Digitized by Google

Bor. 304 u / 1865

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1865.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1865.
Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto).

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1865 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk** Auskultator; **Baukond** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Adam, Chausseegelderheber 322; Hauslehrer 410.
Ahrberg, Schll. 158.
von Alvensleben, Geh. Berg.-R. † 64.
von Altenstein, Postmeister † 258.
Albrecht, Schll. 300.
Altenburg, Gymn. Lehrer 352.
Angel, Steueraufseher 396.
Apfelstedt, Hauslehrer 124.
Arnoldi, Ober-Steuer-Controleur † 56.
Aschermann, Kreisthierarzt † 286.

Banse, Schll. 124.
Bahrs, Schll. 170.
Barth, Chausseegelderheber 238.
Bahr, interim. Sup. 386.
Bauerfeind, Sup. 394. 421.
Baacke, Schll. 395.
Bäßler, Conventual und Professor 200.
Benecke, Hülfsbote 42.
Becker, Steueraufseher 56; Polizei-Sergeant 310. Postbüreaudiener 380; Kreisthierarzt 394.
Bethge, Grenzaufseher 56; Pr. 63; Schll. 184; Steueraufseher 432.
Behrens, Schll. 110.
Behse, Förster 192.
Beyer, Hülfs-Pr. 216.
Bettziehe, Ober-Post-Commissarius 258.
Bexmann, Reg.-Secretär 276.
Berke, Schll 300.
Berlin, Appell.-Ger.-Secretär 300
Behrends, Appell. Ger.-Secret. Assistent 300.
Bennecke, Steuereinnehmer 322.
Begrich, Pr. 344.
Berner, Steueraufseher 362.
Bertram, Steueraufseher 362.
Bernert, Postbüreaudiener 380.
Bergk, Pr. 386. 400.
Bindemann, Schll 118. 176.
Biering, Büreaudiener 170.
Bilang, Schll. 230.
Bischoff, Schll. 230; Salzwerks-Director 422.
Biesterfeld, Ober-Post-Commissarius 258.
Bilgenroth, Eisenbahn-Post-Conducteur 258.
Bieber, Kr.-Ger. Sekretär 270.
Bindewald, Rechtsanwalt und Notar 270.
Bielefeld, Ref. 300
Biermann, Kr.-Ger.-Sekretär 300.
Bircker, Gymn.-Lehrer 352.
Blaurock, Polizeidiener 50.
Blomeyer, Oberamtmann 130.
Blick, Dr. Kreisphysikus 344.
Blanke Steueraufseher 362.
Block, Pr. 368.
Blumberg, Kanzlist 395.
Boye, Pr. 157.
Bode, Posterpedient 258.
von Borcke, Ref. 270.
Bodenstein, Pr. 368.
Bosse, Küster † 378.
Bodenburg, Sup. 386.
von Bötticher, Appell.-Ger.-R. 270.
Böhm, Pr. 368.
Bötel, Bürg.-M. 410.
Braun, Pr. 22. 344.

Digitized by Google

Bräuning, Pr. 124; Bergeleve 422.
Brinkmann, Schl. 130. 292; Feldm. 378; Postexpediteur 380.
Brennecke, Schl. 142. 170.
von Brauchitsch, Deichhauptmann 158.
Brink, Ober-Steuer-Controleur 158; Schl. 300.
Brandt, Schl. 210; Unterküster † 410.
Brückner, Schl. 210.
Brockmann, Postexpedient 258.
Brösel, Ausk. 300.
Brauns, Schl. 310.
Brücke, Schl. 344.
Braunbehrens, Ref. 354.
Brand, Steueraufseher 362.
Brüggemann, Bürg.-M. 378; Ref. 422.
Bruns, Schl. 379. 394.
Brehme, Briefträger 380.
Briest, Schl. 394.
Brathuhn, Bergeleve 422.
Buhr, Schl. 78.
Bussenius, Oberamtmann 130.
Buchholz, Schl. 142; Ger.-Ass. 300; Ref. 395.
Busch, Diakonus 157. 237.
Busse, Schl. 176. 386., Dr. med. 286.
Buchmann, Kreiswundarzt 246.
Burghardt, Pr. 324.
Bublitz, Postexpedient 380.
Bumke, Steueraufseher 396.
Bühnemann, Schl. 170. 379.
Bünning, Schl. 184.
Bülau, Schl. 431.

Cappell, Ger.-Ass. 118.
Cardinal, Briefträger 258.
Carl, beritt. Steueraufseher 396.
Camps, Schichtmeister 422.
Cäsar, Pr. † 176. 299. 352.
Clausing, Grenzaufseher 118.
Corvey, Schl. 78.
Conradi, Kr.-Ger.-Sekretär 210.
Coersgen, Feldm. 324.
Cuhrt, Kr.-Ger.-Sekretär 210.
Cuntz, Pr. 230.

Dammann, Schl. 158. 170.
Danneil, Ger.-Ass. 158.
Dallmer, Steueraufseher 362.
Dannenberg, Postexpediteur 380.
Dähne, Kreissteuer-Einnehmer 110.
Dettmar, Post-Conducteur 42.
Denecke, Dr. med. 63.
Dettmer, Schl. 142.
Deuker, Schl. 170.
Dehne, Büreau-Assistent 192.
Dietze, Packetbesteller 78; Amtsrath 130.
Dittmar, Schl. 142.
Dieskau, Schl. 142.
Dingel, Depot-Magazin-Verwalter 218.
Dießner, Kr.-Ger.-Sekretär 330.
Dihle, Dr., Gymn.-Direktor 361.
Dick, Feldm. 361.
Dietrich, Steueraufseher 362.
von Dossow, Rechn.-R. 352.
la Dous, Kr.-Ger.-Bote 354.
Dockhorn, Chausseegelderheber 396.
Dreyße, Pr. 246.
Drenkmann, Appell.-Ger.-R. 276.
Drechsler, Grenzaufseher 396.
Driesemann, Berg-Ref. 422.
Dufft, Pr. 116. 157.
Dummer, Steueraufseher 362.
Dussolle, Briefträger 380.
Duve, Postexpediteur 380; Steuereinnehmer 396.
von Dücker, Berg.-Ass. 422.

Ebeling, Pr. 269.
Ebers, Kr.-Ger.-Sekretär 395.
Eckert, Schl. 22.
Ecke, Steueraufseher 362.
Eckolt, Pr. 378.
Eding, Ober-Tribunals-R. 210.
Eggeling, Schl. 142.
Ehrecke, Schl. 142.
Ehle, Pr. 230.
Eigendorf, Ger.-Ass. 276.
Eichholtz, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 300.
Eichelmann, Steueraufseher 362.
Elsner, Schl. 379.
Emilius, Schl. 394.
Erler, Ref. 78.
Erdmenger, Gerichtsbote 192.
Erxleben, Postexpedient 258.
Erdmann, Postexpediteur † 380; Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor 432.
Erfmann, Rendant 422.
Erhardt, Hütteninspektor 422.
Ermisch, Pr. 431.
Espiös, Post-Commissarius 258.
Ewald, Ober-Forstmeister 352.

Fahr, Intend.-Sekr.-Assistent 292.
Färber, Pr. 421.
Fey, Postsekretär 258; Ober-Postsekretär 380.
Feiling, Steueraufseher 396.

Digitized by Google

Fischer, Ger.-Ass. 78; Schll. 230; Ref. 300.
Fischmann, Post-Büreaudiener 380.
Fickler, Berg.-Ref. 422.
Fleckser, Ober-Berg-R. 64. 422.
Fleischmann, Ausk. 210.
Förster, Steueraufseher 96. 158; Hauptamts-Rendant, Rechn.-R. 322; Hüttenwerks-Direktor 422.
Friecke, Post-Direktor † 42.
Fricke, Kreisrichter 118; Schll. 158; Botenmeister 395.
Frohne, Steueraufseher 56.
Fritze, Lehrerin 64.
Fritzel, Kr.-Ger.-Sekretär 176.
Francke, Dr., Oberlehrer 209.
Freund, Schll. 230.
Franke, Eisenbahn-Post-Conduct. 258; Schll. 410; Bergmeister 422.
Friedrich, Pr. 269.
Friese, Schll. 344.
Freygang, Pr. 368.
Funk, Schll. 142.
Funke, Packetbesteller 380.
Fuchs, Steueraufseher † 238; Schll. 353.
Fügner, Posterpediteur 42.
Fütterer, Büreau-Diätar † 118.
Führling, Kreisrichter 176.

Gast, Feldm. 63; Sekretär 136.
Gallmeyer, Schll. 246.
Gätschmann, Briefträger 78.
Gärtner, Deichhauptmann 158.
Gädke, Schll. 238.
Gehm, Ober-Post-Sekretär 42.
Gehrmann, Steueraufseher 96.
Germelmann, Schll. 130.
Gebert, Schll. 158.
Gereke, Schll. 170.
Gerloff, Schll. 184; Steueraufseher † 192.
Gerding, Förster 230. 238.
Gebbers, Förster 238.
Geist, Posterpedient 258.
Geimecke, Bürg.-M. 310. 378.
von Gerlach, Wirkl. Geh. Ober-Justiz-R. 352.
Genthe, Postconducteur 380.
Gericke, Schll. 395.
Gerbitz, Steueraufseher 396.
Gebhardt, Steueraufseher 396.
Geiß, Bürg.-M. † 410.
Gfrör, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 78.
Giebelhausen, Berg.-Ref. 422.
Gleisberg, Reg.-Sekr.-Assistent 276.
Gläser, Steueraufseher 396.
Goßrau, Diakonus 256.
Gothe, Polizei-Sekretär u. Polizei-Commissar 286.
Goll, Hauptamtsdiener 396.
Gorges, Steueraufseher 396.
Göbecke, Schll. 50; Gerichtsbote † 192.
Göcking, Rechtsanwalt und Notar 130.
Gödel, Chausseegelderheber 238.
Görlitz, Eisenbahn-Postconducteur 258.
Görne, interim. Sup. 340.
Götze, Oberlehrer 361.
Göbel, Intend.-Sekr.-Assistent 421.
Göllner, Schll. 431.
Graßhoff, Postbegleiter 42; Schll. 170; Pr. 256.
Grußendorf, Posterpediteur 42.
Grunow, Ober-Berg-R. 64.
Gräfe, Reg.-Sekr.-Assistent 77.
Gruber, Post-R. 78.
Grothe, Schll. 158.
Gropp, Schll. 158.
Grafe, Ref., Bürg.-M. 158.
Grabau, Kr.-Ger.-R. † 176.
Grotius, Büreau-Diätar 200.
Gräßner, Rektor 257.
Grube, Schll. 257; Kreisrichter 270.
Grebner, Posterpediteur 258.
Große, Schll. 270; Pr. † 400.
Grohmann, Sup. 309.
Griese, Bürg.-M. 310.
Grünheide, Pr. 394.
Grüel, Justiz-R. 395.
Großhennig, Botenmeister 395.
Grabenhorst, Unterküster 421.
Gundermann, Briefträger 42.
Guischard, Geh. Rechnungs-R. 352.
Guericke, Pr. 368.
Gueinzius, Hauptamts-Assistent 432.
Gühne, Schll. 229.
Günther, Steueraufseher 396. 432.
Günter, Grenzaufseher 396.

Hartstock, Grenzaufseher 56.
Hammer, Ober-Pr. 63.
Hartmann, Postinspektor 78; Postdirektor 258; Ref. 270; Steueraufseher 396.
Hahn, Schll. 124.
Harnisch, Propst † 141.
Harte, Ausk. 210.
Haltnorth, Briefträger 258.
Hablich, Ref. 276.
Hasenbalg, Rektor 292.
Hanke, Schll. 324.
Hartwig, Steuerraufseher 362.
Hasenknopf, Kreisrichter 395.
Hahn, Pr. 431.

Digitized by Google

Härter, Archidiakonus 394.
Hermes, Dr. med. 22.
Herms, Steueraufseher 362.
Hering, Schll. 22. 158.
Herrmann, Schll. 41; Posterpedient 78; Rechtsanwalt und Notar 176; Intend.-Sekr.-Assistent 292; Postbüreaudiener 380; Kr.-Ger.-Bür.-Assistent 395; beritt. Steueraufseher u. Fuß-Steueraufseher 396; Ausk. 422.
Heinrich, Schll. 41; Posterpediteur 42; Geh. Reg.-R. † 200; Förster 340.
Hentschel, Diakonus 63.
Heitling, Postinspektor 78.
Hennecke, Ober-Pr. 95.
Hecht, Hauptamts-Controleur 96.
Hederich, Steueraufseher 96.
Heyer, Steueraufseher 96; Steuerheber 396.
Heydemann, Pr. 141.
Heuer, Schll. 142.
Heiligtag, Schll. 142.
Hensel, Kr.-Ger.-Sekretär 158.
Hesse, Schll. 170. 379; Steueraufs. 362. † 432.
Heimfahrt, Schll. 170.
Heise, Schll. 170.
Heine, Steueraufseher 192.
Herzog, Geh. Justiz-R. † 192; Förster 200.
Helfer, Pr. 200.
Hern, Rendant 200.
Heyland, Gymn.-Lehrer 209.
Helmcke, Schll. 238.
von Hessenthal, Oberförster 258.
Heun, Pr. 269.
Heller, Hauslehrer 270.
Herbst, Ausk. 300.
Heinecke, Schll. 344; Steueraufseher 396.
Henkel, Dr., Prorector 361.
Heim, Steueraufseher 362.
Herz, Steueraufseher 362.
Heinicke, Garnison-Verwaltungs-Direktor 432.
von Hinckeldey, Ger.-Ass. 64.
Hildebrand, Pr. 238.
Hilgenfeld, Pr. 246; Posterpedient 280.
Hientzsch, Ref. 270. 300.
Hildenhagen, Büreau-Assistent 322.
Hiltrop, Berg.-Ref. 422.
Hiller, Dr., Sanitäts-R. 431.
Holtz, Rechnungs-R. 42.
von Holly und Ponientzietz, Reg.-Ref. 56.
Hochheim, Pr. † 130.
Holzgräfe, Schll. 130.
Hoche, Pr. 169. 192.
Hoch, Packetbesteller 170.
Howe, Postwagenmeister 170.
Holberg, Pr. 200.
Hobusch, Posterpediteur † 258.
Hollmann, Prov.-Steuer-Sekretär 322.
Honemann, Ober-Steuer-Controleur 354.
Holzbeuer, Schll. 361.
Holzgräber, Schll. 361.
Hodum, Schll. 379.
Hollweg, Chausseegelderheber 396.
Holle, beritt. Steueraufseher 396.
Holztaube, Steueraufseher 396.
Höpke, Steueraufseher 56.
Höfer, Förster 96. 324. 340.
Hölzer, Gymn.-Lehrer 116.
Hörnlein, Pr. † 340.
Huneke, Pfarrer 56.
Hupfeld, Pr. 157.
Hüttner, Schll. 270.
Hynitzsch, Gymn.-Lehrer 361.

Janicke, Schll. 142. 410; Archiv-Sekretär 368.
Jazdzewski, Rechtsanwalt und Notar 276.
von Jagow, Reg. Ref. 292.
Jacobs, Schll. 310; Dr., Archiv-Sekretär 368.
Jänsch, Steuereinnehmer 96.
Jäger, Pr. 286.
Jerxsen, Steuereinnehmer † 192.
Jennrich, Kreisrichter 270.
Ihle, Steueraufseher 362.
John, Posterpediteur 258; Ref. 330.
Johannessohn, Steueraufseher 396.
Juhl, Schll. 41.
Jung, Hauptamts-Assistent 118; Intend.-Sekr.-Assistent 286.

Karweil, Posterpedient 42.
Kihnmeyer, Schll. 158.
Kaiser, Orts-Post-Cassen Controleur 258.
Kayser, Reg.-Kanzlist 286.
Kanzler, Dr., Sanitäts-R. 352.
Kallenbach, Professor 352.
Kahle, Schll. 353. 386. 431.
Kalbhenn, Steueraufseher 362.
Kamieth, Schll. 379.
Kaufmann, Steueraufseher 396.
Kathe, Intend.-Sekretär 400.
Karstedt, Steuererheber 432.
Kämpf, Dr. med. 169.
Käsebier, Ref. 395.
Kersten, Förster 192.
Kessel, Schll. 269.
Keyser, Appell.-Ger.-Büreau-Assistent 330.
Keferstein, Berg.-Ref. 422.
Kindervater, Dr. jur., Ref. 210.

Digitized by Google

Kiehn, Schll. 379.
Klingner, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 42.
Klemm, Förster 56; Salinen-Assistent † 422.
Kloz, Ober-Grenz-Controleur 96.
Kläber, Pr. 169.
Kleeberg, Sup.-Vicar 169.
Kleine, Gefangen-Aufseher 210.
Kluge, Posterpedient 258; Pr. 310; Schll. 344.
Klähn, Schll. 310.
Klapproth, Kanzlei-R. 352.
Kletschke, Pr. 352.
Klein, Steueraufseher 362.
Klink, Schll. 395.
Knoke, stellver. Deichhauptmann 41.
Knoch, Pr. 246.
Knauer, Pr. 246.
Knust, Schll. 379.
Knauth, Berggeschworener † 422.
Knibbe, Bergmeister 422.
Kolligs, Staatsanwalt † 118.
Korschewitz, Hauslehrer 170.
Kortum, Rechtsanwalt und Notar 238.
Korn, Post-Commissarius 258.
Kopsch, Depot-Magazin-Verwalter 286.
Kollwitz, Schll. 300.
Koch, Steueraufseher 322. 362; Pr. 324. 431; Büreau-Assistent 395.
Koppe, Steueraufseher 362.
Kohe, Steueraufseher 396.
Kolbe, Steueraufseher 396.
Kosegarten, Rechtsanwalt und Notar 422.
Kömling, Posterpediteur 42.
Könecke, Posterpediteur 42.
König, Packetbesteller 78; Ober-Controleur 96.
Köhler, Kanzlei-R. 158.
Kösters, Schll. 176.
Körner, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 176. 422.
Kötschau, Kr.-Ger.-Sekr. 270. 353; Kanzl.-R. 395.
Kölze, Chausseegelderheber 322.
Köcher, Schll. 379. 395.
Königk, Reg.- u. Schulrath 394.
Königsberg, Chausseegelderheber 396.
Krause, Pr. 22. 169; Ausk. 276, Steueraufs. 396.
Krömer, Obersteuer-Controleur 56.
Krüger, Feldmesser 63; Bote † 354; Schll. 379; Steueraufseher 362.
Kretschel, interim. Sup.-Vicar 169; Ober-Pr. 361. 378. 386.
Krienitz, Diakonus 176.
Kraft, Schll. 230.
Kranz, Postsekretär 258; Schll. 379.
Krösch, Schll. 395.
Krones, Steueraufseher 396.
Kromphardt, Hülfsgeistlicher 410.
Kuntze, Schll. 158.
Kuhnke, Steueraufseher † 322.
Kunkel, Kr.-Ger.-Sekretär 353.
Kunze, Schll. 379.
Kühn, Ger.-Ass. 78.
Kühne, Ausk. 210; Buchhalter 422; Bergm. 422.

Lahmann, Rechtsanwalt und Notar 41.
Lange, Hülfs-Pr. 75; Posterpediteur 258.
Laßbeck, Schll. 184.
Lattermann, Schll. 184.
Laue, Post-Assistent 380.
von Lahrbusch, Steuer-Einnehmer 396.
Lauche, Steuererheber 396.
Lämmerhirt, Ober-Post-Sekretär 78; Post-Kassen-Controleur 258.
Läsecke, Steueraufseher 396.
Lehmann, Förster 56.
Lemme, Schll. 141; Pr. 157.
Lentz, Diakonus 157.
Lentze, Reg.-R. 200.
Lenz, Schll. 210.
Lemke, Posterpediteur 258.
Leuschner, Diakonus 269.
Leist, Gymn.-Lehrer 286; Berg-R. 422.
Leibel, Steueraufseher 362.
Lehrmann, Postbüreaudiener 380.
Leyser, Schll. 410.
Leister, Steuer-Einnehmer 432.
Lipsius, Förster 41. 192.
Linding, Berg-R. 64.
Lieder, Hüttenfactor 64.
Lindau, Packbote 78.
Lilie, Dr., Schll. 192.
Linsel, Schll. 210.
Liebnitz, Gefangenaufseher 270.
Lindemann, Kreisrichter 42; Packetbesteller 78; beritt. Grenzaufseher 322.
Lietze, Schll. 344.
Lichtenfels, Berg-Ref. 422.
Libbert, Grenzaufseher 432.
Lohmann, Schll. 130; Diakonus 324; Pr. 431.
Lohrmann, Justiz-R. 238.
Lord, Chausseegelderheber 322.
Loske, Steueraufseher † 354.
Loos, Posterpediteur 380.
Loose, Polizei-Commissarius 386; Schll. 386.
Löst, Schll. 78.
Löwenthal, Büreau-Assistent 330.
von Löbell, Dirigent der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze † 424.
Ludwig, Pr. 124.

Digitized by Google

Luther, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 210.
Luja, Kr.-Ger.-Sekretär † 422.
Lübbe, Schll. 230.
Lüdemann, Schll. 292.
Lüders, Schll. 379; Diakonus 386.
Lüdecke, Posterpedient † 380.
Lüttge, Dr, Oberlehrer 361.

Maßner, Polizei-Sergeant 77.
Matthée, Stadt- und Kr.-Ger.-Calculator 78.
Mahlke, Schll. 124.
Matthies, Schll. 257. 344.
Matthes, Büreaudiener 258; Chausseegelderheber 322.
Manegold, Schll. 270.
Mathias, Schll. 361.
Manick, Post-Conducteur 380.
Meyer, Bote u. Executor 41; Steueraufseher 362; Ober-Steuer-Controleur 432.
Meier, Schll. 158; Pr. † 410.
Meßien, Schll. 158.
Melm, Post-Sekretär 258.
Mey, Posterpedient 258.
Meister, Schll. 300.
Mertens, Bürg.-M. 340.
Merkel, Dr., Oberlehrer 352.
Meß, Reg.-R. 352.
Meienberg, Schll. 379.
Melcher, Posterpedient 380.
Menz, Ref. 396.
Mellin, Hülfs-Geistlicher 421.
Mehner, Bergmeister 422.
Metzger, Intend.-R. 421.
von Mengersen, Steuereinnehmer 432.
Mewes, Hauptamtsdiener 432.
Miller, Posterpediteur † 170.
Michaelis, Depot-Magazin-Verwalter 218.
Minke, Schll. 322.
Mieschel, Kreis-Sekretär 328.
Michelmann, Steueraufseher 396.
von Minnigerode, Bergrath 422.
Morgenstern, Oberlehrer 175.
Mohr, Pr. 200. 246.
Moser, Pr. 344. 378.
Möhring, Schll. 379.
Möhr, Chausseegelderheber 396.
Musik, Reg.-Kanzlist 210.
Muth, Post-Commissarius 258.
Muths, Ober-Steuer-Controleur 354.
Müller, Pr. 22. 63. 421; Förster 41. † 324; Posterpediteur † 78; Schll. 117. 230. 361. 379; Hauslehrer 270; Steueraufseher 192. 362; Hauptamts-Assistent 322; Büreau-Assistent 330; Conrector 361.
von Mühlverstedt, Archiv-R. 340.

Nagel, Posterpedient 42; Polizei-Sergeant 421.
Naumann, Schll. 78; Rector 170; Steueraufs. 396.
Naundorf, Steuereinnehmer † 322; Brieftr. 380.
Nelke, Kreis-Steuereinnehmer 110.
Neumann, Schll. 158.
Neiß, Schll. 158.
Nehmiz, Kanzlei-R. † 422; Ober-Bergamts-Sekretär 422.
Niemann, Pr. 77; Posterpedient 380; Steueraufseher 396.
Niese, Pr. 309.
Nietschmann, Schll. 310.
Niedner, Bergwerks-Direktor 422.
Nolopp, Schll. 431.
Nöhring, Förster 64.
Nürnberg, Ober-Steuer-Controleur 432.

Oelze, Schll. 184. 352.
Oemler, Berg- und Salinen-Inspector † 422.
Osterland, Schll. 410.
Otto, Oek.-Kommissions-R. 200.

Packebusch, Schll. 22.
Pape, Ober-Steuer-Controleur 56; Pr. 157.
Paasch, Schll. 257.
Pasemann, Posterpediteur 258.
Paaschen, Ober-Steuer-Controleur 354.
Pagels, Posterpediteur 380.
Parthey, Schll. 431.
Peters, Pr. 50; Schll. 124; Postbüreaudiener 380.
Perband, Steueraufseher 362.
Peiser, Pr. 410.
Perschke, Ober-Zoll-Inspector 432.
Pfordte, Bote u. Exekutor 300.
Pfeiffer, Rechnungs-R. 352.
Pfeilschmidt, Steueraufseher 362.
Pfeffer, Schll. 379; Postbüreaudiener 380.
Pickenpack, Büreau-Diätar 200.
Pietsch, Appell.-Ger.-Büreau-Assistent 353.
Pieper, Schll. 410.
Pinno, Berg-Inspector 422.
Plote, Förster 176.
Plettner, Schll. 379.
Plancke, Hauptamtsdiener 396.
Pobba, Pr. 50.
Pollehn, Schll. 184.
Pohl, Oek.-Kommiss. 200.
Polte, Schll. 300.
Pohlmann, Schll. 310.
Pöhlig, Gymn.-Lehrer 157. 361.

Digitized by Google

Preuße, Postexpediteur 42.
Prange, Schll. 96.
Preßler, Schll. 230; Berggeschworener 422.
Prübß, Förster 324.
Preuß, Schll. 353.
Promies, Polizei-Sergeant 378.
Preisigke, Postbüreaudiener 380.
Pulmer, Schll. 230.
Puppendick, interim. Sup. 410.

Rauschenfels, Pr. † 77.
Rathmann, Dr., Diakonus 141.
Raabe, Sanitäts-R. 246; Schll. 344.
Rahn, beritt. Steueraufseher † 322.
Rauck, Schll. 352.
Ramann, Steueraufseher † 354.
Ragotzky, Postexpediteur 380.
Randel, Chausseegeldheber 396; Bürg.-M. † 410.
Rambeau, Pr. 431.
Reitzenstein, Ref. 41.
Reuscher, Reg.-Ass. 50.
Reinhardt, Ober-Pr. 116. 141; Schll. 184.
Rehfeld, Schll. 117. 257.
Reinecke, Schll. 142. 344; Justiz.-R. 238.
Reinefarth, Ger.-Ass. 158.
Rechholtz, Förster 286.
von Rechenberg, Sup. 340.
von Reibnitz, General-Commissions-Präsident 352;
Reichhelm, Ref. 353.
Reuter, Kreisrichter † 422.
Riemann, Ausk. 42.
Rinck, Schichtmeister 64.
Rieschel, Büreau-Assistent 78.
Richter, Ober-Steuer-Controleur 96; Schll. 117. Pr. 157. 256; Büreau-Diätar 238.
Rieß, Förster 340.
Rohde, Polizei-Sergeant 22.
Robert, Schll. 170.
Rosenberg, Schll. 230.
Roth, Hauptamts-Assistent 322.
Rottmann, Hauptamts-Assistent 322.
Rostock, Kanzlei-R. 352.
Röl, Schll. 22.
Röhl, Schll. 379.
Röttscher, Kaplan 72.
Rötger, Pr. 238.
Rößß, Ger.-Ass. 276.
Rößling I., Büreau-Diätar 330.
Rudolph, Rector 124.
Rube, Dr. med. 292.
Rupprecht, Steueraufseher 362.
Ruben, Bürg.-M. 386.
Rübenhagen, Büreau-Diätar 330.

Sacher, Förster 64. 286.
Sagebiel, Schll. 210.
Salemon, Oberförster 258.
Sauer, kath. Missions-Pfarrer 292.
Saran, Pr. 378.
Salzmann, Postbüreaudiener 380.
Saling, Büreau-Assistent 395.
Sandmann, Dr. med. 424.
Scabell, Dr. med. 256.
Schattenberg, Büreau-Assistent † 118.
Schaumburg, Kr.-Ger.-Sekretär 176.
Schaumfelle, Reg.-Kanzlei-Inspector 310.
Scharf, Sup. 386. 400; Registr.-Assistent 395.
Schaller, Ref. 422.
Scharffenorth, Feldm. 431.
Schäfer, Kreisrichter 422.
Scheibel, Kr.-Ger.-Sekretär † 192.
Scheele, Dr., Professor 200.
Scheffler, Büreau-Assistent 210; Berg.-Ref. 422.
Scherping, Postexpediteur 258.
Scheibe, Steueraufseher 362.
Schermer, Schll. 395.
Schilde, Ober-Steuer-Controleur 96.
Schierhorn, Schll. 118.
Schiele, Diakonus 129; Packetbesteller 170.
Schirlitz, Rector 170; Diakonus 230.
Schindelhauer, Ref. 300.
Schimmelschmidt, Oeconomie-R. 352.
von Schierstedt, Steuer-Einnehmer 396.
Schilling, Steueraufseher 396.
Schiel, Pfarrer 406.
Schlunck, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 176.
Schlemmer, Pr. 246.
Schleiff, Pr. 378.
Schlötke, Ausk. 396.
Schliephack, Steueramts-Assistent 432.
Schmidt, Büreau-Assistent 64; Oberlehrer 110; Schll. 142. 395; Ger.-Ass. 300; Steueraufseher 322. 362. 396; Ref. 395.
Schmohl, Ref. 421.
Schneider, Pr. 63; Postexpediteur 78. 380; Schll. 230; Ober-Lazareth-Inspector 432.
Schneidewind, Botenmeister 353.
Schoß, Kr.-Ger.-R. † 158.
Schollmeyer, Schll. 270; Steueraufseher 396.
Schönfeld, Kr.-Ger.-Sekretär 42.
Schönwald, Salz-Magazin-Aufseher 354.
Schönekerl, Steueraufseher 362.
Schrader, Eisenbahn-Post-Conducteur 42; Berggeschworener 422.
Schröder, Schll. 117. 170; Justiz-R., Rechtsanwalt und Notar † 192; Steuer-Einnehmer u. Salzfactor 238; Eisenbahn-Post-Conducteur 380.

Digitized by Google

Schreyer, Steueraufseher 118.
Schumann, Posterpediteur 42.
Schulz, Schll. 50. 96. 130. 141. 258. 379; Büreau-Diätar 330; Geh. Reg.-R. 352; Steueraufseher 396.
Schulze, Förster 56; Pr. 72. 96; Dr., Rechtsanwalt † 142; Schll. 176. 210. 230. 353. 379; Ref. 238; Rechnungs R. 353; Postconducteur 380; Posterpediteur 380; Steueraufseher 396.
Schultze, Büreaudiener 42; Rechtsanwalt und Notar 158; Ref. 395.
Schulenburg, Chausseegelderheber 96.
Schubert, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 176.
Schuchardt, Sup. 309.
Schuchard, Dr., Gymn.-Lehrer 352.
Schüler, Schll. 141.
Schüttel, Pr. 176.
Schütze, Post-Commissarius 258 † 380; Packhofs-Vorsteher 432.
Schwieger, Post-Sekr. 42: Post-Commissarius 258.
Schweinitz, Propst † 50.
Schwarz, Schll. 124.
Schwanitz, Reg.-Ass. 352.
Graf von Schwerin, Ausk. 354.
Schwiedam, Ref. 395.
Schwabedal, Kr.-Ger.-Sekretär 395.
Seyffarth Ger.-Ass. 41.
Seiler, Posterpedient 42.
Seering, Steueraufseher 56.
Seiffert, Steueraufseher 56.
Seidler, Dr., Prov.-Schul-Sekretär 157; Kr.-Ger.-Sekretär 330.
Seeger, Hauslehrer 210; Polizei-Sergeant 292.
Senn, Chausseegelderheber 238.
Seebrecht, Chausseegelderheber 238.
Seidel, Bote und Executor 300.
Semper, Hegemeister 324.
Siemens, Ober-Pr. 41.
Siedemann, Stadt- und Kr.-Ger.-Deposital-Kassen-Rendant 42.
Siebeneichen, Polizei-Sergeant 78.
Silfrodt, Ger.-Ass. 276.
Sickert, Kreisthierarzt 286. 400.
Sieckel, Pr. 310.
Siedler, Schll. 344.
Sickel, Dr., Sup. † 386; interim. Sup. 421.
Solle, Rechnungs-R. 352.
Spangenberg, Posterpediteur 42.
Spranger, Kanzlei-R. 210; Ger.-Ass. 270.
Spierling, Oeconomie-R. 218.
Springfeld, Posterpedient 258.
Spengler, Bergmeister 422.
Stammer, Bote u. Executor 42.
Stange, beritt. Steueraufseher 322.
Steffens, Förster 56; Schll. 118.
Sternagel II., Büreau-Assistent 64.
Steinbrecher, Steuererheber 96.
Stendal, Brückenwärter 141; Schll. 246. 310.
Steilberg, Reg.-Ass. 286.
Steinert, Schichtmeister 422.
Stielow, Landrath 63.
Stier, Diakonus 340. 361.
Stietzel, Schll. 361.
Storbeck, Schll. 170; Kr.-Ger.-Sekretär 422.
Storch, Schll. 386.
Stolte, Intend.-Sekr.-Assistent 421.
Stößel, Kassendiener u. Executor 41.
von Stöphasius, Ger.-Ass. 270.
Stöwesand, Schll. 395.
Strutz, Schll. 41.
von Strombeck, Kreisrichter 42.
Stratmann, Steueraufseher 56.
Strauß, Amts-R. 130.
Stranz, Schll. 170.
Sturm, Packetbesteller 380.
Szlatohlaweck, Büreau-Diätar 270.

Täschner, Schll. 270.
Tellemann, Staatsanwalts-Gehülfe 41.
Teichner, Pr. 176.
Tetzlaff, Chausseegelderheber 270.
Tegge, Schll. 379.
Teitge, Schll. 395.
Thiele, Briefträger † 258; Hauptamts-Assist. 322.
Thoms, Kr.-Ger.-Bote 270.
Thal, Steueraufseher 362.
Thierbach, Briefträger 380.
Tiefenbach, Schll. 184. 257.
Tietz, Schll. 300.
Toran, Polizei-Sergeant 378.
Tögel, Oberamtmann 130.
Tramm, Steuererheber 270.
Trinkler, Dr., Geh. Reg.-R. 352.
Trillhaase, Steueraufseher 396.
Trömer, Pr. 410.

Uhl, Pr. 368.
Uhde, Ger.-Ass. 422.
Ulrich, Hauptamts-Controleur 96.
Ullner, Polizei-Sergeant 352.
Unger, Pr. 184. 230; Berginspector 422.
Unverzagt, Kr.-Ger.-Sekretär 300.
Urbich, Dr., Pr. 95.

Wahl, Post-R. 78.
von Wignau, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R. 351.

Digitized by Google

Vinzelberg, Schll. 379.
Voigt, Büreaudiener 78; Steueraufseher 362; Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 395.
Voigiel, Rector 141; Pr. 269.
Voigtländer, Posterpediteur 258.
Volkstedt, Schll. 22.
Vollmer, Steueraufseher 118.
Vorbrodt, Schll. 124. 142; Gymn.-Lehrer 209.
Vorwerk, Steueraufseher 362.
Voß, Kr.-Ger.-Sekretär 270.

Wagner, Kr.-Ger.-Bote 42; Pr. 230.
Wagener, Post-Sekretär 42.
Walter, Diakonus 63.
Wapler, Berg-R. 64.
Warlich, Polizei-Sergeant 130.
Wagenführ, Schll. 184.
Walther, Hauptamts-Rendant 322.
Wachtel, Bürg.-M. 410.
Werlitz, Büreaudiener 42.
Weckwerth, Steueraufseher 56.
Weihe, Schll. 78.
Weise, Schll. 96; Steueraufseher 362.
Weber, Ober-Steuer-Controleur 96. 354; Pr. 237. 269; Justiz-R. 395.
Weinreich, Schll. 124.
Westphal, Pr. 157.
Werner, Schll. 158; Garnison-Verw.-Ober-Inspector 432.
Wenkel, Ober-Pr. 169.
Wendt, Staatsanwalt 170.
Weilepp, Pr. 192.
Weydemann, Justiz-R., Rechtsanwalt und Notar † 192.
Wellmann, Post-Sekretär 258.
Wesemeyer, Schll. 292. 379.
Weisbach, Dr. med. 328.
Werkmeister, Kanzlei-R. 352.
von Wedell, Oberforstmeister 352; Reg.-Ass. 394.
Wernecke, Schll. 361.
Weilert, Steueraufseher 396.
Winkelmann, Posterpediteur 42.
Wiebling, Kreis-Wundarzt † 63.
Wietig, Schll. 64.
Wipprecht, Pr. † 95.
Wilhelmi, Dr., Kreis-Physikus 96.
Wilcke, Gymn.-Lehrer 136.
Wille, Bote u. Erekutor 142; Schll. 210; Briefträger 380.
Wischeropp, Schll. 257.
Wittko, Post-Sekretär 258.
Wilke, Posterpediteur 258; Diakonus 368.
Wiese, Ger.-Ass. 270. 300.
Wiebeck, Schll. 300; Kanzlei-Sekretär 300; Dr., Kreis-Wundarzt 328.
Winter, Schll. 310.
Winkler, Diakonus 322.
Witzmann, Steueraufseher 362.
Wienken, Steueraufseher 362.
Wiehe, Schll. 379.
Williger, Steueraufseher 396.
Wilhelms, Steueraufseher 396.
Wichmann, Steueraufseher 396.
Winzer, Schll. 431.
Wolff, Büreau-Diätar 118; Steueraufseher 322.
Wohlthat, Gymn.-Lehrer 209.
Wollkopf, beritt. Steueraufseher 396.
Wölkerling, Kanzlei-Assistent 22.
Wölfel, Schll. 344.
Wrede, Ref. 41. 118.
Wustmann, Schll. 130.
Wunderlich, Rechtsanwalt u. Notar † 354.
Würfel, Gerichtsdiener 422.

Zander, Briefträger 42; Büreau-Diätar 330; Steueraufseher 362.
Zachow, Steueraufseher 192. 362.
Zahn, Kreistarator 361.
Zabel, Steueraufseher 362; Pr. 378.
Zacke, Steueraufseher 396.
Zimmermann, Chausseeaufseher 50; Ger.-Ass. 422; Bergeleve 422.
Ziegenbein, Kreisthierarzt 96.
Ziegeler, Posterpedient 170.
Ziese, Schll. 176.
Zimmer, Schll. 270; Feldm. 324.
Zoberbier, Förster 340.
Zuckschwerdt, Kreisrichter 142.
Zühl, Schll. 361.
Zwiebel, Posterpediteur 380.

Sach-Register.

Abgeordnete, Rede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags. S. Landtag.
Ablösung der dem Domainen-Fiscus zuständigen Reallasten durch Amortisation 123. 128. 135.
Ablösungs- und Kaufkapitale, Einzahlung derselben an die Regierungs-Hauptkasse, nicht an die Spezialkassen 430.
Agenturen für Auswanderer 50. 55. 95.
Amtsblatts-Interessenten, deren Anmeldung 402. 407. 411.
Anilingelb, Feuergefährlichkeit desselben 295.
Armenverband; wer als Armer zu betrachten 2c., darüber entscheiden die Verwaltungsbehörden 175.
Arznei-Taxe pro 1865 22. 77. 94.

Bank, Einberufung der Meistbetheiligten zu einer Versammlung 35; zu der ordentlichen General-Versammlung 94; Eintragung in die Stammbücher der Bank 53.
Banknoten, Ausgabe neuer à 100 Thlr. und Beschreibung derselben 250.
Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nebst Statuten 424.
Bau-Akademie zu Berlin, Eintritt Studirender in dieselbe 99. 311.
Baumeister und Bauführer, Verzeichniß derselben 55; Anzeige über ihre Beschäftigung 366.
Bäuerliche Wirthschaften in der Provinz Sachsen, Beihülfe zur Einrichtung und Melioration derselben 181.
Beigeordnete, bestätigte 63. 210. 218. 257. 292. 310. 324. 340. 344. 352. 353. 386. 421.
Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds 167. 393.
Berggesetz, Allgemeines, vom 24. Juni 1865. Ausführung desselben 329.
Bergreviere des Oberbergamts-Districts Halle, Eintheilung derselben 59.
Bergpolizei, Verwaltung derselben auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen 382.
Bibelgesellschaft, Magdeburger, Rechenschaftsbericht pro 1864 100.
Bier, die bei Versendung desselben aus einem Vereinsstaat in den andern zu entrichtenden Uebergangsabgaben 372.
Blinden-Anstalt zu Barby, Erhöhung der Pflegegelder für die Zöglinge derselben 47.
Blutegel, Preis derselben pro 1. April bis ult. September 1865 134, pro 1. October 1865 bis ult. März 1866 358.
Braunkohlengruben, Eisen und Kupfererz 2c.; Bergwerke, deren Verleihung und Consolidation 1. 47. 48. 67. 75. 148. 167. 174. 180. 243. 251. 273. 373. 399. Rückfall derselben in das landesherrliche Freie 304.
Briefkasten, Anbringung desselben an der Ecke der Berliner-Straße zu Magdeburg 245; desgl. am Hause Nr 59 der Knochenhauerufer-Straße 360; desgl. am Hause Nr. 19 der Neustädter-Straße 410.

Cautionen, und zwar baar deponirte Amts- und Zeitungs-Cautionen sollen zurückgezahlt und dafür Staatspapiere bestellt werden 414.
Central-Turn-Anstalt, Königliche zu Berlin, Aufnahme von Civil-Eleven in dieselbe 271.
Chausseen, Aufnahme der Kreischausseen von Loburg nach Drewitz im 1. Jerichowschen Kreise in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist 341.
Chausseen im Regierungsbezirk Magdeburg 429.
Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben 2c. bis zur Kreisgrenze gegen Hamersleben 76; auf der Neuhaldensleben-Eichenbarlebener Guts- und Gemeinde-Chaussee 399.
Collecte zum Bau einer evangelischen Kirche in Dingelstedt und eines evangelischen Bethauses in Peuschen 114.
Consular-Agentur, französische, Errichtung einer solchen zu Magdeburg 189.
Consistorium der Provinz Sachsen, Verlegung des Geschäftslocals 295.

Dampfkessel zu Nachterstedt, Revision derselben 62; die inneren Feuerröhre der Dampfkessel Kornscher Construction sind auch während des Feuers zu beobachten 95.
Deiche links der Saale, Ernennung eines Deichcommissarius für dieselben 236.
Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königl. Regierung 1. 251.
Depositorien der Gerichte, Zahlungen zu denselben 367.
Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein,

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nebst Statuten 191.

Ehekonsense, Ausstellung derselben 76. 100. 327.
Ehrenzeichen, allgemeines, Verleihung desselben an den Gefangen-Inspector Stöcker 78; an den Kirchen-Vorsteher Wenkebach 230; an den Lehrer Dierks 394; an den Kanzlei-Secretair Meyer 395.
Eichung der Gasmesser 76.
Eichungs-Commission und Eichungs-Amt, Ernennung des Baumeisters L'hermet zum Dirigenten derselben 123.
Eisenbahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, Gültigkeit desselben für die Wegeleben-Aschersleben-Bernburger Eisenbahn 296.
Eisgang und Hochwasser im Winter 1864/65. 132; das Hochwasser im April 1865. 173.
Elbe, Beseitigung der Schifffahrtshindernisse 366.
Elementarlehrer-Besoldungen, Uebersicht über die Verbesserungen derselben in den 12 Jahren 1852 bis 1863 121.
Empfehlung der Schrift: Berliner klinische Wochenschrift 67; die Hegung der Höhlenbrüter 180; die Behandlung der Verunglückten 267, gewerbliche Anlagen im Allgemeinen und Dampfkessel insbesondere 327; das Transportwesen des Preußischen Staates 2c. 332.
Etablissement, neu errichtetes im Kreise Jerichow I, demselben ist die Benennung „Haideseegen" beigelegt 76; desgleichen die Benennung „Altengrabow" 128; im Kreise Jerichow II. desgleichen die Benennung „Elshof" 149; im Kreise Aschersleben desgleichen die Benennung „Lindenhof". 308; im Kreise Salzwedel desgleichen die Benennung „Fuchshütte" 373.

Feldmesser, Verzeichniß derselben 94; Anzeige über ihre Beschäftigung 366.
Feldweg vor der Neustadt, von der Lüneburger Chaussee ab bis zur Bettelbrücke, ist für fremde Fuhrwerke verboten 284.
Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, Ausscheiden der in dem ersten Jerichower, im Mansfelder See-, im Saal- und im Worbiser Kreise belegenen Ortschaften aus diesem Societätsverbande 36.
Feuer-Societät, Magdeburger, Land, Beiträge zu derselben 39. 276; Rechnungs-Extract de 1864 373; ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, Wahl eines Rendanten für dieselbe 100; Resultate der Verwaltung in den Jahren von 1861 bis incl. 1864 140; Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, Rechnungs-Extract de 1864 135.
Ferien für die Gerichte während der Erndtezeit 268.
Forstbeamte, Anstellung derselben im Communaldienst 224. 365; Annahme von Anwärtern bei den Königl. Regierungen zu Stettin, Köslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg 332.
Forstdienst, Auszug aus dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps 67.
Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nebst Statuten 424.
Französische Werke 2c., Anmeldung und Eintragung derselben bei dem Königl. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten 235.

Gasmesser, Eichung derselben 76.
Gärtnerische Erzeugnisse, Ausstellung derselben im Herbste 1865 zu Erfurt 61. 134. 205.
Gebäudesteuer, gegenwärtige Lage der Grund- und Gebäudesteuer-Regulirung 20; Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen 129; Anstellung der Fortschreibungs-Beamten 134. 136; Portofreiheit der Gebäudesteuerbeträge 155.
Geburtslisten, Einreichung derselben an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden Seitens der Geistlichen 349.
Geistliche sollen die Aufnahme von Erklärungen über die Vaterschaft unehelicher Kinder nicht ablehnen 94.
Gemeinde-Bezirk Wistedt, Zulegung eines Wiesenplans zu demselben 273.
General-Commissions-Archiv zu Stendal, Benutzung desselben 430.
Gesetzsammlung, Inhalt des 48. u. 49. St. 35; des 1. u. 2. St. 53; des 3. St. 66; des 4. St. 75; des 5. St. 89; des 6. St. 112; des 7. St. 127; des 8. u. 9. St. 137; des 10. St. 143; des 11. u. 12. St. 151; des 13. u. 14. St. 171; des 15. u. 16. St. 177; des 17. u. 18. St. 185; des 19. St. 193; des 20. St. 201; des 21. u. 22. St. 219; des 23. St. 231; des 24. St. 239. des 25. u. 26. St. 247; des 27. u. 28. St. 259; des 29. St. 271; des 30. St. 277; des 31. u. 32. St. 287; des 33. u. 34. St. 293; des 35. St. 301; des 36. St. 311; des 37. u. 38. St. 323; des 39. St. 325; des 40. St. 331; des 41. u. 42. St. 345; des 43. 44. u. 45. St. 355; des 46. u. 47. St. 363; des 48. St. 369; des 49. St. 387; des 50. u. 51. St. 397; des 52.

St. 401; des 53. St. 407; des 54. St. 411; des 55. St. 423.

Gewerbe-Institut zu Berlin, Verleihung eines Regierungs-Stipendiums zum Besuche desselben 215.

Gewerbe-Legitimationskarten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen, Ausfertigung derselben 405.

Gewerbliche Anlagen, Errichtung derselben während der Bauzeit pro 1865 67.

Gewerbeschule zu Halberstadt, Lehrkursus derselben 204. 244. 283.

Glockenaufhängung, neue Methode 378.

Grundsteuer, künftige Erhebung derselben 7. 135. 425; gegenwärtige Lage der Grund- und Gebäudesteuer-Regulirung 20; Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ꝛc. 129; Anstellung der Fortschreibungsbeamten 134. 136; Portofreiheit für Grundsteuerbeträge 155; Vorläufiger Gebührentarif zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten 273.

Hagelversicherungs-Gesellschaft, Magdeburger, revidirtes Statut 23; zu Berlin 100.

Handelsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862, nach demselben können Fabrikanten und Kaufleute ꝛc. Einkäufe machen, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen 216.

Hengste, Ankauf derselben zur Deckung des Remonte-Bedarfs 152. 179. 203.

Hunde sollen nicht ohne Maulkorb umherlaufen 76. 273. 417.

Hülfskasse für die Provinz Sachsen, Zinsregulative 47; Direction für dieselbe 47; Rendantur für dieselbe 221.

Jagd, Schluß derselben 48; Eröffnung derselben 295.

Jahrmarkts-Veränderungen 128. 192. 267.

Industrie-Ausstellung zu Paris 332; zu Chemnitz 382.

Invaliden, Anerkennung derselben zu den ihnen durch das Gesetz von 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen 296.

Israelitische Gemeinden, Vorsteher zu Neuhaldensleben 40; zu Schönebeck 129; zu Tangermünde 268. 350; zu Derenburg 290; zu Seehausen i. A. 377.

Jurisdictionsveränderungen 400. 403.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige 56. 168. 169. 270 276. 361. 394.

Kandidaten des Schulamts, wahlfähige 142. 158. 169. 386. 390.

Kandidaten-Convict beim Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Erledigung von Stellen in demselben 389.

Kassen-Anweisungen, Preußische de 1835 ꝛc., Ersatz für dieselben 196.

Kiekernitz, Feldgrundstück bei Clötze, dasselbe ist mit seinem größeren Theile dem Gemeindebezirke der Stadt Clötze und mit seinem kleineren Theile dem Gemeindebezirke der Ortschaft Lupitz zugelegt worden 327.

Klassensteuer-Reclamationen, Präclusiv-Termin pro 1865 3.

Köhrordnung für den Kreis Gardelegen 263.

Krahn auf dem kleinen Werder und beim rothen Horn zu Magdeburg, Benutzung desselben zum Heben und Legen der Masten 399.

Kreisgericht zu Wanzleben, Zulegung und Abtrennung verschiedener Ortschaften in dem Bezirke desselben 400. 403.

Kriegs-Stammlisten, Anlegung derselben 161.

Kronprinz-Stiftung 79. 122. 149. 155. 174. 181. 198. 214. 263. 314; Verwaltung derselben 304.

Kuhpocken-Impfungen, Namen derjenigen Medizinal-Personen, welche sich dabei ausgezeichnet haben 308.

Landbeschälung 55.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser desselben 1; die von Sr. Majestät dem Könige bei Eröffnung des Landtages am 14. Januar 1864 gehaltene Thronrede 43; der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden 51; Erklärungen der Minister im Landtage 57; von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz 65; die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht 73; die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten 87; Verfassungstreue 97; die Störung unseres Verfassungslebens 111; die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten 119; Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage 125; Kann das Heer in Preußen vermindert werden? 131; das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes 137; Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können 143; die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus 151; Denkmäler Preußischen Kriegsruhms 159; die Erweiterung der Preußischen Seemacht 171; Rede des Kriegsministers über unsere Heereseinrichtungen 177; Schleswig-Holstein und Preußen 185; die Jubelfeier der Rheinlande 193; die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels 201; Rede des Minister-Präsidenten von Bis-

mark bei der Berathung der Marine-Vorlage 211; das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee 219; Rede mit welcher der Präsident des Königl. Staatsministeriums die diesmalige Landtags-Session am 17. Juni 1865 geschlossen hat 231; die Regierung und der Staatshaushalt 239; die Forderungen des Abgeordnetenhauses 247; die preußische Rechtspflege 259; der Staatshaushalt für das Jahr 1865 277; die Erbhuldigung in Lauenburg 345; die Uebereinkunft in Gastein 355; die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus 363; die Jubelfeier in Westfalen 369; die Luisen-Stiftung 381; die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen 387; ein Fest in Schleswig 401; Abhaltung des Communal-Landtags für die Altmark 304; Einberufung des Landtags für die Provinz Sachsen 397; Propositions-Decret für den im Jahre 1865 versammelten Sächsischen Provinzial-Landtag 408.

Lehrplan der Akademie zu Eldena 123. 299.
" " Lehranstalt zu Proskau 107. 320
" " " " Poppelsdorf 72. 291.
" " " " Waldau 108. 320
" des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle 109. 321.

Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyssig, Aufnahme in dasselbe 198. 205.

Lehrerinnen an höheren Töchterschulen, wahlfähige 169.

Litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an denselben 235. 265. 314.

Lobenswerthe Handlungen 40. 150. 285. 339. 367.

Lotterie, Zulassung des Debits von Loosen Behufs Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris 155; desgleichen für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg 215.

Lutheraner, Verwaltung des Pastorats der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Wernigerode 349.

Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Magdeburg, Abänderung desselben 214.

Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856 ꝛc. Nachtrag zu demselben 240. 391; Concessionirung eines Markscheiders 327.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise 405; dergleichen der Königl. General-Commission, Behufs Ablösung der Getreide-Abgaben 406.

Militairdienst der Schüler der Domschule zu Schleswig, der Gelehrtenschule zu Flensburg ꝛc. denselben sind die Begünstigungen zugestanden, welche der Besuch Preuß. Gymnasien ꝛc. in Betreff des Militairdienstes zur Folge hat 365.

Militairdienstpflicht hinsichtlich der einjährig Freiwilligen 2. 266. 403; Ersatz-Aushebung 199. 209.

Militair-Pension ꝛc., Transferirung derselben 389. 417.

Moguntia, vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mainz, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß Staaten nebst Statuten 191.

Münzen ꝛc., welche gefunden sind, sollen den Königl. Museen eingesandt werden 180.

Nationalbank für Veteranen, allgemeine Landesstiftung, Jahresbericht pro 1863 38.

Normalpreise, welche bei Ablösung von Reallasten zum Grunde gelegt werden, Berichtigung 49.

Notare sollen sich bei ihrer amtlichen Correspondenz mit dem Provinzial-Steuer-Director ꝛc. des herrschaftlichen Rubrums: „Stempel-Revisions-Sache" bedienen 71.

Orden, Verleihung derselben an den Geh.-Bergrath Ebers 64; an den Bergrath Bolze 64; an den Geh.-Justizrath Herzog und den Rechnungsrath Friedersdorff 78, an den Kreisgerichts-Rath Dietrich 192; an den Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Herzberg 200; an den Forstmeister a. D. v. Reden 292; an die Professoren Ditfurt und Kallenbach 352; an den Superintendenten a. D. Schmidt 394; an den Superintendenten a. D. Döring 421; an den Oberbergrath Ottiliae 422; an den Superintendenten Reimmann 431.

Patente, ertheilte und aufgehobene 22. 40. 62. 71. 106. 115. 123. 129. 141. 175. 182. 217. 218. 227. 245. 255. 268. 284. 298. 309. 317. 318. 323. 327. 328. 339. 343. 351. 367. 385. 390. 393. 409. 420 431.

Päſſe bedürfen die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder Dänemark nicht 174; Visirung von Päſſen durch die Kaiserlich-Russische Gesandschaft in Berlin 196.

Pfarr- und Hülfspredigerstellen, evangelische, innerhalb der Provinz Posen, Besetzung derselben 338.

Pferdemusterungen, anderweites Verfahren bei denselben 133.

Pferde, Verkauf der im Hauptgestüt Graditz gezogenen 106. 115; desgl. der im Friedrich-Wilhelms-Gestüt 123. 129. 290. 298; desgl. der im Hauptgestüt zu Trakehnen 245. 288.

Polizei-Anwalte und deren Stellvertreter 63. 77. 169. 246. 314. 304.
Polizeianwalts-Bezirke, Veränderung derselben 403.
Portofreiheit für Gebäudesteuer und Grundsteuerbeträge 155.
Portosätze für Briefe für den' Verkehr zwischen Preußen und Schweden 349; zwischen Preußen und Norwegen 357.
Postdampfschiff „Armeniom", dasselbe ist gescheitert 99.
Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden 127. 203; zwischen Stralsund und Malmoe 139. 146. 153. 160. 166. 203. 358. 364. 372. 389. 403. 407. 412; zwischen Deutschland und Schweden über Stralsund und Malmoe 221. 234. 241. 250. 271. 282. 289. 302.
Postfreimarken zum Werthbetrage von 3 Pfennigen 133.
Post-Reglement, Abänderung desselben 35.
Postvertrag zwischen Preußen und Dänemark vom 21. Juni 1865 287. 293. 301. 311; desgl. zwischen Preußen und den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg 303. 313. 325.
Postengang 56. 62. 77. 106. 107. 115. 150. 157. 167. 168. 182/4. 209. 228. 237. 245. 255. 256. 269. 285. 286. 291. 318. 319. 323. 329. 339. 343. 351. 359. 360. 378. 385. 386. 393. 400. 410. 420. 424.
Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden 56. 62. 72. 106 167. 168. 182/4. 256. 309. 318. 359. 360. 377.
Postexpeditionen, neu errichtete zu Olvenstedt und Irrleben 209; zu Mieste 269; zu Jeetze 319; zu Reinstedt 330; zu Pollitz 343; zu Frose und Altgatersleben 360; zu Ilberstedt 385; zu Schollehne 409; zu Wulffen, Vinzelberg und Schinne 420.
Postexpedition zu Badersleben, Dienststunden für dieselbe 298; desgl. zu Mieste 320; desgl. zu Cochstedt 330; desgl. zu Jeetze 330; zu Thale, Suderode und Reinstede 351; zu Pollitz 377; zu Alt-Gatersleben 385; zu Güsten in Anh., Frose und Ilberstedt 390.
Postsendungen unter Streif- oder Kreuzband 36. 272; Aufforderung zum Declariren, von Geld- und Werthsendungen 75. 148. 214. 290. 342. 398; Sendung von Briefen, Notizen rc. nach Frankreich 46. 180; nach Schweden und Norwegen 160; Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 46; desgl. nach Dänemark 288. 294. 302. 312; desgl. nach den Elbherzogthümern 326; desgl. nach Schleswig 403; Gebrauch der Postanweisungen bei Zahlungen in Prozeß-Untersuchungs-Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten 54; Telegraphische Anweisung von Zahlungen bis 50 Thlr. innerhalb des Preuß. Postgebiets 188; Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preiscourante u. s. w. können mittelst offener Karten expedirt werden 213. 233. 249. 288; Sendungen mit Waarenproben oder Mustern über Ostende und England nach Malta, Gibraltar rc. 242; desgl. nach Großbritanien und Irland 271; Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen 409. 420.
Prämie auf Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung abhanden gekommener Banknoten 148. 152.
Privat-Lehranstalt für Handel und Industrie in Halberstadt 150.
Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Halberstadt ausgebildeten, seither provisorisch angestellten Lehrer 49; desgl. im Schullehrer-Seminar zu Barby 48; desgl. zu Osterburg 236.
Prüfung von Aspiranten wegen Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Halberstadt und Barby 54; desgleichen zu Osterburg 243.
Prüfungs-Commissionen verschiedener Gewerke und zwar: für die Kürschner in der Stadt Calbe a. S. 123; für die Korbmacher in der Stadt Genthin 236; für die Brunnenmachergesellen in der Stadt Magdeburg 350; für die Zinngießer in der Stadt Aschersleben 419.
Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) darf mit der Post nicht befördert werden 1.

Quittungen über die an die Provinzial Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien, Ausreichung derselben 243. 414.

Rathsherren und Rathmänner, bestätigte 41. 218. 257. 292. 324. 340. 344. 352. 390. 394. 400. 410. 421. 431.
Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal, Ehrenrath für dieselben 59; desgl. im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg und Halberstadt 350.
Remonte-Ankauf pro 1865 152. 179. 203.
Rentenbriefe, Ausloosung sächsischer 37. 189. 223. 261. 391. 412; Vernichtung derselben 197. 397.
Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1865, Schluß derselben 133; pro 1. October 1865, Schluß derselben 342.
Rindvieh, Transport desselben auf den Eisenbahnen 393.
Salzverbrauchs-Controle, Aufhebung derselben 423.

Salzverkauf 341. 382.

Salz- und Soolenfeld für die Saline zu Schönebeck 295.

Sand, Kies ꝛc., zur Gewinnung desselben aus dem Flußbette der Elbe ist die schriftliche Genehmigung der Strombau-Verwaltung erforderlich 182.

Scheidemünzen, inländische, Umwechselung derselben gegen Courant 358.

Schiedsmänner, bestätigte 22. 63. 64. 96. 110. 118. 124. 130. 150. 169. 170. 210. 218. 227. 230. 238. 246. 257. 258. 269. 270. 286. 299. 300. 324. 328. 340. 344. 353. 368. 380. 386. 410. 432; Belobigung derselben 115. 237.

Schifffahrt, Sperrung der Calber Schleuse 317. 323; desgleichen des Bromberger Kanals 430.

Schnupftaback darf nicht in bleihaltigen Hüllen verpackt verkauft werden 128.

Schuldverschreibungen, amortisirte 77; Zahlung der Kapitalbeträge der am 1. April 1865 gekündigten Schuldverschreibungen de 1848. 1854. 1855 A. 1857. 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe de 1855 99; Verlosung der Staatsanleihen de 1848. 1854. 1855 A. 1857 und 1859 127. 341; Zahlung der Kapitalbeträge der am 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen de 1856 und 1859 213; Verlosung der Staatsanleihen de 1856 und 1859 233. 423; Zahlung der Kapitalbeträge der am 1. October 1865 gekündigten Schuldverschreibungen de 1848. 1854. 1855 A. 1857 und 1859 325; Serien-Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855 331; Zahlung der Kapitalbeträge der am 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen de 1856 und 1859 411.

Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, Verlosung derselben 38. 191. 222. 262. 392. 413; Vernichtung derselben 196. 398.

Stadträthe, bestätigte 41. 96. 169. 310. 324.

Stempelmarken, Verwendung derselben zu stempelpflichtigen Schriftstücken 90. 92.

Steinsalz-Bergwerk, Königliches, zu Staßfurt, Bekanntmachung der Grenzen des für dasselbe reservirten Feldes 197.

Taback, Anmeldung der diesjährigen Pflanzungen 222.

Tabacksblätter ꝛc., die bei Versendung derselben aus einem Vereinsstaat in den andern zu entrichtenden Uebergangsabgaben 372.

Telegraphen-Anlagen, Verbot wegen Beschädigung derselben 113. 372.

Telegraphen-Station zu Suderode, Eröffnung derselben 204; Schluß derselben 343; Eröffnung derselben zu Barby 372.

Trichinenhaltiges Schweinefleisch; Polizei-Verordnung in Betreff der Untersuchung desselben 414.

Ultrajectum, allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Zeyst, derselben ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten entzogen 128.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene 115. 228. 318. 418.

Verbot der Zeitschrift: Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und deutsche Wehrzeitung 311; Neue Frankfurter Zeitung 371; Aufhebung des Verbots der Zeitschrift: l'Europe 148; der deutschen Allgemeinen Zeitung 152.

Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, Verleihung desselben an den Dr. med. Frick 361; an den Buhnenmeister Ufer 368.

Verlosung der Steuer-Credit-Kassenscheine 156. 358.

Verpflegung der Truppen während der diesjährigen großen Herbstübungen 349.

Veteranen, Unterstützung derselben aus Kreismitteln 62.

Waaren-Controle im Binnenlande 409.

Waaren-Verzeichniß, amtliches, zum Zollvereinstarif gehöriges 222. 243.

Waffen und Kriegsmunition, theilweise Aufhebung des Verbots der Aus- und Durchfuhr über die diesseitige Grenze nach Rußland und Polen 113. 349.

Wein und Traubenmost; die Uebergangsabgabe für denselben fällt vom 1. Juli 1865 ab fort 188.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine Königliche Aufnahme in dieselbe 4. 252; Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter für dieselbe 367.

Wolle, Lagerung derselben im Königl. Lagerhause zu Berlin während des diesjährigen Wollmarktes 147.

Zinscoupons, Ausreichung neuer, Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und Serie III. vom Jahre 1857 98. 145. 195; Serie VI. zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen 331. 373. 408; Einlösung der am 1. April 1865 fälligen Zinscoupons von Staatsschuldverschreibungen 113; desgl. der am 1. Juli 1865 fälligen Zinscoupons 214; desgl. der am 1. October 1865 fälligen Zinscoupons 325; desgl. der am 2. Januar 1866 fälligen Zinscoupons 412.

Zucker, Zollvergütung für denselben 371.

Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze, Verwaltungs-Uebersicht pro 1864 252.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1865 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1865.				
Januar	4.	Ausscheiden verschiedener Ortschaften aus dem Feuer-Societäts-Verbande des platten Landes des Herzogthums Sachsen	2	36
„	12.	Normalpreise, welche bei Ablösung von Reallasten zum Grunde gelegt werden, Druckfehlerberichtigung in Betreff derselben	3	49
Februar	28.	Aufhebung des Verbots hinsichtlich der Aus- und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach Rußland	10	113
April	20.	Bestimmungen hinsichtlich der Armenverbände	18	175
Juli	4.	Staatshaushalts-Etat pro 1865	30	277
Septbr.	9.	Aufnahme der Kreischaussee von Loburg nach Drewitz in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist	39	341
„	27.	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schwefel, Blei und Salpeter nach dem Königreiche Polen	40	349
Novbr.	28.	Martinidurchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben so wie zur Ablösung derselben	48	405
Decmb.	11.	Rückzahlung der baar bestellten Amts- und Zeitungs-Cautionen und anderweite Bestellung derselben in Staatspapieren	50	414
		II. Bausachen.		
Januar	26	Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1865 .	6	67
Februar	25.	Eintritt Studirender des Baufaches in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin	9	99
August	21.		34	311
		III. Bergwerkssachen.		
1864.				
Decbr.	15.		1	1
1865.				
Jan.	2.4.6.7		3	47/48
Januar	20.		6	67
Februar	1.		7	75
März	28.		15	148
April	6.		17	167
„	21.	Verleihung von Braunkohlenbergwerken ꝛc. und Vereinigung solcher .	18	174
Mai	1.		19	180
Juni	11.		26	243
„	26.		27	251
Juli	8.		29	273
October	10.		43	373
Nbr.	13. 15.		47	399

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1864.			
Decbr. 24.	Eintheilung des Oberbergamts-Districts Halle in Bergreviere . . .	5	59
1865.			
Mai 17.	Grenzen des für das Königl. Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt reservirten Feldes	21	197
Juli 29.	Desgl. des Salz- und Soolenfeldes für die Königl. Saline zu Schönebeck	32	295
April 26.	Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856	26	240
October 31.		46	391
Septbr. 11.	Ausführung des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 . . .	37	329
October 30.	Verwaltung der Bergpolizei auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen	44	382
	IV. Directe Steuersachen.		
1864.			
Decbr. 22.	Klassensteuer-Reclamationen pro 1865	1	8
„ 27.	Künftige Erhebung der Grundsteuer	1	7
1865.			
März 21.		13	135
Decbr. 11.		51	425
1864.			
Decbr. 30.	Grund- und Gebäudesteuer-Regulirung	1	20
1865.			
März 20.	Vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten ꝛc.	12	128
Juli 12.	Vorläufiger Gebühren-Tarif zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den 6 östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten	29	273
	V. Domainen- und Forstsachen.		
— —	Auszug aus dem Regulativ vom 1. December 1864 über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit den unteren Stellen im Jäger-Corps	6	67
Juni 7.	Regelung des Verfahrens bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen	24	224
Septbr. 18.	Meldung zu den untern Stellen des Forstdienstes	38	332
März 13.	Ablösung von Reallasten unter dem § 65 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 mittelst Amortisation	11	123
		12	128
		13	135
April 24.	Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds . . .	17	167
Novbr. 2.		46	393
	VI. Geistliche, Schulsachen u. Medicinal-Angelegenheiten.		
Januar 3.	Veränderung der Arzneitaxe	1	22
Februar 12.		7	76
„ 16.		8	94
Januar 2.	Erhöhung der Pflegegelder für die Zöglinge der Friedrich Wilhelms Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby	3	47
Februar 1.	Medizinal-Personen müssen bei Veränderung ihres Wohnortes dem Kreis-Physikus hiervon Anzeige machen	6	67

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1865.				
Februar	9.	Ausstellung von Ehekonsensen oder Trauscheinen durch die Bezirksämter im Königreich Bayern	7	76
„	15.		9	100
Januar	30.	Aufnahme von Verhandlungen Seitens der Geistlichen in Betreff der Vaterschaft außerehelich geborener Kinder	8	94
—	—	Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den Jahren von 1852/63	11	120
März	28.	Preis der Blutegel pro 1. April bis ult. September 1865 . . .	13	134
October	5.	Desgleichen pro 1. October 1865 bis ult. März 1866	41	358
Mai	22.	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyssig	21	198
			22	205
Juni	1.	Verleihung des vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendiums für den Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin . . .	23	215
Juli	7.	Aufnahme in die Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin . . .	29	271
August	31.	Ausstellung von Trauscheinen für Akademiker der Universität zu Jena durch den akademischen Senat daselbst	36	327
Septbr.	13.	Besetzung von evangelischen Pfarr- und Hülfspredigerstellen innerhalb der Provinz Posen	38	338
„	30.	Die von den Geistlichen behufs Aufnahme der Stammrollen an die betreffenden Behörden einzureichenden Geburtslisten	40	349
Novbr.	4.	Aufnahme junger Theologen in den Candidaten-Convict des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg	45	3[illegible]9

VII. Gewerbe- und Handels-Sachen.

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1864.				
Decbr.	27.	Revidirtes Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft . .	1	23
1865.				
Januar	3.	Einberufung der Meistbetheiligten der Königl Bank zu einer Versammlung und General-Versammlung	2	35
Februar	15.		8	94
Januar	18.	Eintragung der Bankantheilseigner in die Stammbücher der Preußischen Bank	4	53
1864.				
Novbr.	23.	Ausstellung von gärtnerischen Erzeugnissen zu Erfurt	5	61
			13	134
			22	205
1865.				
Januar	25.	Revision von Dampfkesseln	5	62
Februar	14.		8	95
Februar	10.	Gebühren-Tarif für Eichung der Gasmesser	7	76
„	11.	Chausseegelderhebung auf der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben bis zur Kreisgrenze gegen Hamersleben	7	76
Novbr.	15.	Desgleichen auf der Neuhaldensleben-Eichenbarlebener Guts- und Gemeinde-Chaussee	47	399
—	—	Die Chausseen im Regierungs-Bezirk Magdeburg	52	429
Februar	23.	Statut der neu begründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin	9	100
Mai	6.	Desgl. der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein	20	191
„	6.	Desgl. der Actien-Gesellschaft Moguntia zu Mainz	20	191
Decbr.	19.	Desgl. der Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel . .	51	424

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1865.				
Decbr.	20.	Statut der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a Main	51	424
März	15.	Entziehung der Concession der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum zu Zeyst"	12	128
Mai	3.	Errichtung einer französischen Consular-Agentur in Magdeburg . .	20	189
Juni	6.	Zu Waarenbestellungen Seitens französischer Fabrikanten ꝛc. in den Zollvereinsstaaten und deutscher Fabrikanten ꝛc. in Frankreich bedarf es keines Gewerbescheins	23	216
„	22.	Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst . .	25	235
Juli	5.	Desfallsige Anweisung an die Ortspolizeibehörden	28	265
August	16.		34	314
Juli	1.	Ausgabe neuer Noten der Preuß. Bank à 100 Thlr.	27	250
Septbr.	14.	Allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaues in Paris im Jahre 1867	38	332
August	18.	Desgleichen in Chemnitz im Jahre 1866	44	382
Septbr.	16.	Benutzung des Krahns auf dem kleinen Werder und dem rothen Horn zu Magdeburg zum Heben und Legen der Schiffsmasten	47	399
Novbr.	18.	Ausstellung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Gewerbetreibende aus Oesterreich und Bremen	48	405

VIII. Indirecte Steuersachen.

Februar	14.	Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken . .	8	90/92
Mai	8.	Von dem in Bayern, Würtemberg ꝛc. erzeugten Traubenmost und Wein wird nach dem neuen Zolltarife eine Uebergangsabgabe vom 1. Juli 1865 ab nicht erhoben	20	188
Juni	6.	Befugniß der Thorkontrolle am Charlottenthor in der Friedrichsstadt-Magdeburg zur schließlichen Abfertigung von Backwaaren des zweiten Steuersatzes	23	214
„	6.	Anmeldung der Tabackspflanzungen	24	221
„	12.	Amtliches Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli 1865 ab gültigen Vereins-Zolltarife	24	222
„	24.		26	243
Septbr.	20.	Verkauf von Viehsalz	39	341
October	26.		44	382
October	9.	Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker	43	371
„	10.	Uebergangsabgaben für Taback und Bier	43	372
Novbr.	25.	Waaren-Controle im Binnenlande	49	409
„	30.	Aufhebung der Salzverbrauchs-Controle	51	423

IX. Justizsachen.

—	—	Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal zu Berlin .	5	59
1865.				
Januar	25.	Die Rechtsanwalte haben in ihrer Correspondenz mit dem Provinzial-Steuer-Director und dem Stempel-Fiscal in Stempel-Revisions-Angelegenheiten sich des portofreien Rubrums „Stempelrevisionssache" zu bedienen	6	71
Juli	7.	Gerichtsferien	28	268
Septbr.	18.	Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien im Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg	40	350

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1865.			
October 2.	Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt	40	350
„ 11.	Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte	42	367
Novbr. 17.	Jurisdictionsveränderung im Bezirke des Kreisgerichts zu Wanzleben .	47	400
„ 27.		48	403
	X. Cassen- und Pensionssachen.	1	1
Januar 2.	Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königl. Regierung	27	251
Juli 2.			
Januar 12.	Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne ꝛc. bei der Provinzial-Hülfs-Casse von Sachsen	3	47
	XI. Landesculturſachen.		
April 27.	Beihülfe zur Einrichtung und Melioration bäuerlicher Wirthschaften in der Provinz Sachsen	19	181
	XII. Landesschuldensachen.		
Januar 16.	Liste der im Jahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	7	77
Februar 23.	Ausreichung der Zinscoupons Serie IV. zu der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 nebst Talons	9	98
		15	146
		21	195
März 13.	Verlosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859	12	127
Septbr. 14.		39	341
Juni 8.	Desgleichen de 1856 und 1859	25	233
Decbr. 8.		51	423
Septbr. 15.	Desgleichen der Staats-Prämienanleihe de 1855	38	331
1863.			
April 21.	Ersatzleistung für präcludirte Kassen-Anweisungen de 1835 und Darlehns-kassenscheine de 1848	21	196
1865.			
Mai 29.	Zahlung der Kapitalbeträge für die zum 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen de 1856 und 1859	23	213
Septbr. 1.	Desgleichen der zum 1. October 1865 gekündigten Schuldverschreibungen de 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859	36	325
Decbr. 1.	Desgleichen der zum 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen de 1856 und 1859	50	411
Mai 29.	Einlösung der am 1. Juli 1865 fälligen Zinscoupons von Schuldocumenten	23	214
August 29.	Desgleichen der am 1. October 1865 fälligen Zinscoupons . . .	36	325
	XIII. Landständische Angelegenheiten.		
Januar 1.	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie . .	1	1
August 7.	Desgleichen des Communal-Landtags der Altmark	33	304
Novbr. 19.	Desgleichen des Landtags der Provinz Sachsen	47	397
— —	Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags am 14. Januar 1865	3	43
Decbr. 4.	Allerhöchstes Propositions-Decret an die zum XVIII. Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände vom 16. November 1865	49	408

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		XIV. Militair- und Marine-Sachen.		
1864.				
Decbr.	7.		1	2
1865.				
Juli	6.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst	28	266
Novbr.	17.		48	403
1864.				
Decbr.	27.	Jahresbericht der Nationalbank-Stiftung für Veteranen pro 1863	2	38
"	1.	Kronprinz-Stiftung	8	79
1865.				
März	11.		11	122
April	—		15	149
"	17.		16	155
"	29.		18	174
Mai	8.		19	180
"	18.		21	198
Juni	3.		23	214
Juli	8.		28	263
August	9.		33	304
"	18.		34	314
März	23.	Musterung des Pferdebestandes von 6 zu 6 Jahren Behufs eintretender Mobilmachung der Armee	13	133
"	29.	Remonteankauf	16 19 22	152 179 203
April	8.	Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern	16 19 22	153 179 203
"	3.	Aufstellung von Kriegsstammlisten für den Dänischen Krieg im Jahre 1864	17	162
Mai	16.	Ersatzaushebung	21	199
"	26.		22	209
August	9.	Pensionen für Invaliden	32	296
October	9.		42	365
Septbr.	23.	Belobigung wegen guter Aufnahme und Verpflegung der Truppen während der großen Herbstübung im Jahre 1865	40	349
"	16.	Vergünstigung der die Domschule zu Schleswig ꝛc. besuchenden Schüler hinsichtlich des Militairdienstes	42	365
Novbr.	3.	Transferirung der Militair-Pensionen	45 50	389 417
		XV. Polizei-Angelegenheiten.		
1865.				
Januar	14.	Schluß der Jagd	3	48
August	2.	Aufgang derselben	32	295
Februar	8.	Hunde dürfen ohne Maulkorb nicht umherlaufen	7	76
Juli	7.		29	273
Novbr.	30.		50	417
Februar	19.	Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	10 43	113 372
März	17.	Schnupftabacк in bleihaltigen Hüllen verpackt, darf nicht verkauft werden	12	128

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1865.				
März	31.	Aufhebung des Verbots des Debits der Zeitschrift „l'Europe"	15	148
April	15.	Desgleichen der Deutschen Allgemeinen Zeitung	16	152
August	10.	Desgleichen der Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung und der Deutschen Wehr-Zeitung	34	311
April	28.	Reisende nach Schweden und Dänemark, welche mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommen, bedürfen keines Passes	18	174
„	30.	Gewinnung von Sand, Kies ꝛc. durch Graben, Baggern ꝛc. aus dem Flußbette wie von den Ufern der Elbe	19	182
Mai	15.	Gebühren für Visirung von Päſſen und Legalisation von Urkunden Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandschaft zu Berlin	21	196
Juli	4.	Köhren der Hengste im Kreise Gardelegen	28	263
„	18.	Verbot wegen Befahrens eines Feldweges vor der Neustadt Magdeburg	30	284
August	5.	Feuergefährlichkeit des Anilingelb	32	295
„	7.	Anwendung der für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn erlassenen bahnpolizeilichen Vorschriften auf die Wegeleben-Aschersleben-Bernburger Eisenbahn	32	296
Oktober	10.	Verbot der neuen Frankfurter Zeitung	43	371
Decbr.	12.	Polizei-Verordnung in Betreff trichinenhaltigen Schweinefleisches	50	414

XVI. Postsachen.

1864.				
Decbr.	27.	Die Versendung von Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) mit der Post ist verboten	1	1
1865.				
Januar	5.	Abänderungen des zu dem Postgesetze vom 5. Juni 1853 ergangenen Reglements vom 21. December 1860	2	35
„	9.	Bestimmungen in Betreff der Versendung unter Streif- oder Kreuzband	2	36
„	13.	Versendung von Briefen, Notizen ꝛc. mit der Post nach Frankreich	3	46
Mai	5.		19	181
Januar	14.	Postanweisungen bis zu 50 Thlr. können auch bei Zahlungen nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden	3	46
Juli	26.	Desgleichen nach Dänemark	31	288
			32	294
Septbr.	4.	Desgleichen nach den Elbherzogthümern	36	326
Januar	21.	Bestimmungen in Betreff des Gebrauchs von Postanweisungen	4	54
—	—	Errichtung einer Personenpost zwischen Halberstadt und Wernigerode	5	62
—	—	Desgleichen zwischen Glöwen und Sandau	9	106
—	—	Desgleichen zwischen Quedlinburg und Thale ꝛc.	17	168
—	—	Desgleichen zwischen Suderode und Gernrode		
—	—	Desgleichen zwischen Harzgerode und Quedlinburg	19	183
—	—	Desgleichen zwischen Blankenburg und Wernigerode	19	184
—	—	Desgleichen zwischen Suderode und Thale	27	256
—	—	Desgleichen zwischen Aschersleben und Sandersleben	41	359
—	—	Errichtung einer Botenpost zwischen Cöthen und Gröbzig	31	291
—	—	Desgleichen zwischen Coswig und Wörlitz	34	318
—	—	Desgleichen zwischen Jeetze und Kalerbeck	34	319
—	—	Desgleichen zwischen Hötensleben und Schöningen	44	386
Februar	11.	Declaration von Geld- und Werthsendungen	7	75

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1865.				
März	8.	Ausgabe von Postfreimarken à Stück 3 Pfennige	11 13	120 133
"	15.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	12	127
April	2.	Desgleichen zwischen Stralsund und Malmoe	14	139
April	1.	Portofreiheit für Grund- und Gebäudesteuerbeträge	16	155
"	20.	Postvertrag zwischen Preußen und Schweden	17	160
Juli	26.	Desgleichen mit Dänemark	31 32	287 293
August	8.	Desgleichen mit den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg	33 34	303 314
Mai	15.	Postanweisungen bis zu 50 Thlr. durch die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des preußischen Postgebiets	20	188
Novbr.	27.	Desgleichen nach dem Herzogthum Schleswig	48	403
Mai	26.	Errichtung einer Telegraphen-Station zu Suderode	22	204
Septbr.	20.	Schluß derselben	39	343
October	24.	Errichtung einer Telegraphenstation zu Barby	43	372
—	—	Errichtung von Postexpeditionen zu Olvenstedt und Irxleben	22	209
—	—	Desgleichen zu Mieste	28	269
—	—	Desgleichen zu Jeetze	34	319
—	—	Desgleichen zu Neinstedt	37	330
—	—	Desgleichen zu Pollitz	39	343
—	—	Desgleichen zu Frose mit Alt-Gatersleben	41	360
—	—	Desgleichen zu Ilberstedt	44	385
—	—	Desgleichen zu Schollehne	49	409
—	—	Desgleichen zu Wulffen, Vinzelberg und Schinne	50	420
Mai	30.	Versendung gedruckter Anzeigen aller Art mittelst offener Karten im Umfange des preußischen Postgebiets	23 25 27	213 233 249
Juni	20.	Bedingungen wegen Sendungen von Waarenproben und Mustern zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta rc	26	242
Juli	9.	Desgleichen nach Großbritannien und Irland	29	271
—	—	Dienststunden für die Postexpedition in Badersleben	32	298
—	—	Desgleichen in Mieste	34	320
—	—	Desgleichen in Cochstedt und Jeetze	37	330
—	—	Desgleichen in Thale, Suderode und Neinstedt	40	351
—	—	Desgleichen in Pollitz	43	377
—	—	Desgleichen in Alt-Gatersleben	44	385
—	—	Desgleichen in Güsten, Frose und Ilberstedt	45	390
Septbr.	27.	Briefporto für den Verkehr zwischen Preußen und Schweden	40	349
October	1.	Desgleichen nach Norwegen	41	357

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 1.

Magdeburg, den 7. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1 Betrifft die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern (gez.) Graf zu Eulenburg.

2 Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach § 13 des zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen Reglements vom 21. December 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen.

Die Post-Anstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen.

Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. December 1864. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk zur Eintracht bei Krumke, im Kreise Osterburg, Bergrevier Halberstadt, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Bürgermeister Westphal zu Tangermünde und Genossen verliehen worden.

Halle, den 2. Januar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

4 Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen.

Magdeburg, den 2. Januar 1865. Königliches Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

5 Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul- ꝛc. Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen hat,

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1865 wird die hiesige Departements-Prüfungs-Commission ihre erste Sitzung

am 27. März

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20ste Lebensjahr nach § 126 pass. 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 13. März 1865 bei der Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 13. März 1865 noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 27. März 1865,

Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 28. März 1865, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, durch den Arzt der Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu machen und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritt im Herbste bereits am 1 Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 7. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6 Betrifft den Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1865.

Mit Bezugnahme auf den § 14 des die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den § 12 der durch Nr. 27 Seite 246—256 des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851, wonach den Klassensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle gerechnet, bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1865 bis zum 15. April d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können (mit Ausnahme derjenigen, welche eine erst im Laufe des nächsten Jahres erfolgte Veranlagung betreffen und binnen 3 Monaten, vom Tage der Benachrichtigung an gerechnet, angebracht sind), nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 22. December 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

7 Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April

1820

1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-

Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 1. der Königlichen Regierung zu Magdeburg
pro 1865.

8 **Bekanntmachung,**

betreffend die künftige Erhebung der Grundsteuer.

Vom 1sten Januar 1865 ab sind diejenigen Grund- und Gebäudesteuer-Beträge außer Hebung gesetzt, welche im § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5381), betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, und im § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5380), betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, aufgeführt sind.

An Stelle dieser Abgaben tritt vom 1. Januar 1865 ab die nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Nr. 5379), betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bereits festgesetzte beziehungsweise noch festzusetzende Grund- und Gebäudesteuer.

Mit Rücksicht auf den § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 (Nr. 5974), betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir hierdurch diejenigen Grundsteuer-Summen (mit Ausschluß der Gebäudesteuer) zur Kenntniß, welche vom 1. Januar 1865 ab die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke der Kreise Aschersleben, Calbe, Gardelegen, Halberstadt, Magdeburg, Neuhaldensleben, Oschersleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben und Wolmirstedt, sowie die Grafschaft Wernigerode, in monatlichen Beträgen an die Königlichen Kreiskassen zu entrichten haben.

Wir bemerken jedoch hierbei, daß diese Grundsteuer-Summen noch Veränderungen erleiden werden, insofern Irrthümer hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit oder der Steuerfreiheit einzelner Liegenschaften sich eingeschlichen haben, oder einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sein sollten, oder Unrichtigkeiten hinsichtlich der Zugehörigkeit der Liegenschaften zu den betreffenden Kreisen oder Gemeinden vorgekommen sein können.

Diese Bekanntmachung erfolgt daher für jetzt überall nur mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den gesetzlichen Vorbehalt der Berichtigung von Irrthümern der vorgedachten Art (§ 3 der Verordnung vom 12. December 1864).

Nach vollständiger Durchführung des Untervertheilungs-Verfahrens wird eine anderweite Bekanntmachung mit Berücksichtigung sämmtlicher inzwischen berichtigter Irrthümer erfolgen.

Da dies Untervertheilungs-Verfahren für die Gemeinden der Kreise Jerichow I. und Jerichow II. schon in den beiden nächsten Monaten beendet sein wird, und die Gemeinden dieser Kreise bis dahin vollständige Flurbücher und Haupt-Mutterrollen erhalten werden, so bleibt die specielle Bekanntmachung der Grundsteuer-Vertheilung für diese beiden Kreise einstweilen noch ausgesetzt.

Nachweisung

über die auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, für das Jahr 1865 festgestellten Grundsteuer-Summen der einzelnen Gemeinden resp. selbstständigen Gutsbezirke in nachfolgenden Kreisen:

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Der Ortschaft Qualität.	Betrag der Grundsteuer Rt.	Sgr.	Pf.
	1. Kreis Aschersleben.				
1	Aschersleben	Gemeindeverband	7712	5	4
2	Börnecke	desgl.	2488	9	4
3	Cochstedt	desgl.	2534	25	8
4	Dittfurth	desgl.	3398	8	7
5	Friedrichsaue	desgl.	208	2	6
6	Friedrichsbrunn	desgl.	67	1	3
7	Gatersleben	desgl.	1510	4	4
8	Thale	Gutsbezirk	87	21	4
9	Hausneindorf	Gemeindeverband	1014	13	5
10	Hausneindorf	Gutsbezirk (von Wulffen)	482	2	5
11	Hausneindorf	Gutsbezirk (Heier)	342	8	3
12	Hedersleben	Gemeindeverband	2253	27	9
13	Königsaue	desgl.	936	2	11
14	Nachterstedt	desgl.	930	14	10
15	Reinstedt	desgl.	328	7	10
16	Quedlinburg	desgl.	7943	14	10
17	Schadeleben	desgl.	762	22	8
18	Schadeleben	Gutsbezirk	415	9	5
19	Schierstedt	Gemeindeverband	781	22	3
20	Schneidlingen	desgl.	1191	29	8
21	Seeländereien	desgl.	1201	16	—
22	Stecklenberg	desgl.	9	12	11
23	Stecklenberg	Gutsbezirk	172	15	7
24	Suderode	Gemeindeverband	246	17	9
25	Thale	desgl.	584	11	10
26	Warnstedt	desgl.	826	5	8
27	Weddersleben	desgl.	597	2	11
28	Wedderstedt	desgl.	762	18	8
29	Westdorf	desgl.	640	25	9
30	Westdorf	Gutsbezirk	596	2	10
31	Westerhausen	Gemeindeverband	856	6	5
32	Wilsleben	desgl.	1374	23	11
33	Winningen	desgl.	340	9	3
34	Winningen	Gutsbezirk	2111	1	1
	Summa 1 Kreis Aschersleben		45714	5	2
	2. Kreis Calbe a. S.				
1	Acken	Gemeindeverband	1819	14	2
2	Susigke	desgl.	78	4	3
3	Athensleben	Domaine	10	21	1
4	Rothenförde	Vorwerk	5	25	7
5	Atzendorf	Gemeindeverband	3585	5	4
6	Barby	desgl.	3445	17	9
7	Barby	Gutsbezirk	167	19	2
		Latus	9112	17	4

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Der Ortschaft Qualität.	Betrag der Grundsteuer Rt.	Sgr.	Pf.
		Transport	9112	17	4
8	Wespen	Gemeindeverband	484	19	7
9	Biere	desgl.	5215	1	—
10	Bisdorf	desgl.	1039	10	7
11	Borne	desgl.	1657	1	3
12	Breitenhagen	desgl.	460	21	10
13	Brumby	desgl.	2018	20	7
14	Brumby	Gutsbezirk	548	10	9
15	Brumby-Burg	desgl.	352	10	9
16	Calbe a. S.	Gemeindeverband	5961	24	9
17	Chörau	desgl.	95	10	4
18	Döben u. Gnadau	Gutsbezirk	677	7	—
19	Dornbock	Gemeindeverband	759	13	4
20	Eggersdorf	desgl.	784	2	—
21	Eickendorf	desgl.	2185	5	8
22	Felgeleben	desgl.	696	3	10
23	Förderstedt	desgl.	3517	21	10
24	Frohse	desgl.	744	—	11
25	Glinde	desgl.	375	—	—
26	Glöthe	desgl.	972	26	2
27	Glöthe	Gutsbezirk	441	18	2
28	Gottesgnaden	Domaine	25	3	11
29	Gramsdorf	Gemeindeverband	331	2	4
30	Groß-Rosenburg	desgl.	1746	15	2
31	Klein-Rosenburg	desgl.	78	12	1
32	Groß- und Alt-Salze	desgl.	3081	6	4
33	Hohendorf	desgl.	761	25	2
34	Klietzen	Domaine	4	2	4
35	Kühren	Gemeindeverband	64	9	11
36	Löbnitz	desgl.	976	27	9
37	Lödderitz	desgl.	108	17	5
38	Löderburg	desgl.	585	3	—
39	Marbdorf	desgl.	60	22	6
40	Marbdorf	Gutsbezirk	306	8	2
41	Mennewitz	Gemeindeverband	214	21	—
42	Micheln	desgl.	727	20	10
43	Neugattersleben	Gutsbezirk	1961	—	8
44	Patzetz	Domaine	3	5	4
45	Pömmelte	Gemeindeverband	1039	22	3
46	Rajoch	Gutsbezirk	319	19	1
47	Sachsendorf	Gemeindeverband	101	21	11
48	Schönebeck	desgl.	831	14	5
49	Schwarz	desgl.	1125	26	7
50	Stadt und Alt-Staßfurth	desgl.	2261	8	8
51	Tornitz u. Werkleitz	desgl.	2358	19	—
52	Trabitz	desgl.	448	23	7
		Latus	57623	7	1

Digitized by Google

Nr.	Der Ortschaft Name.	Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Sgr.	Pf.
		Transport	57623	7	1
53	Uellnitz	Gemeindeverband	614	9	1
54	Zackmünde	Gutsbezirk	346	4	2
55	Zens	Gemeindeverband	894	6	—
56	Zuchau	desgl.	1049	1	10
		Summa 2 Kreis Calbe	60526	28	2

3. Kreis Gardelegen.

Nr.	Der Ortschaft Name.	Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Sgr.	Pf.
1	Ackendorf	Gemeindeverband	184	19	4
2	Algenstedt	desgl.	357	10	2
3	Behnsdorf	desgl.	301	4	2
4	Belsdorf	desgl.	85	19	—
5	Berge	desgl.	274	22	11
6	Bergfriede	desgl.	72	11	3
7	Bischofswald	Königliche Forst	3	22	4
8	Böddensell	Gemeindeverband	189	—	11
9	Börgitz	desgl.	165	22	1
10	Bösdorf	desgl.	354	11	2
11	Breitenfeld	desgl.	190	25	4
12	Breitenrode	desgl.	372	17	1
13	Brüchau	desgl.	167	5	3
14	Cämeritz	desgl.	43	6	2
15	Cassiek	desgl.	301	14	1
16	Clötze	desgl.	456	24	10
17	Clüden	desgl.	299	20	9
18	Dannefeld	desgl.	371	27	10
19	Deetz	desgl.	238	15	7
20	Deetz-Käthen	Gutsbezirk	122	29	4
21	Döhren	Gemeindeverband	308	17	7
22	Eickendorf	desgl.	135	7	—
23	Groß-Engersen	desgl.	324	6	8
24	Klein-Engersen	desgl.	206	20	1
25	Eschenrode	desgl.	223	1	1
26	Estedt	desgl.	522	15	3
27	Etingen	desgl.	394	29	3
28	Everingen	desgl.	208	22	1
29	Faulenhorst	desgl.	254	2	4
30	Flechtingen	desgl.	288	3	11
31	Flechtingen	Gutsbezirk	559	11	8
32	Gardelegen	Gemeindeverband	891	9	2
33	Gehrendorf	desgl.	269	22	11
34	Graut	Gutsbezirk	176	20	11
35	Grauingen	Gemeindeverband	214	14	3
36	Gürtel	Gutsbezirk	47	13	10
37	Hasselburg	desgl.	126	26	2
38	Heblingen	Gemeindeverband	420	29	2
39	Hemstedt	desgl.	339	1	4
40	Hödingen	desgl.	310	20	—
		Latus	10776	24	3

Nr.	Der Ortschaft Name.	Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Sgr.	Pf.
		Transport	10776	24	3
41	Hottendorf	Gemeindeverband	71	1	3
42	Jävenitz	desgl.	222	1	2
43	Jävenitz	fiscalischer Forst	—	3	5
44	Jeggau	Gemeindeverband	194	4	1
45	Jemmeritz	Gutsbezirk	101	11	7
46	Jerchel	Gemeindeverband	248	12	9
47	Jerchel, Drömling	desgl.	112	5	3
48	Jeseritz	Gutsbezirk	226	2	9
49	Ipse	Gemeindeverband	97	13	6
50	Kakerbeck	desgl.	290	15	6
51	Käthen	desgl.	197	26	11
52	Kathendorf	desgl.	232	15	10
53	Klinke	desgl.	156	17	6
54	Klinze	desgl.	134	29	6
55	Köckte	desgl.	454	11	4
56	Kusey	desgl.	193	1	6
57	Laatzke	desgl.	100	27	9
58	Lemsel	Gutsbezirk	130	28	3
59	Letzlingen	Gemeindeverband	276	11	—
60	Salchau	desgl.	20	15	2
61	Lindstedt	desgl.	197	5	3
62	Lindstedt	Gutsbezirk	167	7	—
63	Lindstedterhorst	Gemeindeverband	195	16	8
64	Lockstedt a. Aller	desgl.	278	26	6
65	Lockstedt b. Clötze	desgl.	212	10	10
66	Lotsche	desgl.	75	6	5
67	Lüffingen	desgl.	206	2	9
68	Luthäne	Gutsbezirk	117	25	4
69	Mannhausen	Gemeindeverband	312	11	4
70	Mieste	desgl.	960	12	11
71	Miesterhorst	desgl.	790	4	4
72	Neue Mühle	Gutsbezirk	26	16	1
73	Kloster-Neuendorf	Gemeindeverband	79	13	7
74	Kloster-Neuendorf	Gutsbezirk	77	7	6
75	Niendorf	Gemeindeverband	228	3	7
76	Oebisfelde	desgl.	655	5	—
77	Kaltendorf	desgl.	197	2	10
78	Peckesitz	desgl.	102	19	5
79	Born	desgl.	3	11	2
80	Pelvitz-Kenzendorf	Gutsbezirk	121	18	4
81	Potzehne	Gemeindeverband	268	28	3
82	Quarnebeck	desgl.	113	25	10
83	Rätzlingen	desgl.	300	7	2
84	Rätzlingen, Drömling	desgl.	80	28	5
85	Ribbensdorf	desgl.	340	28	—
86	Röwitz	desgl.	395	18	11
		Latus	20743	13	8

Digitized by Google

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Der Ortschaft Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Sgr.	₰
		Transport	20743	13	8
87	Roxförde	Gemeindeverband	187	21	9
88	Sachau	desgl.	257	24	1
89	Schenkenhorst	desgl.	483	9	7
90	Schwiesau	desgl.	250	15	8
91	Seethen	desgl.	170	10	5
92	Seggerde	Gutsbezirk	566	18	3
93	Sichau	Gemeindeverband	109	5	4
94	Sems	Gutsbezirk	101	21	3
95	Siestedt	Gemeindeverband	253	20	3
96	Sylpke	desgl.	27	15	7
97	Solpke	desgl.	302	9	—
98	Sorge	desgl.	73	—	2
99	Staats	desgl.	231	20	1
100	Tarnefitz	desgl.	48	22	4
101	Trippigleben	desgl.	169	8	1
102	Trüstedt	desgl.	268	27	1
103	Vinzelberg	desgl.	71	29	5
104	Vinzelberg	Gutsbezirk	126	16	3
105	Volgfelde	Gemeindeverband	226	4	4
106	Vollenschier	Gutsbezirk	159	10	10
107	Walbeck	Gemeindeverband	402	2	4
108	Wannefeld	desgl.	212	26	3
109	Wassensdorf	desgl.	336	2	6
110	Weddendorf	desgl.	541	24	3
111	Weferlingen	desgl.	740	29	6
112	Wegenstedt	desgl.	343	12	10
113	Wenze	desgl.	235	7	1
114	Wernitz	desgl.	170	28	4
115	Wernitz, Drömling	desgl.	57	27	2
116	Breiteiche	desgl.	26	6	1
117	Wernstedt	desgl.	351	6	4
118	Weteritz	Gutsbezirk	276	25	2
119	Wiegelitz	Gemeindeverband	122	4	—
120	Wiepke	desgl.	171	2	7
121	Wilhelmshof	Gutsbezirk	39	7	6
122	Winkelstedt	Gemeindeverband	164	7	8
123	Heßlingen	desgl.	38	28	—
124	Wolfsburg	Gutsbezirk	406	27	11
125	Wollenhagen	Gemeindeverband	214	5	11
126	Wustrewe	desgl.	119	26	4
127	Zichtau	desgl.	42	5	8
128	Zichtau	Gutsbezirk	303	10	5
129	Zienau	Gemeindeverband	178	28	8
130	Ziepel	desgl.	80	13	7
131	Zilbeck	Gutsbezirk	93	—	9
	Summa 3 Kreis Gardelegen		30500	—	3

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Der Ortschaft Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Sgr.	₰
	4. Kreis Halberstadt.				
1	Abbenrode	Gemeindeverband	1215	26	8
2	Aspenstedt	desgl.	735	1	1
3	Athenstedt	desgl.	658	22	2
4	Berßel	desgl.	1026	23	10
5	Berßel	Gutsbezirk	621	8	7
6	Bühne	Gemeindeverband	620	9	2
7	Danstedt	desgl.	2086	14	2
8	Dardesheim	desgl.	1273	4	5
9	Dardesheim	Gutsbezirk	517	2	10
10	Deersheim	Gemeindeverband	924	28	11
11	Deersheim	Gutsbezirk	1087	18	8
12	Derenburg	Gemeindeverband	4389	21	4
13	Emersleben	desgl.	1387	3	1
14	Emersleben	Gutsbezirk	433	6	6
15	Fallstein	Gemeindeverband	277	—	11
16	Göddeckenrode	desgl.	408	26	10
17	Groß-Quenstedt	desgl.	2505	23	2
18	Halberstadt	desgl.	7760	3	10
19	Harsleben	desgl.	3202	26	2
20	Heudeber	desgl.	1995	19	3
21	Hoppenstedt	desgl.	386	25	3
22	Hornburg	desgl.	1923	11	7
23	Isingerode	desgl.	186	26	5
24	Klein-Quenstedt	desgl.	1009	19	9
25	Langenstein	desgl.	1117	3	10
26	Langenstein	Gutsbezirk	577	13	3
27	Lüttgenrode-Stötterlingenburg	Gemeindeverband	641	4	9
28	Lüttgenrode-Stötterlingenburg	Gutsbezirk	999	21	8
29	Osterode	Gemeindeverband	517	17	4
30	Osterwieck	desgl.	2708	4	2
31	Rhoden	desgl.	1100	25	4
32	Rimbeck	desgl.	552	2	2
33	Roclum	desgl.	1301	10	5
34	Rohrsheim	desgl.	2142	17	9
35	Sargstedt	desgl.	1428	24	6
36	Schauen	desgl.	487	18	3
37	Schauen	Gutsbezirk	776	10	11
38	Stötterlingen	Gemeindeverband	769	8	11
39	Ströbeck	desgl.	2474	7	11
40	Suderode	desgl.	6	28	2
41	Suderode	Gutsbezirk	329	29	1
42	Veltheim	Gemeindeverband	1502	22	—
43	Wehrstedt	desgl.	188	12	8
44	Wülperode	desgl.	503	25	—
45	Zilly	desgl.	1589	14	3
	Summa 4 Kreis Halberstadt		58350	6	11

Digitized by Google

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt	Sgr	Pf
	5. Kreis Magdeburg.				
1	Buckau	Gemeindeverband	548	7	3
2	Magdeburg	desgl.	3600	1	4
3	Neustadt	desgl.	3202	7	4
4	Sudenburg	desgl.	1911	12	10
	Summa 5 Kreis Magdeburg		9261	28	9
	6. Kreis Neuhaldensleben				
1	Ackendorf	Gemeindeverband	819	22	7
2	Alleringersleben	desgl.	572	29	3
3	Altenhausen	desgl.	349	1	2
4	Altenhausen	Gutsbezirk	574	3	6
5	Althaldensleben	Gemeindeverband	247	9	2
6	Althaldensleben	Gutsbezirk	685	7	7
7	Alvensleben	Gemeindeverband	777	29	11
8	Alvensleben	Gutsbezirk	75	13	4
9	Ausleben	Gemeindeverband	1375	15	8
10	Badeleben	desgl.	761	2	4
11	Badeleben	Gutsbezirk	544	11	9
12	Barneberg	Gemeindeverband	1465	13	8
13	Beendorf	desgl.	248	10	5
14	Belsdorf	desgl.	593	15	2
15	Bodendorf	Gutsbezirk	184	29	3
16	Bornstedt	Gemeindeverband	1098	12	9
17	Bregenstedt	desgl.	661	25	7
18	Brumby	Gutsbezirk	264	6	—
19	Bülstringen	Gemeindeverband	341	23	6
20	Detzel	desgl.	111	25	11
21	Dönstedt	desgl.	115	27	1
22	Dönstedt	Gutsbezirk	382	26	6
23	Eilsleben	Gemeindeverband	1782	—	—
24	Eimersleben	desgl.	827	19	1
25	Emden	desgl.	451	7	10
26	Emden	Gutsbezirk	634	7	9
27	Erxleben	Gemeindeverband	443	18	4
28	Erxleben	Gutsbezirk I.	1240	29	10
29	Erxleben mit Uhrsleben	Gutsbezirk II.	1704	5	3
30	Glüsig	Gutsbezirk	263	24	7
31	Groppendorf	Gemeindeverband	361	26	11
32	Groppendorf	Gutsbezirk	143	6	11
33	Gr. Bartensleben	desgl.	951	9	10
34	Gr. Rottmersleben	Gemeindeverband	1324	24	7
35	Gr. Santersleben	desgl.	1039	18	10
36	Haagen	desgl.	12	5	5
37	Hakenstedt	desgl.	956	17	6
38	Hakenstedt	Gutsbezirk	1010	9	6
39	Harbke I.	Gemeindeverband	394	11	4
		Latus	25794	5	7

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt	Sgr	Pf
		Transport	25794	5	7
40	Harbke I.	Gutsbezirk	1201	4	3
41	Harbke II.	desgl.	27	29	11
42	Hillersleben	Gemeindeverband	155	9	4
43	Hörsingen	desgl.	543	17	2
44	Hötensleben	desgl.	1601	4	8
45	Hötensleben	Gutsbezirk	1383	16	1
46	Hundisburg	Gemeindeverband	741	20	2
47	Hundisburg	Gutsbezirk	801	28	7
48	Ivenrode	Gemeindeverband	326	6	5
49	Kl. Bartensleben	desgl.	215	26	4
50	Kl. Santersleben	desgl.	613	25	9
51	Kl. Santersleben	Gutsbezirk	388	22	4
52	Lübberitz	Gemeindeverband	77	23	6
53	Marienborn	desgl.	780	9	3
54	Morsleben	desgl.	576	7	4
55	Neuenhofe	desgl.	315	23	3
56	Neuhaldensleben	desgl.	856	22	2
57	Nordgermersleben	desgl.	1799	13	11
58	Offleben	desgl.	567	3	6
59	Ohrsleben	desgl.	1509	25	2
60	Ostingersleben	desgl.	849	13	—
61	Ovelgünne	desgl.	10	15	1
62	Planken	Kgl. Oberförsterei	3	3	—
63	Podagrin	Gutsbezirk	40	27	2
64	Satuelle	Gemeindeverband	215	—	7
65	Schakensleben	desgl.	859	14	10
66	Schwanefeld	desgl.	147	3	4
67	Siegersleben	desgl.	228	13	4
68	Siegersleben	Gutsbezirk	642	29	8
69	Sommersdorf	Gemeindeverband	948	22	11
70	Sommerschenburg	desgl.	65	6	11
71	Sommerschenburg	Gutsbezirk	799	6	2
72	Süplingen	Gemeindeverband	352	15	11
73	Tundersleben	Staats-Domaine	2	5	5
74	Ueplingen	Gemeindeverband	214	22	9
75	Uhrsleben	desgl.	999	13	8
76	Ummendorf	desgl.	774	21	9
77	Vahldorf	desgl.	365	—	—
78	Veltheimsburg	Gutsbezirk	140	9	—
79	Völpke	Gemeindeverband	964	5	9
80	Wackersleben	desgl.	1877	16	9
81	Warsleben	desgl.	514	5	4
82	Altona	desgl.	102	2	6
83	Warsleben	Gutsbezirk	1149	15	2
84	Wedringen	Gemeindeverband	619	1	11
85	Wefensleben	desgl.	846	29	1
86	Wormsdorf	desgl.	1218	12	3
87	Wulfersdorf	desgl.	99	11	9
		Latus	55358	29	8

Digitized by Google

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Der Ortschaft Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	55358	29	8
88	Zernitz	Forstort	59	14	3
	Summa 6 Kreis Neuhaldensleben		55418	13	11
	7. Kreis Oschersleben				
1	Adersleben	Gutsbezirk	1599	3	7
2	Aderstedt	Gemeindeverband	793	—	10
3	Aderstedt	Gutsbezirk	334	6	5
4	Anderbeck	Gemeindeverband	1633	23	8
5	Badersleben	desgl.	1759	16	3
6	Beckendorf	desgl.	640	20	1
7	Croppenstedt	desgl.	5939	2	11
8	Crottorf	desgl.	890	4	1
9	Crottorf	Gutsbezirk	532	17	5
10	Dalldorf	Gemeindeverband	8	12	2
11	Dedeleben	desgl.	2012	3	1
12	Dedeleben	Gutsbezirk	559	8	3
13	Deesdorf	Gemeindeverband	977	28	10
14	Dingelstedt	desgl.	1904	13	4
15	Ellenstedt	desgl.	1545	23	6
16	Eilsdorf	desgl.	1028	29	11
17	Günthersdorf	desgl.	98	8	6
18	Gunsleben	desgl.	648	25	8
19	Gunsleben	Gutsbezirk	345	20	5
20	Gröningen,	Gemeindeverband	3025	19	5
21	Hakel, Forst	desgl.	41	22	4
22	Hamersleben	desgl.	728	14	2
23	Hamersleben	Gutsbezirk	620	12	2
24	Haus-Nienburg	desgl.	513	21	7
25	Heteborn	Gemeindeverband	64	12	4
26	Hordorf	desgl.	1705	8	9
27	Hornhausen	desgl.	1875	29	3
28	Hornhausen	Gutsbezirk	595	25	5
29	Huy-Forst	Gemeindeverband	222	4	—
30	Huy-Neinstedt	desgl.	387	21	4
31	Kloster-Gröningen	desgl.	1403	4	8
32	Neindorf	Gutsbezirk	785	24	10
33	Neubrandsleben	desgl.	367	16	3
34	Nienhagen	Gemeindeverband	1051	16	7
35	Oschersleben	desgl.	4361	6	3
36	Oschersleben	Gutsbezirk	537	7	3
37	Ottleben	Gemeindeverband	1103	4	6
38	Ottleben	Gutsbezirk	503	14	2
39	Pabsdorf	Gemeindeverband	1652	5	10
40	Rodersdorf	desgl.	805	22	4
41	Röderhof	Gutsbezirk	364	25	—
42	Schlanstedt	Gemeindeverband	1598	13	—
43	Schwanebeck	desgl.	3162	20	7
		Latus	50730	7	11

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Der Ortschaft Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	50730	7	11
44	Vogelsdorf	Gemeindeverband	1245	24	10
45	Wegeleben	desgl.	3764	1	1
46	Wegersleben	desgl.	271	19	7
47	Wulferstedt	desgl.	2066	23	9
	Summa 7 Kreis Oschersleben		58078	17	2
	8. Kreis Osterburg.				
1	Alt-Bertkau	Gemeindeverband	345	2	5
2	Altenzaun	desgl.	76	16	1
3	Altenzaun	Gutsbezirk	151	12	6
4	Arendsee	Gemeindeverband	111	6	9
5	Behrendorf	desgl.	372	29	1
6	Behrend	desgl.	90	22	4
7	Berge	desgl.	536	19	8
8	Biesenthal	desgl.	226	28	1
9	Binde	desgl.	192	17	10
10	Blankensee	desgl.	141	8	2
11	Bömenzien	desgl.	283	12	7
12	Klein-Kapermoor	Gutsbezirk	25	16	6
13	Boock	Gemeindeverband	247	18	10
14	Bretsch	desgl.	212	14	4
15	Bretsch	Gutsbezirk	169	4	8
16	Büttnershof	Gemeindeverband	227	15	4
17	Busch	desgl.	22	14	6
18	Busch	Gutsbezirk	224	17	3
19	Dalchau	Gemeindeverband	16	27	3
20	Dalchau	Gutsbezirk	96	18	2
21	Dequede	Gemeindeverband	101	20	1
22	Dessau	desgl.	157	28	—
23	Deutsch	desgl.	137	28	11
24	Dewitz	desgl.	169	7	3
25	Dobbrun	desgl.	325	18	5
26	Drösede	desgl.	87	4	7
27	Drüsedau	desgl.	96	26	11
28	Drüsedau	Gutsbezirk	41	21	5
29	Lindhof	desgl.	28	5	6
30	Düsedau	Gemeindeverband	242	10	7
31	Einwinkel	desgl.	28	12	7
32	Einwinkel	Gutsbezirk	96	24	2
33	Erxleben	Gemeindeverband	350	4	8
34	Falkenberg	desgl.	817	3	—
35	Falkenberg	Gutsbezirk	178	10	1
36	Flessau	Gemeindeverband	291	27	3
37	Friedrichsmilde	desgl.	2	3	9
38	Gagel	desgl.	147	22	9
39	Geestgottberg	desgl.	715	8	7
40	Gottberg	Gutsbezirk	116	23	7
		Latus	7905	4	5

Digitized by Google

Nr.	Der Ortschaft Name.	Der Ortschaft Qualität.	Betrag der Grundsteuer Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	7905	4	5
41	Eickhof	Gutsbezirk	191	28	8
42	Eickerhöfe	desgl.	268	26	4
43	Genzien	Gemeindeverband	95	19	2
44	Germerslage	desgl.	123	13	7
45	Germerslage	Gutsbezirk	77	12	5
46	Gestien	Gemeindeverband	83	9	11
47	Gethlingen	desgl.	50	—	1
48	Gethlingen	Gutsbezirk I.	116	4	9
49	Gethlingen	Gutsbezirk II.	120	18	6
50	Giesenslage	Gemeindeverband	434	24	8
51	Gladigau	desgl.	181	20	6
52	Goldbeck	desgl.	91	28	—
53	Gollensdorf	desgl.	158	18	6
54	Groß-Aulosen	desgl.	93	13	6
55	Klein-Aulosen	desgl.	168	16	—
56	Groß-Aulosen	Gutsbezirk	652	5	5
57	Groß-Ballerstedt	Gemeindeverband	391	25	11
58	Groß-Beuster	desgl.	336	5	1
59	Klein-Beuster	desgl.	212	25	10
60	Esack	Gutsbezirk	63	17	7
61	Groß-Ellingen	Gemeindeverband	350	5	7
62	Groß-Garz	desgl.	199	18	3
63	Groß-Garz	Gutsbezirk	79	3	11
64	Groß-Holzhausen	Gemeindeverband	435	2	4
65	Groß-Rossau	desgl.	180	18	3
66	Groß-Wanzer	desgl.	586	2	7
67	Harpe	desgl.	123	12	4
68	Haverland	desgl.	97	1	8
69	Heiligenfelde	desgl.	211	21	2
70	Herzfelde	desgl.	209	29	3
71	Herzfelde	Gutsbezirk	87	13	10
72	Hindenburg	Gemeindeverband	692	6	9
73	Höwisch	desgl.	124	9	1
74	Hohenberg	desgl.	10	29	5
75	Hohenberg	Gutsbezirk	143	19	1
76	Iden	Gemeindeverband	275	10	6
77	Iden	Gutsbezirk	414	16	6
78	Jeggel	Gemeindeverband	97	10	7
79	Käckliß	desgl.	117	4	3
80	Kalberwisch	desgl.	131	20	1
81	Kalberwisch	Gutsbezirk	162	17	8
82	Kallehne	Gemeindeverband	191	17	5
83	Kannenberg	desgl.	419	18	2
84	Kassuhn	desgl.	88	21	1
85	Kaulitz	desgl.	231	16	3
86	Kerkau	desgl.	150	18	7
87	Kerkuhn	desgl.	171	19	7
		Latus	17802	3	—
		Transport	17802	3	—
88	Kläden	Gemeindeverband	123	5	4
89	Kleinau	desgl.	202	26	6
90	Klein-Ballerstedt	desgl.	107	7	6
91	Klein-Ellingen	desgl.	264	21	10
92	Klein-Holzhausen	desgl.	293	8	8
93	Klein-Rossau	desgl.	254	14	9
94	Königsmark	desgl.	383	24	7
95	Kossebau	desgl.	296	19	6
96	Kraatz	desgl.	69	17	3
97	Krevese	desgl.	180	21	8
98	Krevese	Gutsbezirk	259	15	—
99	Krüden	Gemeindeverband	110	16	11
100	Krüden	Gutsbezirk	208	18	11
101	Krumke	Gemeindeverband	26	10	10
102	Krumke	Gutsbezirk	221	9	7
103	Krusemark	Gemeindeverband	219	17	6
104	Krusemark	Gutsbezirk	209	2	2
105	Lichterfelde	Gemeindeverband	814	28	1
106	Ferchlipp	desgl.	286	3	3
107	Leppin	desgl.	143	4	6
108	Lindenberg	desgl.	119	22	8
109	Lohne	desgl.	182	26	—
110	Losenrade und Steinfelde	desgl.	221	6	4
111	Losse	desgl.	147	5	8
112	Lückstedt	desgl.	176	4	5
113	Mechau	desgl.	331	15	3
114	Meseberg	desgl.	620	8	7
115	Meseberg	Gutsbezirk	92	4	7
116	Meßdorf	Gemeindeverband	419	13	7
117	Möckern	desgl.	231	12	10
118	Möllendorf	desgl.	191	6	—
119	Natterheide	desgl.	161	27	4
120	Neu-Bertkau	desgl.	316	10	7
121	Neukirchen	desgl.	645	15	9
122	Neukirchen	Gutsbezirk	250	26	8
123	Neulingen	Gemeindeverband	194	16	1
124	Niedergörne	desgl.	198	16	10
125	Orpensdorf	desgl.	16	20	11
126	Orpensdorf	Gutsbezirk	86	12	—
127	Osterburg	Gemeindeverband	1082	23	—
128	Osterholz	desgl.	273	19	2
129	Ostorf	desgl.	260	2	7
130	Petersmark	desgl.	106	5	—
131	Plätz	desgl.	275	16	1
132	Polkau	desgl.	334	17	4
133	Polkern	desgl.	97	27	8
		Latus	29512	20	3

Digitized by Google

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	29512	20	3
134	Polkritz	Gemeindeverband	118	2	4
135	Osterholz	Gutsbezirk	26	12	11
136	Pollitz	Gemeindeverband	311	14	1
137	Pollitz	Gutsbezirk	392	27	—
138	Priemern	Gemeindeverband	59	8	5
139	Priemern	Gutsbezirk	101	13	4
140	Räbel	Gemeindeverband	440	26	5
141	Rathsleben	desgl.	34	1	8
142	Rengerslage	desgl.	411	20	5
143	Rengerslage	Gutsbezirk	190	27	9
144	Rethhausen	Gemeindeverband	180	25	3
145	Rönnebeck	desgl.	40	2	8
146	Rönnebeck	Gutsbezirk	97	9	4
147	Rohrbeck	Gemeindeverband	69	20	—
148	Rohrbeck	Gutsbezirk	227	22	2
149	Rosenhof	Gemeindeverband	206	5	3
150	Sandau	desgl.	379	23	6
151	Sannen mit Buckau	desgl.	217	20	4
152	Scharpenhufe und Nattewisch	desgl.	1	25	1
153	Nattewisch	Gutsbezirk	89	12	6
154	Scharpenhufe	desgl.	174	28	8
155	Scharpenlohe	Gemeindeverband	145	25	6
156	Schernikau	desgl.	178	12	8
157	Schliecksdorf	desgl.	130	9	7
158	Schmersau	desgl.	262	14	9
159	Schönberg	desgl.	393	14	6
160	Schönberg	Gutsbezirk	297	21	2
161	Schönebeck	Gemeindeverband	294	5	3
162	Schrampe	desgl.	84	19	10
163	Schwarzholz	desgl.	316	12	8
164	Schwarzholz	Gutsbezirk	122	8	5
165	Seehausen	Gemeindeverband	963	2	3
166	Nienfelde	Gutsbezirk	80	9	—
167	Späningen	Gemeindeverband	199	23	11
168	Stapel	desgl.	172	2	1
169	Storbeck	desgl.	184	7	4
170	Stresow	desgl.	285	8	10
171	Stresow	Gutsbezirk	376	20	10
172	Thielbeer	Gemeindeverband	114	5	1
173	Uchtenhagen	desgl.	106	—	6
174	Uchtenhagen	Gutsbezirk	152	24	6
175	Velgau	Gemeindeverband	126	13	8
176	Vielbaum	desgl.	329	27	4
177	Vielbaum	I. Gutsbezirk	87	8	9
178	Vielbaum	II. Gutsbezirk	77	15	2
		Latus	38766	22	11

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	38766	22	11
179	Wahrenberg	Gemeindeverband	863	16	4
180	Walsleben	desgl.	76	26	8
181	Walsleben	Gutsbezirk	185	20	11
182	Wasmerslage	Gemeindeverband	254	23	6
183	Wendemark	desgl.	1009	12	9
184	Engelshof	Gutsbezirk	119	26	11
185	Parishof	desgl.	137	21	1
186	Werben	Gemeindeverband	751	10	5
187	Werder	desgl.	568	14	4
188	Wohlenberg	desgl.	106	—	2
189	Wollenrade	desgl.	254	12	5
190	Wolterslage	desgl.	216	9	10
191	Wolterslage	Gutsbezirk	131	15	7
192	Zedau	Gemeindeverband	154	10	5
193	Zehren	desgl.	42	13	5
194	Ziemendorf	desgl.	125	8	8
195	Ziessau	desgl.	75	19	11
196	Zuehlen	desgl.	62	24	2
		Summa 8 Kreis Osterburg	43903	10	5
	9. Kreis Salzwedel.				
1	Abbendorf	Gemeindeverband	270	3	6
2	Ahlum	desgl.	224	10	11
3	Ahlum	Gutsbezirk	110	—	8
4	Altensalzwedel	Gemeindeverband	223	12	2
5	Altmersleben	desgl.	399	5	3
6	Alt-Ferchau	desgl.	10	2	7
7	Audorf	desgl.	135	25	10
8	Audorf	desgl.	381	18	7
9	Baadel	desgl.	146	19	7
10	Baars	desgl.	192	27	7
11	Bandau	desgl.	110	29	2
12	Barnebeck	desgl.	189	11	8
13	Beese	desgl.	73	7	7
14	Beetzendorf	desgl.	111	2	7
15	Beetzendorf	Gräfl. Gutsbezirk	169	12	9
16	Beetzendorf	Freiherrl. Gutsbezirk	169	26	2
17	Benkendorf	Gemeindeverband	242	23	4
18	Bergmoor	desgl.	17	14	1
19	Bitzleben	desgl.	35	17	6
20	Böckwitz	desgl.	127	17	8
21	Böddenstedt	desgl.	231	9	4
22	Bombeck	desgl.	160	13	7
23	Bonese	desgl.	134	3	—
24	Bornsen	desgl.	64	14	—
25	Brewitz	desgl.	221	18	2
26	Brietze	desgl.	221	12	2
		Latus	4374	29	5

Digitized by Google

Nr.	Der Ortschaft: Name	Der Ortschaft: Qualität	Betrag der Grundsteuer: Rt.	Sgr.	Pf.
		Transport	4874	29	5
27	Brunau	Gemeindeverband	554	23	8
28	Buchwitz	desgl.	204	5	—
29	Bühne	desgl.	214	20	1
30	Büssen	Gutsbezirk	90	3	4
31	Butterhorst	Gemeindeverband	157	18	4
32	Calbe	desgl.	587	23	8
33	Calbe	Gutsbezirk I. Antheils	207	21	5
34	Calbe	Gutsbezirk II. Antheils	114	25	11
35	Cheine	Gemeindeverband	317	1	10
36	Cheinitz	desgl.	229	14	7
37	Chüttlitz	desgl.	159	1	—
38	Cunrau	desgl.	98	3	10
39	Cunrau	Gutsbezirk	251	25	9
40	Germenau	Gemeindeverband	13	21	1
41	Dähre	desgl.	302	12	10
42	Dähre	Gutsbezirk	36	11	7
43	Dahrendorf	Gemeindeverband	111	3	1
44	Dambeck	desgl.	172	16	6
45	Dambeck	Schulamt	17	19	2
46	Dankensen	Gemeindeverband	152	—	1
47	Darnebeck	desgl.	115	28	8
48	Darsekau	desgl.	176	3	11
49	Depekolk	desgl.	111	9	1
50	Deutschhorst	desgl.	25	15	3
51	Deutschhorst	Gutsbezirk	74	1	7
52	Diesdorf	Gemeindeverband	80	20	—
53	Dönitz	desgl.	48	22	3
54	Dolchau	desgl.	139	17	2
55	Drebenstedt	desgl.	108	28	9
56	Dülseberg	desgl.	126	5	—
57	Eickhorst	desgl.	121	25	11
58	Ellenberg	desgl.	275	—	8
59	Eversdorf	desgl.	145	12	1
60	Fahrendorf	desgl.	124	19	9
61	Gieseritz	desgl.	161	4	—
62	Gladdenstedt	desgl.	65	20	11
63	Gr. Apenburg	desgl.	205	12	4
64	Gr. Apenburg	Gutsbezirk	89	—	8
65	Gr. Bierstedt	Gemeindeverband	156	—	3
66	Gr. Chüden	desgl.	313	20	8
67	Gr. Gischau	desgl.	239	5	5
68	Gr. Grabenstedt	desgl.	150	19	9
69	Gr. u. Kl. Gerstedt	desgl.	245	9	11
70	Gröningen	desgl.	96	13	9
71	Gr. Wieblitz	desgl.	106	4	6
72	Güssefeld	desgl.	451	8	11
		Latus	12322	3	4
		Transport	12322	3	4
73	Hagen	Gemeindeverband	158	27	6
74	Hagenau	desgl.	161	12	11
75	Hanum	desgl.	168	19	11
76	Hasselhorst	desgl.	69	10	2
77	Henningen	desgl.	203	28	5
78	Hestedt	desgl.	122	11	1
79	Hilmsen	desgl.	125	16	10
80	Höddelsen	desgl.	94	28	10
81	Hohenböddenstedt	desgl.	122	16	1
82	Hohendolsleben	desgl.	97	25	5
83	Hohenhenningen	desgl.	204	29	7
84	Hohengrieben	desgl.	71	—	4
85	Hohenlangenbeck	desgl.	175	15	11
86	Hohentramm	desgl.	125	13	2
87	Holzhausen	desgl.	65	8	6
88	Jahrsau	desgl.	127	15	6
89	Jahrstedt	desgl.	266	9	5
90	Jeebel	desgl.	203	22	3
91	Jeeben	desgl.	270	8	11
92	Jeetze	desgl.	506	26	1
93	Jeggeleben	desgl.	161	24	11
94	Immekath	desgl.	483	28	9
95	Jübar	desgl.	228	13	10
96	Käcklitz	desgl.	100	17	5
97	Kahrstedt	desgl.	326	26	6
98	Kemnitz	desgl.	196	14	3
99	Kl. Apenburg	desgl.	149	12	3
100	Kl. Bierstedt	desgl.	85	14	1
101	Kl. Chüden	desgl.	126	24	4
102	Kleistau	desgl.	45	14	6
103	Kl. Gartz	desgl.	291	9	1
104	Kl. Gischau	desgl.	78	19	—
105	Kl. Grabenstedt	desgl.	117	7	1
106	Kl. Wieblitz	desgl.	140	—	—
107	Köbbelitz	desgl.	108	22	4
108	Königstedt	desgl.	225	5	2
109	Kortenbeck	desgl.	90	7	—
110	Kricheldorf	desgl.	212	16	4
111	Kuhfelde	desgl.	112	13	3
112	Ladekath	desgl.	187	3	2
113	Lagendorf	desgl.	89	16	9
114	Langenapel	desgl.	46	12	8
115	Langenapel	Gutsbezirk	160	2	9
116	Leetze	Gemeindeverband	142	22	1
117	Liesten	desgl.	168	6	3
118	Lindhof	desgl.	33	25	4
119	Lübbars	desgl.	190	28	5
120	Lüdelsen	desgl.	188	26	11
		Latus	20154	4	9

Digitized by Google

Pfde. №	Der Ortschaft Name.	Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Sgr.	Pf.
		Transport	20154	4	9
121	Lüge	Gemeindeverband	167	20	7
122	Lupitz	desgl.	3	27	9
123	Lupitz	Gutsbezirk	42	26	6
124	Mahlsdorf	Gemeindeverband	301	26	—
125	Markau	desgl.	65	26	2
126	Maxdorf	desgl	168	13	6
127	Mehmke	desgl.	109	22	8
128	Mehrin	desgl.	179	16	1
129	Mellin	desgl.	105	17	5
130	Mösenthin	desgl.	71	23	1
131	Molitz	desgl.	199	18	6
132	Molmke	desgl.	82	25	7
133	Nesenitz	desgl.	108	14	2
134	Nettgau	desgl.	79	—	—
135	Neuferchau	desgl.	148	16	10
136	Neumühle	desgl.	153	17	10
137	Neundorf	desgl.	226	10	11
138	Osterwohl	desgl.	123	9	4
139	Osterwohl	Gutsbezirk	129	5	7
140	Packebusch	Gemeindeverband	347	20	9
141	Peertz	desgl.	173	6	6
142	Peckensen	desgl.	149	12	—
143	Perver	desgl.	183	6	3
144	Plathe	desgl.	183	16	6
145	Plathe	Gutsbezirk	44	19	8
146	Poppau	Gemeindeverband	150	1	11
147	Pretzier	desgl.	345	25	11
148	Püggen	desgl	284	15	—
149	Quadendambeck	desgl.	126	15	5
150	Rademin	desgl.	282	8	2
151	Recklingen	desgl.	266	25	11
152	Reddigau	desgl.	77	2	8
153	Riebau	desgl.	491	25	7
154	Ristedt	desgl.	209	5	11
155	Ritze	desgl.	364	2	11
156	Ritzleben	desgl.	214	3	1
157	Rockenthin	desgl.	103	26	9
158	Rohrberg	desgl.	457	29	6
159	Rustenbeck	desgl.	90	—	6
160	Saalfeld	desgl.	321	13	3
161	Sallenthin	desgl.	143	20	—
162	Salzwedel	desgl.	1514	27	10
163	Salzwedel	Probstei	48	21	1
164	Schadewohl	Gemeindeverband	128	21	9
165	Schieben	desgl.	167	21	3
166	Schmölau	desgl.	132	13	11
167	Schwarzendamm	desgl.	24	1	6
168	Seeben	desgl.	394	13	9
		Latus	30047	18	6

Pfde. №	Der Ortschaft Name.	Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Sgr.	Pf.
		Transport	30047	18	6
169	Seeben	Forstrevier	—	17	2
170	Siedendolsleben	Gemeindeverband	136	9	9
171	Siedengrieben	desgl.	130	5	7
172	Siedenlangenbeck	desgl.	312	—	6
173	Siedentramm	desgl.	170	18	10
174	Sienau	desgl.	90	20	4
175	Siepe	desgl.	106	9	1
176	Stapen	desgl.	199	6	1
177	Stappenbeck	desgl.	491	19	2
178	Steimke	Gemeindeverband und Gutsbezirk	233	—	1
179	Stöckheim	Gemeindeverband	138	14	4
180	Störpke	desgl.	124	8	5
181	Tangeln	desgl.	153	22	10
182	Thüritz	desgl.	212	22	4
183	Tylsen	desgl.	36	4	3
184	Tylsen	Gutsbezirk	247	4	8
185	Umfelde	desgl.	104	2	4
186	Vahrholz	Gemeindeverband	199	6	4
187	Vahlfitz	desgl.	292	29	11
188	Vienau	desgl.	178	1	5
189	Vienau	Gutsbezirk	98	2	3
190	Vietzen	Gemeindeverband	164	10	—
191	Vietzke	desgl.	121	19	5
192	Vissum	desgl.	255	12	6
193	Waddekath	desgl.	158	10	7
194	Wallstabe	desgl.	470	24	4
195	Wendischbrome	desgl.	91	27	6
196	Wendischhorst	desgl.	23	27	4
197	Wiersdorf	desgl.	105	5	8
198	Wiewohl	desgl.	64	6	2
199	Winkelstedt	desgl.	110	18	—
200	Winterfeld	desgl.	235	20	7
201	Wismar	desgl.	108	5	6
202	Wistedt	desgl	215	—	—
203	Wöpel	desgl.	186	18	2
204	Wüllmersen	desgl.	81	16	11
205	Zethlingen	desgl.	306	25	6
206	Zierau	desgl.	191	12	6
207	Ziethnitz	desgl	113	16	6
		Summa 9 Kreis Salzwedel	36708	6	4

10. Kreis Stendal.

Pfde. №	Name.	Qualität.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Arnsberg	Gemeindeverband	176	10	7
2	Arneburg	desgl.	373	25	2
3	Arnim	Gutsverband	102	25	6
4	Arnim	Gemeindeverband	12	4	1
5	Baaben	desgl.	298	14	—
		Latus	963	19	4

Digitized by Google

Lfde. No.	Der Ortschaft: Name.	Der Ortschaft: Qualität.	Betrag der Grundsteuer: Rt.	Sgr.	Pf.
		Transport	963	19	4
6	Badingen	Gemeindeverband	271	8	7
7	Badingen	Gutsbezirk	253	10	8
8	Baumgarten	Gemeindeverband	23	18	5
9	Baumgarten	Gutsbezirk	80	17	8
10	Beelitz	Gemeindeverband	142	13	—
11	Beesewege	desgl.	134	10	1
12	Belkau	desgl.	370	12	9
13	Bellingen	desgl.	335	19	8
14	Berkau	desgl.	384	27	4
15	Billberge	Gutsbezirk	101	4	6
16	Bindfelde	Gemeindeverband	164	9	1
17	Birkholz	desgl.	35	8	9
18	Birkholz	Gutsbezirk	75	26	4
19	Bismark	Gemeindeverband	473	2	3
20	Bittkau	desgl.	67	19	9
21	Bittkau	Gutsbezirk	202	5	8
22	Bölsdorf	Gemeindeverband	178	28	—
23	Borstel	desgl.	204	10	9
24	Briest	desgl.	1	23	2
25	Briest	Gutsbezirk	167	21	10
26	Brunckau	Gemeindeverband	58	8	6
27	Brunckau	Gutsbezirk	40	1	11
28	Buch	Gemeindeverban	784	13	—
29	Buchholz	desgl.	371	2	2
30	Bülitz	desgl.	94	29	8
31	Büls	desgl.	2	9	8
32	Büste	desgl.	620	5	10
33	Carritz	desgl.	484	25	—
34	Charlottenhof	Gutsbezirk	34	—	8
35	Dahlen	Gemeindeverband	469	21	8
36	Dahrenstedt	desgl.	158	16	7
37	Demker	desgl.	128	1	10
38	Demker	Gutsbezirk	93	8	6
39	Dobberkau	Gemeindeverband	313	20	1
40	Döbbelin	desgl.	270	18	10
41	Döllnitz	desgl.	189	29	5
42	Eichstedt	desgl.	215	21	—
43	Eichstedt	Gutsbezirk	83	28	3
44	Elversdorf	Gemeindeverband	152	26	6
45	Friedrichsfleiß	desgl.	4	21	1
46	Friedrichsfleiß	Gutsbezirk	137	18	9
47	Garlipp	Gemeindeverband	243	22	3
48	Gohre	desgl.	339	7	1
49	Gräventiz	desgl.	216	21	11
50	Grassau	desgl.	356	26	3
51	Grieben	desgl.	274	22	1
52	Grieben	Gutsbezirk	511	1	—
		Latus	11283	27	1
		Transport	11283	27	1
53	Grobleben	Gemeindeverband	120	26	7
54	Grünewulsch	desgl.	77	27	4
55	Hämerten	desgl.	439	17	8
56	Häsewig	desgl.	68	10	1
57	Hassel	desgl.	194	11	2
58	Hohenwulsch	desgl.	180	23	1
59	Holzhausen	desgl.	260	—	8
60	Hüselitz	desgl.	198	20	1
61	Jarchau	desgl.	141	9	—
62	Jarchau	Gutsbezirk	73	28	6
63	Jerchel	Gemeindeverband	51	17	5
64	Jerchel	Gutsbezirk	165	4	—
65	Käden	Gemeindeverband	253	18	5
66	Käden	Gutsbezirk	468	9	4
67	Köckte	Gemeindeverband	91	4	4
68	Könnigde	desgl.	113	7	11
69	Könnigde	Gutsbezirk	71	1	4
70	Kremkau	Gemeindeverband	427	22	8
71	Langensalzwedel	desgl.	2[illegible]0	18	6
72	Lindorf	desgl.	132	6	—
73	Lüderitz	desgl.	284	1	4
74	Lüderitz	Gutsbezirk	150	19	11
75	Miltern	Gemeindeverband	290	3	4
76	Gr. Möhringen	desgl.	394	25	4
77	Kl. Möhringen	desgl.	117	21	1
78	Möllenbeck	desgl.	278	20	9
79	Nahrstedt	desgl.	374	7	—
80	Nahrstedt	Gutsbezirk	56	3	4
81	Neuendorf a. D.	Gemeindeverband	397	5	8
82	Neuendorf a. Sp.	desgl.	327	7	3
83	Ostheeren	desgl.	345	29	9
84	Ost-Insel	desgl.	312	25	1
85	Peulingen	desgl.	207	12	1
86	Poritz	desgl.	334	14	8
87	Querstedt	desgl.	333	16	3
88	Rinddorf	desgl.	230	14	2
89	Rochau	desgl.	445	9	4
90	Röxe	desgl.	147	20	1
91	Sanne	desgl.	239	5	6
92	Schäplitz	desgl.	402	2	6
93	Schartau	desgl.	169	10	1
94	Scheeren	desgl.	51	28	7
95	Scheeren	Gutsbezirk	94	17	4
96	Schelldorf	Gemeindeverband	248	6	5
97	Schernebeck	desgl.	125	22	5
98	Schernebeck	Gutsbezirk	54	27	1
99	Schernikau	Gemeindeverband	263	17	11
		Latus	21692	15	5

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Der Ortschaft Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Sgr.	₰
		Transport	21692	15	5
100	Schinne	Gemeindeverband	640	11	9
101	Schinne	Gutsbezirk	97	12	2
102	Schleuß	Gemeindeverband	116	13	4
103	Schönfelde	desgl.	43	4	11
104	Schönfelde	Gutsbezirk	40	18	8
105	Schönwalde	Gemeindeverband	96	27	7
106	Schorstedt	desgl.	247	17	8
107	Schwarzenhagen	desgl.	196	—	5
108	Gr. Schwarzlosen	desgl.	251	24	1
109	Gr. Schwarzlosen	Gutsbezirk	98	24	11
110	Kl. Schwarzlosen	Gemeindeverband	158	29	9
111	Gr. Schwechten	desgl.	666	28	6
112	Kl. Schwechten	desgl.	241	7	9
113	Kl. Schwechten	Gutsbezirk	175	—	9
114	Staffelde	Gemeindeverband	114	25	1
115	Stegelitz	desgl.	88	11	5
116	Steinfelde	desgl.	243	20	3
117	Stendal	desgl.	1261	21	3
118	Storkau	desgl.	56	17	5
119	Storkau	Gutsbezirk	139	10	7
120	Tangermünde	Gemeindeverband	874	6	6
121	Tornau	desgl.	236	17	—
122	Uenglingen	desgl.	237	4	1
123	Uenglingen	Gutsbezirk	128	1	—
124	Väthen	Gemeindeverband	157	20	4
125	Wahrburg	desgl.	154	12	6
126	Wahrburg	Gutsbezirk	54	26	2
127	Wartenberg	Gemeindeverband	191	18	9
128	Weißewarthe	desgl.	98	20	8
129	Welle	desgl.	17	7	5
130	Welle	Gutsbezirk	106	27	10
131	Westheeren	Gemeindeverband	516	9	5
132	West-Insel	desgl.	252	16	1
133	West-Insel	Gutsbezirk	28	16	—
134	Windberge	Gemeindeverband	105	25	7
135	Wischer	desgl.	—	28	2
136	Wittemoor	desgl.	75	24	10
137	Wittemoor	Gutsbezirk	179	28	11
138	Ziegenhagen	Gemeindeverband	93	19	1
		Summa 10 Kreis Stendal	30179	14	—

11. Kreis Wanzleben.

Lfde. №	Der Ortschaft Name.	Der Ortschaft Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Sgr.	₰
1	Altbrandsleben	Gemeindeverband	173	12	8
2	Altenweddingen	desgl.	5012	28	4
3	Ampfurth	desgl.	286	4	3
4	Bahrendorf	desgl.	2342	18	7
5	Benneckenbeck	desgl.	931	19	6
		Latus	8746	23	4
		Transport	8746	23	4
6	Bergen	Gutsbezirk	453	24	8
7	Beyendorf	Gemeindeverband	779	1	9
8	Bleckendorf	desgl.	1314	4	6
9	Bottmersdorf	desgl.	1533	13	11
10	Brandsleber Holz	desgl.	181	6	4
11	Diesdorf	desgl.	1575	9	7
12	Dodendorf	desgl.	1260	16	7
13	Domersleben	desgl.	2620	3	—
14	Egeln	desgl.	1451	9	10
15	Egeln	Kloster Marienstuhl.	949	13	—
16	Eggenstedt	Gemeindeverband	592	14	1
17	Etgersleben	desgl.	1616	16	4
18	Fermersleben	desgl.	977	4	4
19	Gehringsdorf	Gutsbezirk	312	6	8
20	Gr. Germersleben	Gemeindeverband	1021	19	2
21	Gr. Germersleben	Gutsbezirk	1003	10	9
22	Gr. Ottersleben	Gemeindeverband	3431	11	—
23	Gr. Wanzleben	desgl.	3325	12	4
24	Hakeborn	desgl.	1508	1	8
25	Hadmersleben	desgl.	1693	27	1
26	Hadmersleben	Braunschweig'sche Domaine	1024	20	5
27	Hadmersleben	Klostergut	578	17	8
28	Hohendodeleben	Gemeindeverband	2798	27	11
29	Kl. Germersleben	desgl.	940	12	3
30	Kl. Oschersleben	desgl.	535	11	7
31	Kl. Oschersleben	Gutsbezirk	727	8	10
32	Kl. Ottersleben	Gemeindeverband	1135	24	2
33	Kl. Rodensleben	desgl.	1465	4	11
34	Kl. Wanzleben	desgl.	1393	—	7
35	Kloster-Meyendorf	Gutsbezirk	961	27	2
36	Langenweddingen	Gemeindeverband	3888	6	7
37	Lemsdorf	desgl.	694	17	1
38	Osterweddingen	desgl.	2437	24	4
39	Beseckendorf	Gutsbezirk	592	8	9
40	Remkersleben	Gemeindeverband	1053	7	10
41	Salbke	desgl.	1206	14	3
42	Schermke	desgl.	496	12	3
43	Schleibnitz	desgl.	1245	10	2
44	Schwaneberg	desgl.	1529	21	7
45	Seehausen	desgl.	1658	2	3
46	Sohlen	desgl.	610	4	11
47	Stemmern	desgl.	1739	24	4
48	Sülldorf	desgl.	1074	8	4
49	Tarthun	desgl.	1057	12	—
50	Unseburg	desgl.	1619	2	4
		Latus	68821	12	5

Nr.	Der Ortschaft Name.	Der Ortschaft Qualität.	Betrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	68821	12	5
51	Unseburg	Gutsbezirk	1259	10	7
52	Welsleben	Gemeindeverband	4005	12	1
53	Westeregeln	desgl.	1014	11	3
54	Westerhüsen I.	desgl.	867	23	11
55	Westerhüsen II.	desgl.	96	21	—
56	Wolmirsleben	desgl.	1849	17	11
	Summa 11 Kreis Wanzleben		77914	19	2

12. Kreis Wolmirstedt.

Nr.	Name.	Qualität.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angern	Gemeindeverband	377	21	3
2	Angern	Gutsbezirk	282	29	5
3	Barleben	Gemeindeverband	4413	22	10
4	Bertingen	desgl.	434	19	4
5	Bläß	desgl.	126	11	4
6	Burgstall	desgl.	317	16	4
7	Cobbel	desgl.	138	25	4
8	Colbitz	desgl.	604	29	2
9	Cröchern	desgl.	283	3	8
10	Dahlenwarsleben	desgl.	2047	11	5
11	Dolle	desgl.	64	15	4
12	Drakenstedt	desgl.	1231	15	6
13	Dreileben	desgl.	1213	15	9
14	Druxberg	desgl.	1063	18	9
15	Ebendorf	desgl.	1014	10	2
16	Eichenbarleben	desgl.	667	3	9
17	Eichenbarlebrn	Gutsbezirk	770	23	7
18	Elbey	Gemeindeverband	396	16	1
19	Farsleben	desgl.	343	12	11
20	Gersdorf	desgl.	591	22	3
21	Glindenberg	desgl.	973	12	2
22	Gr. Ammensleben	desgl.	804	9	5
23	Gr. Rodensleben	desgl.	2183	26	3
24	Gutenswegen	desgl.	1969	3	1
25	Heinrichsberg	desgl.	321	16	—
26	Heinrichsberg	Gutsbezirk	1341	20	9
27	Hemsdorf	Gemeindeverband	417	27	6
28	Hermsdorf	desgl.	1280	13	8
29	Hohenwarsleben	desgl.	967	16	7
30	Jersleben	desgl.	304	29	3
31	Irxleben	desgl.	1251	—	4
32	Kehnert	Gutsbezirk	260	19	8
33	Kehnert-Sand-furth-Uetz	Gemeindeverband	382	7	2
34	Kl. Ammensleben	desgl.	1075	9	2
35	Lindhorst	desgl.	248	3	9
		Latus	30166	18	11
		Transport	30166	18	11
36	Loitsche	Gemeindeverband	580	21	11
37	Mahlpfuhl	desgl.	121	19	11
38	Mahlwinkel	desgl.	289	15	11
39	Mammendorf	desgl.	674	1	3
40	Meitzendorf	desgl.	1327	12	4
41	Meseberg	desgl.	605	20	—
42	Niederdodeleben	desgl.	2208	13	10
43	Ochtmersleben	desgl.	1746	7	6
44	Olvenstedt	desgl.	2919	9	3
45	Ramstedt	Gutsbezirk	218	13	9
46	Ringfurth	desgl.	551	24	—
47	Rogätz	Gemeindeverband	349	26	—
48	Rogätz	Gutsbezirk	826	17	1
49	Rothensee	Gemeindeverband	1366	6	9
50	Samswegen	desgl.	509	13	10
51	Sandbeindorf	desgl.	234	26	8
52	Schnarsleben	desgl.	1134	28	4
53	Schricke	Gutsbezirk	118	5	8
54	Uchtdorf	Gemeindeverband	269	5	4
55	Wellen	desgl.	1612	9	10
56	Wenddorf	desgl.	115	27	2
57	Wolmirstedt	desgl.	544	13	5
58	Wolmirstedt	Gutsbezirk	307	6	8
59	Zibberick	Gemeindeverband	109	2	10
60	Zielitz	desgl.	272	8	10
	Summa 12 Kreis Wolmirstedt		49180	17	—

13. Grafschaft Wernigerode.

Nr.	Name.	Qualität.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Altenrode	Gemeindeverband	346	11	2
2	Darlingerode	desgl.	209	19	5
3	Drübeck	desgl.	1023	15	11
4	Wernigerode	Grafschaft	4358	—	1
5	Hasserode	Gemeindeverband	234	29	10
6	Ilsenburg	desgl.	552	19	10
7	Langeln	desgl.	2060	26	5
8	Minsleben	desgl.	788	29	2
9	Nöschenrode	desgl.	203	17	—
10	Reddeber	desgl.	642	25	6
11	Schmatzfeld	Grafschaft Wernigerode.	634	17	—
12	Silstedt	Gemeindeverband	1040	7	—
13	Stapelburg	desgl.	834	2	5
14	Veckenstedt	desgl.	1321	19	—
15	Wasserleben	desgl.	2378	14	—
16	Wernigerode	desgl.	2609	16	11
	Summa 13 Grafschaft Wernigerode		19240	—	8

Magdeburg, den 27. December 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

20

Bekanntmachung

über die gegenwärtige Lage der Grund- und Gebäudesteuer-Regulirung.

Unter Hinweisung auf die drei Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Nr. 5379), die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Nr. 5380) und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Nr. 5381), sowie auf die Allerhöchste Verordnung vom 12. December 1864 (Nr. 5974), betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Unter-Vertheilung und Erhebung der letztern in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir Folgendes über die gegenwärtige Lage der Grund- und Gebäudesteuer-Regulirung in unserem Bezirke zur Kenntniß:

1) Die Gesammt-Grundsteuer-Beträge, welche auf die einzelnen Gemeinden, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke vertheilt worden, sind für sämmtliche Gemeinden und Gutsbezirke unseres Bezirks (mit Ausnahme der beiden Jerichowschen Kreise) durch unsere Bekanntmachung vom 27. December d. J. veröffentlicht worden.

Wir wiederholen, daß diese Beträge aus den dort angeführten Gründen noch eine Veränderung erleiden können, wegen deren seiner Zeit besondere Mittheilung erfolgen wird.

2) Hinsichtlich der Unter-Vertheilung der Grundsteuersummen auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke — welche Grundstücke von mehr als einem Besitzer enthalten — nach dem Maaßstabe des bei Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinertrages bemerken wir, daß diese Unter-Vertheilung nur für die Gemeinden der beiden Jerichowschen Kreise (mit Ausschluß der Gemeinden Pretzien und Bahnitz) binnen Kurzem vollständig durchgeführt sein wird.

In den übrigen Kreisen hat die Unter-Vertheilung bei der Kürze der Zeit, welche für dies umfangreiche Geschäft bestimmt war, nur innerhalb einiger Gemeinden für jetzt durchgeführt werden können.

3) In Betreff dieser Unter-Vertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke verweisen wir auf die Vorschriften der §§ 10 bis 18 der Verordnung vom 12. December 1864.

Namentlich machen wir darauf aufmerksam, daß die hiernach ausgeführte Unter-Vertheilung nur eine vorläufige ist, welche erst durch das in § 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz und durch das im letzteren anzuordnende Reclamations-Verfahren ihren endlichen Abschluß erhalten wird. Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Unter-Vertheilung nicht gestattet und die Grundsteuern nach den letzteren zu entrichten.

Nur etwaige materielle Irrthümer (Rechnungs- oder Schreibfehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzliche Uebergehung von solchen ꝛc.), welche von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden möchten, bleiben zu jeder Zeit zu berichtigen (§ 18 der Verordnung). Es wird demnächst bekannt gemacht werden, bei wem die etwaigen Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer anzumelden sind.

4) Soweit die Unter-Vertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke für jetzt vollendet wird, kann dennoch die Feststellung und Mittheilung der Grundsteuer-Heberollen nicht überall so zeitig erfolgen, daß danach schon im Laufe des Monats Januar 1865 mit Einziehung der ersten Monatsraten vorgegangen werden kann.

Es müssen dann die letzteren mit den folgenden Monatsraten zusammen zur Einziehung gebracht werden.

In Fällen dieser Art empfehlen wir den Gemeinden, für die betreffenden Monate noch die alte Grundsteuer als Abschlag auf die neue Grundsteuer bis zur Mittheilung der Heberolle fort zu entrichten, oder, wie vielfach schon insbesondere von städtischen Gemeinden beschlossen worden ist, die neue Grundsteuer einstweilen und mit Vorbehalt der demnächstigen Wiedereinziehung von den einzelnen Steuerpflichtigen vorschußweise aus der Gemeindekasse an die betreffende Kreiskasse abzuführen.

5) In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, für welche die Flurbücher und Mutterrollen gegenwärtig noch nicht gefertigt werden können, um danach die Unter-Vertheilung und Erhebung der Grundsteuer schon von Monat Januar oder Februar ab zu bewirken, muß vorläufig behufs Erhebung der Grundsteuer ein anderweiter Vertheilungs-Maßstab in Anwendung kommen (§ 19 der Verordnung vom 12. De-

cember 1864).

Letzterer wird indeß sobald als thunlich und wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 1865 durch den Maßstab nach dem Reinertrage der Liegenschaften ersetzt werden.

Es wird dann auch die Ausgleichung des bis dahin — während der seit dem 1. Januar 1865 verflossenen Monate — im Vergleich mit den nach dem Maßstabe des Reinertrages ermittelten Individual-Steuerbeträge zu viel oder zu wenig Gezahlten durch Anrechnung beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge herbeigeführt werden, sofern nicht die Grundsteuerpflichtigen selbst durch Uebereinkommen auf eine solche Ausgleichung verzichten sollten (§ 19 der Verordnung vom 12. December 1864).

Diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, für welche hiernach vorläufig behufs Erhebung der Grundsteuer ein anderweiter Vertheilungs-Maßstab in Anwendung kommen muß, werden binnen Kurzem durch die Königlichen Landrathsämter weitere Mittheilung erhalten.

Wir bemerken indeß schon hier, daß es unseres Erachtens am zweckmäßigsten ist, wenn die Steuerpflichtigen von ihren Liegenschaften die neue Grundsteuer nach dem Verhältniß der alten Grundsteuer (jedoch nach Aussonderung der darin steckenden bisherigen Gebäudesteuer) vorläufig aufbringen.

Für die nöthig werdende Berechnung werden wir den Gemeinden alle mögliche Erleichterung zu Theil werden lassen.

6) In Betreff der Gebäudesteuer wird den Gemeinde-Vorständen das Steuer-Soll binnen kürzester Frist mitgetheilt werden und machen wir darauf aufmerksam, daß dieselbe mit den veranlagten Beträgen auch da entrichtet werden muß, wo das Recurs-Verfahren noch nicht zum Abschluß gebracht worden ist.

Sollte im Recurswege oder auf Grund des § 12 des Gebäudesteuer-Gesetzes Seitens des Herrn Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgen, so wird die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuer-Beträgen stattfinden.

7) Die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer ist auch von der Austragung des Entschädigungs-Verfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungs-Anspruch für die Uebernahme der neuen Grund- und Gebäudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig.

Das bezeichnete Verfahren ist zwar überall bereits eingeleitet und wird so viel als möglich beschleunigt werden. Dennoch läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses noch in keiner Weise bestimmen, da er von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf zu regeln nicht in der Macht der Behörden liegt.

Dagegen wird die Verzinsung der Staats-Schuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist, (§ 20 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes, Absatz 2) und ebenso die der Entschädigungs-Beträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar 1865 geschehen kann (§ 21 a. a. O.) mit 4½ % beziehungsweise 4 % vom Hundert vom 1. Januar 1865 ab erfolgen.

8) Rücksichtlich der den Grund- und Gebäude-Eigenthümern nach § 21 der Verordnung vom 12. December 1864 und nach den §§ 15 bis 17 des Gebäudesteuer-Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuer-Verhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen bemerken wir, daß die zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtungen möglichst bald getroffen werden sollen.

Es wird demnächst dieserhalb eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

9) Nach § 14 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 wird die Gebäudesteuer überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Hieraus folgt, daß die behufs der Erhebung der Grundsteuer durch die Verordnung vom 12. December 1864 getroffenen Bestimmungen auch auf die Gebäudesteuer Anwendung finden.

Insbesondere hat die behufs der Erhebung bewirkte Zuschlagung einzelner Grundstücke zu bestehenden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken und die Bildung besonderer Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke für die Erhebung beider Steuerarten Gültigkeit, dergestalt, daß die Elementar-Erhebungs-Bezirke für letztere vollkommen identisch sind, und daß die im § 27 der Verordnung enthaltenen Bestimmungen wegen Bestellungen von Orts-Erhebern für die Erhebung der Gebäudesteuer ebenfalls maßgebend sind.

Magdeburg, den 30. December 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

10 Betrifft die Veränderungen der Arzneitaxe.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1865 in Kraft getreten ist.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, den 3. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

11 Patente. Der Firma G. Hambruch, Vollbaum u. Co. zu Elbing ist unter dem 22. December 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneide-Maschine, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

12 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Beuster, in der Diöces Seehausen i. A., ist dem bisherigen Rector in Groß-Oschersleben und Prediger in Emmeringen, Friedrich Wilhelm **Braun**, verliehen worden.

13 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Buch, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Pfarrer **Müller** zu Eichstedt, in der Ephorie Stendal, verliehen worden.

14 Durch den am 1. April 1865 erfolgenden Eintritt des Pastors **Krause** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Tuchheim, in der Ephorie Ziesar, vacant. Dieselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 1950 Thlr., wovon dem Emeritus 650 Thlr. zu zahlen sind. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

15 Als Schiedsmann für die Stadt Osterburg ist auf die Periode vom 5. December 1864 bis dahin 1867 der Rentner Wilhelm **Drüsedow** zu Osterburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

16 Der Doctor med. Richard **Hermes** ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Erxleben niedergelassen.

17 Der ehemalige Feldwebel Andreas **Rohde** ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Magdeburg angestellt worden.

18 Der invalide Sergeant **Wölkerling** ist als zweiter Kanzlei-Assistent bei der Königlichen Polizeibehörde in Magdeburg angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

19 Der Cantor und Lehrer **Eckert** zu Wenzlow ist zum Lehrer und Küster in Bücknitz, Diöces Ziesar, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Cantor- und Schulstelle in Wenzlow ist Königl. Patronats.

20 Der Lehrer **Roel** zu Thale, Diöces Quedlinburg, ist zum zweiten Lehrer in Altemarkt, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Thale wird durch uns besetzt.

21 Der provisorische Schullehrer **Hering** zu Groß-Oschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

22 Der provisorische Schullehrer **Volkstedt** zu Walbeck, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

23 Der Schulamts-Candidat **Packebusch** ist zum Elementar-Lehrer in Werben provisorisch bestellt worden.

24 Die Rectorstelle zu Gröningen ist erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Zweite außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte № 1 der Königlichen Regierung zu Magdeburg
pro 1865.

25 **Bekanntmachung.**

Das in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 4 des Amtsblatts pro 1859 abgedruckte revidirte Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft vom 27. August 1858 ist einer Umarbeitung unterworfen und unter der neuen Firma: „Revidirtes Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von 1864" mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. November d. J. landesherrlich bestätigt worden.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 wird das neue Statut nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Revidirtes Statut
der
Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft
von 1864.

An Stelle des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. December 1858 bestätigten revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft tritt das nachfolgende revidirte Statut von 1864:

Erster Abschnitt.
Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma

„Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft"

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Hagelschlag verursacht wird. Das Geschäft kann durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

§ 2. Die den Versicherungs-Verträgen zu Grunde zu legenden allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat im Jahre 1854 gemäß der Bestimmung im § 4 des früheren, durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854 bestätigten Statuts begonnen.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf funfzig Jahre, vom 24. April 1854 ab gerechnet, festgesetzt. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach § 61 beschließen; jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.
Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§ 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Thalern in Preußischem Courant, getheilt in Sechs Tausend Actien, jede zu Fünf Hundert Thalern.

§ 6. Die Actien, welche untheilbar sind und nur auf eine bestimmte Person lauten dürfen, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Director oder dessen Stellvertreter.

Die Actien, welche bereits vor der Allerhöchsten Genehmigung dieses revidirten Statuts von 1864, gemäß den Bestimmungen der bisherigen Statute, ausgefertigt sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf jedes fünften Jahres durch neue ersetzt werden.

§ 7. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Ein Hundert Thaler, baar eingeschossen.

Für die übrigen 80 Procent haften die Actionaire und stellen darüber Wechsel nach Formular C. aus. (cfr. § 11).

§ 8. Der baare Einschuß, ebenso wie der Reservefonds (cfr. § 52) muß in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen, in guten Prioritäts-Obligationen oder in staatlich garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien angelegt, oder gegen vollkommene hypothekarische oder sonst genügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausgeliehen werden.

Nur soweit es wegen Bestellung der etwa erforderten Cautionen behufs Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Auslande oder behufs der Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten nothwendig wird, darf der Verwaltungsrath von dieser Vorschrift abweichen.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel verwendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§ 9. Die Hauptkasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Behältnisse auf dem Comptoir der Gesellschaft verwahrt. Von den drei Schlüsseln zu diesen Schlössern führt den einen das mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes (cfr. § 34), den anderen der General-Director und den dritten der Rendant.

§ 10. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind.

Kein Actionair, mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses, darf mehr als funfzig Actien besitzen.

§ 11. Werden Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Die Einziehung der Nachschüsse geschieht durch den Vorstand der Gesellschaft nach Beschluß des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen (cfr. § 44).

Jeder Actionair ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen, vom Tage der Aufforderung des Vorstandes der Gesellschaft, baar und kostenfrei an die Hauptkasse der Gesellschaft in Magdeburg einzuzahlen.

Wenn die Zahlung binnen dieser Frist nicht geleistet wird, so wird zur Präsentation der Wechsel und erforderlichen Falles zur Wechselklage und Execution geschritten.

Der Verwaltungsrath ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair unter Beobachtung des im Artikel 221 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Verfahrens für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Die Wechselschuld der Actionaire vermindert sich um den Betrag des geleisteten Nachschusses.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 12. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen an die Actionaire erfolgen rechtsgiltig an die von ihnen zu bestimmende, in Magdeburg wohnende Person oder an das von ihnen zu bezeichnende, daselbst vorhandene Haus nach Maaßgabe der Paragraphen 20 und 21 Titel 7 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Magdeburg, auf dem Börsen-Gebäude der Magdeburger Kaufmannschaft.

§ 13. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der seitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber er-

langt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet (Artikel 223 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches).

Die Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst, und zwar auf Grund einer schriftlichen, die Eigenthumsübertragung bestätigenden Erklärung des Inhabers der Actie, resp. dessen Erben (cfr. § 15) oder des Verwalters der Concursmasse (cfr. § 17) einerseits und des neuen Erwerbers andererseits.

Der Verwaltungsrath kann die Uebertragung verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

§ 14. Der Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

§ 15. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Gesellschaft unverzüglich angezeigt und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legator oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls der Verwaltungsrath unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler zu verkaufen.

§ 16. Wenn ein Actionair den von ihm bisher bewohnten Staat verläßt, so muß er der Gesellschaft davon Anzeige machen und auf Erfordern des Verwaltungsrathes seine Actien innerhalb dreier Monate an einen qualificirten Erwerber veräußern, oder sich den Verkauf derselben durch einen vereideten Makler gefallen lassen.

Auf das Verziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den anderen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 17. Ferner ist der Verwaltungsrath befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von dem Verwaltungsrathe genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidations-Processe statt, ingleichen in Insolvenz-Fällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es schuldenhalber auf Execution ankommen läßt.

§ 18. Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§ 11, 15, 16 und 17 sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Concursmasse der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten des Verwaltungsrathes geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, resp. gerichtlich deponirt.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist der Verwaltungsrath befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§ 19. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actie zu.

§ 20. Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des § 18 zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen.

§ 21. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle der Verwaltungsrath zum Verkaufe der Actien an qualificirte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer an die

Gesellschaft eingesandt hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in die § 62 bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt.

Der Wechsel wird in den §§ 11, 15, 16, 17, 19 und 20 vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actie dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

§ 22. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

§ 23. Eine Amortisation verlorner Dividenden-Quittungen findet nicht statt. Dividenden, welche binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert sind, verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

Wenn aber ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft innerhalb obiger Frist benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne irgend welche Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, nach Möglichkeit Sorge tragen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde.

Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung der Betrag innerhalb der oben bezeichneten fünfjährigen Frist nicht erhoben ist, so wird derselbe alsdann dem Verlierer ausgezahlt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrathe.

§ 24. Ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath der Gesellschaft und hat sämmtliche im Artikel 225 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Rechte und Pflichten.

§ 25. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann hiervon entbinden.

§ 26. Nur solche Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Mindestens fünf derselben müssen in Magdeburg, Magdeburg-Neustadt oder Sudenburg wohnhaft sein. Vertreter anderer Hagelversicherungs-Anstalten dürfen nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

§ 27. Die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, also der Verwaltungsrath und der General-Director, sind gemeinschaftlich berechtigt, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus ihrer Mitte zu erwählen.

Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung erwählt. Die Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommt von Denjenigen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der zu Wählenden auf die engere Wahl.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und im Falle des § 29 interimistisch von dem Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Abgesehen von der durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung sind die Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (cfr. § 29), des controlirenden Mitgliedes (cfr. § 34), des General-Directors und seines Stellvertreters (cfr. §§ 36 und 37) durch die Gesellschaftsblätter (cfr. § 62) bekannt zu machen.

§ 28. Die Amtsdauer der beiden von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes wird für jeden Fall von den Wählern

besonders bestimmt; jedoch erlischt deren Amt jederzeit mit ihren Functionen bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist, wird durch den vom Verwaltungsrathe mit ihm abgeschlossenen Vertrag (cfr. § 34) festgesetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselbe, wenn die Wahl dieses Mitgliedes auf einen der beiden von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Deputirten fällt, immer mit dessen Austritt aus den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft aufhört; dies ist in den Vertrag aufzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre erwählt.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und in dem Falle, wenn das mit der Controle beauftragte Mitglied aus den beiden von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Deputirten entnommen ist, je in dem dritten Jahre drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten beiden Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintrittes bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 29. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Scheidet eines von den durch die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft committirten Mitgliedern aus, so sind die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft befugt, statt seiner ein anderes Mitglied zu committiren. Machen sie binnen vier Wochen nach der Erledigung der Stelle von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wählt die General-Versammlung das fehlende Mitglied; die interimistische Besetzung der offenen Stelle steht in diesem Falle ebenfalls dem Verwaltungsrathe zu.

§ 30. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens Sechs Hundert Actien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§ 31. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

§ 32. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Berufung durch den Vorsitzenden in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der General-Director es beantragen.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine berathende Stimme.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

§ 33. Der Verwaltungsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

§ 34. Mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des General-Directors wird

von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt, welches zugleich als Mitglied des Gesellschaftsvorstandes fungirt (cfr. § 41). Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; ein auf Grund des Wahlactes auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet seine Legitimation.

Die Amtsdauer, die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag festgesetzt; jedoch ist seine Stellung nach Artikel 227 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu jeder Zeit widerruflich. Ein Theil seiner Besoldung muß in einem Gemein-Antheile bestehen.

In Behinderungsfällen muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen Geschäfte übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§ 35. Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühewaltung außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen eine Tantième von 4 Procent des Reingewinnes (cfr. § 50).

Wenn diese Tantième in einem Jahre die Summe von Ein Tausend Sechs Hundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantième resp. Remuneration unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung und zwar ersterer im Betrage von Zweihundert, letzterer im Betrage von Einhundert Thalern.

Vierter Abschnitt.

Vom General-Director.

§ 36. Von dem Verwaltungsrathe wird ein General-Director ernannt. In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat derselbe in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag.

§ 37. Für die Dauer der Abwesenheit des General-Directors, solche möge durch Krankheit, Amtsreisen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt sein, ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

Ein solcher Stellvertreter kann auch auf längere Zeit oder ein für alle Mal vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

In Vertretung des General-Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem General-Director selbst durch dieses Statut und die ihm von dem Verwaltungsrathe ertheilte Instruction beigelegt werden.

§ 38. Die Wahl des General-Directors sowie seines Stellvertreters erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; ein auf Grund des Wahlactes auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation derselben.

§ 39. Der General-Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§ 40. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Dieser Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem General-Director durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantième) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§ 41. Der General-Director und das mit der beständigen Controle der Geschäftsführung desselben

beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes bilden den Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zuständigen Rechten und Pflichten.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber an die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instructionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

§ 42. Der Vorstand hat in der nachstehenden Form seine Willens-Erklärung kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen:

„Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft."

Für den Verwaltungsrath
(Unterschrift des controlirenden oder des in Behinderungsfällen nach § 34 in seine Stelle eingetretenen Mitgliedes des Verwaltungsrathes.)

Der General-Director
N. N.

Der Stellvertreter des General-Directors zeichnet:

Der General-Director,
in dessen Vertretung
N. N.

Der Nachweis der Nothwendigkeit der Stellvertretung kann niemals gefordert werden, ebenso wie auch dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

Sechster Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§ 43. Alljährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden.

Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§ 44. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand der Gesellschaft, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber dazu verpflichtet:

a) in dem Falle des § 11, sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird,
b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen,
c) wenn der General-Director darauf anträgt,
d) wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im § 62 vorgeschriebenen Blättern, von denen die erste mindestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung erlassen sein muß.

§ 45. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres im Besonderen.
2) Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichtes ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Verwaltungsrathe die Ermächtigung, den Vorstand der Gesellschaft zu dechargiren.
3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes oder des Gesellschaftsvorstandes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen jedoch schriftlich so zeitig angemeldet werden, daß ihre Angabe noch in den öffentlichen Einladungen zur General-Versammlung (§ 44) erfolgen kann.

5) Wahl von drei Revisions-Commissaren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz des laufenden Jahres mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung über den Befund und die dem Verwaltungsrathe wegen Dechargirung des Gesellschaftsvorstandes zu ertheilende Ermächtigung Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe mindestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung eingereicht werden.

§ 46. In der General-Versammlung können sich abwesende Actionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire, vertreten lassen.

Kein Actionair ist berechtigt, mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Actien abzugeben.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§ 47. In der General-Versammlung hat der Inhaber von einer bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zehn Actien zwei Stimmen, elf bis funfzehn Actien drei Stimmen und jede weiteren fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von sechs und vierzig bis funfzig Actien zehn Stimmen hat.

§ 48. Mit Ausnahme der in den §§ 4, 30, 59 und 61 bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag; nur bei Wahlen entscheidet das Loos.

Die Protocolle der General-Versammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem General-Director, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Siebenter Abschnitt.

Von der Jahres-Rechnung, Bilanz, dem Reserve-Fonds und der Gewinn-Vertheilung.

§ 49. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahres-Rechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt und von dem Vorstande der Gesellschaft dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt werden.

§ 50. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risicos reservirten Prämien, sowie die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden hinzu.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

a) die nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnde Prämien-Reserve,
b) die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses zu berechnenden Reserven für noch nicht regulirte Schäden,
c) etwaige Abschreibungen auf das Inventarium,
d) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes den Agenten oder Beamten der Gesellschaft etwa zugebilligten Gratificationen.

Der Ueberschuß bildet den **Gewinn**, ein etwaiges Minus hingegen den **Verlust** des **Rechnungsjahres**.

Bei Feststellung der **Bilanz** ist der Nominalbetrag der emittirten Gesellschafts-Actien (das Grundcapital) und der nach der letzten Bilanz vorhandene Reserve-Fonds unter den Passivis aufzuführen.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den **Reingewinn** der Gesellschaft.

§ 51. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren der durch den ersten Einschuß auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds (cfr. § 7) angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Rückzahlung dieser Nachschüsse verwendet (cfr. § 11).

§ 52. Von dem Reingewinne sind vorweg 20 Procent zum **Reserve-Fonds** zurückzulegen und von dem Ueberreste kommt zunächst nach Berichtigung der festgesetzten Tantième ein der vorjährigen

Dividende

Dividende gleichstehender Betrag, oder wenn das letzte Rechnungsjahr keine, bezüglich eine geringere Dividende als fünf Thaler pro Actie ergeben hat, letzterer Betrag als Dividende zur Vertheilung. Von dem sodann verbleibenden Betrage fließen fernere Procente des Reingewinnes bis zum höchsten Betrage von zehn Procent ebenfalls zum Reserve-Fonds und der weitere Ueberschuß wird zu einem, nach den Bestimmungen des § 53 zu bildenden Sparfonds genommen, resp. als fernere Dividende an die Actionaire vertheilt.

Die Vermehrung des Reserve-Fonds hört auf, wenn derselbe die Höhe von 600,000 Thalern erreicht hat.

§ 53. Für die Bildung des Sparfonds, welcher den Zweck hat, die Reserven der Gesellschaft zu verstärken und die Dividende für die Actionaire zu regeln (cfr. § 54) gelten folgende Grundsätze:

a) mehr als der doppelte Betrag der zu vertheilenden Dividende darf in keinem einzelnen Jahre dem Sparfonds überwiesen werden und jedenfalls nur soviel, daß derselbe unter Hinzurechnung seines Bestandes aus dem Vorjahre sich niemals höher beläuft, als auf das Fünffache der für das betreffende Rechnungsjahr zu vertheilenden Dividende,

b) dagegen ist es andererseits erforderlich, in Jahren, wo eine höhere Dividende als fünf Thaler pro Actie vertheilt werden soll, mindestens soviel zum Sparfonds zurückzulegen, daß derselbe unter Hinzurechnung seines Bestandes aus dem Vorjahre wenigstens auf das Doppelte der zu vertheilenden Dividende gebracht wird.

Innerhalb vorstehend bezeichneter Grenzen steht dem Verwaltungsrathe die Beschlußnahme darüber zu, welcher Betrag dem Sparfonds in jedem einzelnen Jahre aus dem nach § 52 hierzu bestimmten Theile des Reingewinnes zufließen soll.

§ 54. Wenn die Bilanz gar keinen Reingewinn ergiebt, oder wenn nach Abzug des zum Reserve-Fonds zu nehmenden Minimal-Betrages und der festgesetzten Tantièmen sich eine geringere als die vorjährige Dividende berechnet, so kann dieselbe nach Beschluß des Verwaltungsrathes bis zur vorjährigen Höhe aus dem Sparfonds entnommen resp. ergänzt werden, jedoch nur soweit, daß in dem Sparfonds immer noch wenigstens der doppelte Betrag der zu vertheilenden Dividende verbleibt; mindestens aber müssen in einem solchen Falle, sofern der Sparfonds dazu ausreicht, fünf Thaler pro Actie aus demselben an die Actionaire zur Vertheilung gelangen.

§ 55. Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst aus dem Reserve-Fonds und, wenn dieser absorbirt ist, aus dem Sparfonds entnommen; erst nach Verwendung des letzteren darf das Grundcapital angegriffen werden.

Die Ergänzung des Reserve-Fonds und Sparfonds geschieht demnächst nach den Bestimmungen der §§ 52 und 53.

§ 56. Sofort nach Aufstellung der Bilanz beschließt der Verwaltungsrath nach vorstehenden Grundsätzen über die Verwendung des Reingewinnes, und sogleich, nachdem dies geschehen, wird die festgesetzte Dividende an die Actionaire ausgezahlt.

§ 57. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der für das betreffende Jahr zu vertheilenden Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung (cfr. § 6) einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach § 51 etwa zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigten betrachtet die Gesellschaft nur Denjenigen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres, am 31. December, in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war.

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Casse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

§ 58. Jahresrechnung und Bilanz sind der Königlichen Regierung in Magdeburg mitzutheilen und in den im § 62 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 59. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der

anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und Artikel 12 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der daselbst gegebenen Vorschriften bewirkt.

§ 60. Die General-Versammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

Neunter Abschnitt.

Abänderung des Gesellschafts-Statuts.

§ 61. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solche Abänderungen jedoch, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher, auch der in der General-Versammlung nicht anwesenden oder nicht vertretenen Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Zehnter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen und Beziehungen zur Staats-Regierung.

§ 62. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (cfr. §§ 43 und 44), sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Amtlichen Magdeburger Anzeiger, in die Berliner Vossische und Berliner Börsen-Zeitung inserirt worden sind.

Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes zu bestimmen.

Alle hinsichtlich der Gesellschafts-Blätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg und die übrig bleibenden Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

§ 63. Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung giltig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Cassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen befugt wird.

Elfter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmung.

§ 64. Die Jahresrechnung und Bilanz des Rechnungsjahres, in welches die Allerhöchste Genehmigung dieses revidirten Statuts von 1864 trifft, wird nach den Bestimmungen des letzteren aufgestellt.

§ 65. Soweit das vorstehende Statut nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 für die Gesellschaft maßgebend.

A. Formular zur Actie

№

Actie zur Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

für 500 Thaler in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche, hierunter beurkundete Einwilligung des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht bloß an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Actie zu (cfr. § 19 des Statuts).

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des § 18 zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen (cfr. § 20 des Statuts).

Magdeburg, den . . . .

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath — Der General-Director

N. N. N. N. N. N. — N. N.

B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die Actie № der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

für das Jahr . . . .

Die für das Jahr . . . . von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft vertheilte Dividende von Thlr. . . . . pro Actie, bekenne ich hierdurch für meine Actie № empfangen zu haben, und quittire der Gesellschafts-Casse darüber.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . .

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten des Reserve-Fonds verfallen.

C. Formular des auszustellenden Wechsels.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre . . . . in Magdeburg die Summe von Vierhundert Thalern in Preuß. Courant und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren in dem gewählten Domicil präsentirt wird.

So geschehen . . . . den . . . ten . . . .

Vollzogen

Magdeburg, den 3. October 1864.

(gez.) Hasselbach, Vorsitzender des Verwaltungsraths. — Harte. Zuckschwerth. Dr. Silberschlag, Geheimer Justizrath.

Franz Overlach.
M. Schubart.
H. Seestern-Pauly.
A. Berndt.
Friedr. Knoblauch.
Fr. Koch.
H. Oertel.
Kleffel.
Coste.
Fritze.

a. u. s.

Schmidt,
Gerichts-Assessor.

Digitized by Google

Das vorstehende revidirte Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruht.

Berlin, den 20. December 1864.

L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Der Justizminister. Graf zur Lippe.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow.

Beglaubigung.

H. M. IV. 10,114.
J. M. I. 4370.
L. M. 8394.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 2.

Magdeburg, den 14. Januar 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

26 Stück 48 Nr. 5982. Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. December 1864.

Nr. 5983. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. December 1864.

Nr. 5984. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst.

Nr. 5985. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. December 1864.

Nr. 5986. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actien-Gesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statut-Nachtrages. Vom 13. December 1864.

Nr. 5987. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. December 1864.

Nr. 5988. Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20. December 1864.

27 Stück 49 Nr. 5989. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits, und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862.

Nr. 5990. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadtobligationen zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 14. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

28 Auf Grund der §§ 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf

Freitag, den 3. Februar dieses Jahres,
Nachmittags 5½ Uhr

hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§ 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank
Graf von Itzenplitz.

29 Betrifft eine Abänderung des zu dem Postgesetze vom 5. Juni 1853 ergangenen Reglements vom 21. December 1860.

Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1.

Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. des § 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. December 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz".

Berlin, den 5. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

30 Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden.

Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth exkl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 9. Januar 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

31 Betrifft das Ausscheiden der in dem ersten Jerichower, im Mansfelder See-, im Saal- und im Worbiser Kreise belegenen, der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen angehörigen Ortschaften aus diesem Societätsverbande.

Da die Verhandlungen wegen des Ausscheidens der in dem ersten Jerichower-, im Mansfelder See-, im Saal- und im Worbiser Kreise belegenen, der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums

Sachsen angehörigen Ortschaften aus diesem Societätsverbande bis zum 1. Januar c. nicht haben zum Abschluß gebracht werden können, so bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf den § 90 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen (Gesetz-Sammlung de 1863 Seite 572), so wie auf meine Bekanntmachung vom 16. November 1863 zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fortführung der Geschäfte genannter Societät in den betreffenden Ortschaften bis zum Abschlusse jener Verhandlungen, wie bisher, erfolgen wird.

Magdeburg, den 4. Januar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: von Schwarzhoff.

32 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1864 bis ultimo März 1865) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 60 98 168 233 495 620 809 842 1035 1334 1506 1512 1921 1959 2139 2776 3239 3243 3301 3386 3425 3581 3860 4114 4152 4262 4291 4394 4421 4503 4789 4894 4920 5354 5477 5672 5745 5785 5860 5920 5930 6040 6439 7046 7096.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 253 349 489 729 859 1393 1418 1430 1438 1535 1787 1890.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 62 Stück, nämlich: Nr. 190 263 593 743 754 841 955 966 1184 1670 1686 1864 2265 2317 2350 2560 2669 2690 2792 3028 3526 3583 3638 3859 3912 4139 4182 4260 4735 4764 4819 4826 4973 5094 5193 5206 5211 5275 5284 5286 5340 5577 6284 6594 6642 6681 6858 6945 6956 7016 7018 7552 7558 7694 7870 7907 8142 8542 8904 9201 9233 9291.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich: Nr. 56 117 318 425 823 957 997 1054 1521 1540 1567 1604 1639 1704 1772 2137 2466 2530 2545 2619 3188 3203 3317 3628 3630 3941 4137 4245 4517 4626 4912 5377 5409 5433 5525 5561 5641 5759 6305 6333 6414 6508 6519 6586 6626 6735 6870 6956 6981 7268 7380 7398 7468 7486 7523 7536 7560 7631 7898.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 20 Stück, nämlich: Nr. 12,480 bis 12,499.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1865 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. .... à .... Thlr. Capital

2) .... rc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten........ ....186. ...

N. N."

Mit dem 31. März 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 14 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,479 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Digitized by Google

Magdeburg, den 10. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

33 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Januar bis ultimo Juni 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 142 158 275 343 553.
b. „ 50 „ „ 483 630.
c. „ 25 „ „ 221 364.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 383 674 682 1465 1862 2030 2148 2532 2735 3108 3140.
b. „ 100 „ „ 953 1259 1478 2175 2551 3172 3516 4235 4267.
c. „ 50 „ „ 668 752 1822 2099 3501 3563 3988.
d. „ 25 „ „ 92 755 911.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1865 erfolgt vom 1. Juli 1865 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; — à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;

d) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.;

e) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.; Nr. 1484 zu 100 Thlr.; Nr. 2917 zu 25 Thlr.

f) 1. Juli 1864 à 3½ % Nr. 737 zu 500 Thlr.; — à 4 %: Nr. 2039 zu 400 Thlr.; Nr. 3697 zu 100 Thlr.; Nr. 976 1187 zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

34 Betrifft den Jahresbericht der National-Dank-Stiftung für Veteranen.

Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahres-

bericht für 1863 unterm 2. December d. J. erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube, auf die höchst erfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebesgaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeitssinn des Preußischen Volks durch Liebesgaben für die in dem erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, sowie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, betheiligt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungskrieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hülfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden.

Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen, daß dem National-Dank im Jahr 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, daß etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10. März 1863 erhöhete Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht, allen alten hülfsbedürftigen Kriegern fortlaufende Unterstützungen zu gewähren.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen und sich im Jahre 1863 einer Einnahme von 227,450 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. zu erfreuen gehabt, wovon 183,572 Thlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 30,096 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., in einmaligen außerordentlichen Unterstützungen = 135,062 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. und in 18,413 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungsmiethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögensbestande von 257,601 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. abgeschlossen.

Dies sind Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Curatoriums für so erfolgreiche Unterstützung auch groß, der allen Denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebesstiftung des Preußischen Volks immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen Denen die Sorgen und Mühen des Lebensabends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 20. December 1864.

Der Präsident des Curatoriums des National-Danks für Veteranen. (gez.) v. Malisczewsky.

Nr. 4023.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß der von dem Curatorium der allgemeinen Landesstiftung des National-Dankes für Veteranen uns mitgetheilte Jahresbericht pro 1863 auch in diesem Jahre in den Bureaux der Königlichen Landrathsämter zur allgemeinen Einsicht offen gelegt worden ist.

Wir wünschen, daß auch in unserem Verwaltungsbezirke durch fernere rege Theilnahme das Streben der Stiftung thatkräftig unterstützt und der Zweck derselben immer und mehr gefördert werden möge.

Magdeburg, den 27. December 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

35 Betrifft das 40ste Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 40ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. Js. der Beitrag pro 100 Thaler der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1ster Classe — 2 Sgr.
" 2ter " — $2\frac{2}{3}$ "
" 3ter " — $6\frac{2}{3}$ "

Von den im II. Semester 1864 genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 40sten Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten; dagegen ist denselben die bisher stattgefundene Nachzahlung der Beiträge pro I. Semester durch Beschluß der Societäts-Deputation erlassen worden.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Receptur-Kassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1864.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

36 Patente. Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. December 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

37 Für die Periode vom 10. September 1840 bis dahin 1870 wurden gewählt und bestätigt:
der Klempnermeister Loewenstein zu Neuhaldensleben zum Vorsteher,
der Kürschner Louis Scierpser und der Kaufmann Hermann Grabnauer ebendaselbst zu stellvertretenden Vorstehern der Synagogen-Gemeinde zu Neuhaldensleben.

Magdeburg, 2. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

38 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Es wurden geschenkt:

1) der Kirche in Barleben von mehreren Frauen gesammelt 40 Thlr. zur Anschaffuug einer silbernen Oblatendose und von einer Confirmandin eine silberne, innen vergoldete Patena;
2) der Kirche in Wellen ein neuer Kronleuchter;
3) der Kirche zu Güsen durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde 400 Thlr. zur Anschaffung einer Orgel und außerdem die Einrichtungskosten derselben;
4) der Schule in Giesenslage Geißlers naturhistorischer Wandbilderatlas;
5) der Kirche St. Ulrich und Levin zu Magdeburg ein neuer Fußteppich für den Altar;
6) der Kirche zu Goldbeck 10 Thlr.;
7) der Kirche in Uhrsleben zur innern Ausschmückung von dem Patron 100 Thlr. und durch freiwillige Sammlung aus der Gemeinde 142 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.;
8) der Marien-Kirche in Salzwedel ein Bild aus farbigem Glase mit eingebrannten Farben Mariä Verkündigung darstellend und ein in gleicher Weise gefertigtes Wappen, so wie von demselben Geber dem Elisabeth- und dem Georgs-Hospitale zu Salzwedel je ein solches Wappen;
9) dem Georgs-Hospitale in Salzwedel ein aus Holz geschnitztes Crucifix mit vergoldetem Corpus;
10) dem Elisabeth-Hospitale daselbst eine werthvolle Altarbekleidung und eine gleiche Kanzelbekleidung;
11) der Kirche zu Darnewitz ein Capital von 100 Thlr., dessen Zinsen zur Anschaffung von Cultusbedürfnissen bestimmt sind, und
12) der Küsterei daselbst von demselben Geber ein Staatsschuldschein von 1000 Thlr., dessen Zinsen der jedesmalige Küster in Darnewitz empfangen soll;
13) der Kirche in Olvenstedt durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde ein Altarbehang und eine Taufengeldecke aus violettem Tuche mit Goldborte und Goldstickerei im Werthe von 68 Thlr., so wie
14) derselben Kirche zwei Paar Blumenwaasen mit Blumen-Bouquets;
15) der Kirche in Sydow zwei Altarwachskerzen:
16) der Kirche zu Rietzel zum Ankauf einer Orgel 370 Thlr.;
17) der Kirche in Hagen eine neue Kanzelbekleidung;
18) der Schule in Dingelstedt von der Gemeinde zwei Exemplare der neuen Karte des Regierungs-Bezirks Magdeburg;

Digitized by Google

19) der Kirche in Gloine ein Altarbild und ein Altarbehang von schwarzem Tuche;
20) der Kirche in Buch zwei große silberne Altarleuchter nebst Kerzen.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

39 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Hornburg, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Diaconus in Gebesee, Diöces Weißensee, Friedrich August Siemens, verliehen worden.

40 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 265 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Ephorie Weißensee, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

41 Der Oberamtmann Knoke in Aken ist zum Stellvertreter des Deichhauptmanns des Aken-Rosenburger Deichverbandes gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

42 In der Stadt Burg sind an Stelle der bisherigen Stadträthe Schröter und Forbemann der Kaufmann Hundrich und der Tuchfabrikant Haseloff zu unbesoldeten Stadträthen auf 6 Jahre, vom 1. Januar d. J. ab gerechnet, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

43 In der Stadt Buckau ist der Fabrikant Adolf Bartels zum unbesoldeten Rathmann bis zum 29. December d. J. an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen bisherigen Rathmanns Resener gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

44 Der Lehrer Herrmann zu Groppendorf, Diöces Uhrsleben, ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Cantor-, Küster- und Lehrerstelle in Groppendorf ist Privatpatronats.

45 Der provisorische Organist, Küster und Schullehrer Juhl zu Rengerslage, Diöces Werben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

46 Der provisorische Schullehrer Strutz zu Buckau ist definitiv als solcher bestätigt worden.

47 Der Schulamts-Candidat Heinrich ist zum dritten und der Schulamts-Candidat Pocats zum vierten Lehrer in Rogätz, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

48 An der Schule zu Arendsee ist die zweite Mädchenlehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt zu Ostern l. J. durch uns.

49 Die neu errichtete vierte Schullehrerstelle in Förderstedt, Diöcese Biere, wird zu Ostern d. J. besetzt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

50 Die Küster- und Lehrerstelle zu Seethen, Diöces Gardelegen, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

51 Die Kassendiener- und Executorstelle bei der Kreiskasse in Loburg ist vom 16. Januar c. ab dem bisherigen Hautboisten des 35. Infanterie-Regiments, Carl Stössel, übertragen worden.

52 Der bisher auf Probe angestellte Förster Lipsius zu Thale, in der Oberförsterei Thale, ist vom 1. Januar c. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

53 Der bisher auf Probe angestellte Förster Müller zu Forsthaus Königsberg, in der Oberförsterei Schermke, ist vom 1. Januar d. J. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg:

54 Nachdem der Gerichts-Assessor Tellemann zum Staatsanwalts-Gehilfen beim Kreisgericht zu Potsdam befördert worden, ist bei der Staatsanwaltschaft hierselbst der Gerichts-Assessor Seyffarth zum Hilfsarbeiter ernannt worden.

55 **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat December 1864.

Der Gerichts-Assessor Laymann zu Brilon ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Worbis und zum Notar im diesseitigen Departement ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Wrede hier ist zum Referendar ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Reitzenstein zu Quedlinburg ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

Der Sergeant Meyer zu Magdeburg ist vom 1. Februar d. J. ab als Bote und Executor bei der

Digitized by Google

Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode interimistisch angestellt worden.

Der Bote und Executor Stammer zu Nordhausen ist mit dem 1. Februar d. Js. an das Kreisgericht zu Quedlinburg und der Hülfsbote Benecke zu Wernigerode von derselben Zeit ab an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt.

56 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat December 1864.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Rechts-Candidat Riemann ist zum Auscultator angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Gerichts-Assessor Lindemann hierselbst ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Eisleben ernannt. Der Landgerichts-Assessor von Strombeck zu Erfurt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Gardelegen ernannt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Salarienkassen-Assistent Siedemann ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendanten ernannt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Schönfeld hierselbst ist vom 1. April 1865 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Diätar Klingner ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistenten ernannt. Der Hülfsbote Wagner zu Aken ist zum Kreisgerichtsboten bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S., mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Aken, ernannt.

57 Personal-Chronik
der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg pro IV. Quartal 1864.

I. Ernennung: dem Ober-Postkassen-Rendanten Holz hierselbst ist Allerhöchst der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

II. Angestellt sind: 1) als Post-Expedienten die Post-Expedienten-Anwärter Nagel beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst und Karweil beim hiesigen Postamte; 2) als Post-Conducteur der invalide Unterofficier Dettmar beim Postamte in Halberstadt; 3) als Briefträger der invalide Unterofficier Zander beim Postamte in Halberstadt; 4) als Eisenbahn-Postconducteur der invalide Sergeant Schrader beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hier; 5) als Bureaudiener der invalide Gefreite Werlitz beim Postamte in Aschersleben und 6) als Postbegleiter der invalide Hautboist Graßhoff beim hiesigen Postamte.

III. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Alvensleben dem Forstunterreceptor Schumann, Cochstedt dem Post-Expeditions-Gehilfen für den Ort, Winkelmann, Warsleben dem Post-Expeditions-Gehilfen für den Ort, Kömling, Theesen dem Oeconomen und Gastwirth Fügner, Wusterwitz dem Post-Expeditions-Gehilfen Könecke, Diesdorf dem Oeconomen und Gastwirth Grussendorf, Badersleben dem Orts-Einnehmer Spangenberg und in Hamersleben dem Gastwirth Preuße unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

IV. Versetzt sind: 1) der Ober-Post-Secretair Gehm von Halberstadt zum hiesigen Postamte, 2) der Post-Secretair Wagener von Halberstadt nach Görlitz und 3) der Post-Expedient Seiler von Halberstadt nach Hattingen.

V. Pensionirt ist: der Post-Secretair Schwieger in Halberstadt.

VI. Ausgeschieden sind: 1) der Briefträger Gundermann vom hiesigen Postamte und 2) der Bureaudiener Schultze in Stendal.

VII. Gestorben ist: der Post-Director Friecke in Magdeburg.

VIII. Entlassen ist: der Post-Expediteur Heinrich in Möckern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 3.

Magdeburg, den 21. Januar 1865.

58 Die von Sr. Majestät dem Könige bei Eröffnung des Landtages am 14. d Mts. gehaltene Thronrede.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines

Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornämlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Canalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinären Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit

der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutsche Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die Deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert.

Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

59 Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

verfiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Cataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865. General-Postamt.

60 Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Postanweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden.

Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes.

Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt.

Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe.

Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Postanweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt, und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag

nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzienrath Schmidt in New-York, zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Postanweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thaler einschließlich angenommen werden.

Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Postanweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen.

Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

an N. N. care of (aux soins de) N. N. an N. N. per Adr. N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein.

Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin, den 14. Januar 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

61 Betrifft den Vorsitz der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1865

der Herr Commerzienrath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen

und

der Herr Regierungs-Assessor Starke hierselbst zum Stellvertreter desselben

gewählt, sowie daß nach dem Ausscheiden des bisherigen Rendanten der Provinzial-Hülfskasse aus seinem Amte die Geschäfte dieser Kasse und der mit ihr verbundenen Nebenfonds dem Provinzial-Schul-Secretair Schalck hierselbst am 10. d. M. bis auf Weiteres interimistisch übertragen worden sind.

Magdeburg, den 16. Januar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

62 Betrifft den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne rc. bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen pro 1865.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 und 9 des Statuts, sowie des § 14 des Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat

„den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten, so wie sie durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nr. 13 des Amtsblatts de 1857) festgestellt sind, auch für das Jahr 1865 beizubehalten, sowie ferner den Zinsfuß der von Sparkassen und von Provinzial-Gemeinde- und Instituts-Cassen eingelegten Gelder auch für 1865 auf Drei Procent zu normiren"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 12. Januar 1865.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

63 Betrifft die Erhöhung der Pflegegelder für die Zöglinge der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby.

Mittelst Beschlusses des in diesem Jahre versammelt gewesenen XVII. Sächsischen Provinzial-Landtags sind die Pflegegelder für die Zöglinge der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby wegen der fortdauernd hohen Preise aller Lebensbedürfnisse vom 1. Januar 1865 ab

a) für einen inländischen Zögling von 60 Thlr. auf 75 Thlr. und
b) für einen Ausländer von 100 Thlr. auf 120 Thlr. jährlich

erhöht worden, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13 Juli 1857 — Amtsblatt de 1857 Seite 385 ff. — zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

64 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Friedrich, Julius und Christian, im Kreise Aschersleben, Bergrevier Aschersleben, zu einem untrennlichen Ganzen unter dem Namen: Friedrich Christian bei Aschersleben genehmigt worden.

Halle, den 15. December 1864. Königliches Ober-Bergamt.

65 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Frischauf bei Osterburg, im

Kreise Osterburg, Bergrevier Gr. Oschersleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Zimmermeister Schulze und Ackerbürger Peters zu Osterburg verliehen worden.

Halle, den 4. Januar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

66 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Ignatz bei Westeregeln, im Kreise Wanzleben, Bergrevier Ascheeleben, mit 1 Fundgrube und $53\frac{8}{10}$ Maaßen gevierten Feldes an den Betriebsführer H. Försterling zu Westeregeln verliehen worden.

Halle, den 2. Januar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

67 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk „Union" bei Wusterwitz, im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen verliehen worden.

Halle, den 6. Januar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

68 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Cade bei Cade, im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Premier-Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen verliehen worden.

Halle, den 7. Januar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

69 Betrifft den Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd wird auf Dienstag, den 31. d. Mts., festgesetzt, so daß also vom 1. Februar d. J. ab nicht mehr gejagt werden darf.

Magdeburg, den 14. Januar 1865. Königliche Regierung.

70 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Barby.

Im Anschluß an die Abgangsprüfung der Zöglinge des Seminars zu Barby sollen abgehalten werden:

a) eine Prüfung für Schulamts-Bewerber aus sämmtlichen Kreisen unsers Verwaltungsbezirks mit Ausschluß der altmärkischen

am 3, 4. und 6. März c.

Diejenigen, welche diese Prüfung ablegen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 18. Februar unter Beifügung folgender Zeugnisse bei uns einzureichen:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,
3) des Militairzeugnisses,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Unterrichten und Schule halten sich geübt,
5) eines Zeugnisses der Orts-Behörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich-religiöse Qualification für ein Lehramt und
6) eines von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslaufs.

Wer diese Zeugnisse eingereicht hat, findet sich, ohne weitere Vorladung zu gewärtigen, zur Prüfung ein, und hat sich am Tage zuvor, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Haupt persönlich zu melden.

b) Eine revisorische Prüfung für die vor zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer der Kreise Calbe, Magdeburg, Wolmirstedt, Wanzleben, Jerichow I. und Jerichow II.

am 6. und 7. März c.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Originale durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin charakterisirendes Zeugniß beizufügen hat, bis zum 11. Februar bei der Diöcesanbehörde einzureichen, damit uns solche bis spätestens den 18. Februar von letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß bei dem Seminar-Director Haupt in Barby am 5. März, Abends 6 Uhr, erfolgen. Magdeburg, den 17. Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

71 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Halberstadt.

Im Anschlusse an die Abgangs-Prüfung der Zöglinge des Halberstädter Seminars sollen abgehalten werden:

a) eine revisorische Prüfung für die vor zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer der Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben und Neuhaldensleben **am 15. und 16. März cr.**

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungs-Verfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Originale durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin charakterisirendes Zeugniß beizufügen hat, bis zum 25. Februar c. bei der Diöcesanbehörde einzureichen, damit uns solche bis spätestens den 4. März c. von letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß bei dem Director Dr. Steinberg in Halberstadt am 14. März c. Nachmittags 2 Uhr erfolgen.

b) Eine Prüfung pro schola et rectoratu

am 16. und 17. März cr

Diejenigen Candidaten der Theologie und die Literaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 4. März unter Beifügung

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,

2) des Abgangszeugnisses von der Universität,

3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,

4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben,

5) eines Lebenslaufes, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen. Sie haben sich dann, ohne besondere Vorladung zu gewärtigen, am 15. März, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg in Halberstadt zu melden.

c) Eine Prüfung für Lehrerinnen

am 17. und 18 März c.

Die Bewerberinnen haben sich bis zum 4. März c. unter Beifügung folgender Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses;

2) eines ärztlichen Zeugnisses über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß sie nicht an Gebrechen leiden, wodurch sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts gehindert werden,

3) der Zeugnisse über die für ein Lehramt gewonnene Vorbildung von der betreffenden Schul- und Bildungsanstalt, welche sie besucht haben,

4) eines Zeugnisses des betreffenden Pfarrers über sittliche Führung und das Leben in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft und

5) des von ihnen selbst geschriebenen und verfaßten Lebenslaufes, in welchem sie sich über den bisherigen Bildungsweg und die Entwickelung ihrer Neigung für den erwählten Lehrerinnen-Beruf auszusprechen haben,

bei uns zu melden.

Sie haben, ohne besondere Vorladung zu gewärtigen, am 16. März, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg in Halberstadt sich persönlich zu melden.

Magdeburg, den 17. Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

72

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission zu Stendal.

In der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatte Nr. 52 der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1864, enthaltend die Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Stendal vom 12. December 1864, über die bei Ablösungen von Reallasten fernerhin zum Grunde zu legenden Normalpreise,

sind folgende Druckfehler enthalten:

1) Seite 297. In der 12. Reihe von Oben, hinter den Worten „bestätigt und" fehlt das Komma;
2) Seite 300. Ad Nr. 44 (Dachschöfe) ist in der zweiten Colonne der Preis mit 2 Thlr. 0 Sgr. statt mit 2 Thlr. 10 Sgr. angegeben;
3) Seite 301. Ad Nr. 55c. fehlt hinter den Worten „trockener Korbkäse" das Komma;
4) Seite 302. Ad Nr. 70d. — klares Brot von feinem Weizenmehl — ist in der dritten Colonne, die Kreise Wolmirstedt u. s. w. betreffend, der Preis mit 9 Pf. nicht ausgeworfen;
5) Seite 309. Ad B. 5a. fehlt zwischen den Worten: December Januar das Komma.

Dies wird hierdurch, behufs der Berichtigung, bekannt gemacht.

Stendal, den 12. Januar 1865.

Königliche General-Commission.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

73 Concessions-Verlängerung. Die dem Kaufmann J. G. Paul zu Burg ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1865 ausgedehnt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

74 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dobbrun, in der Diöces Seehausen i. A., ist der bisherige Pfarrer zu Steimke, Friedrich August Peters, berufen und von uns bestätigt worden.

75 Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1620 Thaler verbundene Pfarrstelle in Clöden ist durch das Ableben des Pfarrers, Superintendenten Propst Schweinitz, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

76 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Eichstedt, in der Diöces Stendal, mit welcher ein Einkommen von 602 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. verbunden, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

77 Durch die Emeritirung des Pfarrers Poyda zu Geußnitz, in der Ephorie Zeitz, wird am 1. Mai c. die dortige, unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle vacant werden, mit welcher nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von 528 Thalern verbunden ist. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und 2 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

78 Der Regierungs-Assessor Reuscher ist von der Königlichen Regierung zu Merseburg an die Königliche Regierung zu Magdeburg versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

79 Der frühere Kreischaussee-Aufseher Zimmermann zu Salzwedel ist als Chausseeaufseher auf dem III. Abschnitte der Magdeburg-Lüneburger Chaussee neu angestellt worden.

80 Der frühere Sergeant Friedrich Ferdinand Eduard Blaurock, von der Halbinvaliden-Abtheilung des 4. Armee-Corps, ist als Polizeidiener in der Stadt Hadmersleben angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

81 Der provisorische Schullehrer Schulz zu Lübbars, Diöces Arendsee, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

82 Der provisorische Schullehrer Goedecke zu Frohse ist definitiv als solcher bestätigt worden.

83 An der Bürgerschule in der Neustadt ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

84 Die Lehrerstelle zu Röderhof, Diöces Anderbeck, wird zum 1. April c. vacant. Sie ist Privatpatronats.

Mit dieser Nummer wird das Namen-, Sach- und chronologische Register zum Amtsblatte pro 1864 ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pan'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 4.
Magdeburg, den 28. Januar 1865.

85 **Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.**

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will.

Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heeres-Einrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung

gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heeres-Einrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

> „Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen.

Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heeres-Einrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat, und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abge-

sehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung **wirklich** eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. **Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.**

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

86 Stück 1 Nr. 5991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864.

Nr. 5992. Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864.

Nr. 5993. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 19. December 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind

Nr. 5994. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, sowie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, sowie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck.

Nr. 5995. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. December 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865.

Nr. 5996. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

Nr. 5997. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachener Hütten-Actienverein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

87 Stück 2 Nr. 5998. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz, und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt.

Nr. 5999. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze.

Nr. 6000. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forstchaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße.

Nr. 6001. Statut des Sommer-Deichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. December 1864.

Nr. 6002. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

88 Nach § 61 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher

der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

89 Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c/a. Schmidt Abth. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet.

Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechtsanwälte ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig.

Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden.

Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten.

Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige actenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

90 Betrifft die Aufnahmeprüfungen im Seminar zu Barby.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu Ostern d. Js. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Barby aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 20. Februar c. folgende Papiere an den Seminar-Director Haupt in Barby einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Gesundheitsschein,
3) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
4) ein Zeugniß ihrer Lehrer über die von ihnen erlangte Vorbildung,
5) den Nachweis einer innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgten Revaccination,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thaler anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 26. Februar c., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Seminar-Director Haupt in Barby persönlich zu melden, und werden nach der am 27. und 28. Februar c. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 21. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

91 Betrifft die Aufnahme-Prüfung bei dem Schullehrer-Seminar zu Halberstadt.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu Ostern d. Js. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Halberstadt aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 10. März d. J. folgende Papiere an den Seminar-Director Dr. Steinberg dortselbst einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) den Nachweis einer innerhalb der letzten 2 Jahre erfolgten Revaccination,
3) einen Gesundheitsschein,
4) einen Lebenslauf,

5)

5) ein Sittenzeugniß des bisherigen Seelsorgers,

6) ein Zeugniß ihres Lehrers über die von ihnen erlangte Vorbildung und

7) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, ob die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thaler anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 17. März ds. Js., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg in Halberstadt persönlich zu melden und werden nach der am 18. und 20. März ds. Js. stattfindenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 21. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

92 **Verzeichniß**

derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich, als im Regierungs-Bezirk Magdeburg beschäftigt, bei der unterzeichneten Regierung gemeldet haben.

I. Baumeister:

1) Siegfried, mit dem Character eines Hessen-Homburgischen Bauraths, in Magdeburg, 2) L'hermet in Magdeburg, 3) Gerloff in Seehausen i. A., 4) Frölich in Salzwedel, 5) Werner in Quedlinburg, 6) Krause in Neuhaldensleben, 7) Killburger in Halberstadt, 8) Süß in Wanzleben, 9) Gießel in Magdeburg, 10) Schneider in Halberstadt, 11) Paul in Salbke.

II. Bauführer:

12) H. Schmidt in Burg, 13) A. Schmidt in Wolmirstedt, 14) Costenoble in Magdeburg.

Magdeburg, den 17. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

93 Der Commissionair D. L. Brenning in Egeln ist als Agent des Auswanderungsgeschäfts der Kaufleute Mühlenbrock, Meyer & Comp. in Bremen behufs der Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britisch Nord-Amerika, Central-Amerika, Süd-Amerika mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien, auch für das Kalenderjahr 1865 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, 19. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

94 **Landbeschälung im Jahre 1865.**

Im Regierungs-Bezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar den Marsch dahin antreten, daselbst ihren Anfang nehmen.

Nr.	Beschälstation	Kreis	
1	Altmersleben	Salzwedel	
2	Osterburg	Osterburg	
3	Seehausen		
4	Gommern	Jerichow I.	
5	Burg		
6	Schönhausen	Jerichow II.	
7	Carow		
8	Hüselitz	Stendal	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 12. Januar 1865.

Die Königliche Gestüt-Direction.

Königliche Ober-Post-Direction:

95 Die tägliche Personenpost zwischen Seehausen i. A. und Werben wird vom 19. Januar c. ab behufs der Aufnahme ꝛc. unterwegs zugehender Reisenden

in Schönberg, 1 Meile von Seehausen, $1\frac{1}{2}$ Meile von Werben, vor dem Hause des Gastwirths Fischer

anhalten.

96 Die sechsmal tägliche Personenpost von Calbe a. S. nach Gritzehne wird vom 19. Januar c. ab aus Calbe a. S. nach Gritzehne

um 5 Uhr 30 Min. Vm., um 8 Uhr 35 Min. Vm., um 11 Uhr 10 Min. Vm., um 2 Uhr 5 Min. Nm., um 4 Uhr 40 Min. Nm. und um 7 Uhr 40 Min. Nm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Leipzig und resp. Magdeburg,

abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

97 Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Aschersleben ist dem seitherigen Kaplaneiverweser Johann Ferdinand Huncke zu Magdeburg verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

98 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale v. J. die Candidaten der Theologie:

1) Adolph Reinhold Hoppe, gebürtig aus Ortrand, 2) Edmund Friedrich Theodor Richter, geb. aus Halberstadt, 3) Carl Friedrich Julius Hermann Strauß, geb. aus Groß-Grabe, 4) Hermann Otto Thusius, geb. aus Dölau, 5) Victor Zahn, geb. aus Burgscheidungen, 6) Friedrich Richard Apel, geb. aus Magdeburg, 7) Christian August Hermann Billeb, geb. aus Gommern, 8) Eduard Wilhelm Hermann August Dihle, geb. aus Nordhausen, 9) Moritz August Georgii, geb. aus Eisleben, 10) Bernhard August Wilhelm Liebhold, geb. aus Quedlinburg, 11) Carl Franz Hermann Otto Voigtel, geb. aus Langeln, 12) Carl Franz Hermann Friedrich Voigtel, geb. aus Langeln,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Regierungs-Präsidium:

99 Der Appellationsgerichts-Auscultator Maximilian Wilhelm von Holly und Ponientzietz ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

100 Der bisher auf Probe angestellte Förster Schulze zu Dingelstedt, in der Oberförsterei Dingelstedt, ist vom 1. Januar d. J. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

101 Der bisher auf Probe angestellte Förster Klemm zu Barby, in der Oberförsterei Lödderitz, ist vom 1. Januar d. J. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

102 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung
im Monat December 1864.

Gestorben: Ober-Steuer-Kontroleur Arnoldi in Magdeburg.

Versetzt: Ober-Steuer-Kontroleur Pape von Nordhausen nach Aschersleben, Ober-Steuer-Kontroleur Krömer von Aschersleben nach Nordhausen, Grenzaufseher Frohne von Gruhsen (Ostpreußen) als Steueraufseher nach Hornburg, Grenzaufseher Becker von Pfalzdorf (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Egeln, Grenzaufseher Seering von Bienen (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Magdeburg, Grenzaufseher Stratmann von Gr. Wanzer als Steueraufseher nach Barleben, Steueraufseher Hartstock von Barleben als Grenzaufseher nach Gr. Wanzer, Steueraufseher Seiffert von Neustadt b. M. nach Magdeburg, Steueraufseher Weckwerth von Bischhagen nach Neustadt b. M., Hauptamtsdiener Höpke von Kaldenkirchen (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Meitzendorf.

Neu angestellt: Feldwebel Bethge vom 4. Magdeburgischen Inf.-Regiment Nr. 67 als Grenzaufseher in Gr. Wanzer.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter:

103 Die durch Versetzung des Förster Lehmann erledigte Försterstelle zu Schattberge in der Königlichen Oberförsterei Niegripp ist vom 1. März 1865 ab dem Königl. Förster Steffens verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 5.

Magdeburg, den 4. Februar 1865.

104 Erklärungen der Minister im Landtage.

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums, Herr von Bismarck, und der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt der Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es", — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem conservativen Ministerium einem conservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein conservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit

gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat.

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere.

„In der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können; (der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist). Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben.

Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch in's Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes

zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus.

Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probierstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand.

Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand an's Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

105 Bekanntmachung

des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856,

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 3. December 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2) " Justizrath Issmer,
3) " " Strohn,
4) " " Wagner,
5) " " Dorn

und folgenden Stellvertretern:

1) dem Justizrath Simson,
2) " " Schmückert.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

106 Betrifft die Eintheilung des Ober-Bergamts-Districts Halle in Bergreviere.

Vom 1. Januar 1865 ab tritt für unseren Verwaltungsdistrict folgende neue Reviereintheilung in Kraft. Indem wir diese Eintheilung nebst den Namen und Wohnorten der Revierbeamten hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Reviere Schönebeck, Oschersleben, Aschersleben, Kamsdorf, Weißenfels und Guben keine Veränderung ihrer bisherigen Grenzen erleiden.

Im Regierungsbezirk Magdeburg.

Das Revier Oschersleben (Bergmeister v. Minnigerode zu Halberstadt).

Dieses Revier wird begrenzt vom nördlichen Endpunkte des Regierungsbezirks Magdeburg an der Elbe durch die Elbe bis Magdeburg; von hier bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; von Klein-Oschersleben bis Hadmersleben durch die diese Ortschaften verbindende Chaussee und die Grenze der Anhaltinischen Enclave Alsleben bis zur Chaussee von Oschersleben, nach Gröningen und von hier durch die Chaussee über Halberstadt und Derenburg bis zur Braunschweigschen Grenze, dann durch die Grenze der Grafschaft Wernigerode, die Landesgrenzen von Braunschweig und Hannover zurück bis an die Elbe.

Das Revier Schönebeck (Berggeschworner Kühne zu Schönebeck).

Dasselbe wird begrenzt von dem Grenzpunkte der Provinz Sachsen und Brandenburg unterhalb Sandau an der Elbe, bis Magdeburg durch die Elbe; von da bis zur Station Blumenberg durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; von dort bis Wolmirsleben durch den Wanzleben-Schwanebecker-Wolmirslebener Communicationsweg; von Wolmirsleben bis Löderburg durch die Bode, von da durch die Anhaltinischen Fürstenthümer bis an den Schweinitzer Forst, dann durch die Provinz Brandenburg bis zur Elbe unterhalb Sandau zurück.

Das Revier Aschersleben (Berggeschworner Schrader zu Aschersleben).

Dieses Revier wird begrenzt von Löderburg bis Wolmirsleben durch die Bode, von Wolmirsleben bis zur Eisenbahnstation Blumenberg durch den Wolmirsleber-Schwanebecker-Wanzlebener Communicationsweg; von Blumenberg bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; zwischen Kl. Oschersleben und Hadmersleben durch die Chaussee bis zur Grenze der Anhaltschen Enclave Alsleben, dann durch diese bis an die Chaussee von Groß-Oschersleben nach Gröningen und von da bis zur Herzoglich Braunschweigschen Grenze durch die über Halberstadt und Derenburg führende Chaussee; ferner durch die Landesgrenzen von Braunschweig, Anhalt-Bernburg, durch den Mansfelder Gebirgskreis und die Anhaltschen Fürstenthümer bis an die Bode bei Löderburg.

In den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt.

Das Revier Eisleben (interimistisch durch den Berggeschwornen Preßler verwaltet) umfaßt vom Regierungsbezirke Merseburg: den Mansfelder Gebirgs- und den Sangerhäuser Kreis, sowie diejenigen Theile des Mansfelder See- und Querfurter Kreises, welche, wie folgt, begrenzt werden: von dem Punkte, wo die Mansfelder Gebirgs- und Aschersleben Kreisgrenze mit der Anhaltschen Grenze zwischen Quenstedt und Aschersleben zusammenfällt, durch die Herzoglich Anhaltsche Grenze bis zur Saale, von da durch die Saale aufwärts bis Closchwitz, dann von den Communicationswegen über Rottelsdorf, Burgisdorf, Hedersleben, Wormsleben bis Lüttchendorf, der Kreischaussee bis Erdeborn, den Communicationswegen über Alberstedt, Döcklitz bis Gatterstedt, der nach Winkel führenden Straße bis zur Weimarschen Grenze und endlich durch diese in nördlicher Richtung bis Sangerhäuser Kreisgrenze, westlich von Osterhausen.

Vom Regierungsbezirke Erfurt: die Kreise Worbis und Nordhausen. Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden Standesherrschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, die Grafschaft Falkenstein und der dazu gehörige Ort Dankerode.

Das Revier Kamsdorf (Oberberggeschworner Spengler zu Groß-Camsdorf).

Dasselbe umfaßt die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, Weißensee, Langensalze, Mühlhausen und Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt.

Das Revier Weißenfels (Oberberggeschworner Franke zu Weißenfels).

Dieses Revier wird begrenzt nach Norden durch die Saale, von der Weimarschen Grenze oberhalb Naumburg bis Weißenfels und von hier durch die Chaussee nach Leipzig; nach Osten, Süden und Westen durch das Königreich Sachsen, Herzogthum Altenburg, Fürstenthum Reuß, Herzogthum Altenburg und das Großherzogthum Weimar bis zur Saale.

Hierzu gehören außerdem die südlich gelegenen Enclaven im Herzogthum Altenburg und Großherzogthum Weimar.

Das Revier Dürrenberg (Bergmeister Mehner zu Dürrenberg).

Die Grenze dieses Reviers beginnt am Austrittspunkte der Elster aus dem Königreich Sachsen bei Schkeuditz, geht an der Elster abwärts bis zu deren Mündung in die Saale, in gerader Linie nach der

Chaussee beim Dorfe Holleben, an den Reviergrenzen westlich Halle und Eisleben bis zur Weimarschen Grenze, südlich an derselben bis zur Sangerhäuser Kreisgrenze, an dieser, der Schwarzburgschen, Weimarschen und Schwarzburgschen Grenze den Eckartsbergaer Kreis einschließend, bis zur Grenze des Regierungsbezirks Erfurt, an dieser und der Weimarschen Grenze entlang bis zur Saale, an dieser abwärts bis Weißenfels, von hier an der Chaussee nach Leipzig bis zur Sächsischen Grenze und endlich an dieser fort bis zur Elster.

Das Revier Westlich-Halle (Berggeschworner Hecker zu Halle).

Dasselbe wird begrenzt vom Durchschnittspunkte der Saale und der Herzoglich-Anhaltschen Grenze, durch die Grenze des Reviers Eisleben bis Döcklitz, dann durch eine Linie, welche von hier an den Communicationswegen über Obhausen und Vorwerk Weidenbach, an der fiscalischen Chaussee über Lauchstädt bis Holleben, in gerader Linie bis zur Einmündung der Elster in die Saale, an dieser abwärts bis Halle, von da an der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn entlang bis zur Herzoglich Anhaltschen Grenze und an dieser bis zur Saale sich hinzieht.

Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden, unter besonderer Verwaltung stehenden Königlichen Steinkohlengruben bei Wettin und Löbejün, sowie die Königlichen Braunkohlengruben bei Zscherben und Langenbogen. Dagegen tritt diesem Reviere die zum Saalkreise gehörige Enclave Löbnitz hinzu.

Das Revier Oestlich-Halle (Berggeschworner Neitsch zu Halle).

Dieses Revier wird begrenzt nach Süden durch die Königlich Sächsische Grenze und die Elster bis zur Einmündung in die Saale, nach Westen durch die Grenze des Reviers Westlich-Halle, nach Norden und Osten durch Anhalt und die Provinz Brandenburg.

Hierzu gehören außerdem die in Anhalt liegenden Enclaven Pößigk und Repau.

In den Provinzen Brandenburg und Pommern.

Das Revier Neustadt-Eberswalde (Bergmeister Hauß zu Neustadt-Eberswalde).

Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß des Kreises Beeskow-Storkow, vom Regierungsbezirk Frankfurt den Kreis Königsberg, die Provinz Pommern.

Das Revier Fürstenwalde (Berggeschworner Knibbe zu Fürstenwalde).

Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirk Potsdam den Kreis Beeskow-Storkow, vom Regierungsbezirk Frankfurt die Kreise Lebus, Sternberg, Landsberg a. d. W., Soldin, Friedeberg und Arnswalde.

Das Revier Guben (Bergmeister Birnbaum zu Guben).

Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirke Frankfurt die Kreise Luckau, Lübben, Calau, Cottbus, Spremberg, Guben, Sorau, Crossen und Züllichau.

Halle, den 24. December 1864. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

107 Betrifft die im Herbste 1865 zu Erfurt stattfindende Ausstellung von gärtnerischen Erzeugnissen.

In Erfurt wird im September 1865 von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden.

Es ist dringend zu wünschen, ja als eine Ehrensache unseres engeren Vaterlandes anzusehen, in welchem die Gärtnerei, mindestens in einzelnen Provinzen, eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, daß die in Erfurt beabsichtigte Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April 1863 in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April dieses Jahres in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten könne.

Das Unternehmen wird nicht nur von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch des Königs Majestät haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran zu bekunden geruht.

Indem wir den Herren Gärtnern, Botanikern und Gartenfreunden unseres Verwaltungs-Bezirks angelegentlichst empfehlen, sich an der Ausstellung zu betheiligen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß das kürzlich erschienene Programm des Erfurter Gartenbau-Vereins die näheren Bestimmungen in Betreff dieser gärtnerischen Schaustellung und Zusammenkunft, den speciellen Nachweis der zur Concurrenz

ausgesetzten Preise und die Fragen enthält, welche den Berathungen des Congresses unterbreitet werden.

Magdeburg, den 23. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

108 Aus Kreismitteln sind an hilfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806—15 an Unterstützungen im verflossenen Jahre bewilligt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	im Kreise Aschersleben	750	15	—
2)	" " Calbe	544	—	—
3)	" " Gardelegen	800	—	—
4)	" " Halberstadt	360	—	—
5)	" " Jerichow I.	495	—	—
6)	" " Jerichow II.	830	—	—
7)	" " Magdeburg und zwar aus dem Magdeburger Kreis-Invaliden-Unterstützungs-Fonds.	42	—	—
8)	" " Neuhaldensleben	325	17	6
9)	" " Osterburg	1445	—	—
10)	" " Salzwedel	351	—	—
11)	" " Stendal	556	—	—
12)	" " Wanzleben	600	—	—
13)	" " Wernigerode	62	—	—
14)	" " Wolmirstedt	768	—	—
	überhaupt =	7929 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, 25. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

109 Betrifft die Revision der Dampfkessel zu Nachterstedt.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juni 1858, die Revision der Dampfkessel betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Revision der Dampfkessel zu Nachterstedt dem Bauinspector Crüsemann zu Halberstadt übertragen ist.

Magdeburg, den 25. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

110 Patente. Das dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin unter dem 15. August 1864 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

111 Dagegen ist demselben unter dem 16. Januar 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

112 Das dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, ist aufgehoben.

113 Der Kaufmann Joseph Hirsch zu Halberstadt wurde für die Periode vom 1. Januar 1865 bis dahin 1870 zum ersten Vorsteher der Synagogen-Gemeinde in Halberstadt gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt.

Magdeburg, den 25. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Ober-Post-Direction:

114 Mit dem 1. Februar c. wird zwischen Halberstadt und Wernigerode über Derenburg versuchsweise eine 2te tägliche Personenpost in Gang gesetzt, welche wie folgt coursirt:

aus Halberstadt um 1 Uhr Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Oschersleben um 12 Uhr Mittags Nr. IV.; in Wernigerode um 3 Uhr 35 Min. Nm., aus Wernigerode um 7 Uhr Nm.; in Halberstadt um 9 Uhr 30 Min. Nm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg um 10 Uhr Nm. Nr. XVI.

An Personengeld sind, gleichwie bei der bereits bestehenden Personenpost, 5 Sgr. pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei bei sich führen kann; auch wird dieselbe

Digitized by Google

behufs Aufnahme rc. von Personen an denjenigen Punkten anhalten, woselbst bereits bei der bestehenden Personenpost die Aufnahme von Reisenden erfolgt. Beichaisen werden sowohl in Halberstadt als in Wernigerode nach Bedürfniß gestellt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

115 Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Teuchern, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Oberpfarrer an St. Wenzel in Naumburg, Carl Eduard Hammer, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen, mit einem Einkommen von circa 1300 Thalern verbundene Oberpfarrstelle an St. Wenzel in Naumburg ist der Magistrat daselbst.

116 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Freyburg mit dem Pastorate zu Zscheiplitz, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Bruno Walter berufen und bestätigt worden.

117 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Burgholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Friedrich Franz Schneider berufen und bestätigt worden.

118 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bedra, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Heinrich Hugo Müller berufen und bestätigt worden.

119 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altendambach mit Hirschbach, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Heinrich Ludwig Bethge verliehen worden.

120 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Zahna, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Heinrich August Hentschel verliehen worden.

121 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von circa 400 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Sollstedt, in der Ephorie Mühlhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

122 Im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg ist der frühere Polizei-Anwalt, jetzige Rendant Thielecke in Neuhaldensleben, von uns zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Sachse dortselbst, für die Dauer der jetzigen Sitzungsperiode des Landtages der Monarchie bestellt worden.

123 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. December v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß wir im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg für den Fall der Behinderung des Stadtsecretairs Schulze den Magistrats-Calculator Hoffmann in Burg zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Rethe, fortdauernd bestellt haben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

124 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Januar c. in Gnaden geruht, den bisherigen Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Otto Wolf Stielow, zum Landrath des Kreises Aschersleben zu ernennen.

125 In der Stadt Sudenburg ist der bisherige unbesoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Rusche auf fernere 6 Jahre wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

126 Der Doctor med. Friedrich Wilhelm Richard Denecke ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

127 Der Kreiswundarzt Wiedling zu Neuhaldensleben ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Neuhaldensleben erledigt.

128 Der Candidat der Feldmeßkunst Adolph Wilhelm Hermann Gast zu Loburg ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidet worden.

129 Der Königliche Feldjäger Carl Krüger zu Planken ist nach bestandener Feldmesser-Prüfung als solcher bei uns vereidet worden.

130 Als Schiedsmann für den Bezirk I. der Stadt Stendal, im Kreise gleichen Namens, ist auf die Periode vom 20. Mai 1865 bis dahin 1868 der Rentier Albert Theodor Vollrath zu Stendal gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

131 Als Schiedsmann für den aus der Ortschaft Biere bestehenden 5ten ländlichen Schiedsmannsbezirk des Kreises Calbe ist auf die Periode vom 5. Februar 1865 bis dahin 1868 der Particulier Teetzmann zu Biere und für den aus den Gemeinden Eggersdorf, Eickendorf und Zens bestehenden 8. länd

lichen Schiedsmannsbezirk im selbigen Kreise auf die Periode vom 31. December 1864 bis dahin 1867 der Ackergutsbesitzer Bethge zu Eickendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

132 Als Schiedsmann für den 10ten Stadtbezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom 13. Januar 1865 bis dahin 1868 der Kaufmann A. Bolms daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

133 Als Schiedsmann für die Stadt Seehausen i. M., im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 3. November 1864 bis dahin 1867 der Kämmereikassen-Rendant Eggeling daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

134 Der Lehrer Wietig zu Thale ist im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorio zum Küster und Schullehrer in Elbenau, Diöces Gommern, ernannt worden.

135 Fräulein Louise Fritze ist als Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

136 Die zweite Lehrerstelle an der Vorbereitungsschule zu Magdeburg ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

137 Die Rectorstelle an den beiden Töchterschulen zu Aschersleben wird zu Ostern c. vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

138 Die Küster- und Lehrerstelle zu Klinke, Diöces Gardelegen, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter:

139 Die Forstaufseher Sacher zu Detershagen und Nöhring zu Niegripp, in der Königlichen Oberförsterei Niegripp, sind zu Königl. Förstern ernannt, und die von ihnen bekleideten Stellen zu Königlichen Försterstellen erhoben worden.

140 Verzeichniß

der seit dem 1. October 1864 beim Ober-Bergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Bei dem Ober-Bergamte zu Halle ist dem Geheimen Bergrath Ebers nach vollendeter 50jähriger Dienstzeit der rothe Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife verliehen.

Der Geheime Bergrath von Alvensleben ist gestorben.

Der Bergrath Fleckser zu Saarbrücken und der bei unserem Collegium bisher schon beschäftigte Bergassessor Grunow sind zu Ober-Bergräthen und Mitgliedern des unterzeichneten Ober-Bergamts ernannt; der erstere wird in Folge dieser Ernennung vom 1. April d. Js. als Justitiar in unser Collegium eintreten. In seine Stelle als Justitiar der Königlichen Bergwerks-Direction zu Saarbrücken tritt von da ab der bisher bei unserem Collegium beschäftigte Gerichtsassessor von Hinckelbey.

Dem Bergrath Bolze zu Eisleben ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4ter Classe verliehen.

Den Salinen-Directoren Wapler zu Artern und Lindig zu Schönebeck ist der Charakter als Bergrath verliehen.

Der Kassen-Rendant Lieber bei den Vereinigten Hüttenwerken zu Eisenspalterei und Kupferhammer ist zum Hüttenfactor befördert.

Der bisherige Bureau-Assistent Rinck bei der Berginspection zu Staßfurt ist als Schichtmeister und Secretair an die Berginspection zu Rüdersdorf versetzt worden. In dessen Stelle ist der Bureau-Assistent Sternagel II. vom Salzamt zu Schönebeck nach Staßfurt versetzt. Bei dem Salzamte zu Schönebeck ist dagegen der Civilanwärter Schmidt als Bureau-Assistent angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 6.

Magdeburg, den 11. Februar 1865.

141 Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber, wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden".

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt".

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich".

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor:

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde).

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage **kann** die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; das allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt. Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings! „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt", — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im Voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Vierteljahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete v. Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne g setzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort: der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Allgemeine Gesetzsammlung.

112 **Stück 3** Nr. 6003. Revidirtes Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. December 1864.

Nr. 6004. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 9. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

143 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Ida bei Krumke, im Kreise Osterburg, Bergrevier Oschersleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maßen gevierten Feldes an den Bürgermeister C. Westphal und die Gebrüder Carl und Friedrich Herms zu Tangermünde, sowie den Kaufmann Otto Westphal zu Osterburg verliehen worden.

Halle, den 20. Januar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

144 Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1865

Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit des Jahres 1865 die Errichtung einer, der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 — Nr. 33 der Gesetz-Sammlung de 1861 — näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse sobald als möglich für die Beschaffung der in der Ministerial-Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des vorgedachten Gesetzes zu § 2 Nr. 4 — 6 (außerordentliche Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Nr. 38 pro 1861) angeordneten Beschreibung, Situations- und Baupläne Sorge zu tragen und dieselben bei dem Landrathe, und wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben einzureichen haben. Die gedachten Polizeibehörden weisen wir aber hierdurch an, gemäß unserer Circular-Verfügung vom 22. September 1862 — I. E. 2045 — die Prüfung und Revision der Bauzeichnungen ꝛc. jederzeit durch die hierzu qualificirten Baubeamten vornehmen zu lassen, die Publication der Unternehmungen thunlichst zu beschleunigen und demnächst die gepflogenen und resp. abgeschlossenen Verhandlungen gehörig geheftet und foliirt uns ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen.

Magdeburg, den 26. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

145 Die Preußische Medicinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen, hat mit dem 1. Januar c. zu erscheinen aufgehört.

Die bisher durch diese Zeitung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen des Ministeriums und der Regierungen werden künftig in der in der Aug. Hirschwald'schen Verlagshandlung zu Berlin erscheinenden „Berliner klinischen Wochenschrift" Aufnahme finden.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Januar 1861 (Amtsblatt Seite 9 und 10) und im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten empfehlen wir diese Berliner klinische Wochenschrift den Medicinal-Beamten und Aerzten unseres Verwaltungsbezirks.

Gleichzeitig bringen wir die Verpflichtung neu anziehender resp. neu approbirter Medicinal-Personen, nicht nur bei Niederlassung in ihrem Geschäftsbezirke dem betreffenden Kreis-Physicus unter Vorlegung ihrer Approbation hiervon Anzeige zu machen, sondern auch bei Veränderung ihres Wohnorts dem Physicus des Kreises, zu welchem ihr bisheriger Wohnort gehört, ihren Abgang anzuzeigen, hierdurch wiederholt in Erinnerung. Magdeburg, den 1. Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

146 Zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23 September v Js. ist unterm 1. December v. J. ein Regulativ

über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps

festgestellt worden, welches wir nachfolgend im Auszuge zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen.

Wir empfehlen dabei die pünktlichste Innehaltung der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§ 2), sowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienst im Jägercorps (§ 6 und 7), da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienst auf Forstversorgung unbedingt ausschließen.

Schließlich bemerken wir, daß in der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin das Regulativ zu 7½ Sgr., der Auszug zu 2 Sgr. käuflich zu haben ist.

Auszug aus dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§ 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königl. Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualification als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualification und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit.

Eintritt in die Lehre.

§ 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§ 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Application ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§ 3. Jeder im practischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§ 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und practische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstcultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§ 9) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§ 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienst-Obliegenheiten der Königlichen Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster specielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, ev. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps.

Termin der Einstellung.

§ 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzcommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§ 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. October seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach § 6 zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine specielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualification steht. —

Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzcommission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzcommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§ 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach § 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im § 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Commandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, ev. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

Natio-
des Jägerlehrlings Carl Schütz.

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort.		Geburts-		Größe		Stand.	Wohnort	
				im Kreise.	Jahr	Tag.	Fuß.	Zoll.			im Kreise.
Schütz	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf	Torgau	1845	18 Nov.	5	4	Förster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Aeußerung des Landraths (bei Communal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspectionsbeamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn:

B.
(Zu § 8)

Lehr-Attest

zur Aufnahme in das Jägercorps für den Jägerlehrling Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845,

Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,

hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden

vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,

Fleiß befriedigend,

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend.

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig.

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.

Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.

Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.

In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher soweit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten hat er befriedigende Kenntnisse sich

A.
(Zu § 7)

nale
Behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jäger-bataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualification des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort u. dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morgen Wald	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl. Förster	1. August 1864	jetzt		

erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehrattest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.

Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg, im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.)

Hartung, Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken 2c.

N. N., Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

147 Die Notarien des hiesigen Departements werden auf Veranlassung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors hierselbst hierdurch angewiesen, für ihre amtliche Correspondenz mit dem Letztern, sowie mit den Provinzial-Stempel-Fiscalen in Stempel-Revisions-Angelegenheiten Behufs der portofreien Beförderung derselben das herrschaftliche Rubrum: „Stempel-Revisions-Sache" anzuwenden und dieses Rubrum mit ihrer Beglaubigung durch Namens- und Amts-Charakter-Unterschrift zu versehen, da im Unterlassungsfalle die portofreie Bestellung durch die Königlichen Post-Behörden beanstandet wird.

Magdeburg, den 25. Januar 1865. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

148 Patente. Das dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von

Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

149 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

150 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gas-Maschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

151 Die tägliche Personenpost von Salzwedel nach Uelzen wird vom 1. Februar c. ab Behufs Aufnahme ꝛc. von Postreisenden bei dem einzeln belegenen Etablissement „Gasthaus zum Stern", ¼ Meile von Salzwedel, 1¾ Meile von Bergen a. D. und im Dorfe Brietz vor dem Hause des Gastwirths Helmke, ¾ Meilen von Salzwedel, 1¼ Meile von Bergen a. D. anhalten.

In der Richtung von Uelzen nach Salzwedel findet eine Aufnahme von Postreisenden bei den gedachten Halteplätzen nicht statt.

152 Königl. Preußische landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April ds. Js., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommer-Halbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handels-Gewächse: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator.

Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garteninspector Sinning.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen:

Experimental-Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Freytag.

Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht.

Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Academie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

153 Die erledigte katholische Kaplaneistelle an der St. Andreas-Kirche zu Halberstadt ist dem bisherigen Kaplanei-Verwalter Adolph Röttscher daselbst verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

154 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Markwerben mit Obschütz, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer zu Harras, Diöces Heldrungen, Friedrich Alwin Schulze, verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 18. Februar 1865.

155 Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist soeben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vornherein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet.

Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten.

Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß

und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten:

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserveverhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civil-Gerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter 3 Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes: wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Allgemeine Gesetzsammlung.

156 Stück 4 Nr. 6005. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 5. December 1864.

Nr. 6006. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Conitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. December 1864.

Nr. 6007. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6008. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thalern. Vom 12. December 1864.

Nr. 6009. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Neußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

157 Seitens des Ober-Kirchen-Collegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen zu Breslau ist der bisherige Hülfsprediger Paul Lange zu Elberfeld zum Hülfsprediger für die evangelisch-lutherische Parochie Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnortes daselbst, vocirt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Qualification des 2c. Lange nach § 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist.

Magdeburg, den 1. Februar 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

158 **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

159 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Wilhelm bei Krumke, im Kreise Osterburg, Bergrevier Oschersleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maßen gevierten Feldes an den Bürgermeister Westphal zu Tangermünde und Genossen verliehen worden.

Halle, den 1. Februar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

160 Polizei-Verordnung wegen Umherlaufens der Hunde ohne Maulkorb.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 22. September 1856 (Amtsblatt Seite 552) und des Nachtrags vom 16. August 1864 (Amtsblatt Seite 193) für den Kreis Magdeburg, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) für den Kreis Magdeburg verordnet, was folgt:

§ 1. Kein Hund darf auf öffentlicher Straße oder an öffentlichen Orten, wo Menschen verkehren, oder zu verkehren pflegen, umherlaufen, ohne mit einem Maulkorbe versehen zu sein, der aus Draht bestehen, über die Schnauze hinausragen und das Beißen vollständig unmöglich machen muß, ohne das Saufen zu hindern.

§ 2. Wird ein Hund ohne einen solchen Maulkorb an den vorbezeichneten Orten betroffen, so verfällt der Eigenthümer desselben in eine Geldbuße von 3 Thlr., oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Außerdem werden die mit einem Maulkorbe nicht versehenen Hunde weggefangen und getödtet, wenn solche nicht binnen drei Tagen gegen Erlegung eines Fanggeldes von 1 Thlr. und der Futterkosten im Betrage von 2½ Silbergroschen pro Tag vom Eigenthümer wieder eingelöst werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1865 in Kraft.

Magdeburg, den 8. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

161 Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. März 1861, die Zusammenstellung derjenigen Behörden betreffend, welche in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Eheconsensen oder Trauscheinen befugt sind, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß im Königreich Bayern die Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die Landcommissariate im Regierungsbezirke der Pfalz gegenwärtig den Namen „Bezirks-Aemter" führen.

Magdeburg, den 9. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

162 Betrifft die Eichung der Gasmesser.

Der in Nr. 39 unseres Amtsblattes vom 27. September 1862 publicirte Allgemeine Gebührentarif für die Eichungs-Behörden vom 20. Juli 1862 ist auf Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bezüglich der hinter pos. 153 festgesetzten Eichungsgebühr für Gasmesser dahin abgeändert, daß diese Gebühr nicht ferner für jeden Cubikfuß über 10 Cubikfuß mit 7½ resp. 3¾ Sgr., vielmehr fortan nach einer, mit der Zunahme des Inhalts fallenden Skala, und zwar

mit 5 resp. 2½ Sgr. für den 11. bis 20.
mit 4 resp. 2 Sgr. für den 21. bis 30.
mit 3 resp. 1½ Sgr. für den 31. bis 45.
mit 2½ resp. 1¼ Sgr. für den 46. bis 60.
mit 2 resp. 1 Sgr. für den 61.
und jeden folgenden Cubikfuß

erhoben werden soll, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

163 Betrifft die Erhebung von Chausseegeld.

Nachdem die Guts- und Gemeinde-Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben bis zur Kreisgrenze gegen Hamersleben vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, wird auf derselben seit dem 1. d. Mts. in dem Dorfe Ohrsleben beim Nummersteine 0,52 das Chausseegeld für 1½ Meile nach jeder Richtung hin nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

164 Der Oeconom Franz Eduard Pallas hat auf den von dem Rittergut Bomsdorf, im Kreise Jerichow I., acquirirten 1029 Morgen 106 □Ruthen Ländereien ein neues Etablissement, bestehend aus einem neuen Wohnhause, einer Scheune und Stallgebäude, einem Schuppen und einem kleinen Wohnhause nebst Schuppen, erbaut. Diesem Etablissement ist die Benennung Haidesegen beigelegt.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

165 Betrifft den Arzneipreis.

In

In der Arzneitaxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt Elexir Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf. heißen muß:

Elexir Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr.

Magdeburg, den 12. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

166 Es werden vom 15. Februar c. an von Calbe a. S. nach Gritzehne abgesendet werden: die 1ste Personenpost um 5 Uhr 25 Min. Vm., die 2te Personenpost um 8 Uhr 30 Min. Vm., die 3te Personenpost um 11 Uhr 5 Min. Vm., die 4te Personenpost um 2 Uhr 5 Min. Nm., die 5te Personenpost um 4 Uhr 35 Min. Nm., und die 6te Personenpost um 7 Uhr 45 Min. Nm.

167 Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 23,729, 23,775.

Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 445, 3,350, 3,377, 4,428, 14,577.

Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 7513, 14,443, 14,838, 15,314, 15,317, 27,428, 38,268, 38,561, 65,870 74,458, 81,325, 82,790, 95,796, 101,001, 102,838, 120,491, 123,827, 129,759, 148,542, 151,116, 152,119, 158,661, 171,929, 172,357, 176,000, 176,511, 176,514, 190,627, 191,677, 215,742, 222,989.

Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 6,158, 8,255, 14,853.

Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 73, 23,074, 26,669, 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848:

Lit. D. à 50 Thlr.: Nr. 12,379.

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850:

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 6,415.

Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 3,822, 4,382, 18,821.

IV. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1,695.

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1854:

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 6,634.

VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:

Serie II. Nr. 13,931 über 62½ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1865. Controlle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

168 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Thale, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Diaconus in Tangermünde, Daniel Riemann, verliehen worden.

169 Durch das Ableben des Pastors Rauschenfels ist die unter Königl. Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 505 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Chrüden, in der Ephorie Seehausen a. A. nebst der dazu gehörigen mater combinata Vielbaum, welche unter dem Patronate des Herrn Kammerherrn von Jagow steht und eine jährliche Einnahme von 535 Thlr 22 Sgr. gewährt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

170 Für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Arendsee haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg den Ortskassen-Rendanten Wernstedt in Arendsee zum Stellvertreter des dortigen Polizeianwalts, Bürgermeisters Müller, bestellt.

171 Der Regierungs-Militair-Anwärter Graefe ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

172 Der Sergeant Christian Maßner von der 3. Eskadron des Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10 ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Aschersleben angestellt worden.

173 Der Sergeant August Franz Siebeneichen von der Handwerker-Abtheilung des Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 3 ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Burg angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

174 Der Conrector Naumann und der Lehrer Loest sind zu Lehrern an der Bürgerschule in der Neustadt ernannt worden.

175 Der Lehrer Weihe zu Tangermünde ist zum Schullehrer in Biere, Diöces Atzendorf, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Tangermünde besetzt der Magistrat.

176 Der provisorische Schullehrer Corvey zu Sallenthin, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

177 Der Schulamts-Candidat Buhr ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

178 Die Küster- und Lehrerstelle in Tangeln, Diöces Beetzendorf, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

179 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat Januar 1865.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Die Referendarien August Maximilian Fischer und Wilhelm Kühn sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Auscultator Erler ist zum Referendarius ernannt und aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige übergetreten.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Calculator Matthöe hier ist auf seinen Antrag vom 1. Februar d. J. ab aus dem Justizdienste entlassen. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Gfroer zu Seehausen i. A. ist vom 1. Juni 1865 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

180 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat Januar 1865.

Dem Geheimen Justizrath Herzog hierselbst ist der rothe Adler-Orden dritter Classe, und dem Departementskassen- und Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Friedersdorff, der rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen worden.

Der Bureau-Diätar, invalide Unterofficier Rieschel zu Osterwieck, ist zum Bureau-Assistenten ernannt worden.

Dem Gefangen-Inspector Stöcker hier ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

181 Personal-Chronik
der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg
pro Januar 1865.

I. Angestellt sind: 1) der Postexpedienten-Anwärter Herrmann als Postexpedient bei dem Postamte in Bernburg, 2) der invalide Unterofficier Lindau als Packbote bei dem Postamte in Quedlinburg, 3) der frühere Landbriefträger König und der frühere Herzoglich Anhaltische Füsilier Dietze als Packetbesteller bei dem Postamte in Dessau, 4) der frühere Postbureaudiener Lindemann als Packetbesteller bei dem Postamte in Halberstadt, und 5) der invalide Unterofficier Voigt als Bureaudiener bei dem Postamte in Halberstadt.

II. Uebertragen ist: 1) die Verwaltung der Vorsteherstelle des hiesigen Postamts dem Post-Inspector Hartmann aus Breslau, 2) die Verwaltung der Bezirks-Postkassen-Controlleurstelle für den diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirk dem Bureaubeamten bei der Ober-Post-Direction, Ober-Post-Secretair Lämmerhirt hier, und 3) die Verwaltung der Postexpedition in Möckern dem Maler Schneider daselbst, unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur.

III. Versetzt sind: 1) der Post-Rath Gruber von Magdeburg nach Breslau, 2) der Post-Rath Vahl von Erfurt nach Magdeburg, und 3) der Bezirks-Postkassen-Controlleur Heitling von Magdeburg als Post-Inspector nach Cöslin.

IV. Ausgeschieden ist: der Briefträger Gätschmann in Dessau.

V. Gestorben ist: der Post-Expediteur Müller in Oebisfelde.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 8.

Magdeburg, den 25. Februar 1865.

182 Bekanntmachung, betreffend die Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegs-Ministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Capital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Capitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. December 1864.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,
b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§ 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protectorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

§ 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;
b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegs-Ministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;
c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegs-Ministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§ 4. Das Gesammtvermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung“ verwaltet.

§ 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Capitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Capital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protector derselben vorbehalten.

§ 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des § 1 berechtigt:

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

a) alle Diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden.
b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur
  aa) die Wittwen,
  bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören.**)

§ 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§ 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§ 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vacanzen zur Berücksichtigung.

§ 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, sowie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug.

Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt. Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§ 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen resp. den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung in's Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden. Berlin, den 21. November 1864.

(gez.) **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Obige Allerhöchste Cabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. § 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der Anlage (1) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht werden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.

6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegs-Ministerium.

7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.

8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

9) Gemäß § 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.

10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Localblätter möglichst zu fördern.

11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren.

Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.

12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.

14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben &c. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, den 18. Januar 1865.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. December 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thaler 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen:

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:			die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:		
	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	211,000	4,177	3	—	14,400	241	8	6
Seitdem sind überwiesen:								
a) von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60,000	—	—	—	—	—	—
b) anderweite Beiträge	—	3,037	17	9	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen	211,000	67,214	20	9	14,400	241	8	6
Seit 31. December 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	211,000	66,246	20	9	14,400	241	8	6

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2.

Verzeichniß

der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Lfde. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
1	Landrath a. D. von Hillermann zu Cartzin.	1 Polizeiverwalter.		
2	Direction der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1 Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Comp. in Dortmund.	1 Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1 zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung, Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer von Helbig zu Diebau bei Naumburg a. Bober.	1 Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen und 12 bis 24 Thlr. Lohn jährlich.	
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin.	2 erwerbsunfähig Gewordene zur Aufnahme und ferneren Versorgung.		
7	Gutsbesitzer von Knebel-Döberitz zu Zülshagen bei Dramburg.	1 des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht, der Rechnungen rc.	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.	
8	Freiherr von Erhardt zu Groß-Möhnow, Kreis Teltow.	1 zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslängl. sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Fraustadt.	1 Kanzleidiener.	100 Thlr. jährl. Geh.	Ist bes.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Co. zu Lähn.	6 junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten und dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.	3 Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt.
12	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode.	4 evangelischer Confession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt.
13	Thonwaaren-Fabrikanten Wittwe March u. Söhne in Charlottenburg.	5 aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner von Gronow zu Kalinowitz.	1 zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Locomobile.	Emolumente im Werthe von 100—150 Thlr. jährl.	Diese Stelle ist v. Hauptmann v. Mittelstedt zur Disposit. gestellt.
15	v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 Aufseher und 1 Wächter.	3 Thlr. 2 Thlr. wöchentlich.	Die Aufseherstelle ist besetzt.
16	Curatorium des städtischen Gymnasiums zu Pyritz.	1 Unterofficier als Gymnasialwärter.	100 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, freie Feuerung.	
17	Fabrikbesitzer H. L. Loewe zu Düsseldorf.	1 Portier in der Fabrik.	12 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Licht u. Brand.	
18	Zuckerfabrikbesitzer Bergmann zu Mucrena bei Alsleben. a. S.	1 Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders remunerirt werden.	3 Thlr. wöchentlich, freie Wohnung.	Ist besetzt.

Lfde. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
19	Oberförster Wehmeyer zu Manche bei Fraustadt.	1 Privatsecretair.		
20	Rittergutsbesitzer von Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher resp. Schließvoigt.	Fr. Stat. u. Gehalt nach den Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbesitzer H. Fricke in Berlin, Köpnickerstraße 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	je 8—10 Thlr. monatlich, event. dauernde Anstellg.	
22	Amtmann Wiesmann zu Gevelsberg, Kreis Hagen.	1 Polizei-Sergeant.	180 Thlr. jährlich, 15 Thlr. Montir.-Geld, freie Wohng. und einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmannsinstituts zu Saarbrücken.	1 Inspector.	8 Thlr. monatlich mit Aussicht auf Erhöhung.	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow.	1 Parkwächter.		Ist besetzt.
25	Fabrikbesitzer Julian Websky zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unterofficier als Portier (Artillerist oder Kavallerist).	150 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung u. Heizung.	Vermittler: der Bade- u. Polizeiinspector Engels zu Charlottenbrunn in Schles.
26	Banquier Jacob Landau in Breslau.	will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung u. Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch 2 Mann.
27	Kaufleute Mattison und Brandt in Berlin, Prinzenstraße 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann u. Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoirdiener.	8 Thlr. monatlich, Gehaltserhöhung.	
29	Repräsentanten-Collegium der Zwölf Apostel-Gemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin	will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Coloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10—15 Thlr. monatlich.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unterofficier von den Pionieren.	20 Thlr. monatlich, event. auch Gratificationen.	
32	Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Coler zu Bernau.	1 Briefträger im Privatverhältniß.	8 Thlr. monatlich.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Fürstenstein.	1 Unterofficier als Corporal der Schloßwache und 1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	12 Thlr. monatlich, Wohnung ꝛc. 8 Thlr. monatlich, Wohnung ꝛc.	Sind besetzt.
34	Commerzienrath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft.	Auskömmliches Lohn.	1 Stelle wird zum Frühjahr 1865 bes.

Lfde. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
35	Premierlieutenant von der Garde-Landwehr-Kavallerie, Graf Bismark-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thlr. jährlich Gehalt und ganz freie Station.	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kreis Lübben,	will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde-Verhältniß beschäftigen.	einige 20 Thlr. jährl.	
37	Premier-Lieutenant im 3. Ostpreuß. Landwehr-Regt. Nr. 4, Rittergutsbesitzer v. Schmeling zu Weßlienen bei Wolittnick an der Ostbahn.	1 Hof-Inspector resp. Speicher-Verwalter und Buchführer.	6 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Kartoffelacker ꝛc.	Ist besetzt.
38	Landrathsamt zu Fraustadt.	8 Wegewärter.	je 8 Sgr. täglich Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur 1 Invalide gemeld. hat, so ist dem Bedürfn. anderweit abgeholfen.
39	Major a. D. und Rittergutsbesitzer Graf v. Schliessen zu Gr. Krausche bei Bunzlau.	will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebr. Lossen zu Concordia-Hütte bei Bendorf, Kreis Coblenz.	1 Waagemeisterstelle.	80—100 Thlr. jährlich, 1 Stube, 1 Bett u. freie Heiz.	
41	Buch- und Kunsthändler J. C. W. Krug zu Capellen bei Coblenz.	1 als Bote ꝛc.	vorläufig 12 Thlr. monatlich, später mehr.	
42	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurt.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unterofficier gewesen.	15 Sgr. täglich und Portierstube.	Ist besetzt.
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten, Kreis Bochum.	2 Thorhüter.	12 Thlr. monatlich, event. bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
44	Landrath v. Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morgen gutem Roggenland, Raff- und Leseholz, außerdem Beschäftig. gegen Lohn in geeigneter Weise.		
45	Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D. von Baerensprung zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts u. der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		

Lfde. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
46	Fabrikbesitzer E. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben.	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2½ Thlr. Lohn wöchentlich, freie Wohnung, Licht u. Feuerung.	Ist besetzt.
47	Kaufmann Carl Ostwald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatlich, später mehr. Nebenbei 4 Thlr. monatliche Nebeneinkünfte.	Ist besetzt.
48	Freiherr von Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier.	30 Thlr. jährlich Lohn u. freie Kost.	
49	Gutsbesitzer Gottschling in Orlowo, Kreis Inowraclaw.	Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmidt sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährlich Löhnung, Wohnung, 1 Bett und freie Station.	
50	Landrath von Niebelschütz zu Freystadt.	1 Chausseegeld-Einnehmer in Zissendorf.	10–12 Thlr monatlich, freie Wohnung und kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Communal-Förster.	89 Thlr. jährlich.	
52	Neusilberfabrik von H. A. Jürst u. Co. in Berlin.	1 Portier.	3–3¼ Thlr. wöchentlich, freien Mittagstisch und Portier-Wohnung.	Ist besetzt.
53	Landesältester u. Kreisdeputirter von Schmiedeberg auf Schnanowitz, Kreis Brieg.	1 Scheuervoigt.	30 Thlr. jährlich u freie Wohnung ꝛc.	
54	Inspection des Landarmenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner.	60 Thlr. jährlich u. völlig freie Station.	Ist besetzt.
55	Rittergutsbesitzer Michgorius zu Schermeisel.	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde und beständigem Aufhalten auf dem Hofe.	Freie Station und angemessenes Gehalt.	
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstr. Nr. 8.	1 Portier und 6 Mann zum Farbenreiben.	8 Thlr. monatlich, freien Mittagstisch und freie Wohnung. 20 Sgr. bis 1 Thlr. täglich bei fleißiger Arbeit.	Ist besetzt.
57	Uhrenfabrik. Gebr. Schmidt zu Prenzlau.	2 intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebr. Wrede hier, Neanderstr. 11.	2–3 Portiers oder Hausdiener.	10–15 Thlr. monatlich.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Hr. Past. Quistorp zu Ducherow.	2 Colporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	
60	Kanzleirath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Nilthling in Berlin, Französ. Straße 49a.	1 Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider und Stiefel ꝛc.	3 Thlr. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz.	1 Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährliche Besoldung und alle 2 Jahre eine Dienstbekleidung.	

Digitized by Google

Lfde. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. Elbe, Kreises Wolmirstedt.	1 Polizeidiener und Feldhüter (Unterofficier oder Gefreiter).	72 Thlr. jährliches Gehalt, freie Wohnung, Garten, freies Brennholz, Uniform und sonstige kleine Nebeneinkünfte.	
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kreis Saarbrücken.	3 Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 16 Thlr. monatlich Lohn, freie Schlafstelle, ev. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Singacademie in Berlin.	eine Thürsteherstelle. 2½stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thlr. vierteljährlich. Für Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.	
65	Pfarrer L. Distelkamp zu Voerde.	2 Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt, event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr. monatlich, eigenes Zimmer u. freie Station.	
66	Rittergutsbesitzer von Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1 Invalide als Wirthschaftsvoigt.	48 Thlr. jährl. Lohn, event. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station und Steuerfreiheit ꝛc.	
67	Gutsbesitzer von Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau.	1 Diener für seine Person oder als Hülfsaufseher in der Forst, oder als Ober-Aufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als: Führung des Ausgabe- und Einnahmebuches übernehmen.	20 Thlr. jährlichen Lohn, freie Kleidung und freie Station, ev. Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. von Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mannsfelde, im Kreise Friedeberg NM.	1 zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährlich Lohn, freies Unterkommen und Beköstigung.	
69	Rittergutsbesitzer von Wedemeyer auf Schönrade, Kreis Friedeberg NM.	1 Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualification Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thlr. jährl. Lohn und freie Station.	
70	Königl. Kammerherr u. Standesherr von Gutzmerow auf Gr. Leuthen, Kreis Lübben.	1 Forstaufseher.	50 Thlr. jährl. Gehalt bei freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, ¼jährige Kündigung.	
71	Gutsbesitzer Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a. O.	1 Aufseher.	Freie Wohnung und freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechenden Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Reg.-Bezirk Aachen.	1 Feldhüter.	120 Thlr. jährlich u. alle 2 Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landrathsamt zu Cottbus.	1 Polizeiverwalter für das Dorf Werben (Unterofficier oder Feldwebel).	120 Thlr. jährlich bei 2 bis 3 Stunden täglicher Beschäftigung.	

74

Lfde. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkung.
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus.	1 an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesondere während des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine. (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter).	8 Thlr. monatlich, freie Wohnung und Feuerung.	
75	Rittergutsbesitzer von Harder auf Casselvitz, Kreis Bergen, auf Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatlich, freie Beköstigung.	
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst der Frau Wenn derselbe unverheirathet ist	 100 Thlr. jährlich, freie Wohnung, Heizung und Licht. 30—50 Thlr. jährlich und freie Station.	
77	Herr Baare zu Bochum, Kreis Bochum, General-Director des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.	2 Platzaufseher, Thorhüter, je	15 Thlr. monatlich.	
78	Herr Lessow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftlichen Instituts.	1 Bureaustelle. 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thlr. monatlich. 12 Thlr. monatlich u. freie Wohnung	Sind beide besetzt.
79	Herr W. Wolffheim, Kaufmann und Fabr zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen-Fabrik.	250 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und freies Brennmaterial.	Zum 1. Februar c. zu besetzen.
80	Herr Th. Block, practischer Zahnarzt zu Breslau	will diejenigen Officiere, welche im schleswigschen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Hr. Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust u. Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salariren.		

183 Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch grade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegenzutreten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden.

Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern.

Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte.

Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes soeben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heeres gewachsen sein muß.

Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammt-Dienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40 Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert

in Rußland	vom	20.	bis zum	32.	Lebensjahre
„ Oesterreich	„	20.	„ „	28.	„
„ Frankreich	„	21.	„ „	27.	„

in Preußen vom 20. bis zum 23. Lebensjahre.

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung:

in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre,
„ Oesterreich „ 20. „ „ 30. „
„ Frankreich „ 21. „ „ 28. „
„ Preußen „ 20. „ „ 27. „

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35 oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als funfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrecht erhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Allgemeine Gesetzsammlung.

181 **Stück 5** Nr. 6010. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort.

Nr. 6011. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actien-Capitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865.

Nr. 6012. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

Nr. 6013. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg, im Betrage von 131,000 Thalern. Vom 28. December 1864.

Nr. 6014. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreischaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreischaussee von Kraupischken nach Kneisen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 6015. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865.

Nr. 6016. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

Nr. 6017. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen.

Nr. 6018. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn.

Nr. 6019. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actiengesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

185 **A.**

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30. September 1862, hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§ 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im § 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§ 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) (Ges.-Samml. S. 57) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§ 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§ 20 des Stempelgesetzes Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 (Ges.-Samml. S. 9), § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 299)),

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften, (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten)

3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen", Absatz 1),

4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien,

5) zu Mäkleratteſten und Schlußzetteln der Mäkler,

6) zu Vollmachten,

(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten),

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Copulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: „Atteste", Absatz 3), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§ 3. 1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§ 2 Nr. 1) muß nach § 20 Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Cassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen.

Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Contravention verantwortlich.

2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§ 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§ 2 Nr. 1).

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§ 3 Nr. 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossemente, Blanco-Indossemente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossements, Blanco-Indossements u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossement oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen beziehungsweise seine Firma zu vermerken.

Der Name ist jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7/8. 62, statt Berlin, den 7. August 1862,
C. F. H, statt (Firma) C. F. Haase,
C. H. statt (Firma) C. Haase,
H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, so ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B.: B. K. V. statt: Berliner Kassen-Verein, D. d. D. G. statt: Direction der Disconto-Gesellschaft, C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. statt: C. F. Haase Söhne, oder: C. F. Haase & Comp.

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen § 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Cassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§ 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempelämter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Ausdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde geleistet.

Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuer-Behörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im § 4 unter 1 vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdrucks auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Cassations-Vermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuer-Behörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§ 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer Marken aufzukleben und in der § 5 vorgesehenen Weise anzustempeln.

§ 7. Die im § 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Concessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich

verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu cassiren. Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen, mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl cassirt werden können. Die Cassation der Marken erfolgt in der im § 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken cassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und cassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken cassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr., und in einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr., und zwar 50 Thlr. in Papier und
5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor)

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken cassirt.
Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. B.) Stempel verwendet.
Berlin, den ten u. s. w. (wie oben)

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Cassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§ 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defectirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von dem Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle, oder die letzteren selbst kleben und wie im § 7 vorgeschrieben, amtlich cassiren.

Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des § 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§ 7) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

186 **Bestimmungen** **B.**

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 293) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§ 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§ 12 Absatz 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57)), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage § 1) sowie die nur zur Cassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. § 7). Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen.

Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken verwendet werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempel-Material auch künftig von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§ 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben- oder untereinander aufzukleben.

2) die Cassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung

Nr. 1756.
erfolgt, z. B. 7/8. 62. —
Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Cassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Cassations-Vermerken haben die im § 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Cassations-Vermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen) (Nummer 2) zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§ 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Acten zu cassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im § 2 vorgeschrieben worden, befestigt und cassirt werden müssen.

§ 4. Rendanten einer Casse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§ 2 unter 3, § 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst cassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht cassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu cassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J., jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Ver-

kauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§ 1) erst am 1. Mai dieses Jahres beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanzminister. (gez.) v. Bodelschwingh.

187 Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag, den 24. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

188 Durch das Ministerial-Rescript vom 5. October 1838 sind die Geistlichen angewiesen, bei der Trauung von Frauenzimmern, welche uneheliche Kinder haben, den Bräutigam über seine Vaterschaft vor der Trauung zu befragen und die über die Anerkennung der Paternität aufzunehmenden Protokolle dem vormundschaftlichen, resp. dem persönlichen Richter solcher Kinder zu mehrerer Feststellung ihres Personenstandes einzureichen.

Da es fraglich geworden, ob diese Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn die Anerkennung der Vaterschaft zu solchen Kindern nicht schon bei der Trauung, sondern erst später von den Ehemännern vor dem Geistlichen erklärt wird, so ist die Entscheidung des Herrn Ministers der Geistlichen Angelegenheiten nachgesucht und diese von Demselben unter dem 31. December v. J. dahin getroffen,

daß die Vorschrift des Rescripts vom 5. October 1838 nicht Anwendung findet, wenn den Pfarrern ein Anerkenntniß der Vaterschaft der von der Frau vor der Ehe gebornen Kinder von Seiten des Mannes nicht bei Gelegenheit der Trauung, sondern erst im Laufe der bestehenden Ehe abgegeben wird.

Indem wir die Geistlichen der Provinz von dieser Entscheidung in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß es gleichwohl nicht zu billigen wäre, wenn im letzteren Falle die Geistlichen die Aufnahme von Erklärungen dieser Art ablehnen wollten, da solche jedenfalls die Kraft eines außergerichtlichen Anerkenntnisses besitzen und ihre Mittheilung an das Vormundschaftsgericht resp. bei bereits großjährigen Kindern an den persönlichen Richter, diesen Behörden Veranlassung giebt, für die formelle Feststellung durch gerichtlichen oder notariellen Akt zu sorgen.

Die Geistlichen werden aber gut thun, bei der Aufnahme solcher Erklärungen die Betheiligten auf die zu erwartende Nachholung der gerichtlichen oder notariellen Form selbst aufmerksam zu machen.

Eine Notiz in dem Kirchenbuche ist in derartigen Fällen von den Pfarrern vorzubehalten, bis ihnen die bei der Mittheilung an das Gericht zu beantragende Benachrichtigung von der formellen Feststellung des Anerkenntnisses zugekommen ist.

Wir weisen die evangelischen Herren Geistlichen an, sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 30. Januar 1865. Königliche Regierung, Königliches Consistorium der Provinz Sachsen. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

189 Verzeichniß derjenigen Feldmesser, welche sich als gegenwärtig im diesseitigen Regierungs-Bezirk beschäftigt bei uns vorschriftsmäßig gemeldet haben:

1. Panning, Vermessungs-Revisor zu Magdeburg.
2. Große, " zu Halberstadt.
3. Trautmann, Feldmesser zu Seehausen i. d. A.
4. Goldammer, " zu Magdeburg

Magdeburg, den 10. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

190 Betrifft die Arzneitaxe pro 1865.

Auf den Bericht vom 26. v. M. I. D. 115 eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die in der Arzneitaxe für 1865 unter die allgemeinen Bestimmungen nicht wieder aufgenommene, in den Arzneitaxen für

für 1863 und 1864 unter Nr. 4. aufgeführte Festsetzung in Betreff der Abrundung der Taxpreise der Recepte nicht fortbesteht, sondern, da sie überhaupt nur für die Dauer der Gültigkeit der gedachten Taxen erlassen war, durch Weglassung aus den allgemeinen Bestimmungen zu der Taxe pro 1865 von selbst außer Kraft getreten ist.

Einer ausdrücklichen Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmung bedurfte es nicht, da auch die vorjährige Arzneitaxe selbst nicht jedesmal ausdrücklich aufgehoben wird und es sich von selbst versteht, daß hinsichtlich des Gebrauchs der Arzneitaxe jedesmal nur diejenigen allgemeinen Bestimmungen gelten, welche derselben vorgedruckt sind. Berlin, den 10. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V. (gez.) Lehnert.
An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Indem wir vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Apotheker unseres Departements darauf aufmerksam, daß beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen.

Magdeburg, den 16. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

191 Die in neuerer Zeit in unserem Verwaltungsbezirke mehrfach vorgekommenen Explosionen der innern Feuerröhre der Dampfkessel und namentlich die dabei vorgekommenen Unglücksfälle veranlassen uns, sowohl die revidirenden Baubeamten, als auch die Fabrikbesitzer selbst auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen und ihnen die ausdrückliche Verbindlichkeit aufzuerlegen, die Dampfkessel der Kornschen Construction mit durchgehenden Feuerröhren recht oft, — wo möglich auch während des Feuers — in der Beziehung zu beobachten, ob nicht die innere Wandung des Feuerrohrs sich beengt und aus der ursprünglichen Rundung in eine ovale Form übergeht. Sobald dieser Moment eintritt, ist Gefahr vorhanden und ist daher die Feuerung einzustellen.

Besonders bedenklich ist es, wenn die ovale Form — wenn auch nur in geringem Maaße — nach dem Erkalten bestehen bleibt und nicht wieder in die kreisrunde Form zurückgeht. In letzterem Falle ist der Kessel sofort außer Gebrauch zu setzen und ein neues Feuerrohr anzubringen.

Magdeburg, den 14. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

192 Die dem Kaufmann Friedrich Müller in Halberstadt ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1865 ausgedehnt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

193 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Samswegen, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Ober-Prediger an St. Moritz in Halberstadt, Ernst Wilhelm Julius Hennecke, verliehen worden.

194 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dannigkow, in der Diöces Gommern, ist dem bisherigen Pastor Dr. Urbich zu Viernau, in der Ephorie Suhl, verliehen worden.

195 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 611 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. verbundene Diaconatsstelle an der St. Stephani-Kirche in Tangermünde vacant geworden. Zur Gemeinde Miltern, welche der Diaconus mit zu bedienen hat, gehören 1 Kirche und 1 Schule.

196 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bahrendorf, in der Diöces Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers Wipprecht vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

197 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 511 Thaler 15 Sgr. jährlich verbundene Pfarrstelle zu Steimke, in der Ephorie Clötze, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 5 Schulen.

198 Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 859 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Gebesee vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

199 Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 400 Thlr. ver-

bundene Pfarrstelle in Harras, Diöces Heldrungen, ist durch die Versetzung des Pfarrers Schulze vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

200 In der Stadt Halberstadt ist der Rechtsanwalt Carl Kortum zum unbesoldeten Stadtrath an Stelle des bisherigen Stadtraths Sommer auf dessen noch übrige Amtsperiode bis zum 31. December 1868 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

201 Dem Kreis-Physikus Dr. Wilhelmi aus dem Kreise Ziegenrück ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Januar c. das erledigte Physikat des Kreises Salzwedel übertragen.

202 Der Kreisthierarzt Ziegenbein zu Oschersleben ist mittelst Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7. d. M. in die kreisthierärztliche Stelle für die Kreise Halberstadt und Oschersleben, unter Belassung seines Wohnsitzes zu Oschersleben, versetzt und wird sein neues Amt am 1. März c. antreten. Mit diesem Tage wird daher die Stelle eines Kreisthierarztes für die Kreise Wanzleben und Neuhaldensleben erledigt.

203 Als Schiedsmann für den 15. hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 11. Februar 1865 bis dahin 1868 der Schiffsherr W. Strack jun. hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

204 Als Schiedsmann für den 4. hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 27. December 1864 bis dahin 1867 der Apotheker Dr. Alexander Jesnitzer hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

205 Der provisorische Schullehrer Schulz zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

206 Der provisorische Schullehrer Weise zu Hohendorf, Diöces Calbe a. S., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

207 Der Schulamts-Candidat Prange ist zum Schullehrer in Sandfurth, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

208 An der höheren Töchterschule zu Magdeburg sind zwei Lehrerstellen vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

209 Die Lehrerstelle zu Baars, Diöces Beetzendorf, wird zum 1. April cr. vacant. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

210 Der bisher auf Probe angestellte Förster Hoefer zu Schnöggersburg I., in der Oberförsterei Jävenitz, ist vom 1. Februar c. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

211 **Personal-Veränderungen**
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Januar 1865.

Mit Pension in den Ruhestand getreten: Hauptamts-Controleur Hecht in Burg, Steuer-Einnehmer und Salzfactor Jänsch in Schönebeck.

Auf eigenen Antrag aus dem Dienst geschieden: Steuer-Erheber, pensionirter Ober-Controleur König in Osterburg.

Befördert: Ober-Steuer-Controleur Ulrich in Kelbra zum Hauptamts-Controleur in Burg, Hauptamts-Assistent Kloz in Magdeburg zum Ober-Grenz-Controleur in Hermsdorf (Schlesien).

Versetzt: Ober-Steuer-Controleur Schilbe von Naumburg nach Magdeburg, Ober-Steuer-Controleur Richter von Egeln nach Kelbra, Ober-Grenz-Controleur Weber von Rheinsberg (Brandenburg) als Ober-Steuer-Controleur nach Egeln, berittener Steueraufseher Gehrmann von Zeitz als Steueraufseher nach Eilenstedt, Steueraufseher Hederich von Calbe a. S. nach Benkendorf, Steuererheber Heyer von Rohrberg nach Osterburg, Chausseegeld-Erheber Steinbrecher von Losse als Steuer-Erheber nach Rohrberg.

Neu angestellt: Supernumerar Förster als Steueraufseher in Athensleben.

Auf Kündigung angestellt: pensionirter Gensd'arm Schulenburg in Hechingen (Hohenzollern) als Chausseegeld-Erheber in Losse.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 9.

Magdeburg, den 4. März 1865.

212 **Verfassungstreue.**

Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen".

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit.

Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen, (Kühne, Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt, aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht, sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

> „**Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht.**"

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streute und die Gemeinschaft zwischen König und Landesvertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts ins Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

213 Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1—8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß

nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.".

Mit dem 1. November d. Js. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 23. Februar 1865. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

214 Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 vom 20. d. M., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

215 Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Postverwaltung ist das am 24. Januar d. Js. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff „Armenian" unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Braß, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calabar in Verlust gerathen.

Das correspondirende Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1865. General-Postamt.

216 Betrifft die Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18. März 1855 können Stu-

dirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst **nicht** ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Academie eintreten.

Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Academie. Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

217 In Gemäßheit des § 50 des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21. November 1845 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Actuarius und Calculator Müller zu Osterwieck zum Rendanten der Kasse der genannten Societät für die Zeit vom 1. Januar bis ult. December dieses Jahres erwählt worden ist und daß derselbe diese Wahl angenommen hat.

Magdeburg, den 21. Februar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

218 Unter Hinweisung auf die im 14ten Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemachte

Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind, wie solche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 beigebracht werden müssen

und unter Bezugnahme auf unsere bezügliche Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. April 1861 werden die evangelischen Herren Geistlichen der Provinz Sachsen davon in Kenntniß gesetzt, daß im Königreiche Bayern die Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, sowie die Land-Commissariate im Regierungsbezirke der Pfalz gegenwärtig den Namen „Bezirks-Aemter" führen.

Gleichzeitig machen wir den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz die genaue Befolgung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Mai 1863, den vorliegenden Gegenstand betreffend, wiederholt zur Pflicht.

Magdeburg, den 15. Februar 1865. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

219 Nachdem das Statut der neu begründeten Preußischen Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März 1864 Allerhöchsten Orts genehmigt worden ist, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Staatsminister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

220 **Rechenschafts-Bericht**
der Magdeburgischen Bibelgesellschaft
für das Jahr 1864.

Auf dem Werke der Bibelverbreitung im Kreise unseres Wirkens hat auch im Jahre 1864 der Segen Gottes wiederum recht sichtbar geruht.

Ungeachtet der kriegerischen Ereignisse des verflossenen Jahres, durch welche die Privatwohlthätigkeit vielfach in Anspruch genommen wurde, sind die Gaben der Liebe für unsere, der Ehre des Herrn gewidmeten Zwecke so reichlich uns zugeflossen, daß wir zu unserer großen Freude im Stande waren, das vorhandene, in stetigem Wachsen begriffene Bibelbedürfniß überall da, wo es zu unserer Kenntniß gekommen, zu befriedigen.

Wir haben, wie unser Jahresabschluß ergiebt, im abgelaufenen Jahre überhaupt 4240 Exemplare der heiligen Schrift vertheilt, eine Zahl, die noch in keinem der Vorjahre erreicht wurde. Dieses erfreuliche

Resultat unserer Wirksamkeit verdanken wir nächst Gott dem bewährten Mildthätigkeitssinne der Freunde und Wohlthäter unserer Gesellschaft, sowie dem treuen Wirken unserer geehrten Mitarbeiter, den Herren Superintendenten und Geistlichen. Indem wir Ihnen Allen unsern aufrichtigsten Dank sagen und damit die herzliche Bitte verbinden, unser Werk auch fernerhin fördern zu helfen, geben wir in Nachstehendem eine Uebersicht über die im Laufe des Jahres 1864 vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

A. Capitalien-Bestand.

Nach dem Abschlusse für das Jahr 1863 betrug der Capitalien-Bestand 1230 Thlr. und zwar:

550 Thlr. in Preuß. Staatsschuldscheinen à 3½ pCt.
200 „ „ Preuß. Staatsanleihe de 1852 à 4 pCt.
100 „ „ dergl. de 1850 à 4 pCt.
150 „ „ Niederschlef. Märk. Prioritäts-Actien à 4 pCt.
200 „ „ Rentenbriefen à 4 pCt.
30 „ „ einem Sparkassenbuche.

B. Jahres-Ertrag.

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln N. T.
a) Bestandsgelder aus der Rechnung pro 1863 . .	371	3	7				
b) Zinsen von den obigen Capitalien	50	10	6				
c) dergleichen von den bei der Sparkasse vorübergehend belegt gewesenen Geldbeträgen	18	24	7	440	8	8	
d) Beiträge, Collecten und Erträge für Bibeln überhaupt und zwar:							
1) aus Magdeburg:							
Ertrag der Haus-Collecte	194	16	2				
Aus der Sudenburg-Magdeburg desgl.	3	7	6				
Aus der Neustadt-Magdeburg desgl.	7	—	—				
Von den Herren Geistlichen der hiesigen Diöcese und deren Confirmanden . .	116	17	11				330 —
Zinsen aus der von Klevenow'schen Stiftung .	21	—	—	342	11	7	37 —
2) Aus der Ephorie Altenplathow:							
Aus der Bibelkasse in Altenplathow 25 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., aus Bensdorf 14 Thlr., aus Bergzow 5 Thlr. 1 Sgr. (inkl. 1 Thlr. 21 Sgr. Ertrag einer Collecte), aus Ferchland 5 Thlr. 10 Sgr. (inkl. 1 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. von den Schulkindern daselbst), aus Genthin 10 Thlr. 10 Sgr., aus Gr. Wusterwitz 9 Thlr., aus Nielebock 2 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. (inkl. 1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Ertrag einer Collecte), aus Parchen 6 Thlr., aus Parey 5 Thlr. 15 Sgr., aus Schlagenthin 11 Thlr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 5 Thlr. 10 Sgr., zusammen				99	27	1	138 —
3) Aus der Ephorie Aschersleben:							
An Vergütungen für Bibeln 48 Thlr. 10 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 11 Thlr. 25 Sgr., vom Magistrat in Aschersleben Erträge zweier Collecten 14 Thlr. 1 Sgr. und 10 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., aus Cochstedt 4 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., aus Schneidlingen 1 Thlr. 5 Sgr., zusammen				89	27	4	163 —
4) Aus der Ephorie Atzendorf:							
Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 10 Thlr. 10 Sgr., Collecten-Erträge und Vergütungen für Bibeln und zwar: aus Biere 19 Thlr. 20 Sgr., aus Atzendorf 17 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., aus Borne 12 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., aus Eggersdorf 4 Thlr. 23 Sgr., aus Eikendorf 14 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., aus Felgeleben 3 Thlr. 5 Sgr., aus Förderstedt 12 Thlr., aus Glöthe 5 Thlr. 15 Sgr., aus Löderburg 9 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., aus Salze 30 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., aus Schönebeck 1 Thlr. 10 Sgr., zusammen . . .				140	23	2	252 —
5) Aus der Ephorie Unterbeck:							
Latus				1113	7	10	920 —

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
Transport	1113	7	10	920	—
Aus Aberstedt 20 Sgr., aus Anderbeck 2 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., aus Badersleben 4 Thlr., aus Groß-Dedeleben 10 Sgr., aus N. Dedeleben 1 Thlr., aus Dingelstedt 12 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., aus Eilenstedt 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., aus Eilsdorf 1 Thlr. 15 Sgr., aus Schlanstedt 3 Thlr., aus Schwanebeck 3 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., aus Vogelsdorf 1 Thlr. 10 Sgr., aus Wulferstedt 6 Sgr., zusammen	34	—	—	90	—
6) Aus der Ephorie Arendsee:					
An Beiträgen der Herren Geistlichen der Ephorie 5 Thlr. 10 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 2 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., aus Arendsee 5 Sgr., aus Binde 15 Sgr., aus Kläden 1 Sgr. 3 Pf., aus Klein-Garz 22 Sgr. 4 Pf., aus Mechau 27 Sgr. 2 Pf., aus Sanne 18 Sgr. 10 Pf., zusammen .	11	5	3	65	—
7) Aus der Ephorie Barleben:					
An Collecten-Erträgen und Vergütungen für Bibeln aus Klein-Ammensleben 2 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., aus Barleben 8 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., aus Dahlenwarsleben und Gersdorf 1 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., aus Drakenstedt 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., aus Dreileben 10 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., aus Druxberg 5 Thlr., aus Ebendorf 2 Thlr. 5 Sgr., aus Eichenbarleben 6 Thlr. 28 Sgr., aus Glindenberg 2 Thlr., aus Gutenswegen 4 Thlr., aus Hermsdorf 2 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., aus Hohenwarsleben 10 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., aus Irxleben 8 Thlr. 1 Sgr., aus Meitzendorf 3 Thlr. 15 Sgr., aus Niederndodeleben 7 Thlr. 20 Sgr., aus Ochtmersleben 3 Thlr., aus Olvenstedt 10 Thlr., aus Groß-Rodensleben 11 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., aus Hemsdorf 1 Thlr. 15 Sgr., aus Rothensee 1 Thlr. 10 Sgr., aus Schnarsleben 5 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., aus Wellen 7 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., zusammen . .	120	20	1	170	—
8) Aus der Ephorie Burg:					
Vom Magistrat zu Burg 20 Thlr., an Beiträgen der Herren Geistlichen der Ephorie 9 Thlr. 20 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 50 Thlr., zusammen	79	20	—	232	—
9) Aus der Ephorie Calbe a. S.:					
Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 4 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., an Sammlungen und Bibelvergütungen aus Aken 19 Thlr. 20 Sgr., aus Barby 22 Thlr., aus Glinde 1 Thlr. 25 Sgr., aus Gramsdorf 4 Thlr., aus Gr. Rosenburg 6 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., aus Micheln 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zusammen	61	22	6	182	—
10) Aus der Ephorie Cracau:					
An Vergütungen für Bibeln 25 Thlr. 20 Sgr., aus Biederitz 2 Thlr. 22 Sgr. (inkl. 1 Thlr. 22 Sgr. Bibelpfennige), aus Cracau 1 Thlr., aus Calenberge 20 Sgr., aus Randau 15 Sgr., aus Pechau 1 Thlr. 5 Sgr., aus Gübs 1 Thlr., aus Menz 15 Sgr., aus Neblitz 1 Thlr., aus Ziepel 15 Sgr., aus Möckern 3 Thlr., aus Tryppehna 15 Sgr., aus Stegelitz 15 Sgr., aus Wörmlitz 1 Thlr., zusammen	39	22	—	108	—
11) Aus der Ephorie Egeln:					
An Vergütungen für Bibeln 91 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., aus Egeln mit Altemarkt 18 Thlr. 29 Sgr., aus Altenweddingen 10 Thlr., aus Bahrendorf 5 Thlr. 5 Sgr., aus Beyendorf 2 Thlr. 6 Pf., aus Sohlen 14 Sgr. 6 Pf., aus Bleckendorf 4 Thlr. 20 Sgr., aus Buckau 6 Thlr. 25 Sgr., aus Fermersleben 1 Thlr. 12 Sgr., aus Dodendorf 4 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., aus Etgersleben 4 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., aus Hackeborn 3 Thlr. 13 Sgr., aus Langenweddingen 7 Thlr. 5 Sgr., aus Osterweddingen 3 Thlr. 11 Sgr., aus Groß-Ottersleben mit Lemsdorf 6 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., aus Klein-Ottersleben 1 Thlr. 15 Sgr., aus Salbke 3 Thlr. 20 Sgr., aus Stemmern 2 Thlr. 15 Sgr., aus Sülldorf 5 Thlr. 17 Sgr., aus Tarthun 4 Thlr. 12					
Latus	1460	7	8	1767	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
Transport	1460	7	8	1767	—
Sgr. 3 Pf., aus Unseburg 7 Thlr. 24 Sgr., aus Welsleben 3 Thlr. 8 Sgr., aus Westeregeln 5 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., aus Westerhüsen 3 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., aus Wolmirsleben 9 Thlr. 25 Sgr., zusammen	217	29	3	310	—
12) Aus der Ephorie Eilsleben: An Vergütungen für Bibeln 43 Thlr. 15 Sgr., aus Alleringersleben 2 Thlr., aus Ausleben 7 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., aus Badeleben 2 Thlr. 10 Sgr., aus Barneberg 2 Thlr. 5 Sgr., aus Gr. Bartensleben 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., aus Beendorf 1 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., aus Belsdorf 3 Thlr. 5 Sgr., aus Eilsleben 9 Thlr. 20 Sgr., aus Harbke 2 Thlr. 15 Sgr., aus Hötensleben 1 Thlr. 20 Sgr., aus Marienborn 1 Thlr. 10 Sgr., aus Ohrsleben 2 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., aus Sommersdorf 3 Thlr. 10 Sgr., aus Völpke 15 Sgr., aus Wackersleben 2 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., aus Warsleben 25 Sgr., aus Wormsdorf 4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., zusammen	99	5	—	204	—
13) Aus der Ephorie Ermsleben: An Vergütungen für Bibeln 43 Thlr. 16 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 9 Thlr. 25 Sgr., aus Ermsleben aus der Bibelpfennigkasse von den beiden Oberklassen der Knaben- und Mädchenschule 5 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., aus Alterode 1 Thlr. 21 Sgr., aus Arnstedt 5 Sgr., aus Dankerode aus der Bibelpfennigkasse 1 Thlr. 25 Sgr., aus Meisdorf aus der Bibelpfennigkasse 27 Sgr. 4 Pf., aus Pansfelde 23 Sgr., aus Quenstedt 16 Sgr., aus Sinsleben 18 Sgr. 3 Pf., zusammen	65	18	—	140	—
14) Aus der Ephorie Gröningen-Oschersleben: An Vergütungen für Bibeln 29 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. aus Gröningen 6 Thlr. 20 Sgr., aus Deesdorf 15 Sgr. und aus der Schule daselbst 15 Sgr., aus Wegeleben 29 Thlr. 6 Sgr., aus Rodersdorf 22 Sgr. 2 Pf. und aus der Schule daselbst 14 Sgr. 10 Pf., aus Heteborn 12 Sgr. und aus der Schule daselbst 8 Sgr. 6 Pf., aus Croppenstedt 7 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Kl. Gröningen 3 Thlr., aus Süd-Gröningen 15 Sgr., aus Hordorf und zwar aus der Schule 20 Sgr., aus Crottorf 25 Sgr., aus Nienhagen 1 Thlr., aus Dalldorf 15 Sgr., aus Oschersleben 25 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. (inkl. 8 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. aus der Schule), aus Hornhausen 3 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., aus Beckendorf 2 Thlr., aus Neindorf 1 Thlr., aus Gunsleben 1 Thlr., aus Hamersleben 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Emmeringen 10 Sgr., zusammen	117	20	—	180	—
15) Aus der Ephorie Gommern: An Vergütungen für Bibeln 20 Thlr. 10 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 4 Thlr. 10 Sgr., aus Plötzki 7 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., aus Pöthen 10 Sgr., zusammen	32	8	3	36	—
16) Aus der Ephorie Halberstadt: An Beiträgen der Herren Geistlichen der Ephorie 10 Thlr. 20 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 26 Thlr. 5 Sgr., Ertrag einer Collecte des Magistrats zu Halberstadt 11 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., zusammen	48	23	6	120	—
17) Aus der Ephorie Loburg: An Vergütungen für Bibeln 26 Thlr. 17 Sgr., aus Loburg 16 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Gloine 5 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., aus Görtzke 5 Thlr. 15 Sgr., aus Rosian 2 Thlr. 10 Sgr., aus Hobeck 1 Thlr. 20 Sgr., aus Leitzkau 18 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., aus Dalchau 1 Thlr. 25 Sgr., aus Zeppernick 1 Thlr. 1 Sgr., aus Hohenziatz 5 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., aus Kl. Lübars 7 Thlr. 20 Sgr., zusammen	93	5	4	140	—
18) Aus der Ephorie Neuhaldensleben: An Beiträgen der Herren Geistlichen der Ephorie 8 Thlr. 25 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 43 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., aus Markt Alvensleben 2					
Latus	2134	27	—	2897	—

Transport Rthlr. Sgr. Pf. verabreichte Bibeln N. T.
2134 27 — 2897 —

Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., aus Dönstedt 1 Thlr. 4 Sgr., aus Hundisburg 2 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., aus Ackendorf 3 Thlr., aus Althaldensleben 11 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., aus Bahldorf 3 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf., aus Webringen 3 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., aus Hillersleben 3 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., aus Satuelle 2 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., aus Neuhaldensleben 13 Thlr., aus Bülstringen 4 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., aus Süplingen 2 Thlr. 15 Sgr., aus Bodendorf 1 Thlr. 12 Sgr., aus Emden 5 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., aus Ivenrode 5 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., zusammen . . . . 117 13 — 176 —

19) Aus der Ephorie Osterwieck:

An Beiträgen der Herren Geistlichen der Ephorie, an Collecten-Erträgen aus einzelnen Kirchen und Schulen und an Vergütungen für Bibeln, zusammen . . . . 51 20 8 129 —

20) Aus der Ephorie Quedlinburg:

An Vergütungen für Bibeln 30 Thlr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 4 Thlr. 25 Sgr., aus Quedlinburg und zwar aus der St. Nicolai-Gemeinde 8 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., aus der Neustädter Knabenschule 1 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., aus der Neustädter Mädchenschule 1 Thlr. 4 Sgr., aus der Bürgerknabenschule 10 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., aus der Bürgermädchenschule 3 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., aus der St. Blasii-Gemeinde 3 Thlr. 20 Sgr., aus der St. Servatii-Gemeinde, sowie aus der II. Neuweger Mädchenschule 11 Thlr. 15 Sgr., aus der Gemeinde Ditfurth 4 Thlr. 3 Sgr., aus der Gemeinde Webberstedt 4 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., aus der Gemeinde Haus-Neindorf 6 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus der Gemeinde Westerhausen 3 Thlr., aus der Gemeinde Warnstedt 4 Sgr., aus der Gemeinde Thale 4 Sgr. 5 Pf., aus Friedrichsbrunnen 3 Thlr. 11 Sgr., aus Suderode 4 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., aus Neinstedt 6 Thlr. 14 Sgr., aus Webbersleben 1 Thlr. 24 Sgr., zusammen . . . . 110 — — 170 5

21) Aus der Ephorie Uhrsleben:

An Vergütungen für Bibeln 32 Thlr. 20 Sgr., an Beiträgen der Herren Geistlichen rc. 25 Thlr. 26 Sgr., aus Groß-Santersleben und Mammendorf 2 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., aus Bornstedt 1 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., aus Groppendorf 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Rottmersleben 1 Thlr. 15 Sgr., aus Klein-Santersleben 1 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., aus Hackenstedt 3 Thlr. 2 Sgr., aus Bregenstedt 3 Thlr. 11 Sgr., aus Eimersleben 4 Thlr. 15 Sgr., zusammen . . . . 77 22 9 138 —

22) Aus der Ephorie Weferlingen:

Aus Behnsdorf 4 Thlr., aus Eschenrode 4 Thlr. 10 Sgr., aus Flechtingen 6 Thlr., aus Gehrendorf 1 Thlr. 10 Sgr., aus Kaltendorf 15 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., aus Oebisfelde 10 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., aus Rätzlingen 5 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., aus Seggerde 8 Thlr., aus Siestedt 9 Thlr. 6 Pf., aus Walbeck 4 Thlr. 2 Sgr., aus Weferlingen 18 Thlr. 7 Sgr., aus Wegenstedt 4 Thlr., zusammen . . . . 90 10 — 155 5

23) Aus der Ephorie Wolmirstedt:

Aus Groß-Ammensleben 9 Thlr., aus Angern 4 Thlr. 25 Sgr., aus Bertingen 2 Thlr. 5 Sgr., aus Burgstall 3 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., aus Cobbel 6 Thlr. 5 Sgr., aus Colbitz 8 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., aus Cröchern 3 Thlr. 10 Sgr., aus Elbey 4 Thlr. 2 Sgr., aus Farsleben 2 Thlr. 25 Sgr., aus Jersleben 1 Thlr. 20 Sgr., aus Loitsche 4 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., aus Meseberg 1 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., aus Wolmirstedt 14 Thlr. 20 Sgr., zusammen . . . . 67 2 9 134 —

24) Aus der Ephorie Wanzleben;

Latus 2649 6 2 3799 10

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.	Psf.
Transport	2649	6	2	3799	10	—
Aus Ampfurt 6 Thlr., aus Bottmarsdorf 2 Thlr., aus Diesdorf 5 Thlr. 10 Sgr., aus Domersleben 13 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., aus Eggenstedt 4 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., aus Groß-Germersleben 8 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., aus Klein-Germersleben 3 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., aus Stadt Hadmersleben 5 Thlr. 10 Sgr., aus Dorf Hadmersleben 4 Thlr. 10 Sgr., aus Hohendodeleben 6 Thlr. 6 Sgr., aus Klein-Oschersleben 5 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., aus Remkersleben 1 Thlr., aus Klein-Rodensleben 3 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., aus Schermke 2 Thlr. 5 Sgr., aus Schleibnitz 3 Thlr., aus Schwaneberg 7 Thlr., aus Seehausen 7 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., aus Klein-Wanzleben 6 Thlr. 12 Sgr., aus Groß-Wanzleben 22 Thlr. 6 Pf., an Vergütung für Bibeln 28 Thlr. 6 Sgr., zusammen	146	4	8	175	—	—
25) Aus der Ephorie Wolfsburg	6	—	—	6	—	—
26) Einzelne Bibeln vertheilt und eingenommen:						
a. Parochie Jerichow	15	20	—	30	—	—
b. „ Schollehne	8	—	—	—	—	—
c. „ Schönhausen	15	7	6	22	—	—
d. „ Letzlingen	13	—	—	26	—	—
e. Verwaltung des St. Johanniter-Hospitals in Flensburg	—	—	—	30	—	30
f. Augustiner-Kloster in Magdeburg	—	—	—	25	—	—
g. Müller'sche Siechenhaus in Magdeburg	—	—	—	15	—	25
h. Rettungshaus Königsborn	2	—	—	12	—	—
An einzelne Empfänger	8	5	—	35	—	—
Summa der Geldeinnahmen resp. der verabreichten Bibeln	2863	13	4	4175	10	55

C. Geld-Ausgaben.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Dem Boten und Verpacker der Bibeln Remuneration	38	—	—
2) Druckkosten des Jahresberichts	8	18	—
3) Verschiedene Verwaltungskosten, Portage 2c.	8	22	6
4) An die Buchdruckerei von Steinhaus in Barmen für angekaufte 2700 Stück rohe Bibeln in kl. 8°	945	—	—
5) An die Buchdruckerei von Albert Falkenberg et Co. in Magdeburg für angekaufte 1300 Stück rohe Bibeln in kl. 8°	448	15	—
6) An Buchbinderlohn	1090	—	—
Summa der Geldausgabe	2538	25	6
Die Gesammt-Einnahme beträgt	2863	13	4
Mithin bleibt am Schlusse des Jahres 1864 ein Bestand von	324	17	10

D. Materialien-Ausgabe.

	Bibeln	N. Test.	Psalm.
Bestand aus dem Jahre 1863	247	26	100
Angekauft wurden pro 1864 nach der vorstehenden Geldrechnung	4000	—	—
Von der Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin als Beihülfe überwiesen erhalten	330	—	—
Von der genannten Gesellschaft von den zur Jubelfeier ihres 50jährigen Bestehens herausgegebenen Bibeln als Geschenk erhalten	30	—	—
Summa	4607	26	100
Nach der vorstehenden Geldeinnahme-Uebersicht sind überhaupt pro 1864 vertheilt	4175	10	55
Bleibt ein Bestand von	432	16	45
Im Ganzen hat die Gesellschaft seit ihrem Bestehen ausgegeben:			
bis ult. 1863	77,122	774	—
pro 1864	4175	10	55
zusammen	81,297	784	55

Im Laufe des verflossenen Jahres haben wir auch noch einer Ausdehnung unseres Wirkungskreises

uns zu erfreuen gehabt, indem der Herr Superintendentur-Vicar Schuchardt mit der Dioces Arendsee der Magdeburgischen Bibelgesellschaft sich angeschlossen hat.

Schließlich ist zu erwähnen, daß unser Schatzmeisteramt, welches unser treuer Mitarbeiter, Lehrer a. D. Immisch, eine lange Reihe von Jahren verwaltete, aber aus Gesundheitsrücksichten niederzulegen genöthigt war, im Laufe des Jahres 1864 von dem Landrentmeister Baeber übernommen worden ist, und daß ferner an Stelle des in einen anderen Wirkungskreis übergetretenen Rechnungs-Raths Hurrelbrink der Kanzlei-Rath Schliebs als Geschäftsführer unserer Gesellschaft vom Jahre 1865 ab eintreten wird. Magdeburg, den 10. Januar 1865.

Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

von Witzleben. D. Lehnerdt. Dr. Berger. Burchardt. Hasselbach. D. Erler. Strebe. Immisch. Hurrelbrink. Baeber. Schliebs.

221 **Pferde-Auction.**

Am Mittwoch, den 29. März d. Js., von Vormittags 9 Uhr ab, sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, ca. 50 Stück, im Hauptgestüt Graditz gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or, für welche auch $5\frac{2}{3}$ Thaler Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 27. und 28. März in den Vormittagsstunden, auch unter dem Reiter, besichtigt werden.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den, vom 24. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstallamte zu Berlin und in der hiesigen Gestütexpedition zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 25. Februar 1865. Königliche Gestüt-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

222 Patente. Dem Fabrik-Director Richard Breitfeld zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19. d. Mts. ein Patent auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

223 Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue, im Königreich Sachsen, ist unter dem 20. Februar d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

224 Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Waage für Rübenzucker-Fabriken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

225 Dem Königlichen Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

226 Mit dem 1. März c. wird die tägliche Botenpost zwischen Havelberg und Sandau aufgehoben und dagegen eine tägliche Personenpost zwischen Glöwen und Sandau in Gang gesetzt, welche wie folgt coursirt:

aus Glöwen um 4 Uhr Vm., nach Ankunft des Eisenbahn-Courierzuges aus Hamburg um 3 Uhr 4 Min. Vm.; in Havelberg um 4 Uhr 45 Min. Vm., aus Havelberg um 4 Uhr 55 Min. Vm.; in Sandau um 5 Uhr 20 Min. Vm., aus Sandau um 11 Uhr 15 Min. Vm.; in Havelberg um 11 Uhr 40 Min. Vm., aus Havelberg um 11 Uhr 50 Min. Vm.; in Glöwen um 12 Uhr 35 Min. Mittags, zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin um 1 Uhr 5 Min. Nm.

Das Personengeld beträgt für die Strecke zwischen Glöwen und Havelberg 5 Sgr. und für die Strecke zwischen Havelberg und Sandau $2\frac{1}{2}$ Sgr., wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

227 Die zweite tägliche Salzwedel-Magdeburger Personenpost wird vom 1. März c. ab aus Salzwedel um 3 Uhr 45 Min. Nm. abgesendet werden.

228 Die zweimal wöchentliche Brome-Salzwedeler Personenpost wird vom 4. März c. ab aus Brome nach Salzwedel

Mittwoch und Sonnabend um 3 Uhr 30 Minuten Vormittags

abgesendet werden.

229 Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865.

Beginn am 24. April.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie: Professor Dr. Heinzel.

II. Landwirthschaftsrecht: Regierungsassessor Beutner.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Professor Funke; 2) Güter-Abschätzungslehre: Director Settegast; 3) Practische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe; 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Professor Funke; 5) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz; 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Professor Funke. B. aus dem Gebiete der Productionslehre: 7) Specieller Pflanzenbau: Director Settegast; 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz; 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel; 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann; 11) Thierzüchtungskunde: Director Settegast; 12) Schafzucht und Wollkunde: Derselbe; 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann; 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner; 2) Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische und Agricultur-Chemie: Professor Dr. Krocker; 2) Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe; 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel; 4) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe; 5) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe; 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Derselbe; 7) Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil: Dr. R. Hartmann; 8) Lehre von der Zeugung und Entwickelung: Derselbe; 9) Allgemeine Geognosie und Bodenkunde: Derselbe; 10) Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen, zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe.

VI. Oeconomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2) Pathologie und Therapie, 3) Veterinär-clinische Demonstrationen.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert.

Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet, der botanische Garten, die Provinzial-Baumschule, das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet, eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen, die reiche Woll- und Vließ-Sammlung, das zoologische Cabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practicanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden.

Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bierfabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practicanten-Station Gelegenheit geboten.

Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschafts-Betriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen.

Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865.

Der Director, Königliche Landes-Oeconomierath Settegast.

230 Waldau,

Königl. Preußische landwirthschaftliche Academie bei Königsberg in Preußen.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April.

Vorlesungen an der Academie: Schafzucht, specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oeconomie-Rath Wagener.

Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim.

Schweine-

Schweinezucht, Handelsgewächsbau; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.
Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß.
Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.
Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse: Prof. Dr. Körnicke.
Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen.
Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.
Practische Uebungen und Erläuterungen, landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz.
Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.
Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke.
Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.
Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.
Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.
Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.
Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Academie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im Februar 1865.

Der Director, Königl. Oeconomie-Rath L. Wagener.

231 Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1865 beginnt am 24. April.

Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:
Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe.
Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch.
Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische Chemie: Derselbe.
Experimental-Chemie: Dr. Stewert.
Physiologische Chemie: Derselbe.
Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Oryktognostische Uebungen: Derselbe.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal.
Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe.
Praktische Uebungen zum Erkennen der Einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe.
Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber.
Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel.
Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seibel.
Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker.
Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Rosenberger.
Praktische Geometrie: Dr. Cornelius.
Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe.
Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe.
Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Theorie der Steuern: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Schmoller.
Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe.

Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald.
Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius.
Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrili.
Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici.
Aesthetik: Prof. Dr. Schaller.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosopie: Prof. Dr. Erdmann.
Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. Tholuck
Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
Neuere Geschichte: Dr. Droysen.
Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen.
Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Shakespear's Leben, Character und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.
Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen:

Analitische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt Körber.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste:

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle, im Februar 1865.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

232 An der Realschule erster Ordnung zu Halberstadt ist der bisherige ordentliche Lehrer an der Realschule zu Cüstrin, Dr. Julius Theodor Schmidt, als dritter Oberlehrer erwählt und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

233 Als Schiedsmann für die Stadt Bismark, im Kreise Stendal, ist auf die Periode vom 21. Januar 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann Wilhelm Haberland gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

234 Als stellvertretender Schiedsmann für den XI. ländlichen Bezirk im Kreise Gardelegen ist der Bürgermeister v. Sobbe zu Weferlingen verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

235 Der provisorische Küster und Schullehrer Behrens zu Dobberkau, Dioces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

236 Der Kreissteuer-Einnehmer Dähne in Stendal ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg i. N. versetzt und dem bisherigen Kreissteuer-Einnehmer Nelke in Calau vom 1. März d. Js. ab die Kreissteuer-Einnehmerstelle in Stendal verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

I. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft (mit kaufmännischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domicil in Berlin.

§ 2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungen gegen Hagelschäden zu übernehmen.

§ 3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, insofern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehenen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

§ 4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

II. Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Namen lautende Actien zu 500 Thalern, dasselbe kann auf Beschluß der General-Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

§ 6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende dieses Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung des Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts (§ 11.) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

Digitized by Google

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt. A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselklage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9.) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres-Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust-Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht der

Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions-Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
- b) der Verwaltungs-Rath;
- c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:
- a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
- b) wenn die Direction darauf anträgt;
- c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs-Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1	bis incl.	5	Actien	zu	einer	Stimme,
6	„	10	„	„	zwei	Stimmen,
11	„	20	„	„	drei	„
21	„	30	„	„	vier	„
31	„	50	„	„	fünf	„

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:
- a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32.);
- b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:
1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2) „ die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals;
4) „ Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5) „ Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
6) „ Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung

Digitized by Google

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilancen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32 Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths-Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäftsjahre der Gesellschaft, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. V. Ambronn, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landescultur-Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Mayet zu Berlin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. A. Riedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Platho & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§. 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§. 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. die seines

Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung und Instruirung der Directoren und des Bevollmächtigten;
b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c) die Suspension der Directoren, des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d) die Prüfung der von der Direction der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmungen der fest-n Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§. 40. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§. 41. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäfts (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen hinsichtlich der Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 42. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effekten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. Zusammensetzung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Direktoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Direktoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44. Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Direktoren zur Gesellschaft. Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. Ernennung und Stellvertretung der Direktoren. Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Funktionen im Verhinderungsfalle durch Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Direktoren oder Bevollmächtigte ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Direktoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contractlich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. Unterschrift. Jeder Direktor, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direktion, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Direktors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§. 47. Wirkungskreis. Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsraths in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die Gesetze sie festsetzen, in der

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justificirung vorzulegen;
b) den Geschäftsbericht abzufassen;
c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;
d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (Vergleiche jedoch §. 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Direktors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

§. 49. Verantwortlichkeit der Direktion. Directoren sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. Remuneration. Direktoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§. 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 52. Beamten-Verhältnisse. Die Direktoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§. 53. Bilanz. Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe § 31) zur Prüfung vorgelegt.

§. 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;
b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;
c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:

Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55 Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt:

10 Prozent in den Reservefond der Aktionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Tantième an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionaire gewährt und 45 Prozent als Gewinnantheil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilance einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustantheils aus, welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionairen zur Last.

Der den Aktionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustantheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Antheil an der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§. 57. Reservefond der Aktionaire. Der Reserve-

Digitized by Google

Fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der Landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats-Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambronn**, Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayet**, Justizrath Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann**.
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel**.
(gez.) **Hugo Wolff**.
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** auf Waldau.

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . in . . . .
die Summe von

Ein Hundert Thalern

im Dreißig Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . bei dem untengenannten Domicilaten in . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)
(Zahlbar im Domicil.) (Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie № [redacted]

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm . . . . erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**

durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vierhundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.
N. N. N. N.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf der Actie Nr. . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende. Berlin, den . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. . . . . . verabfolgt die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kreuenstraße 33.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 10.

Magdeburg, den 11. März 1865.

237 Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit 3 Jahren in's Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiderung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens

und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten müßte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtung für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen, und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuere die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung," sagte er schließlich, „ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar:

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde;
denn in Preußen muß der König regieren.

Allgemeine Gesetzsammlung.

238 **Stück 6** Nr. 6020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9. Januar 1865.

Nr. 6021. Verordnung, betreffend die Ausführung des § 90 des Revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6022. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des § 59 des

Revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

Nr. 6023. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§ 24 und 100 des zweiten Theils des Revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

239 Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland, d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken, stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

240 Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

241 Betrifft die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nächstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahr-

lässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

242 Zu der Begründung einer evangelischen Kirche in Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt und eines evangelischen Bethauses in Peuschen im Kreise Ziegenrück, für welche die Theilnahme der evangelischen Glaubensgenossen der Provinz bereits früher durch Einsammlung einer Kirchenkollekte in Anspruch genommen worden ist, ist die Darreichung noch weiterer Liebesgaben nothwendig, wenn das dringende Verlangen der beiden unbemittelten Gemeinden nach dem Besitze eines eigenen Gotteshauses erfüllt werden soll.

Für die in und um Dingelstedt im Eichsfelde unter der katholischen Bevölkerung dieses Landestheils zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen, welche früher des evangelischen Gottesdienstes, der Seelsorge und des evangelischen Unterrichts für ihre Kinder ganz entbehren mußten, hat im Laufe des letzten Jahrzehnts durch die Fürsorge der Behörden und durch die Beihülfe mildthätiger Vereine und christlicher Freunde ein Geistlicher bestellt, ein Betsaal in dem ehemaligen Kloster Reiffenstein eingerichtet, ein Haus für den Geistlichen und für die Schule in Dingelstedt angekauft und ein evangelischer Schullehrer angestellt werden können; aber es hat der aus Bewohnern von 16 Ortschaften bestehenden kleinen Gemeinde noch immer in der zum Mittelpunkte und zum Sitze des neuen Kirchensystems bestimmten Stadt Dingelstedt an einer evangelischen Kirche gefehlt, deren Bau sich immer mehr und mehr als ein unabweisbares Bedürfniß herausgestellt hat. Mit Hülfe von Liebesgaben, einschließlich der eingesammelten Kirchenkollekte, hat dieser Bau auch bereits begonnen werden können, zu seiner Vollendung sind aber noch 3200 Thlr. erforderlich, welche die kleine arme Gemeinde, die zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse fortgesetzt die größten Opfer gebracht hat, aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen vermag.

Eine noch größere Summe ist zu dem ebenfalls wichtigen Bau eines evangelischen Bethauses in Peuschen nöthig.

Die Ortschaften Peuschen, Gertewitz und Bahren, welche früher zu den Großherzoglich Weimarischen Pfarreien Knau und Oberoppurg in einem Filialverhältniß standen, sind unter Aufhebung desselben im Jahre 1857 zu einer selbstständigen inländischen Parochie vereinigt worden. Da die Gotteshäuser in Gertewitz und Bahren kaum für die Bewohner dieser beiden Ortschaften hinreichenden Raum darbieten, so hat der Bau eines besonderen Bethauses für Peuschen, nach welchem die Gemeinde dringend verlangt, in Aussicht genommen werden müssen.

Ein Platz für das Bethaus ist bereits erworben worden, sowie auch schon ein Pfarrhaus für den Pfarrer der neuen Parochie in Peuschen beinahe ausschließlich aus Staatsfonds erbaut worden ist.

Die nur aus armen Colonisten bestehende Gemeinde ist aber nicht im Stande, auch nur einen kleinen Theil der für den Bethausbau erforderlichen Kosten, welche sich nach Abzug des durch die Kirchenkollekte eingegangenen Ertrages noch auf mehr als 3500 Thlr. belaufen, zu übernehmen, indem ihr schon die Aufbringung eines geringen Beitrages zu dem Pfarrhausbau außerordentlich schwer fällt.

Unter diesen Verhältnissen bedarf es sowohl zu der Vollendung des Kirchenbaues in Dingelstedt als zur Herstellung des Bethauses in Peuschen der ferneren theilnehmenden Hülfe der Einsassen unserer Provinz, auf welche die beiden Gemeinden zunächst angewiesen sind.

Ich habe daher meine Genehmigung dazu ertheilt, daß in den evangelischen Haushaltungen der Provinz eine Hauskollekte, deren Ertrag, soweit nicht die Geber ausdrücklich ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu Dingelstedt und Peuschen zu gleichem Theile zufließen soll, durch kirchliche Organe, insbesondere unter persönlicher Mitwirkung der Gemeindekirchenräthe eingesammelt werde.

Vertrauensvoll wende ich mich hiermit an die evangelischen Bewohner der Provinz, deren christlicher Wohlthätigkeitssinn sich bei Sammlungen zu ähnlichen Zwecken stets bewährt hat, mit der herzlichen Bitte, den beiden Gemeinden ihre Fürsorge angedeihen und den mit der Einsammlung der Liebesgaben beauftragten Personen recht reichliche Gaben zufließen zu lassen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

243 **Pferde-Auction.**

Am Mittwoch, den 29. März d. Js., von Vormittags 9 Uhr ab, sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, ca. 50 Stück, im Hauptgestüt Gradiß gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or, für welche auch 5⅔ Thaler Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 27. und 28. März in den Vormittagsstunden, auch unter dem Reiter, besichtigt werden.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den, vom 24. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstallamte zu Berlin und in der hiesigen Gestütexpedition zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Gradiß, den 25. Februar 1865. Königliche Gestüt-Direction.

244 In dem Jahre 1864 sind in unserem Departement bei 76 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 63 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 5810 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 3068 durch Vergleich, 941 durch Zurücknahme der Klage, 1764 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse noch 37 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Kaufmann Fricke in Aschersleben, welcher 101,
der Goldarbeiter Linsel daselbst, welcher 116,
der Oekonom Helff zu Oschersleben, welcher 83,

II. im Regierungsbezirke Erfurt:

der Bürgermeister Küster zu Benneckenstein, welcher . . 88,
der Bürgermeister Köhler zu Ellrich, welcher 82

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 27. Februar 1865. Königliches Appellationsgericht. Märcker.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

245 Die tägliche Neuwegersleben-Schlanstedter Personen-Post wird vom 12. März d. J. ab aus Schlanstedt nach Neuwegersleben

um 7 Uhr 35 Minuten Vormittags

abgesendet werden.

246 Die tägliche Halberstadt-Hötenslebener Personen-Post wird vom 10. März d. J. ab von Halberstadt nach Hötensleben

um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags

abgesendet werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

247 Patente. Das dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

248 **Nachweisung**

der in den Monaten October, November und December 1864 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten October, November und December 1864 sind nachstehend aufgeführte Individuen mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, aus unserm Verwaltungsbezirke über die Grenze geschafft worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort	Wohnort	Signale									
		desselben.		Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Johann Stephan Bock, Sattlergeselle	Anspach, Königreich Baiern		38	5	3½	blond	breit	blond	blau	breit gedrückt	gewöhnl.	blon star
2	August Forstner, Arbeiter	Ballenstedt, im Herzogthum Anhalt		52½	5	4	dunkelblond	frei	blond	blau	dick	mittel	dunke
3	Heinrich Gohde, Schreiber	Drackenburg, im Königreich Hannover		28	4	6½	braun	frei	braun	braun	breit	gewöhnl	brau
4	Carl Glocke, Litterat	Leipzig, im Königreich Sachsen		50	5	2	grau melirt	frei	braun	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	grau
5	unverehelichte Marie Heinig	Grimma, im Königreiche Sachsen		18	5	½	blond	frei	blond	blau	mittel	mittel	—
6	Carl Heyne, Arbeiter	Königslutter, im Herzogthum Braunschweig		21	5	4	dunkelblond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	rasir
7	Louis Kammsetzer, Seifensieder	Dresden		44	5	—	blond	bedeckt	blond	blau-grau	dick	gewöhnl.	blond
8	unverehelichte Justine Kaufholz	Salzderhelden, im Königreich Hannover		20	5	1	blond	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
9	unverehelichte Christine Lutter	Steina, im Königreich Hannover		34	5	—	blond	bedeckt	blond	hellbraun	etwas gedrückt	mittel	—
10	Franz Martini, Arbeiter	Polenzko, im Herzogthum Anhalt		24	5	2	braun	niedrig	braun	grau-blau	proportionirt	proportionirt	braun
11	unverehelichte Friederike Philippi	Zerbst, im Herzogthum Anhalt		29	4	10	schwarz	frei	dunkelblond	grau	gewöhnl.	gewöhnl	—
12	Philipp Roth, Fabrikarbeiter	Nieder-Roden, im Großherzogthum Hessen		20½	5	3	blond	hoch, frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond i. Gr
13	unverehelichte Marie Sophie Henriette Straßmann	Schöningen, im Herzogthum Braunschweig		32	5	—	rothblond	rund	hellblond	grau	etwas stark	breit	—
14	Heinrich Ignatz Stender	Gieboldehausen, im Königreich Hannover		32	5	7	schwarzbraun	gewölbt	braun	grau	proportionirt	proportionirt	braun
15	Ignatz Stender	Gieboldehausen, im Königreich Hannover		34½	5	9	schwarzbraun	frei	blond	grau	lang	mittel	braun
16	Friedrich Spieler, Brauer	Wörlitz, Herzogthum Anhalt		38	5	5	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau-grau	gewöhnl	gewöhnl.	blond
17	unverehelichte Pauline Schöne	Cöthen, im Herzogthum Anhalt		23	5	5	schwarz	frei	blond	blau-grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
18	unverehelichte Marie Völker	Ballenstedt, im Herzogthum Anhalt		22	4	8	dunkelblond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
19	Johann Frdr. Carl Winterfeld, genannt Lemme, Schneidergeselle	Dambeck bei Grabow, im Mecklenburgischen		25	5	—	blond	frei	blond	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	blond
20	unverehelichte Johanne Ziegler	Neustadt-Harzburg, im Herzogthum Braunschweig		20½	4	10	blond	frei	blond	grau	mittel	mittel	—

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

249 Der Schulamts-Candidat **Karl Volkmar** Hölzer ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Salzwedel angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

250 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gerbstedt in der Diöces Gerbstedt ist dem bisherigen Diaconus daselbst, **Karl Friedrich Wilhelm Reinhardt**, verliehen worden.

251 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Fienstedt mit Trebitz, Gödewitz und Pfützenthal, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Laurentii in Calbe a. d. S., **Georg Justin Friedrich Johannes Dufft**, verliehen worden.

252 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Kleinwerder in der Ephorie Salza, welche ein jährliches Einkommen von 1257 Thlr. 16 Sgr.

(...)ment.										
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
esund	oval rasirt	mehr rund	gesund	untersetzt	deutsch	keine	31. Decbr. 1864.	Anspach	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Landstreicherei.
efect	oval	oval	gesund	gesetzt	deutsch	—	18. Novbr. 1864.	Ballenstedt	Polizeiverwaltung in Halberstadt.	Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	verwachsen	28. Octbr. 1864.	Drackenburg	Polizeidirectorium hier	Landstreicherei.
efect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	30. Novbr. 1864.	Leipzig	Polizeiverwaltung in Gommern.	Verbotsw. Rückkehr in die Preuß. Staaten.
gut	rund	rund	gesund	untersetzt	deutsch	Pockennarben	4. October 1864.	Dresden	Polizeidirection hier	Landstreicherei und Bettelei.
esund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	5. October 1864.	Königslutter	Polizeiverwaltung in Gommern.	Schwerer Diebstahl.
efect	rund	oval	gesund	klein	deutsch	kahle Platte	28. Decbr. 1864.	Dresden	Landrathsamt in Neuhaldensleben	Vagabondiren und Abweichen von der Reiseroute.
gut	rund	rund	gesund	mittel	deutsch	fehlen	3. October 1864.	Osterode	Polizeidirection hier	Landstreicherei.
gut	rund	rund	gesund	mittel	deutsch	—	2. Decbr. 1864.	Steina	Polizeiverwaltung in Halberstadt.	Verbotene Rückkehr nach Preußen.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	klein	27. Decbr. 1864.	Polenzko	Polizeidirection hier	Landstreicherei und Beilegung eines falschen Namens.
efect	oval	oval	gesund	unters.	deutsch	—	10. Octbr. 1864.	Zerbst	Polizeiverwaltung in Gommern.	Verbotsw. Rückkehr in die Preuß. Staaten.
gut	rund	länglich	gesund	schlank, mittel	deutsch	—	29. Novbr. 1864.	Nieder-Noden	Polizeiverwaltung zu Calbe a. S.	Landstreicherei und Betteln.
afenhaft	oval	oval	gesund	mittel	hochd.	Sommersprossen	8. Novbr. 1864.	Schöningen	Polizeiverwaltung in Seehausen i. A.	Wiederholter einfacher Diebstahl, Unterschlagung, wiederholter Betrug und Führung eines falschen Namens.
gut	oval	oval	gesund	schlank	hochd.	klein	3. Novbr. 1864.	Gieboldehausen	Polizeidirection hier	Landstreicherei und Bettelei.
gut	oval	oval	gesund	groß	deutsch	—	20. Decbr. 1864.	Gieboldehausen	Polizeiverwaltung in Halberstadt	Betteln.
vollständig	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	—	1. Novbr. 1864.	Wörlitz	Landrathsamt Wernigerode.	Einfacher Diebstahl im ersten Rückfall.
sund	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	—	11. Novbr. 1864.	Cöthen	Polizeiverwaltung in Gommern	Verbotsw. Rückkehr in die Preuß. Staaten
sund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	—	7. Octobr. 1864.	Ballenstedt	dieselbe.	do.
gut	rund	länglich	blaß	schwächl.	deutsch	Narbe vor der Stirn	25. Octbr. 1864.	Dambeck	Polizeiverwaltung zu Stendal.	Betrug.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	—	2. Novbr. 1864.	Neustadt-Harzburg	Polizeiverwaltung in Halberstadt	Mehrere einfache Diebstähle.

Magdeburg, den 22. Februar 1865. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

10 Pf. gewährt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

253 Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem Einkommen von 464 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. jährlich verbundene Pfarrstelle zu Wiernau in der Ephorie Suhl vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

254 Der Lehrer Müller in Etgersleben, Diöces Egeln, ist zum zweiten Mädchenlehrer in Arendsee provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Etgersleben wird durch uns besetzt.

255 Die durch den Abgang des Lehrers Schröder erledigte fünfte Lehrerstelle in Altenweddingen, Diöces Egeln, ist dem dortigen sechsten Lehrer Rehfeld verliehen. Die sechste Lehrerstelle ist zum 1. April c. zu besetzen. Sie ist Königlichen Patronats.

256 Der Schulamts-Candidat Richter ist zum Lehrer an der Schule in Groß-Salze provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

257 Der Schulamts-Candidat Bindemann ist zum Küster und Schullehrer in Seethen, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

258 Der Schulamts-Candidat Steffens ist zum Küster und Schullehrer in Klincke, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

259 Der Schulamtscandidat Schierhorn ist zum Adjuncten für die zweite Lehrerstelle in Groß-Rodensleben, Diöces Barleben, provisorisch bestellt worden.

260 Die Lehrerstelle in Laatzke, Diöces Gardelegen, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. — Die Besetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Gardelegen.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

261 Der Goldarbeiter Thuisco Linsel zu Aschersleben ist als Schiedsmann für den zweiten sogenannten Johannisthor-Bezirk der genannten Stadt auf die Zeit vom 1. Januar ds. Js. bis zum 31. December 1867 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Königl. Appellationsgericht zu Halberstadt:

262 Der Staatsanwalt Kolligs bei dem Kreisgericht zu Nordhausen ist gestorben.

263 Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Februar 1865.

Der Kreisrichter Fricke zu Worbis ist vom 1. April d. J. ab au das hiesige Kreisgericht versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Cappell ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt und der Gerichts-Deputation zu Osterwieck zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wrede ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Büreau-Assistent Schattenberg und der Büreau-Diätar Fütterer hier sind gestorben.

Dem Civil-Supernumerar Wolff ist vom 1. April d. J. ab eine Büreau-Diätarien-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Bleicherode verliehen worden.

264 Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Februar 1865.

Befördert: Steuer-Aufseher Jung in Magdeburg zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst.

Versetzt: Steuer-Aufseher Vollmer von Magdeburg nach Naumburg, Grenz-Aufseher Schreyer von Wahrenberg als Steuer-Aufseher nach Magdeburg.

Neu angestellt: Invalider Sergeant Clausing in Weißenfels als Grenz-Aufseher in Wahrenberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Stelzer & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 11.

Magdeburg, den 18. März 1865.

265 **Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.**

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thün und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehören, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen.

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von

1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb in's Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, — und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

266 Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

267 Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

№	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen								
		in den Jahren $18\frac{52}{62}$			im Jahr 1863			mithin in den 12 Jahren $18\frac{52}{63}$		
		aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds. Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1	Königsberg	21,551	2,789	24,340	508	211	719	22,059	3,000	2,5059
2.	Gumbinnen	33,074	2,342	35,416	787	25	812	33,861	2,367	36,228
3.	Danzig	8,875	1,580	10,455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4.	Marienwerder	14,598	3,219	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	I. Prov. Preußen	78,098	9,930	88,028	4,041	861	4,902	82,139	10,791	92,930
5.	Posen	15,907	3,964	19,871	5,232	—	5,232	21,139	3,964	25,103
6.	Bromberg	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33,424
	II. Prov. Posen	44,940	7,090	52,030	6,497	—	6,497	51,437	7,090	58,527
7.	Breslau	42,073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8.	Liegnitz	18,886	598	19,484	1,487	395	1,882	20,373	993	21,366
9.	Oppeln	20,541	532	21,073	1,052	119	1,171	21,593	651	22,244
	III. Prov. Schlesien	81,500	3,790	85,290	11,738	1,348	13,086	93,238	5,138	98,376
10.	Stettin	25,808	824	26,632	165	—	165	25,973	824	26,797
11.	Cöslin	16,201	3,365	19,566	625	46	671	16,826	3,411	20,237
12.	Stralsund	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8,769	—	8,769
	IV. Prov. Pommern	49,640	4,189	53,829	1,928	46	1,974	51,568	4,235	55,803
13.	Berlin	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34,541
14.	Potsdam	43,219	2,977	46,196	3,472	30	3,502	46,691	3,007	49,698
15.	Frankfurt	18,261	8,794	27,055	353	252	605	18,614	9,046	27,660
	V. Prov. Brandenburg	92,221	11,771	103,992	7,625	282	7,907	99,846	12,053	111,899
16.	Magdeburg	22,214	878	23,092	3,193	54	3,247	25,407	932	26,339
17.	Merseburg	34,591	394	34,985	1,664	—	1,664	36,255	394	36,649
18.	Erfurt	9,275	3,029	12,304	719	389	1,108	9,994	3,418	13,412
	VI. Prov. Sachsen	66,080	4,301	70,381	5,576	443	6,019	71,656	4,744	76,400
19.	Münster	5,846	260	6,106	25	—	25	5,871	260	6,131
20.	Minden	18,157	2,069	20,226	1,119	—	1,119	19,276	2,069	21,345
21.	Arnsberg	43,303	2,348	45,651	1,936	280	2,216	45,239	2,628	47,867
	VII. Prov. Westphalen	67,306	4,677	71,983	3,080	280	3,360	70,386	4,957	75,343
22.	Coblenz	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21,557
23	Cöln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24.	Düsseldorf	65,414	740	66,154	3,539	—	3,539	68,953	740	69,693
25.	Aachen	20,706	3,403	24,109	764	252	1,016	21,470	3,655	25,125
26.	Trier	53,011	2,582	55,593	2,418	152	2,570	55,429	2,734	58,163
	VIII. Rheinprovinz	184,295	18,883	203,178	9,116	517	9,633	193,411	19,400	212,811
27.	IX. Hohenzollern	1,212	181	1,393	131	—	131	1,343	181	1,524
	Hauptsumme	665,292	64,812	730,104	49,732	3,777	53,509	715,024	68,589	783,613

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

268 **Bekanntmachung, betreffend die Kronprinz-Stiftung.**

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8 des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir nachstehend noch die Anstellungs-Anerbieten zur öffentlichen Kenntniß, welche fernerweit von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

Lfde. №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
81	Berg- u. Hüttenwerke von Gust. Arndt & Comp. in Dortmund.	1 Portier.	18 bis 20 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
82	Actiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Bedarf (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestraße Nr. 11.	1 Wiegemeister.	20 Thlr. monatl. Gehalt.	Ist besetzt.
83	Herr Commerzien-Rath W. E. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königlicher Hoflieferant Herr Adolf Behrens in Berlin, Prenzlauerstraße Nr. 29.	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. Herr Boschke, auf Gr. Wesseln bei Elbing.	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe.	Außer freiem Aufenth. u. Unterh. vorl. 18 Thl. j. Lohn, bei höherer Leistungsfäh. mehr, freie Fahrt nach d. Best.-Ort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurt	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- u. Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände.		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Commando des Königlichen Cadettenhauses zu Culm.	1 Portier in Kündigungsverhältniß. Der Bewerb. muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen.	Außer einer Stube mit Kochheerd monatl. 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn, jährl. 5 Klft. Holz, 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livree.	
88	Magistrat in Wongrowiec.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutsch. u. polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung 120 Thlr. Geh. u. c. 12 Thl. jährl. an Ausrufer- u. Execut.-Geb.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstr. Nr. 11.	Wünschen außer 1 Portier mit z. 1. Apr. c. noch 1 Inv. zu placiren.	10—15 Thlr. monatlich Gehalt.	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kr. Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unterofficier und Hülfsschreiber.	50 Thlr. jährl. Gehalt, freie Station und Uniform.	
91	Herr C. Keßler & Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt zu Greifswald.	1 Aufseher über Arbeiter und 1 kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Bureau. Einem Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann, wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Mag-

Digitized by Google

Magdeburg, den 14. März 1865. Das Regierungs-Präsidium.

269 Zum Dirigenten der hiesigen Regierungs-Eichungs-Commission und des damit verbundenen Eichungsamtes, ist der Baumeister L'hermet hieselbst von uns ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, 6. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

270 Für den Kreis Calbe ist in der Stadt Calbe a. S. eine Kreis-Prüfungs-Commission für Kürschner unter dem Vorsitze des Rathmanns Drenkmann daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

271 Nach dem Reglement vom 20. August 1850 ist nur für diejenigen dem Domainenfiscus zuständigen Reallasten, die dem § 64 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 unterliegen, d. h. die durch Capitalzahlung zum 18fachen Betrage ablösbar sind, die Ablösung auch mittels Amortisation zulässig.

Um nun aber auch denjenigen Pflichtigen, deren Reallasten unter den § 65 des Ablösungs-Gesetzes fallen, mithin mittels Capitalzahlung nur zum 20fachen Betrage, mittels Amortisation aber bisher der Regel nach gar nicht ablösbar waren, gleichfalls die Vortheile des letztgedachten Verfahrens zugänglich zu machen, hat uns der Herr Finanz-Minister ermächtigt bis zum Ablauf des Jahres 1867 auch für diejenigen dem Domainen-Fiscus zuständigen Reallasten, die dem § 65 des Ablös.-Gesetzes unterliegen, sofern deren Jahreswerth den Betrag von je 50 Thalern nicht übersteigt, die Ablösung mittels Amortisation unter der Bedingung zu gestatten, daß der Pflichtige sich verbindlich macht neben Uebernahme der vollen oder der 9/10 Rente — für $41\frac{1}{12}$ resp. $56\frac{1}{12}$ Jahre — noch den doppelten Jahreswerth der abzulösenden Reallast zur fiscalischen Kasse zu zahlen.

Indem wir diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir zugleich die Betheiligten unter Hinweis auf die vom Herrn Finanz-Minister für die Zulassung des vorgedachten Verfahrens gestellte Frist bis Ende 1867 sich mit ihren etwaigen Ablösungs-Anträgen baldigst entweder an uns direct oder an die betreffenden Specialkassen zu wenden. Magdeburg, den 13. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Pferde-Auction.

272 Mittwoch, den 12. April c., Vormittags von $11\frac{1}{2}$ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, eine Anzahl Pferde, meist 4jährige Hengste und Stuten des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or — für welche auch $5\frac{2}{3}$ Thaler Courant eingezahlt werden können — verkauft werden.

Diese Pferde, welche sämmtlich mehr oder weniger rittig sind, und unter denen sich mehrere, zum Theil auch im Training gewesene Vollblutpferde befinden, können Tags zuvor an dem bezeichneten Orte, auch unter dem Reiter, besichtigt werden und wird das Nähere über deren Abstammung rc. aus den vom 8. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Cassen-Locale zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 12. März 1865. Die Königliche Gestüt-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

273 Patente. Dem Herrn Heinrich Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7. März 1865 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- oder Verzierungsstichen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

274 **Vorlesungsverzeichniß**

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommersemester 1865.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 24. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil, Director Professor Dr. Baumstark; 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin; 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 5) Landwirth-

schaftliche Statistik, 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Seguitz; 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 8) Wiesenbau, 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 10) Gemüsebau, akademischer Gärtner Zarnack; 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen, 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre, 15) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese; 16) Organische Experimental-Chemie, 17) Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Physik, 19) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer; 20) Pflanzensystematik, 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 22) Botanische Excursionen, Dr. Jessen; 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil, 25) Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller; 26) Repetitorium über anorganische Chemie, 27) Düngerlehre, 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.

Eldena, im März 1865.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

275 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Taftungen, in der Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich Bräunning berufen und von uns bestätigt worden.

276 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schellmannshausen, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Hülfsprediger an der Philippus-Apostelkirche zu Berlin, Georg Carl Joseph Ludwig, verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

277 Der Rector Rudolph zu Buckau ist zum Rector der beiden Töchterschulen zu Aschersleben ernannt worden. Die vacante Rectorstelle in Buckau besetzt der Magistrat.

278 Der Lehrer Vorbrodt ist zum Lehrer an der Petri-Vorschule zu Magdeburg ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der zweiten Volksmädchenschule besetzt der Magistrat.

279 Die Lehrer Schwarz in Carow, Diöces Ziesar, und Peters in Calbe a. S. sind zu Lehrern an der Volksschule in Buckau ernannt worden. Dadurch ist die zweite Lehrerstelle in Carow und die fünfte Lehrerstelle in Calbe zur Erledigung gekommen. Beide sind Privatpatronats.

280 Der Lehrer Banse zu Rimbeck, Diöces Hornburg, ist zum Lehrer in Röderhoff, Diöces Aderbeck, ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Cantor- und Lehrerstelle in Rimbeck erfolgt auf den Vorschlag der Gemeinde durch uns.

281 Der Lehrer Hahn ist zum Lehrer an der Bürgerschule in der Neustadt und der Lehrer Weinreich in Fienerode, Diöces Altenplathow, zum Lehrer an der Volksschule daselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Fienerode ist Königlichen Patronats.

282 Der Küster und Lehrer Mahlke zu Audorf, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Lehrer in Tangeln in derselben Diöces ernannt worden. Die erledigte Küster- und Lehrerstelle in Audorf ist Privatpatronats.

283 Der Candidat der Theologie Apfelstedt aus Rockensußra im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen ist als Hauslehrer concessionirt worden.

284 Die Küster- und Lehrerstelle zu Tornau, Diöces Stendal, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

285 Die Küster- und Lehrerstelle zu Elversdorf, Diöces Tangermünde, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

286 An der Bürgerschule zu Neustadt ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

287 Der Kantor Ferdinand Bethmann zu Westerhausen ist als Schiedsmann für den Bezirk Westerhausen, im Kreise Aschersleben, auf die Zeit vom 8. December 1864 bis dahin 1867 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

288 Der Kaufmann P. A. Humbert zu Hedersleben ist als Schiedsmann für den zweiten ländlichen Bezirk des Kreises Aschersleben auf die Zeit vom 23. März d. J. bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 12.

Magdeburg, den 25. März 1865.

280. **Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.**

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichterstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an,

so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht! —

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung in's Leben treten zu lassen, so in's Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

„Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Deficit abschloß und hat es als ihre Aufgabe in's Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Deficit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, in's Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung. Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

290 Stück 7 Nr. 6024. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir.

Nr. 6025. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860.

Nr. 6026. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlichen nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

291 Betrifft die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capital-Beträge vom 1. October d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1865 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 10. September v. Js. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13. März 1865. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

292 Betrifft die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24/31. Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w) bestimmt.

Die Fahrten werden vom 1. Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine directe Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt.

Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen,

daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung.

Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Local-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar.

Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmoe'er Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

293 Dem zum Gemeindeverbande Gloine im Kreise Jerichow I. gehörigen Gute Klingnersmühle ist mit unserer Genehmigung von dem zeitigen Besitzer Albert Plock von jetzt ab der Name „Altengrabow" beigelegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 13. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

294 Der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" ist die unter dem 1. August 1861 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten durch Verfügung der Herren Staats-Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 9. d. Mts. entzogen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Tage der Publication der Concessions-Entziehung an die genannte Gesellschaft nicht mehr berechtigt ist, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen, daß jedoch zur Abwickelung der noch laufenden Verträge die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Special-Agenten, in Function bleiben können.

Magdeburg, den 15. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

295 Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Magdeburg von uns nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

„Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft."

Magdeburg, den 17. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

296 Der zum 24. April c. in der Stadt Bismark angesetzte Viehmarkt wird wegen des Zusammenfallens dieses Marktes mit den in Gardelegen und Havelberg an demselben Tage abzuhaltenden Viehmärkten hierdurch aufgehoben und auf Freitag, den 21. April c. verlegt.

Magdeburg, den 20. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

297 Nach dem Reglement vom 20. August 1850 ist nur für diejenigen dem Domainenfiscus zuständigen Reallasten, die dem § 64 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 unterliegen, d. h. die durch Capitalzahlung zum 18fachen Betrage ablösbar sind, die Ablösung auch mittels Amortisation zulässig.

Um nun aber auch denjenigen Pflichtigen, deren Reallasten unter den § 65 des Ablösungs-Gesetzes fallen, mithin mittels Capitalzahlung nur zum 20fachen Betrage, mittels Amortisation aber bisher der Regel nach gar nicht ablösbar waren, gleichfalls die Vortheile des letztgedachten Verfahrens zugänglich zu machen, hat uns der Herr Finanz-Minister ermächtigt, bis zum Ablauf des Jahres 1867 auch für diejenigen dem Domainen-Fiscus zuständigen Reallasten, die dem § 65 des Ablös.-Gesetzes unterliegen, sofern deren Jahreswerth den Betrag von je 50 Thalern nicht übersteigt, die Ablösung mittels Amortisation unter der Bedingung zu gestatten, daß der Pflichtige sich verbindlich macht, neben Uebernahme der vollen oder der 9/10 Rente — für $41\frac{1}{12}$ resp. $56\frac{1}{12}$ Jahre — noch den doppelten Jahreswerth der abzulösenden Reallast zur fiscalischen Kasse zu zahlen.

Indem wir diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir zugleich die Betheiligten unter Hinweis auf die vom Herrn Finanz-Minister für die Zulassung des vorgedachten Verfahrens gestellte Frist bis Ende 1867 sich mit ihren etwaigen Ablösungs-Anträgen baldigst entweder an uns direct oder an die betreffenden Specialkassen zu wenden. Magdeburg, den 13. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

298 Bekanntmachung in Grund- und Gebäudesteuer-Angelegenheiten.

Durch

Digitized by Google

Durch die 4 Anlagen zu diesem Stück des Amtsblattes werden
1) die vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
2) die vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen,
3) die vorläufige Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer,
4) die vorläufige Geschäfts-Anweisung für die Fortschreibungsbeamten,

de dato Berlin, den 17. Januar 1865 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Anstellung der Fortschreibungsbeamten binnen kurzer Frist erfolgen wird. Bis dahin ist die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegende Anmeldung der in den Eigenthums-Verhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen anstatt bei dem Fortschreibungsbeamten bei dem Königlichen Landrathsamte zu machen. Letzteres hat demnächst die eingegangenen Anmeldungen an den Fortschreibungsbeamten abzugeben.

In Betreff des Kreises Aschersleben können jedoch schon jetzt diese Anmeldungen bei dem Steuerrath Zabel in Quedlinburg, welcher zum Fortschreibungsbeamten für diesen Kreis designirt ist, erfolgen.

Magdeburg, den 20. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Pferde-Auction.

299 Mittwoch, den 12. April c., Vormittags von $11\frac{1}{2}$ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, eine Anzahl Pferde, meist 4jährige Hengste und Stuten des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or — für welche auch $5\frac{2}{3}$ Thaler Courant eingezahlt werden können — verkauft werden.

Diese Pferde, welche sämmtlich mehr oder weniger rittig sind, und unter denen sich mehrere, zum Theil auch im Training gewesene Vollblutpferde befinden, können Tags zuvor an dem bezeichneten Orte, auch unter dem Reiter, besichtigt werden und wird das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 8. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Cassen-Locale zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 12. März 1865. Die Königliche Gestüt-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

300 Patente. Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

301 Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheitsverschluß für Gasleitungsröhren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

302 Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 12. Juni 1863 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln, ist aufgehoben.

303 Für die Dauer der nächsten sechs Jahre wurden gewählt und bestätigt:
der Kaufmann A. Heinemann zu Schönebeck zum Vorsteher und
die Kaufleute Louis Wiesenthal und Itzig Gerson ebendaselbst zu stellvertretenden Vorstehern der Synagogen-Gemeinde zu Schönebeck.

Magdeburg, den 15. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

304 Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Michael in Zeitz mit dem Pastorate in Naßberg, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Buckau, Georg Schiele, verliehen worden.

305 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Elversdorf in der Ephorie Tanger-

Digitized by Google

münde, mit welcher — nach Abzug des Emeritengehalts — ein Jahreseinkommen von 496 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. verbunden ist, wird durch den Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand mit dem 1. October c. erledigt. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

306 Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 603 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Starsiedel, Diöces Lützen, ist durch das Ableben des Pfarrers Hochheim vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

307 In der Stadt Osterwieck ist der bisherige zweite Polizei-Sergeant und Rathsdiener Warlich zum ersten Polizei-Sergeanten und Rathsdiener ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

308 Der Lehrer Schulz am Rettungshause zu Reinstedt ist zum Lehrer in Förderstedt, Diöces Atzendorf, provisorisch bestellt worden.

309 Der Lehrer Wustmann zu Gerstedt, Diöces Salzwedel, ist zum Volksschullehrer in Sandau provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Gerstedt ist Privatpatronats.

310 Der provisorische Küster und Schullehrer Germelmann zu Kricheldorf, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

311 Der provisorische Schullehrer Holzgräfe zu Perver, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

312 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Brinkmann ist zum ersten Lehrer an der Mädchenschule zu Genthin ernannt worden.

313 Der Schulamts-Candidat Lohmann ist zum Küster und Schullehrer in Neulingen, Diöces Arendsee, provisorisch bestellt worden.

314 Die Küster- und Lehrerstelle zu Poppau, Diöces Beetzendorf, wird durch freiwillige Amtsniederlegung des Inhabers zum 1. April c. vacant. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

315 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Domänenpächtern Oberamtmann Dietze zu Barby und Oberamtmann Strauß zu Schermke den Charakter als Amtsrath zu verleihen.

316 Den Domänen-Pächtern: Otto Bussenius in Hillersleben, Eduard Blomeyer in Hornburg, August Tögel in Bergzow ist der Charakter als „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

317 Der Ackermann Annecke zu Nachterstedt ist als Schiedsmann für den dritten ländlichen Bezirk des Kreises Aschersleben auf die Zeit vom 23. April d. J. bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

318 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat Februar 1865.

Der Rechtsanwalt und Notar Goecking bei dem Kreisgericht in Calbe a. S. ist zum 1. April d. J. unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg an das Kreisgericht zu Halle a. S. versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Biesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 13.

Magdeburg, den 1. April 1865.

319 Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unseres Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher funfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befanden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Procent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Procent, also 6 **Procent weniger als in jenen Jahren.**

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, **daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.**

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann wenn es um seinen Kredit schwach steht Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren. Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhaltnißmäßig lange Grenzen; nirgends, oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, das wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein: aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig

für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „Das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll: eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruche nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören Sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

320 Eisgang und Hochwasser im Winter 1864/65.

Magdeburg, den 27. März 1865. Die diesjährige leider noch nicht beendete Eisgangsperiode zeigt das Eigenthümliche, daß das Eis bei einem sehr niederen Wasserstande (3—4 Fuß am Pegel) etwa um die Mitte December zum Stehen kam, durch harten Frost eine bedeutende Stärke (8"—1½ Fuß) erreichte, so daß die Elbe an seichtern Stellen bis auf den Grund ausfror — dann aber zu verschiedenen Malen und an verschiedenen Stellen aufbrach, theilweis rückte, streckenweis ganz fortging und an anderen Stellen sich massenhaft festrammte und Eisstopfungen bildete.

Schon Mitte Januar war auf der Saale und der Elbe Bewegung in das Eis gekommen, der alsbald eintretende harte Frost (13 Grad und darüber) unterbrach aber diese Bewegung und brachte zu der vorhandenen Eismasse neues und stärkeres Eis. Erst als Ende Februar ein allmäliges und anhaltendes Thauwetter eintrat, lösten sich auch die neue und die alte Eisdecke und die früheren Eisverschiebungen auf einzelnen Strecken; Anfang März ging die Elbe an verschiedenen Stellen auf. Es war dabei zu befürchten, daß das starke Eis leicht gefährliche Stopfungen hervorrufen könnte, wiewohl der sehr niedrige und stetige Wasserstand (zwischen 3—6 Fuß) doch einen bedeutenden Zuwachs von Wasser von obenher voraussetzte, welches eben ein gefahrdrohendes Dammwasser (oberhalb aufgestautes Wasser) erzeugen konnte. Damals lag wenig Schnee in den Gebirgen. Regengüsse konnten aber unerwartet und plötzlich eintreten.

So waren denn schon zeitig Vorkehrungen getroffen, die ein Commando Pioniere mit Sprengungsmaterial bereit hielten, um bei solchen plötzlich eintretenden Eventualitäten sofort nach den gefährdeten Stellen gesandt zu werden. Die Berichte waren jedoch günstig, ein Aufstau hinter den vereinzelten Eisschützen von 8 bis 12 Fuß am Pegel war kaum hinreichend, auf einzelnen Strecken die Ufer zu überstauen. Hier und da traten scharfe Seitenströmungen ein und beschädigten Ufer und Wiesen, so bei Kehnert.

Zwei Eisverschiebungen waren es besonders, welche die Aufmerksamkeit der Deichbehörden auf sich lenkten und zur Vorsicht mahnten; die Stopfung unterhalb Barby und die Stopfung von Ferchland, Parey aufwärts bis Kehnert. In ersterem Fall konnte bei plötzlichem Wasserwachs das Deichgebiet der Grafschaft Barby ernstlich gefährdet werden und bei Parey drohte die Besorgniß, daß, wenn vor der Lösung der festen Eisdecke in dem Stromarme der Eisgang seinen Weg durch die alte Elbe bei Derben nahm, für die naheliegenden Deiche ein gefahrbringender Aufstau erzeugt und die unterhalb der Parey'er Schleuse lagernden Dampf- und Segelschiffe zusammengedrückt werden würden. Die Stopfung bei Barby

löste sich schon am 6. d. Mts. ohne weiteres Zuthun — das Thauwetter hatte das Eis mürbe gemacht — von Ferchland bis Kehnert aufwärts wurden aber Sprengungen für zweckmäßig erachtet, welche mit Erfahrung und Umsicht geleitet, in 4 Tagen (12.—15. dies. Mts.) den glücklichsten Erfolg hatten. Die ganze Stopfung von 3 Meilen Länge wurde gelöst und trieb fort, den Deichverbänden von Jerichow, Bittkau-Bölsdorf und Blumenthal zur größten Beruhigung.

In dem diesseitigen Bezirke steht nun wohl noch bei Werben, unterhalb Wittenberge, bei Schnakenburg, streckenweis die Eisdecke fest, doch erregen diese Eisversetzungen keine Besorgniß und selbst der wiederum seit einigen Tagen eingetretene neue Frost wird voraussichtlich hier wenigstens großen Nachtheil nicht zur Folge haben können. Es liegen an beiden Seiten mächtige Winterdeiche. Ein Wasserwachs von einigen Fuß, den uns das bald eintretende wärmere Wetter bringen wird, dürfte auch diese vereinzelten Strecken rasch und gefahrlos lösen.

Anders und bedrohlicher sieht es in dem oberen Merseburger Bezirke und in Böhmen aus. Die Eisversetzungen sind dort auf einzelnen Strecken so gewaltig und mächtig, daß Sprengungen — wie man hört — bis jetzt wenig gefruchtet haben sollen; dazu kommt der bedeutende Schneefall in den Gebirgen. Gebe Gott, daß die von dort her besorglich klingenden Prophezeiungen in Folge günstiger Witterungs-Verhältnisse nicht eintreten — auf ein nicht unbedeutendes Hochwasser kann man sich jedenfalls gefaßt machen. Der Verlauf desselben wird seiner Zeit mitgetheilt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

321 Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

322 Die Herren Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern haben mit Rücksicht auf die Bestimmung unter 12 der Allerhöchsten Verordnung über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee vom 24. Februar 1834 (Ges. Samml. S. 56—59) angeordnet, daß, um im Frieden die Brauchbarkeit der Pferde für die Armee zu ermitteln und um für die Repartition der Mobilmachungspferde eine sichere Grundlage zu gewinnen, von 6 zu 6 Jahren Musterungen des Pferdebestandes stattzufinden haben, und daß dieselben in dem auf die Volkszählung folgenden Frühjahre und zum ersten Male in dem Frühjahr 1865 vorzunehmen sind. Zu diesen Musterungen werden alle Pferde vom vollendeten vierten Jahre ab, mit Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, herangezogen, und es werden dieselben in jedem Kreise von einer Commission, welche aus einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissarius und dem Landrath des Kreises als Civil-Commissarius gebildet wird, an den dazu von dem Landrath zu bestimmenden Sammelorten abgehalten. An diesen Sammelorten haben die Besitzer nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit ihre Pferde der Musterungs-Commission vorzuführen.

Die Vorschriften in den §§ 1, 5 alinea 2, und 9 des Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Sachsen vom 22. Februar 1856 (Amtsblatt pro 1857 Seite 2 ff.) treten, soweit sie mit den jetzt getroffenen Anordnungen nicht im Einklang stehen, ebenso wie die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 9. November 1857 (Amtsblatt pro 1857 Seite 554) außer Kraft. Die alljährliche Einreichung einer Uebersicht von den in den Kreisen vorhandenen kriegsdiensttauglichen Pferden kommt hiernach in Wegfall.

Magdeburg, den 23. März 1865.

Der kommandirende General des 4. Armee-Corps. von Schack.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

323 Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt ge

schlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Renten-Betrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April c nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird dem Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 27. März 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

324 Betrifft die im Herbste 1865 zu Erfurt stattfindende Ausstellung von gärtnerischen Erzeugnissen.

In Erfurt wird im September 1865 von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden.

Es ist dringend zu wünschen, ja als eine Ehrensache unseres engeren Vaterlandes anzusehen, in welchem die Gärtnerei, mindestens in einzelnen Provinzen, eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, daß die in Erfurt beabsichtigte Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April 1863 in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April dieses Jahres in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten könne.

Das Unternehmen wird nicht nur von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch des Königs Majestät haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran zu bekunden geruht.

Indem wir den Herren Gärtnern, Botanikern und Gartenfreunden unseres Verwaltungs-Bezirks angelegentlichst empfehlen, sich an der Ausstellung zu betheiligen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß das kürzlich erschienene Programm des Erfurter Gartenbau-Vereins die näheren Bestimmungen in Betreff dieser gärtnerischen Schaustellung und Zusammenkunft, den speciellen Nachweis der zur Concurrenz ausgesetzten Preise und die Fragen enthalt, welche den Berathungen des Congresses unterbreitet werden.

Magdeburg, den 23. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

325 Der Preis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Magdeburg, den 28. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

326 Nachweisung

der im Regierungsbezirk Magdeburg für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung als Fortschreibungs-Beamte angestellten Personen.

Als Fortschreibungsbeamte für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung werden vom 1. April d. J. ab nachstehende Personen in unserem Regierungs-Bezirk angestellt:

1) Zabel, Steuerrath für den Kreis Aschersleben, zu Quedlinburg;
2) Hahnzog, Vermessungs-Revisor für den Kreis Salzwedel, zu Salzwedel;
3) Wüstemann, Vermessungs-Revisor für den Kreis Jerichow I., zu Loburg;
4) Rißmann, Vermessungs-Revisor für den Kreis Oschersleben, zu Oschersleben;

5)

5) Trautmann, Feldmesser für den Kreis Osterburg, zu Osterburg;
6) Große, Vermessungs-Revisor für die Kreise Halberstadt und Wernigerode, zu Halberstadt;
7) Meyenburg, Feldmesser für den Kreis Stendal, zu Stendal;
8) Gamowski, Vermessungs-Revisor für die Kreise Magdeburg und Wolmirstedt, zu Magdeburg;
9) Tauer, Vermessungs-Revisor für den Kreis Gardelegen, zu Gardelegen;
10) Ramdohr, Vermessungs-Revisor für den Kreis Wanzleben, zu Wanzleben;
11) Herbers, Feldmesser für den Kreis Jerichow II., zu Genthin;
12) Wilde, Feldmesser für den Kreis Calbe, zu Calbe;
13) Heuer, Feldmesser für den Kreis Neuhaldensleben, zu Neuhaldensleben.

Bei diesen Beamten sind fortan die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegenden Anmeldungen der in den Eigenthums-Verhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen zu machen.

Wegen der den gedachten Beamten obliegenden Functionen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 20 März d. J. (im 12. Stück des diesjährigen Amtsblattes) und auf die derselben beigefügten Anweisungen d. d. Berlin, den 17 Januar 1865.

Magdeburg, den 25. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

327 Nach dem Reglement vom 20. August 1850 ist nur für diejenigen dem Domainenfiscus zuständigen Reallasten, die dem § 64 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 unterliegen, d. h. die durch Capitalzahlung zum 18fachen Betrage ablösbar sind, die Ablösung auch mittels Amortisation zulässig.

Um nun aber auch denjenigen Pflichtigen, deren Reallasten unter den § 65 des Ablösungs-Gesetzes fallen, mithin mittels Capitalzahlung nur zum 20fachen Betrage, mittels Amortisation aber bisher der Regel nach gar nicht ablösbar waren, gleichfalls die Vortheile des letztgedachten Verfahrens zugänglich zu machen, hat uns der Herr Finanz-Minister ermächtigt, bis zum Ablauf des Jahres 1867 auch für diejenigen dem Domainen-Fiscus zuständigen Reallasten, die dem § 65 des Ablös.-Gesetzes unterliegen, sofern deren Jahreswerth den Betrag von je 50 Thalern nicht übersteigt, die Ablösung mittels Amortisation unter der Bedingung zu gestatten, daß der Pflichtige sich verbindlich macht, neben Uebernahme der vollen oder der 9/10 Rente — für $41\frac{1}{12}$ resp. $56\frac{1}{12}$ Jahre — noch den doppelten Jahreswerth der abzulösenden Reallast zur fiscalischen Kasse zu zahlen.

Indem wir diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir zugleich die Betheiligten unter Hinweis auf die vom Herrn Finanz-Minister für die Zulassung des vorgedachten Verfahrens gestellte Frist bis Ende 1867 sich mit ihren etwaigen Ablösungs-Anträgen baldigst entweder an uns direct oder an die betreffenden Specialkassen zu wenden. Magdeburg, den 13. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

328 Druckfehler-Berichtigung.

In der außerordentlichen Beilage des diesjährigen Amtsblattes Nr. 1 Seite 18, Kreis Wanzleben Nr. 10 ist der Grundsteuerbetrag vom Gemeinde-Verbande Brandsleber Holz unrichtig zu 181 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. angegeben, derselbe beträgt 191 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Magdeburg, den 21. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

329 Summarische Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen
für das Jahr 1864.

Einnahme.

a. Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse

	I. Thaler	II. Thaler	III. Thaler	IV. Thaler	V. Thaler	Summa Thaler
I. Semester	14,663,165	11,040,720	35,566,530	10,216,605	6,325,120	77,812,140
II. „	15,204,935	11,490,315	35,994,815	10,277,920	6,249,075	79,217,060

b. Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
I. Semester	5,175	4	—	6,610	14	10	35,722	9	10	12,101	7	4	10,182	19	—	69,791	25	—
II. „	6,164	16	6	7,876	6	6	41,320	21	6	13,919	29	10	11,481	29	6	80,763	13	10

NB. Im I. Semester 1864 betrug der Beitragssatz 2 Sgr. 11 Pf.
und im II. „ „ 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. Konkurrenz-Summe.

	Rt.	Sgr.	Pf.
c. Sonstige Einnahmen an Kapitalzinsen ꝛc.	1,807	27	3
d. Rest-Einnahme und Bestand aus voriger Rechnung	84,920	4	1
Summa aller Einnahmen	237,283	10	2

Ausgabe.

a. Für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Total-Schäden	—	—	—	6,990	—	—	24,420	—	—	21,175	—	—	17,145	—	—	69,730	—	—
Partial- „	4,729	—	6	12,336	28	5	19,634	5	4	16,342	4	—	8,896	5	1	61,938	13	4

	Rt.	Sgr.	Pf.
b. Für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen	878	4	10
c. An Prämien u. Beihülfen zur Anschaffung u. Instandsetzung von Löschgeräthschaften	2,000	—	—
d. An Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen	646	25	6
e. An Administrationskosten	1,538	29	9
f. An Tantième für Einziehung der Sozietäts-Beiträge	3,009	19	8
g. An Remuneration der Magisträte für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten	4,432	27	6
h. Zur Anlegung von Activ-Kapitalien	—	—	—
i. Extraordinaire Ausgaben	651	8	3
k. Vorschuß aus voriger Rechnung und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—
l. Rest-Ausgabe aus voriger Rechnung	23,249	3	10
Summa aller Ausgaben	168,075	12	8

NB. Total abgebrannt sind 165 Gebäude, partiell beschädigt 386.

Abschluß:

	Rt.	Sgr.	Pf.
Wenn von der obigen Total-Summe der Einnahme von	237,283	10	2
die vorstehende Summe aller Ausgaben von	168,075	12	8
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositionsquantum von	69,207	27	6

Merseburg, den 20. März 1865. Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

330 Beim Gymnasium zu Stendal ist der bisherige Hülfslehrer Hermann Wilcke als sechster ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

331 Der Feldmesser Gast zu Stendal ist zum Secretair in unserem Grund- und Gebäudesteuer-Büreau ernannt worden.

332 An der hiesigen öffentlichen katholischen Volksschule soll die Stelle eines Lehrers für die zweite, jetzt neu zu errichtende Klasse mit dem Beginn des nächsten Sommerhalbjahres besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlich 200 Thlr. und der Anspruch auf dessen Steigerung nach Maßgabe der Gehaltsscala verbunden ist, werden aufgefordert, sich bis zum 5. April c. einschließlich bei uns zu melden.

Sudenburg, den 23. März 1865. Der Magistrat. Grafe.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Bansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 14.

Magdeburg, den 8. April 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

333 Stück 8 Nr. 6027. Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse und des Kronen-Ordens 1. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865.

Nr. 6028. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6029. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865.

Nr. 6030. Statut des Meliorationsverbandes für das Plasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865.

Nr. 6031. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank. Vom 2. März 1865.

334 Stück 9 Nr. 6032. Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865.

Nr. 6033. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6034. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Züllzer Kreis-Chaussee.

Nr. 6035. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

---

335 Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben

dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen für's Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts“, den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung im Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben losgemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung auf's Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

386 Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und
das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar“,

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Min. Nachmittags;
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Min. Nachts;
(Die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Min. Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Min.;
Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Min.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh;
aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags;
in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Min. Nachts;
(Die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Min. Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Min. Abends.
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz	5	Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz	$3\frac{1}{2}$	„ „
für den Vordeck-Platz . . .	2	„ „

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz	$7\frac{1}{2}$	Thaler Preußisch,
zweiter Platz	5	„ „

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:

Digitized by Google

für den ersten Platz . . . . $22\frac{1}{2}$ Sgr. Preußisch,
für den zweiten Platz . . . $16\frac{2}{3}$ " "

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel.
" Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße 23—24.
" Stettin: Herr Schreyer & Comp.
" Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.
" Danzig: Herr A. Sichtau.
" Breslau: Herr Bülow & Comp.
" Magdeburg: Herr W. Matthée.
" Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer.
" Elberfeld: Herr J. Weidtmann.
" Crefeld: Herr C. Schnabelius.
" Leipzig: Herr A. Lieberoth.
" Dresden: Herr Lüder & Tischer.
" Wien: Herr Svatojanski & Sockl.
" Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf.
" Paris: Herr J. F. Dolz: 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

331 Ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Nach Vorschrift des § 62 der Statuten-Gesetzsammlung de 1845 Nr. 39 werden die Resultate der Verwaltung und zwar in Bezug auf die 4 letzten Geschäftsjahre den Interessenten in Folgendem zur Kenntniß gebracht:

	zum vollen Beitrage	zu 1/5 Beitrag	zu 1/10 Beitrag
Im Geschäftsjahre 1860 ist versichert gewesen	3,701,345 Thlr.	190,355 Thlr.	65,590 Thlr.
Diese Summen haben sich erhöht			
1861	3,922,190 Thlr.	192,165 Thlr.	65,590 Thlr.
1862	3,991,595 Thlr.	203,555 Thlr.	66,215 Thlr.
1863	4,115,705 Thlr.	206,205 Thlr.	65,225 Thlr.
1864	4,168,555 Thlr.	207,160 Thlr.	66,215 Thlr.

Zur Deckung der Entschädigungen für vorgekommene Brandschäden und der Verwaltungs- und Nebenkosten sind an Beiträgen gezahlt:

Im Jahre 1861: 70 Pf. pro 100 Thlr. zum vollen Beitrage,
" 14 " " 100 " zu 1/5 "
7 " " 100 " " 1/10 "

In den Jahren 1862 bis 1864 sind keine Hebungen nöthig gewesen

Die Ausgaben der Gesellschaft haben betragen:

1.

1. Im Jahre	2. Für Brandentschädigungen.	3. Für Nebenkost.	4. Für Büreaukost.	5. Tantième des Rendanten	6. Bemerkungen.
1861	7041 Thl. 20 Sgr. — Pf	42 Thlr.	150 Thlr	236 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.	zu Colonne 3, Nebenkosten erwachsen durch Zahlung von Diäten und Reisekosten der Baubeamten, welche die durch Brand angerichteten Schäden abschätzen, durch Spritzenpräm. rc.
1862	1075 „ — „ — „	16 „	150 „	— „ — „ — „	
1863	71 „ 27 „ 4 „	22 „	150 „	11 „ 11 „ 7 „	
1864	565 „ — „ — „	31 „	150 „	6 „ — „ — „	

In den letzten 42 Jahren sind zur Deckung der vorgekommenen Feuerschäden, der Neben- und Verwaltungskosten pro 100 Thlr. Versicherungssumme jährlich im Durchschnitt 2 Sgr. 5¹/₇ Pf. nöthig gewesen. Stötterlingenburg, den 27 März 1865.

Die Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

338 Patent. Das dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin unter dem 10. September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

339 Der bisherige Lehrer an der Pieschel'schen Erziehungs-Anstalt zu Burg, Hermann Schüler, ist zum zweiten Hülfslehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby provisorisch ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

340 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Heiligenstadt, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Heinrich Wilhelm Rathmann ernannt und bestätigt worden.

341 Der Pfarrer Heydemann zu Memleben in der Diöces Eckartsberga wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die Einkünfte der dadurch zur Erledigung kommenden Stelle, welche unter Privatpatronat steht, betragen einschließlich des auf 340 Thlr. jährlich normirten Emeritengehalts ca. 1000 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

342 Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Schkölen in der Diöces Lissen ist durch das Ableben des Pfarrers, Propstes Harnisch, vacant geworden. Wegen Wiederbesetzung der Stelle ist bereits Bestimmung getroffen.

343 Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle in Gerbstedt mit dem Pastorate des Dorfes Zabenstedt, welches eine Kirche und eine Schule hat, ist durch die Beförderung des Diaconus Reinhardt vacant geworden. Das Einkommen ist auf 1030 Thlr. angegeben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

344 Der ehemalige Freiwillige Friedrich Stendal aus Buch ist vom 1. April d. J. ab von uns zum Brückenwärter an der Plauer Kanalbrücke zu Altenplathow ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

345 Der Lehrer Lemme zu Seehausen i./A. ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Calbe a./S. ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Volksschule zu Seehausen besetzt der Magistrat.

346 Der provisorische Küster und Schullehrer Schulz zu Binde, Diöces Arendsee, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

347 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Voigtel ist zum Rector an der Schule in Gröningen ernannt worden.

348 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Dittmar ist zum Lehrer der ersten Knabenklasse der Bürgerschule zu Seehausen i. M. ernannt worden.

349 Die Schulamts-Candidaten Bruns aus Weferlingen, Buchholz aus Hornburg, Dettmer aus Hoedingen, Deuter aus Eilenstedt, Dieskau aus Althaldensleben, Gerecke aus Salbke, Hartmann aus Halberstadt, Heiligtag aus Seggerde, Helmcke aus Osterwieck, Manegold aus Derenburg, Schollmeier aus Mühlhausen, Vorbrodt aus Schakensleben, Wagenführ aus Beckenstedt, Weiß aus Hoengeda und Zienau aus Calbe a. M. haben die im Seminar zu Halberstadt am 13. d. Mts. abgehaltene Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

350 Der Schulamts-Candidat Brennecke ist zum Schullehrer in Fienerode, Diöces Altenplatow, provisorisch bestellt worden.

351 Der Schulamts-Candidat Ehrecke ist zum Lehrer an der Elementarklasse zu Oberbörnecke, Diöces Schneidlingen, provisorisch bestellt worden.

352 Der Schulamts-Candidat Buchholz ist zum Lehrer an der Schule in Hornburg provisorisch bestellt worden.

353 Der Schulamts-Candidat Janicke ist zum Lehrer an der Schule in Sandau provisorisch bestellt worden.

354 Der Schulamts-Candidat Reinecke ist zum Cantor, Küster und Lehrer in Groppendorf, Diöces Erxleben, provisorisch bestellt worden.

355 Der Schulamts-Candidat Heuer ist zum sechsten Lehrer in Altenwebdingen, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

356 Der Schulamts-Candidat Schmidt ist zum sechsten Mädchenlehrer in Barby provisorisch bestellt worden.

357 Der Schulamts-Candidat Dieskau ist zum dritten Lehrer in Althaldensleben provisorisch bestellt worden.

358 Der Schulamts-Candidat Heiligtag ist zum zweiten Lehrer in Deersheim, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

359 Der Schulamts-Candidat Funk ist zum Organisten und zweiten Lehrer in Walternienburg, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

360 Der Schulamts-Candidat Dettmer ist zum dritten Lehrer in Etgersleben, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

361 Der Schulamts-Candidat Eggeling ist zum Küster und Schullehrer in Elversdorf, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

362 Dem Schulamts-Candidaten Vorbrodt in Schackensleben ist die Concession als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk ertheilt worden.

363 Die Organisten- und zweite Lehrerstelle in Gatersleben, Diöces Schneidlingen, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

364 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat März 1865.

Der Gerichts-Assessor Zuckschwerdt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Worbis ernannt.

Der Rechtsanwalt Dr. Schulze zu Nordhausen ist gestorben.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Wille hier ist bei dem hiesigen Kreisgerichte definitiv als Bote und Executor angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 15.

Magdeburg, den 15. April 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

365 Stück 10 Nr. 6036. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg.

Nr. 6037. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6039. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel.

Nr. 6040. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind.

Nr. 6041. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Compagnie" in „Eschweiler Aktien-Drahtfabrik-Compagnie", sowie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865.

Nr. 6042. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

---

366 Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde.

Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse,

und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nichtbestätigung der Gemeindebeamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden; da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte.

Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deßhalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren.

Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein, das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats".

Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt, auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!"

Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größeren Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind.

Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören, oder nicht; aber sie sollen nicht den Haber hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind wie Wahlcomité's für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat.

Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? Hat er so und so ge-

wählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde.

Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen, aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig; sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen.“

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

367 Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1—8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.“.

Mit dem 1. November d. Js. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 23. Februar 1865. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

368 Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und
das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar",

beides neue eiserne Räber-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Min. Nachmittags;
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Min. Nachts;
(Die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Min. Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Min.;
Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Min.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh;
aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags;
in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Min. Nachts;
(Die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Min. Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Min. Abends.
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz . . . . 5 Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz . . . . 3½ „ „
für den Vordeck-Platz . . . . 2 „ „

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz . . . . 7½ Thaler Preußisch,
zweiter Platz . . . . 5 „ „

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:

für den ersten Platz . . . . 22½ Sgr. Preußisch,
für den zweiten Platz . . . . 16⅔ „ „

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen.

Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël.
„ Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße 23—24.
„ Stettin: Herr Schreyer & Comp.
„ Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.
„ Danzig: Herr A. Sichtau.
„ Breslau: Herr Bülow & Comp.
„ Magdeburg: Herr W. Matthée.
„ Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer.
„ Elberfeld: Herr J. Weidtmann.
„ Crefeld: Herr C. Schnabelius.
„ Leipzig: Herr A. Lieberoth.
„ Dresden: Herr Lüder & Tischer.
„ Wien: Herr Svatojanski & Sockl.
„ Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf.
„ Paris: Herr J. F. Dolz: 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

369 Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1865.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

370 **Bekanntmachung!**

1000 Thaler Belohnung.

Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846 ist bei der Hauptbank-Kasse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen.

Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Circulation gesetzt, und haben wir das Publicum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen, und knüpfen wir hieran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solchen Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen.

Eine Belohnung von

1000 Thalern

wird Demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt.

Berlin, den 8. April 1865. Königl. Preuß. Hauptbank-Directorium.

371 Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift l'Europe wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern (gez.) Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

372 **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

373 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Herrmann bei Bleckendorf, im Kreise Wanzleben, Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Kaufmann Chr. Wilh. Schwarzlose zu Magdeburg verliehen worden.

Halle, den 28. März 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

374 Betrifft die Kronprinz-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8 und Nr 11 des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachungen, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir nachstehend noch die Anstellungs-Anerbieten zur öffentlichen Kenntniß, welche fernerweit von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

Lfde. №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Reg.-Bez. Königsberg.	1 Polizeihülfsdiener u. Executor.	90 Thlr. jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Executions-Gebühren.	
93	Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichts-Beamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Charakters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Ober-Feuerwerker, Feldwebel oder Unterofficiere sein.	Je 100 Thlr. jährliches Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht.)	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt zu Brieg i. Schl.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.		
95	Herr Gutsbesitzer Loebbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Thlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung	
96	Patent-Crinolinen-Fabrik in Berlin, Oranienstraße Nr. 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser od. Klempner wäre.	Kann wöchentlich 2 Thlr verdienen.	
97	Landrathsamt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zolleinnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Caution von 50 Thlr. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3monatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich.	
98	Herr Professor Maas in Berlin, Behrenstraße Nr. 24.	erbietet sich, diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- u. Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer von Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Thlr. monatlich Lohn.	

Magdeburg, den 7. April 1865. Das Regierungs-Präsidium.

375 Dem auf Schollehner Feldmark des Kreises Jerichow II. belegenen Gehöfte des Oeconomen Wilhelm Petzel ist mit unserer Genehmigung von dem zeitigen Besitzer der Name „Elshof" beigelegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 6. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

376 Dem Kaufmann Terppe in Magdeburg ist die Concession zur Anlegung einer Privat-Lehranstalt für Handel und Industrie in Halberstadt ertheilt worden.

377 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Geschenkt wurden:

1) der Kirche in Schauen 18 Thaler zum Anstrich des Altars und zur Vergoldung eines Christus-Körpers und zwei Altarkerzen; 2) der Kirche in Ziesar Fußdecken für den Altarplatz im Werthe von 24 Thaler; 3) der Nebenkirche in Steinberg ein Crucifix und zwei Armleuchter von Gußeisen mit Vergoldung; 4) der St. Johanniskirche in Groß-Salze ein neuer mit Goldfranzen besetzter Klingebeutel aus rothem Plisch; 5) der Kirche in Kloster-Gröningen ein neues Altarlaken von Sammet-Manchester mit Stickereien in weißer Seide; 6) der Kirche in Neu-Wegersleben eine kleine Orgel zum Preise von 35 Thaler; 7) der Schule in Gunsleben der Wandbilderatlas zur Naturgeschichte der Säugethiere und Pflanzen von P. C. Geißler in Nürnberg von der Gemeinde; 8) der Kirche in Hamersleben eine porcellanene Abendmahls-Weinkanne in antiker Form mit neusilbernem Deckel; 9) der Gemeinde Langenstein 400 Thaler zum Bau eines neuen Schulhauses; 10) der Kirche in Weferlingen 10 Thaler; 11) der Kirche in Vollenschier ein Abendmahlskelch, eine Abendmahlskanne nebst Patena und Hostienbüchse aus feinem Zinn; 12) der Kirche in Möllitz ein Kronleuchter von Bronze im Werthe von 80 Thaler und ein Taufstein von demselben Metalle und in gleichem Werthe; 13) der Kirche zu Bergzow eine Abendmahls-Weinkanne von Siderolith im Werthe von 2 Thaler und zwei Altarwachskerzen; 14) der Kirche in Nielebock eine Abendmahls-Weinkanne von Siderolith im Werthe von 2 Thaler; 15) der Kirche in Drakenstedt 75 Thaler 25 Sgr. zur Anschaffung einer Altar- und Kanzelbekleidung und ein neuer Taufstisch; 16) der Kirche in Wegeleben 150 Thaler; 17) der Kirche in Plötzky 25 Thaler; 18) der Kirche in Ebendorf 155 Thaler von der Gemeinde zur Reparatur der Kirchenstühle, zum Anstrich des Innern der Kirche, zur Anschaffung eines Altargemäldes, sowie einer Altar- und Kanzelbekleidung; 19) der Kirche in Randau ein Altar- und Kanzelschmuck von lila Sammt mit echtem Goldbesatz und Borden, sowie eine neue Altarbibel; 20) der Kirche in Gr. Wulkow 19 Thaler 15 Sgr. durch freiwillige Beiträge zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung und das Ziethe'sche Predigtbuch zum Gebrauche bei den Lesegottesdiensten; 21) der Kirche in Aderstedt ein linnenes Laken zum Gebrauche bei Beerdigungen; 22) der Kirche in Altenweddingen eine neusilberne Abendmahls-Weinkanne; 23) der Kleinkinder-Bewahranstalt in Quedlinburg 50 Thaler; 24) der Kirche in Gr. Möhringen eine große Altarbibel; 25) der Kirche in Hohengöhren 5 Thaler zur Verschönerung derselben; 26) der Kirche in Ostingersleben ein Legat von 100 Thaler; 27) der Kirche in Schartau ein Altar-Kniekissen von rothem Sammet; 28) der Kirche in Altbrandsleben ein eisernes Crucifix und zwei eiserne Altarleuchter mit Wachskerzen, ein neusilberner Abendmahlskelch, eine zinnerne Weinkanne, ein Becher für Oblaten von Silberglas und ein messingnes Taufbecken.

Königliche Ober-Post-Direction:

378 In Folge der vom 15. April c. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden die nachbezeichneten Posten vom gedachten Tage an wie folgt coursiren: 1) die tägliche Personenpost von Güsen nach Parey: aus Güsen um 8 Uhr 25 Min. Vm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. II.; in Parey um 9 Uhr 25 Min. Vm.; 2) die tägliche Personenpost von Zerbst nach Burg: aus Zerbst um 4 Uhr Vm., zum Anschluß in Loburg an die Personenpost nach Ziesar um 6 Uhr 15 Min. Vm.; in Burg um 9 Uhr 5 Min. Vm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 5 Min. Vm. Nr. III.; 3) die tägliche Personenpost von Loburg nach Ziesar: aus Loburg um 6 Uhr 15 Min. Vm., nach Ankunft der Personenpost aus Zerbst um 6 Uhr Vm.; in Ziesar um 8 Uhr 40 Min. Vm., zum Anschluß an die zweite tägliche Personenpost von Ziesar nach Wusterwitz um 9 Uhr 45 Min. Vm., welche sich in Wusterwitz an die Eisenbahnzüge nach Berlin um 12 Uhr 30 Min. Mittags Nr. XIII. und nach Magdeburg um 1 Uhr 45 Min. Nm. Nr. IV. anschließt.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

379 Berichtigung. In Nr. 51 des Amtsblattes de 1864 pag. 289 laufende Nr. 1323 ist die Dienstperiode des als Schiedsmann für den 17. ländlichen Bezirk im Kreise Wanzleben bestätigten Schulzen Luther zu Altbrandsleben auf die Zeit vom 22. November 1864 bis dahin 1869 angegeben; dieselbe läuft indeß nur vom 22. November 1864 bis dahin 1867.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 16.

Magdeburg, den 22. April 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

280 Stück 11 Nr. 6043. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6044. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865.

Nr. 6045. Statut der Entwässerungsgenossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865.

Nr. 6046. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Sammlung Seite 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

281 Stück 12 Nr. 6047. Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865.

Nr. 6048. Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865.

Nr. 6049. Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.

Nr. 6050. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6051. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6052. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

282 Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die

Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen.

Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen. Wenn man den Bericht der Militaircommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Commission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden.

Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

383 Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. Js. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden

„Deutschen Allgemeinen Zeitung"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern (gez.) Gr. Eulenburg.

384 Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. bei der Haupt-Bank-Casse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf.

Berlin, den 13. April 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

385 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1865.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	8. Juni	in	Alem.	den	20. Juni	in	Osterburg.
"	10. "	"	Osterwieck.	"	22. "	"	Stendal.
"	12. "	"	Egeln.	"	24. "	"	Rathenow.

den 14. Juni in Neuhaldensleben.
„ 16. „ „ Calbe a. M.
„ 17. „ „ Salzwedel.
„ 19. „ „ Seehausen.
den 26. Juni in Havelberg.
„ 28. „ „ Wilsnack.
„ 29. „ „ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

386 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 8. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

387 Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und
das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar“,

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Min. Nachmittags;
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Min. Nachts;
(Die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Min. Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Min.;
Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Min.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh;
aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags;
in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Min. Nachts;
(Die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Min. Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Min. Abends.
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz	5	Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz	$3\frac{1}{2}$	" "
für den Vordeck-Platz	2	" "

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz	$7\frac{1}{2}$	Thaler Preußisch,
zweiter Platz	5	" "

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:

für den ersten Platz	$22\frac{1}{2}$	Sgr. Preußisch,
für den zweiten Platz	$16\frac{2}{3}$	" "

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen.

Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israël.
" Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße 23—24.
" Stettin: Herr Schreyer & Comp.
" Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.
" Danzig: Herr A. Sichtau.
" Breslau: Herr Bülow & Comp.
" Magdeburg: Herr W. Matthée.
" Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.

in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer.
" Elberfeld: Herr J. Weidtmann.
" Crefeld: Herr C. Schnabelius.
" Leipzig: Herr A. Lieberoth.
" Dresden: Herr Lüder & Fischer.
" Wien: Herr Svatojanski & Sockl.
" Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf.
" Paris: Herr J. F. Dolz: 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

388 Betrifft die Kronprinz-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8, 11 und 15 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachungen, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir nachstehend noch die Anstellungs-Anerbieten zur öffentlichen Kenntniß, welche fernerweit von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

Lfde. №	Das Anerbieten ist gemacht.	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmannsinstituts zu Saarbrücken.	1 Inspector des Instituts.	10 Thlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehalts-Erhöhung und Tantième.	
101	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de santé zu Neu-Schöneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15. d. M. 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Thlr. jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livérock. Außerdem je eine Nebenrevenüe von 50 bis 100 Thlr. pro Jahr.	
102	Graf von Schwerin zu Ziethen.	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2 Mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Thlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die lfde. Nr. 12, 89 und 91 (cfr. Militair-Wochenblatt resp. vom 28. Januar und 18. März d. J.) aufgeführten besetzt.

Magdeburg, den 17. April 1865. Das Regierungs-Präsidium.

389 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. v. Mts. zu der von dem Deutschen Hülfsverein in Paris nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines Deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Behörden unseres Bezirks zugleich an, dem Absatz und dem Vertriebe der Loose zu dem vorberegten Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Magdeburg, den 13. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

390 **Generelle Verfügung,**

betreffend die Portofreiheit für Gebäudesteuer- und Grundsteuer-Beträge.

In den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie wird die Gebäudesteuer sowie die Grundsteuer fortan

a) durch die Communalbehörden und Communal-Empfänger,

b) durch die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke,

c) durch besondere Ortserheber, welche auf Anordnung der Bezirksregierung von den zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken gehörigen Steuerpflichtigen für diese Bezirke gewählt werden sollen,

eingezogen und an die ihnen bezeichneten Kassen abgeführt werden. Es sind deshalb die ad a, b und c genannten Personen und Behörden als die ersten Recepturen für diese Steuern anzusehen und sollen die von ihnen eingezogenen Grund- und Gebäudesteuer-Beträge bei ihrer Versendung an die bezeichneten Kassen unter dem Rubrum: „Herrschaftliche Grundsteuer-Beträge" oder: „Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge" portofrei befördert werden.

Wenn die Sendungen in Brief- oder Packetform geschehen, so werden dieselben entweder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und die Portofreiheitsvermerke von den Absendern — den Bestimmungen in § 43 des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Februar 1862 gemäß — beglaubigt sein oder es werden,

in so weit die vorstehend bezeichneten Steuererheber mit einem Dienstsiegel nicht versehen sind, unter dem Portofreiheits-Rubrum die **eigenhändige** Namens-Unterschrift des Absenders und die Angabe des dienstlichen Characters desselben sich befinden.

Das portofreie Rubrum wird lauten:

„Herrschaftliche Grundsteuer- resp. Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge".

Uebrigens werden die betreffenden Communal-Behörden und Steuererheber angewiesen werden, die Uebermittelung der von ihnen an die erwähnten Kassen abzusendenden Beträge, soweit es sich um vorkommende Einsendungen unter und bis 50 Thlr. handelt, thunlichst durch Post-Anweisungen zu bewirken.

Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen werden die Erfordernisse wegen des portofreien Rubrums und dessen Beglaubigung ebenfalls als maßgebend erachtet, während ein Abdruck des Dienstsiegels **in Siegellack** auf den Post-Anweisungen nicht erwünscht ist, weil dieselben solchen Falls zu leicht aneinander kleben bleiben würden.

Wenn daher bei Post-Anweisungen der Absender nicht einen das Dienstsiegel vertretenden **farbigen Dienststempel** abdrücken kann, so wird von dem Erfordernisse eines Dienstsiegel-Abdrucks bei Post-Anweisungen überhaupt abgesehen.

Berlin, den 14. März 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf v. **Itzenplitz**. — Nr. C. 942. —

Indem wir die vorstehende allgemeine Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Communal-Behörden, die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke und die Ortssteuererheber an, in allen Fällen, in denen sie die von ihnen eingezogenen Grundsteuern und Gebäudesteuern durch Vermittelung der Post an die betreffende Kreiskasse abführen, die Ablieferung den vorstehend gegebenen Vorschriften gemäß zu bewirken und namentlich die Brief- oder Packet-Couverts mit dem vorgeschriebenen Portofreiheits-Vermerke: „Herrschaftliche Grundsteuerbeträge"

oder

„Herrschaftliche Gebäudesteuerbeträge"

zu versehen und unter diesen Vermerk einen Abdruck des Dienstsiegels oder in Ermangelung eines solchen die **eigenhändige** Unterschrift des Absenders und die Angabe des dienstlichen Characters desselben zu setzen.

Einsendungen unter und bis 50 Thlr. sind thunlichst durch Post-Anweisungen zu bewirken, und ist auch bei dem Gebrauche der Post-Anweisungen streng nach Vorschrift der vorstehenden allgemeinen Verfügung zu verfahren.

Magdeburg, den 1. April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

391 Betrifft die im Ostertermine 1865 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764 sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1865 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 168 406 407 424 1457 1946 1953 2204 2323 2330 2356 2515 2835 2930 3073 3114 3156 3354 3570 3915 4409 5043 5520 5780 5881 6226 6596 6706 7225 7494 7571 7685 7904 8030 8087 8198 8777 9083 9161 9451 9487 9650 9871 10,289 10,328 10,557 10,959 12,253 13,093 13,260 13,624 14,013 14,110 14,344 14,462 14,527.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 544 1328 1330 1414 1653 1768 1786 2413 2474 3063 3456 3551 3843 4337 4644 4763 4896 5151 5233 5273 5528 5816 6004 6048 6083 6330 6343 6746 7313 7528 7850.

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 80 172 850 909 1040 1221 1852 1963 2154 2896 2913 2982 3288 3627 3687 4706 4933 5144 5149 5178 5686 6353.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 25 52 124 129 227 279.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 106 109.

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 68 84 138.

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 52.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Lit. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 3173 3240 3584 4379 4381 4791 4850 und 4852 zur Zahlung im Michaelistermine 1865 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten, verlooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1865, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooſten Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Merseburg, den 11. April 1865.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident Rothe.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

392 Die tägliche Personenpost von Ballenstedt nach Aschersleben wird vom 25. April c. ab aus Ballenstedt um 10 Uhr 25 Minuten Abends abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

393 Der bisherige Kreissecretair Dr. Seidler zu Torgau ist zum Secretair bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg ernannt worden.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

394 Der Candidat des höhern Schulamts Carl Ludwig Friedrich Pöhlig aus Hornburg ist am Progymnasium zu Seehausen i. A. als fünfter ordentlicher Lehrer erwählt und bestätigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

395 Zu der erledigten evangelischen dritten Diaconatsstelle an der Stadt-Pfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm August Lentz berufen und bestätigt worden.

396 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Friedrich Ludwig Lemme berufen und bestätigt worden.

397 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ranis, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Hermann Busch berufen und bestätigt worden.

398 Die erledigte Predigerstelle an der reformirten Burgkirche zu Wettin, in der reformirten Diöces Halle, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Licentiaten David Theodor August Marc-André Hupfeld, verliehen worden.

399 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Audenhain, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Diaconus in Großthiemig, Friedrich August Ferdinand Adolph Boye, verliehen worden.

400 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Günther Carl Gustav Pape verliehen worden.

401 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kirchedlau mit Dornitz, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Hettstedt, Carl Gottlieb Ferdinand Richter, verliehen worden.

402 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 337 Thaler verbundene Pfarrstelle an St. Laurentii in Calbe a. S. ist durch die Versetzung des Pfarrers Dufft vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen mit 4 Classen.

403 Durch den am 1. October d. Js. erfolgenden Eintritt des Pastors Westphal in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Höwisch, in der Ephorie Seehausen i. A.,

vacant. Dieselbe gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von jährlich 703 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

404 Der Königliche Landrath von Brauchitsch in Genthin ist an Stelle des bisherigen Deichhauptmanns Gärtner auf Schönhausen zum Deichhauptmann für den unteren Magdeburger Deichbezirk von Jerichow bis unterhalb Sandau ernannt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

405 Der Lehrer Kahnmeyer in Magdeburg und der Lehrer Hering in Oschersleben sind als Lehrer an der zweiten Volksknabenschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Oschersleben ist städtischen Patronats.

406 Der Küster und Lehrer Grothe zu Quarnebeck, Diöces Gardelegen, ist zum Schullehrer in Laatzke, in derselben Diöces, ernannt worden. Die Küster- und Lehrerstelle in Quarnebeck ist Privat-Patronats.

407 Der Lehrer Gropp ist zum Lehrer an der höheren Töchterschule zu Magdeburg ernannt worden.

408 Der Lehrer Ahrberg ist zum Lehrer an der ersten mittleren Bürgerschule zu Magdeburg ernannt worden.

409 Der Lehrer Dammann in Deersheim, Diöces Osterwieck, ist zum fünften Knabenlehrer in Aken provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Deersheim ist Königlichen Patronats.

410 Der provisorische Schullehrer Werner an der ersten Volksknabenschule zu Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

411 Die provisorischen Schullehrer Neumann und Meier an der Volkstöchterschule zu Magdeburg sind definitiv als solche bestätigt worden.

412 Die Schulamtscandidaten:

Banse in Dolle, Brennecke in Tangermünde, Dammann in Barby, Eggeling in Seehausen i. M., Ehrke in Dreileben, Freund in Wittenberg, Funke in Alvensleben, Gerloff in Schwanefeld, Graßhoff in Barby, Hanke in Barby, Heyer in Altenweddingen, Heise in Cade, Janicke in Jerichow, Klaeben in Garlipp, Kruse in Dähre, Mehrwald in Erxleben, Preßler in Alleringersleben, Reinecke in Erxleben, Schmidt in Hemsdorf, Schulz in Ebendorf, Siebler in Bramsdorf, Stranz in Paplitz, Tiefenbach in Gommern und Ziese in Oebisfelde,

haben die im Seminar zu Barby abgehaltene Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

413 Die provisorischen Schullehrer Gebert, Fricke, Reiß, Kuntze und Meissen zu Neustadt sind definitiv als solche bestätigt worden.

414 **Personal-Veränderungen**
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat März 1865.

Versetzt: Ober-Steuer-Controleur Brink von Wernigerode nach Naumburg, Steueraufseher Förster von Athensleben nach Merseburg.

415 **Personal-Veränderungen**
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat März 1865.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Gerichts-Assessor Danneil ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt. Der Referendarius Reinefarth ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Referendarius, Bürgermeister Grafe zu Sudenburg, ist laut Attestes des Herrn Justiz-Ministers vom 30. März cr. zu einem Amte, welches die dritte juristische Prüfung voraussetzt, für qualificirt erachtet worden und auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Kreisrichter Schultze in Osterburg ist vom 1. April d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Brandenburg und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow ernannt. Der Kreisgerichtsrath Schoß zu Burg ist am 19. März c. verstorben. Der Kreisgerichts-Secretair Köhler zu Loburg ist unter Verleihung des Characters als Kanzleirath vom 1. April c. ab pensionirt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Hensel hierselbst ist vom 1. Juli 1865 ab pensionirt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 17.

Magdeburg, den 29. April 1865.

Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

416 Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich unternommen, eingedenk Unseres Berufs, deutsches Recht und deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf deutschem Festlande nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Officieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod.

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Er-

stürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente, zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Officiere und Mannschaften Unsrer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Carl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie, Prinzen Friedrich Carl, und unter Commando des Generals der Infanterie, Herwarth von Bittenfeld, hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

417 Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden . . .	6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen . . .	8½ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden . .	7 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen . .	9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein.

Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben.

Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,

für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	1	Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl.	$2\frac{1}{2}$	Sgr.,
in Summa	$3\frac{1}{2}$	Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. 1 Sgr.,

für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	1	Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl.	$\frac{1}{2}$	Sgr.,
in Summa	$1\frac{1}{2}$	Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet.

Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto.

Dasselbe beträgt:

a) für Sendungen ohne declarirten Werth $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
b) für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3 a, für je 100 Thaler des declarirten Werthes $\frac{1}{2}$ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen rc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

118 Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer

Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern.

Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Commandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1) Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2) In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3) Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Corpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Commandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4) Behufs Revision und Feststellung der von den Compagnien, Escadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Commissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Commissionen bleiben den Königlichen General-Commandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5) Die Anfertigung der Listen des Ober-Commandos der alliirten Armee wird vom General-Commando des 3ten Armee-Corps einem derjenigen Officiere des Corps, welche bei dem Stabe des Ober-Commandos commandirt waren, übertragen.

6) Alle Correspondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort. —

7) Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Commissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4), sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter dem Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8) Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Control-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt.

Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Commissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Control-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

---

*) Die Feld-Lazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

9) Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10) Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Control-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11) Die noch bei den Truppentheilen rc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Commissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12) Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8) an die Revisions-Commissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Commissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.
Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13) Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14) Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Commissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8) und der Protocolle (cfr. ad 9) zur Aufbewahrung eingereicht.

15) Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:

a. von den Stäben: die General-Commandos,
b. von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Commandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Commando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,
c. von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,
d. von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16) Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Commandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17) Am 1. Januar 1867 senden die General-Commandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18) Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen rc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3. April 1865. Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

Schema.

Kriegs-Stamm-Liste

der
ten Compagnie (Escadron) des ten Regiments
für
den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Compagnie- (Escadron-) Chefs und der Officiere, welche während des Krieges bei der Compagnie (Escadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.
desgl. „ Demobilmachung.

Attest
der Revisions-Commission.

Laufende №	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1) Tag 2) u. Ort d. Kreis u. Regierungs-Bezirk.	Größe Zoll Strich	Religion	Profession.	Verheirathet seit wann.	Kinder Söhne Töchter.	Dienstverhältnisse: Truppentheil, Compagnie oder Escadron.	Dienstverhältnisse: Erläuterungen.	Dienstverhältnisse: Summa der Dienstzeit J. Mt. Tge.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks
									n^te Comp. n^te Comp. n^te Comp.	(Hier ist einzutragen:) 1) Ausgeh. od. freiw. eingetreten aus dem Kreise N. 2) Tag d. Diensteintritts. 3) Beförder. u. Versetz. 4) Entlassung zur Reserve 5) Wiedereintritt. 6) Art des Ausscheidens resp. der Entlassung: a. durch Tod. **geblieb. wo u. wann, an seinen Wunden gest. wo und wann** b. als (temporair) Halb- od. Ganzinv., theilweise, größtenth. u. gänzlich erwerbsunfäh.; mit welchen Invalid.-Beneficien; als dienstunbrauchbar. c. zur Landw., Reserve, od. beurlaubt auf unbest. Zeit. Sa. Summarum	Als Gemeiner oder Gefreiter Als Unteroffizier Als Feldwebel	
1.	Uffz.	Beispielsweise Wilhelm Schultz	8. Octb. 1836. Boitzenburg Kreis Templin Reg.Bez. Potsdam	6″ 1‴	Ev.	Tischler	ja seit 1/4 1863	1 Sohn	4. Brdb. Inf. Reg. Nr. 24 2te Comp. 4te Comp. des 4ten Regiments. 8. Brdb. Inf. Reg. Nr. 64 7te Comp.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde 15. Octb. 1860 eingestellt, 1. Novbr. 1862 Gefreiter 1. August 1863 versetzt 1. Octbr. 1863 . . . 1. Nov. 1863 zur Reserve entlassen . . . . 1. Dec. 1863 bei d. Mobilmach. eingez. a. d. Bez. d. 2. Bat. 24 Landw. Reg. N. 24. 10. Sept. 1864 a. Ganzinv. u. größtenth. erwerbsunf., mit dem Civilverf.-Sch. u. der Inv.-Pens. der 2. Cl. von 4 Thl. mon. entlassen. Sa. Summarum	die Dienstzeit wird ohne Doppelrechn. der Feldzüge berechnet. Als Gemeiner u. Gfr. 2 11 15 Unteroffic. — 1 — — 9 10 — 10 10 3 9 25	Berlin

Digitized by Google

Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen: 1) Militärdienstkreuz, 2) Militär-Ehrenzeich. I. Klasse, 3) Militär-Ehrenzeich. II. Klasse (Fremde Orden roth). Bei welcher Gelegenheit erworben	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen: 1) Dienstauszeichnung I. II. und III. Klasse. 2) Kriegsdenkmünze pro 1864. 3) Düppelkreuz. 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Commandos und besondere Dienst-Verhältnisse. **Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.**	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.)
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel, Uebergang auf Alsen. zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützenabtheil. aus. Wurde laut Allerh. Cab.-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pr. 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet; auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnis.-Lazareth zu Spandau.			

419 Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und
das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar",

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Min. Nachmittags;
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Min. Nachts;
(Die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Min. Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Min.;
Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Min.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh;
aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags;
in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Min. Nachts;
(Die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Min. Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Min. Abends.
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg.)

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz	5	Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz	$3\frac{1}{2}$	" "
für den Vordeck-Platz	2	" "

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz	$7\frac{1}{2}$	Thaler Preußisch,
zweiter Platz	5	" "

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:

für

Digitized by Google

für den ersten Platz . . . . . 22½ Sgr. Preußisch,
für den zweiten Platz . . . . 16⅔ „ „

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen.

Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel.
„ Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße 23—24.
„ Stettin: Herr Schreyer & Comp.
„ Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.
„ Danzig: Herr A. Sichtau.
„ Breslau: Herr Bülow & Comp.
„ Magdeburg: Herr W. Matthöe.
„ Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer.
„ Elberfeld: Herr J. Weidtmann.
„ Crefeld: Herr C. Schnabelius.
„ Leipzig: Herr A. Lieberoth.
„ Dresden: Herr Lüder & Tischer.
„ Wien: Herr Svatojanski & Sockl.
„ Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf.
„ Paris: Herr J. F. Dolz: 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

420 Durch die Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke: Zur Eintracht, Ida und Wilhelm bei Krumke im Kreise Osterburg, Bergrevier Oschersleben, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Zur Eintracht bei Krumke genehmigt worden.

Halle, den 6. April 1865. Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

421 Betrifft die Entrichtung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des catastrirten Werths der Gebäude I. Classe, und von 3 Sgr. von denen II. Classe, an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Casse abzuführen.

Den Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes unseres Verwaltungs-Bezirks wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Königliche Domainen-Rentamt Leiterstraße Nr. 1.
mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge, event. mit der executivischen Einziehung der am Ende des Monats Mai cr. etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 24. April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

422 Mit dem 1. Mai c. wird die jetzt zwischen Gernrode und Quedlinburg bestehende tägliche Per-

sonenpost aufgehoben und dagegen werden die nachstehenden Personenposten in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren werden:

1) eine zweimal tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Thale Bahnhof über Suderode, 2½ Meilen, a. aus Quedlinburg Stadt um 9 Uhr 25 Min. Vm., in Quedlinburg Bahnhof um 9 Uhr 35 Min. Vm.; aus Quedlinburg Bahnhof um 9 Uhr 45 Min. Vm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 9 Uhr 15 Min. Vm. Nr. III.; in Suderode um 10 Uhr 45 Min. Vm., aus Suderode um 10 Uhr 55 Min. Vm.; in Thale um 12 Uhr 10 Min. Mittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Nordhausen um 1 Uhr 40 Min. Nachm.; aus Thale Bahnhof um 1 Uhr 35 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 1 Uhr 10 Min. Nachm. Nr. IV.; in Suderode um 2 Uhr 50 Min. Nachm., aus Suderode um 3 Uhr Nachm.; in Quedlinburg Bahnhof um 4 Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 4 Uhr 20 Min. Nachm. Nr. XIV.; aus Quedlinburg Bahnhof um 4 Uhr 10 Min. Nachm.; in Quedlinburg Stadt um 4 Uhr 20 Min. Nachm.; b. aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 15 Min. Nachm., in Quedlinburg Bahnhof um 7 Uhr 25 Min. Nachm.; aus Quedlinburg Bahnhof um 7 Uhr 35 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7 Uhr 20 Min. Nachm. Nr. VI.; in Suderode um 8 Uhr 35 Min. Nachm.; aus Suderode um 8 Uhr 45 Min. Nachm.; in Thale Bahnhof um 10 Uhr Nachm., aus Thale Bahnhof um 10 Uhr 5 Min. Nachm.; in Suderode um 11 Uhr 20 Min. Nachm., aus Suderode um 6 Uhr 45 Min. Vm.; in Quedlinburg Bahnhof um 7 Uhr 45 Min. Vm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XII., aus Quedlinburg Bahnhof um 7 Uhr 55 Min. Vm.; in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 5 Min. Vm.

2) eine tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Suderode, 1¼ Meile, aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 40 Min. Nachm.; in Quedlinburg Bahnhof um 12 Uhr 50 Min. Nachm., aus Quedlinburg Bahnhof um 1 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 12 Uhr 35 Min. Nachm. Nr. IV.; in Suderode um 2 Uhr Nachm., aus Suderode um 7 Uhr 20 Min. Nachm.; in Quedlinburg Bahnhof um 8 Uhr 20 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 40 Min. Nachm. Nr. XVI., aus Quedlinburg Bahnhof um 8 Uhr 30 Min. Nachm.; in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 40 Min. Nachm.

Das Personengeld beträgt bei jeder der beiden Posten 5 Sgr pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann.

Beichaisen werden in Quedlinburg, Suderode und Thale nach Bedürfniß gestellt.

Behufs Aufnahme von Reisenden wird die 1. Post in Neinstedt vor dem Hause des Gastwirths Wolf, ½ Meile von Thale Bahnhof und ¾ Meilen von Suderode, anhalten.

423 In Folge der mit dem 1. Mai cr. erfolgenden Aufhebung der jetzigen täglichen Personen-Post zwischen Quedlinburg und Gernrode wird für die Zeit vom 1. bis incl. 15. Mai cr. zwischen Suderode und Gernrode eine tägliche Personen-Post in Gang gesetzt werden, welche wie folgt coursiren wird:

aus Suderode um 2 Uhr 20 Min. Nachm. nach Ankunft der Personen-Post aus Quedlinburg um 2 Uhr Nachm.; in Gernrode um 2 Uhr 35 Min. Nachm., aus Gernrode um 6 Uhr 50 Min. Nachm., in Suderode um 7 Uhr 5 Min. Nachm. zum Anschluß an die Personen-Post nach Quedlinburg um 7 Uhr 20 Min. Nachm.

Das Personen-Geld beträgt pro Person und Tour 2½ Sgr., wofür jeder Reisende auch 30 Pfd. Gepäck frei mit sich führen kann.

Beichaisen werden in Suderode nach Bedürfniß, in Gernrode dagegen nicht gestellt.

Personal-Chronik

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

424 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im ersten Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie:

1) Franz Hermann **Cunz**, geb. aus Eisleben, 2) Friedrich Adolph Julius **Gorges**, geb. aus Schakensleben, 3) Adolph Gustav **Henze**, geb. aus Dommitzsch, 4) Wilhelm Emil **Schirlitz**, geb. aus Staßfurth, 5) Carl August Otto **Spigaht**, geb. aus Halle, 6) Hermann Friedrich Ludwig **Anz**, geb. aus Marienwerder, 7) Carl Julius **Finger**, geb. aus Schweinitz, 8) Adolph Hermann **Jaeger**, geb. aus Ribbensdorf, 9) Ernst Rudolph Nathanael **Kallenbach**, geb. aus Hörsingen, 10) August Eduard **Kannegießer**, geb. aus Hettstedt, 11) Carl Gottlieb Clemens **Koennecke**, geb. aus Croppenstedt, 12) Friedrich August Hermann **Kunze**, geb. aus Zeppernick, 13) Georg Jacob Wilhelm **Bodenstein**, geb.

aus Treffurt, 14) Carl Friedrich Clemens, geb. aus Stendal, 15) Ernst Ferdinand Dietrich, geb. aus Zahna, 16) Gottwalt Emil Karo, geb. aus Merseburg, 17) Curt Carl Moritz Scharf, geb. aus Schkortleben,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

425 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tuchheim, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Pastor in Neuwerbig, Gustav Klaeber, berufen und bestätigt worden.

426 Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an St. Wenzel zu Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Archidiaconus an genannter Kirche, Friedrich August Wenkel, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant werdenden, mit einem Einkommen von 902 Thlr. verbundenen Archidiaconatstelle an gedachter Kirche ist der Magistrat in Naumburg.

427 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lagendorf in der Diöces Salzwedel ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Gottlieb Friedrich Theodor Krause berufen und bestätigt worden.

428 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wildenhain mit Mokrehna, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer in Bretleben, Diöces Heldrungen, Ernst Rudolph Hoche verliehen worden.

429 Die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Brehna ist an Stelle des erkrankten Superintendentur-Vicars Kleeberg in Beyersdorf dem Pfarrer Kretschel zu Quetz interimistisch übertragen worden.

Regierungs-Präsidium:

430 In Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Magdeburg haben wir an Stelle des seit geraumer Zeit erkrankten Oberförsters von Hessenthal in Letzlingen, dem Feldjäger-Lieutenant Reinhardt die Funktionen der Polizei-Anwaltschaft für das Forstrevier Letzlingen bis auf Weiteres übertragen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

431 In der Stadt Magdeburg ist als Ersatz für den aus dem Magistrats-Collegium ausgeschiedenen unbesoldeten Stadtrath Morgenstern der Buchhändler Kretschmann zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

432 Der Doctor med. Franz Albrecht Kaempf ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

433 Als Schiedsmann für den aus den beiden Magdeburger Bezirken der Stadt Burg bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 15. März 1865 bis dahin 1868 der Tuchfabrikant Carl Fordemann in Burg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

434 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Elbey, Jersleben und Meitzendorf bestehenden 11. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 3. März 1865 bis dahin 1868 der Ackermann Theodor Goedicke in Meitzendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

435 Als Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Stadt Gardelegen im Kreise gleichen Namens ist auf die Periode vom 18. Januar 1865 bis dahin 1868 der Rendant Stuhr zu Gardelegen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

436 Als Schiedsmann für den aus dem untern Stadttheile der Stadt Tangermünde bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Stendal ist auf die Periode vom 30. Mai 1865 bis dahin 1868 der Kaufmann und Fabrikbesitzer Theodor Meyer sen. zu Tangermünde gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

437 Bei der am 17. und 18. März c. im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung sind Fräulein: Ahrens zu Hakenstedt, Bergmann zu Halberstadt, Bertram zu Anderbeck, Krause zu Halberstadt, Louise Müller zu Halberstadt, Rosalie Müller zu Halberstadt, Pralle zu Halberstadt, Frommershausen zu Halberstadt und Vorstandt zu Schollehne
für wahlfähig als Lehrerin an höheren Töchterschulen erklärt worden.

438 Bei der am 16. und 17. März cr. im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung pro schola et rectoratu sind die Candidaten der Theologie:
Gorges in Klein-Santersleben, Henheik in Magdeburg, Roever in Oschersleben, Schirlitz in Hadmersleben, Voigtel in Reddeber, Voigtel in Möckern und Weber in Oschersleben,
für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule, die Candidaten:
Haupt in Osterweddingen und Oelze in Erxleben,
für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers an einer Bürgerschule erklärt worden.

439 Die Schulamtsbewerber:
Rosenburg in Dolle, Stendal in Schweinitz und Elsner in Wollin,

haben die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

440 Der Conrector Naumann zu Neustadt ist zum Rector in Buckau ernannt worden. Ueber die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Lehrerstelle in der Neustadt ist bereits verfügt.

441 Der seitherige vierte Lehrer Robert in Thale, Diöces Quedlinburg, ist zum dritten Lehrer daselbst ernannt worden. Die erledigte vierte Lehrerstelle daselbst besetzt die Gemeinde und der Ortspfarrer.

442 Der Küster und Lehrer Storbeck zu Grüningen, Diöces Ziesar, ist zum Kantor und Lehrer in Wenzlow, in derselben Diöces, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Grüningen ist Königlichen Patronats.

443 Der Lehrer Schröder in Altenweddingen, Diöces Egeln, ist zum Lehrer an der 1. Volksknabenschule zu Magdeburg ernannt worden. Die dadurch vacante fünfte Lehrerstelle in Altenweddingen ist Königlichen Patronats.

444 Der provisorische Schullehrer Hesse zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

445 Der Candidat der Theologie und des Schulamts, Schirlitz, ist zum Rector an der Stadtschule zu Hadmersleben ernannt worden.

446 Der Candidat der Theologie Korschewitz aus Bachra ist als Hauslehrer concessionirt worden.

447 Der Schulamts-Candidat Heimfahrt ist zum Schullehrer in Neubensdorf, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

448 Der Schulamts-Candidat Brennecke ist von der Annahme der ihm verliehenen Lehrerstelle in Fienerode, Diöces Altenplathow, entbunden worden. Dieselbe ist daher noch vacant.

449 Der Schulamts-Candidat Bahrs ist zum zweiten Lehrer in Hamersleben, Diöces Oschersleben, provisorisch bestellt worden.

450 Der Schulamts-Candidat Deuter ist zum Cantor und Lehrer in Rimbeck, Diöces Osterwieck, provisorisch bestellt worden.

451 Der Schulamts-Candidat Stranz zu Paplitz ist zum zweiten Lehrer in Carow, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

452 Der Schulamtscandidat Gereke ist zum Lehrer in Seehausen bei Magdeburg provisorisch bestellt worden.

453 Der Schulamtscandidat Bühnemann ist zum Küster und Lehrer in Siebentramm, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

454 Der Schulamtscandidat Dammann ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

455 Die Schulamtscandidaten Graßhoff und Heise sind zu Lehrern an den städtischen Schulen zu Seehausen a. A. provisorisch bestellt worden.

456 Der Schulamtscandidat Graßhoff ist zum Küster und Lehrer in Poppau, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

457 Der Glasermeister Gustav Hopfgart zu Aschersleben ist als Schiedsmann für den dritten Bezirk der Stadt Aschersleben auf die Zeit vom 1. April d. Js. bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

458 Der Hofapotheker Robert Lauó zu Wernigerode ist als Schiedsmann für den dritten oder Liebfrauenbezirk der genannten Stadt für den Zeitraum vom 1. Juli 1865 bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Königl. Appellationsgericht zu Halberstadt:

459 Der Staats-Anwalt Wendt in Pr. Stargardt ist vom 1. Juli d. J. ab als Staats-Anwalt an die Kreisgerichte zu Nordhausen und Worbis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen, versetzt.

460 Personal-Chronik
der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg
pro Februar und März 1865.

I. Angestellt sind: 1) als Bureaudiener: der invalide Sergeant Biering beim hiesigen Postamte; 2) als Packetbesteller: a. der frühere Postpackbote Schiele bei dem Postamte in Quedlinburg, b. der invalide Sergeant Hoch bei dem Postamte in Aschersleben, und 3) als Postwagenmeister: der frühere Postillon und demnächstige Packetträger Howe bei dem Postamte in Burg.

II. Versetzt ist: der Postexpedient Ziegeler von Magdeburg nach Berlin.

III. Gestorben ist: der Postexpediteur Miller in Gr. Apenburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesen & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 18.

Magdeburg, den 6. Mai 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

461 Stück 13 Nr. 6053. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865.

Nr. 6054. Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke.

Nr. 6055. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865.

Nr. 6057. Verordnung, betreffend eine Aenderung des § 28 des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

462 Stück 14 Nr. 6058. Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865.

Nr. 6059. Statut des Aufhalt-Glanchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

463 Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es aufs Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1) Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;

3) Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können muß die Preußische einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1) Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten.

2) Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.

3) Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen. Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:

4) Die Avisos welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen.

5) Die Transportschiffe um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unseres Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

464 Das Hochwasser im April 1865.

Magdeburg, den 2. Mai 1865. Den Gefahren eines fortgesetzten Eisganges, wie er in der Mittheilung vom 27. März d. Js. geschildert worden, sollten bald die größeren Gefahren einer plötzlich hereinbrechenden ungestümen Hochfluth folgen.

Die ganz außergewöhnliche Hitze im Anfang dieses Monats, welche in der Sonne 25 Grad überstieg, mußte die Schneemassen in den Gebirgen und Hochebenen zu einem schnellen und allgemeinen Schmelzen bringen.

Die Meldungen aus Dresden, aus Thüringen und vom Harz ließen ein Hochwasser erwarten, welches dem der unglücklichen Jahre von 1845 und 1862 gleich kommen konnte. Und wenn es nun auch diese Höhe nicht erreichte — von einzelnen Orten durch locale Aufstauungen bedingt, wird freilich eine gleiche Höhe berichtet — so hat es doch die Sorge und Angst der Niederungs- und Deich-Interessenten wach erhalten und manchen empfindlichen Schaden an Deichen, Häusern und Fluren angerichtet.

In Dresden ist der höchste Stand des diesjährigen Hochwassers 7 Ellen 22 Zoll über Null gewesen, 1862 zeigte der dortige Pegel 9 Ellen 8 Zoll und im Jahre 1845 sogar 10 Ellen 16 Zoll über Null. Auch hier war er niedriger als in den gedachten beiden Jahren und würde noch geringer gewesen sein, wenn nicht die Saale zu gleicher Zeit eine außergewöhnliche, andauernde Höhe eingenommen hätte, welche es jedenfalls verhindert hat, daß der für die überschwemmten Niederungen so sehr ersehnte raschere Fall des Wassers eintreten konnte.

Am 12. und 13. April, wo die Elbe am hiesigen Pegel 17 Fuß 6 Zoll als höchsten Stand markirte, zeigte der Saal-Pegel bei Rosenburg 19 Fuß.

Deichbrüche sind in den Hauptwinterdeichen der 10 Deichverbände unseres Bezirkes nicht vorgekommen; wo solche zu beklagen sind, hat es nicht normalisirte und Privatdeiche betroffen. Dies giebt den genügenden Beweis, wie immer mehr auf den Ausbau sicherer und kräftiger Deiche hingewirkt wird.

In der Barbyer Niederung brach der zum Vorwerk Montplaisir gehörige Elbdeich auf etwa 20—30 Ruthen, der Biederitzer Deichpolder bei Magdeburg, wo er der Ehle angrenzt, auf einer fast gleichen Länge; der Privatdeich der Gemeinde Wahrenberg, im Kreise Osterburg, der sogenannte Retzwischer Deich, der den Rückstau abhalten soll, brach auf 75 Ruthen und setzte den ganzen Wahrenberger Polder unter Wasser.

Beklagenswerther als diese drei Brüche ist — man kann sagen — die Deichverwüstung auf dem Elbenauer Werder und an der alten Elbe oberhalb Magdeburg. Die Deiche von Ranies, Plötzky, Pretzien und Randau auf dem Werder, die Deiche von Calenberge bei Louisenthal sind gebrochen, es sind die Wohnhäuser in den Dörfern Elbenau, Randau unter Wasser gesetzt. Dies traurige Schauspiel, diese empfindlichen Schäden an den Deichen und Saaten wiederholen sich bei jedem Hochwasser und man fragt mit Recht, ob denn hier nicht Abhilfe verschafft werden kann. Seit länger als 10 Jahren bemühen sich die Behörden den Interessenten Projecte vorzulegen und auf eine Verbesserung der Zustände hinzuwirken.

bis jetzt ohne Erfolg. Es würde zu weit führen, alle die Ursachen der bisherigen Erfolglosigkeit, die vornämlich in der Schwierigkeit der Lösung der verschiedenartigsten und vielfach geradezu widerstreitenden Interessen der Betheiligten, in der geringen Willfährigkeit des größten Theils derselben und in der Höhe des Anlage-Capitals ihren Grund finden, hier ausführlich zu erörtern. — Die wiederholte Mahnung ist ergangen, auch dieser Niederung bald die Wohlthaten der Deichgesetzgebung von 1848, durch Gründung von Societäten theilhaftig werden zu lassen.

Wenn noch angeführt wird, daß das Dorf Lostau bei seinem unzureichenden Deichschutz und der gefährlichen Lage eines Theiles seiner Gebäulichkeiten inundirt worden ist und daß die Interessenten des Sommerdeich-Verbandes von Blumenthal durch Zerstörung der Schartauer Sommerdeiche von Neuem darauf hingewiesen werden, daß dieser vorwiegend Ackerwirthschaft treibenden Niederung nur kehrbare Winterdeiche nutzen können — dann dürfte das Wesentliche gesagt sein, was das diesjährige Hochwasser in den Elbniederungen an Schaden angerichtet hat.

Die Deichvertheidigung nahm in fast allen Verbänden die größte Aufmerksamkeit und Umsicht in Anspruch. Abgesehen von dem heftigen Ostwind — der Westwind ist sonst bei den Winterhochfluthen die Regel — welcher nach dem 15. dieses Monats eintrat und einen hohen Wellenschlag gegen die Deiche führte, hatten die Deichbeamten in außergewöhnlicher Menge mit Quellstellen, Absackungen und Abrutschungen der binnenseitigen Dossirungen zu kämpfen. Der starke anhaltende Frost, dann die plötzliche Hitze, endlich der längere hohe Stand des Wassers an den Deichen, hatten die Bindigkeit des Erdreichs gelockert und die durch die vielen Mäuse und Maulwürfe gewühlten Löcher wirksamer gemacht. Gegen Absackungen und die gefährlichen Folgen der Quell-Löcher helfen nur Banquets. Es ist hierbei auf eine eigenthümliche Art der Deichvertheidigung bei solchen Abrutschungen der inneren Wand des Deiches hinzuweisen, wie sie namentlich in der Altmark mit großer Umsicht und Sicherheit gehandhabt wird. Der Deich wird vollständig in Ketten und Bande gelegt (man bedient sich dazu geflochtener Bande, Stricke und eiserner Ketten) so daß die weichenden Erdmassen eingezwängt werden und nicht weiter abrutschen können.

Eine detaillirte Beschreibung dieser Operation würde hier zu weit führen, zu empfehlen bleibt es aber den Dammmeistern und Deichschauern der neuen Verbände, sich bei ihren altmärkischen Collegen und durch eigene Anschauung hierüber näher zu informiren.

Der Schaden an den Wohnungen mag für die ärmere Classe der Bewohner schwer zu tragen sein, bedeutender ist aber der an den Wintersaaten.

Die vorgerückte Jahreszeit und die milde Witterung werden bei der drängenden Bestellung dem fleißigen Arbeiter augenblicklich Hilfe und guten Lohn darbieten. Ein Nothstand ist nicht zu besorgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

465. Aus Anlaß der zum 1. Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28. April 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

466. Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Christoph bei Hadmersleben, im Kreise Wanzleben, Bergrevier Aschersleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Betriebsführer H. Försterling zu Westeregeln verliehen worden.

Halle, den 21. April 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

467. Betrifft die Kronprinz-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8, 11, 15 und 16 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachungen, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir nachstehend noch eine Anstellungs-Offerte zur öffentlichen Kenntniß, welche fernerweit für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden ist.

Lfde.

Lfde. №	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
103	Herr Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle zur sofortigen Besetzung.	120 Thlr. jährliches Gehalt und freie Station.	

Magdeburg, den 29. April 1865. Das Regierungs-Präsidium.

468 Wir sind veranlaßt, die Armenverbände unseres Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß über die Fragen:

a) wer als ein Armer zu betrachten ist, und

b) in welchem Umfange resp. in welchem Betrage einem Armen Unterstützung zu gewähren ist,

lediglich die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, der Rechtsweg aber gänzlich ausgeschlossen ist; nur über die Frage:

c) welchem Armenverbande eine zu gewährende Armen-Unterstützung zur Last fällt,

ist auch der Rechtsweg zulässig, jedoch kann derselbe nur erst dann beschritten werden, wenn die zuständige Landes-Polizei-Behörde vorher durch Resolut eine interimistische Entscheidung getroffen hat.

Sollten daher gegen städtische oder ländliche Armenverbände gerichtliche Klagen über die Fragen zu a oder b überhaupt, oder über die Frage zu c, bevor von uns resolvirt worden, gerichtet werden, so erwarten wir sofort Anzeige unter Vorlegung der bezüglichen Schriftstücke, um unsererseits in Erwägung ziehen zu können, ob die Sachlage sich zur Erhebung des Competenz-Conflicts eignet.

Magdeburg, den 20. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

469 Patente. Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22. April c. ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

470 Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20. April 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

471 Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9. October 1863 ertheilte Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

472 Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

473 Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

474 Die katholische Pfarrstelle zu Hadmersleben, im Kreise Wanzleben, ist erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle haben ihre Bewerbungs-Gesuche an die Königliche Regierung zu Magdeburg einzureichen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

475 Dem ordentlichen Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Halberstadt, Morgenstern, ist

das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

476 Die erledigte evangelische Frühprediger-Stelle an der Hauptkirche zu Suhl ist dem bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Albert Ulrich Friedrich Wilhelm Teichner verliehen worden.

477 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Güsen, in der Diöces Burg, ist dem bisherigen Pastor Carl Friedrich Schüttel in Garlipp verliehen worden.

478 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Süldorf, in der Diöces Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers Caesar vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

479 Das unter Königlichen Patronate stehende Diaconat an St. Nicolai zu Eisleben wird durch die Emeritirung des Diaconus Krienitz am 1. October d. J. vacant werden. Das Einkommen desselben beträgt nach Abzug des Emeritengehalts 691 Thlr.

480 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 304 Thlr. verbundene Diaconatstelle in Großthiemig, Diöces Elsterwerda, ist durch die Versetzung des Diaconus Bohe vacant geworden. Die Parochie besteht aus zwei Dörfern mit einer Kirche und zwei Schulen.

481 Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 743 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle in Neuwerbig, zu welcher 3 Kirchen und 2 Schulen gehören, vacant geworden. Die Präsentation eines Amtsnachfolgers ist bei uns bereits erfolgt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

482 Der katholische Lehrer Kösters zu Sudenburg ist zum katholischen Lehrer in Marienstuhl bei Egeln ernannt und bestätigt worden.

483 Der Lehrer Schulze in Leitzkau, Diöces Loburg, ist zum Cantor und Lehrer in Lühe, Diöces Cracau, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Leitzkau ist Privatpatronats.

484 Der provisorische Schullehrer Bindemann zu Benkendorf, Diöces Clötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

485 Der provisorische Schullehrer Busse zu Hestedt, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

486 Der Schulamts-Candidat Ziese ist zum Lehrer in Seehausen b. M. provisorisch bestellt worden.

487 Die Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle zu Kloster-Gröningen, Diöces Gröningen, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. Juli cr. vacant. Die Bewerber haben sich baldigst bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

488 Der bisher auf Probe angestellte Förster Plote zu Magdeburgerfort in der Oberförsterei gleiches Namens ist vom 1. k. Mts. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

489 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg

im Monat April 1865.

Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Gerichts-Assessor Fährling zu Seehausen i. M. ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Seehausen i. M., ernannt. Der Kreisgerichtsrath Grabau zu Burg ist am 10. April d. J. verstorben. Der Gerichts-Assessor Herrmann zu Berlin ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. und zum Notar im hiesigen Appellationsgerichts-Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Calbe a. S., ernannt. Der Kreisgerichts-Sekretair Schaumburg zu Seehausen ist vom 1. Juli cr. ab als Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Fritzel hier ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair ernannt. Die Bureau-Diätarien Körner und Schubert hier sind zu Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistenten ernannt. Der Bureau-Diätarius Schlunck zu Arendsee ist zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Seehausen i. A. mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Osterburg ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 19.

Magdeburg, den 13. Mai 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

190 Stück 15 Nr. 6060. Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

191 Stück 16 Nr. 6061. Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865.

Nr. 6062. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865.

Nr. 6063. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Nr. 6064. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

192 Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heeres-Einrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen daß der innere Streit ein Ende nehme.

Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt.

Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist.

Soweit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit

Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können.

Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht.

So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches, sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war.

Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur, wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten.

Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen.

Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen.

Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen: sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

„Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre

kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Communen und Kreisen obliegen.

Das ist die Wahrheit; so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen.

Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

493 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1865.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8.	Juni	in	Aken.	den 20.	Juni	in	Osterburg.
„ 10.	„	„	Osterwieck.	„ 22.	„	„	Stendal.
„ 12.	„	„	Egeln.	„ 24.	„	„	Rathenow.
„ 14.	„	„	Neuhaldensleben.	„ 26.	„	„	Havelberg.
„ 16.	„	„	Calbe a. M.	„ 28.	„	„	Wilsnack.
„ 17.	„	„	Salzwedel.	„ 29.	„	„	Perleberg.
„ 19.	„	„	Seehausen.				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

494 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 8. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

495 Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865.

Der General-Director der Königlichen Museen.
von Olfers.

496 Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Cataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

497 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Max bei Aschersleben, im Kreise Aschersleben, Bergrevier Aschersleben, mit 1 Fundgrube und 24 Maßen 175 □Lchtr. gevierten Feldes an den Schichtmeister Schröder zu Aschersleben verliehen worden.

Halle, den 1. Mai 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

498 Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin, Kronenstraße Nr. 42, ist unter dem Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter“ eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insecten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Wir unterlassen daher nicht, auf die Nützlichkeit der in Rede stehenden Schrift aufmerksam zu machen, und bemerken zugleich, daß die vorgenannte Verlags-Anstalt sich erboten hat, bei Abnahme größerer Partieen die Gloger'schen Schriften:

„Hegung der Höhlenbrüter“ . . . . circa 25 Procent
„Die nützlichen Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren“ . . . . „ 30 „
und
„Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere“ ebenfalls „ 30 „

unter dem Ladenpreise von resp. 10 Sgr., 7½ Sgr. und 3 Sgr. pro Exemplar abzulassen.

Magdeburg, den 21. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

499 Betrifft die Kronprinz-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8, 11, 15, 16 und 18 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachungen, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir nachstehend noch die für die Kronprinz-Stiftung fernerweit gemachten Anstellungs-Offerten zur öffentlichen Kenntniß.

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
104	Königlichen Hüttenamt zu Eisenspalter bei Neustadt E/W., Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105	Herrn Gutsbesitzer und Majoratsherrn von Arnim zu Suckow, Kreis Templin.	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidiener-Stelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klaftern Brennholz und 34 Thaler Gehalt jährlich noch: 18 Scheffel Roggen, 6 " Gerste, 2 " Erbsen, 1 " Buchweizen, ½ " Salz, 1 Märzschaf ohne Fell, 140 □Ruthen Kartoffelland, circa 5 Thlr. Boten- und Executionsgebühren und alle 2 Jahr 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.	

Magdeburg, den 8. Mai 1865. Das Regierungs-Präsidium.

300 Im Interesse der bäuerlichen Landwirthe unseres Verwaltungs-Bezirks unterlassen wir nicht, auf die nachfolgende Bekanntmachung der Direction des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen vom 5. d. M., betreffend die Beihilfe zur Einrichtung und Melioration bäuerlicher Wirthschaften, besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, 27. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) Beihülfe zur Einrichtung und Melioration bäuerlicher Wirthschaften in der Provinz Sachsen.

Die Direction des Central-Vereins ist schon seit längerer Zeit bemüht gewesen, eine geeignete sachverständige Persönlichkeit zu gewinnen für die Aufgabe, den kleineren Wirthen, welche dies wünschen, beizustehen in Einrichtung zweckmäßiger Wirthschaftspläne, wie ein solcher Beirath sich namentlich für den Zeitpunkt wünschenswerth macht, wenn nach eben vollendeter Separation das arrondirte Besitzthum einer möglichst zweckmäßigen Organisation in Fruchtfolge und Bewirthschaftung entgegengeführt werden soll.

Es ist jetzt gelungen, hierfür den früheren Domainen-Pächter, Herrn Amtmann Clement in Erfurt, zu gewinnen und damit eine Persönlichkeit, in welcher sich die gesuchten Eigenschaften: sowohl die erforderliche, in langjähriger Erfahrung gewonnene Sachkenntniß, wie Neigung und Wärme für die gemeinnützige Aufgabe, in erfreulichem Maße vereinigt zeigen.

Demzufolge hat die Direction mit Herrn Clement einen Vertrag vereinbart, zufolge welchem der Genannte seine Beihülfe für die Regulirung vorzugsweise der separirten bäuerlichen Wirthschaften, sowie für Ausführung von Meliorationen zur Verfügung stellt.

Indem wir diesen Vertrag, welcher sich zugleich über die wesentlichen Einzelnheiten der in Rede stehenden Wirksamkeit ausspricht, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die Interessenten, welche die hierdurch vermittelte Beihülfe in Anspruch nehmen wollen, sich deshalb unmittelbar mit Herrn Clement (wohnhaft Nr. 139 neben der Thomaskirche in Erfurt), in Verbindung zu setzen, wie wir zugleich aufmerksam machen auf eine kleine Schrift des Letztern:

„Grundsätze, nach welchen die separirten Grundstücke einzurichten sind",

die binnen Kurzem von der Buchhandlung von Otto Hendel in Halle a. d. S. zum Preise von einigen

Silbergroschen zu beziehen sein wird. —

Hundisburg, den 5. April 1865.

Die Direction des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen, ꝛc.

Vertrag zwischen der Direction des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen, ꝛc. und Herrn Amtmann Clement zu Erfurt.

§ 1. Der Amtmann J. Clement tritt am 1. April 1865 in die Thätigkeit eines landwirthschaftlichen Commissarius und bewirkt im Auftrage der Direction des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen vorzugsweise die Regulirung der separirten bäuerlichen Wirthschaften. Insbesondere wird derselbe die Einrichtung der Feldbetriebspläne, nach Maßgabe der localen Boden- und sonstigen Verhältnisse, regeln und feststellen und dabei die Ausführung aller nützlichen und zeitgemäßen Meliorationen und Culturen — als z. B. Mergeln, Drainiren, Ent- und Bewässerung der Wiesen ꝛc., sowie auch die Einführung zweckmäßiger Maschinen und Geräthe — in den Gemeinden durch Wort und That in Anregung zu bringen suchen.

§ 2. Die Vornahme der Regulirungs-Arbeiten geschieht in der Reihenfolge nach der Zeit, in der die Anträge gestellt sind. Letztere sind Seitens der Landwirthe unmittelbar bei Herrn Clement einzureichen.

§ 3. Die aufgestellten Feld-Betriebspläne und sonstige, zur neuen Wirthschafts-Organisation gehörigen Arbeiten werden von Herrn Clement der Direction des Central-Vereins zur Prüfung und Controle vorgelegt.

§ 4. Herr Clement hat der Direction des Central-Vereins alle Monate einen Bericht über seine Thätigkeit einzureichen.

§ 5. Herr Clement erhält von der Direction des Central-Vereins ein jährliches festes Gehalt. Es soll durch diese, Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aus Staatsfonds gewährte Beihülfe Herr Clement unter andern in den Stand gesetzt werden, seine Diäten und Reisekosten, welche er von den bäuerlichen Wirthen erheben darf, auf einen mäßigen Satz zu stellen.

§ 6. Die kleinen Besitzer resp. die bäuerlichen Interessenten haben, zufolge der nach § 5 ermöglichten Unterstützung der Wirksamkeit des Herrn Clement, durchschnittlich nur die Hälfte der für die Special-Commissarien festgesetzten Diäten-Ansätze und Reisegelder zu zahlen.

501 Auf Grund des § 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung p. 265) wird das Gewinnen von Sand, Kies ꝛc. durch Graben, Baggern ꝛc. aus dem Flußbette wie von den Ufern der Elbe innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirkes, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der Strombau-Verwaltung, hiedurch bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 bis 10 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe verboten, sofern nicht andere Vorschriften höhere Strafen androhen.

Magdeburg, den 30. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

502 Patente. Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin ist unter dem 30. April d. Js. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

503 Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ranfen ist unter dem 2. Mai 1865 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

504 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Oktober 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

505 In Folge der vom 10. Mai c. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf den Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnen eintretenden Veränderungen wird die tägliche Personenpost zwischen Vienenburg und Wernigerode von dem genannten Tage an wie folgt abgesendet werden:

aus Wernigerode um 4 Uhr 30 Min. Nm., nach Ankunft der 2. Personenpost aus Halberstadt um 3 Uhr 35 Min. Nm. per Ilsenburg und Abbenrode; in Vienenburg um 7 Uhr 35 Min. Nm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Braunschweig um 8 Uhr 10 Min. Nm. und nach Harzburg um 9 Uhr Nm.; aus Vienenburg um 9 Uhr 30 Min. Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Braunschweig um 9 Uhr Nm. per Abbenrode und Ilsenburg; in Wernigerode um 12 Uhr 35 Min. Nachts.

506 Für die Zeit vom 16. Mai bis ultimo September ds. Js. kommt zwischen Harzgerode und Quedlinburg über Gernrode und Mägdesprung, 2¾ Meilen, eine tägliche Personenpost in Gang, welche wie folgt coursiren wird:

aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 50 Min. Mittags, in Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr Nm., aus Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr 10 Min. Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 12^{55} Mitt. Nr. V. und aus Thale um 12^{30} Mitt. Nr. XV. per Gernrode und Mägdesprung; in Harzgerode um 4 Uhr 5 Min. Nm., aus Harzgerode um 5 Uhr 15 Min. Nm. per Mägdesprung und Gernrode; in Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 10 Min. Nm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 20 Min. Nm. Nr. XVIII.: aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 15 Min. Nm., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 25 Min. Nm.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Beichaisen werden in Harzgerode und in Quedlinburg nach Bedürfniß gestellt.

Behufs der Aufnahme unterwegs zugehender Reisenden wird die qu. Post

am Sternhause, ½ Meile von Gernrode, ½ Meile von Mägdesprung und am Chausseehause auf dem Haferfelde, ¼ Meile von Gernrode, ¾ Meile von Mägdesprung,

anhalten.

507 In Folge der vom 15. Mai cr. ab im Gange der Eisenbahn-Züge auf der Magdeburg-Halberstadt-Thale'schen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die nachstehenden Posten, wie folgt, abgesendet werden:

1) Die erste tägliche Botenpost zwischen Blumenberg und Wanzleben: aus Wanzleben um 5 Uhr 30 Min. Vm. zum Anschluß in Blumenberg an den Eisenbahnzug nach Thale um 6 Uhr 28 Min. Vm. Nr. III.; aus Blumenberg um 6 Uhr 30 Min. Vm. nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges.

2) Die erste tägliche Personenpost von Gröningen nach Nienhagen: aus Gröningen um 6 Uhr 35 Min. Vm. zum Anschluß in Nienhagen an die Eisenbahnzüge nach Thale um 7 Uhr 15 Min. Vm. Nr. III. und nach Magdeburg um 9 Uhr 12 Min. Vm. Nr. XIII.

3) Die tägliche Personenpost von Hornburg nach Halberstadt: aus Hornburg um 2 Uhr 35 Min. Vm. zum Anschluß in Halberstadt an die Eisenbahnzüge nach Thale um 7 Uhr 45 Min. Vm. Nr. III. und nach Magdeburg um 9 Uhr Vm. Nr. XIII.

4) Die tägliche Personenpost von Dardesheim nach Zilly: aus Dardesheim um 4 Uhr Vm. zum Anschluß in Zilly an die Hornburg-Halberstädter Personenpost um 4 Uhr 55 Min. Vm.

5) Die erste tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Quedlinburg: aus Ballenstedt um 6 Uhr 30 Min. Vm. zum Anschluß in Quedlinburg an die Eisenbahnzüge nach Thale um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. III. und nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XIII.; aus Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 25 Min. Vm., aus Quedlinburg Bahnhof um 8 Uhr 40 Min. Vm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XIII. und aus Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. III.

6) Die dritte tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Quedlinburg: aus Ballenstedt um 7 Uhr 20 Min. Nachm. zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 20 Min. Nachm. Nr. XVIII.; aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 30 Min Nachm., aus Quedlinburg Bahnhof um 7 Uhr 50 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7 Uhr 20 Min. Nachm. Nr. VII.

7) Die erste tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg per Hoym: aus Aschersleben um 3 Uhr 15 Min. Vm. zum Anschluß in Quedlinburg an die Eisenbahnzüge nach Thale um 6 Uhr 15 Min. Vm. Nr. II. und nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XIII.; aus Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 25 Min. Vm., aus Quedlinburg Bahnhof um 8 Uhr 45 Min. Vm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XIII. und aus Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. III.

8) Die zweite tägliche Personenpost von Aschersleben nach Quedlinburg per Hoym: aus Aschersleben um 1 Uhr 25 Min. Nachm. zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdebur

um 4 Uhr 20 Min. Nachm. Nr. XVI.

9) Die dritte tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg per Hoym: aus Aschersleben um 6 Uhr Nachm. zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 20 Min. Nachm. Nr. XVIII.; aus Quedlinburg Stadt um 9 Uhr 10 Min. Nachm., aus Quedlinburg Bahnhof um 9 Uhr 30 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Thale um 9 Uhr 20 Min. Nachm. Nr. XVIII.

10) Die tägliche Personenpost von Suderode nach Quedlinburg: aus Suderode um 7 Uhr 45 Min. Nachm. zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 20 Min. Nachm. Nr. XVIII.

11) Die erste tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Thale per Suderode: aus Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 20 Min. Vm., aus Quedlinburg Bahnhof um 8 Uhr 40 Min. Vm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. III. und aus Thale um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XIII.

508 Während der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich 15. September cr. wird zwischen Blankenburg und Wernigerode, 2¼ Meilen, eine tägliche Personen-Post coursiren, deren Absendung und resp. Ankunft:

aus Blankenburg um 4 Uhr 15 Min. Vorm., in Wernigerode um 6 Uhr Vorm., zum Anschlusse an die Personen-Post nach Harzburg um 6 Uhr 30 Min. Vorm.; aus Wernigerode um 1 Uhr Nachm., nach Ankunft der Personen-Post von Harzburg um 12 Uhr 30 Min. Mittags; in Blankenburg um 2 Uhr 45 Min. Nachm.

erfolgen wird.

An Personengeld sind 6 Sgr pro Person und Meile zu entrichten, wofür jede Person auch 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann.

Unterwegs wird die Post Behufs der Aufnahme von Reisenden erforderlichen Falls an folgenden Punkten anhalten:

1) an dem Chausseehause Pfeiffenkrug, 1¾ Meilen von Wernigerode, ½ Meile von Blankenburg;

2) in Heimburg vor dem Hause des Gastwirths Knopf, 1½ Meile von Wernigerode, ¾ Meilen von Blankenburg; und

3) in Benzingerode vor dem Hause des Gastwirths Jahn, 1 Meile von Wernigerode, 1¼ Meile von Blankenburg.

Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

509 Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii zu Groß-Quenstedt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hoppenstedt, in der Diöces Osterwieck, Hermann Unger, verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

510 Die provisorischen Schullehrer Laßbeck, Lattermann und Reinhardt zu Halberstadt sind definitiv als solche bestätigt worden.

511 Der provisorische Schullehrer Bethge zu Wilsleben, Diöces Schneidlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

512 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Oelze ist zum Rector und ersten Lehrer an der Schule zu Erxleben ernannt worden.

513 Der Schulamts-Candidat Gerloff ist zum Lehrer an der zweiten Volkstöchterschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

514 Die Schulamts-Candidaten Tiefenbach und Wagenführ sind als Lehrer an den städtischen Schulen zu Oschersleben provisorisch bestellt worden.

515 Der Schulamts-Candidat Bünning ist zum Küster und Lehrer in Tornau, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

516 Der Schulamts-Candidat Pollehn ist zum Schullehrer in Gerstedt, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 20.

Magdeburg, den 20. Mai 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

517 Stück 13 Nr. 6065. Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungs-Bezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

Nr. 6066. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Miechowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Colonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

Nr. 6067. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6068. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nr. 6069. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Nr. 6070. Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. April 1865.

518 Stück 14 Nr. 6071. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 6072. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865

Nr. 6073. Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865.

---

519 **Schleswig-Holstein und Preußen.**

Die Regierung hat dem Landtage soeben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem Deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war.

Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten.

Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der Deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg.

Nachdem der Versuch, den Deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und von Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordern — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für Recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. October wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung einestheils diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken.

Die Regierung aber hatte zweitens die Pflicht, das Preußische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben, und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich nur auf einzelne Stücke der Herzogthümer, nicht auf das Ganze: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den Deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen.

Vornämlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depeche vom 22. Februar d. Js. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holstein'schen Staat machen müsse.

In dieser Depeche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen.

Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können.

Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit den Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien,

einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen, zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinschen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes die Controle über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen, dem Deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,

3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Canals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Canal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zoll-System beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sichergestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen.

Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depeche vom 22. Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können.

Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht.

Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

520 Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden.

Da der neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangsabgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

521 Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Funfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten weiterbefördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig.

Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln:

An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung

für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort). Eingezahlter Betrag (in Buchstaben und in Zahlen).

Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten. Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig.

Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen; in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Be-

trag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auch Bureau-restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Post-restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. Der Absender hat zu entrichten:

a) den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,

b) die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau-restant oder Post-restante adressirt ist, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen. Die Abhebung hat zu erfolgen:

1) auf Depeschen-Anweisungen, die Bureau-restant adressirt sind oder überhaupt im Büreau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station,

2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Büreau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung.

Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station, resp. der Post-Anstalt.

Berlin, den 15. Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

532. In der Stadt Magdeburg ist eine französische Consular-Agentur errichtet und der Kaufmann Jean Marie Comte hierselbst zum französischen Vice-Consul in Magdeburg ernannt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. Mai 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

533. Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1865) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2 März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 237 439 443 1074 1302 1723 2091 2602 2644 2723 2807 2941 2967 3324 3329 3372 3374 3502 3504 3921 3979 4229 4360 4399 4435 4460 4564 4570 4939 4945 5073 5162 5411 5584 5596 5723 5810 6033 6238 6308 6369 6437 6563 6676 7073.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 142 178 201 762 845 1203 1257 1462 1670 1860 1885 1902.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 65 71 421 510 612 673 1492 1573 2018 2172 2174 2778 2817 2879 3385 3441 3470 3746 4171 4319 4323 4390 4439 4542 4558 4606 4755 4818 4998 5086 5254 5344 5413 5823 5824 5831 5860 59[illegible]0 6060 6375 6423 6439 6702 6748 6793 6894 7243 7295 7407 7538 7571 7719 7743 7781 7994 9127 9244.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 53 Stück, nämlich: Nr. 45 327 509 655 563 680 777 889 1176 1569 1624 1994 2000 2077 2297 2404 2695 2702 2858 3010 3163 3338 3587 3755 3850 4202 4352 4785 4985 5135 5200 5240 5447 5564 5647 5746 5790 5970 6176 6208 6255 6371 6420 6629 6804 7065 7247 7418 7476 7647 7761 7884 8044.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 29 Stück, nämlich: Nr. 12,500 bis 12,528.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1865 ab durch die Kasse der unterzeich-

neten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit............... Nr............ à .... Thlr. mit .... Stück Coupons

2) ac.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten ....186. ....

N. N.“

Mit dem 30. September 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 15 und 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859 Lit. C. Nr. 5079.

b) pro 1. October 1859 Lit. C. Nr. 2939 3690.

c) pro 1. April 1860 Lit. C. Nr. 1599.

d) pro 1. October 1860 Lit. C. Nr. 3148.

e) pro 1. April 1861 Lit. A. Nr. 1448, Lit. B. Nr. 1216, Lit. C. Nr. 255 3906 8318, Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 5545 6515.

f) pro 1. October 1861 Lit. A. Nr. 912, Lit. C. Nr. 1007 6188, Lit. D. Nr. 2525 2655 3855 5605 7017 7417.

g) pro 1. April 1862 Lit. C. Nr. 1609 6673 8509, Lit. D. Nr. 1245.

h) pro 1. October 1862 Lit. C. Nr. 324 6382 7328, Lit. D. Nr. 129 238 1273 4495 6090.

i) pro 1. April 1863 Lit. A. Nr. 4735 6083 6916, Lit. B. Nr. 964 1255, Lit. C. Nr. 2066 3640 3898 5745 7996 8336, Lit. D. Nr. 2849 4144 4217 5760.

k) pro 1 October 1863 Lit. A. Nr. 896 1441 1691 1909 2238 4377 5969, Lit. B. Nr. 1739, Lit. C. Nr. 2891 3419 4759 4934 5378 6524 7577 8851, Lit. D. Nr. 173 1116 1608 2355 2894 3654 4922 6112 6442 6531 7063.

l) pro 1. April 1864 Lit. A. Nr. 2906 4733 5502, Lit. B. Nr. 1523 1553, Lit. C. Nr. 2741 3288 3371 5053 6018 6682 7037 8647 8699, Lit. D. Nr. 283 1763 2241 2559 2775 3949 6037 6899 7248.

m) pro 1. October 1864 Lit. A. Nr. 1431 2291, Lit. B. Nr. 244 370 1054 1768, Lit. C. Nr. 1057 1218 2606 5933 6281 6384 6994 7182 7523 8449 8982 9012, Lit. D. Nr. 1291 2553 3374 3504 4976 5342 5422 6007 6202 6532.

n) pro 1. April 1865 Lit. A. Nr. 1035 1921 4503 5354 5477 5672 5785 5920, Lit. B. Nr. 253 859 1430 1535, Lit. C. Nr. 743 841 1686 2690 3526 3583 4139 4182 4826 5193 5577 6284 6642 6681 6858 7558 7694 7870 7907 9233, Lit. D. Nr. 823 957 997 1604 2137 2545 2619 3203 4137 5641 5759 6305 6414 6508 6519 6626 6735 6870 6981 7268 7398 7631 7898,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,499 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

324 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Juli bis ult. December 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 147 338 510.
b. „ 300 „ „ 174.
c. „ 25 „ „ 135 152 695.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 72 125 519 713 1467 2495 2597 3662 3855.
b. „ 200 „ „ 943.
c. „ 100 „ „ 1045 1243 1725 2057 2352 2765 2890 3219.
d. „ 50 „ „ 1288 2632 4334.
e. „ 25 „ „ 932 1309.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.;
b) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.; Nr. 2917 zu 25 Thlr.;
c) 1. Juli 1864 à 4 %: Nr. 3697 zu 100 Thlr.;
d) 1. Januar 1865 à $3\frac{1}{2}$ %: Nr. 509 zu 500 Thlr.; Nr. 658 zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 1399 zu 500 Thlr.; Nr. 1468 zu 200 Thlr; Nr. 2663 zu 50 Thlr.; Nr. 3539 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

325 „Der Gesellschaft „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" zu Ludwigshafen a. Rhein „ist unterm 6. März d. Js. der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten gestattet worden. „Durch die Beilage werden die Concessions-Urkunde und die Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken „zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf alle Theile der Monarchie „ausgedehnt werden soll, und daß die Hauptniederlassung derselben für Preußen mit dem Geschäftslocale „in Berlin begründet und der Dr. Hensel daselbst zum General-Bevollmächtigten ernannt ist."

Magdeburg, den 6. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

326 „Der Actien-Gesellschaft „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — „in Mainz ist unterm 28. Februar d. J. der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten ge-„stattet worden.

„Durch die Beilage werden die Concession und das Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur

„öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf alle Theile der Monarchie „ausgedehnt werden soll, und die Hauptniederlassung derselben für Preußen mit dem Geschäftslocal in „Berlin begründet und der Kaufmann und Director der Versicherungs-Bank für Deutschland, George „Wilhelm Robert Krüger daselbst, als General-Bevollmächtigter bestellt worden ist."

Magdeburg, 6. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

527 Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird am **Freitag, den 23. Juni d. Js.** ein Viehmarkt — ohne Krammarkt — in Diesdorf, Kreis Salzwedel, abgehalten werden.

Magdeburg, den 11. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

528 Der Candidat des höhern Schulamts und bisherige Hülfslehrer Dr. Adolph Bruno Friedrich Lilie ist als 9ter ordentlicher Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Magdeburg gewählt und bestätigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

529 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ritteburg, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer in Tauhardt, Diöces Eckartsberga, Carl Julius Weilepp, verliehen worden.

530 Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1000 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Bretleben, in der Diöces Heldrungen, ist durch die Versetzung des Pfarrers Hoche vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche, 1 Capelle und 1 Schule mit 2 Classen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

531 Die Cantor- und Lehrerstelle zu Schartau, Diöces Burg, ist durch Emeritirung des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

532 An der Schule zu Aken ist eine Lehrerstelle erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

533 Die Lehrerstelle in Fienerode, Diöces Altenplathow, ist zur Zeit noch vacant. Bewerber um dieselbe haben sich schleunigst bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

534 Die durch die Versetzung des Försters Lipsius erledigte Forstschutz-Beamtenstelle in Thale (Treseburg), Oberförsterei Thale, ist vom 1. Juli d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Adolph Kersten unter Ernennung zum Königlichen Förster auf Probe verliehen worden.

535 Der Förster Behse zu Cochstedt, in der Oberförsterei Heteborn, wird vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand treten und die dadurch erledigt werdende Forstschutzbeamtenstelle dem Förster Lipsius zu Thale, in der Oberförsterei gleiches Namens, verliehen werden.

536 Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat April 1865.

Gestorben: Steuer-Einnehmer Jerxsen in Aschersleben, Steuer-Aufseher Gerloff in Etgersleben.

Mit Pension ausgeschieden: Steuer-Aufseher Müller in Unseburg, Steuer-Aufseher Heine in Gr. Ammensleben.

Versetzt: Steuer-Aufseher Zachow von Oeste nach Gr. Ammensleben.

537 Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat April 1865.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Herzog und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weydemann hierselbst, sowie der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schröder zu Bleicherode, sind gestorben.

Dem Kreisgerichtsrathe Dietrich zu Quedlinburg ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Scheidel in Gröningen ist gestorben.

Dem Actuar Dehne ist eine Bureau-Assistentenstelle bei dem hiesigen Kreisgerichte verliehen.

Der Gerichtsbote Göbecke zu Quedlinburg ist gestorben.

Der Gerichsbote und Executor Erdmenger zu Quedlinburg ist vom 1. Juni ds. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei ([illegible] & Otto) in Magdeburg

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestattem

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel
8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel
einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Ausklage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die desfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Rentbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte **Vorstand** hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem **Direktor** übertragen.

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;

b. wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft **Moguntia** gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut § 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Concessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirector **R. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 21.

Magdeburg, den 27. Mai 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

528 Stück 19 Nr. 6074. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Ges.-Samml. vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864.

Nr. 6075. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865.

Nr. 6076. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Locomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim an der Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

Nr. 6077. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell.

Nr. 6078. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

529 **Die Jubelfeier der Rheinlande.**

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer funfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die funfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern, an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen.

Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind funfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen.

Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu

wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte dann bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben.

Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Cöln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben.

Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handels-Verträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehrenstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier, als in irgend einem andern Lande.

Ein funfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate.

Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie Mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern.

Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Cöln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus:

„Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor funfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte.

Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben, emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach funfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von Ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten, dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königl. Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem Sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben.

Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Cöln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes.

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

540 Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1—8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22 October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die ge-

dachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.“.

Mit dem 1. November d. Js. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 23. Februar 1865. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

541 Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1. Mai d. Js. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandschaft hierselbst für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist.

Berlin, den 15. Mai 1865.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) v. Klützow.

542 Betrifft die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1 Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

543 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 9. Mai 1865.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %

2	Stück	zu	500	Thlr. =	1000	Thlr.
1	Stück	zu	200	Thlr. =	200	Thlr.

II. à 4 %

5	Stück	zu	500	Thlr. =	2500	Thlr.
1	"	"	400	" =	400	"
4	"	"	100	" =	400	"
2	"	"	50	" =	100	"
				überhaupt =	4600	Thlr.,

buchstäblich Vier Tausend Sechs Hundert Thaler nebst 18 Stück Coupons, in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, L. F. Kricheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 12. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen

544 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 9. Mai 1865.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

42	Stück	zu	1000	Thlr. =	42,000	Thlr.
11	"	"	500	" =	5500	"
47	"	"	100	" =	4700	"
45	"	"	25	" =	1125	"
43	"	"	10	" =	430	"
				überhaupt =	53,755	Thlr.,

überhaupt Drei und Funfzig Tausend Sieben Hundert Fünf und Funfzig Thaler nebst 876 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, L. F. Kricheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 12. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

545 **Bekanntmachung der Grenzen des für das Königl. Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt reservirten Feldes.**

Um der Einlegung unzulässiger Muthungen vorzubeugen, werden nachstehend die Grenzen des für den Königlichen Fiscus zur Gewinnung aller Arten Salze und Salzquellen in den Gemeinde-Bezirken Staßfurt und Alt-Staßfurt des Kreises Calbe a. S. reservirten Grubenfeldes, wie dieselben auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. September 1861 durch Urkunde vom 27. September desselben Jahres von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt worden sind, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der jenes Feld darstellende Riß in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Das Feld wird begrenzt:

1) gegen Westen durch eine grade Linie, welche an dem Punkte beginnt, wo sich westlich der Stadt Staßfurt der sogenannte Mühlgraben von der Bode abzweigt, und welche sich von diesem Punkte aus auf achthundert vier und vierzig Lachter Länge nach Norden erstreckt,
2) gegen Norden durch eine grade Linie, welche ihren Anfangspunkt in dem nördlichen Endpunkte der westlichen Begrenzungslinie hat und die sich von hier aus in genau östlicher Richtung auf eintausend sechshundert Lachter Länge hinzieht,
3) gegen Osten durch eine grade, eintausend sieben und achtzig Lachter lange Linie, welche in dem östlichen Endpunkte der nördlichen Grenzlinie beginnt, und sich in genau südlicher Richtung bis in die Mitte des Bodeflusses erstreckt,
4) gegen Süden durch die Anhaltsche Landesgrenze zwischen dem Anfangspunkte der westlichen und dem Endpunkte der östlichen Begrenzungslinie auf eine Länge von zweitausend zweihundert ein und vierzig Lachter Länge.

Halle, den 17. Mai 1865. Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

516 Betrifft die Kronprinz-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8, 11, 15, 16, 18 und 19 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachungen, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir nachstehend noch die für die Kronprinz-Stiftung fernerweit gemachten Anstellungs-Offerten zur öffentlichen Kenntniß.

Lfde. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
107	Königlichen Hüttenamt zu Eisenspalterei bei Neustadt E/W., Kreis Ober-Barnim.	1 Platzmeisterstelle. Der Bewerber muß geschickt zur Notizführung, Führung von Lagerbüchern und unter 40 Jahr alt sein.	17 Thlr. Gehalt monatlich und freie Wohnung.	
108	Gemeinde zu Alt-Staßfurt, Kreis Calbe.	1 Gemeindediener und Executor.	140 Thlr. Gehalt jährlich. Außerdem eine durch die Execution der Steuern ꝛc. entstehende Nebeneinnahme.	
109	Bei Herrn Kaufmann Herz in Berlin, Dorotheen-Straße Nr. 1 im Comtoir zu erfragen.	1 Stelle in der Fabrik zu Wittenberge, Station der Berlin-Hamburger Bahn.	15 Thaler monatlich Gehalt, freie Wohnung und Licht.	

Magdeburg, den 18. Mai 1865. Das Regierungs-Präsidium.

517 Betrifft die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung,

sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October ds. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf,

2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen,

3) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft,

4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift,

5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlrn. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten.

Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung, (gez.) Lehnert.

Bekanntmachung ad U. 6409.

In Folge des vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig aus dem diesseitigen Bezirk

den 21. Juni cr.

Die bei uns spätestens bis zum **15 Juni cr.** angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Dr. Trinkler, Kreuzgang Nr. 3, zu melden.

Magdeburg, den 22. Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

548 Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Localen wie folgt abgehalten werden:

Freitag,	16. Juni,	Morgens 9 Uhr,	in Quedlinburg;
Sonnabend,	17. „	„ 8 „	„ „
Montag,	19. „	„ 9 „	„ Wernigerode;
Dienstag,	20. „	„ 8 „	„ „

Mittwoch,	21. Juni,	Morgens	9 Uhr,	in	Halberstadt;
Donnerstag,	22.	"	8 "	"	"
Freitag,	23.	"	9 "	"	Oschersleben;
Sonnabend,	24.	"	8 "	"	"
Montag,	26.	"	9 "	"	Wanzleben;
Dienstag,	27.	"	8 "	"	"
Donnerstag,	29.	"	9 "	"	Calbe.
Freitag,	30.	"	8 "	"	"

Magdeburg, den 16. Mai 1865.

Königl. Departement-Ersatz-Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade. — Reg.-Bez. Magdeburg.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

549 Die durch den Abgang des Professors Dr. Scheele zur Erledigung gekommene Stelle eines geistlichen Inspectors und Convictsvorstehers am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ist dem Pastor Ernst Ferdinand Bäßler in Wieseberg, unter gleichzeitiger Ernennung zum Conventualen und Professor, verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

550 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oehna mit Gölsdorf und Zellendorf, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Divisions-Prediger in Torgau, Dr. Franz Ehrhard Holberg, verliehen worden.

551 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Geußnitz mit Loitzsch, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer in Elsterwerda, Ferdinand Ludwig Mohr verliehen worden.

552 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königl. Patronate stehende, mit einem nach Abzug des Emeritengehalts noch 517 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf betragenden Jahreseinkommen verbundene Pfarrstelle zu Garlipp, in der Ephorie Stendal vacant geworden. Zur Parochie gehören vier Kirchen und drei Schulen.

553 Durch den Tod des Pfarrers Helfer ist die Pfarrstelle zu Altranstedt, in der Ephorie Lützen, welche unter Privatpatronat steht und ein Einkommen von 955 Thlr. hat, zur Erledigung gekommen. Zur Parochie gehören drei Kirchen und drei Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

554 Die vierte Lehrerstelle zu Thale, Diöcese Quedlinburg, welche außer freier Wohnung und 16 Thaler Holzgeld ein jährliches Einkommen von 150 Thaler gewährt, ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Das Besetzungsrecht steht dem Pastor des Orts und der Gemeinde zu.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

555 Der bisher auf Probe angestellte Förster Herzog zu Parförde, in der Oberförsterei Planken, ist vom 1. Mai c. ab von uns als solcher definitiv bestätigt worden.

556 **Verzeichniß**

der seit dem 1. Januar d. J. bei der Königlichen General-Commission zu Stendal eingetretenen

Personal-Veränderungen.

Der Geheime Regierungsrath Heinrich ist gestorben.

Dem Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Herzberg ist der rothe Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife verliehen worden.

Der Special-Commissarius, Oeconomie-Commissionsrath Otto zu Burg, ist mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand getreten und der Special-Commissarius, Oeconomie-Commissarius Pohl zu Osterburg, vom 1. Mai d. J. ab auf die Station Burg versetzt.

Der Special-Commissarius, Regierungsrath Lentze zu Gardelegen, ist zum 1. Juli ds. Js. nach Stendal versetzt.

Der Cassen-Controleur und interimistische Rendant Hern ist mit dem 1. März ds. Js. aus dieser Stellung ausgeschieden und zum Rendanten bei der Provinzial-Rentenbank zu Münster ernannt.

Der Bureau-Diätarius Grotius ist mit dem 1. April d. J. freiwillig ausgeschieden.

Der Bureau-Diätarius Pickenpach ist mit dem 1. Mai d. J. an die Königliche General-Commission zu Münster versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: [illegible] Buchdruckerei ([illegible] & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 22.

Magdeburg, den 3. Juni 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

557 Stück 20 Nr. 6079. Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6080. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern. Vom 10. April 1865.

Nr. 6081. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im § 11 des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der directen Steuern, sowie auf ständische und Communalsachen.

Nr. 6082. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6083. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft für Deutschland „Adler“ zu Berlin,“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

558 **Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.**

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handels-Verbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Bayern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete.

Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne, sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen.

Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugnng, daß es bei festem und unerschütterlichem

Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinschen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte süerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zollverein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannichfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen, doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit **Belgien** sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf **England** in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit **Italien** würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handelsinteressen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die Preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maße der Fall sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

559 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1865.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	8. Juni	in	Aken.	den	20. Juni	in	Osterburg.
„	10. „	„	Osterwieck.	„	22. „	„	Stendal.
„	12. „	„	Egeln.	„	24. „	„	Rathenow.
„	14. „	„	Neuhaldensleben.	„	26. „	„	Havelberg.
„	16. „	„	Calbe a. M.	„	28. „	„	Wilsnack.
„	17. „	„	Salzwedel.	„	29. „	„	Perleberg.
„	19. „	„	Seehausen.				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

560 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 8. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

561 **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden** auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiff-Fahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7^{48} „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} „ Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{40} Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft „ 1^{22} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12⁴⁵ Uhr Mitt.
Ankunft in Stettin 4³⁵ Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6²⁰ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.)
7⁴⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe rc.)
8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.)
10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865. General-Postamt.

562 Zu Suderode wird am 1. Juni c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, 26. Mai 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

563 Betrifft den neuen Lehr-Cursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **2. October c.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbar würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meister-Prüfung in dem

Bauhandwerke
der Zimmerleute, der Maurer, der Steinhauer (Steinmetze), der Schiefer- oder Ziegeldecker, der Mühlenbauer, der Brunnenbauer,
entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken verstehe und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;
3) ein Führungsattest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 23. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

564 Betrifft die im Herbste 1865 zu Erfurt stattfindende Ausstellung von gärtnerischen Erzeugnissen.

In Erfurt wird im September 1865 von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden.

Es ist dringend zu wünschen, ja als eine Ehrensache unseres engeren Vaterlandes anzusehen, in welchem die Gärtnerei, mindestens in einzelnen Provinzen, eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, daß die in Erfurt beabsichtigte Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April 1863 in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April dieses Jahres in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten könne.

Das Unternehmen wird nicht nur von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch des Königs Majestät haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran zu bekunden geruht.

Indem wir den Herren Gärtnern, Botanikern und Gartenfreunden unseres Verwaltungs-Bezirks angelegentlichst empfehlen, sich an der Ausstellung zu betheiligen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß das kürzlich erschienene Programm des Erfurter Gartenbau-Vereins die näheren Bestimmungen in Betreff dieser gärtnerischen Schaustellung und Zusammenkunft, den speciellen Nachweis der zur Concurrenz ausgesetzten Preise und die Fragen enthält, welche den Berathungen des Congresses unterbreitet werden.

Magdeburg, den 23. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

565 Betrifft die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sobann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erzie-

hungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen, zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen,

2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen,

3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können,

4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf 3 Jahre gezahlt werden soll,

5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist,

6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse,

7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine Erziehungsanstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension.

Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten.

Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Fluß-Bad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung.

Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyssig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen.

Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht.

So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer“ aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte nicht beschafft werden kann.

Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtücherr ebenso viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen.

Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier, schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungsanstalt zu Droyssig sind stets portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung (gez.) Lehnerdt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22. Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der-

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

566 Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade pro 1865 wird wie folgt abgehalten werden:

Montag,	den	3.	Juli,	von	Vormittags	10	Uhr ab,	in Neuhaldensleben,
Dienstag,	"	4.	"	"	Morgens	8	" "	
Donnerstag,	"	6.	"	"	Vormittags	9	" "	in Wolmirstedt,
Freitag,	"	7.	"	"	"	9	" "	
Montag,	"	10.	"	"	Morgens	8	" "	in Gardelegen,
Dienstag,	"	11.	"	"	"	8	" "	
Donnerstag,	"	13.	"	"	"	8	" "	in Salzwedel,
Freitag,	"	14.	"	"	"	8	" "	
Montag,	"	17.	"	"	Vormittags	10	" "	in Osterburg,
Dienstag,	"	18.	"	"	Morgens	8	" "	
Mittwoch,	"	19.	"	"	"	8	" "	in Stendal,
Donnerstag,	"	20.	"	"	"	8	" "	
Montag,	"	24.	"	"	Vormittags	10	" "	in Genthin,
Dienstag,	"	25.	"	"	Morgens	8	" "	
Mittwoch,	"	26.	"	"	Vormittags	9	" "	in Burg,
Donnerstag,	"	27.	"	"	Morgens	7	" "	
Montag,	"	31.	"	"	"	8	" "	in Magdeburg.
Dienstag,	"	1.	August,	"	"	7	" "	

Magdeburg, den 26. Mai 1865.

Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

567 Vom 1sten Juni c. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Loburg und Ziesar wie folgt coursiren:

aus Ziesar um 3 Uhr 20 Min. Vm., in Loburg um 5 Uhr 45 Min. Vm., zum Anschluß an die Personenposten nach Magdeburg um 6 Uhr Vm. und nach Zerbst um 7 Uhr Vm.; aus Loburg um 7 Uhr 50 Min. Nm., nach Ankunft der Personenpost aus Magdeburg um 7 Uhr 30 Min. Nm.; in Ziesar um 10 Uhr 15 Min. Nm.

568 In Folge der vom 1. Juni c. im Gange der Eisenbahnzüge auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn eintretenden Veränderungen soll die tägliche Personenpost von Wörlitz nach Dessau per Oranienbaum vom genannten Tage an

aus Wörlitz um 6 Uhr 15 Min. Vm., zum Anschluß in Dessau an den Eisenbahnzug nach Bitterfeld um 9 Uhr 5 Min. Vm.

abgesendet werden.

569 Mit dem 1. Juni c. treten in den im Kreise Wolmirstedt an der Poststraße von Magdeburg nach Oebisfelde belegenen Orten Olvenstedt und Irxleben Postexpeditionen II. Classe in Wirksamkeit und ist die Verwaltung derjenigen in dem ersteren Orte dem Gastwirth Scherping und derjenigen in dem letzteren dem Gastwirth Pasemann übertragen worden.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

570 An der Realschule I. Ordnung zu Magdeburg ist der Candidat des höhern Schulamts und bisherige Hülfslehrer Dr. Franz August Gottlieb Vorbrodt als 10ter ordentlicher Lehrer gewählt und bestätigt worden.

571 Am Gymnasium zu Burg ist der bisherige zweite ordentliche Lehrer Dr. Francke zum Oberlehrer befördert, der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Salzwedel, Theodor Ferdinand Heyland, als erster und der bisherige Lehrer am Stiftsgymnasium zu Zeitz, Nathanael Ferdinand Wohlthat, als vierter ordentlicher Lehrer erwählt und bestätigt worden.

Regierungs-Präsidium:

572 Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Musik ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

573 In der Stadt Genthin ist der bisherige unbesoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Dr. Schultze auf fernere 6 Jahre, vom 1. Juli ds. Js. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

574 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Schloßvorstadt Calbe nebst der Domaine Calbe mit Gritzehne bestehenden 18 ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Calbe, ist auf die Periode vom 19. April 1865 bis dahin 1868 der Domainenpächter Carl Fischer zu Amt Calbe gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

575 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Walbeck, Behnsdorf, Belsdorf, Eschenrode, Hödingen, Klinze, Ribbensdorf und Siestedt bestehenden XI. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 21. April 1865 bis dahin 1868 der Ortsvorsteher, Bürgermeister Schrader zu Walbeck gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

576 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Hakeborn bestehenden 10. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 24. April 1865 bis dahin 1868 der Kossath Heinrich Kropf zu Hakeborn gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

577 Als Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Salzwedel, im Kreise Salzwedel, ist auf die Periode vom 22. Januar 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann, Particulier Ludolph Friedrich Kleinloff sen. zu Salzwedel, wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

578 Der provisorische Schullehrer Brandt zu Königsaue, Diöces Aschersleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

579 Der provisorische Lehrer Lenz an der Volksschule in der Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

580 Die provisorischen Schullehrer:

Linsel, Brückner und Schulze in Groß-Ottersleben, Diöces Egeln, sind definitiv als solche bestätigt worden.

581 Der provisorische Küster und Schullehrer Sagebiel zu Behlen, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

582 Der Schulamts-Candidat Wille ist zum Schullehrer in Tangermünde provisorisch bestellt worden.

583 Der Schulamts-Candidat Seeger in Wefensleben ist als Hauslehrer concessionirt worden.

584 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat Mai 1865.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Appellationsgerichtsrath Eding hierselbst ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Ober-Tribunalsrath ernannt. Der Referendarius Dr. jur. Kindervater zu Stendal ist in das Departement des Kammergerichts versetzt. Die Rechtscandidaten Harte, Kühne und Fleischmann sind zu Auscultatoren angenommen. Der Appellationsgerichts-Secretair, Kanzleirath Spranger hier, ist vom 1. September d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Conradi zu Weferlingen ist vom 1. Juli d. J. ab zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Burg ernannt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Cuhrt, welcher mit der Verwaltung der Sportel- und Depositalkasse bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt beauftragt war, ist vom 1. Juli ds. Js. ab zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Wanzleben, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Seehausen i. M. ernannt.

Der Bureau-Diätar Luther zu Seehausen i. A. ist vom 1. Juli ds. Js. ab zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Seehausen i. A. ernannt. Der Bureau-Assistent Scheffler zu Seehausen i. A. ist vom 1. October d. J. ab an das Kreisgericht zu Neuhaldensleben, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Weferlingen, versetzt. Der Gefangenen-Aufseher Kleine zu Gommern ist vom 1. Juli d. J. ab an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Gerlach & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 23.

Magdeburg, den 10. Juni 1865.

585 Rede des Minister-Präsidenten von Bismark bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismarck in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsere Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen

würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen.“ Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen.“

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln.“

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden? Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden

soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde in's Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinschen Staat (mit einem eigenen Herzog), sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstracks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

586 Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

587 Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. December v. J. zur Auszahlung am 1. Juli ds. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Aus-

nahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

588 Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni ds. Js. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

589 Auf Grund eines Rescriptes des Herrn General-Directors der Steuern vom 31. v. Mts. ist die der Thor-Controle am Charlottenthore in der Friedrichsstadt nach § 82 A. 2. c. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die hiesige Stadt vom 14. April 1861 (Amtsblatt de 1861 pag. 155 seqq.) beigelegte Abfertigungs-Befugniß dahin erweitert worden, daß die genannte Amtsstelle Backwaaren des zweiten Steuersatzes fortan in unbeschränkten Mengen schließlich abfertigen darf.

Magdeburg, den 6. Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

590 Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

591 Betrifft die Kronprinz-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8, 11, 15, 16, 18, 19 und 21 des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachungen, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir nachstehend noch die für die Kron-

prinz-Stiftung fernerweit gemachte Anstellungs-Offerte zur öffentlichen Kenntniß.

Lfde. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
110	Herr Polizei-Präsident und Landrath von Gerhardt in Magdeburg.	1 Wächterstelle bei dem Roßbach-Denkmal bei Gr. Kayna, Kreis Weißenfels, zum 1. Juli cr. zu besetzen.	100 Thaler jährliches Gehalt, freie kleine Wohnung und Nutznießung von 2 Morgen Land.	

Magdeburg, den 3. Juni 1865. Das Regierungs-Präsidium.

592 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar d. J. zu der von dem Central-Comité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir alle Polizeiverwaltungen unseres Bezirks hierdurch an, dem Absatze und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Magdeburg, den 31. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

593 Betrifft die Verleihung des vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendiums für den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin.

In Ausführung des durch unsere Verfügung vom 15. December v. Js. publicirten Statuts wegen der von dem Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendien für den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin — Amtsblatt vom 24. December 1864 Nr. 52 — fordern wir alle diejenigen, welche auf Verleihung dieses Stipendii für den Regierungsbezirk Magdeburg antragen wollen, hierdurch auf, sich bis spätestens zum **1. August c. a.** bei uns zu melden, und dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein;
   (Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außerordentliche Umstände können eine Ausnahme hiervon gestatten.)
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die bisherige praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, sofern die Bewerber Schiffbauer und Mechaniker sind und Letztere an den praktischen Uebungen in den Werkstätten Theil nehmen wollen;
5) ein Führungsattest;
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
   Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1, 4 und 5 nicht.
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber ohne Unterstützung nicht im Stande sein würde, das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen.

Wir bemerken noch, daß von früheren Gymnasiasten und Realschülern, welche sich um das Stipendium bewerben, noch der Nachweis verlangt werden wird, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament in Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind,

so wie

daß derjenige, welchem das Stipendium verliehen wird, im Genusse desselben während eines vollen Lehrcursus auf dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin — also auf 3 Jahre — bleibt, es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen wird.

Magdeburg, den 1. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

594 Nach dem Artikel 26 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher binnen Kurzem in der Gesetz-Sammlung erscheinen wird und mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt, können französische Fabrikanten und Kaufleute, so wie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die französischen Handlungsreisenden mit einem dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A, für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahrs gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C, in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuer-Certificats nach dem Muster I. durch die Empfänger der directen Steuern, die des Patents (Gewerbescheins) nach dem Muster II. durch die Präfecten.

Die Legitimationen A. und B. für die Preußischen Staatsangehörigen werden von den mit der Gewerbesteuer-Veranlagung beauftragten Landräthen und Magisträten, und die Gewerbescheine C. für die französischen Unterthanen, soweit dieselben im hiesigen Regierungsbezirke nachgesucht werden sollten, von der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung ausgefertigt werden. Diejenigen inländischen Gewerbtreibenden, welche vom 1. Juli d. J. ab für ihre Geschäfte in Frankreich Waarenbestellungen suchen, resp. Aufkäufe machen wollen, haben hiernach die zur Erlangung steuerfreier Gewerbescheine erforderlichen Legitimationen A. und B. bei den betreffenden Landräthen und Magisträten nachzusuchen, und werden diese Behörden hiermit veranlaßt, den vorstehenden Bestimmungen gemäß von dem genannten Zeitpunkte ab zu verfahren.

Magdeburg, 6. Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

No. I.

Empire Francais.

Departement de ....

Commune de ....

Certificat de patente

valable pour l'anné mil huit cent..............................

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de .... certifieque le Sieur N. .... demeurant à .... est imposé sous le No. .... au rôle des patentes de la commune de .... ou a fait sa declaration des patentes, aux fins de pouvoir exercer pandant l'année courante, la profession de ....

....

en son propre nom .... **ou** ....

sousla raison sociale de ....

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. .... pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. (L. S.) Le Receveur.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. {wohnhaft / ansäßig} ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungscommis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden, bescheinigt, daß das ebengedachte Handlungshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monat.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . ten . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

No. II.

Empire Francais.

Departement de ....

Commune de ....

Patente

valable pour l'année mil huit cent..............................

Le .... (préfet du departement de ....) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N. .... demeurant à .... lequel lui a été délivré par l'autorité competente à .... (État du Zollverein) le .... dernier .... constatant que le dit Sieur N. .... y est patenté comme exercant la profession de

---

Delivré au dit Sieur N. .... la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu' á la vente sur échantillons ou sur commande des manchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. (L. S.) Le Préfet.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

595 Patente. Dem Mechaniker H. Brandes in der Gevers u. Schmidtschen Appreturanstalt

zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießerei-Besitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17. Mai 1865 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

596 Dem Carl Schreiber zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Secunden beim Horizontalkreise, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

597 Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Hinterladungs-Schießgewehren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

598 Dem Schlossermeister August Garau zu Berlin ist unter dem 23. Mai ds. Js. ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Kassenschlössern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

599 Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. Main ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

600 Des Königs Majestät haben dem Rittergutspächter und Grundbesitzer Gustav Spierling zu Oschersleben den Titel „Oekonomie-Rath“ zu verleihen geruhet.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

601 In der Stadt Calbe a. S. ist der bisherige Rathmann Dreckmann zum unbesoldeten 2ten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre an Stelle des aus dem Amte geschiedenen bisherigen Beigeordneten Göcking gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

602 In der Stadt Gommern sind der Maurermeister Ruthe jun. und der Kaufmann F. Goldschmidt zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, vom 12. November d. Js. ab gerechnet, an Stelle der mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmänner Bielefeld und Rathge gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

603 Als Schiedsmann für den 10ten ländlichen (Gloine'schen) Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Jerichow I., ist auf die Periode vom 28. Juni 1865 bis dahin 1868 der Ritterguts-Besitzer R. von Bennigsen-Förder in Isterbies gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

604 Als Schiedsmann für den aus der Stadt Loburg bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 6. Mai 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Lohmeier in Loburg, wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

605 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Burgstall, Blätz, Dolle, Mahlwinkel, Mahlpfuhl und Uchtdorf bestehenden 4ten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Wolmirstedt, ist auf die Periode vom 9. Mai 1865 bis dahin 1868 der Heilgehülfe und Ortssteuer-Erheber Ferdinand Wendeborn in Burgstall gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

606 Der Depot-Magazin-Verwalter Dingel in Gardelegen ist nach Auflösung des dortigen Magazins zur Depot-Magazin-Verwaltung in Schwedt a. O. und der Depot-Magazin-Verwalter Michaelis in Salzwedel nach Auflösung des Magazins daselbst zur Depot-Magazin-Verwaltung in Neustadt O/S. versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 24.

Magdeburg, den 17. Juni 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

607 Stück 21 Nr. 6084. Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nr. 6085. Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nr. 6086. Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862.

Nr. 6087. Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.

Nr. 6088. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery ainé und Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn.

608 Stück 22 Nr. 6089. Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6090. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 6091. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6092. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865.

Nr. 6093. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu § 18 des unterm 28. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft". Vom 25. Mai 1865.

609 Das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt.

Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammt-Einrichtung unserer Armee auf's Tiefste zerrüttet;

zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens

politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs geradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigen.

Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke, hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur $2\frac{1}{2}$ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen nicht widerspreche.

Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat.

Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem

Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

610 **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden** auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiff-Fahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{48} " Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} " Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{45} Uhr,
" in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{15} Uhr Mitt.
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London &c.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe &c.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München &c.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau &c.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest &c.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

611 Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 16. Januar d. Js. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Schul-Secretair Dr. Seidler hierselbst definitiv zum Rendanten der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen und der damit verbundenen Nebenfonds ernannt und von demselben heute die gesammte Verwaltung der betreffenden Kassen übernommen worden ist.

Magdeburg, den 9. Juni 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

612 Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39 — § 5 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß.

Magdeburg, den 6. Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

613 Mit Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das unter den Staaten des Zollvereins vereinbarte amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli d. J. ab gültigen Vereins-Zolltarife erschienen ist und dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 12. Juni 1865.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

614 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Juli bis ult. December 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 147 338 510.
b. „ 300 „ „ 174.
c. „ 25 „ „ 135 152 695.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 72 125 519 713 1467 2495 2597 3662 3855.
b. „ 200 „ „ 943.
c. „ 100 „ „ 1045 1243 1725 2057 2352 2765 2890 3219.
d. „ 50 „ „ 1288 2632 4334.
e. „ 25 „ „ 932 1309.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.;
b) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.; Nr. 2917 zu 25 Thlr.;

c) 1. Juli 1864 à 4 %: Nr. 3697 zu 100 Thlr.;

d) 1. Januar 1865 à 3½ %: Nr. 509 zu 500 Thlr.; Nr. 658 zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 1399 zu 500 Thlr.; Nr. 1468 zu 200 Thlr.; Nr. 2663 zu 50 Thlr.; Nr. 3539 zu 25 Thlr.,
hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

615 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1865) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 237 439 443 1074 1302 1723 2091 2602 2644 2723 2807 2941 2967 3324 3329 3372 3374 3502 3504 3921 3979 4229 4360 4399 4435 4460 4564 4570 4939 4945 5078 5162 5411 5584 5596 5723 5810 6033 6238 6308 6369 6437 6563 6676 7073.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 142 178 201 762 845 1203 1257 1462 1670 1860 1885 1902.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 65 71 421 510 612 673 1492 1573 2018 2172 2474 2778 2817 2879 3385 3441 3470 3746 4171 4319 4323 4390 4439 4542 4558 4606 4755 4818 4998 5086 5254 5344 5413 5823 5824 5831 5860 5910 6060 6375 6423 6439 6702 6748 6793 6894 7243 7295 7407 7538 7571 7719 7743 7781 7994 9127 9244.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 53 Stück, nämlich: Nr. 45 327 509 555 563 680 777 880 1176 1569 1624 1994 2000 2077 2297 2404 2695 2702 2888 3010 3163 3338 3587 3755 3850 4202 4352 4785 4985 5135 5200 5240 5447 5564 5647 5746 5790 5970 6176 6208 6255 6371 6420 6629 6804 7065 7247 7418 7476 7647 7761 7884 8044.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 29 Stück, nämlich: Nr. 12,500 bis 12,528.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1865 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. .... à .... Thlr. mit .... Stück Coupons

2) .... rc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den ....ten .... 186 ....

N. N."

Mit dem 30. September 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 15 und 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859 Lit. C. Nr. 5079.

b) pro 1. October 1859 Lit. C. Nr. 2939 3690.

c) pro 1. April 1860 Lit. C. Nr. 1599.

d) pro 1. October 1860 Lit. C. Nr. 3148.

e) pro 1. April 1861 Lit. A. Nr. 1448, Lit. B. Nr. 1216, Lit. C. Nr. 255 3906 8313, Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 5545 6515.

f) pro 1. October 1861 Lit. A. Nr. 912, Lit. C. Nr. 1007 6188, Lit. D. Nr. 2525 2655 3855 5605 7017 7417.

g) pro 1. April 1862 Lit. C. Nr. 1609 6673 8509, Lit. D. Nr. 1245.

h) pro 1. October 1862 Lit. C. Nr. 324 6382 7328, Lit. D. Nr. 129 238 1273 4495 6090.

i) pro 1. April 1863 Lit. A. Nr. 4735 6083 6916, Lit. B. Nr. 964 1255, Lit. C. Nr. 2066 3640 3898 5745 7996 8336, Lit. D. Nr. 2849 4144 4217 5760.

k) pro 1 October 1863 Lit. A. Nr. 896 1441 1691 1909 2238 4377 5969, Lit. B. Nr. 1739, Lit. C. Nr. 2891 3419 4759 4934 5378 6524 7577 8851, Lit. D. Nr. 173 1116 1608 2355 2894 3654 4922 6112 6442 6531 7063.

l) pro 1. April 1864 Lit. A. Nr. 2906 4733 5502, Lit. B. Nr. 1523 1553, Lit. C. Nr. 2741 3288 3371 5053 6018 6682 7037 8647 8699, Lit. D. Nr. 283 1763 2241 2559 2775 3949 6037 6899 7248.

m) pro 1. October 1864 Lit. A. Nr. 1431 2291, Lit. B. Nr. 244 370 1054 1768, Lit. C. Nr. 1057 1218 2606 5933 6281 6384 6994 7182 7523 8449 8982 9012, Lit. D. Nr. 1291 2553 3374 3504 4976 5342 5422 6007 6202 6532.

n) pro 1. April 1865 Lit. A. Nr. 1035 1921 4503 5354 5477 5672 5785 5920, Lit. B. Nr. 253 859 1430 1535, Lit. C. Nr. 743 841 1686 2690 3526 3583 4139 4182 4826 5193 5577 6284 6642 6681 6858 7558 7694 7870 7907 9233, Lit. D. Nr. 823 957 997 1604 2137 2545 2619 3203 4137 5641 5759 6305 6414 6508 6519 6626 6735 6870 6981 7268 7398 7631 7898,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,499 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

616 Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September v. J. und das Regulativ vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf zwölf Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerialblatt Seite 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 Seite 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um controliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Communal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1) die Königliche Regierung von allen Communal- und Instituten-Forststellen ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- rc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stelleninhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2) Die Communal- rc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen

zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4) Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegenzutreten.

5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thaler einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von 120 bis 300 Thaler einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§ 1 des Regulativs vom 1. December 1864.)

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thaler als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters haben müssen, und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thaler hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thaler oder unter 220 Thaler Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thaler incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forst-Versorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) § 26 des Regulativs vom 1. December 1864 und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, § 43 des Regulativs vom 1. December 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind (§ 26 ibid.)

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thaler incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche

Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und, sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind (§§ 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. December 1864.)

2) den Communal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche Communal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Communal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen (§§ 24, 31, 32, 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des § 33 des Regulativs vom 1. December 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§ 44 des Regulativs.)

Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum

„Militair-Dienst-Sache"

zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thaler incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf ihrer Anwärterliste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben (§ 29 des Regulativs.)

Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen (§§ 30 und 34 des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§ 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von zehn- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1. a und b nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben.

Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen

Digitized by Google

Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen (§ 45 des Regulativs.)

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. 1. als A. 2 zu berücksichtigen (§ 45 des Regulativs.)

Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 a. b. und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. December 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§ 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen. Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanzminister. v. Bodelschwingh. Der Kriegsminister. v. Roon. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow. Der Minister des Innern Im Auftrage: von Klützow.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur genauesten Befolgung der darin ertheilten Vorschriften zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, 7. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

617 Patente. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

618 Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut, Robert Rudolph Werner in Berlin, ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

619 Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

620 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Leitzkau, Hobeck, Ladeburg, Kl.-Lübs und den Rittergütern Althaus- und Neuhaus-Leitzkau, Calitz, Goebel und Hobeck bestehenden 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 17. Mai 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Friedrich Gottfried Lange in Leitzkau wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

621 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Calenberge, Cracau, Gübs, Pechau, Prester, Land- und Rittergutsgemeinde Randau und Rittergutsgemeinde Zipkeleben bestehenden 4. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 12. Juli 1865 bis dahin 1868 der Amtmann Faber zu Zipkeleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

622 Nachweisung

der in den Monaten Januar, Februar und März 1865 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort Wohnort desselben.	Signale									
			Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Schmidt, Franz August Gustav, Schiffer	Bernburg, im Herzogthum Anhalt	29	5	3	hellblond	frei	hellblond	blau	klein	klein	rasirt
2	Philippi, Louise, unverehelichte	Zerbst, im Herzogthum Anhalt	21	4	4	schwarz	frei	dunkelblond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
3	Fleisch, Heinrich, Weißbinder	Völkershausen, im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach	34	5	4	hellblond	hoch	blond	graublau	gewöhnl	gewöhnl.	dunkelblond
4	Nickel, Friedrich August, Handarbeiter	Appenrode	28	5	6	dunkelblond	frei	blond	blaugrau	proportionirt	proportionirt	blond
5	Stopp, Friedrich Wilhelm, Dienstknecht	Neudorf Glesa im Königreich Sachsen	26	5	2¼	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	mittel	mittel	blond
6	Becker, Michael, Conditor	Eger in Böhmen	35	5	5	braun	schmal	braun	braun	proportionirt	proportionirt	—
7	Schramm, Robert, Bäckergesell	Oelsschütz in Sachsen	19	5	2	hellblond	schmal	hellblond	blau	proportionirt	proportionirt	—
8	Wunderling, Andreas, Arbeiter	Wulfen, im Herzogthum Anhalt	48	4	11	schwarzbraun	niedrig und gerunzt	schwarzbraun	grau	spitz	gewöhnl.	rasirt
9	Haars, Christian, Bursche	Kümmelse, Herzogthum Braunschweig	16	4	2	blond	breit	blond	graubraun	stumpf	klein	fehlt
10	Dost, Emilie Auguste	Gersdorf, im Königreich Sachsen	23	5	—	blond	niedrig	hellblond	blau	gewöhnl.	gewöhnl	
11	Haertel, Ernst August, Handlungscommis	Schneeberg, im Königreich Sachsen	37	5	2	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	röthlich
12	Seour, Friedrich Wilhelm, Koppelknecht	Wintersdorf in Sachsen-Altenburg	36	5	3	blond	bedeckt	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl	rasirt
13	Ehrig, Auguste, unverehelichte	Hasselfelde, im Herzogthum Braunschweig	20	5	2	dunkelblond	frei	blond	graubraun	mittel	mittel	—
14	Nitschke, Christoph	Mosigkau, im Herzogthum Anhalt	36	5	3	blond	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	dunkel Vollbart
15	Höfner, Julius, Schuhmachergesell	Glauchau in Sachsen	33	5	—	blond	frei	blond	grau	mittel	mittel	blond
16	Bode, Friedrich, Handelsmann	Bilshausen, im Königreich Hannover	29	5	5	dunkelblond	frei	blond	graublau	lang	mittel	braun
17	Ludwig Möser, Arbeiter	Elbingerode Hasselfelde Herzogthum Braunschweig	54	5	4½	dunkelblond	schmal	dunkelblond	graublau	dick	dicklippig	blonder Schnurrbart
18	Göpfert, Valentin, Webergeselle	Willmanns, im Großherzogthum Sachsen-Weimar	17	4	10	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	mittel	mittel	—
19	Münch, Caspar Christian, Drechslergeselle	Bretterode, im Kurfürstenthum Hessen	21	5	3	schwarz	gewölbt	schwarz	grau	mittel	mittel	—
20	Goldammer, August, Hutmacher	Hartha in Sachsen	20	5	4	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
21	Daminger, Georg, Arbeiter	Oberndorf, im Königreich Bayern	26	5	5¼	blond	breit und niedrig	dunkelblond	braun	lang	gewöhnl.	rasirt, Schnurrbart, blond

Königliche Ober-Post-Direction:

628 Die tägliche Personenpost von Ziesar nach Görzke wird vom 20. Juni c. ab aus Ziesar um 4 Uhr 45 M. Nm., nach Ankunft der zweiten täglichen Personenpost aus Wusterwitz um 4 Uhr 15 M. Nm. abgesendet werden.

Digitized by Google

Signalement.							Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen				
gesund	rund	gewöhnl.	gesund	gedrung.	deutsch		20. Januar 1865.	Bernburg	Polizeiverwaltung in Gommern	Wegen Abweichens von einer ihm vorgeschriebenen Reiseroute.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	—	26. Januar 1865.	Zerbst	dieselbe.	Wegen verbotw. Rückkehr in die Preuß. Staaten.
gut	rund	lang	gesund	mittel	deutsch	—	26. Januar 1865.	Völkershausen	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Wegen Landstreichens
gut	rund	oval	gesund	schlank	deutsch	Narbe üb. d. Nase an d. Stirn u. auf d. linken Seite der Oberlippe	11. Januar 1865.	Alfeld im Königr. Hannover	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	Wegen Diebstahls.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Pockennarben im Gesicht	24. Januar 1865.	Gera	Polizeidirection hier	Landstreicherei und Bettelei.
gut	breit	oval	gesund	schlank	deutsch	der linke Arm amputirt	[illegible]. Januar 1865.	Eger	Polizeiverwaltung zu Burg	Betteln.
gut	rund	oval	gesund	schlank	deutsch	eine Narbe am linken Auge	10. Januar 1865.	Dellstedt	dieselbe.	Betteln
gut	spitz	oval	blaß	untersetzt	deutsch	keine	5. Januar 1865.	Wulfen	Polizeiverwaltung in Gr. Salze	Landstreicherei und Bettelei.
gut	breit	oval	gesund	klein	deutsch	—	20. Januar 1865.	Hümmelte	Landrathsamt in Neuhaldensleben	Wegen Bettelns und Vagabondirens.
defect	rund	rund und voll	gesund	schlank	deutsch	Pockennarben im Gesicht	11. Februar 1865	Fürstlich Schwarzburgsches Justizamt zu Lichtenstein	Polizeiverwaltung zu Gr. Salze	Landstreicherei.
vollständig	behaart	oval	gesund	ziemlich mittel	deutsch französ. dänisch und schwed.	Pockennarben an der Nase	23. Februar 1865.	Schneeberg	Polizeidirection hier	Landstreicherei.
gut	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch	—	17. Februar 1865.	Gütersdorf	Polizeiverwaltung zu Genthin	Wegen Einbruchsdiebstahls verhaftet, aber wegen Gemüthskrankheit wieder frei gegeben.
gut	oval	oval	gesund	groß	deutsch	—	21. Februar 1865	Hasselfelde	Polizeiverwaltung zu Halberstadt	Wegen schweren und einfachen Diebstahls.
gesund	oval	oval	gesund	unters.	deutsch	—	20. März 1865.	Zeitz	Polizeiverwaltung in Gommern	Wegen verbotw. Rückkehr in die Preußischen Staaten.
defect	oval	oval	gesund	klein	deutsch	—	6. März 1865.	Glauchau	Polizeiverwaltung in Halberstadt	Wegen verbotw. Rückkehr nach Preußen.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	auf d. recht. Hand ein Stern blau eingeätzt	23. März 1865.	Volkshausen	Polizeiverwaltung zu Halberstadt	Wegen Diebstahls.
defect	rund	oval	gesund	unters.	deutsch	Narbe vor der Stirn	8. März 1865.	Hasselfelde	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Wegen Arbeits u. Obdachlosigkeit.
vollständig	oval	oval	gesund	klein	deutsch	—	17. März 1865.	Willmanns	Polizeidirection hier	Wegen qualificirter Bettelei.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	—	17. März 1865.	Prettierode	Polizeiverwaltung zu Burg	Betteln
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	—	22. März 1865.	Hartha	dieselbe.	Betteln
vollständig	breit	oval	gesund	mittel	deutsch u. etw. französ.	—	13. März 1865.	Oberndorf	Polizeiverwaltung zu Gr. Salze	Landstreicherei

Magdeburg, den 29. Mai 1865. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

624 Der Schulamts-Candidat Gühne aus Ummendorf ist zum ersten Hülfslehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby ernannt worden.

Digitized by Google

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

625 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gebesee, in der Dióces Weißensee, ist der bisherige Diaconus und Rector in Bleicherode, Alcuin Bernhard Schirlitz, berufen und bestätigt worden.

626 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Werther, in der Dióces Salza, ist der bisherige Pfarrer an St. Jacobi in Nordhausen, Carl Friedrich Wilhelm Wagner, berufen und bestätigt worden.

627 In die vacante Hülfspredigerstelle zu Buckau mit Fermersleben ist der Predigtamts-Candidat Franz Hermann Cunz berufen worden.

628 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schwerstedt, in der Dióces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer Johann Christoph Eyle in Mühlhausen verliehen worden.

629 Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Hoppenstedt, in der Dióces Osterwieck, mit dem unter Privatpatronat stehenden Filiale Suderode, welche nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 442 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. gewährt, ist durch die Versetzung des Pfarrers Unger vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

630 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Bretsch, Crevese, Dequede, Dewitz, Einwinkel, Gagel, Krumke, Lückstedt, Priemern, Pollern, Stapel und Wohlenberg bestehenden 11. ländlichen Schiedsmanns-Bezirks im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 15. Mai 1865 bis dahin 1868 der Schulze Stappenbeck zu Wohlenberg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

631 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Gr. Ammensleben mit Bleiche, Gutenswegen und Kl. Ammensleben bestehenden 8ten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Wolmirstedt, ist auf die Periode vom 6. Mai 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann, Amtsrath Delius zu Gr. Ammensleben, wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

632 Dem Kirchenvorsteher, Kirchen- und Schulkassen-Rendanten Wenkebach zu Hamersleben ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

633 Der provisorische Schullehrer Lübbe zu Schönebeck ist definitiv als solcher bestätigt worden.

634 Der provisorische Schullehrer Fischer zu Rhoden, Dióces Osterwieck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

635 Die provisorischen Schullehrer Kraft und Schneider zu Burg sind definitiv als solche bestätigt worden.

636 Der provisorische Schullehrer Schulze zu Förderstedt, Dióces Atzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

637 Der provisorische Schullehrer Bilang zu Osterweddingen, Dióces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

638 Der provisorische Schullehrer Bischoff zu Halberstadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

639 Der Schulamtscandidat Preßler ist zum Lehrer an der ersten Volkstöchterschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

640 Der Schulamts-Candidat Pulmer ist zum Schullehrer in Fienerode, Dióces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

641 Der Schulamts-Candidat Freund ist zum Lehrer an der Schule in Groß-Salze provisorisch bestellt worden.

642 Der Schulamts-Candidat Rosenberg ist zum Lehrer an der Volksschule in Aschersleben provisorisch bestellt worden.

643 Die Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle zu Kloster Gröningen, Dióces Gröningen, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Die Bewerber haben sich schleunigst bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

644 Der Förster Müller zu Theerhütte in der Oberförsterei Letzlingen tritt vom 1. Juli d. Js. in den Ruhestand und ist die dadurch erledigte Förster-Stelle von da ab dem Förster Gerbing zu Zienau in der Oberförsterei Jävenitz verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Hänsische Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 25.

Magdeburg, den 24. Juni 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

645 Stück 23 Nr. 6094. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864.

Nr. 6095. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6096. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6097. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Taback und Wein. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6098. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864.

Nr. 6099. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. October 1864.

Nr. 6100. Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine. Vom 12. October 1864.

Nr. 6101. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

---

646 Betrifft die Rede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session geschlossen hat.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volks-

vertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegeskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Artikel 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Factoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der

beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

647 Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst **offener Karten** expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich **festen** Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

648 Betrifft die 12te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 6te der 5procentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capital-Beträge vom 2. Januar k. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. Js. fälligen Zins-Coupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen geschehen, die dann die betreffenden Documente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldver-

schreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. December v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 14. December v. Js. ausgeloosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1865. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

649 Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiff-Fahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
" Stettin " 7^{43} " Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} " Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
" in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{8} Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{46} Uhr Mitt.
Ankunft in Stettin 4^{38} Uhr Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe rc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

650 Nachstehendes Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:

Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetz-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. October d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publication begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten zehn Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen.

Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. October d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Heraus-

geber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentliche und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden. —

Sobald die Kaiserlich französische Regierung ihre Anordnungen in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 2. August 1862 bekannt gemacht haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 19 Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

651 Mit Bezug auf § 9 ad 2 unserer Amtsblatts-Bekanntmachung und Verordnung vom 6. Mai 1861, betreffend die Sicherung von Deichen, welche zu keinem Deichverbande gehören 2c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Amt eines Deichcommissarius für die linksseitigen Saaldeiche oberhalb und unterhalb der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, nach dem Ableben des Amtsrath Fischer zu Calbe a. S. dem Domainen-Pächter Fischer daselbst übertragen ist.

Magdeburg, den 17. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

652 Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Korbmacher in der Stadt Genthin.

Für den Kreis Jerichow II. ist in der Stadt Genthin eine Kreis-Prüfungs-Commission für Korbmacher unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Hesse daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

653 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Osterburg.

Im Anschluß an die Wahlfähigkeits-Prüfung der Zöglinge des Seminars zu Osterburg werden im laufenden Jahre folgende Prüfungen abgehalten werden:

1. Die revisorische Prüfung solcher Lehrer in den altmärkischen Kreisen, welche im Jahre 1863 oder früher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, und seitdem wenigstens zwei Jahre in einem öffentlichen Schuldienste angestellt sind

am 26. und 27. September c.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch die Orts-Schulinspectoren, welche über die Leistungen der Lehrer in der Schule, deren amtliche und außeramtliche Führung und das für ihre Nachbildung bewiesene Streben ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesanbehörden nebst dem Wahlfähigkeitszeugniß einzureichen, und durch diese an uns bis zum **1. September c.** zu befördern.

Die betreffenden Lehrer haben sich **am 25. September**, Abends 6 Uhr, im Seminar-Gebäude zu Osterburg persönlich beim Seminar-Director Schaller zu melden.

2. Eine Prüfung von Litteraten und Candidaten der Theologie pro schola et rectoratu

am 27. und 28. September c.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldungen spätestens bis zum **1. September c.** unter Beifügung

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben, und
5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen.

Die Angemeldeten haben sich

am 26. September c., Abends 6 Uhr,

im Seminar-Gebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

3. Eine Prüfung von nicht im Seminar vorgebildeten Schulamtsbewerbern aus den Altmärkischen Kreisen

am 27.—30. September c.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum **1. September c.** an uns direct folgende Zeugnisse einzureichen:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) Militairattest,
4) die Zeugnisse ihres Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers an dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Schulhalten sich geübt, und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementarunterrichts erworben, sowie daß sie überhaupt eine dem Lehrerberufe entsprechende Erziehung und Vorbildung genossen haben,
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel, und
6) einen selbst verfaßten Lebenslauf.

Sodann haben sie sich, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten,

am 26. September, Abends 6 Uhr,

im Seminargebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

Magdeburg, den 16. Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

654 In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im Jahre 1864 durch 168 Schiedsmänner von 6050 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 3355 verglichen, 23 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 1008 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 1664 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

In der Altmark sind in demselben Jahre durch 66 Schiedsmänner von 2253 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1227 verglichen, 18 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 397 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 611 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Kaufmann Hoepfner zu Calbe a. d. S.,
der Brauereibesitzer Pabst zu Burg,
der Rendant Eggeling zu Seehausen i. M.,
der Kaufmann Schönberg hier,
der Lehrer Hoppe hier,
der Bäckereibesitzer Heiligbrodt zu Burg,
der Kaufmann Schroeder zu Aken,
der Gastwirth Weihe zu Schönebeck,
der Rathmann Landgraf zu Ziesar,
der Cantor Hennecke zu Kl. Wanzleben,
der Kaufmann Wunsch zu Burg,
der Rathmann Kindervater zu Stendal,
der Apotheker Hartwich zu Tangermünde,
der Schulze Klühe zu Jerchel,
der Rentier Drüsedow zu Osterburg,
der Beigeordnete Stopje zu Seehausen i. d. A.

Magdeburg, den 3. Juni 1865. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

655 Die zwischen Loburg und Zerbst coursirende tägliche Local-Personen-Post wird mit dem 30. Juni cr. aufgehoben.

Personal-Chronik.

656 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Thamsbrück, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Hülfsprediger Georg August Rudolph Busch berufen und bestätigt worden.

657 Zu der evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Brachstedt mit Eismannsdorf, in der zweiten Halleschen Land-Diöces, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Martin Weber berufen und bestätigt worden.

658 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eichstedt mit Baumgarten, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Erxleben, Gotthilf Rudolph Roetger, berufen und von uns bestätigt worden.

659 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehfeld mit Cölsa, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Schkeuditz, Gustav Julius Hildebrandt, verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

660 Als Schiedsmänner im Kreise Wanzleben sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den 5ten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk daselbst, der durch die Gemeinde Welsleben gebildet wird, auf die Zeitperiode vom 29. April 1865 bis dahin 1868 der Oeconom Georg Hasse zu Welsleben,

2) für den 13ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Bottmersdorf und Klein-Germersleben auf die Zeitperiode vom 26. April 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann, Tischlermeister Christian Müller zu Bottmersdorf,

3) für den 15ten ländlichen Bezirk, bestehend aus dem Dorfe Hadmersleben auf die Zeitperiode vom 4. Mai 1865 bis dahin 1868 der Müllermeister Gottfried Fischer zu Dorf Hadmersleben,

4) für den 16ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Kl. Wanzleben, Schermke, Peseckendorf und Ampfurth auf die Zeitperiode vom 6. Mai 1865 bis dahin 1868 der Cantor Thiele in Schermke,

5) für den 19ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Remkersleben, Meyendorf und Bergen auf die Zeitperiode vom 6. Mai 1865 bis dahin 1868 der Ackermann Friedrich Taeger in Remkersleben, und

6) für den 20ten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk daselbst, bestehend aus der Gemeinde Hohendodeleben auf die Zeitperiode vom 6. Mai 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann, Lehrer Müller in Hohendodeleben.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

661 Der Schulamtscandidat Helmcke ist zum Lehrer an der Friedrichsstädter Schule provisorisch bestellt worden.

662 Der provisorische Schullehrer Gaedke zu Calbe a. S. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

663 Die durch Versetzung des Försters Gerding erledigte Forstschutz-Beamtenstelle zu Zienau, Oberförsterei Jävenitz, ist vom 1. Juli d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gebbers, bisher in der Oberförsterei Grünewald, unter Ernennung zum Königlichen Förster auf Probe verliehen worden.

664 **Personal-Veränderungen**
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Mai 1865.

Gestorben: Steuer-Aufseher Fuchs in Remkersleben.

Ausgeschieden: Chausseegeld-Erheber Senn in Möser.

Entlassen: Chausseegeld-Erheber Seebrecht in Hohengöhren.

Versetzt: Hauptamts-Assistent Schröder in Magdeburg als Steuer-Einnehmer und Salzfactor nach Schönebeck.

Auf Kündigung angestellt: Ehemalige Gerichts-Actuar Göbel in Mühlberg als Chausseegeld-Erheber in Möser, pensionirte Steuer-Aufseher Barth in Hötensleben als Chausseegeld-Erheber in Hohengöhren.

665 **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat Mai 1865.

Den Rechtsanwalten und Notaren Lohrmann hier und Reinecke in Oschersleben ist der Charakter als Justiz-Rath verliehen worden.

Der Kreisrichter Kortum zu Gröningen ist vom 15. Juni d. J. ab zum Rechtsanwalte bei dem hiesigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schulze ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Dem Civil-Supernumerarius Richter zu Quedlinburg ist eine Büreau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte in Heiligenstadt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Dingelstädt übertragen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 26.

Magdeburg, den 1. Juli 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

666 Stück 21 Nr. 6102. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865.

Nr. 6103. Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865.

Nr. 6104. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865.

Nr. 6105. Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuersocietät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6106. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Bedarf" in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865.

667 Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen.

Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden.

Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr, erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanz-Verwaltung nicht auch ohnedieß streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: die

Finanz-Verwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanzministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment", all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

„Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse.

Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne".

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

668 Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements:

Art. 1. Die im § 11 enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art. 2. (Zu § 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachtern Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3. (Zu § 24.) Der unter Nr. 12 bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen.

Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13)

A. Unter Tage.

a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen, für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Austragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr.

b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger

Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. 12 Sgr.

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlags-Angaben), so beträgt der Satz für je 10 Ltr. 8 Sgr.

c. Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a. Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station 10 Sgr.

b. Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge 2½ Sgr.

c. Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien 2½ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14) Beim Gebrauch des Stativ-Compasses, sowie des Brathuhn'schen Visir-Instruments gelten die unter Nr. 1 und 2 der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das 1½fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhn'schen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15) Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorff'schen (Lindig'schen) Stativcompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu § 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □Zoll Fläche: wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt, 2 Sgr.,
wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt, 1½ Sgr.
vergütet.

Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet. —

Copien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In § 10 sub b. ist nach den Worten „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Competenz der Ober-Bergämter (G. S. S. 425) gemäß treten an die Stelle der Bergämter überall die Ober-Bergämter.

Berlin, den 26. April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. von Itzenplitz.

669 Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiff-Fahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5[11] Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7[43] „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11[57] „ Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes

die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{5} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mitt.
Ankunft in Stettin 4^{33} Uhr Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 27. Juni 1865. General-Postamt.

670 Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch-Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland), Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.
2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.
3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.
4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.
6) Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach:
Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch Westindien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona und Liberia für jedes Loth . . 9 Pfennige,
für Sendungen nach:
Britisch Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland) für jedes Loth . . 10 Pfennige.
Berlin, den 20. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

671 Betrifft die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 15. September c. an den Seminar-Director Schaller zu Osterburg portofrei einzusenden:

a. einen Taufschein,
b. einen Revaccinationsschein, wonach in den letzten zwei Jahren die Revaccination erfolgt ist,
c. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
d. Zeugnisse ihrer Lehrer, Seelsorger und Ortsbehörden über den von denselben empfangenen Unterricht, sowie über ihren Wandel,
e. eine Bescheinigung der Eltern oder sonstigen Angehörigen, daß sie Willens, sowie der Ortsbehörde, daß dieselben im Stande sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thaler zu verwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 20. September c., Nachmittags 2 Uhr, im Seminar zu Osterburg einzufinden und werden nach der am 21. und 22. September c. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in das Seminar beschieden werden.

Magdeburg, den 24. Juni 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

672 Die in dem Zoll- und Handels-Vertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April d. J. verabredeten Zollerleichterungen, welche vom 1. Juli d. Js. ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses nothwendig gemacht.

Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt, welcher nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 24. Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

673 Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Casse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. September d. Js. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, so wie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 22. Juni 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

674 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Friedrich bei Westeregeln, im Kreise Wanzleben, Bergrevier Aschersleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Kaufmann Heinrich Wessel zu Dittfurt verliehen worden.

Halle, den 11. Juni 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

675 Betrifft den neuen Lehr-Cursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **3. October c.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbar würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meister-Prüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute, der Maurer, der Steinhauer (Steinmetze), der Schiefer- oder Ziegeldecker, der Mühlenbauer, der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken verstehe und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;

2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;

3) ein Führungsattest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 23. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

676 **Pferde-Auction** im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

Sonnabend, den 5. August c., von Vormittags 10 Uhr ab, werden hierselbst circa 100 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern gedeckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten.

Vom 29. Juli bis 3. August werden exkl. Sonntag von Morgens 8½ bis 11½ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt.

Die Courierzüge halten in Trakehnen. Für Personen-Beförderung von und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein.

Trakehnen, den 4. Juni 1865. Der Landstallmeister.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

677 Patente. Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

678 Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

679 Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9. Juni cr. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

680 Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institute R. R. Werner zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

681 Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

682 Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

683 Der bisher am Hause Goldschmiedebrücke Nr. 11 in Magdeburg ausgehängt gewesene eiserne Briefkasten ist von dieser Stelle abgenommen und am Hause Tischlerbrücke Nr. 1 — Ecke der Berlinerstraße, ausgehängt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

684 Die tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Nordhausen wird vom 23. Juni cr. ab

aus Quedlinburg Stadt um 6 Uhr 50 Min. Vorm. und aus Quedlinburg Bahnhof um 7 Uhr 30 Min. Vorm. event. 1 Stunde nach Ankunft des um 4 Uhr 30 Min. Vorm. aus Oschersleben nach Thale abgehenden Eisenbahn-Zuges

abgesendet werden.

685 Vom 1. Juli cr. ab werden die täglichen Botenposten von Wernigerode nach Ilsenburg und von Ilsenburg nach Abbenrode aufgehoben und die nachbenannten Personenposten wie folgt coursiren:

1) die tägliche Personenpost zwischen Vienenburg und Wernigerode, per Abbenrode und Ilsenburg aus Vienenburg um 6 Uhr 15 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Braunschweig um 5 Uhr 45 Min. Nachm., in Wernigerode um 9 Uhr 20 Min. Nachm., zum Anschluß an die Personenpost nach Nordhausen um 10 Uhr 30 Min. Nachm.; aus Wernigerode um 11 Uhr 45 Min. Vorm., in Vienenburg um 2 Uhr 50 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Braunschweig um 3 Uhr 25 Min. Nachm.

2) die tägliche Personenpost zwischen Ilsenburg und Wernigerode: aus Ilsenburg um 5 Uhr. 45 Min. Nachm., in Wernigerode um 6 Uhr 45 Min. Nachm., zum Anschluß an die Personenpost nach Halberstadt um 7 Uhr Nachm; aus Wernigerode um 3 Uhr 50 Min. Nachm., nach Ankunft der Personenpost aus Halberstadt um 3 Uhr 35 Min. Nachm., in Ilsenburg um 4 Uhr 50 Min. Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

686 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu St. Bonifacii in Sömmerda, Dioces Erfurt, ist der bisherige Pfarrer an der St. Petri-Kirche ebendaselbst, Johann Christian Carl Dreysse berufen und bestätigt worden.

687 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Frienstedt, in der Dioces Erfurt, ist der bisherige Pfarrvicar in Altenbergen Carl Gustav Friedrich August Knauer berufen und bestätigt worden.

688 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Immekath, in der Dioces Clötze, ist dem bisherigen Prediger Hilgenfeld zu Petersdorf, bei Templin, verliehen worden.

689 Die neu errichtete evangelische Hülfspredigerstelle in der Parochie Söllichau, Dioces Eilenburg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Hermann Beyer verliehen worden.

690 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 489 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu St. Georgii et Martini in Mühlhausen vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

691 Durch die Versetzung des Pfarrers Mohr ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle der Land-Parochie Elsterwerda mit einem jährlichen Einkommen von ca. 490 Thlr. vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

692 Der Pfarrer Knoch zu Bühne, in der Dioces Osterwieck, wird am 1. Juli ds. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bühne mit Rimbeck gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 724 Thlr. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

693 Die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Meseberg, in der Ephorie Wolmirstedt, ist durch Versetzung ihres Inhabers vacant geworden. Es ist bei derselben eine Kirche und eine Schule.

694 Durch die Emeritirung des Pfarrers Schlemmer wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Morl, in der zweiten Landephorie Halle, Michaelis d. Js. vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt nach Abzug des Emeritengehalts c. 950 Thlr. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Regierungs-Präsidium:

695 Für den Gerichtsbezirk Sandau haben wir, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Berlin, den Kämmerer Rendte in Sandau zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts, Bürgermeisters v. Baußen in Sandau, bestellt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

696 Se. Majestät der König haben dem practischen Arzte, Operateur und Geburtshelfer Dr. Ludwig Christian Raabe zu Quedlinburg den Character als „Sanitätsrath" zu verleihen geruht.

697 Dem Wundarzt I. Classe und Geburtshelfer Otto August Buchmann ist mittelst Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. Juni c. die Kreiswundarztstelle des Kreises Neuhaldensleben, mit Belassung seines Wohnsitzes in Alvensleben, übertragen.

698 Als Schiedsmänner für die hiesige Stadt sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) der Kaufmann Waldemar Lineke hier, für den 14. Stadtbezirk auf die Wahlperiode vom 4. Mai 1865 bis dahin 1868;

2) der Lehrer Hoppe hier, für den 12. Stadtbezirk auf die Wahlperiode vom 10. Mai 1865 bis dahin 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

699 Der seitherige interimistische Verwalter der Schule zu Drewitz, Dioces Loburg, Schulamtscandidat Stendal ist zum Schullehrer in Leitzkau in derselben Dioces provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Drewitz ist Königlichen Patronats.

700 Der Lehrer Gallmeyer an der Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Quedlinburg ist zum Lehrer an der Neustädter Knabenschule daselbst provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 27.

Magdeburg, den 8. Juli 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

701 Stück 25 Nr. 6107. Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865.

Nr. 6108. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

Nr. 6109. Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865.

Nr. 6110. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 7. Juni 1865.

702 Stück 26 Nr. 6111. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungsbezirk Posen.

Nr. 6112. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6113. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6114. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Commune des Marienburger großen Werders.

Nr. 6115. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungs-Bezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

703 Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Seiner Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militair-Gesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage in's Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen.

Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den

gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushalts-Gesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte, es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie nebeneinander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu **jedem** Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weist die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident von Bismarck über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung.

Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu; er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben.

Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen".

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen."

Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten.

Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme.

Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe." —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebensowenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

> mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, **Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

304 Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß

Digitized by Google

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

705 Betrifft die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. Juli 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19. December 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind $5\frac{1}{12}$ Zoll lang und $4\frac{1}{12}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben H. B. D, außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben T H L R und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „100“ enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „100“ „hundert“ sich vielfach wiederholt.

Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote“, in der Mitte mit einer großen „100“ versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad — Debnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt: A. (B. C. oder D) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

706 **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden** auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiff-Fahrten, welche

in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5³⁰ Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7⁴³ " Abends,
in Stralsund Ankunft 11⁵⁷ " Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12⁴⁵ Uhr,
" in Stockholm am andern Nachmittag 5⁴⁵ Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6⁰ Uhr früh,
" Gothenburg " " 11¹² Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1²⁰ Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12⁴⁵ Uhr Mitt.
Ankunft in Stettin 4⁴⁴ Uhr Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6³⁰ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.)
7¹⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.)
8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.)
10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11⁰ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 5. Juli 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

207 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Emilie bei Sommersdorf, im Kreise Neuhaldensleben, Bergrevier Oschersleben, mit 1 Fundgrube und Dreihundert und acht und zwanzig Maaßen gevierten Feldes an den Ackerbürger Christoph Mundt zu Schwanebeck verliehen worden.

Halle, den 26. Juni 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

208 Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten

Digitized by Google

bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen.

Magdeburg, den 2. Juli 1865. Das Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

309 In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze waren Ende December 1863 detinirt 262 Individuen. Im Jahre 1864 sind in dieselbe eingeliefert 244 und aus derselben entlassen 262, so daß zu Ende des Jahres ein Bestand von 244 Personen verblieben ist.

Durchschnittlich sind täglich 247 Corrigenden detinirt gewesen, von denen ebenfalls im Durchschnitt täglich 24 krank resp. ganz und zum Theil arbeitsunfähig waren, so daß auf den Tag 223 arbeitsfähige Personen kommen, welche 8,687 Thlr. 3 Sgr. verdient haben.

Es beträgt hiernach der Verdienst der arbeitsfähigen Corrigenden 38 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., der Verdienst der Gesammtzahl derselben aber 35 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. pro Kopf und Jahr.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten der Zwangs-Arbeits-Anstalt von Detinirten verrichtet und den Männern mit 3 Sgr., den Weibern mit 2 Sgr. pro Kopf und Tag berechnet worden. Der Werth dieser Arbeiten beläuft sich nach vorstehenden Ansätzen ebenfalls auf 1802 Thlr. 3 Sgr.

Die Anstalts-Ausgaben betragen an

1) Generalkosten	16,042 Thlr.	12 Sgr.	3 Pf.
2) Speisungskosten . . .	6,409 „	26 „	7 „
3) Bekleidungskosten . . .	2,694 „	16 „	6 „
zusammen	25,146 Thlr.	25 Sgr.	4 Pf.

oder im Durchschnitt für die Gesammtzahl pro Kopf und Jahr an

1) Generalkosten	64 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.
2) Speisungskosten . . .	25 „	28 „	6 „
3) Bekleidungskosten	10 „	27 „	3 „

Der Anstalt hat aus ständischen Mitteln pro 1864 ein Zuschuß von 11,927 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. gezahlt werden müssen, also auf den Kopf 48 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Magdeburg, den 24. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

310 Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was

bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt,

der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugeben zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen

Digitized by Google

gehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

711 Patente. Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

712 Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspector Herrn Ludewig zu Cöln ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

713 Die dritte tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Aschersleben soll vom 2. Juli cr. ab aus Quedlinburg Stadt um 9 Uhr 15 Min. Rm., aus Quedlinburg Bhf. um 9 Uhr 35 Min. Rm.,

nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Thale um 9 Uhr 20 Min. Nr. XVIII. abgesendet werden.

714 Mit dem 7. Juli cr. wird zwischen Suderode und Thale eine dritte tägliche Personen-Post in Gang gesetzt und es werden von obigem Tage an die Quedlinburg-Suderode-Thaleschen Personen-Posten wie folgt coursiren:

1) aus Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 20 Min. Vm., in Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 30 Min. Vm.; aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 40 Min. Vm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. III, in Suderode um 9 Uhr 40 Min. Vm.; aus Suderode um 9 Uhr 50 Min. Vm., in Thale Bhf. um 11 Uhr 5 Min. Vm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 12 Uhr 10 Min. Mitt. Nr. XV.; aus Thale Bhf. um 1 Uhr 35 Min. Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 1 Uhr 10 Min. Nm. Nr. V., in Suderode um 2 Uhr 50 Min. Nm.; aus Suderode um 3 Uhr Nm., in Quedlinburg Bhf. um 4 Uhr Nm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 4 Uhr. 20 Min. Nm. Nr. XVI.; aus Quedlinburg Bhf. um 4 Uhr 10 Min. Nm., in Quedlinburg Stadt um 4 Uhr 20 Min. Nm.

2) aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 40 Min. Nm., in Quedlinburg Bhf. um 12 Uhr 50 Min. Nm.; aus Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 12 Uhr 35 Min. Nm. Nr. V., in Suderode um 2 Uhr Nm.; aus Suderode um 2 Uhr 10 Min. Nm., in Thale Bhf. um 3 Uhr 25 Min. Nm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 4 Uhr Nm. Nr. XVI.; aus Thale Bhf. um 8 Uhr Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7 Uhr 50 Min. Nm. Nr. VII., in Suderode um 9 Uhr 15 Min. Nm.; aus Suderode um 7 Uhr 45 Min. Nm., in Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 45 Min. Nm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 20 Min. Nm. Nr. XVIII; aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 55 Min. Nm., in Quedlinburg Stadt um 9 Uhr 5 Min. Nm.

3) Aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 15 Min. Nm., in Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 25 Min. Nm.; aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 35 Min., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7 Uhr 20 Min. Nm. Nr. VII., in Suderode um 8 Uhr 35 Min. Nm.; aus Suderode um 8 Uhr 45 Min. Nm., in Thale Bhf. um 10 Uhr Nm.; aus Thale Bhf. um 5 Uhr 20 Min. Vm., in Suderode um 6 Uhr 35 Min. Vm., aus Suderode um 6 Uhr 45 Min. Vm., in Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 45 Min. Vm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. XIII. und nach Thale um 8 Uhr 20 Min. Vm. Nr. III.; aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 55 Min. Vm., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 5 Min. Vm.

Das Personengeld beträgt auch bei der obigen neuen Post 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann und Beichaisen werden zu derselben sowohl in Suderode, als in Thale nach Bedürfniß gestellt.

Personal-Chronik

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

715 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Germersleben, in der Diöces Wanzleben, ist der bisherige Pfarrer in Naundorf, Diöces Cönnern, Carl August Graßhoff, berufen und bestätigt worden.

716 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Bleicherode, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Wettin, Carl Christian Wilhelm Goßrau, verliehen worden.

717 Durch den Eintritt des Pastors Richter in den Ruhestand ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Henningsleben, in der Diöcese Langensalza, am 1. Mai cr. vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereis disponirt.

718 Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 632 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. verbundene Pfarrstelle zu St. Jacoby in Nordhausen vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche.

719 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 225 Thlr. verbundene Hülfspredigerstelle zu Croelpa, in der Ephorie Ziegenrück vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

720 Der Dr. med. Wilhelm Scabell ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und

hat sich in Thale niedergelassen.

721 In der Stadt Arendsee ist der bisherige unbesoldete Rathmann Siegenitz auf weitere 6 Jahre, vom 13. Januar k. J. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

722 In der Stadt Derenburg ist an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen bisherigen Beigeordneten Battré der Mühlenbesitzer Friedrich Simon zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

723 Als Schiedsmann für den 3. Stadtbezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom 27. Mai 1865 bis dahin 1868 der Kaufmann Johann Heinrich Francke zu Magdeburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

724 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Dodendorf, Beyendorf und Sohlen bestehenden 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 26. Mai 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann, Ortsvorsteher Griesing in Dodendorf, wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

725 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Salbke, Fermersleben und Westerhüsen bestehenden 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 2. Juni 1865 bis dahin 1868 der Lehrer Christian Wackerhagen in Westerhüsen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

726 Als Schiedsmänner im Kreise Salzwedel sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den IV. ländlichen Bezirk daselbst, bestehend aus den Gemeinden Dambeck, Brewitz, Kuhfelde, Bitzke, Gr. Gischau, Kl. Gischau, Saalfeld, Marxdorf, Hagen, Valfitz, Schieben, Alten-Salzwedel, Ziethnitz, Kemnitz, Sienau, Mahlsdorf, Benkendorf, Kricheldorf, Amt Dambeck mit Vorwerk, Neuhof und Forst Ferchau, Gut Büßen, auf die Zeitperiode vom 18. Mai 1865 bis dahin 1868 der Kossath und Musikus Thunecke zu Dambeck;

2) für den V. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Seeben, Cheine, Brietz, Chüttlitz, Darsekau, Hestedt, Rockenthin, Bombeck, Gr. Gerstedt, Kl. Gerstedt, Böddenstedt, Henningen, Kl. Grabenstedt, Gr. Grabenstedt, Andorf, Barnebeck, Osterwohl, Gut Osterwohl mit Trippleben, auf die Zeitperiode vom 18. Mai 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann Küster Schulz zu Bombeck;

3) für den VI. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Daehre mit Gut, Eickhorst, Rustenbeck, Winkelstedt, Benese, Holzhausen, Wiewohl, Gröningen, Dahrendorf, Lagendorf, Kleistau, Kortenbeck, Langenapel, Hohendolsleben, Siedendolsleben, Deutschhorst, Wiersdorf, Fahrendorf, Peckensen, Etablissement Wendischhorst, Güter Deutschhorst und Langenapel, auf die Zeitperiode vom 10. Mai 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann Schulze Ebel zu Daehre;

4) für den VII. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Mehrin, Vienau mit Gut, Vietzen, Butterhorst, Bahrholz, Kahrstedt, Bühne, Altmersleben, auf die Zeitperiode vom 22. Mai 1865 bis dahin 1868 der Oeconom Adolph Grünewald zu Vietzen.

727 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Diesdorf bestehenden ländlichen Schiedsmanns-Bezirk 10. im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 3. Mai 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann Cantor Goepel in Diesdorf wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

728 Der Conrector Gräßner in Calbe a. S. ist zum Rector an der Bürgerschule zu Salzwedel ernannt und bestätigt worden. Die erledigte Conrectorstelle in Calbe a. S. besetzt der Magistrat.

729 Der Lehrer Tiefenbach zu Oschersleben ist zum Lehrer an der Volksschule in Quedlinburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Oschersleben besetzt der Magistrat.

730 Der provisorische Schullehrer Grube zu Osterwieck ist definitiv als solcher bestätigt worden.

731 Der provisorische Schullehrer Matthies zu Jeebel, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

732 Der provisorische Küster und Schullehrer Wischeropp zu Mötlitz, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

733 Der provisorische Schullehrer Rehfeldt zu Altenweddingen, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

734 Der provisorische Schullehrer Paasch zu Oschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

335 Der Oberförster v. Hessenthal zu Letzlingen wird vom 1. Juli d. Js. in den Ruhestand treten und ist die Verwaltung der Oberförsterei Letzlingen von da ab dem Oberförster Salemon, bisher zu Drusken, im Regierungsbezirk Königsberg, übertragen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

336 In der Grafschaft Wernigerode sind:

1) der Amtmann Kommallein zu Altenrode als Schiedsmann für den Bezirk Altenrode und Darlingerode und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Drübeck;

2) der Schulze Friedrich Pfannkuchen zu Drübeck als Schiedsmann für den Bezirk Drübeck und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Altenrode, Darlingerode und Ilsenburg;

3) der Kossath Heinrich Beckenstedt zu Langeln als Schiedsmann für den Bezirk Langeln und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Wasserleben;

4) der Cantor Wilhelm Streve zu Reddeber als Schiedsmann für den Bezirk Minsleben und Reddeber und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Silstedt;

5) der Holzhändler Andreas Miehe zu Silstedt als Schiedsmann für den Bezirk Silstedt und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Minsleben und Reddeber;

6) der Oberamtmann Schmid zu Stapelburg als Schiedsmann für den Bezirk Stapelburg;

7) der Schullehrer Wege zu Wasserleben als Schiedsmann für den Bezirk Wasserleben und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Langeln,

für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis ultimo Juni 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

337 Personal-Chronik
der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg
pro II. Quartal 1865.

I. Angestellt sind: 1) als Post-Secretair die Post-Assistenten: Melm, bei dem Postamte in Magdeburg und Wittko, bei dem Postamte in Halberstadt. 2) als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Erxleben bei der Postexpedition in Schönebeck, Springfeld bei der Postexpedition in Gardelegen und Schulz bei dem Postamte in Aschersleben. 3) Als Eisenbahn-Post-Conducteur: der invalide Unteroffizier und frühere Post-Packetträger Louis Franke und der invalide Sergeant Görlitz beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 in Magdebung. 4) Als Bureaudiener: der ehemalige Sergeant Matthes bei dem Postamte in Burg. 5) Als Briefträger: der invalide Sergeant Cardinal beim hiesigen Postamte.

II. Befördert sind: 1) der Vorsteher des hiesigen Postamts, Post-Inspector Hartmann, zum Post-Director, 2) der commissarische Bezirks-Post-Cassen-Controleur Lämmerhirt zum Bezirks-Post-Cassen-Controleur für den Oberpost-Directions-Bezirk Magdeburg, 3) der commissarische Orts-Post-Cassen-Controlleur Kaiser zum Orts-Post-Cassen-Controleur bei dem hiesigen Postamte.

III. Verliehen ist: der Character als Ober-Post-Commissarius den Ober-Post-Secretairen Biesterfeld und Bettziech beim hiesigen Post-Amte und als Post-Commissarius den Post-Secretairen Espiès in Stendal, Schütze in Cöthen, Muth in Magdeburg, Korn in Magdeburg und Schwieger in Quedlinburg.

IV. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Oebisfelde dem Post-Expeditionsgehülfen Wilke, Leitzkau dem Ortssteuer-Erheber Grebner, Jeßnitz dem bisherigen Post-Expedienten John aus Dessau, Olvenstedt dem Gastwirth Scherping und Irxleben dem Gastwirth Pasemann unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

V. Versetzt sind: 1) der Post-Secretair Fey von Coblenz als commissarischer Bureau-Beamte zur hiesigen Ober-Post-Direction, 2) der Post-Secretair Kranz von Berlin nach Halberstadt, 3) der Post-Secretair Wellmann von Iserlohn nach Magdeburg, 4) die Post-Expedienten Bode von Ballenstedt nach Quedlinburg, Geist von Quedlinburg nach Magdeburg, Brockmann von Magdeburg nach Schönebeck, Mey von Stettin nach Staßfurth, Kluge von Magdeburg nach Dessau.

VI. Pensionirt ist: der Eisenbahn-Postconducteur Bilgenroth beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hier.

VII. Ausgeschieden sind: 1) der Post-Expediteur Lange in Leitzkau und 2) der Briefträger Haltnorth in Dessau.

VIII. Gestorben sind: 1) der Postmeister, Major a. D. v. Altenstein in Cöthen, 2) der Post-Expediteur Hobusch in Wörlitz und 3) der Briefträger Thiele in Magdeburg.

IX. Entlassen sind: die Posterpediteure: 1) Lemke in Kakerbeck und 2) Voigtländer in Jeßnitz in Anh.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 28.

Magdeburg, den 15. Juli 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

338 **Stück 27.** Nr. 6116. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865.

Nr. 6117. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschilisch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze.

Nr. 6118. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg.

Nr. 6119. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 31. Mai 1865.

339 **Stück 28.** Nr. 6120. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Juni 1865.

Nr. 6121. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

340

Die preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin", — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Kriminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die

Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, grade in *einer* Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals *Götze*, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, *wohin soll das führen?* Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude, ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. *Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann, und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen.* Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtsprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, *an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt.* Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuester Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zu viel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — *Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen*

dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

741 Betrifft die Auslоosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1865) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 237 439 443 1074 1302 1723 2091 2602 2644 2723 2807 2941 2967 3324 3329 3372 3374 3502 3504 3921 3979 4229 4360 4399 4435 4460 4564 4570 4939 4945 5073 5162 5411 5584 5596 5723 5810 6033 6238 6308 6369 6437 6563 6676 7073.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 142 178 201 762 845 1203 1257 1462 1670 1860 1885 1902.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 65 71 421 510 612 673 1492 1573 2018 2172 2474 2778 2817 2879 3385 3441 3470 3746 4171 4319 4323 4390 4439 4542 4558 4606 4755 4818 4998 5086 5254 5344 5413 5823 5824 5831 5860 5910 6060 6375 6423 6439 6702 6748 6793 6894 7243 7295 7407 7538 7571 7719 7743 7781 7994 9127 9244.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 53 Stück, nämlich: Nr. 45 327 509 555 563 680 777 880 1176 1569 1624 1994 2000 2077 2297 2404 2695 2702 2858 3010 3163 3338 3587 3755 3850 4202 4352 4785 4985 5135 5200 5240 5447 5564 5647 5746 5790 5970 6176 6208 6255 6371 6420 6629 6804 7065 7247 7418 7476 7647 7761 7884 8044.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 29 Stück, nämlich: Nr. 12,500 bis 12,528.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1865 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit........ Nr........ à .... Thlr. mit .... Stück Coupons

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten .... 186 .

N. N."

Mit dem 30. September 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 15 und 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859 Lit. C. Nr. 5079.

b) pro 1. October 1859 Lit. C. Nr. 2939 3690.

c) pro 1. April 1860 Lit. C. Nr. 1599.

d, pro 1. October 1860 Lit. C. Nr. 3148.

e) pro 1. April 1861 Lit. A. Nr. 1448, Lit. B. Nr. 1216, Lit. C. Nr. 255 3906 8312, Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 5545 6515.

f) pro 1. October 1861 Lit. A. Nr. 912, Lit. C. Nr. 1007 6128, Lit. D. Nr. 2525 3655 3855 5605 7017 7417.

g) pro 1. April 1862 Lit. C. Nr. 1609 6673 8509, Lit. D. Nr. 1245.

h) pro 1. October 1862 Lit. C. Nr. 324 6882 7328, Lit. D. Nr. 129 238 1273 4495 6090.

i) pro 1. April 1863 Lit. A. Nr. 4735 6083 6916, Lit. B. Nr. 964 1255, Lit. C. Nr. 2066 3640 3898 5745 7996 8336, Lit. D. Nr. 2849 4144 4217 5760.

k) pro 1 October 1863 Lit. A. Nr. 896 1441 1691 1909 2238 4377 5969, Lit. B. Nr. 1739, Lit. C. Nr. 2891 3419 4759 4934 5378 6524 7577 8851, Lit. D. Nr. 173 1116 1608 2355 2894 3654 4922 6112 6442 6531 7063.

l) pro 1. April 1864 Lit. A. Nr. 2906 4733 5502, Lit. B. Nr. 1523 1553, Lit. C. Nr. 2741 3288 3371 5053 6018 6682 7037 8647 8699, Lit. D. Nr. 283 1763 2241 2559 2775 3949 6037 6899 7248.

m) pro 1. October 1864 Lit. A. Nr. 1431 2291, Lit. B. Nr. 244 370 1054 1768, Lit. C. Nr. 1057 1218 2606 5933 6281 6384 6994 7182 7523 8449 8982 9012, Lit. D. Nr. 1291 2553 3374 3504 4976 5342 5422 6007 6202 6532.

n) pro 1. April 1865 Lit. A. Nr. 1035 1921 4503 5354 5477 5672 5785 5920, Lit. B. Nr. 253 859 1430 1535, Lit. C. Nr. 743 841 1686 2690 3526 3583 4139 4182 4826 5193 5577 6284 6642 6681 6858 7558 7694 7870 7907 9238, Lit. D. Nr. 823 957 997 1604 2137 2545 2619 3203 4137 5641 5759 6305 6414 6508 6519 6626 6735 6870 6981 7268 7398 7631 7898,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,499 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

712 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Juli bis ult. December 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden;

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 147 338 510.
b. „ 300 „ „ 174.
c. „ 25 „ „ 135 152 695.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 72 125 519 713 1467 2495 2597 3662 3855.
b. „ 200 „ „ 943.
c. „ 100 „ „ 1045 1243 1725 2057 2352 2765 2890 3219.
d. „ 50 „ „ 1288 2632 4334.
e. „ 25 „ „ 932 1309.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die

betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslosungsterminen:

a) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.;

b) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.; Nr. 2917 zu 25 Thlr.;

c) 1. Juli 1864 à 4 %: Nr. 3697 zu 100 Thlr.;

d) 1. Januar 1865 à $3\frac{1}{2}$ %: Nr. 509 zu 500 Thlr.; Nr. 658 zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 1399 zu 500 Thlr.; Nr. 1468 zu 200 Thlr; Nr. 2663 zu 50 Thlr.; Nr. 3539 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

743 Betrifft die Kronprinz-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8, 11, 15, 16, 18, 19, 21 und 23 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachungen, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir nachstehend noch die für die Kronprinz-Stiftung fernerweit gemachten Anstellungs-Offerten zur öffentlichen Kenntniß.

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
115	Director der Zucker-Fabrik zu Jerxheim, im Herzogthum Braunschweig, Herrn Bergmann.	1 Portier- resp. Comtoir-Dienerstelle. Der Bewerber darf nicht verheirathet sein.	3 bis $3\frac{1}{2}$ Thaler Lohn wöchentlich nebst freier Schlafstelle.	
116	Königl. Lieutenant und Rittergutspächter Herrn O. Roth zu Neu-Gatersleben bei Calbe a. S.	1 Feldhüterstelle.	72 Thlr. Lohn jährlich, außerdem vollständig freie Station u. besondere Gratificat. für tücht. Leistungen.	

Magdeburg, den 8. Juli 1865. Das Regierungs-Präsidium.

744 **1) Polizei-Verordnung,**

betreffend das Köhren der Hengste im Kreise Gardelegen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nachstehende Köhrordnung für den Kreis Gardelegen erlassen.

§ 1. Wer im Kreise Gardelegen einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung von Stuten gegen Entgelt benutzen lassen will, hat diese seine Absicht unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach untenstehendem Schema), ferner unter Bezeichnung des Standorts, sowie unter gleichzeitiger Angabe des Deckpreises, einschließlich dessen, was etwa als Trinkgeld an die Dienstboten des Hengst-Eigenthümers gegeben werden soll, Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung dem Landrathe des Kreises alljährlich im November schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Alle Hengste, welche hiernach zum Belegen von Stuten gegen Entgelt dienen sollen, müssen dem in Gardelegen jährlich zusammentretenden Schauamte am 15. Januar und, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Montage, Morgens 9 Uhr, vorgeführt werden. Dem Beschlusse des Kreistages bleibt es jedoch vorbehalten, erforderlichen Falls einen anderen Köhrort im Kreise zu bestimmen.

§ 3. Das Schauamt besteht aus

a. dem Landrath des Kreises als Vorsitzenden, welcher in Behinderungsfällen durch einen Kreisdeputirten vertreten wird,

b. vier durch den Kreistag zu wählenden Mitgliedern und

c. einem von dem Kreistage zu wählenden approbirten Thierarzte, letzterem als Sachverständigen, ohne Stimmrecht.

§ 4. Als Beschäler dürfen nur solche Hengste zugelassen werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- und Zugpferden geeignet sind, Gewandtheit, Kraft, Leichtigkeit und Ausdauer besitzen und gute Föhlen erwarten lassen.

Das Schauamt muß daher bei den vorgeführten Beschälern auf einen kräftigen breiten Bau der Sprunggelenke, starke Muskeln des Rückens, der Hinterbacken, des Oberschenkels, starke Sehnen, ein starkes breites Schienbein und gute Fesseln, außerdem auf eine schräge Schulterlage, möglichst gute Brusttiefe, auf einen regelmäßigen Gang, einen gut gestellten Hals, ein starkes und biegsames Hintertheil und eine kräftige Kruppe sehen.

Unzulässig sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheiten zeigen, oder mit Spath, Hasenhacken, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit, Krippensetzer und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Die vorzuführenden Beschäler dürfen nicht jünger sein, als daß sie während der Beschälzeit des beginnenden Jahres drei Jahr alt werden. Jüngere Hengste können dem Schauamte ebenfalls vorgeführt werden, und wird sich dasselbe dann darüber aussprechen, ob sich erwarten läßt, daß der Hengst sich später zum Beschäler qualificiren wird oder nicht. Die Besichtigung der jüngeren Hengste geschieht unentgeltlich.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schauamts werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet werden müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schauamts über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaft vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse des Schauamts — welche nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, und zwar so, daß bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt — entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden diese als untauglich verworfen, so ist ihr Gebrauch gegen Entgelt untersagt.

Ueber die genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer ein auf ein Jahr gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welchen die nach § 5 bei dem Schauamte verzeichneten Nachrichten aufzunehmen sind.

Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheins darf die Bedeckung fremder Stuten gegen Entgelt nicht erfolgen.

§ 7. Einmal genehmigte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung unter Vorweisung des Erlaubnißscheines von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind.

Findet das Schauamt einen solchen Hengst unbrauchbar, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im anderen Falle wird dieser Schein auf 1 Jahr prolongirt. Einmal verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden.

Wer nach abgehaltener Köhrung einen der Köhrung unterworfenen, aber noch nicht angekörten Beschäler zum Bedecken von Stuten gegen Entgelt benutzen will, muß solches dem Landrath anzeigen und bei demselben die Abhaltung einer außerordentlichen Köhrung nachsuchen.

§ 8. Für die Köhrung (§ 2) werden von jedem vorgeführten Hengste zehn Silbergroschen vor der Prüfung und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe genehmigt oder verworfen wird, an Schaugebühren bezahlt.

Für den Erlaubnißschein wird der Stempel von 5 Sgr. und 2 Sgr. Ausfertigungsgebühren entrichtet. Diese Gebühren werden zu den Kosten der Schauämter verwendet. Bei außerordentlichen Köhrungen müssen die hierdurch veranlaßten besonderen Kosten von den Interessenten getragen werden.

§ 9. Jährlich hat der Landrath bis spätestens Ende Januar ein Verzeichniß aller im Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäler nach dem untenstehenden Schema durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 10. Jeder, der einen Erlaubnißschein (§§ 6 und 7) für einen oder mehrere Hengste erhält, ist verbunden, über die Stuten, welche er durch seine Hengste bedecken läßt, Beschälregister zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten Sprungzettel zu verabreichen.

Diese Register müssen nach Ablauf der Sprungzeit ordnungsmäßig abgeschlossen, von den Eigenthümern der Hengste durch Namensunterschrift als richtig bescheinigt, mindestens zwei Jahre aufbewahrt und auf Erfordern dem Landrathe zur Einsicht vorgelegt werden. Ebenso müssen auch von denen, welche Hengste zur unentgeltlichen Deckung fremder Stuten verwenden, genaue Sprungregister geführt und auf

Verlangen der Behörde vorgelegt werden.

§ 11. Contraventionen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 6, 7 und 10 werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 10 Thlr. geahndet.

Wer einen gar nicht angemeldeten (§ 1) oder bei der Köhrung verworfenen Hengst zur Deckung fremder Stuten gegen Entgelt hergiebt, oder wer für das Decken durch einen solchen Hengst selbst Geschenke annimmt oder von seinen Dienstboten annehmen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thlr., der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von 3 Thlr.

Im Wiederholungsfalle werden diese Strafen auf resp. 10 Thlr. und 6 Thlr. erhöht.

Wer dem Landrathe eine wahrheitswidrige Anzeige namentlich in Bezug auf den von ihm festzustellenden Deckpreis (§ 1) macht, verfällt in 10 Thlr. Strafe.

Für die zwei oder drei besten Hengste können nach dem Gutachten des Schauamts Prämien von 10 bis 30 Thlr. gegeben werden.

Die dazu nöthigen Gelder werden vom Kreise ebenso wie die gewöhnlichen Kreissteuern, aufgebracht, sofern dazu nicht die nach vorstehenden Bestimmungen festzusetzenden Strafen verwendet werden können.

Magdeburg, den 4. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im Kreise Gardelegen im Jahre 18 . . zu etablirenden Privat-Beschälstationen.

Laufende №	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	des Privatbeschälers		Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
			Namen.	Nationale.		
1.	N.	N.	Othello.	Braun ohne Abzeichen. 5′ 3″ groß, 5 Jahr alt.	4 Thlr. und 15 Sgr. in den Stall.	
2.	O.	P.	Castor.	Rothschimmel, 5′ 4″ groß, 4 Jahr alt.	2 Thlr. und ¼ Viert Hafer.	

715 Die Orts-Polizei-Behörden werden auf das in der Nr. 25 unseres diesjährigen Amtsblattes publicirte Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. v. Mts., betreffend die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (G. S. S. 486 ff. de 1865) hierdurch besonders aufmerksam gemacht und angewiesen:

1) über die nach gewonnener Ueberzeugung von der Richtigkeit der gemachten Angaben vorzunehmende Stempelung der bis zum 1. October d. Js. angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken ein Protokoll mit den Anmeldenden aufzunehmen, aus welchem:
   a) der Name des Anmeldenden,
   b) das Datum der Anmeldung,
   c) der vollständige Titel des vorgelegten Werkes, und
   d) die Anzahl der abgestempelten Exemplare

   ersehen werden kann;

2) das Register, welches von den bis zum 1. October d. Js. angemeldeten Cliche's, Holzstöcken, gestochenen Platten aller Art und lithographischen Steinen zu nichtautorisirten Vervielfältigungen französischer Werke anzulegen ist, so einzurichten, daß daraus gleichfalls:
   a) der anmeldende Inhaber,
   b) das Datum der Anmeldung,
   c) der vollständige Titel des durch die angemeldeten Cliche's ꝛc. zu vervielfältigenden Werkes, und
   d) die Gattung des zur Vervielfältigung dienenden Mittels (Cliche, Platte ꝛc.)

   entnommen werden kann. Die über die Einregistrirung zu ertheilende Bescheinigung muß eine Abschrift der betreffenden Stelle des Registers enthalten.

Anlangend endlich:

3) die Stempelung der von den zu 2 einregistrirten Cliche's ꝛc. genommenen Abdrücke, welche bis zum 30. Juni 1869 zulässig ist, so ist auch hierüber mit den Anmeldenden ein Protokoll aufzunehmen, welches außer dem zu 1 bezeichneten Inhalt noch die Nummer des Registers enthalten

muß, unter welcher die Einregistrirung zu 2 erfolgt ist.

Die vorstehend angeordneten Protokolle und Register sind als amtliche Urkunden in beweisender Form zu späterer, etwa erforderlicher Beweisführung sorgfältig aufzubewahren.

Magdeburg, den 5. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

548 Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul-Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde, im Falle derselbe eine derartige Lehr-Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung

am 27. September cr.,

im

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens **den 13 September cr.** bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 13. September c. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterziehen wollen und dazu ihrem Alter nach noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 27. September cr.

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Morgens 8 Uhr, persönlich zu stellen.

Im Falle die Zahl der wissenschaftlich zu Prüfenden zu groß werden sollte, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, wird die Königliche Departements-Prüfungs-Commission die weiteren Anordnungen in dieser Hinsicht treffen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu bewirken und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritte im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 6. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

747 Betrifft die Verlegung des diesjährigen Michaelismarktes zu Aschersleben.

Der diesjährige, auf den 28. und 29. September angesetzte Michaelis-Kram- und Viehmarkt zu Aschersleben wird hierdurch auf Montag und Dienstag den 11. und 12. September d. Js. verlegt, an welchen Tagen derselbe auf der, der Commune Aschersleben gehörigen Wiese, die Herrenbreite genannt, abgehalten werden wird. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

748 Betrifft die Empfehlung einer Schrift.

Im Verlage der Enslin'schen Buchhandlung zu Berlin (Friedrichsstraße Nr. 70) ist eine von dem Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller herausgegebene Schrift: „Die Behandlung der Verunglückten" in Tableauform erschienen, welche sich mit Rücksicht auf die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften für Behandlung Verunglückter vor Erlangung ärztlicher Hülfe zur allgemeineren Verbreitung und Beachtung empfiehlt.

Dem Ansuchen der Verlagshandlung entsprechend machen wir die Polizei-Behörden sowie das Publicum unseres Geschäftsbezirks auf diese Schrift aufmerksam und empfehlen die Anschaffung derselben.

Was die Bezugs-Bedingungen betrifft, so bemerken wir, daß

bei einzelnen Exemplaren das Stück	6 Sgr.,
bei 24 Exemplaren	5 Sgr.,
bei 50 Exemplaren und darüber	4 Sgr.

kostet und daß die Zusendung bei frankirter Einsendung des Betrages (am einfachsten durch Postanweisung) gleichfalls portofrei erfolgt.

Magdeburg, den 9. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

749 Betrifft die Gerichtsferien.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26 pag. 234 von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Bestimmungen der Ferienordnung vom 16. April 1850 wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erndtezeit, vom 21. Juli bis 1. September d. J., stattfindenden Gerichtsferien die sowohl bei uns als bei den Gerichten erster Instanz unseres Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt,

Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg,

Kreisgerichte zu Calbe an der Saale mit der Kreisgerichts-Deputation zu Gr.-Salze und den Kreisgerichts-Commissionen zu Acken und Staßfurth,

Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Oebisfelde,

Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Ziesar,

Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Erxleben und Weferlingen,

Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf,

Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg,

Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commission zu Tangermünde,

Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgschen,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 7. Juli 1865. Königliches Appellationsgericht.

750 **Pferde-Auction** im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

Sonnabend, den 5. August c., von Vormittags 10 Uhr ab, werden hierselbst circa 100 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern gedeckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten.

Vom 29. Juli bis 3. August werden excl. Sonntag von Morgens 8½ bis 11½ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt.

Die Courierzüge halten in Trakehnen. Für Personen-Beförderung von und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein.

Trakehnen, den 4. Juni 1865. Der Landstallmeister.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

751 Patente. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. December 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

752 Als Mitglieder resp. Stellvertreter bei dem Vorstande der engeren Synagogen-Gemeinde Tangermünde auf die Wahlperiode vom 26. Mai 1865 bis dahin 1871 sind neu resp. wiedergewählt und auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 von uns bestätigt worden:

A. Als Vorstandsmitglieder:

der Commissionair Jesaias Lichtenfeld und

der Kaufmann Sally Eichelgrün, beide in Tangermünde.

B. Als Stellvertreter:

Der Geldwechsler Simon Adler in Stendal und

der Handelsmann Moritz Itzig in Buchholtz,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Ober-Post-Direction:

753 Mit dem 16. Juli cr. tritt in dem an der Postroute von Gardelegen nach Oebisfelde belegenen Orte Mieste eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem dortigen Kaufmann Friedrich Schulze übertragen worden ist. Die Postverbindung erhält Mieste:

I. durch die zweimal wöchentliche Personen-Post zwischen Gardelegen und Oebisfelde, welche vom 15. d. Mts. ab wie folgt coursirt: aus Gardelegen Mittwochs und Sonnabends 3 Uhr Nachm. nach Ankunft der Personen-Post aus Magdeburg um 1 Uhr 20 Min. Nachmittags, in Oebisfelde Mittwochs und Sonnabends 7 Uhr 35 Min. Nachm., aus Oebisfelde Mittwochs und Sonnabends 4 Uhr Vorm., in Gardelegen Mittwochs und Sonnabends 8 Uhr 35 Min. Vorm., zum Anschluß an die Personen-Post nach Magdeburg um 9 Uhr Vormittags;

II. durch eine fünfmal wöchentliche Boten-Post zwischen Gardelegen und Mieste mit folgendem Gange: aus Gardelegen Sonntags, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags 2 Uhr 30. Min Nachm. nach Ankunft der Personen-Post aus Magdeburg um 1 Uhr 20 Min. Nachm., in Mieste an denselben Tagen 5 Uhr 30 Min. Nachm., aus Mieste an denselben Tagen 5 Uhr 30 Min. Vorm., in Gardelegen an denselben Tagen 8 Uhr 30 Min. Vorm. zum Anschluß an die Personen-Post nach Magdeburg um 9 Uhr Vormittags.

754 Die dritte tägliche Personenpost von Salzwedel nach Seehausen i. A. wird vom 10. Juli c. ab aus Salzwedel um 7 Uhr 20 Min. Nachm., zum Anschluß in Seehausen i. A. an den Eisenbahn-Courierzug nach Wittenberge um 1 Uhr 4 Min. Nachts
abgesendet werden.

755 Die tägliche Personenpost von Oebisfelde nach Magdeburg wird vom 7. Juli c. ab
aus Oebisfelde um 2 Uhr Nachts
abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

756 Zu der evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Trebnitz, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Eugen Richard Friedrich berufen und bestätigt worden.

757 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kirche Beatae Mariae virginis in valle zu Nordhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ferdinand Friedrich Gottlob Oscar Weber berufen und bestätigt worden.

758 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Söllichau mit Schwemsal, Tornau und Durchwehna, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Breitenfelde, Diöces Gardelegen, Johann Andreas Gottfried Ebeling verliehen worden.

759 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dalldorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamtscandidaten und Rector in Gröningen Karl Franz Hermann Otto Voigtel verliehen worden.

760 Die erledigte evangelische Diaconatstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist dem bisherigen Pfarrer in Droyssig, Diöces Lissen, Wilhelm Ferdinand Cölestin Leuschner verliehen worden.

761 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tauhardt mit Kahlwinkel, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Gräfenhainichen Johann Georg Heun verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

762 Der Landrath von Brauchitsch zu Genthin ist, vom 28. Juni cr. ab gerechnet, auf fünf Wochen beurlaubt worden und wird in den ersten drei Wochen durch den Kreisdeputirten Rittergutsbesitzer von Katte auf Wilhelmsthal, während der letzten 14 Tage durch den Kreissecretair Riecke vertreten werden.

763 Als Schiedsmann für die Stadt Sandau, im Kreise Jerichow II., ist der Ackerbürger und Deichschulze Ludwig Emil Salomon zu Sandau und als dessen Stellvertreter der Färbermeister August Ludwig Eduard Braun sen. daselbst auf die Wahlperiode vom 17. Juni 1865 bis dahin 1868 wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

764 Der Cantor und Lehrer Kessel zu Brettin ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Genthin ernannt und bestätigt worden.

765 Der Lehrer Kessel zu Parchen, Diöces Altenplathow, ist zum Küster und Lehrer in Brettin, in derselben Diöces, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Parchen ist Privatpatronats.

766 Der provisorische Schullehrer Hüttner zu Cracau ist definitiv als solcher bestätigt worden.
767 Der provisorische Schullehrer Große zu Crüssau, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
768 Der provisorische Schullehrer Zimmer zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.
769 Der Predigtamts-Candidat Heller aus Fritzlar im Kurfürstenthum Hessen ist als Hauslehrer concessionirt worden.
770 Dem Schulamts-Candidaten Täschner ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Buckau zu unterrichten.
771 Der Candidat der Theologie Otto Müller zu Magdeburg ist als Hauslehrer concessionirt worden.
772 Der Schulamts-Candidat Schollmeyer ist zum Lehrer in Thale, Diöces Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.
773 Der Schulamts-Candidat Manegold ist zum zweiten Lehrer an der Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.
774 Die Bekanntmachung vom 7. April c. Seite 169 Nr. 438 des diesjährigen Amtsblatts wird dahin berichtigt, daß der Candidat der Theologie Haupt in Osterweddingen für wahlfähig nicht blos zur Stelle eines Lehrers, sondern auch eines Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden ist.
775 Die Lehrerstelle in Drewitz, Diöces Loburg, ist erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.
776 Die Küster- und Lehrerstelle in Zehren, Diöcese Arendsee, kommt durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October c. zur Erledigung. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

777 Für die Zeit vom 17. Juni d. Js. bis dahin 1868 ist der Lehrer Carl Fuhrmeister zu Heudeber als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk Va. des Kreises Halberstadt, bestehend aus der Domaine Mulmke und dem Dorfe Heudeber, erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.
778 Der Maurermeister Johann Mertens zu Derenburg ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 9. August d. J. bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

779 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Juni 1865.

Versetzt: Chausseegeld-Erheber Tramm von Wölpern als Steuer-Erheber nach Loburg.

Auf Kündigung angestellt: inv. Wachtmeister Tetzlaff in Genthin als Chausseegeld-Erheber in Wölpern.

780 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat Juni 1865.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Stadtgerichts-Rath von Bötticher zu Berlin ist zum Appellationsgerichts-Rath ernannt. Die Referendarien Wiese, von Stoephasius und Spranger sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Referendar Hientzsch ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt. Der Referendar Freiherr von Borcke ist aus dem Departement des Kammergerichts und der Referendar Hartmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige übergetreten.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Gerichts-Assessor Jennrich zu Egeln ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Burg ernannt. Der Kreisrichter Grube zu Ziesar ist vom 1. August d. J. ab an das Kreisgericht zu Burg versetzt. Der Gerichts-Assessor Bindewald in Eisleben ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Salzwedel und zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Salzwedel ernannt. Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Bieber in Wolmirstedt ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen. Der Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Kötschau hierselbst ist vom 1. October d. J. ab pensionirt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Assistent Voß hier ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair hierselbst ernannt. Der Büreau-Diätar Szlatohlaweck ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt ernannt. Der Kreisgerichts-Bote und Executor Liebnitz in Gommern ist zum Gefangen-Aufseher bei dem dortigen Gefängnisse ernannt. Der Hülfsbote Thoms in Gommern ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor bei dem Kreisgerichte in Burg ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 29.

Magdeburg, den 22. Juli 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

781 **Stück 29** Nr. 6122. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

Nr. 6123. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiaczyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6124. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{4.}{19.}$ Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

782 Betrifft den Eintritt in die Königliche Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Am 2. October ds. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

783 Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen.

Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden.

Berlin, den 9. Juli 1865. General-Postamt.

784 **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden** auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiff-Fahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Digitized by Google

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{15} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7^{42} „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} „ Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{42} Uhr,
„ in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mitt.
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London &c.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe &c.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München &c.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau &c.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest &c.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 12. Juli 1865. General-Postamt.

785 Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden.

Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth exkl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

786 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke

Vereinigte Marie, Caroline, Louise, Glückauf und Sonne

bei Neindorf und Oschersleben, im Kreise Oschersleben, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen

Vereinigte Marie Louise bei Neindorf

genehmigt worden.

Halle, den 8. Juli 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

787 Betrifft die Berichtigung einer Polizei-Verordnung.

Im § 2 unserer im diesjährigen Amtsblatt Seite 76 abgedruckten Polizei-Verordnung vom 8. Februar c. ist das Strafmaaß gegen die Eigenthümer von Hunden, welche an den im § 1 bezeichneten Orten ohne Maulkorb betroffen werden, auf drei Thaler normirt. Es hat jedoch diese Geldbuße für jeden Contraventionsfall nur bis zu drei Thaler angedroht werden sollen, was hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

788 Der von mehreren Gemeindemitgliedern aus Wistedt, Kreises Salzwedel, erworbene, bisher zum selbstständigen Gutsbezirke des ehemaligen Königlichen Domainenamts Diesdorf gehörig gewesene Wiesenplan von 25 Morgen 97 □R. Flächeninhalt ist von diesem Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Wistedt vereinigt worden.

Magdeburg, den 12. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

789 **Vorläufiger Gebührentarif**

zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung 2c. der im § 1 zu a bis g der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind, — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§ 1. a) Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§ 5

bis 9 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt

1)	unter 5	Morgen Flächeninhalt	. .	1 Sgr.
2)	von 5 bis 10	" "	. .	2 "
3)	" 10 " 20	" "	. .	3 "
4)	" 20 " 30	" "	. .	4 "
5)	" 30 " 40	" "	. .	5 "
6)	" 40 " 50	" "	. .	6 "

7) u. s. w. für die größeren Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b) Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1: 6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c) Erreichen die nach den Sätzen zu a berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§ 8 Nr. 2 zu a, b, c a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d) Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortschreibungs-Vermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungs-Anmelde-Nachweisung (§ 6 a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im § 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e) In den Gebühren zu a ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Nr. 8 im § 8 a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre rc., für die Ausführung der im dritten Absatz des § 19 a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§ 2. a) Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. Für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.)

1)	bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt	. . .	5 Sgr.
2)	" " von 5 bis 10 " "	. . .	7 "
3)	" " von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr	. .	10 "

B. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§ 1 zu b bis g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird . . . . 5 "

II. Für je Hundert Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Constructions- (Stations-) Linien:

A. in dem Falle zu I, A. . . . . 30 "
B. in dem Falle zu I, B. . . . . 10 "

b) Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a I, A und a II, A ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a I B und a II B herab gewährt werden.

c) Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a beziehungsweise b bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d) Bei den Gebühren zu a II kommen die lediglich behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung

rung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder behufs Erlangung sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§ 3. a) Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im § 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien . . . . 6 Sgr.

b) Die nach dem Satze zu a zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im § 2 zu a II B angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§ 4. Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächen-Abschnitt . . . . 2 Sgr.

§ 5. a) Die Sätze der §§ 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b) Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung rc.), welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im § 2 zu a I A und a II A, sowie im § 4 ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Procent derselben gewährt werden.

c) Der Zuschlag zu b kann bis auf 100 Procent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Constructionslinien nicht zum Ansatz kommen (Vergl. § 2 zu a II.)

d) Ein Zuschlag der zu b und c bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt.

In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im § 2 zu a II A, beziehungsweise zu b für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§ 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Sgr. angesehen wird.

§ 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits-, (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§ 8. Die Sätze der §§ 2 und 5 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden. Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben und aktenmäßig constatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens $1\frac{2}{3}$ Thaler zu Grunde zu legen.

§ 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher rc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks (§ 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Vorstehender vorläufiger Gebühren-Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Juli 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

790 Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 41ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar c. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in I. Classe — 3 Sgr.,
" II. " — 4 "
" III. " — 10 "

Von den im I. Semester 1865 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 41sten Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar c. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1865.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

791 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Carl Wilhelm Robert Dittmar, aus Magdeburg gebürtig, 2) Hermann Otto Rietschmann, aus Neuz gebürtig, 3) Carl Robert Rudolph, aus Pretzsch gebürtig, 4) Friedrich Wilhelm Carl Schroeter, aus Magdeburg gebürtig, 5) Carl Wilhelm Ferdinand Thiele, aus Kl. Werther gebürtig, 6) Reinhold Wilhelm Wetzel, aus Röcken gebürtig, 7) Emil Albertus, aus Nordhausen gebürtig, 8) Julius Alwin Bruno Bethmann, aus Halle gebürtig, 9) Christian Friedrich Carl Theodor Heinzelmann, aus Salzwedel gebürtig, 10) Adolph Friedrich Heinrich Hynitzsch, aus Ermsleben gebürtig, 11) Friedrich Theodor Meinhardt, aus Eisleben gebürtig, 12) Gottlob Adolph Weidlich, aus Salfitz gebürtig, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Regierungs-Präsidium:

792 Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Bezmann ist zum Regierungs-Secretair und der Civil-Supernumerar Gleisberg zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

793 Der Landrath des Kreises Calbe, Freiherr von Steinaecker auf Burg Brumby ist vom 17. Juli c. zum Gebrauche einer Brunnencur in Marienbad auf sechs Wochen beurlaubt worden und wird während dieser Zeit durch den älteren Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer von Alvensleben auf Neugattersleben, vertreten werden.

794 Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juni 1865.

Der Staatsanwalt Drenkmann in Berlin ist zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgerichte und der bisherige Gerichts-Assessor Jazdzewski in Posen zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte in Nordhausen und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bleicherode ernannt.

Der Gerichts-Assessor Silkrodt ist vom 15. Juni d. J. ab mit der Verwaltung der Kreisgerichts-Kommission in Gröningen beauftragt.

Die Gerichts-Assessoren Eigendorf und Röhß sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige versetzt, der erste dem Kreisgerichte in Quedlinburg und der letzte der Kreisgerichts-Deputation in Aschersleben zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Hadlich ist zum Referendarius ernannt und der Rechtskandidat Krause aus Eisleben zum Auskultator angenommen, und sind beide dem Kreisgerichte in Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesen & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 30.

Magdeburg, den 29. Juli 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

795 Stück 30. Nr. 6125. Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

796 Betrifft den Staatshaushalt für das Jahr 1865.

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zuvereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. Juli c., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzen Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten:

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um	1,303,410	Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um	511,788	„
ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von	791,622	Thlr.
eintreten würde.		
Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:		
a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz	547,000	„
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:		
auf die Bergwerke	400,000	„
auf die Bergwerksabgaben und Steuern	50,000	„
und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Sahnerhütte	230,000	„
c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist .	76,410	„
Sind wie oben	1,303,410	Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

	a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000 Thlr.
	b) auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357 „
und	c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431 „
	Sind wie oben	511,788 Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Augabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkührlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung

in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um	7,760,281 Thlr.
und im Extraordinarium um	140,205 "
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um . . .	1,100,000 "

zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thaler, wovon 378,026 Thaler in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thaler in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725 Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke	66,000 "
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse	300,000 "
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie	6,558 "
und	
e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen	116,972 "
Sind wie vor	7,382,255 Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit $0,_{85}$ pCt. ohne Anstand genehmigt hat,

ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr., also noch nicht $0,_{20}$ pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. December 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im § 3 wörtlich bestimmt ist:

Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält.

Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000	Thlr.
" " " " Finanz-Ministeriums mit	11,700	"
" " " " Justiz-Ministeriums mit	900	"
" " " " Ministeriums des Innern	4,508	"
" " " " Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten .	2,100	"
" " " " Kriegs-Ministeriums	1,955	"
" " " " Marine-Ministeriums	704	"
Sind wie vor	54,867	Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir alleruntertänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . . . . . 43,712 Thlr.
und
des Kriegs-Ministeriums . . . . 96,493 "
Sind . . 140,205 Thlr.
angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind

zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate 30,000 Thlr.
und
zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . 25,000 Thlr.
bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,
7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unterofficierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und
25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen 150,714,031 Thlr.

die Ausgaben, und zwar:

an fortdauernden . . .	142,475,142 Thlr.	
an einmaligen	8,124,022 „	
zusammen . .		150,599,164 „

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . 114,867 Thlr.
verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte
und
300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten.

Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zuläßig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen

hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher alleruntertthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marineminister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An
des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

797 **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden** auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiff-Fahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{25} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{48} " Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} " Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
" in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mitt.
Ankunft in Stettin 4^{55} Uhr Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.

11¹ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 19. Juli 1865. General-Postamt.

798 Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

799 Betrifft den neuen Lehr-Cursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **3. October c.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, deren Zweck ist

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbar würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meister-Prüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute, der Maurer, der Steinhauer (Steinmetze), der Schiefer- oder Ziegeldecker, der Mühlenbauer, der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken verstehe und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;

2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;

3) ein Führungsattest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 23. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

800 **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird das Befahren des Feldwegs, welcher kurz vor der Neustadt von der Lüneburger Chaussee ab bei der Nagel'schen Mühle vorbei bis zur Bettelbrücke führt, für fremde Fuhrwerke bei einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hierdurch verboten.

Neustadt, den 18. Juli 1865. Die Polizei-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

801 Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

802 Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheits-Vorrichtung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

803 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

804 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

805 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen im zweiten Quartale.

Es wurden geschenkt:

1) der Kirche in Biere ein Paar Altarkerzen und ein großer Fußteppich für den Altarplatz; 2) der Kirche in Eilenstedt eine neue Dielung des Chors mit einem Kostenaufwande von circa 75 Thlr. und 6 Pfund Stearinlichte zur Silvesterabendandacht; 3) der Kirche in Ostingersleben ein neusilbernes Taufbecken; 4) der Kirche in Iden ein werthvolles Crucifix; 5) der Kirche in Tarthun zwei starke Wachskerzen; 6) der Kirche in Altenweddingen eine silberne Oblatenschachtel; 7) der Kirche in Letzlingen ein seidenes Velum mit eingestickter Dornenkrone zum Gebrauche beim Abendmahl von der Gemeinde; 8) der Kirche in Hohengöhren 30 Thaler zur Restauration zweier Altargemälde; 9) der Kirche in Jerichow eine neue silberne Abendmahls-Weinkanne zum Werthe von 12 Thaler 15 Sgr.; 10) der Kirche in Barleben zwei gußeiserne, ächt vergoldete Altarleuchter; 11) der Kirche zu Walsleben eine galvanisch versilberte Abendmahls-Weinkanne von Alfenide; 12) der Kirche zu Buckau bei Magdeburg ein massiv silbernes Taufbecken, ein neuer Taustischbehang von schwarzem Kaisertuch mit silbernen Borten, ein wollener Fußteppich vor dem Altar, zwei Altar-Kniebänke mit schwarzem Sammet bezogen und gelbseidenen Franzen, die Vergoldung des Crucifixes; 13) der Kirche zu Thale zwei große Altarkerzen; 14) der Kirche in Ritzleben ein silberner, inwendig vergoldeter Altarkelch im Werthe von 30 Thaler; 15) der Kirche in Arendsee zwei Altarwachskerzen; 16) der Kirche in Ziemendorf eine desgl.; 17) der Kirche in Zielitz eine reich mit Silber gestickte Altardecke von feinem schwarzen Tuche, eine Kanzelbekleidung und Vorhänge zur Kanzel und zur Sakristei von demselben Stoffe zum Gebrauche an den kirchlichen Trauerfesten; 18) der Kirche in Aderstedt ein verschließbarer Kasten zur Aufbewahrung des Kirchenlinnens; 19) der Kirche in Groß-Schüden ein Abendmahlskelch für Kranken-Communionen; 20) der Kirche in Dreileben eine neusilberne Abendmahlskanne im Werthe von 12 Thaler, eine Patena und ein Kelchlöffel, sowie zwei Blumensträuße auf den Altar von den Confirmanden. Auch hat die Gemeinde durch freiwillige Gaben den Altarplatz neu dielen lassen; 21) der Kirche in Wegenstedt eine Altarkanne im Werthe von 11 Thaler; 22) der Kirche in Etingen von der Gemeinde eine Altarkanne von gleichem Werthe; 23) der Kirche zu Weferlingen von einem Ehepaar zum Andenken an den Tag der Trauung ein Bild in Oelfarbendruck, die Einsetzung des heiligen Abendmahls darstellend, im Werthe von 13 Thaler; 24) der Kirche zu Berßel eine weiße gestickte Pultdecke; 25) der Kirche in Gutenswegen eine Altardecke von schwarzem Tuche mit Silberfranzen; 26) zur Reparatur der Kirchthurmuhr in Plötzky durch freiwillige Beiträge der Gemeinde 70 Thaler; 27) der Kirche in Kämeritz eine kostbare Altarbibel. Außerdem hat die Gemeinde Altar und Kanzel mit einem Kostenaufwande von 32 Thlr. würdig restauriren lassen; 28) der Kirche in Flötz zwei Altarkerzen; 29) der Pfarre in Klöden 2500 Thlr. in Preußischen Staatsschuldscheinen; 30) der Kirche in Groß-Ottersleben eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarz-blauem Sammet mit Silberfranzen, zwei gußeiserne Altarleuchter, eine Altarbibel und die Neuvergoldung der beiden Abendmahlskelche; 31) der Kirche in Zierau zwei Altarwachskerzen; 32) der Kirche in Beendorf eine neue Kanzelbekleidung von Halbsammet mit Goldfranzen und künstlichen Blumen; 33) der Kirche in Gr. Mangelsdorf ein neuer Taufstein im Werthe von 34 Thaler, ein galvanisch versilbertes Taufbecken, ein Sammetbehang dazu, ein fein gesticktes Tuch zum Abtrocknen, eine schwarzsammtne Altar- und Kancellen-Bekleidung mit silbernen Kandillen von der Gemeinde, zwei Vorhänge von rothem Zitz, ein Altar-Oelgemälde, Christus am Oelberge, ein 5 Fuß hohes, einfaches Kreuz von dunkelm Holze mit Goldleisten, ein Teppich vor dem Altar, eine Altardecke von feinem Linnen, ein Tisch und ein Stuhl in der Sakristei. Endlich sind die vier großen Fenster am östlichen Ende der Kirche und der Absis mit buntem Glase versehen worden; 34) der Kirche in Cörbelitz durch freiwillige Beiträge 32 Thlr. 5 Sgr. zur Renovation des Einganges zum Gotteshause und ein neuer Umhang zum Taufstein.

Königliche Ober-Post-Direction:

806 Die tägliche Personenpost zwischen Loburg und Ziesar soll vom 23. Juli c. ab wie folgt ab-

gesendet werden:

aus Ziesar nach Loburg um 6 Uhr Vm., aus Loburg nach Ziesar um 4 Uhr Nm.

807 Die tägliche Personenpost von Oebisfelde nach Magdeburg wird vom 26. Juli c. ab wiederum aus Oebisfelde um 2 Uhr 15 Minuten Nachts

abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

808 An dem Gymnasium in Stendal ist der bisherige Gymnasiallehrer in Eisleben, Predigtamts-Candidat Otto Leist, als 4ter ordentlicher Lehrer und Religionslehrer gewählt und bestätigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen:

809 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Steimcke, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Oscar Nathanael Jaeger berufen und bestätigt worden.

Regierungs-Präsidium:

810 Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Kayser ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

811 Der Regierungs-Assessor Steilberg ist von der Königlichen Regierung zu Münster an die Königliche Regierung zu Magdeburg versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

812 Der Kreisthierarzt Aschermann zu Möckern ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreisthierarztes für den ersten Jerichowschen Kreis erledigt.

813 Der Thierarzt erster Classe Sickert aus Belgern ist unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Wanzleben zum Kreisthierarzt für die Kreise Wanzleben und Neuhaldensleben ernannt worden.

814 Der Unterarzt beim Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4, Dr. med. Carl Julius Gustav Busse, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

815 In der Stadt Sudenburg ist der Sergeant Gustav Gothe als Polizei-Secretair und Polizei-Commissar angestellt worden.

816 Als Schiedsmann für den 16. Stadtbezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom 1. August 1865 bis dahin 1868 der Hof-Lithograph Friese zu Magdeburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

817 Als Schiedsmänner für die Stadt Wernigerode sind auf die Zeit vom 1. Januar 1865 bis dahin 1868

1) für den ersten oder Marktbezirk der Tuchfabrikant Heinrich Mummendei,
2) für den zweiten oder Heide-Bezirk der Chirurgus Carl Fritze,
3) für den vierten oder St. Johannisbezirk der Pastor emerit. Heinrich Niemeyer, dieser zugleich als Stellvertreter des Schiedsmann des dritten oder Liebfrauenbezirks

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

818 Der Schulze Carl Körtge in Ilsenburg ist als Schiedsmann für den Bezirk Ilsenburg und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Stapelburg auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis ult. Juni 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

819 Der Kaufmann Wilhelm August Pee zu Croppenstedt ist zum Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 4. Juli d. J. bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

820 Der Proviantamts-Assistent Kopsch zu Magdeburg ist als Depot-Magazin-Verwalter nach Saarbrücken versetzt.

821 Der Intendantur-Secretariats-Assistent Jung von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zu der des 6. Armee-Corps versetzt worden.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter:

822 Die durch Versetzung des Försters Sacher erledigte Försterstelle zu Detershagen, in der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Niegripp, ist vom 1. August c. ab dem Förster Rechholz verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 31.

Magdeburg, den 5. August 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

823 Stück 31. Nr. 6126. Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865.

Nr. 6127. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6128. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6129. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

Nr. 6130. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6131. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

824 Stück 32. Nr. 6132. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

Nr. 6133. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865.

Nr. 6134. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatzvertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der Hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

825 Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1 August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	$8\frac{1}{2}$ Sgr.
c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth.	Preußisch-Dänisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$\frac{3}{4}$ Sgr.	$\frac{3}{4}$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	$4\frac{1}{2}$ Sgr.
	in Summa	$4\frac{3}{4}$ Sgr.	$5\frac{1}{4}$ Sgr.
d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen,	Preußisch-Dänisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$\frac{3}{4}$ Sgr.	$\frac{3}{4}$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	$1\frac{3}{4}$ Sgr.	$1\frac{3}{4}$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

886 In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-An-

weisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,

b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

827 **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.**

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiff-Fahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{55} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{43} " Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} " Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{40} Uhr,
" in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{22} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mitt.
Ankunft in Stettin 4^{33} Uhr Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{46} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London 2c.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe 2c.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München 2c.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau 2c.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest 2c.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger

Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

828 Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

829 Pferde-Auction.

Mittwoch, den 16. August c., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude Dorotheenstraße Nr. 97 einige entbehrliche resp. deckfähige Hengste, sowie einige jüngere und ältere gedeckte Stuten der Neustädter Gestüte (darunter 2 rein arabisch gezogene Vollbluthengste und 2 englische Vollblutstuten) öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte besichtigt werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 10. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Kassen-Locale zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 18. Juli 1865.
Die Königliche Gestüt-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

830 Als Vorstandsmitglieder der Synagogen-Gemeinde zu Derenburg wurden für die Periode vom 1. April 1865 bis dahin 1871 neu- resp. wiedergewählt:

a) der Kaufmann Isaak Wittmund in Derenburg,
b) " " Moritz Helft in Heudeber,

c)

c) der Kaufmann M. Loewe in Zilly,

als deren Stellvertreter:

a) " " Moses Gottschalk in Derenburg,
b) " " David Wittmund daselbst,
c) " " Eduard Harwitz daselbst.

Die Wahlen sind von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Ober-Post-Direction:

831 Die beiden täglichen Aken-Cöthen'schen Personen-Posten werden vom 31. Juli c. von Aken nach Cöthen

um 5 Uhr 45 Min. Vorm., zum Anschluß in Cöthen an die Eisenbahn-Züge nach Leipzig um 8 Uhr 50 Min. Vorm. Nr. 3, und nach Magdeburg um 8 Uhr 35 Min. Vorm. Nr. 9, und um 3 Uhr 30 Min. Nachm., zum Anschluß in Cöthen an die Eisenbahn-Züge nach Leipzig um 5 Uhr 50 Min. Nachm. Nr 5, und nach Magdeburg um 7 Uhr 50 Min. Nachm. Nr. 12.

abgesendet werden.

832 Mit dem 1. August c. wird zwischen Cöthen und Gröbzig neben der zwischen diesen Orten bereits bestehenden täglichen Personen-Post eine tägliche Boten-Post in Gang kommen, welche

aus Cöthen um 2 Uhr 30 Min. Nachm.

nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Leipzig um 2 Uhr 10 Min. Nachm. Nr. 11.

und aus Gröbzig um 5 Uhr Vorm.

zum Anschluß in Cöthen an den Eisenbahn-Zug nach Magdeburg um 8 Uhr 35 Min. Vorm. Nr. 9, abgesendet wird.

833 Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie

Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator E. Freytag.

Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit practischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Experimental Physik: Dr. Wüllner.

Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. M. Freytag.

Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae.

Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs

Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troschel.

Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Kleinen.

Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die

Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie

Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

834 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die mit einem Jahreseinkommen von 631 Thlr. 6 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Breitenfelde, in der Diöces Gardelegen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

835 Des Königs Majestät haben dem Forstmeister a. D. von Reben zu Morsleben die Annahme des ihm verliehenen Königlich-Hannöver'schen Guelphen-Ordens vierter Klasse zu gestatten geruhet.

836 Der Regierungs-Referendarius Wilhelm v. Jagow ist von der Königlichen Regierung zu Erfurt zur Königlichen Regierung zu Magdeburg übergetreten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

837 In der Stadt Calbe a. S. ist an Stelle des bisherigen, zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) gewählten und bestätigten Rathmanns Drenckmann der Ziegeleibesitzer Schulze zum unbesoldeten Rathmann bis zum 8. November 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

838 Der Doctor med. Heinrich Carl Ruhe ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Dannstedt im Kreise Halberstadt niedergelassen.

839 Der bisherige Feldhüter Johann Seeger zu Croppenstedt ist daselbst als 2. Polizei- resp. Feldpolizei-Sergeant angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

840 Dem Rector Hasenbalg ist die Dirigentenstelle an der höheren Töchterschule zu Quedlinburg verliehen worden.

841 Der seitherige Hülfslehrer, Schulamtscandidat Wesemeyer ist zum Küster, Lehrer und Organisten in Siegersleben, Diöces Erxleben, provisorisch bestellt worden.

842 Der provisorische Schullehrer Lüddemann zu Langenweddingen, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

843 Der provisorische Schullehrer Brinkmann zu Egeln ist definitiv als solcher bestätigt worden.

844 Dem katholischen Missionspfarrer Sauer in Calbe a. S. ist die Concession zur Anlegung einer katholischen Privat-Volksschule ertheilt worden.

845 In Staßfurth ist eine Lehrerstelle durch Amtsniederlegung des Inhabers zur Erledigung gekommen. Dieselbe wird durch den Magistrat besetzt.

846 Die Cantor-, Organisten- und vierte Knabenlehrerstelle zu Neuhaldensleben ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

847 Die dritte Lehrerstelle zu Gr. Ottersleben, Diöces Egeln, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

848 Die Secretariats-Aspiranten Herrmann vom 1. Magdeb. Infanterie-Regiment Nr. 26 und Fahr vom Magdeb. Füsilier-Regiment Nr. 36 sind als Secretariats-Assistenten bei der Intendantur 4. Armee-Corps angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 32.

Magdeburg, den 12. August 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

849 **Stück 33** Nr. 6135. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktiengesellschaft.

Nr. 6136. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865.

Nr. 6137. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Nr. 6138. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

850 **Stück 34** Nr. 6139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6140. Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865.

Nr. 6141. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

851 Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1 August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Digitized by Google

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	$8\frac{1}{2}$ Sgr.
c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth.	Preußisch-Dänisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$\frac{3}{4}$ Sgr.	$\frac{3}{4}$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	$4\frac{1}{2}$ Sgr.
	in Summa	$4\frac{3}{4}$ Sgr.	$5\frac{1}{4}$ Sgr.
d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen,	Preußisch-Dänisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$\frac{3}{4}$ Sgr.	$\frac{3}{4}$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	$1\frac{3}{4}$ Sgr.	$1\frac{3}{4}$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

853 In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,

b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

853 Betrifft die Verlegung des Geschäftslocals des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen

Das Geschäftslocal des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen ist aus dem Gebäude, Domplatz Nr. 3 nach dem Gebäude Domplatz Nr. 1 verlegt worden.

Magdeburg, den 7. August 1865. Präsidium des Königlichen Consistorii der Provinz Sachsen.

854 Das für die Königl. Saline zu Schönebeck reservirte Salz- und Soolenfeld.

Auf Grund der Magdeburg-Halberstädtschen Bergordnung vom 7. December 1772, Cap. I. § 1, des Königl. Westphälischen Decrets vom 27. Januar 1809 Art. 6 und der Allerhöchsten Ordre vom 18. September 1861 ist durch Urkunde des Herrn Ministers für Handel &c. vom 27. September 1861 für den Bergfiscus und besonders für die Königl. Saline zu Schönebeck ein Feld zur Gewinnung aller darin vorkommenden Salzquellen und Salzarten, namentlich auch des Steinsalzes, reservirt worden, welches, von senkrechten Ebenen umschlossen, folgendermaßen begrenzt wird:

gegen Westen durch eine Linie von Borne über Altenweddingen nach Langenweddingen von 4559 Lachter Länge;

gegen Norden durch eine Linie von Langenweddingen über Beiendorf und Salbke bis zur Elbe von 5700 Lchtr. Länge;

gegen Osten durch die Elbe bis zur Stadt Schönebeck und von da durch eine Linie über Felgeleben nach Gnadau in einer Gesammtlänge von 6775 Lchtr.;

gegen Süden durch eine Linie von Gnadau in westlicher Richtung bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze 567½ Lchtr. lang, durch diese Landesgrenze auf 4752½ Lchtr. Länge bis in die Gegend von Eikendorf und endlich durch eine Linie über Eikendorf nach Borne, 4450½ Lchtr. lang.

Halle, den 29. Juli 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

855 Betrifft die Eröffnung der Jagd.

Die Eröffnung der Jagd wird auf

Donnerstag den 24. August d. J.

festgesetzt Magdeburg, 2. August 1865. Königliche Regierung.

856 Feuergefährlichkeit des Anilingelb.

Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper.

Es wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Localen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu. Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Producte vorkommen, welche leicht, schon durch

einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist.

Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle, schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung. (gez.) Delbrück.

857 Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 die für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn erlassenen bahnpolizeilichen Vorschriften vom 14. December 1858, Amtsblatt pag. 551, vom 10. Juni 1859, Amtsblatt pag. 282 und vom 19. März 1860, Amtsblatt pag. 129, auch rücksichtlich der Wegeleben-Aschersleben-Bernburger Eisenbahn, soweit dieselbe im diesseitigen Staatsgebiete belegen ist, von uns für gültig erklärt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 7. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

858 Betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter Nr. 32 Seite 777, Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden.

1) Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlrn. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlrn. (Sergeanten), 5 Thlrn. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlrn. (Feldwebel), 8 Thlrn. (Sergeanten), 7 Thlrn. (Unteroffizieren) und 6 Thlrn. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. Oktober d. Js. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer an-

deren, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5) Das Gesetz vom 10 März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 Nr. 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben alle Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind.

Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen

a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden (unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen),

b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,

c) wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,

d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civil-Behörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen mit dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz

sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Gliscżinski.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

859 Pferde-Auction.

Mittwoch, den 16 August c., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude Dorotheenstraße Nr. 97 einige entbehrliche resp. deckfähige Hengste, sowie einige jüngere und ältere gedeckte Stuten der Neustädter Gestüte (darunter 2 rein arabisch gezogene Vollbluthengste und 2 englische Vollblutstuten) öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte besichtigt werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 10. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Kassen-Locale zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 18. Juli 1865.

Die Königliche Gestüt-Direction.

Vermischte Nachrichten

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

860 Patente. Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

861 Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

862 Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

863 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

864 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Badersleben zum Annahme- und Ausgabegeschäft sind wie folgt festgesetzt worden:

an den Wochentagen des Vormittags im Sommer von 7 Uhr früh bis 10 Uhr Vormittags, im Winter von 8 Uhr früh bis 11 Uhr Vormittags und an den Nachmittagen zu allen Jahreszeiten von 5 Uhr bis 8 Uhr Abends.

An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, des Vormittags im Sommer von 9 Uhr bis 10 Uhr und im Winter von 9 Uhr bis 11 Uhr,
findet bei der genannten Post-Expedition die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern wird das Postbureau geschlossen gehalten.

865 **Verzeichniß**

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865—66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Professor Dr. Segnitz.
5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Erster Theil, derselbe.
7) Rindviehzucht, Oeconomierath Dr. Rohde.
8) Schaafzucht, derselbe.
9) Schweinezucht, derselbe.
10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Zarnack.
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese.
14) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe.
16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
17) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr. Scholz.
19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen.
20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe.
21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe.
23) Landwirthschaftliche Baukunst, Erster Theil, Baumeister Müller.
24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert.
25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.
26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz.
27) Analytische Chemie, derselbe.
28) Mineralogie und Geognosie, derselbe.
29) Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeldlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer.

Das Wintersemester beginnt am 15. October.

Der Director der Akademie. **E. Baumstark.**

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

866 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Starsiedel, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen in Süldorf, Hermann Wilhelm August Cäsar, verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

867 Der Landrath von Laviere zu Gr. Wanzleben ist vom 23. Juli c. ab auf 6 Wochen beurlaubt und wird in den ersten vier Wochen durch den Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzer von Nathusius auf Meyendorf, in den letzten beiden Wochen durch den Kreissecretair Hübig vertreten werden.

868 Als Schiedsmann für den durch die Gemeinde Olvenstedt gebildeten 16. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Wolmirstedt, ist auf die Periode vom 14. Juli 1865 bis dahin 1868 der Ackermann Ferdinand Scherping in Olvenstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

869 Als Schiedsmänner im Kreise Wanzleben sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:
1) für den ländlichen Schiedsmanns-Bezirk I. a., bestehend aus den Gehöften Nr. 1 bis Nr. 127 der Gemeinde Gr. Ottersleben, der Kaufmann Herrmann Reusche daselbst,
2) für den ländlichen Schiedsmanns-Bezirk I. d., umfassend die Gehöfte der Gemeinde Gr. Ottersleben von Nr. 128 ab, der Ackermann August Koch sen. daselbst,
3) für den VII. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Osterweddingen und Sülldorf, der Ackermann Friedrich Becker sen. zu Osterweddingen,

— sämmtlich auf die Zeitperiode vom 14. Juli 1865 bis dahin 1868. —

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

870 Der Lehrer Brink zu Alt-Staßfurth ist zum Lehrer an der Volksschule in Staßfurth provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte vierte Lehrerstelle in Alt-Staßfurth wird durch uns besetzt.

871 Die Lehrer Meister und Kollwitz sind als Lehrer an der katholischen Schule zu Sudenburg ernannt worden.

872 Der Organist und zweite Lehrer Berke in Erxleben ist zum Cantor, Organisten und Lehrer an der Knabenschule zu Neuhaldensleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Organisten- und Lehrerstelle in Erxleben ist Privatpatronats.

873 Der provisorische Schullehrer Wiebeck zu Möckern ist definitiv als solcher bestätigt worden.

874 Der provisorische Cantor und Schullehrer Tietz zu Grabow, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

875 Der provisorische Küster und Schullehrer Albrecht zu Gütter, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

876 Der provisorische Cantor und Schullehrer Polte zu Stresow, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

877 **Personal-Veränderungen**
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat Juli 1865.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Gerichts-Assessor Wiese ist in das Departement des Kammergerichts versetzt. Der Gerichts-Assessor Schmidt ist Behufs Uebergangs zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der Appellationsgerichts-Referendar Buchholz ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Die Auscultatoren Fischer, Schindelhauer und Bielefeld sind zu Referendarien ernannt. Der Rechts-Candidat Brösel ist zum Auscultator angenommen. Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Berlin ist zum Appellationsgerichts-Secretair und der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Behrends zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Biermann hier ist vom 1. November d. J. ab pensionirt. Der Bureau-Diätar Eichholz ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistenten ernannt. Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Executor Pforte hier ist vom 1. November d. J. ab pensionirt. Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Wiebeck zu Gardelegen ist der Titel als Kanzlei-Secretair verliehen.

878 **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat Juli 1865.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hientzsch ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das hiesige versetzt.

Der Rechtskandidat Herbst ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte in Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair Unverzagt in Aschersleben ist vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Trompeter Seibel ist bei dem hiesigen Kreisgerichte definitiv als Bote und Exekutor angestellt.

Redacteur des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansaische Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 33.

Magdeburg, den 19. August 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

879. Stück 35 Nr. 6142. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

880 Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,

b) auf dem Wege über Lübeck,

c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.,

für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt oder franco Ausgangsgrenze —

Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen rc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	$8\frac{1}{2}$ Sgr.
c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth.	Preußisch-Dänisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$\frac{3}{4}$ Sgr.	$\frac{3}{4}$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	$4\frac{1}{2}$ Sgr.
	in Summa	$4\frac{3}{4}$ Sgr.	$5\frac{1}{4}$ Sgr.
d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen,	Preußisch-Dänisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$\frac{1}{4}$ Sgr.	$\frac{1}{4}$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	$1\frac{1}{4}$ Sgr.	$1\frac{1}{4}$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

881. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,

b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich $18\frac{1}{2}$ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

882. **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden** auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiff-Fahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{45} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{44} " Abends,

in Stralsund Ankunft 11[17] Uhr Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12[45] Uhr,
" in Stockholm am andern Nachmittag 5[45] Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6[0] Uhr früh,
" Gothenburg " " 11[12] Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1[28] Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12[45] Uhr Mitt.
Ankunft in Stettin 4[55] Uhr Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6[30] Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7[15] Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.)
7[45] Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe rc.)
8[15] Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.)
10[45] Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11[5] Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 Mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in ppir. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Postamt.

888 In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. —

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. —

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung rc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein

Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,

b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt

den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

884 Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf

Montag, den 30 October d. J.

und die folgenden Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 7. August 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

885 Die durch Urkunde vom 7. Mai 1857 verliehene Braunkohlengrube Julius bei Calbe a. d. S. im Kreise Calbe ist wegen nicht gezahlten Receßgeldes pro 1864 ins landesherrliche Freie zurückgefallen.

Halle, den 9. August 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

886 Nachdem der Oberförster von Hessenthal zu Letzlingen in den Ruhestand versetzt worden ist, haben wir dem Nachfolger desselben Oberförster Salemon dortselbst und zwar in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hier die Funktionen der Polizei-Anwaltschaft für das Forstrevier Letzlingen zur Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, vom 2. Juni 1852. — Gesetz-Sammlung pag. 305 seq. — als auch zur Verfolgung aller übrigen vorkommenden Uebertretungen, soweit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungs-Gegenstände berühren, übertragen, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. April c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 8. August 1865. Das Regierungs-Präsidium.

887 Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.

Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Kommando's (mit Ausnahme des Königlichen General-Kommando's des Garde-Korps)*) namentliche Listen erhalten:

---

*) Dem General-Kommando des Garde-Korps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Korps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinziallandwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben,

b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener,

c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben,

d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Kommando's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen beauftragt. Dieselben haben sich, so weit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Controll-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub. 1 gedachten Listen a und b gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A. für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a und b entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Kommando's und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A und B bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a und b werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub. 3 angegeben, der Liste beizufügen.

Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub. 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub. 1 gedachten Listen a und c aufgeführte Invaliden die Liste nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter bezufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften

ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommando's zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub. 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militair-Wochenblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formulare A nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den § 8 des Status der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a und b aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres eventl. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten, der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Colonne der Formulare A und B die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlrn. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit

---

An

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung
ntes Bataillon (N. N.) nten
Kreis

1	2	3	4	5	6
Vor- und Zunamen.	Charge und Truppentheil bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort. Kreis, Regierungs-Bezirk.	Gewerbe ꝛc.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach § 6 b bb des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub. 2 gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten, eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865. Kriegs-Ministerium.

In Vertretung gez. von Glisczinski.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

trag

für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.
N. N. Landwehr-Regiments Nr.
N. N.

7	8				9
Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. — Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	Die Unterstützung wird erachtet als: A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Rt.	Bemerkungen.

An
auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N. Hinterbliebene
nies Bataillon (N. N.) ntem
Kreis

1	2	3	4	5
a. Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen b. Ort c. Datum des Todes. d. Ursache	a. Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b. Wohnung derselben	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person

888 Dem von dem Oeconomen Herrmann Gießler errichteten Gehöfte auf dem 4½ Morgen großen Ackerplane Nr. 1769 in der Feldmark der Stadt Aschersleben ist mit unserer Genehmigung von dem zeitigen Besitzer der Name „Lindenhof“ beigelegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 7. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

889 Kuhpocken-Impfung betreffend.

Wir finden uns veranlaßt die Nainen derjenigen Medicinal-Personen unseres Verwaltungsbezirks, welche im vorigen Jahre besonders zahlreiche Kuhpocken-Impfungen ausgeführt haben hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ihnen für ihre verdienstvolle Thätigkeit zu danken

1.	Herr	Wandarzt I. Klasse	Rabethge	zu	Magdeburg	impfte	1060	Personen.
2.	„	„ II. „	Müller	„	Salzwedel	„	548	„
3.	„	Kr:is-Physikus Dr.	Hönerkopf	„	Stendal	„	500	„
4.	„	Kreis-Wundarzt	Reinsdorf	„	Burg	„	475	„
5.	„	Wundarzt II. Klasse	Tuchtfeld	„	Arendsee	„	453	„
6.	„	do.	Jacobs	„	Ummendorf	„	422	„
7.	„	do.	Klewitz	„	Genthin	„	370	„
8.	„	Dr. med.	Schrader	„	Quedlinburg	„	362	„
9.	„	do.	Heinecke	„	Halberstadt	„	359	„
10.	„	Wundarzt II. Klasse	Grashoff	„	Calbe a. d. S.	„	337	„
11.	„	Kreis-Physikus Dr.	Blick	„	Gardelegen	„	335	„
12.	„	Wundarzt II. Klasse	Schuster	„	Egeln	„	327	„
13.	„	Dr. med.	Hasenknopf	„	Tangermünde	„	311	„
14.	„	Wundarzt II. Klasse	Mühlberg	„	Colbitz	„	310	„
15.	„	do.	Winkelmann	„	Niederndodeleben	„	304	„
16.	„	Kreis-Wundarzt	Latzschke		früher in Wanzleben jetzt in Gesell	„	296	„
17.	„	Dr. med.	Meyerheine	zu	Bismark	„	292	„
18.	„	do.	Fischer	„	Ziesar	„	292	„
19.	„	Kreis-Wundarzt	Wirth	„	Gardelegen	„	285	„
20.	„	Dr. med.	Meyer	„	Seehausen i. M.	„	265	„
21.	„	do.	Izeroth	„	Diesdorf	„	237	„
22.	„	Wundarzt II. Klasse	Wiemann	„	Oebisfelde	„	236	„
23.	„	Sanitätsrath Dr.	Philippsohn	„	Clötze	„	228	„
24.	„	Dr. med.	Rausche	„	Neustadt	„	224	„

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

trag

eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

N. N. Landwehr-Regiments Nr.

N. N.

6	7	8	9					10
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflegegelder 2c.	a) Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b) Ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c) anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	Die Unterstützung wird					Bemerkungen.
			erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich Rt		
			A dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.			

Magdeburg, den 2. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

890 Patente. Dem Hütten-Direktor Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

891 Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

892 Dem E. Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unter dem 8. August 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupoloofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

893 Die Personen-Posten zwischen Salzwedel und Seehausen i. d. A. werden vom 14. August c. ab vor dem Hause des Gastwirthes Röhl zu Genzin,

welches $\frac{1}{4}$ Meile von Arendsee und

$2\frac{1}{4}$ Meile von Seehausen i. d. A.

entfernt ist, Behufs der Aufnahme von Personen, anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

894 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bahrendorf in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen geistlichen Inspector in Pforta, Professor Carl Eduard Niese, verliehen worden.

895 Mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Juli d. J. sind die bisherigen Superintendentur-Vicare Grohmann zu Eckartsberga zum Superintendenten der Diöces Eckartsberga und Schuchardt zu Arendsee zum Superintendenten der Diöces Arendsee ernannt worden.

896 Mit der nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Juni c. vacanten Hülfspredigerstelle in Crölpa, Diöces Ziegenrück, ist eine Hülfslehrerstelle verbunden. Das Einkommen beider Stellen zusammen beträgt circ. 300 Thlr.

897 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 593 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Nauendorf in der Ephorie Coennern ist durch Versetzung des bisherigen Pfarrers vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule. Die unter Privatpatronat stehende filia vagans Merbitz, mit einer Kirche und einer Schule und 54 Thlr. jährlichem Einkommen, wird mit Nauendorf verbunden bleiben.

898 Der Pfarrer Sieckel in Belleben in der Diöces Cönnern wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen zwischen 800 und 900 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

899 Der Pfarrer Kluge zu Burgliebenau in der Land-Ephorie Merseburg wird mit dem Schlusse dieses Jahres in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle, welche unter Königlichem Patronate steht, hat nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von ungefähr Ein Tausend Thalern. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

900 Dem bisherigen Vorsteher der königlichen Regierungs-Kanzlei zu Magdeburg, Schaumkelle ist der Charakter als Kanzlei-Inspector verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

901 In der Stadt Wanzleben ist an Stelle des früheren Bürgermeisters Griese der Bürgermeister Geimecke in Hadmersleben zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

902 In der Stadt Halberstadt ist an Stelle des zum Bürgermeister in Zeitz gewählten und bestätigten bisherigen Stadtrathts Becker der Appellationsgerichts-Referendar Zimmermann zum 2. besoldeten Stadtrath auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

903 In der Stadt Neustadt b. M. ist der bisherige Kreisgerichts-Secretair Mußbach in Kelbra zum besoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

904 Der bisherige Sergeant Friedrich Becker im 3. Magdeburgischen Infanterie Regimente Nr. 66 ist als Polizei-Sergeant zu Neustadt-Magdeburg angestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

905 Der Lehrer Nietschmann zu Cochstedt ist zum Lehrer an der Volksschule in Aschersleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Elementarlehrerstelle in Cochstedt besetzt der Magistrat.

906 Der Lehrer Jacobs zu Schönberg a. D., Diöces Seehausen i. d. A., ist zum Lehrer an der mittleren Töchterschule zu Aschersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Schönberg ist Privat-Patronats.

907 Der provisorische Cantor und Schullehrer Stenbal zu Ringelsdorf, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

908 Der provisorische Schullehrer Brauns zu Diesdorf, Diöces Wanzleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

909 Der provisorische Schullehrer Winter zu Groß-Debeleben, Diöces Anderbeck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

910 Der provisorische Schullehrer Pohlmann zu Ziesau, Diöces Arendsee, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

911 Der provisorische Schullehrer Klaehn zu Seehausen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

912 Die Küster- und Lehrerstelle zu Schermen, Diöces Burg, wird zum 1. Oktober cr. durch Emeritirung des Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

913 Die zweite Lehrerstelle zu Samswegen, Diöces Wolmirstedt, ist durch Amtsniederlegung des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

914 An der zweiten Volksknabenschule zu Magdeburg sind zwei Lehrerstellen vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 34.

Magdeburg, den 26. August 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

915 Stück 36 Nr. 6143. Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864.

Nr. 6144. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Nr. 6145. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6146. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westfalen. Vom 30. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

916 Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865.

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

917 Betrifft die Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

918 Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,

b) auf dem Wege über Lübeck,

c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	7½ Sgr.
b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	8½ Sgr.
c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth.	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4½ Sgr.
	in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen,	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

919 In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab

zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,
b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich $18\frac{1}{2}$ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

930 In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. —

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. —

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt
den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für

die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

921 Betrifft die Kronprinz-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8, 11, 15, 16, 18, 19, 21, 23 und 28 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachungen, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir nachstehend noch die für die Kronprinz-Stiftung fernerweit gemachte Anstellungs-Offerte zur öffentlichen Kenntniß.

Lfde. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
119	Direction des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Schloß Annaburg.	1 Hausmannsstelle. Die Functionen sind ähnlich denen eines Kasernenwärters und erfordern einige körperliche Rüstigkeit. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf 6 monatliche Kündigung. Der Bewerber, der auch verheirathet sein kann, hat sich persönlich vorzustellen.	100 Thlr. Gehalt jährlich, freie Wohnung, Medicin, 5 [illegible] Klaftern Kiefern Holz, 17 Pfd. Lichte und freie Natural-Beköstigung, eventl. die Geldvergütigung dafür mit 42 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.	

Magdeburg, den 18. August 1865. Das Regierungs-Präsidium.

922 Nachstehende Kaiserlich Französische Verordnung in französischer und deutscher Sprache:

Napoléon,

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2. août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852,

Notre conseil d'Etat entendu.

Avons décrété et décrétons ce que suit:

Article 1er. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Napoléon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unter'm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel I. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staats-Secretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Article 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande desdits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu' à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1er du présent règlement.

Article 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Article 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Article 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2 août 1862, les éditeurs français seront ternus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou li-

Artikel II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staats-Secretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachte Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art. I der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Artikel III. Nach Ablauf der Art. II erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Artikel IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 u. 143 des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Artikel V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Cultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren.

Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Specialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exem-

vraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

plare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Article 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Artikel VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Article 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

Artikel VII. Die Kupfer, Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhangenden Werken gehören, welche mit Hilfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hilfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Article 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Artikel VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Article 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir.

Artikel IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV des Vertrags sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

1) die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Straßburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais

Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7 novembre 1863 et 7 septembre 1864;

2. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Article 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2 août 1862.

Article 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30 juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:

Le ministre de l'intérieur

La Valette.

und Dieppe;

Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2) Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Artikel X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen litterarisch- und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Artikel XI. Unsere Staats-Secretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien, am 30. Juni 1865.

Napoléon.

Im Namen des Kaisers:

Der Minister des Innern

La Valette.

wird unter Hinweis auf unsere in Nr. 28 unseres Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 5. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

923 Betrifft die zeitweise Sperrung der Calber Schleuse.

Bei dem gegenwärtig in der Ausführung begriffenen Erweiterungsbau des Oberhauptes der Calber Schleuse hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, dieselbe auf 10 Tage zu schließen.

Das schifffahrttreibende Publicum wird daher hierdurch zur ferneren Beachtung in Kenntniß gesetzt, daß die Calber Schleuse in der Zeit vom 28. August bis mit dem 6. September c. für den Schiffsverkehr gesperrt ist.

Magdeburg, den 24. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

924 Patente. Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

925 Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14. August c. ein Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

926 Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeißer zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der

Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

927 Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort	Wohnort	Signale									
		desselben.		Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Mo…
1	Rodenbeck, Franz, Müller	Dardesheim	Ballenstedt	29	5	11	röthlich blond	frei	blond	blau	spitz	gewöhnl.	röth…
2	Heinrich Biel, Kammmacher	Ohlendorf, Königreich Hannover		26	5	3½	blond	niedrig	blond	dunkelgrau	stumpf	dick	bl…
3	Andreas Kirchner, Streicher	Völkershausen, Sachsen-Weimar		30½	5	9	dunkelblond	frei	dunkelblond	hellblau	proportionirt	klein	dun… bl…
4	Starcke, Johann Gottlieb, Schuhmachergesell	Dellnau, im Herzogthum Anhalt		41	5	2½	blond	frei	blond	graublau	mittel	mittel	bl…
5	Powelrack, August	Dresden, im Königreich Sachsen		24	5	1	blond	niedrig	blond	blau	klein	klein	bl…
6	Belitz, Christian, Arbeiter	Grimme Anhalt	Zerbst	29½	4	10	dunkelbraun	frei	braun	grau	gestreckt	gewöhnl	ra…
7	Werner, Johann Christoph, Kellner	Körner, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha		29	5	4½	schwarz	schmal	braun	grau	spitz	gewöhnl.	ra…
8	Groß, Carl Herrmann, Arbeiter	Elterlein bei Zwickau, im Königreich Sachsen		18	5	3	dunkelblond	bedeckt	dunkelblond	grau	gewöhnl	gewöhnl	ent…
9	Schubert, Gottfried, Arbeiter	Raguhn, Herzogthum Anhalt		40	5	3	blond	frei	blond	grau	spitz	gewöhnl.	bl…
10	Wilhelm Busse	Hölserhaide, Fürstenthum Lippe-Detmold		18	5	3½	blond	frei	blond	grau	spitz	gewöhnl.	…t
11	Wenzel, Gustav Emil, Hutmachergeselle	Mittweida im Königreiche Sachsen	Scheibenberg	23	5	1½	blond	frei	blond	blau	proportionirt	proportionirt	im… fle…
12	Kipp, Jacob, Seilergeselle	Dittershausen im Kurfürstenthum Hessen	Gensungen	31	5	1	braun	schmal	blond	braun	gewöhnl	gewöhnl.	bl…
13	Große, Elisabeth, unverehelichte	Breitenburg, Amt Duderstadt, Königreich Hannover		36	4	8	röthlich	schmal	hellblond	blau	groß	gewöhnl.	
14	Seydel, Johann Heinrich	Meerane, im Königreich Sachsen		17	5	4	blond	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	
15	Slender, Ignatz, Arbeiter	Gieboldehausen, im Königreich Hannover		34	5	9	schwarzbraun	frei	grau	braun	lang	mittel	br…
16	Federlehner, Johann Heinrich, Webergesell	Unterfarrnbach bei Fürth in Bayern		37	5	7	hellbraun	frei	blond	blau	stumpf	gewöhnl.	röt…
17	Bechstein, Martha Elisabeth	Weißenborn in Kurhessen		38	5	—	braun	frei	braun	braun	kurz	weit	
18	Alter, Gustav, Tischlergesell	Zerbst Herzogthum Anhalt		23	5	4	braun	schmal	braun	blau	groß	klein	
19	Möser, Ludwig, früher Brauer, jetzt Arbeiter	Elbingerode	Hasselfeld	54	5	5	grau	frei	grau	blau	stumpf	gewöhnl.	n…
20	Theodor Themann	Hamburg		36	4	10	hellblond	frei	blond	braun	spitz	gewöhnl.	b…

Königliche Ober-Post-Direction:

929 Mit dem 1. September c. kommt zwischen Coswig und Wörlitz, ¾ Meilen, eine tägliche Botenpost in Gang, welche aus Wörlitz um 6 Uhr Vormittags zum Anschluß in Coswig an den Eisenbahnzug nach Berlin um 8 Uhr 5 Minuten Vormittags und aus Coswig um 11 Uhr Vormittags nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin um 10 Uhr 2 Minuten Vormittags abgesendet werden wird.

Gleichzeitig wird vom obigen Tage an die Personen-Post zwischen Dessau und Wörlitz per Oranienbaum wie folgt coursiren:

aus Wörlitz um 6 Uhr 15 Minuten Vormittags in Dessau um 8 Uhr 35 Minuten Vormittag

Digitized by Google

Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

928 Nachweisung

der in den Monaten April, Mai und Juni 1865 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

ment.							Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen				
gut	behaart	länglich	gesund	schlank	deutsch	Sommersprossen im Gesichte	20. April 1865.	Ballenstedt	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	Die Landesverweisung ist durch die Königl. Kreisgerichts-Deputation in Aschersleben ausgesprochen.
mangelhaft	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	16. April 1865.	Thiendorf	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Wegen Bettelns.
gesund	rund	oval	gesund	groß schlank	deutsch	keine	24. April 1865.	Völkershausen	do.	Wegen Bettelns u. verbotsw. Rückkehr in die Preuß. Staaten.
—	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	—	13. April 1865.	Dellnau	Polizeiverwaltung zu Halberstadt	Wegen verbotsw. Rückkehr nach Preußen, Landstr. u. Bettelns.
defect	rund	gewöhnl.	gesund	untersetzt	deutsch	keine	18. April 1865.	Dresden	Polizeiverwaltung in Gommern	Wegen Landstreichens im Rückfalle
gut	rund	klein	gesund	klein	—	fehlen	12. April 1865	Zerbst	Polizeiverwaltung zu Burg	Concubinat
lückenhaft	rund	oval	gesund	schlank	—	fehlen	23. April 1865.	Körner	dieselbe.	Betteln.
gut	gewöhnl.	klein	gesund	schlank	deutsch	keine	25. April 1865.	Elterlein	Polizeiverwaltung zu Wolmirstedt	Landstreichen, Betteln u. Beilegung eines falschen Namens.
gesund	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch	—	1. Mai 1865.	Naguhn	Polizeiverwaltung zu Oschersleben	Betteln im Rückfalle.
gesund	rund	länglich	gesund	schlank	deutsch	kurzsichtig	30. Mai 1865.	Schwetmar	Polizeiverwaltung zu Gardelegen	Vagabondiren und Betteln.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	5. Mai 1865.	Scheibenberg	Polizeidirection in Magdeburg	Landstreicherei und Betteln.
vollständig	rund	länglich	gesund	mittler	hochdeutsch	—	18. Mai 1865.	Gensungen	Polizeiverwaltung in Salzwedel	Landstreichen und Betteln.
defect	spitz	rund	gesund	klein	plattdeutsch	—	29. Mai 1865.	Breitenburg	do.	Landstreichen und Betteln.
[illegible]	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch	keine	1. Mai 1865.	Meerane	Polizeiverwaltung in Gommern.	Wegen verbotsw. Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gut	oval	oval	gesund	groß	deutsch	—	15. Mai 1865.	Giebeldehausen	Polizeiverwaltung zu Halberstadt	Wegen verbotswidriger Rückkehr nach Preußen.
gut	oval	oval	gesund	groß	deutsch	—	5. Mai 1865.	Unterfarrnbach bei Fürth	dieselbe.	Wegen Landstreichens und Bettelns.
gut	breit	lang	gesund	klein	deutsch	eine Schnittnarbe auf dem rechten Zeigefinger	15. Mai 1865.	Weißenborn	dieselbe.	Wegen verbotsw. Rückkehr nach Preußen im Rückfalle.
spitz	länglich	—	gesund	schlank	deutsch	am rechten Schienbein eine Narbe	2. Mai 1865.	Zerbst	Polizeiverwaltung zu Genthin	Wegen Diebstahls.
defect	gewöhnl.	länglich	gesund	untersetzt	deutsch	keine	9. Juni 1865.	Hasselfelde	Polizeiverwaltung zu Wolmirstedt	Landstreichen und Betteln.
etwas defect	rund	länglich	gesund	klein	deutsch	rechte hohe Schulter	27. Juni 1865.	Hamburg	Polizeiverwaltung zu Gardelegen	Vagabondiren und Betteln.

Magdeburg, den 18. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Bitterfeld um 9 Uhr 5 Minuten Vormittags aus Dessau um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen um 1 Uhr 25 Minuten Nachmittags aus Bitterfeld um 4 Uhr Nachmittags und aus Berlin um 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags in Wörlitz um 7 Uhr 50 Minuten Nachmittags.

930. Am 21. August c. tritt in Jeetze eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem dasigen Kaufmann und Gastwirth Pagels übertragen ist.

Die Verbindung für Jeetze wird durch eine tägliche Boten-Post zwischen Jeetze und Kalerbeck hergestellt, welche ihre Abfertigung aus Jeetze nach Kalerbeck um 4 Uhr Morgens, zum Anschluß an die Per-

Digitized by Google

sonen-Post nach Magdeburg, und aus Kakerbeck nach Jeetze um 8 Uhr 30 Minuten Morgens nach Ankunft der Personen-Post aus Magdeburg erhält.

931. Die Dienststunden für die Post-Expedition in Mieste zur Annahme und Ausgabe von Postsachen jeder Art, sind wie folgt festgesetzt worden:

im Sommer von 7 Uhr bis 10 Uhr Vormittags im Winter von 8 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr bis 5½ Uhr Nachmittags und von 6½ Uhr bis 8 Uhr Nachmittags.

Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und im Winter an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 10½ Uhr bis 11 Uhr Vormittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, wogegen dieselbe an den Sonntagen von 5 Uhr Nachmittags ab ohne Unterbrechung bis um 8 Uhr Abends zu geschehen hat.

932 **Waldau,**

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Direktor, Oekonomie-Rath Wagener.

Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden pravatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann.

VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel.

VIII. Mathemathische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1865.

Der Director, Königl. Oekonomie-Rath (gez.) L. Wagener.

933 Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865—66.

Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters; Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik, (Psychologie); Professor Dr. Heinzel.

III. Volkswirthschaftslehre; Regierungsassessor Beutner.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre; Director Settegast. 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung; Rendant Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter; Garten-Inspector Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Administrator Leisewitz. 6) Wiesenbau; Derselbe. 7) Specieller Pflanzenbau; Director Settegast. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau; Garten-Inspector Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde; Dr. Blomeyer. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Administrator Leisewitz und Dr. Blomeyer. 11) Allgemeine Thierproductionslehre; Dr. Blomeyer. 12) Schafzucht und Wollkunde; Director Settegast. 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle; Derselbe. 14) Rindviehzucht; Dr. Blomeyer. 15) Pferdezucht; Dr. Dammann. 16) Schweinezucht; Derselbe. 17) Hufbeschlagkunde; Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung; Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie; Professor Dr. Krocker. 2) Physik und Meteorologie; Derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Derselbe. 4) Analytische Chemie, privatim; Dr. Dietrich. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere; Dr. Hartmann. 7) Anatomie der Hausthiere; Dr. Dammann. 8) Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil, (Wirbelthiere); Dr. Hartmann. 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers; Derselbe. 10) Mineralogie; Derselbe.

VII. Thierheilkunde: Veterinär-klinische Demonstrationen; Dr. Dammann.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre; Derselbe.

Proskau, im August 1865.

Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

331 Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20. October.

Von den für das Winter-Semester 1865/66 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. National-Oekonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Organische und Agricultur-Chemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landw. Hausthiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: Derselbe. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Privat-Forstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector Bauinspector Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. Cornelius.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Encyclopädie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Prof. Dr. Eiselen. Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Göschen. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Aesthe-

tik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosopie: Prof. Dr. Ulrici. Leben Jesu: Prof. Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogenannten romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule: Prof. Dr. Haym Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. Leo. Neuere Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen.

Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heyne; für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Prof. Dr. von Schlechtendal; für Mineralogie: Prof. Dr. Girard; für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.**

Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im August 1865. **Dr. Julius Kühn**, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

985 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Barfüßer-Kirche zu Erfurt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Winkler berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

986 Der provisorische Schullehrer Minke zu Schönebeck ist definitiv als solcher bestätigt worden.

987 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Juli 1865.

Gestorben: der Steuer-Einnehmer Naundorf in Aschersleben, der berittene Steuer-Aufseher Rahn in Stendal, der Steuer-Aufseher Kuhnke in Cheine.

Mit Pension in den Ruhestand getreten: der Hauptamts-Rendant, Rechnungs-Rath Förster in Magdeburg, der Hauptamts-Assistent Rotth in Magdeburg.

Aus dem Dienste geschieden: der Chausseegeld-Erheber Matthes in Schönfeld.

Aus dem Dienste entlassen: der Chausseegeld-Erheber Adam in Dolle.

Befördert: der Büreau-Assistent Hollmann in Magdeburg zum Provinzial-Steuer-Sekretair, der berittene Steuer-Aufseher Thiele in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Halle, der Steuer-Aufseher Hildenhagen in Magdeburg zum Büreau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion, der berittene Grenz-Aufseher Müller in Pollitz zum Hauptamts-Assistenten in Langensalza, der Steuer-Aufseher Rottmann in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten hierselbst.

Versetzt: der Provinzial-Steuer-Sekretair Walther als Hauptamts-Rendant zum Haupt-Steuer-Amte in Magdeburg, der Steuer-Einnehmer Naundorf von Eilenburg nach Aschersleben, der Hauptamts-Assistent Bennecke von Salzwedel als Steuer-Einnehmer nach Torgau, der berittene Steuer-Aufseher Stange von Hohengandern nach Magdeburg, der Steuer-Aufseher Lindemann von Merseburg als berittener Grenz-Aufseher nach Pollitz, der Steuer-Aufseher Wolff von Gr. Wanzleben nach Schmiedeberg, der Steuer-Aufseher Schmidt von Zeitz nach Magdeburg, der Steuer-Aufseher Koch von Schwaneberg nach Cölleda.

Auf Kündigung angestellt: der pensionirte Gensd'arm Lord in Caputh als Chausseegeld-Erheber in Schönfeld, der pensionirte Gensd'arm Kölze in Berlin als Chausseegeld-Erheber in Dolle.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 35.

Magdeburg, den 2. September 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

938. Stück 37 Nr. 6147. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865.

Nr. 6148. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.

Nr. 6149. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

939. Stück 38 Nr. 6150. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865.

Nr. 6151. Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865.

Nr. 6152. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865.

Nr. 6153. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865.

Nr. 6154. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. August 1865.

Nr. 6155. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 4 und 51 des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

940. Betrifft die zeitweise Sperrung der Schleuse bei Calbe a. S.

Die Sperrung der Schleuse bei Calbe a. S. findet nicht unserer Bekanntmachung vom 24. d. M. in Nr. 34 des Amtsblattes gemäß, vom 28. d. M. bis 6. September c. incl., sondern

vom 6. bis 15. September d. J. einschließlich Statt,

was hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publicums gebracht wird.

Magdeburg, den 29. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

941. Patente. Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21. August d. Js. zwei Patente auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

942. Mit dem 1. September c. wird die Eisenbahnstrecke zwischen Halle a. S. und Eisleben dem öffentlichen Verkehre übergeben werden und sollen die beiden täglichen Personenposten zwischen Aschers-

leben und Eisleben in Folge dessen vom genannten Tage ab

1) aus Aschersleben um 5 Uhr Vm., zum Anschluß in Eisleben an den Eisenbahnzug nach Halle um 11 Uhr Vm. und aus Eisleben um 6 Uhr 30 Min. Vm., nach Ankunft der Personenpost aus Nordhausen und zum Anschluß in Aschersleben an die zweite tägliche Personenpost nach Staßfurth um 11 Uhr 10 Min. Vm.,

2) aus Aschersleben um 8 Uhr 30 Min. Nm., nach Ankunft der zweiten täglichen Personenpost aus Staßfurth um 8 Uhr 10 Min. Nm. und aus Eisleben um 4 Uhr 15 Min. Nm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Halle um 2 Uhr 47 Min. Nm. und der Personenpost aus Nordhausen um 3 Uhr 20 Min. Nm.,

abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

943 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schernickau mit dem Filiale Schönfeld, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Conrad Hermann Koch in Höwisch berufen und bestätigt worden.

944 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Martini in Großgottern, Diöces Seebach, ist dem bisherigen Prediger Burghardt an der Strafanstalt zu Lichtenburg verliehen worden.

945 Durch den Abgang des Diaconus Lohmann ist die Diaconatstelle in Cölleda, Diöces Helbrungen, vacant geworden. Das Einkommen dieser Stelle, deren Besetzung uns für diesmal überlassen ist, beträgt circa 630 Thlr.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

946 In der Stadt Loburg sind der bisherige unbesoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Kellermann und der bisherige unbesoldete Rathmann Tietz auf weitere 6 Jahre, vom 27. Februar 1866 ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

947 In der Stadt Halberstadt ist der bisherige unbesoldete Stadtrath Schulze auf weitere 6 Jahre, vom 1. Januar 1866 ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

948 Als Schiedsmann für die Stadt Jerichow im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 27. Juni 1865 bis dahin 1868 der Rathmann und Kaufmann Genest in Jerichow wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

949 Die Candidaten der Feldmeßkunst Julius Heinrich Zimmer und Wilhelm Rudolph Coersgen sind, nachdem sie das Qualifications-Attest als Feldmesser von der Königlichen technischen Bau-Deputation erlangt haben, als Feldmesser vereidet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

950 In Pollritz ist eine zweite Schulstelle errichtet. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

951 Der Schulamtscandidat Hanke ist zum Lehrer an der zweiten Volksknabenschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

952 Die unter Königlichem Patronat stehende Kantor- und Lehrerstelle zu Zepernick ist durch Emeritirung ihres Inhabers vacant geworden.

953 Die Schulstelle in Neudensdorf, Diöces Altenplatow, ist durch Entlassung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch uns.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

954 Die durch die Pensionirung des Hegemeisters Semper erledigte Forstschutz-Beamtenstelle in Letzlingen I., Oberförsterei Letzlingen, ist vom 1. October d. Js. ab dem Förster Höfer, bisher zu Schnöggersburg, in der Oberförsterei Jävenitz, verliehen worden.

955 Die durch den Tod des Försters Müller erledigte Forstschutz-Beamtenstelle in Jävenitz, der Oberförsterei Jävenitz, ist vom 1. October d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger, Hülfsaufseher Prüfs zu Magdeburgerfort, unter Ernennung zum Königlichen Förster auf Probe, verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 36.

Magdeburg, den 9. September 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

956 **Stück 39** Nr. 6156. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 6157. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865.

Nr. 6158. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz.

Nr. 6159. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien.

Nr. 6160. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

957 Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. k. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Coupons vom 20. k. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

958 Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. Js. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

959 In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. —

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. —

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung 2c. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt
den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

960 Vom 10. September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preuß. incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier, Anwendung finden.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Thaler Pr. incl. 2 Sgr.,
für Summen über 25 bis 50 Thlr. Pr. incl. 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden.

Die Reduction der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

961 Mit Bezugnahme auf unsere Anweisung vom 6. April 1861, publicirt in den Königl. Regierungs-Amtsblättern des Jahres 1861 Nr. 17, die Trauung von Ausländern betreffend, benachrichtigen wir die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen, daß nach einem Erlasse der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern die Gemeinde-Behörden zu Jena zufolge eines mit der dortigen Universität geschlossenen Vertrages auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen lediglich dem akademischen Senat der gedachten Universität überlassen haben, so daß die von dem letztern zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine von jetzt ab als gültige Atteste im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung S. 123) anzusehen sind.

Die Herren Geistlichen haben vorkommenden Falls sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 31. August 1865. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

962 Betrifft die Concessionirung eines Markscheiders.

Dem Markscheider Carl Franz Käferstein ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der Markscheiderarbeit im Verwaltungs-Bezirke des unterzeichneten Ober-Bergamts ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz vom 1. October d. J. an zu Guben nehmen.

Halle, den 31. August 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

963 Im Verlage des Buchhändlers W. J. Peiser in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 142, ist ein von dem Gerichts-Assessor a. D. und Hülfsarbeiter im Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin, J. Münnich, verfaßtes Werk erschienen, betitelt

„Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen und Dampfkessel insbesondere".

Dasselbe enthält eine systematische und erläuternde Darstellung für Jedermann und ist nach Lage der neuesten Preußischen Gesetzgebung mit allen wesentlichen dazu gehörigen Ergänzungen, ministeriellen Vorschriften und Verordnungen aus amtlichen Quellen bearbeitet.

Indem wir das Publicum auf dieses Werk aufmerksam machen und dessen Ankauf empfehlen, bemerken wir noch, daß der Preis für ein einzelnes Exemplar sehr billig auf 10 Sgr. festgesetzt ist.

Magdeburg, den 15. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

964 Das bisher keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehörige Feldgrundstück Kiekernitz bei Clötze ist mit seinem größeren Theile, der große Kiekernitz genannt, dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Clötze im Kreise Gardelegen, und mit seinem kleineren Theile, der kleine Kiekernitz genannt, dem Gemeindebezirke der Ortschaft Lupitz im Kreise Salzwedel zugelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

965 Patente. Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25. August d. Js. ein Patent auf einen Strohschüttler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

966 Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, ist aufgehoben worden.

967 Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gasanstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 28. August 1865 ein Patent auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

968 Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf ein locomobiles Sägegatter, in der durch Zeichnung und Beschreibung

nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

969 Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

970 Das dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

971 Der Dr. Wiebeck ist von dem ihm übertragenen Amt als Kreiswundarzt des Kreises Wanzleben auf seinen Antrag entlassen und dadurch die gedachte Stelle erledigt worden.

972 Der Militair-Anwärter Mieschel ist zum Kreis-Secretair ernannt und es ist ihm die Verwaltung der Kreissecretair-Stelle zu Gardelegen vom 1. September c. a. ab definitiv übertragen worden.

973 Der Assistenzarzt Dr. med. Paul Weisbach ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

974 Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die siebente Lehrerstelle an der Schule zu Groß-Ottersleben vacant geworden. Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle erfolgt durch uns.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

975 Für den Zeitraum vom 1. Januar 1866 bis 31. December 1868 sind als Schiedsmänner für die Stadt Halberstadt, und zwar:

1) für den 1sten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1 bis 178, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmannes für den 2ten Stadtbezirk, Apothekers Hübner, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmannes für den Stadtbezirk Derenburg, der Buchdruckereibesitzer Carl Doelle,

2) für den 2ten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 179 bis 429, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmannes für den 1sten Stadtbezirk, Buchdruckereibesitzers Doelle, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmannes für den 1sten ländlichen Bezirk, Gemeinde und Rittergut Langenstein, der Apotheker Hübner,

3) für den 3ten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 430 bis 659, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmannes für den 4ten Stadtbezirk, des Beamten der Colonia A. Schmidt, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmannes für den 3ten ländlichen Bezirk, die Gemeinden und Rittergut Emersleben, Groß- und Klein-Quenstedt und Wehrstedt, der Kaufmann Franz Schulze,

4) für den 4ten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 660 bis 801, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmannes für den 3ten Stadtbezirk, Kaufmannes Franz Schulze, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmannes für den 2ten ländlichen Bezirk, Gemeinde Harsleben, der Beamte der Colonia A. Schmidt,

5) für den 5ten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 802 bis 1096, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmannes für den 6ten Stadtbezirk, Kaufmannes Ferdinand Schreiber, der Kaufmann Carl Evers,

6) für den 6. Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1097 bis 1308, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmannes für den 5ten Stadtbezirk, Kaufmanns Carl Evers, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmannes für den 4ten ländlichen Bezirk, die Gemeinden Sargstedt, Aspenstedt und Athenstedt, der Kaufmann Ferdinand Schreiber,

7) für den 7ten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1309 bis 1620, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmannes für den 8ten Stadtbezirk, Commerzien-Raths Klamroth, der Kaufmann Louis Fiedler,

8) für den 8ten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1621 bis 1855, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmannes für den 7ten Stadtbezirk, Kaufmanns Louis Fiedler, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmannes für den 12ten ländlichen Bezirk, die Gemeinden Ströbeck und Danstedt, der Commerzienrath Klamroth, sämmtlich zu Halberstadt,

erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Faber'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 37.

Magdeburg, den 16. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

974 Betrifft die Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes.

Zur Ausführung des am 1. October d. J. in Kraft tretenden Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni d. J. (Gesetzsammlung Seite 705) verordnen wir für unseren Verwaltungsbezirk was folgt:

I. Als Maßstab für die von dem Muther nach §. 17 des Gesetzes einzureichenden Situationsrisse und für diejenigen Risse, welche gemäß §. 215 des Gesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung einzureichen sind, wird 1/6400 der natürlichen Länge (80 Lachter = 1 Zoll) festgesetzt.

Für Consolidationsrisse (§. 42 des Gesetzes) ist derselbe Maßstab oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältnisse (1/2, 1/4 u. s. w.) stehender zu wählen.

Ferner empfehlen wir alle genannten Risse so einzurichten, daß beim Anschauen derselben Norden nach oben gerichtet ist, die Schrift also von West nach Ost läuft und daß mit Rücksicht auf die Anheftung an die Urkunden, die Risse wo möglich in Einer ihrer beiden Dimensionen mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen.

II. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§. 72 des Gesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens einmal, bei unterirdisch bebauten Bergwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen, mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

Der Königliche Revierbeamte kann bei einzelnen Bergwerken sowohl längere Fristen gestatten, als kürzere Zeiträume für die Nachtragung anordnen.

Eine Nachtragung muß jedesmal erfolgen, wenn der Betrieb eines Werkwerks auf länger als drei Monate eingestellt wird.

Halle, den 11. September 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

975 In Folge der vom 15. September c. ab im Gange der Züge auf den Berlin-Anhaltischen Eisenbahnen eintretenden Veränderungen sollen von dem genannten Tage an die nachstehenden Posten wie folgt coursiren:

1) Die erste tägliche Personen-Post zwischen Jeßnitz und dem Bahnhofe bei Jeßnitz: aus Jeßnitz, Stadt, um 8 Uhr 20 Min. Vorm., in Jeßnitz, Bahnhof, um 8 Uhr 35 Min. Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Dessau um 8 Uhr 48 Min. Vorm., aus Jeßnitz, Bahnhof, um 9 Uhr Vorm. nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges aus Bitterfeld, in Jeßnitz, Stadt, um 9 Uhr 15 Min. Vorm.

2) Die zweite tägliche Personen-Post zwischen Jeßnitz und dem Bahnhofe bei Jeßnitz: aus Jeßnitz, Stadt, um 9 Uhr 25 Min. Vorm., in Jeßnitz, Bahnhof, um 9 Uhr 40 Min. Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Bitterfeld um 9 Uhr 51 Min. Vorm., aus Jeßnitz, Bahnhof, um 10 Uhr Vorm. nach Ankunft des obigen Eisenbahn-Zuges aus Dessau, in Jeßnitz, Stadt, um 10 Uhr 15 Min. Vorm.

3) Die erste tägliche Personen-Post zwischen Raguhn und dem Bahnhofe bei Raguhn: aus Raguhn, Stadt, um 8 Uhr 25 Min. Vorm., in Raguhn, Bahnhof, um 8 Uhr 40 Min. Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Dessau um 8 Uhr 56 Min. Vorm., aus Raguhn, Bahnhof, um 9 Uhr Vorm. nach Ankunft des obigen Eisenbahn-Zuges aus Bitterfeld, in Raguhn, Stadt, um 9 Uhr 15 Min. Vorm.

4) Die zweite tägliche Personen-Post zwischen Raguhn und dem Bahnhofe bei Raguhn: aus Raguhn, Stadt, um 9 Uhr 20 Min. Vorm., in Raguhn, Bahnhof, um 9 Uhr 35 Min. Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Bitterfeld um 9 Uhr 45 Min. Vorm., aus Raguhn, Bahnhof, um 9 Uhr 55 Min.

Vorm. nach Ankunft des obigen Eisenbahn-Zuges aus Dessau, in Raguhn, Stadt, um 10 Uhr 10 Min. Vormittags.

5) Die tägliche Boten-Post zwischen Coswig und Wörlitz: aus Wörlitz um 6 Uhr 20 Min. Vorm., in Coswig um 7 Uhr 35 Min. Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Berlin um 8 Uhr 27 Min. Vorm., aus Coswig um 11 Uhr Vorm. nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Berlin um 10 Uhr 2 Min. Vorm., in Wörlitz um 12 Uhr 15 Min. Nachm.

976 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Cochstedt zur Annahme und Ausgabe von Postsachen aller Art, sind wie folgt festgesetzt worden:

im Sommer von 7 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags und von 10½ Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Nachmittags und im Winter von 8 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Vormittags und von 10½ Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Nachmittags und zu allen Jahreszeiten von 2½ Uhr bis 6¼ Uhr Nachmittags.

Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

Die Ausgabe der mit der Boten-Post von Schneidlingen bei der Post-Expedition in Cochstedt 8½ Uhr Abends eingehenden Gegenstände wird möglichst noch an demselben Tage geschehen.

977 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Jeetze zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art, sind wie folgt festgesetzt worden:

Zu allen Jahreszeiten von 10½ Uhr Vormittags bis 1½ Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 10½ Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 10½ Uhr bis 12 Uhr Vormittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

978 Am 16. September c. tritt in dem an der Magdeburg-Halberstadt-Thaleschen Eisenbahn, und zwar zwischen Quedlinburg und Thale gelegenen Orte Neinstedt, eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Gastwirth Asmus daselbst übertragen worden ist.

Personal-Chronik.

979 **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Halberstadt
für den Monat August 1865.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius John ist auf seinen Antrag mit Vorbehalt des Titels und Ranges eines Referendarius aus dem Justizdienste entlassen.

2) Dem Bureau-Gehülfen und Calculator Keyser in Aschersleben ist eine Bureau-Assistentenstelle bei dem hiesigen Appellationsgerichte verliehen worden.

3) Zu Kreisgerichts-Secretairen sind befördert: a. der Bureau-Assistent Dießner in Ermsleben bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg unter Beibehaltung seiner bisherigen Function bei der Gerichts-Commission in Ermsleben.

b. Der Bureau-Assistent Seidler in Wernigerode bei dem hiesigen Kreisgerichte unter Beibehaltung seiner bisherigen Function bei der Gerichts-Deputation zu Wernigerode.

4) Als Bureau-Assistenten sind angestellt: a. der Civil-Supernumerar und Actuar Müller zu Osterwieck bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Gröningen.

b. der Civil-Supernumerar und Actuar Löwenthal zu Heiligenstadt bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben.

5) Versetzt sind: a. der Bureau-Diätar Rößling I. zu Gröningen an die Gerichts-Deputation zu Aschersleben.

b. der Bureau-Diätar Schulz zu Mühlhausen an die Gerichts-Deputation zu Osterwieck.

c. der Bureau-Diätar Zander von hier an das Kreisgericht zu Mühlhausen.

6) Dem Wachtmeister Rübenhagen von hier ist eine Bureau-Diätarienstelle bei dem hiesigen Kreisgerichte verliehen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensche Buchdruckerei (Stelzen & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 38.

Magdeburg, den 23. September 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

980 Stück 40 Nr. 6161. Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865.

Nr. 6162. Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865.

Nr. 6163. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen.

Nr. 6164. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nr. 6165. Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865.

Nr. 6166. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

981 Bei der heute öffentlich bewirkten 11. Serien-Verloosung der Staats-Prämien Anleihe von 1855 sind die 22 Serien

70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. (gez.) von Webell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

982 Betrifft die Ausreichung der VI. Serie Zinscoupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen.

Die V. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bisjetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. Js. ab.

Nach §. 8 des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und §. 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der V. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben, 31. December c., vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der V. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. Js. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November c. ab vorräthig sein werden, in

duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben eventl. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VI Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse, zur weiteren Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen, übersenden.

Magdeburg, den 8. September 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

983 Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Korps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Köslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister (gez.) v. Bodelschwingh.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

984 Der Königliche Polizei-Beamte C. Doehl hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttenberg in Berlin eine Schrift, betitelt:

„Das Transportwesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, so wie in ihren Beziehungen zum Auslande“

nach amtlichen Quellen mit Commentar herausgegeben, auf welche wir die Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks hierdurch aufmerksam machen.

Magdeburg, den 12. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

985 Die nachstehende Bekanntmachung nebst einem Auszug aus dem General-Reglement betreffend die Allgemeine Ausstellung in Paris im Jahre 1867

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß Anmelde-Formulare 2c. auf Erfordern von uns verabfolgt werden.

Magdeburg, den 14. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allgemeine Ausstellung in Paris von 1867.

Im Jahre 1867 soll in Paris die vierte „allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaues“ eröffnet werden. Die Kaiserlich französische Regierung hat die Vorarbeiten dazu bereits in umfassender Weise in Angriff genommen und an die Staats-Regierung das Ersuchen gerichtet, zu vermitteln, daß auch die preußische Kunst und Gewerbthätigkeit sich an dem Unternehmen betheilige. Nachdem Seine Königl. Hoheit der Kronprinz in Gnaden geruht hat, die Leitung der darauf bezüglichen Anordnungen zu übernehmen, ist die unterzeichnete Kommission mit der Aufgabe betraut worden, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und die Interessen der Aussteller zu vertreten.

Sie wendet sich jetzt an die Vertreter der Kunst, des Gewerbfleißes und der Landwirthschaft im Vaterlande, in dem Vertrauen, daß ihre Auffassung Anklang finden werde, wonach es eine Pflicht der nationalen Ehre, nicht minder wie ein Gebot des Interesse ist, der ergangenen Einladung zu folgen. Sie darf auf eine solche Beistimmung insbesondere im Hinblick auf die hohe Bedeutung rechnen, welche die bevorstehende Ausstellung durch den am 1. Juli d. J. wirksam gewordenen Handels-Vertrag mit Frankreich gewinnt. Die dadurch errungene Erleichterung des Verkehrs, die Erweiterung des Marktes, welche für eine Erweiterung unserer Produktion erwünschte Aussicht gewährt, die Erkenntniß endlich, daß der Erfolg der Ausstellung den Erfolg der Concurrenz auf diesem neuen Markte wesentlich bestimmen wird, Alles dies fordert die heimische Industrie auf, mit Einsetzung ihrer besten Kräfte, an der Ausstellung Theil zu nehmen. Vor dieser aus der Besonderheit der Umstände entspringenden Rücksicht werden die

Bedenken zurücktreten, welche aus der raschen Aufeinanderfolge der Welt-Ausstellungen etwa hergeleitet werden möchten, und denen bei anderer Sachlage eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sein würde. Der Eifer, für die Ehre des preußischen Ackerbaus und Gewerbfleißes einzustehen, wird aber auch solche Vertreter der großen Industrie sowie der Landwirthschaft zur Theilnahme bestimmen, welche weder eine bedeutende Ausdehnung ihres Absatzes sich versprechen, noch einer weiteren Anerkennung ihrer bereits bewährten Leistungen bedürfen.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche die Kaiserlich französische Kommission über die Zulassung zur Ausstellung und deren Einrichtung getroffen hat, werden in der Anlage I. mitgetheilt. Sie enthalten einen für viele Zweige unserer Industrie wichtigen Fortschritt, insbesondere insofern, als sie gestatten, — Art. 55 — daß die Preise, für welche die ausgestellten Gegenstände verkäuflich sind, denselben angeheftet werden. Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

Anmeldung.

1) Die Anmeldung der Theilnahme hat bis spätestens zum 20. Oktober 1865 einschließlich zu geschehen und ist nach dem beigefügten Formular II zu bewirken, welches gehörig ausgefüllt, an die unterzeichnete Kommission unter der auf der Rückseite des Formulars befindlichen Adresse einzusenden ist.

Für die Kunstwerke und die lebenden Thiere wird die Anmeldungsfrist besonders bestimmt werden.

Exemplare der Anmelde-Formulare und dieser Bekanntmachung werden von der Königlichen Regierung, sowie von der Handelskammer des Bezirks, in welchem der Anmeldende seinen Wohnsitz hat, auf Erfordern verabfolgt werden.

Zulassung.

2) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die angemeldeten Gegenstände zugelassen werden, behält die Central-Kommission sich vor. Diese Entscheidund wir bis zum 1. Februar 1866 getroffen werden. Da hiernach ausreichende Zeit zur Vorbereitung bleibt, darf vorausgesetzt werden, daß die Anmelder sich für verpflichtet halten werden, ihre Anmeldung auch zu effectuiren. Es ist dies von besonderer Wichtigkeit, weil leer bleibende Plätze nach dem Reglement verwirkt werden, und der Erfolg der Ausstellung auf diese Weise durch das Ausbleiben einzelner Aussteller, auf welche bei den Vorbereitungen gerechnet ist, erheblich gefährdet werden kann.

Kosten.

3) Auf die Staats-Kasse werden übernommen: die Kosten des Transportes der Ausstellungsgüter von der Empfangsstelle bis in das Ausstellungsgebäude, einschließlich der Kosten der Versicherung gegen Gefahr während des Transportes, die Kosten des Abladens und Oeffnens der Colli, und des Herausnehmens der Gegenstände aus denselben, die Kosten für die Beschaffung der rohen Tische und Gestelle und die Kosten der allgemeinen Ausschmückung des Ausstellungsraumes.

Die Kosten des Rücktransportes sowie alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

Garantie.

4) Die Staats-Kasse übernimmt keinerlei Garantie für irgend welche Verluste oder Beschädigungen an Ausstellungsgütern, mögen dieselben während des Transportes oder während der Ausstellung eintreten. Ansprüche aus der von der Kommission besorgten Transport-Versicherung werden den Beschädigten zur eigenen Verfolgung abgetreten werden.

Die Aussteller von Eßwaaren (Klasse 67—73) und sonstigen Verzehrungsgegenständen, insbesondere auch der Tabacke aller Art, haben die Verfügung über die am Schlusse der Ausstellung vorhandenen Bestände den Königlichen Kommissarien zu überlassen.

Transport.

5) Die Annahme und Beförderung der zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände geschieht vom 14. Januar 1867 ab und muß vor dem 5. März 1867 vollendet sein.

Den wieder eingehenden Gegenständen wird Freiheit vom Eingangszolle gewährt, sofern die Vorschriften beobachtet sind, welche diese Freiheit bedingen. Die Bekanntmachung dieser Vorschriften und der oben zu bestimmenden Ausnahmefristen für den Transport lebender Thiere und Pflanzen, sowie der Erlaß der Anordnungen, welche die Bildung der Empfangstellen und die Ausführung des Transportes regeln, bleibt vorbehalten.

Auspacken und Aufstellen.

6) Das Abladen der Colli, deren Beförderung an den Ort der Aufstellung, das Oeffnen und die Her-

ausnahme der Gegenstände wird durch die Königlichen Kommissarien bewirkt werden. Das Aufstellen und das Arrangement in den dazu vorbereiteten Räumen liegt den Ausstellern oder deren Bevollmächtigten ob.

Aufbewahrung der Kisten.

7) Die Königlichen Kommissarien werden mit einem Unternehmer contrahiren, welcher die Beförderung der leeren Kisten aus und nach dem Ausstellungsgebäude und deren Aufbewahrung in der Zwischenzeit nach vorher bestimmten Sätzen ausführen wird. Durch diesen Unternehmer sind die erwähnten Leistungen, deren Kosten nach Maßgabe des bekannt zu machenden Tarifes von den Ausstellern zu berichtigen sein werden, ausschließlich zu bewirken.

Einrichtung der Räume, Vitrinen, Schränke rc.

8) Um die für den günstigen Erfolg der Ausstellung besonders wichtige, äußere Ausstattung derselben zweckmäßig herzustellen, muß dabei nach einem im Detail vorbereiteten, übereinstimmenden Plane verfahren werden. Es ist dazu nothwendig, daß z. B. Gegenstände derselben Gattung, welche unter Glas ausgestellt werden, in gleichförmigen Behältern zur Anschauung gelangen, und daß die Dimensionen der Behälter (Schränke, Vitrinen rc.) den Maaßen genau entsprechen, welche nach Maßgabe der Räumlichkeit werden vorgeschrieben werden. Dies ist um so mehr unerläßlich, als nach dem angenommenen Plane des Ausstellungsgebäudes von vornherein der Platz bestimmt ist, in welchem jede Gruppe der Ausstellungs-Gegenstände untergebracht werden muß und als diese Einrichtung eine sorgfältige Ausnützung des Raumes nothwendig und eine vorherige Zutheilung an die einzelnen Aussteller ausführbar macht. Es werden demgemäß nur solche Behälter angenommen werden, welche nach Zeichnung und Beschreibung Seitens der unterzeichneten Kommission genehmigt worden sind und es werden Gegenstände gleicher Gattung, bei welchen eine gleichartige und gemeinschaftliche Ausstellung als zweckmäßig erkannt ist, nur in einer solchen gemeinschaftlichen Ausstellung zugelassen werden, so jedoch, daß innerhalb derselben eine Abgrenzung der einzelnen Aussteller Statt findet, und die Unterscheidbarkeit der von jedem derselben ausgestellten Gegenstände gesichert bleibt. Die Kommission wird es sich angelegen sein lassen, die Vereinigung von Ausstellern solcher Gegenstände zu vermitteln, und darf dabei um so mehr auf ein bereites Entgegenkommen derselben rechnen, als durch die Vereinigung die Kosten der Aufstellung für die einzelnen Theilnehmer sich vermindern. Sie wird ferner unter Benützung der gemachten Erfahrungen und des Beirathes sachverständiger Vertreter der einzelnen Branchen die Vorschriften über die den Behältern rc. zu gebende Gestalt, Farbe und Größe und über die Einrichtung der einzelnen Installationen treffen. Auch die Aussteller solcher Gegenstände, welche nicht verdeckt ausgestellt werden, haben sich den Vorschriften der Königlichen Kommissarien über die ihrer Ausstellung zu gebende Einrichtung zu fügen.

Arrangement.

9) Das Aufstellen und Arrangiren der Gegenstände im Einzelnen bleibt demnächst den Ausstellern überlassen. Finden sich dieselben oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten zu diesem Zwecke zu der ihnen von den Königlichen Kommissarien bekannt gemachten Zeit nicht ein, so sind die Letzteren befugt, entweder den Platz für verwirkt zu erklären, und die Colli auf Kosten und Gefahr des Anmelders zu remittiren, oder die Aufstellung auf Kosten des Anmelders durch von ihnen angenommene Arbeiter, jedoch ohne Uebernahme irgend welcher Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

Bevollmächtigte.

10) Die Aussteller haben spätestens in der Deklaration bei Spedition der Güter anzugeben, ob sie selbst in Paris die Aufstellung bewirken wollen (Art. 9) oder ob sie durch Bevollmächtigte sich werden vertreten lassen. Letzteren Falls sind die Bevollmächtigten nach Name, Stand und Wohnung genau zu bezeichnen. Für solche Aussteller, welche eine Erklärung darüber nicht abgeben, werden die Königlichen Kommissarien die Aufstellung bewirken lassen, Falls ein von ihnen zu bestimmender Vorschuß rechtzeitig eingesendet wird. Unterbleibt die Einsendung des erforderten Vorschusses, so tritt das im Art. 9 erwähnte Verfahren ein.

Berlin, den 26. August 1865.

Die Königliche Central-Kommission für die Pariser Ausstellung von 1867.

Delbrück. Bergmann. Conrad. Däge. Dietrich. Herzog. Koch. Dr. Pinder. v. Salviati. Thomas. Webbing.

Allgemeine Ausstellung in Paris im Jahre 1867.

General-Reglement

berathen am 7. Juli 1865, bestätigt mittelst Kaiserlichen Dekrets vom 12. Juli 1865.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen und Classifications-System.

Art. 1. Die im Jahre 1867 in Paris zu veranstaltende Allgemeine Ausstellung wird Kunstwerke und Erzeugnisse des Ackerbaues und des Gewerbfleißes aller Nationen aufnehmen

Sie wird auf dem Marsfelde in einem temporairen Gebäude stattfinden. Um das Ausstellungspalais herum wird ein Park mit der Bestimmung eingerichtet, Thiere und Pflanzen im lebenden Zustande, sowie diejenigen Anstalten, Vorrichtungen und Gegenstände aufzunehmen, die sich in dem Hauptgebäude nicht unterbringen lassen.

Die Ausstellung wird den 1. April 1867 eröffnet und den 31. October desselben Jahres geschlossen.

Art. 5. Die von den verschiedenen fremden Regierungen zur Leitung der Theilnahme ihrer Staatsangehörigen eingesetzten Commissionen correspondiren in Beziehung auf Alles, was die Ausstellung der Kunstwerke und anderer Erzeugnisse ihrer Länder betrifft, direkt mit der Kaiserlichen Commission. Hiernach hat die Kaiserliche Commission mit den fremden Ausstellern nichts zu correspondiren.

Alle von fremden Producenten offerirten Erzeugnisse werden nur durch die Vermittelung der fremden Commission, unter welche der Aussteller gehört, zugelassen.

Die fremden Commissaire haben übrigens, so wie es ihnen angemessen erscheint, für den Transport, die Empfangnahme, Aufstellung und den Rücktransport der Erzeugnisse ihrer Landesangehörigen zu sorgen, sich aber dabei nach den von der Kaiserlichen Commission vorgeschriebenen Ordnungsmaaßregeln zu richten.

Art. 11. In jeder den Ausstellern einer Nation gewidmeten Section werden die Gegenstände in 10 Gruppen und 95 Classen vertheilt.

1. Gruppe. — Kunstwerke (Classe 1—5).

2. Gruppe. — Material und Proben der s. g. freien Künste (Classe 6—13).

3. Gruppe. — Hausgeräth und andere für die Wohnung bestimmte Gegenstände (Classe 14—26).

4. Gruppe. — Kleidungsstücke (einschließlich der Gewebe) und andere Gegenstände, welche von der Person getragen werden (Classe 27—39).

5. Gruppe. — Erzeugnisse (rohe und bearbeitete) der auf die Gewinnung von Rohstoffen gerichteten Industrien (Classe 40—46).

6. Gruppe. — Instrumente und Verfahrungsarten der gemeinnützigen Gewerbe (Classe 47—66.)

7. Gruppe. — Nahrungsmittel (frische oder conservirte) in verschiedenen Graden der Zubereitung (Classe 67—73).

8. Gruppe. — Lebende Erzeugnisse und Proben von landwirthschaftlichen Einrichtungen und Anstalten (Classe 74—82).

9. Gruppe. — Lebende Erzeugnisse und Proben von gartenbaulichen Einrichtungen und Anstalten (Classe 83—88).

10. Gruppe. — Gegenstände die eigens mit Bezug auf die Verbesserung der physischen und moralischen Lage des Volks ausgestellt werden (Classe 89—95).

Art. 12. Kein im Palais oder im Park ausgestelltes Kunstwerk oder Erzeugniß darf ohne Ermächtigung des Ausstellers, sofern Letzterer der Urheber desselben ist, abgezeichnet, copirt oder sonst in irgend welcher Form reproducirt werden. Die Kaiserliche Commission behält sich das Recht vor, zur Aufnahme von Totalansichten zu ermächtigen.

Art. 13. Ohne die specielle Ermächtigung der Kaiserlichen Commission können ausgestellte Kunstwerke oder Erzeugnisse vor dem Schluß der Ausstellung nicht zurückgenommen werden.

Art. 14. Die französischen wie die fremden Aussteller haben für den Platz, den sie in der Ausstellung einnehmen, eine Miethe nicht zu zahlen; alle Kosten der Aufstellung wie der Ausschmückung im Palais und im Park fallen ihnen jedoch zur Last.

Art. 15. Franzosen und Fremde erklären, indem sie die Eigenschaft von Ausstellern annehmen, lediglich durch diese Thatsache, den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nachkommen zu wollen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf die Kunstwerke.

Art. 18. Zur Ausstellung werden zugelassen Werke französischer und fremder Künstler, welche seit dem 1. Januar 1855 ausgeführt worden sind.

Art. 19. Ausgeschlossen sind:

1) Copien, selbst diejenigen, welche in einem von dem des Originals verschiedenen Genre ausge-

führt sind;

2) Oel-, Miniatur-, Aquarell-, Pastell-Gemälde, Zeichnungen und Cartons für Glasmalereien und Fresken, wenn sie nicht eingerahmt sind;

3) Bildhauerarbeiten von ungebranntem Thon.

Art. 22. Ueber Zahl und Art der in Beziehung auf Kunstwerke zuzuerkennenden Belohnungen, sowie über die Einsetzung der zur Beurtheilung berufenen internationalen Jury wird spätere Bestimmung erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugnisse des Ackerbaues und des Gewerbfleißes.

Erster Titel.

Zulassung und Classification der Erzeugnisse.

Art. 23. Zur Ausstellung werden alle Erzeugnisse des Ackerbaues und des Gewerbfleißes zugelassen, vorbehaltlich der in dem folgenden Artikel erwähnten Ausnahmen.

Art. 24. Ausgeschlossen sind alle detonirenden und explodirenden Stoffe, sowie alle andern als gefährlich geltenden Materialien.

Nur in festen, besondern Gefäßen von beschränkten Dimensionen werden zugelassen Spiritus oder Alkohol, Oele und Essenzen, ätzende Stoffe und im allgemeinen solche Körper, welche geeignet sind, auf andere ausgestellte Erzeugnisse einen umändernden Einfluß auszuüben oder das Publicum zu belästigen.

Zündhütchen, Feuerwerkskörper, chemische Zündhölzchen und andre ähnliche Gegenstände können nur im Zustande der Nachahmung und ohne irgend einen Zusatz von Zündstoff zugelassen werden.

Art. 25. Die Aussteller von belästigenden oder der Gesundheit nachtheiligen Erzeugnissen müssen sich jederzeit den Sicherheitsmaaßregeln fügen, die ihnen werden vorgeschrieben werden.

Die Kaiserliche Commission behält sich vor, Ausstellungsgegenstände jedes Ursprungs, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Menge ihr schädlich oder mit dem Zweck und dem Bedürfniß der Ausstellung unverträglich scheinen, entfernen zu lassen.

Art 36. Die Aussteller von Apparaten, welche die Verwendung von Wasser, Gas oder Dampf erfordern, müssen bei Einreichung ihres Gesuchs um Zulassung die ihnen nöthige Wasser-, Gas- und Dampfmenge angeben. Diejenigen, welche Maschinen in Bewegung setzen wollen, haben anzugeben, wie groß die einer jeden eigene Geschwindigkeit und welche bewegende Kraft dazu erforderlich ist.

Zweiter Titel.

Einsendung, Empfangnahme und Aufstellung der Erzeugnisse im Palais und im Park.

Art. 39. Die Verpackung und der Transport der zur Ausstellung gesendeten Erzeugnisse und derjenigen, welche darin einen Platz eingenommen haben, erfolgt zu Lasten der Aussteller sowohl auf dem Hin- wie auf dem Rückwege.

Art. 43. Die französischen sowohl wie die ausländischen Erzeugnisse werden in den Bereich des Ausstellungsraumes vom 15. Januar 1867 ab bis zum 10. März einschließlich zugelassen.

Der Termin kann mittelst besonderer Bestimmungen rücksichtlich solcher Gegenstände, deren Aufstellung schwierig ist, auf einen früheren Tag verlegt und bezüglich sehr werthvoller Gegenstände verlängert werden.

Art. 44. Der Bereich der Ausstellung wird als wirkliches Zoll-Entrepôt betrachtet.

Die zur Ausstellung bestimmten fremden Erzeugnisse werden mit Bezug hierauf bis zum 5. März 1867 über die hiernächst angegebenen Häfen und Grenzorte eingelassen werden:

Dünkirchen, — Valenciennes — Lille, — Feignies, — Jeumont, — Vireux, — Givet, — Longwy, — Thionville, — Forbach, — Weißenburg, — Straßburg, — Saint Louis, — Pontarlier, — Bellegarde, — Saint Michel, — Nizza, — Marseille, — Cette, — Le Perthüs, — Hendaye, — Bayonne, — Bordeaux, — Nantes, — Saint Nazaire, — Granville, — Le Havre, — Dieppe, — Rouen, — Boulogne, — Calais.

Art. 45. Die Kaiserliche Commission wird mittelst besonderer Instructionen den Zeitraum bestimmen, innerhalb dessen die Materialien zu den baulichen Einrichtungen, welche einen Gegenstand der Ausstellung bilden, die demontirten Maschinen und Apparate, die schweren oder einen ungewöhnlich großen Raum einnehmenden Gegenstände, sowie diejenigen, welche Mauerwerk oder besondere Fundamentirungen erfordern, in den Bereich des Ausstellungsraums geschafft werden müssen.

Diese Bauten und Vorbereitungsarbeiten werden in Gemäßheit der von den Ausstellern zur Genehmigung an die Kaiserliche Commission eingereichten Pläne auf Kosten der ersteren ausgeführt werden.

Art. 46. Die Kaiserliche Commission liefert unentgeltlich für die Maschinen, welche zu der im Art.

36 erwähnten Erklärung Veranlassung gegeben haben, Wasser, Gas, Dampf und die bewegende Kraft. Diese Kraft wird im Allgemeinen durch eine liegende Welle übertragen, deren Durchmesser nebst der Zahl der Umdrehungen in der Minute die Kaiserliche Commission vor dem 31. December 1865 bekannt machen wird.

Die Aussteller haben die Rollen für die liegende Welle, die Leitungsrollen, die Welle für die zur Regelung der eigenthümlichen Geschwindigkeit des Apparats erforderliche Zwischen-Transmission, sowie die zu jeder dieser Transmissionen erforderlichen Riemen zu liefern.

Die Dampfmaschinen, die von ihren eigenen Kesseln zu speisen sind, werden, da sie im Palais nicht aufgestellt werden können, Gegenstand besonderer Bestimmung sein.

Art. 47. Alle andern Unkosten, wie für Unterhaltung der ausgestellten Gegenstände, Empfangnahme und Oeffnung der Colli, Wegschaffung und Aufbewahrung der Kisten und Emballagen, Herstellung der Tische, Untersätze, Glasschränke oder Kästen, Aufstellung der Erzeugnisse im Palais und im Park, Ausschmückung der Plätze, Rücksendung der Erzeugnisse fallen sowohl den französischen wie den fremden Ausstellern zur Last.

Die Kaiserliche Commission wird den Ausstellern auf Verlangen Unternehmer für die Ausführung ihrer Arbeiten und für die Handhabung ihrer Colli nachweisen, es steht aber den Ausstellern auch frei, Unternehmer oder Arbeiter ihrer eigenen Wahl zu verwenden.

Art. 49. Die verschiedenen Vorrichtungen für die Aufstellung können im Palais nach Maaßgabe des Fortschritts angebracht werden, welchen die baulichen Einrichtungen nehmen; sie müssen aber spätestens den 1. December 1866 begonnen werden und zur Aufnahme der Erzeugnisse vor dem 15. Januar 1867 fertig sein.

Vom 11. bis 28. März 1867 müssen die bereits ausgepackten und in die Stände gebrachten Erzeugnisse darin für die Ausstellung geordnet und ausgelegt werden. Der 29. und 30. März ist zu einer allgemeinen Reinmachung bestimmt. Die Revision der ganzen Ausstellung findet den 31. März statt.

Die Kaiserliche Commission wird alle nöthigen Maaßregeln ergreifen, damit die Ausstellung am 28. März in allen ihren Theilen vollständig ist. Demgemäß wird sie über alle Plätze verfügen, welche am 14. Januar 1867 nicht mit einem ganz fertigen Stande besetzt sind, sowie über jeden Stand, in welchem am 10. März auszustellende Gegenstände in zureichender Menge nicht eingebracht sind.

Art. 51. Sogleich nach der Auspackung müssen die Kisten, welche zum Transport der Erzeugnisse gedient haben, ohne Unterschied der Herkunft von den Ausstellern oder ihren Agenten weggeschafft werden. Verabsäumen diese dafür sofort zu sorgen, so läßt die Kaiserliche Commission die Kisten nud Emballagen entfernen, ohne eine Verantwortlichkeit für ihre Aufbewahrung zu übernehmen.

Art. 52. Bezüglich der Anordnung und Aufstellung der Erzeugnisse und Ausstellungsgegenstände, welche einen Platz im Park finden sollen, werden später besondere Vorschriften veröffentlicht werden.

Dritter Titel.

Verwaltung und Polizei.

Art. 53. Die Erzeugnisse werden auf den Namen des Producenten ausgestellt: Mit Zustimmung dieses letzteren können sie außerdem den Namen des Kaufmanns führen, bei dem sie sich gewöhnlich auf Lager befinden.

Die Kaiserliche Commission wird sich erforderlichen Falls mit Kaufleuten verständigen, um unter deren Namen Erzeugnisse auf der Ausstellung zur Anschauung zu bringen, die von den Producenten dazu nicht eingesendet sein würden.

Art. 54. Die Aussteller werden ersucht, hinter ihren Namen oder der Gesellschaftsfirma die Namen derjenigen zu vermerken, welche entweder als Erfinder, oder durch die Zeichnung der Muster, oder durch das Verfahren bei der Ausführung, oder durch ganz besondere Geschicklichkeit in der Handarbeit in besonderer Weise zu den Vorzügen der ausgestellten Erzeugnisse beigetragen haben.

Art. 55. Der Verkaufspreis gegen baare Zahlung und der Verkaufsort können an den ausgestellten Gegenständen bemerkt werden. Diese Angabe muß erfolgen bezüglich aller in der 91. Classe begriffenen Gegenstände. In allen Classen sind die Preise, wenn sie angegeben werden, für den Verkäufer dem Käufer gegenüber, bei Strafe des Ausschlusses von der Preisbewerbung verbindlich.

Die verkauften Gegenstände können ohne eine besondere Ermächtigung der Kaiserlichen Commission vor dem Schluß der Ausstellung aus derselben nicht entfernt werden.

Art. 56. Die Kaiserliche Commission wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die ausgestellten Gegenstände gegen Beschädigung zu sichern, sie ist aber in keiner Weise für Feuerschaden, Unfälle oder Beschädigungen, die sie zu erleiden haben möchten, ohne Unterschied der Veranlassung und des Umfangs verantwortlich. Sie überläßt es den Ausstellern, ihre Erzeugnisse unmittelbar und auf ihre Kosten zu

versichern, wenn sie es für angemessen erachten, sich dieser Garantie zu bedienen.

Sie wird die ausgestellten Erzeugnisse durch das erforderliche Personal beaufsichtigen lassen, sie ist aber für Diebstähle und Entwendungen, die etwa vorkommen möchten, nicht verantwortlich.

Art. 57. Ein im Palais und im Park auszuhängendes specielles Reglement wird die Ordnung des inneren Dienstes festsetzen. Dasselbe wird die Beamten bezeichnen, welche beauftragt sind, den Ausstellern zu Hülfe zu kommen und über die Sicherheit der Ausstellung zu wachen.

Art. 58. Jedem Aussteller wird zum Eintritt in die Ausstellung unentgeltlich eine Karte verabreicht. Diese Karte ist persönlich. Sie wird zurückgenommen, wenn festgestellt ist, daß sie einem Dritten geliehen oder abgetreten worden, vorbehaltlich weiterer Schritte auf dem Rechtswege.

Um diesen Theil des Dienstes sicher zustellen, ist die Eintrittskarte von dem rechtmäßigen Inhaber zu unterzeichnen. Dieser ist gehalten, durch bestimmt bezeichnete Thüren einzutreten und kann aufgefordert werden, zur Feststellung seiner Identität auf einem Controlblatt seinen Namen niederzuschreiben.

Art. 59. Es steht den Ausstellern frei, ihre Gegenstände durch selbst angenommene Agenten bewachen zu lassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Kaiserlichen Commission.

Diesen Agenten werden unter den im vorstehenden Artikel ausgesprochenen Bedingungen persönliche Eintrittskarten unentgeltlich verabreicht.

Der Agent von Ausstellern kann nur eine Eintrittskarte erhalten, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aussteller, welche er vertritt.

Art. 60. Die Aussteller oder deren Agenten dürfen die Besucher der Ausstellung nicht veranlassen, Ankäufe zu machen. Sie haben sich darauf zu beschränken, deren Nachfragen zu beantworten und ihnen auf Erfordern Adressen, Prospekte und Preiskourante zu behändigen.

Art. 61. Die Kaiserliche Kommission wird später den Tarif der Eintrittspreise festsetzen, welche die Besucher zu entrichten haben, um in den Bereich der Ausstellung zugelassen zu werden.

Art. 62. Es wird eine internationale Preisjury, welche nach den in dem Classifikations-System (Art. 11 und Beilage A) benannten neun Gruppen, der Erzeugnisse des Ackerbaues und des Gewerbefleißes ebenfalls in neun Gruppen getheilt wird, eingesetzt werden.

Ein späteres Reglement wird die Zahl, die Beschaffenheit und die Grade der Preise oder Belohnungen, sowie die Einrichtung und die Befugnisse der mit der Vertheilung derselben beauftragten Jury bestimmen.

Art. 63. Unter der Direktion der Preisjury und einer wissenschaftlichen, Ackerbau- und Gewerbe-Kommission, welche letztere von der Kaiserlichen Kommission ernannt wird, werden besondere Studien gemacht und Experimente vorgenommen werden. Die Resultate von allgemeinem Interesse, welche diese Arbeiten an die Hand geben, werden demnächst veröffentlicht werden.

Art. 64. In den verschiedenen Theilen der Ausstellung können Konferenzen abgehalten und erläuternde Demonstrationen vorgenommen werden. Außerdem können in einem dazu besonders eingerichteten Saale Vorträge und Vorlesungen gehalten werden. Diese verschiedenen Belehrungen können nur auf Grund der von der Kaiserlichen Kommission verliehenen persönlichen Ermächtigungen ertheilt werden.

Vierter Titel.

Schluß der Ausstellung und Entfernung der Erzeugnisse.

Art. 65. Sofort nach dem Schluß der Ausstellung müssen die Aussteller zur Verpackung und Wegschaffung ihrer Erzeugnisse und Aufstellungsvorrichtungen schreiten.

Diese Arbeiten müssen vor dem 30. November 1867 beendigt sein.

Nach Ablauf dieses Termins werden die Erzeugnisse, die Colli und die Aufstellungs-Vorrichtungen die von den Ausstellern oder deren Agenten nicht entfernt worden sein sollten, von Amtswegen weggeschafft und auf Kosten und Gefahr der Aussteller in einem öffentlichen Magazin untergebracht werden Diejenigen Gegenstände, welche am 30. Juni 1868 aus diesem Magazin nicht zurückgenommen sein sollten, werden öffentlich verkauft werden. Der Nettoertrag aus diesem Verkauf wird zu einem milden Zweck verwendet werden.

Geschehen und berathen von der Kaiserlichen Commission, den 7. Juli 1865.

Der Staats-Minister, Vice-Präsident,

gez. Rouher.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

986 Betrifft die Besetzung von evangelischen Pfarr- und Hilfspredigerstellen innerhalb der Provinz Posen.

Da in kurzer Zeit eine größere Anzahl von evangelischen Pfarr- und Hilfspredigerstellen innerhalb der

der Provinz Posen zu besetzen ist, für welche die Zahl der vorhandenen Predigtamts-Kandidaten in unserer Provinz nicht zureicht, so veranlassen wir hierdurch Bewerber aus andern Provinzen, welche uns eine besonders gute Qualification durch die einzureichenden Zeugnisse nachzuweisen vermögen, sich möglichst bald bei uns zu melden.

Posen, den 13. September 1865. Königliches Consistorium der Provinz Posen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

987 Patente. Dem Spinnerei-Direktor L. Prüsmann zu Eisenach ist unter dem 28. August 1865 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

988 Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1. September 1865 ein Patent auf ein Schlagwerk für elektromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

989 Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

990 Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

991 Lobenswerthe Handlung. Frau Agnes von Kalben, geborne von Rundstedt, auf Vienau hat aus dem Nachlaß ihrer verstorbenen Mutter Frau Hermine von Rundstedt gebornen von Rabe der Domkirche in Stendal zwei Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter dem Namen „Hermine von Rundstedt'sche Stiftung“ behufs Verwendung der Zinsen für arme Kranke der Domgemeinde in Stendal geschenksweise übergeben.

Königliche Ober-Post-Direction:

992 Die tägliche Personen-Post von Croppenstedt nach Gröningen wird vom 22. September c. ab aus Croppenstedt um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags zum Anschluß in Gröningen an die zweite tägliche Personen-Post nach Nienhagen um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags
abgesendet werden.

993 Vom 23. September c. ab werden die nachbenannten Kariol-Posten wie folgt koursiren:

1) die erste tägliche Kariol-Post zwischen Magdeburg und Sudenburg über Buckau aus Magdeburg um 5 Uhr 30 Min. Vorm., in Buckau um 5 Uhr 55 Min. Vorm., aus Buckau um 6 Uhr 5 Min. Vorm., in Sudenburg um 6 Uhr 35 Min. Vorm., aus Sudenburg um 6 Uhr 45 Min. Vorm., in Magdeburg um 7 Uhr 25 Min. Vorm.;

2) die zweite tägliche Kariol-Post zwischen Magdeburg und Sudenburg über Buckau aus Magdeburg um 8 Uhr Nachm., in Buckau um 8 Uhr 25 Min. Nachm., aus Buckau um 8 Uhr 35 Min. Nachm., in Sudenburg um 9 Uhr 5 Min. Nachm., aus Sudenburg 9 Uhr 15 Min. Nachm., in Magdeburg um 9 Uhr 55 Min. Nachm

994 Vom 25. September c. ab werden die nachbenannten Personen-Posten wie folgt abgesendet werden;

1) die tägliche Personen-Post von Erxleben per Morsleben nach Helmstedt, aus Erxleben um 8 Uhr Vormittags zum Anschluß in Helmstedt an den Eisenbahnzug nach Jerxheim um 10 Uhr 45 Min. Vorm.;

2) die viermal wöchentliche Personen-Post von Calvörde nach Erxleben: aus Calvörde Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends um 5 Uhr Vorm. zum Anschluß in Erxleben an die Personen-Post nach Helmstedt um 8 Uhr Vormittags.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:
995 Durch das Ableben des Pfarrers Hörnlein ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Osmünde in der ersten Landephorie Halle vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.
996 Die erledigte evangelische Diaconat-Stelle an der St. Nicolai-Kirche zu Eisleben ist dem bisherigen Pfarrer in Langenroda Friedrich Ewald Ludwig Stier verliehen worden.
997 Die zur Verleihung der Königlichen Regierung in Merseburg stehende mit einem Jahres-Einkommen von 700 Thlr. incl. Dienstwohnung verbundene Pfarrstelle an der Straf-Anstalt zu Lichtenburg ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.
998 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 599 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Uhrleben in der Diöces Sundhausen vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.
999 Die Verwaltung des durch die Berufung des Superintendenten von Rechenberg nach Dessau erledigten Ephoral-Amtes zu Halberstadt ist dem Oberpfarrer Goerne in Derenburg vom 1. October c. ab interimistisch übertragen worden.
Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:
1000 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Provinzial-Archivar von Mülverstedt in Magdeburg den Charakter als Archivrath zu verleihen.
Königliches Regierungs-Präsidium:
1001 Für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Tangermünde haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst den bisherigen Beigeordneten Ruben in Tangermünde an Stelle des dortigen Bürgermeisters Westphal vom 1. Oktober c. ab zum Polizei-Anwalt ernannt.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
1002 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Altenweddingen und Schwaneberg bestehenden 8. ländlichen Schiedsmanns-Berzirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 31. August 1865 bis dahin 1868 der Kaufmann Carl Hoffmann in Schwaneberg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.
1003 In der Stadt Osterburg ist der bisherige unbesoldete Rathmann Voigt auf fernere 6 Jahre, vom 17. März k. Js. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.
1004 In der Stadt Tangermünde ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) und besoldete Rathmann Ruben zum Bürgermeister auf 12 Jahre an Stelle des mit dem 1. October d. Js. in den Ruhestand tretenden Bürgermeisters Westphal gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.
1005 In der Stadt Groß-Salze ist der bisherige Bürgermeister Mertens auf fernere 12 Jahre, vom 7. Januar k J. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.
1006 In der Stadt Wegeleben ist der Oekonom Richter zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 25. Februar k. J. ab, an Stelle des mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Kleinecke gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.
1007 In der Stadt Genthin sind der Maurermeister Stolte und der Justizrath Witte zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, vom 18. Januar 1866 ab gerechnet, an Stelle der mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmänner Teitge und Fickler gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.
Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:
1008 Die durch die Versetzung des Försters Höfer erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Schnöggersburg I. Oberförsterei Jävenitz ist vom 1. October d. Js. ab dem Förster Heinrich zu Liesewald in der Oberförsterei Siegen verliehen worden.
1009 Die durch die Pensionirung des Försters Rieß erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Zartau der Oberförsterei Klötze ist vom 1. Oktober d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger, Hülfsaufseher Zoberbier unter Verleihung des Titels als Königlicher Förster auf Probe verliehen worden.
Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:
1010 Der Ackermann Jacob Steinkampf zu Hoppenstedt ist als Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk des Kreises Halberstadt, bestehend aus den Dörfern Lüttgenrode, Stötterlingen, Bühne, Hoppenstedt und Rimbeck, auf die Zeit vom 3. October d. J. bis dahin 1868 von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Bielaz & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 39.

Magdeburg, den 30. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1011 Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist die Kreischaussee von Loburg nach Drewitz im I. Jerichowschen Kreise in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen den Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1839 und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 unterworfen ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 9. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Im Auftrage (gez.): Schede.

1012 Betrifft die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855, A. 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855, A. 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capital-Beträge vom 1. April k. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. Js. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855, A. 1857 und 1859 welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 13. März d. Js. ausgeloosten und zum 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. September 1865. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1013 Betrifft den Verkauf von Viehsalz.

Auf Veranlassung des Königlichen Finanz-Ministerii soll das aus gemahlenem Stein-Salze bereitete Viehsalz bei den Königlichen Salzniederlagen

I. im Regierungs-Bezirk Erfurt:

1. zu Bleicherode, 2. zu Dingelstedt, 3. zu Ershausen, 4. zu Gerbershausen, 5. zu Heiligenstadt, 6. zu Langensalza, 7. zu Mühlhausen, 8. zu Nordhausen, 9. zu Treffurt, 10. zu Weißenborn, 11. zu

Weißensee, 12. zu Worbis;

II. im Regierungs-Bezirk Merseburg:

1. zu Cölleda, 2. zu Crossen, 3. zu Eckartsberga, 4. zu Hohenmölsen, 5. zu Kösen, 6. zu Lützen, 7. zu Merseburg, 8. zu Naumburg, 9. zu Weißenfels, 10. zu Wiehe, 11. zu Zeitz;

III. im Regierungs-Bezirk Magdeburg:

1. zu Egeln, 2. zu Erxleben, 3. zu Gr. Oschersleben, 4. zu Halberstadt, 5. zu Hornburg, 6. zu Morsleben, 7. zu Osterwieck, 8. zu Quedlinburg, 9. zu Salzwedel, 10. zu Tangermünde, 11. zu Warsleben und 12 zu Wernigerode,

vom 1. October d. Js. ab unverpackt, sofern bis dahin das in verpacktem Zustande noch vorhandene derartige Salz zum Preise von 4 Thlrn. für die Tonne abgesetzt sein wird, zu einem weiter ermäßigten Preise, welcher aus dem in jedem Verkaufslocale ausgehängten Tarife ersichtlich ist, verkauft werden.

Dies wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. December 1861 in Nr. 51 des Amtsblatts de 1861 hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20. September 1865. Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

1014 Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Renten-Betrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird dem Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 25. September 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1015 Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr.

über 25 bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1016 Betrifft den diesjährigen Schluß der Telegraphen-Station zu Suderode.

Die für die Dauer des Sommers in Betrieb gesetzte Telegraphen-Station zu Suderode wird für dieses Jahr am 30. September cr. geschlossen.

Berlin, den 20. September 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1017 Patente. Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Ketzer und dem Chaussee-Inspektor Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13. September 1865 ein Patent auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1018 Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch ebendaselbst ist unter dem 13. September 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

1019 Die in Seehausen Kreis Wanzleben zur Gestellung von Beichaisen bei der Local-Personen-Post nach Oschersleben, sowie bei der Personen-Post von Neuhaldensleben nach Oschersleben bestehende Beichaisen-Station wird vom 1. October c. ab aufgehoben.

1020 In dem an der Poststraße zwischen Seehausen i. d. A. und Gartow gelegenen Orte Pollitz tritt mit dem 1. October c. eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Schöppen Boos daselbst übertragen ist.

Die Postverbindung erhält Pollitz durch die zur Zeit zwischen Seehausen i. A. und Gartow bestehende Botenpost; welche aus Seehausen i. A. um 2 Uhr Nachm. und aus Gartow um 2 Uhr Nachm. täglich abgefertigt wird.

Die Entfernung sowohl von Seehausen i. A. als von Gartow bis Pollitz beträgt $1\frac{3}{4}$ Meilen.

1021 Mit dem 1. October c. werden die nachstehenden Personen-Posten:

1) die zweimal tägliche Personen-Post zwischen Quedlinburg und Thale über Suderode und Neinstedt,

2) die tägliche Personen-Post zwischen Quedlinburg und Suderode und

3) die tägliche Personen-Post zwischen Suderode und Thale über Neinstedt

aufgehoben und dagegen wird eine tägliche Personen-Post zwischen Gernrode und Quedlinburg über Suderode in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren wird:

aus Quedlinburg, Stadt, um 12 Uhr 50 Minuten Nachmittags, in Quedlinburg, Bahnhof, um 1 Uhr Nachm., aus Quedlinburg, Bahnhof, um 1 Uhr 10 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Magdeburg um 12 Uhr 35 Min. Nachm. (Nr. V.) per Suderode, in Gernrode um 2 Uhr 35 Min. Nachm., aus Gernrode um 6 Uhr 35 Min. Vorm. per Suderode, in Quedlinburg, Bahnhof, um 8 Uhr Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vorm. (Nr. XIII), aus Quedlinburg, Bahnhof, um 8 Uhr 10 Min. Vorm., in Quedlinburg, Stadt, um 8 Uhr 20 Min. Vormittags.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1022 Zu der erledigten evangelischen Pfarr- und Propst-Stelle zu Schkölen, in der Diözes Lissen, ist der bisherige Diakonus in Schkölen und Pastor in Schorgula Karl Herold Moser berufen und bestätigt worden.

1023 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 793 Thlr. 15 Sgr. verbundene Oberpredigerstelle in Jerichow ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und eine fünfklassige Schule.

1024 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hoppenstedt resp. Suderode, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Barleben Karl Eduard Heinrich Friedrich Begrich verliehen worden.

1025 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bühne mit Rimbeck, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Diaconus in Gefell, Diöces Ziegenrück, Carl Louis Wilhelm Braun verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1026 In der Stadt Groß-Oschersleben ist der bisherige besoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Diebel auf weitere 12 Jahre, vom 11. Mai k. Js. ab wiedergewählt; ferner sind der Oeconom und Ziegeleibesitzer Bodenstein und der Oeconom Graßhoff zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, vom 22. Februar k. Js. ab, an Stelle der bisherigen, mit diesem Tage aus dem Amte scheidenden Rathmänner Hoppe und Woltmann gewählt. Diese Wahlen sind von uns bestätigt worden.

1027 In der Stadt Hadmersleben sind der bisherige unbesoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Lambrecht und der bisherige unbesoldete Rathmann Sanno auf weitere 6 Jahre, vom 11. April k. Js. ab wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1028 In der Stadt Wolmirstedt ist der Kaufmann Loß zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, von 3. Januar k. Js. ab, an Stelle des mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Eggert gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1029 Als Schiedsmann für den II. Bezirk der Stadt Wolmirstedt im Kreise gleichen Namens ist auf die Periode vom 27. August 1865 bis dahin 1868 der Gutsbesitzer A. Jäger in Wolmirstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1030 Als Schiedsmann für die Stadt Werben im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 8. October 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann, Webermeister Joachim Koehn in Werben wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1031 Der bisherige Kreis-Physikus des Kreises Gardelegen Dr. med. Blick ist auf seinen Antrag vom 15. October c. ab aus seinem Amte entlassen und dadurch diese Stelle erledigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1032 Der Lehrer Wilhelm Brücke zu Jahrstedt ist zum Lehrer an der Stadtschule in Staßfurth provisorisch bestellt worden.

1033 Der bisherige Hülfslehrer Wilhelm Reinecke ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Solpke, Diözes Gardelegen, ernannt und bestätigt worden.

1034 Der Lehrer Friese zu Altenplatow ist zum Kantor, Organisten und Schullehrer in Kloster-Gröningen, Diöces Gröningen, ernannt worden. Die dadurch erledigte Adjunctur der Kantor-, Organisten- und ersten Lehrerstelle zu Altenplatow wird durch uns besetzt.

1035 Der Lehrer Raabe zu Buckau ist zum Organisten und zweiten Lehrer in Erxleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Buckau besetzt der Magistrat.

1036 Der Schulamts-Kandidat Siebler ist zum Lehrer an der Schule zu Cochstedt, Diöces Schneidlingen, provisorisch bestellt worden.

1037 Der Lehrer Kluge zu Alsleben a. S. ist zum vierten Lehrer an der Westendorfer Knabenschule zu Quedlinburg ernannt und bestätigt worden.

1038 Der Lehrer Woelfel ist zum Lehrer für die neu errichtete Klasse der Bürgermädchenschule zu Quedlinburg ernannt worden.

1039 Der Lehrer Heinecke ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Calbe a. S. ernannt worden.

1040 Der provisorische Schullehrer Matthies zu Königsborn, Diözes Krakau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1041) Der Lehrer Lietze ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Schartau, Diöces Burg, bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

bereits früher gekündigter
1852, 1853, 185

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
I. der			
(Wegen der durch die 23ste Verloosun			
		98.	2
		907.	1
1471.	21	7729.	1
1532.	14	8160.	2
1646.	20	8204.	2
3031.	4	8990. 91.	1
5412. 13. 23.		9385.	1
27. 34. 35. 40.		9414.	1
41. 44. 46. . .	22	11305.	2
5585.	3	11520.	1
5786. 97.	22	13875. 82. 84.	
5953. 56.	22	88. 90.	2
6644.	19	13904. 24. 25.	2
626.	18	2275. 80 bis 83.	
1315.	4	88.	2
1721. 23. 24.		2403. 5. 9. 14.	
29. 38. 46. 51.		19.	2
63. 70. 76. 88.		2755.	
94.	22	3035. 72. 91. . .	1
1813.	22	3116. 28. 30. . .	1
2222. 51. 65.	22	3952. 77. 86.	2
560.	17	5774. 81. 82.	
627. 98.	17	89. 94.	
1698.	10	5800. 15. 17.	
2103. 17. 37. . .	17	28. 29. 40. 53.	
2317.	14	63. 65. 67. 74.	
2801.	14	85. 92. 97. . .	
3498.	6	5907. 9. 19. 32.	
4493.	16	64. 68. 71. 81.	
23. 38. 60. . . .	15	4913. 36. 69.	

Digitized by Google

Verzeichniß

ꝛc. nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848,
, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

reiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

zum 1. Oktober 1865 gekündigten Schuldverschreibungen, siehe das Verzeichniß vom 13. März 1865.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.									
102.	22	1624.	20	3362 bis 65.	22				
Lit. B. à 500 Rthlr.									
1021.	17	1117.	20	1480. 86.	22	3019. 38. 47.	22		
Lit. C. à 100 Rthlr.									
13943. 54. 74.		20146. 47. 67.		34017.	16	41269. 71. 78		50803.	19
78. 86.	22	68. 74.	22	36087.	12	bis 81. 91. 95.		53256.	19
16110. 28.	21	20738. 41. 50.		36109. 22.	12	97.	22	54142 bis 44.	17
18124. 28. 31.		51. 60. 94. 95.	22	36989.	19	41305. 10. 11.		54405. 13. 14.	
49. 50. 68. 84.		28540.	17	37118.	20	19. 20. 26 bis		19. 20. 27. 28.	
98.	22	29189.	17	37940.	20	35.	22	46. 52. 57. 68.	
18305. 6. 8. 10.		30004. 68 bis 72.	19	39722. 29.	22	41658.	19	92. 93.	22
13 bis 16.	22	31160. 81.	19	40149. 98.	22	42092.	16	54529. 43.	21
18642.	18	31513.	11	40201. 5. 6. 21.		44410. 11. 42.	19	54766.	12
20121. 22. 27.		32790. 99.	17	23. 24.	22	44622. 40.	19	61247. 52.	22
36. 38. 39. 43.	22	32856.	17	41258. 63. 68.	22	46770.	20		
Lit. D. à 50 Rthlr.									
3987. 89. 90.		4929. 33.	20	12322.	13	15154.	18	18512.	17
92. 93.	22	5087.	18	12668.	8	15333.	19	19105.	8
4001. 6. 7. 10.		5112. 27.	18	13846. 64. 82.	21	15712.	7	19265.	16
20. 26. 28 bis		6612.	20	13902. 27.	21	15964.	17	21895.	20
31. 33. 39. 47.	22	6893. 97.	20	14240. 56.	21	16122.	17	21937.	20
4151.	22	11921.	19	14633.	16	17207.	19	23283.	16
4478.	15	12089.	19	15054.	21	18434.	17	23329. 40.	21
4682. 87.	20								
Lit. E. à 20 Rthlr.									
985 bis 89. 92.		10106. 30. 78.	20	13141.	7	14090. 91.	21	18721.	19
98.	22	10216. 17.	20	13765. 70.	19	14127. 37. 73.		18934.	13
254. 61. 63.		12165.	18	13812. 24 bis		87.	21	19310.	19
73. 76.	22	12242. 46. 49.		26. 56.	19	14431.	12	19356. 57. 74.	
231.	15	50. 58.	18	13921. 27.	19	16384.	3	78.	21
2380.	15	12323. 35. 50.		14002. 28. 34.		17656.	15	19411. 42.	21
541.	4	57. 89.	18	38.	19	18635. 53. 70.	19	20121. 44 bis 46.	17
2971. 98.	20	13094.	7	14052. 75. 89.	21				
Lit. F. à 10 Rthlr.									
203. 7.	16	11327. 34. 56.		11518. 19. 21.		11709. 10. 13		12079. 87.	21

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Num der Sch schreib

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 40.

Magdeburg, den 7. October 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1042 Stück 41 Nr. 6167. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerchel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

Nr. 6168. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

Nr. 6169. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865.

Nr. 6170. Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15. August 1865.

Nr. 6171. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. August 1865.

Nr. 6172. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40 des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft. Vom 26. August 1865

Nr. 6173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1865.

Nr. 6174. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener-Gas-Aktiengesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

1043 Stück 42 Nr. 6175. Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3. März 1865.

Nr. 6176. Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden. Vom 3. März 1865.

Nr. 6177. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865. S. 317. ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 23. September 1865.

Nr. 6178. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

1044 Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Fa-

milie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besondern Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs aufs Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordenten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Möllen) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nach dem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unsers Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden.

Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König vom Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15. September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät den König bestellten Kommissarius, den Staats-Minister Grafen Arnim-Boytzenburg statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. October 1864 abgeschlossenen Friedenstraktate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen von Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserem Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen um ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

Wilhelm Rex.

v. Bismarck."

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Sr. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist, denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser deutsches Recht und deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig, wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe, Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch!" ꝛc.

Se. Majestät der König erwiederte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch sie Vertrauen in mich und meine Regiernng setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit

ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt.

Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg Grafen Bismarck und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt. Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf Bismarck Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel welche der Minister verlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes, „Komm heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wahl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns, sehe ich die Freu-

digkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, gaben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1045 Betrifft die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schwefel, Blei und Salpeter nach dem Königreiche Polen.

Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

1046 Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1047 Die nachstehende wörtlich also lautende Allerhöchste Ordre Sr. Majestät des Königs:

Der Commandirende General des 4. Armee-Corps hat Mir die vorzüglich gute Aufnahme und Verpflegung, welche die betreffenden Truppentheile während der diesjährigen großen Herbstübungen auf den Märschen sowohl, als in den Cantonnements gefunden haben, so wie das gute Einvernehmen, welches zwischen Soldaten und Ortseinwohnern während der ganzen Dauer der Uebungen bestanden hat, gerühmt. Ich habe dies von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten mit besonderem Wohlgefallen vernommen und beauftrage Sie hierdurch, den betreffenden Kreisen resp. Ortschaften Meine Anerkennung hierüber auszusprechen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Merseburg, den 23. September 1865. (gez.) Wilhelm.

An den Ober-Präsidenten der Provinz Sachen, Wirklichen Geheimen Rath von Witzleben.

ermangele ich nicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 23. September 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. (gez.) v. Witzleben.

1048 Seitens des Ober-Kirchen-Collegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen zu Breslau ist der Hülfsprediger Albert Schucht zum Hülfsprediger für die evangelisch-lutherische Parochie Wernigerode vocirt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Qualifikation des ꝛc. Schucht nach § 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist.

Magdeburg, den 29. September 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

1049 Nach § 30 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dez. 1858 (cf. Beilage zu Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 der Königlichen Regierung zu Magdeburg und zu Nr. 14 ejsd. a. der Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt) haben die Geistlichen zum 15. Januar jeden Jahres an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden Geburtslisten einzureichen, in welche auf Grund der geführten Kirchenbücher, nach dem der Instruktion beigefügten Schema 2, das Datum der Geburt sämmt-

licher Personen männlichen Geschlechts ihrer Gemeinden — auch der bereits verstorbenen — welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, einzutragen ist. In diese Listen sind auch der Regel nach die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen in die dafür bestimmte Colonne und außerdem am Schlusse der Liste, unter Abtheilung B des Schema 2 die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen aufzunehmen, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

Bei der letzten Revision dieser Listen ist bemerkt worden, daß dieselben nicht immer genau nach den im § 30 der bezeichneten Instruktion gegebenen Anweisungen aufgestellt worden sind, indem beispielsweise die Rubrik: ob der Militärpflichtige lebt oder verstorben ist? nicht mit dem betreffenden Vermerk „lebt" oder „verstorben" ausgefüllt worden ist, auch vielfach die durch das Schema 2 vorgeschriebene Titelschrift und der Bescheinigungsvermerk gefehlt haben.

In Folge dieser Wahrnehmungen sind wird veranlaßt, die Herren Geistlichen der Provinz daran zu erinnern, daß sie bei Anfertigung der Behufs der Berichtigung der Stammrollen jährlich einzureichenden Listen mit der größten Sorgfalt und genau nach den dafür gegebenen Vorschriften zu verfahren haben.

Mageburg, den 30. September 1865.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1050 An Stelle des Geldwechslers Simon Adler in Stendal ist der Handelsmann Joseph Eichelgrün in Tangermünde zum Stellvertreter bei dem Vorstande der engeren Synagogen-Gemeinde Tangermünde auf die Periode vom 15. September 1865 bis 26. Mai 1871 gewählt und auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1051 Für den Kreis Magdeburg ist in der Stadt Magdeburg eine Prüfungs-Commission für Brunnenmachergesellen unter dem Vorsitze des Stadt-Baurathes Grubitz hierselbst errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1052 Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute wiederum stattgefundenen Generalversammlung derselben Rücksichts der nach sechsjähriger Function ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch Wahl ergänzt worden und besteht nun aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justizrath Dr. Silberschlag in Magdeburg als Vorsitzenden,
2) dem Justizrath Dürre in Magdeburg,
3) dem Geheimen Justizrath Herzbruch in Burg,
4) dem Justizrath Kaehrn in Salzwedel,
5) dem Justizrath Damm in Magdeburg,
6) dem Justizrath Harte in Magdeburg,
7) dem Justizrath Francke in Wanzleben,
8) dem Rechtsanwalt Grüel in Magdeburg,
9) dem Justizrath Klüssendorff in Wolmirstedt,

und aus folgenden Stellvertretern:

1) dem Justizrath Fischer in Magdeburg,
2) dem Rechtsanwalt Schwerdtfeger in Genthin,
3) dem Rechtsanwalt Weber in Magdeburg,
4) dem Rechtsanwalt Wilke in Magdeburg,
5) dem Rechtsanwalt Schultz in Wanzleben.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. September 1865. Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.
von Gerlach.

1053 Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute stattgehabten General-Versammlung für die Zeit vom 18. Oktober d. J. bis dahin 1868 in Gemäßheit der §§ 22 und 25 der Verordnung vom 30. April 1847 neu constituirt worden.

Mitglieder desselben sind: der geheime Justizrath Krüger, die Justizräthe Pflaume, Lohrmann und Genzmer, der Rechtsanwalt Orlop in Halberstadt, der Justizrath Mende und Rechts-

anwalt Schellwien in Quedlinburg und der Rechtsanwalt Theilkuhl in Wernigerode.

Stellvertreter sind: der Rechtanwalt Kortum II und der Rechtsanwalt Stegemann in Halberstadt, der Justizrath Reinecke in Oschersleben, die Justizräthe Hablich und Goslich in Aschersleben und der Rechtsanwalt Haushalter in Wernigerode.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der geheime Justizrath Krüger und zu dessen Stellvertreter der Justizrath Pflaume hier gewählt worden.

Halberstadt, den 2. Oktober 1865. Präsidium des Königlichen Appellations-Gerichts.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1054 Patente. Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

1055 Die Dienststunden für die Post-Expeditionen in Thale, sowie auf dem Bahnhofe bei Thale zur Annahme und Ausgabe von Postsachen jeder Art, sind vom 1. October c. wie folgt festgesetzt worden:

a) für die Post-Expedition im Orte von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 4½ Uhr bis 8 Uhr Abends, und b) für die Post-Expedition auf dem Bahnhofe bei Thale von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 Uhr bis 8 Uhr Abends.

Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 Uhr bis 11½ Uhr Vormittags in beiden Post-Büreaux und in demjenigen auf dem Bahnhofe auch von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, wogegen dieselbe in beiden Post-Büreaux an den Sonntagen von 5 Uhr Nachmittags ab ohne Unterbrechung bis 8 Uhr Abends zu geschehen hat.

1056 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Suderode während der Wintermonate zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art sind wie folgt festgesetzt worden:

Des Vormittags von 8 Uhr bis 9 Uhr und des Nachmittags von 2 Uhr bis 8 Uhr Abends.

Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 2 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, soweit dieselben nicht auf einen Sonntag fallen, und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 2 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

1057 Die Dienststunden der Post-Expedition in Reinstedt für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art sind wie folgt festgesetzt worden:

im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und zu allen Jahreszeiten von 3 bis 8 Uhr Nachmittags.

Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt.

1058 Vom 29. September c. ab wird die täglich erste Cariol-Post von Magdeburg über Buckau nach Sudenburg aus ersterem Orte um 6 Uhr Morgens abgesendet werden.

1059 Die tägliche Personen-Post von Ziesar nach Görzke wird vom 2. Oktober d. J. ab um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags abgesendet werden.

1060 Vom 4. Oktober d. J. ab wird die zweimal tägliche Personen-Post von Aken nach Köthen aus Aken wiederum um 6 Uhr Vormittags und 3 Uhr 45 Min. Nachmittags abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

1061 Des Königs Majestät haben aus Anlaß Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen nachfolgende Allerhöchste Gnadenbezeigungen als

den Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes: dem Regierungs-Präsidenten von Vignau in Erfurt,

den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath: dem Ersten Präsidenten

des Appellationsgerichtes zu Magdeburg, von Gerlach,

den Rang eines Rathes zweiter Klasse: dem Präsidenten der General-Commission zu Merseburg, Freiherrn von Reibnitz,

den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath: dem Regierungs- und Schul-Rath Dr. Trinkler und dem Regierungs-Rath Dr. Schulz, beide in Magdeburg,

den Charakter als Geheimer Rechnungs-Rath: dem Steuer-Rath a. D. Guischard zu Halle a. S.,

den Charakter als Rechnungs-Rath: dem Kreis-Steuer-Einnehmer Pfeiffer zu Salzwedel, dem Kreis-Steuer-Einnehmer von Dossow in Halberstadt, dem Universitäts-Kassen-Rendanten, früheren Strafanstalts-Inspektor Solle zu Halle a. S.,

den Charakter als Oekonomie-Rath: dem Rittergutsbesitzer Schimmelschmidt zu Gräfendorf, Kreis Ziegenrück,

den Charakter als Sanitäts-Rath: dem Kreisphysikus Dr. Kanzler zu Delitzsch,

den Charakter als Kanzlei-Rath: dem Consistorial-Sekretär Klapproth in Magdeburg, dem Regierungs-Sekretär Werkmeister in Merseburg, dem Regierungs-Sekretär Rostock in Merseburg zu verleihen geruhet, was ich hiermit im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1062 Der bisherige Lehrer am Dom-Gymnasium zu Naumburg Karl Friedrich Wilhelm Altenburg ist vom 1. October c. ab als 8. ordentlicher Lehrer und 3. Alumnats-Inspector am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst angestellt worden.

1063 An dem Gymnasium zu Quedlinburg sind der ordentliche Lehrer Dr. Merkel zum Oberlehrer befördert und der Gymnasiallehrer Bircker als 3. und der seitherige Hülfslehrer Dr. Schuchard als 4. ordentlicher Lehrer angestellt worden. Der bisherige Conrector Professor Kallenbach tritt, seinem Antrage gemäß, vom 1. Oktober d. J. ab, in den Ruhestand.

1064 Dem Professor Carl Ditfurt am hiesigen Dom-Gymnasium ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

1065 Dem seitherigen Conrector am Gymnasium zu Quedlinburg, Professor Kallenbach, ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden 4. Classe Allerhöchst verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1066 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Hornsömmern in der Diöces Sundhausen vacant geworden. Das Einkommen dieser Stelle ist für jetzt auf 718 Thlr., nach Ablauf von drei Jahren aber auf circa 770 Thlr. zu veranschlagen. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

1067 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elversdorf in der Diöces Tangermünde ist dem bisherigen Hülfsprediger Rauch zu Mötzlich bei Halle a. S. verliehen worden.

1068 Der Superintendent Oelze in Zichtau ist auf seinen Wunsch von Michaelis d. J. ab von der Verwaltung der Ephorie Gardelegen entbunden und letztere dem Pastor Cäsar in Käthen provisorisch übertragen worden.

1069 Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Stelle zu Memleben in der Diözes Eckartsberga, ist der bisherige Adjunkt und Prediger an der Landesschule in Pforta, Hermann Kletschke berufen und bestätigt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium:

1070 Der Herr Regierungsrath Meß ist von hier an die Königliche Regierung zu Merseburg, dagegen der Herr Regierungsassessor Schwaniz von Posen an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

1071 Dem Herrn Oberforstmeister Ewald hierselbst ist der nachgesuchte Abschied Allerhöchsten Orts gewährt, dagegen ist der Herr Oberforstmeister von Wedell von der Königlichen Regierung zu Erfurt zum hiesigen Regierungs-Collegio versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1072 In der Stadt Groß-Salze ist der bisherige unbesoldete Rathmann Müller auf weitere 6 Jahre vom 27. Februar k. J. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1073 In der Stadt Groß-Salze ist der bisherige unbesoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Rhenius auf weitere 6 Jahre, vom 27. Februar k. J. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1074 In der Stadt Seehausen i. A. ist der bisherige besoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) und Rathmann Stopje auf weitere 12 Jahre, vom 4. August l. Js. ab wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1075 Der bisherige Feldwebel des 1. Magdeburg'schen Infanterie-Regiments Nr. 26 Johann Wilhelm Heinrich Ullner ist vom 1. Oktober d. J. ab in der Stadt Magdeburg als Polizei-Sergeant angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1076 Der Lehrer Schulze zu Hohenziatz, Dioces Loburg, ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Hohenziatz ist Privatpatronats

1077 Der Lehrer Preuß zu Suderode, Dioces Quedlinburg, ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Oschersleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Suderode wird durch uns besetzt.

1078 Der Lehrer Kahle ist zum Schullehrer in Neudensdorf, Dioces Altenplatow, provisorisch bestellt worden.

1079 Der Lehrer Fuchs zu Neuwartensleben, Dioces Sandau, ist zum zweiten Lehrer in Parchen, Dioces Altenplathow provisorisch bestellt worden. Die Besetzung der dadurch erledigten Lehrerstelle in Neuwartensleben erfolgt durch uns.

1080 Die Küster- und Schullehrerstelle in Siebentramm, Diöcese Beetzendorf ist erledigt. Sie ist Privatpatronats.

1081 Die Küster- und Lehrerstelle in Deutsch, Dioces Seehausen i. A., ist erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

1082 Der Oekonom Ferdinand Schrader zu Isingerode ist als Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk im Kreise Halberstadt auf die Zeit vom 21. September d. Js. bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1083 Als Schiedsmänner für die nachstehenden ländlichen Bezirke im Kreise Halberstadt sind und zwar:

a) für den 1. Bezirk: der Schöppe Wilhelm Hinze zu Langenstein auf die Zeit vom 12. September d. J. bis dahin 1868,

b) für den 2. Bezirk: der Lehrer Karl Friedrich Lüders zu Harsleben, auf dieselbe Zeit,

c) für den 4. Bezirk: der Kantor Johann Joachim Eggert zu Aspenstedt, auf die Zeit vom 18. September d. J. bis dahin 1868,

d) für den 6. Bezirk: der Gemeindeschreiber Benedikt Weitze zu Rohrsheim auf die Zeit vom 21. September d. J. bis dahin 1868,

e) für den 7. Bezirk: der Lehrer Adolph Fabel zu Berssel für dieselbe Zeit,

f) für den 8. Bezirk: der Kaufmann Friedrich Stahl zu Veltheim für dieselbe Zeit,

g) für den 9. Bezirk: der Kantor Ernst Dinius zu Abbenrode auf dieselbe Zeit,

h) für den 12. Bezirk: der Kantor Friedrich Wilhelm Vogler zu Dannstedt auf die Zeit vom 12. September d. J. bis dahin 1868

erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1084 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
in den Monaten August und September 1865.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

Der Appellationsgerichts-Referendar Reichhelm ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das hiesige übergetreten. Der Apellationsgerichts-Büreau-Diätar Pietsch ist zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten ernannt.

B. Bei den Gerichten I. Instanz:

Der Stadt- und Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Schulze ist unter Verleihung des Charakters als Rechnungs-Rath, vom 1. Januar 1866 ab, und der Kreisgerichts-Sekretär und Salarienkassen-Controleur Kötschau in Burg vom 1. Oktober d. J. ab pensionirt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Büreau-Assistent Kunkel ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Sekretär ernannt. Der Botenmeister Schneidewind zu Stendal ist vom 1. Dezember. d. J. ab pensionirt. Der Hülfsgefangen-Aufseher

la Dous in Gommern ist als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte angestellt. Der Bote und Exekutor Krüger bei dem Kreisgerichte in Calbe a. S. ist unterm 18. September d. J. verstorben.

1085 Personal-Veränderungen.
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Halberstadt
für den Monat September 1865.

1) Der Rechtsanwalt und Notar Wunderlich in Nordhausen ist gestorben. 2) Der Referendarius Braunbehrens ist aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige versetzt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. 3) Der Rechtskandidat, Graf von Schwerin, ist zum Auskultator angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

1086 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung
im Monat August 1865.

Gestorben: Steuer-Aufseher Loske in Atzendorf, Steuer-Aufseher Ramann in Gerwisch.

Versetzt: Ober-Steuer-Controleur Paaschen von Gr. Oschersleben nach Jerichow, Ober-Steuer-Controleur Honemann von Jerichow nach Egeln, Ober-Steuer-Controleur Weber von Egeln nach Gr. Oschersleben, Ober-Steuer-Controleur Muths von Trebbin (Brandenburg) nach Wernigerode, Steuer-Aufseher Schönwald von Magdeburg als Salz-Magazin-Aufseher nach Schönebeck.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Stephan & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 41.

Magdeburg, den 14. October 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1087 Stück 43 Nr. 6179. Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865.

Nr. 6180. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

1088 Stück 44 Nr. 6181. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statutnachträge. Vom 13. September 1865.

Nr. 6182. Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschaftsstatuten und Aufstellung eines Statutnachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865.

Nr. 6183. Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statutänderungen. Vom 18. September 1865.

1089 Stück 45 Nr. 6184. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865.

Nr. 6185. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865.

Nr. 6186. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirke Cöln im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865.

Nr. 6187. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451. ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

1090 Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30. October 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen; auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig; unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt) nicht von Oesterreich, sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung, alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartirt werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deut-

schen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und aus preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1091 Vom 1. October d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung:

1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl.,
2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Loth excl.,
3) für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen $1\frac{1}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Berlin, den 1. October 1865. General-Postamt.

1092 **Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Malmoe.**

Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8. October c. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am Mittwoch und am Sonnabend die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch gleichzeitig von Malmoe nach Stralsund Statt.

Berlin, den 5. October 1865. General-Postamt.

1093 **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und } Morgens
Sonnabend }

abgefertigt.

Berlin, den 9. October 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1094 Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze.

Mit Bezug auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse, sowie die Königlichen Kreis-Kassen unseres Verwaltungsbezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silbermünze den Betrag von Fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Magdeburg, den 4. October 1865. Das Regierungs-Präsidium.

1095 Betrifft den Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ult. März k. Js. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Magdeburg, den 5. October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1096 Betrifft die im Michaelistermine 1865 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1866 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 720 1606 1696 1856 2019 2658 2865 3258 3621 3729 3807 3951 4473 4752 4789 4824 4979 4989 5205 5647 5662 5699 5707 6058 6160 6304 6383 6890 6895 6942 7515 8124 8478 8935 8964 9356 9418 9520 9738 10,141 10,281 10,394 10,437 11,018 11,265 11,414 11,453 11,782 11,825 12,130 13,079 13,544 13,688 13,857 13,938 14,400 14538;

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 411 537 1558 1849 1859 2276 2280 2560 2627 3293 3397 3582 3849 3891 3990 4000 4103 4362 4508 4633 4652 4833 4873 5444 5589 5690 6137 6264 7000 7111 7732;

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 132 388 581 637 689 912 1546 2025 2106 2346 2486 3460 3732 4303 4467 5212 5830 5838 5916 6236 6378 6430 6473.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler:

No. 2 108 254 275 282 288;

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 54 68;

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 8 54 85 165.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 47 Thaler

die Scheine Nr. 4864 4905 5917 6255 6533 und 7040 zur Zahlung im Ostertermine 1866 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1866, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind nachverzeichnete Steuer-Kredit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr, 3049 3705 6652 10,354 11,812 12,376 und 14,402;

Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 641 1188 2408 2786 4707 5433 6308 6589 6595 7090 7122 7557 7575 und 7771;

Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 472 514 808 1104 1941 1949 2055 2094 2952 3616 4000 5249 und 6482.

aus dem Jahre 1836

Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 95;

Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 147.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 29. September 1865.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident Rothe.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

1097 In Folge der am 10. October c. stattfindenden Eröffnung der Eisenbahnen zwischen (Cöthen) Bernburg und Wegeleben (Halberstadt), so wie zwischen Güsten und Staßfurt werden vom gedachten Tage ab nachstehende Post-Cours-Veränderungen zur Ausführung kommen:

I. Aufgehoben werden: 1) die dreimal tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg, 2) die zweimal tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Bernburg, 3) die erste tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Staßfurt, 4) die tägliche Personenpost zwischen Bernburg und Harzgerode, 5) die tägliche Personenpost zwischen Bernburg und Staßfurt.

II. Neu eingerichtet werden mit folgendem Gange: 1) eine tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Sandersleben, 1¾ Meile, aus Aschersleben um 6 Uhr Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen um 3 Uhr 35 Min. Nachm. und aus Halberstadt um 4 Uhr 55 Min. Nachm., in Sandersleben um 7 Uhr 30 Min Nachm., aus Sandersleben um 4 Uhr 45 Min. Vorm., in Aschersleben um 6 Uhr 15 Min. Vorm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt um 7 Uhr Vorm. und nach Cöthen um 10 Uhr 45 Min. Vorm. 2) eine tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg per Hoym 3 Meilen, aus Aschersleben um 6 Uhr Nachm. nach Ankunft der bei der vorstehenden Personenpost aufgeführten Eisenbahnzüge, in Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 35 Min. Nachm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 20 Min. Nachm., aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 45 Min. Nachm., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 55 Min. Nachm., aus Quedlinburg Stadt um 6 Uhr 20 Min. Vorm., in Quedlinburg Bhf. um 6 Uhr 30 Min. Vorm., aus Quedlinburg Bhf. um 6 Uhr 40 Min. Vorm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Oschersleben um 6 Uhr 15 Min. Vorm., in Aschersleben um 9 Uhr 15 Min. Vorm. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt um 9 Uhr 40 Min. Vorm. und nach Cöthen um 10 Uhr 45 Min. Vorm. 3) eine tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Harzgerode, per Ermsleben, Ballenstedt und Mägdesprung, 4½ Meilen, aus Aschersleben um 11 Uhr 30 Min. Vorm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen um 9 Uhr 40 Min. Vormittags und aus Halberstadt um 10 Uhr 45 Min. Vorm., in Harzgerode um 3 Uhr 50 Min. Nachm., aus Harzgerode um 5 Uhr Vorm., in Aschersleben um 9 Uhr Vorm. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt um 9 Uhr 40 Min. Vorm. und nach Cöthen um 10 Uhr 45 Min. Vorm. 4) eine dritte tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Eisleben per Hett-

stedt, 4 Meilen und werden die alsdann vorhandenen drei Posten wie folgt coursiren: a. aus Aschersleben um 11 Uhr 30 Min. Vorm nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen um 9 Uhr 40 Min. Vorm. und aus Halberstadt um 10 Uhr 45 Min. Vorm., in Eisleben um 3 Uhr 20 Min. Nachm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Halle um 4 Uhr 35 Min. Nachm. und an die Personenpost nach Nordhausen um 4 Uhr Nachm., aus Eisleben um 12 Uhr 30 Min. Vorm., in Aschersleben um 4 Uhr 20 Min. Vorm. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Cöthen um 5 Uhr Vorm. und nach Halberstadt um 7 Uhr Vorm., b) aus Aschersleben um 5 Uhr 40 Min. Nachm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen um 3 Uhr 35 Min. Nachm. und aus Halberstadt um 4 Uhr 55 Min. Nachm., in Eisleben um 9 Uhr 30 Min. Nachm. zum Anschluß an die Personenpost nach Nordhausen um 9 Uhr 40 Min. Nachm., aus Eisleben um 11 Uhr 10 Min. Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Halberstadt um 9 Uhr 44 Min. Vorm. und der Personenpost aus Nordhausen um 9 Uhr 50 Min. Vorm., in Aschersleben um 3 Uhr Nachm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Cöthen um 4 Uhr 55 Min. Nachm. und nach Halberstadt um 3 Uhr 35 Min. Nachm. und c) aus Aschersleben um 11 Uhr Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen um 9 Uhr 30 Min. Nachm. und aus Halberstadt um 10 Uhr 30 Min. Nachm. und der Personenpost aus Staßfurt um 8 Uhr 10 Min. Nachm., in Eisleben um 2 Uhr 50 Min. Vorm., zum Anschluß an den Personenzug nach Halle um 6 Uhr Vorm. und die Personenpost nach Nordhausen um 10 Uhr 45 Min. Vorm., aus Eisleben um 9 Uhr 30 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Halle um 8 Uhr 32 Min. Nachm. und der Personenpost aus Nordhausen um 3 Uhr 20 Min Nachm., in Aschersleben um 1 Uhr 20 Min. Vorm.

Das Personengeld beträgt bei sämmtlichen neuen Posten 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann.

Beichaisen werden: bei der Post ad 1 in Aschersleben nach Bedürfniß, in Sandersleben dagegen nicht; bei der Post ad 2 in Aschersleben und in Quedlinburg nach Bedürfniß, in Hoym nicht, bei der Post ad 3 in Aschersleben, Harzgerode und Ballenstedt nach Bedürfniß, in Ermsleben und Mägdesprung dagegen nicht, bei den Posten ad 4 in Aschersleben, Hettstedt und Eisleben nach Bedürfniß gestellt.

III. Im Gange werden verändert: 1) die tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Ballenstedt per Ermsleben, aus Aschersleben um 11 Uhr Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen um 9 Uhr 30 Min. Nachm. und aus Halberstadt um 10 Uhr 30 Min. Nachm., in Ballenstedt um 1 Uhr 5 Min. Vorm., aus Ballenstedt um 12 Uhr 55 Min. Nachm., nach Ankunft der 1. Personenpost aus Quedlinburg um 10 Uhr Vorm., in Aschersleben um 2 Uhr 50 Min. Nachm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt um 3 Uhr 35 Min. Nachm. und nach Cöthen um 4 Uhr 55 Min. Nachm. 2) die beiden täglichen Personenposten von Hettstedt nach Bernburg, per Sandersleben, Alsleben und Plötzkau a) aus Hettstedt um 12 Uhr 30 Min. Nachts, in Bernburg um 4 Uhr 30 Min. Vorm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Cöthen um 5 Uhr 45 Min. Vorm. und nach Halberstadt um 9 Uhr 5 Min. Vorm., b) aus Hettstedt um 12 Uhr Mittags, in Bernburg um 4 Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Cöthen um 5 Uhr 25 Min. Nachm. und die Personenpost nach Cönnern um 4 Uhr 30 Min. Nachm.

Der Gang dieser beiden Posten in der Richtung von Bernburg nach Hettstedt bleibt unverändert.

1098 Vom 10. October c. ab wird die tägliche Personen-Post zwischen Vienenburg und Wernigerode aus Vienenburg um 9 Uhr Nachm. nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges, aus Braunschweig um 8 Uhr 30 Min. Nachm. und aus Wernigerode um 3 Uhr Nachm. zum Anschluß in Vienenburg an die Eisenbahn-Züge nach Braunschweig um 6 Uhr 40 Min. Nachm. und nach Harzburg um 8 Uhr 30 Min. Nachm. abgesendet werden.

1099 Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. October cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 10. October cr. auch die zweite tägliche Personenpost zwischen Staßfurt und Aschersleben eingezogen und gleichzeitig die Poststation in Staßfurt aufgehoben werden wird.

1100 In den an der Cöthen-Halberstädter Eisenbahn gelegenen Orten Frose und Altgatersleben treten mit der am 10. October cr. erfolgenden Eröffnung der gedachten Eisenbahn-Post-Expeditionen in Wirksamkeit und ist die Verwaltung derjenigen in dem ersteren Orte dem Ortsvorsteher v. d. Heyden und derjenigen in dem letzteren Orte dem Wundarzt Lübecke übertragen worden.

1101 Der bisher am Hause Knochenhauerufer Nr. 29 hierselbst ausgehängt gewesene eiserne Briefkasten ist von dieser Stelle abgenommen und am Hause Nr. 59 — in derselben Straße — ausgehängt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1102 An dem neuen Gymnasium zu Seehausen in der Altmark ist der bisherige Rector des Progymnasiums, Dr. Dihle zum Director, der Gymnasiallehrer Dr. Henkel zu Salzwedel zum Prorector und ersten Oberlehrer, die bisherigen Progymnasiallehrer Ludwig Götze zum zweiten, Dr. Lüttge zum dritten Oberlehrer, Hynitzsch zum ersten und Pöhlig zum zweiten ordentlichen Lehrer gewählt und bestätigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1103 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 424 Thlrn. verbundene Pfarrstelle in Langenroda, Diöces Artern, ist durch die Versetzung des Pfarrers Stier vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

1104 Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Eilenburg in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Superintendentur-Vicar und Pfarrer in Quetz, Gotthilf Traugott Kretschel berufen und bestätigt worden.

1105 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 664 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. jährlich verbundene Pfarrstelle zu Obergebra in der Diöces Bleicherode vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

1106 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie 1) Dr. Friedrich Wilhelm Richard Bärwinkel, geb. aus Dalmin, 2) Oscar Hugo Bräuning, geb. aus Calbe a. S., 3) Fürchtegott Gustav Hugo Gaudig, geb. aus Halle a. S., 4) Ernst Otto Haase, geb. aus Zeitz, 5) Gottfried Albert August Leopold Liebrecht, geb. aus Seehausen i. A., 6) Carl Richard Woldemar Oehme, geb. aus Tiefensee, 7) Wilhelm August Riedel, geb. aus Neuhaldensleben, 8) Carl Christian Brüggemann, geb. aus Gr. Rottmersleben, 9) Friedrich Alexander Eberhard Dransfeld, geb. aus Klinke, 10) Carl Heinrich Wilhelm Emil Greiling, geb. aus Nachterstedt, 11) Adolph Wilhelm Anton Friedrich Hermes, geb. aus Salzwedel, 12) Bruno Cäcilius Constantin Hoffmann, geb. aus Bitterfeld, 13) Hermann Meister, geb. aus Alterstedt, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Außerdem erhielt das Wahlfähigkeits-Zeugniß der am 4. October 1864 pro ministerio geprüfte Candidat Carl Friedrich Reinhold Simon, geb. aus Hackpfüffel.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1107 Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. v. Mts. dem Dr. med. Max Frick zu Tangermünde das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

1108 Der Candidat der Feldmeßkunst Heinrich Dick zu Gr. Oschersleben ist, nachdem er die Qualification als Feldmesser erlangt hat, als solcher vereidigt worden.

1109 Der Ziegelei-Besitzer und Rathmann Eggert in Wolmirstedt ist an Stelle des Rathmann Zahn daselbst zum Kreistaxator für den Kreis Wolmirstedt ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1110 Der Predigt- und Schulamtskandidat Müller ist zum Conrector an der Schule zu Gardelegen ernannt worden.

1111 Der Küster und Lehrer Matthias zu Haesewig, Diöces Stendal, ist zum Küster und Schullehrer in Bertkow, Diöces Werben, ernannt worden. Die Küster- und Lehrerstelle in Haesewig ist Privatpatronats.

1112 Der Lehrer Holzheuer zu Ziesar ist zum Elementarlehrer an der reformirten Schule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Lehrerstelle in Ziesar erfolgt durch uns.

1113 Der Lehrer Stietzel zu Calbe a. S. ist zum Lehrer an der zweiten Volks-Knabenschule hierselbst ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Calbe a. S. besetzt der Magistrat.

1114 Der Lehrer Zühl zu Recklingen, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Schullehrer zu Lindstedter Horst, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Recklingen ist Privatpatronats.

1115 Der Lehrer Wernecke ist zum ersten Lehrer und Cantor-Adjuncten, der Lehrer Holzgraeber und der Schulamtscandidat Müller zu Lehrern an der Schule in Altenplathow ernannt worden.

1116 **Personal-Veränderungen**

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat September 1865.

Mit Pension in den Ruhestand getreten: der Steueraufseher **Krüger** in Staßfurt, der Steueraufseher **Weise** in Klein-Ottersleben. **Versetzt:** der berittene Steueraufseher **Schönekerl** von Quedlinburg als Fußsteueraufseher nach Quenstedt, der berittene Steueraufseher **Pfeilschmidt** von Delitzsch als Fußsteueraufseher nach Salzwedel, der Steueraufseher **Klein** von Buckau nach Etgersleben, der Steueraufseher **Scheibe** von Irxleben nach Gr. Wanzleben, der Steueraufseher **Hesse** von Gröningen nach Mücheln, der Steueraufseher **Thal** von Abbenrode nach Torgau, der Steueraufseher **Koppe** von Schlanstedt nach Weißenfels, der Steueraufseher **Leibel** von Gerwisch nach Wittenberg, der Steueraufseher **Hartwig** von Sachsendorf (Regier.-Bezirk Frankfurt a. O.) nach Magdeburg, der Steueraufseher **Vorwerk** von Sudenburg nach Eichenbarleben, der Steueraufseher **Herms** von Hornburg nach Sudenburg, der Steueraufseher **Zachow** von Gr. Ammensleben nach Ackendorf, der Steueraufseher **Koch** von Löderburg nach Staßfurt, der Steueraufseher **Dallmer** von Salzwedel nach Buckau, der Steueraufseher **Müller** von Altenweddingen nach Kl. Ottersleben, der Steueraufseher **Ecke** von Neustadt nach Magdeburg, der Steueraufseher **Perband** von Hadmersleben nach Potsdam, der Grenzaufseher **Rupprecht** von Storckow (Reg.-Bez. Potsdam) als Steueraufseher nach Eichenbarleben, der Grenzaufseher **Berner** von Himmelpfort (Reg.-Bez. Potsdam) als Steueraufseher nach Ackendorf, der Grenzaufseher **Zabel** von Wittenberge (Reg.-Bez. Potsdam) als Steueraufseher nach Eichenbarleben, der Grenzaufseher **Eichelmann** von Warnow (Reg.-Bez. Potsdam) als Steueraufseher nach Schlanstedt, der Grenzaufseher **Zander** von Cumlosen (Reg.-Bez. Potsdam) als Steueraufseher nach Irxleben, der Grenzaufseher **Blanke** von Dransee (Reg.-Bez. Potsdam) als Steueraufseher nach Gröningen, der Grenzaufseher **Heim** von Wietstock (Provinz Pommern) als Steueraufseher nach Ackendorf, der Grenzaufseher **Schmidt** von Losenrade (Provinz Sachsen) als Steueraufseher nach Merseburg, der Grenzaufseher **Dietrich** von Hemden (Provinz Westphalen) als Steueraufseher nach Etgersleben, der Grenzaufseher **Witzmann** von Goch (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Athensleben, der Grenzaufseher **Wienken** von Leuth (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Gr. Ammensleben, der Grenzaufseher **Ihle** von Merbeck (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Hadmersleben, der Grenzaufseher **Brand** von Barbenberg (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Neustadt-Magdeburg, der Grenzaufseher **Herz** von St. Vith (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Gerwisch, der Grenzaufseher **Kalbhenn** von Niederdummels (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Altenweddingen, der Grenzaufseher **Müller** von Dransee (Reg.-Bez. Potsdam) als Steueraufseher nach Athensleben, der Grenzaufseher **Meyer** von Wahrenberg als Steueraufseher nach Naumburg. **Neu angestellt:** der Oberfeuerwerker **Voigt** von der 3. Artillerie-Brigade als Grenzaufseher in Losenrade, der Supernumerar **Bertram** in Magdeburg als Steueraufseher in Zeitz, der Supernumerar **Dummer** in Berlin als Steueraufseher in Magdeburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 42.

Magdeburg, den 21. October 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1117 **Stück 46** Nr. 6188. Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

Nr. 6189. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße.

Nr. 6190. Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Nr. 6191. Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

1118 **Stück 47** Nr. 6192. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865.

Nr. 6193. Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865.

Nr. 6194. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865.

Nr. 6195. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

Nr. 6196. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

1119 **Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.**

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —

da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —

da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handle, — die Regierung hielt es für erfolgreicher im Verein mit Oesterreich vorzugehen;

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre; die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheil völlig klar, und unzweifelhaft, das die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1120 Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend } Morgens

abgefertigt.

Berlin, den 13. October 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1121 Auf Ihren Vortrag genehmige Ich im Verfolg und in Erweiterung Meiner Ordre vom 7. März dieses Jahres hierdurch, daß den Schülern der Domschule zu Schleswig, der Gelehrtenschule zu Flensburg, der Gelehrtenschule zu Hadersleben, der Gelehrtenschule zu Kiel, der Gelehrtenschule zu Ploen, der Gelehrtenschule zu Glückstadt, der Gelehrtenschule zu Meldorf, des Realgymnasiums zu Rendsburg und des Gymnasiums Christianäum zu Altona, insofern sie sich zum Eintritte in das Preußische Heer melden, dieselben Begünstigungen zugestanden werden, welche der Besuch Preußischer Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung hinsichtlich des Militairdienstes zur Folge hat.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. September 1865. (gez) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1122 Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November v. Js. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungsschein vor dem 14. November v. Js. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann. Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungsscheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43—47 des Regulativs vom 1. December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen. welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärterstellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50sten, bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45sten Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungsscheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister, Im Auftrage: (gez.) von Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister, In Vertretung: von Glicszinski.

F. M. IIb. 11,070. An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
K. M. 562/8. A. f. I.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. October 1865

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1123 **Bekanntmachung für Schiffer.**

Das gegenwärtige überaus kleine Wasser der Elbe muß möglichst zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen, namentlich Steinen und Baumstämmen benutzt werden, wozu die Wasserbauinspection hier, zu Genthin und Stendal auch besonders von uns angewiesen worden sind.

Außerdem fordern wir aber das Schifffahrt treibende Publicum hierdurch auf, solche ihm schon bekannte oder noch bekannt werdende Hindernisse, schleunigst einer der 3 genannten Inspectionen; oder einen der Buhnenmeister zu Wahrenberg, Werben, Tangermünde, Bittkau, Magdeburg und Grünewalde, oder dem Hafenmeister hierselbst, oder endlich dem Aufseher auf der nächsten Baustelle an der Elbe, möglichst genau zu bezeichnen, damit von den genannten Beamten sofort das Nöthige veranlaßt werden kann, was denselben hierdurch strenge zur Pflicht gemacht wird.

Magdeburg, den 17. October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1124 Die in unserem Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer werden hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßige Beschäftigungs-Nachweisung pro 1865 bis zum 1. Dezember d. Js. an uns einzureichen.

Diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung dieser Nachweisung verabsäumen, haben es sich selber beizumessen, wenn sie bei commissorischen Geschäften und Anstellungen unberücksichtigt bleiben.

Die Nachweisung ist nach folgendem Schema abzufassen:

Schema

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Kommunal-Baumeister, welche sich im Regierungs-Bezirk N. N. im Jahre 186 aufgehalten haben (excl. der bei der Eisenbahn angestellten oder beschäftigten).

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Aufenthaltsort.	Geburtsjahr.	Confession.	Datum des Prüfungsattestes als: Bauführer.	Datum des Prüfungsattestes als: Baumeister, und Angabe für welche Stellung derselbe nach dem Prüfungszeugnisse qualificirt.	Bezeichnung der Geschäfte welche er geführt hat.	Wie derselbe die ihm übertragenen Arbeiten vollführt hat und zu welcher Beschäftigung im Baufache er sich vorzugsweise eignet.	Orden und Ehrenzeichen.	Bemerkungen.

Magdeburg, den 11. October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1125 Die in unserem Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Feldmesser werden hiermit aufgefordert, die vorschriftsgemäße Beschäftigungs-Nachweisung pro 1865 bis zum 15. December d. Js. an uns einzureichen.

Die Nachweisung ist nach folgendem Schema aufzustellen:

Zu- und Vornamen.	Geburtsort.	Geburtsjahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Attestes resp. der Ernennung zum Vermessungsrevisor.	Beschäftigung im Jahre 1865.

Magdeburg, den 11. October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1126 Betrifft die Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichts-Eingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Depositalverwaltung beauftragten Personen in einem an der äußern Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten.

Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden.

Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Depositalquittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 11. October 1865. Königliches Appellationsgericht.

1127 Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Janur 1866 nach Vorschrift des §. 23 lit. d bis g unsers Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen.

Berlin, den 8. October 1865.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1128 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen im III. Quartal d. J.

Es wurden geschenkt: 1) der Kirche in Ostingersleben ein neuer Taufstein, 2) der Kirche in Hohenwarsleben bei Gelegenheit der Feier ihrer funfzigjährigen Wiederherstellung eine silberne Altarkanne im Preise von 62 Thlrn, 3) der Kirche zu Stoetterlingen ein eisernes vergoldetes Crucifix und zwei mit Bouquets versehene Blumenwasen, 4) der Kirche in Klein-Rodensleben bei Gelegenheit der Renovirung derselben zur würdigen Ausstattung ihres Innern 68 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., 5) der Kirche in Biere eine werthvolle Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, 6) der Kirche in Gerwisch eine Sammet-Decke mit Stickerei und seidenen Franzen über den Taufstein.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1129 Patente. Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6. October d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

1130 An Stelle des mit dem 1. Januar k. Js. aus seinem seitherigen Amte scheidenden Archiv-

Secretairs Dr. Jacobs ist der Dr. der Philosophie Janicke zu Berlin zum Archiv-Secretair bei dem hiesigen Provinzial-Archiv ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1131 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Schierstedt in der Diöces Aschersleben ist der bisherige Prediger in Halberstadt Carl Albrecht Uhl berufen und bestätigt worden.

1132 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Harras in der Diöces Heldrungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Theodor Freygang berufen und bestätigt worden.

1133 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Henningsleben, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Wilhelm Bodenstein berufen und bestätigt worden.

1134 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Sollstedt in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Julius Block berufen und bestätigt worden.

1135 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuwerbig in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Boehme in Goerzke berufen und bestätigt worden.

1136 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Viernau in der Diöces Suhl ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ferdinand Heinrich Martin Guericke verliehen worden.

1137 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wahrenbrück mit Boenitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz in der Diöces Liebenwerda ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johannes Franz Waldemar Wilke verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1138 Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. v. Mts. dem Buhnenmeister Friedrich Ufer zu Wahrenberg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

1139 Als Schiedsmann für den 2. hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 18. September 1865 bis dahin 1868 der Kaufmann Gustav Hagemann hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1140 Als Schiedsmann für den 20. hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 1. November 1865 bis dahin 1868 der Privatmann Friedrich Bactzold hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1141 Als Schiedsmänner im Kreise Salzwedel sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den II. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Gladdenstedt, Ahlum incl. Gut, Rohrberg, Bornsen, Mehmke, Drebenstedt, Wüllmersen, Lindhoff, Jübar, Lüdelsen, Hamm, Neitgau, Dankensen, Hohenböddenstedt und Abbendorf auf die Zeitperiode vom 12. September 1865 bis dahin 1868 der Küster Schulz zu Ahlum;

2) für den III. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Gr. Apenburg mit Gut, Jeggeleben, Sallenthin, Mösenthin, Winterfeld, Räcklingen, Zethlingen, Cheinitz, Baars, Kl. Apenburg, Stapen, Hohentramm, Siebentramm, Bandau, Poppau, Hohenhenningen, Neuendorf, Quadenbambeck und Rittleben Rittergut auf die Zeitperiode vom 12. September 1865 bis dahin 1868 der Schuhmachermeister Dehorn zu Gr. Apenburg.

3) für den VIII. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Beese, Brunau, Dolchau, Güssefeld, Hagenau, Jeetze nebst Gut, Ladekath, Lübbars, Lüge, Molitz, Packebusch, Plathe nebst Gut, Siepe, Störpke, Thüritz, Zierau, Badel, Liesten und Depekolk auf die Zeitperiode vom 26. September 1865 bis dahin 1868 der Ackermann Koeppe zu Jeetze;

4) für den IX. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Ristedt, Nesenitz, Tangeln, Siebengrieben, Audorf, Beetzendorf nebst den beiden dortigen Gütern, Jeeben, Käcklitz, Peertz, Püggen, Groß- und Klein-Bierstedt und Stöckheim auf die Zeitperiode vom 12. September 1865 bis dahin 1868 der Kaufmann Milhorat zu Beetzendorf;

5) für den X. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Wallstave, Wöpel, Leetze, Hohenlangenbeck, Siedenlangenbeck, Eversdorf, Tylsen nebst Gut mit Niepagen und Wötz, Gr. und Kl. Wieblitz, Hilmsen, Ellenberg, Wiestedt, Hohengrieben, Gieseritz und Gut Umfelde auf die Zeitperiode vom 7. September 1865 bis dahin 1868 der Kaufmann Markstadt in Wallstave.

1142 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Eichenbarleben mit Rittergut, Irxleben, Mammendorf und Ochtmersleben bestehenden 15. ländlichen Schiedsmannsbezirk, genannt Eichenbarleben, im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 21. September 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann Cantor Gottlieb Boch zu Eichenbarleben wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 43.

Magdeburg, den 28. October 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1143 Stück 48 Nr. 6197. Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865.

Nr. 6198. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel.

Nr. 6199. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover.

Nr. 6200. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

1144 Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18. October endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz, hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligen Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segene und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch!"

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voraltern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hef-

teten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung, geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirme des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Communikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland!"

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhalt fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1145. Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende

„Neue Frankfurter Zeitung"

wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. Oktober 1865. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

1146. Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie **vom 1. September 1865** ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für ge-

stoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9. Oktober 1865. Der Finanzminister. J. A. gez. v. Pommer-Esche.

1147 Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Ges.-Samml. S. 641) Artikel 11 unter Nr. II. §§ 2 und 5 sollen

1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfd. oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen,

2) die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf., in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. Oktober 1865. Der Finanzminister. J. A. gez. v. Pommer-Esche.

1148 **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und }
Sonnabend } Morgens

abgefertigt.

Berlin, den 20. October 1865. General-Postamt.

1149 Betrifft die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern, oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

1150 Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Barby.

Zu Barby wird am 1. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-

Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 24. October 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

1151 Betrifft die Ausreichung der VI. Serie Zinscoupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen.

Die V. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bisjetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. Js. ab.

Nach §. 8 des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und §. 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der V. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben, 31. December c, vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der V. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. Js. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank Kasse oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November c. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben eventl. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VI Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse, zur weiteren Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen, übersenden.

Magdeburg, den 8. September 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1152 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen Bergwerke Bertha und Friedrich bei Westeregeln im Kreise Wanzleben, Bergrevier Aschersleben zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Bertha bei Westeregeln genehmigt worden.

Halle, den 10. October 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1153 Dem von dem Grafen v. d. Schulenburg zu Beetzendorf bei seinem Forstrevier Neubruch errichteten Forst-Etablissement, bestehend aus Wohnhaus und Stallung ist mit unserer Genehmigung von demselben der Name „Fuchshütte“ beigelegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 19. October 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1154

Extract

aus der 20ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ult. December 1864.

Einnahme.

			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Titel 1.	An Bestand incl. 177,500 Thlr. in Activis					180,700	11	3
„ 2.	„ Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen					5,887	22	—
„ 3.	„ Beiträgen:							
		a) Reste aus früheren Ausschreiben	2,313	25	4			
		b) Beiträge zum 38. und 39. Ausschreiben	194,750	26	8			
		c) Eintrittsgelder der neuen Interessenten	371	5	6			
						197,435	27	6

Anmerkung.

Die Beiträge vom 40. Ausschreiben vom 31. December 1864 können erst

Latus	384,024	—	9

				Rthlr.	Sgr.	Pf.
in der Rechnung pro 1865 in Einnahme erscheinen.				Transport 384,023	—	9
Titel 4. An zufälligen Einnahmen				871	13	10
				Summa 384,895	14	7

Ausgabe.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
" 1. An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.						
a) Indemnisation:						
1) Für Brandschäden aus früheren Jahren .	24,107	23	—			
2) " desgl. " dem Jahre 1864 .	113,851	16	—			
b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe .	3,963	—	—			
c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	698	20	—			
d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	223	14	—			
				142,844	13	—
An Indemnisation ist zu zahlen geblieben ult. December 1864 = 44,333 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. =						
" 2. An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				5	—	—
" 3. " Bonificationen auf neue Feuerspritzen				1,217	15	8
" 4. " Verwaltungskosten:						
a) Fixirtes Gehalt und Pension	11,671	2	6			
b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten .	2,602	28	—			
c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. neuer Aufnahme 2c. . . .	7,515	25	11			
d) Bureau-, Druck- und Reisekosten, Porto, Copialien 2c.	3,084	14	3			
e) Gerichts- und Proceßkosten	—	—	—			
				24,874	10	8
" 5. Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben				88	26	6
" 6. An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen 2c.				1,005	—	5
				Summa 170,035	6	3

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . .	384,895 Rthlr.	14 Sgr.	7 Pf.			
" Ausgabe " . . .	170,035 "	6 "	3 "			
Bleibt Bestand incl. 207,500 Thlr. in Activis				214,860	8	4

Bemerkungen:

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1864 betrug:

a) Immobiliar	in 1ster Classe .	15,379,150 Thlr.			
	" 2ter " .	45,754,150 "			
	" 3ter " .	12,668,925 "			
			73,802,225	—	—
b) Mobiliar (im II. Semester)			815,453	—	—
			74,617,678	—	—

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug:

a) Immobiliar	in 1ster Classe .	14,861,750 Thlr.			
	" 2ter " .	45,540,250 "			
	" 3ter " .	12,667,937½ "			
			73,069,937½	—	—
b) Mobiliar (auf die 1ste Gebäude-Classe reducirt)			1,045,050	—	—
			74,114,987½	—	—
Sämmtliche im Jahre 1864 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf			179,873	9	5

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:

a) beim Immobiliar	147,789 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.			
b) " Mobiliar . . .	52 "	15 "	— "			
				147,841	19	2

worüber die Specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 39. und 40. Ausschreiben vom 30. Juni und 31. December auf resp.

in 1ster Classe	. . . .	3 Sgr. und	2 Sgr.
„ 2ter „	. . . .	4 „ „	$2\frac{1}{3}$ „
„ 3ter „	. . . .	10 „ „	$6\frac{2}{3}$ „

pro 100 Thaler der obigen resp. Beitragssummen festgesetzt worden, wodurch im Ganzen (incl. 696 Thlr. 21 Sgr. Mobiliar-Beiträge des II. Semesters) einkommen mußten . . . . Rℓ 197,044 Sgr 8 ₰ 1

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1864 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug 150 beim Immobiliar und 1 beim Mobiliar,

zusammen 151 Brände.

Magdeburg, den 1. October 1865. (gez.) Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des § 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1864 die Brandentschädigung in Sollausgabe gestellt worden ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rℓ	Sgr	₰
	A. Immobiliar.			
	I. Calbe.			
1/6.	Zuchau 75. Frohse 238. Marxdorf 275. Bernburger Vorstadt Calbe 15. 5. 10. Gramsdorf 185. Pömmelte 150.	938	5	10
	II. Neuhaldensleben.			
7/12.	Rittergut Emden (Windmühle) 83. Uhrsleben 178. 20. 11. Schnackensleben 30. Satuelle 800. Warsleben 380. Uhrsleben 125.	1,596	20	11
	III. Wolmirstedt.			
13/19.	Colbitz (Windmühle) 839. Treuel bei Kehnert 221. 16. Eichenbarleben 126. Burgstall 283. 10. Samswegen 310. Druxberg 262. 15. Angern 1386. 20.	3,429	1	—
	IV. Wanzleben.			
20/23.	Kl. Oschersleben (Windmühle) 796. Gr. Ottersleben 792. 15. Fermersleben 2. Westeregeln 220.	1,810	15	—
	V. Jerichow I.			
24/32.	Zeppernick 2,775. Laheburg 2,940. 25. 5. Ihleburg 3,676. 14. 6. Wallwitz 4,093. 8. Parchau 76. 15. Grabow 450. Prezien 925. Plötzky 3. 3. 9. Schweinitz 25.	14,965	6	8
	VI. Jerichow II.			
33/43.	Guesen 2,820. 10. Derben 835. 7. 6. Guesen 1,313. 22. 6. Alt-Bens-			
	Latus	22,739	19	5

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	₰
	Transport	22,739	19	5
	dorf 1,037. 18. 9. Klietznick 500. Altenklitsche 1,155. Rogäsen 734. Cruessau 3. 22. 6. Woltersdorf 97. Zerben 575. 7. 6. Schönhausen 521. 15.	9,593	13	9
	VII. Stendal.			
44.	Hüselitz 155.	155	—	—
	VIII. Osterburg.			
45/52.	Gr. Garz 105. 24. 2. Berge 1,075. Boemenzien 706. 15. Thielbeer 50. Kleinau 131. 7. 6. Biesenthal 90. Heiligenfelde 450. Plaetz 1,075.	3,683	16	8
	IX. Salzwedel.			
53/61.	* Böddenstedt 137. 15. Poppau 30. Darsekau 11,684. Hohenlangenbeck 100. Hilmsen 375. Recklingen 2. 15. Chüttlitz 9,986. 15. Jeetze 273. 12. Neuferchau 42.	22,630	27	—
	X. Gardelegen.			
62/67.	Weferlingen 77. 5. 8. Rätzlingen 21. 7. 6. Potzehne 19,173. 20. Jerchel 200. Hödingen 395. Jerchel 300.	20,167	3	2
	XI. Halberstadt.			
68/69.	Wehrstedt 2,300. Rohrsheim 875.	3,175	—	—
	XII. Oschersleben.			
70/71.	Anderbeck 578. 3. 8. Hornhausen 104. 15.	682	18	8
	XIII. Aschersleben.			
72/74.	Friedrichsbrunn 16. 11. 5. Friedrichsbrunn 225. Gatersleben 412. 15.	653	26	5
	XIV. Grafschaft Wernigerode. . . .	—	—	—
	XV. Saalkreis.			
75/78.	Beesenlaublingen 50. Döllnitz 6. 12. Neutz 77. 1. Wurp 207. 11. 4.	340	24	4
	XVI. Grafschaft Mansfeld.			
79/97.	Quenstedt 325. Endorf 12. 24. 2. Wolferode 150. Rollsdorf 9. Höhnstedt 15. Rittergut Roedgen 2,725. Arnstedt 1,000. Hergisdorf 65. Endorf 8. 1. 6. Burgörner 25. Höhnstedt (2 mal) 34. 7. 11. Zappendorf 14. 17. 6. Rottelsdorf 16. Wimmelburg 58. 15. Erdeborn 332. Benkendorf 1,440. Oberwiederstedt 810. Augsdorf 150.	7,190	6	1
	XVII. Fürstenthum Eichsfeld.			
98/119.	* Falken 6. Silkerode 10. Kirchgandern 5. Kallmerode 200. Heyerode 350. Steinhagen bei Kreuzeber 840. Bischofferode 6. Steinheuterode 50. Huepstedt 203. 10. Ober-Dorla 4,677. 15. Bollstedt 655. Volkerode 5. Lüderode 115. Langula 1,010. Neustadt 2,367. Bollstedt 10. Bollstedt 15.			
	Latus	91,012	5	6

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport	91,012	5	6
	Hausen 24. 15. Hundeshagen 50. Niederorschel 656. Nieder-Dorla 501. Werleshausen 8.	11,764	10	—
	XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.			
120/123.	Gehren 3. 8. 6. Niederbösa 40. Rockensußra 205. Groß-Mehlra 628.	876	8	6
	XIX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.			
124/129.	Lichte b. K. 459. 1. Frankenhausen 41. 20. Schurrza 116. Seega 85. Kirchhasel 75. Friedersdorf 1,120.	1,896	21	—
	XX. Fürstenthum Reuß j. L.			
130/142.	Frankendorf 2,880. Oßla 1,439. Saalburg 23. 11. Tanna 7,371. 20. Schleiz 503. Schilbach 7,034. 24. 4. Pottiga 800. Schleiz 2. 12. 6. Langenwetzendorf 18 15. 11. Hohenleuben 5. 1. 11. Unterkoskau 22,121. 7. 6. Langengrobsdorf 7. 6. Göttergrün 33. 10.	42,239	19	2
	Summa	147,789	4	2
	B. Mobiliar.			
1.	Kreis Gardelegen. Jerchel 52. 15.	52	15	—
	Summa Summarum	147,841	19	2

Bemerkung.

Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 2, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, für welche aber, wie durch ein * dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen.

Dagegen haben 10 Brandschäden stattgehabt, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich sonach wieder die im Rechnungs-Extracte angegebene Zahl von 151 Bränden. Altenhausen, den 1. October 1865.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1155 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist die Wiederwahl des Kaufmanns Michael Bendix, des Handelsmanns Meier Friebe und des Kaufmanns Gustav Pintus zu Vorstandsmitgliedern des Synagogen-Verbandes Seehausen i. A. und der Stellvertreter derselben, des Kaufmanns Meier Blumenthal, des Kammerjägers August Löwer und des Handelsmanns Selig Neubürger — sämmtlich zu Seehausen i. A. — auf die Periode vom 1. August 1865 bis dahin 1868 von uns genehmigt und bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Ober-Post-Direction:

1156 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Pollitz zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind auf die Zeit von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends festgesetzt. Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 2 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, wogegen Sonntags das Bureau von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags zu jenem Zwecke geöffnet ist.

1157 Die tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Sandersleben wird vom 21. October cr. ab behufs Aufnahme ꝛc. von Personen erforderlichen Falles in Mehringen, ½ Meile von Aschersleben, 1½ Meile von Sandersleben, vor dem Gemeinde-Gasthofe, in Drohndorf, 1 Meile von Aschersleben, ¾ Meilen von Sandersleben, vor dem Gasthofe zum goldenen Löwen und in Freckleben, 1¼ Meile von Aschersleben und ½ Meile von Sandersleben, vor dem Auenhofe anhalten.

1158 Die zweimal tägliche Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar wird vom 25. October cr. ab aus Ziesar nach Wusterwitz um 4 Uhr 45 Minuten Vorm. und um 9 Uhr 30 Minuten Vorm. abgesendet werden.

1159 Die tägliche Personenpost zwischen Görzke und Ziesar wird vom 25. October cr. ab aus Görzke nach Ziesar um 6 Uhr 45 Minuten Vormittags zum Anschluß in Ziesar an die zweite tägliche Personenpost nach Wusterwitz um 9 Uhr 30 Min. Vorm. abgesendet werden.

1160 **Neue in 23 Staaten patentirte billige Glockenaufhängung.**

Die Vortheile, welche Ihre neue Methode der Glockenaufhängung gewähren, haben unsere Erwartungen weit übertroffen. Das Anziehen und Läuten der Glocken bedarf nur einer ganz geringen Zugkraft; der Schall ist voller und stärker und die Glockenstühle, welche früher nicht zu befestigen waren, erleiden gar keine Erschütterung mehr. Wir können deshalb diese Methode allen Kirchenvorständen sehr empfehlen.

Pfalzdorf bei Cleve, den 14. Februar 1865. Das Presbyterium der Westgemeinde.

Prospect und Ausführungs-Atteste ertheilt franco der Patentinhaber

Kreisbaumeister **Ritter** zu Trier.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1161 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Huy-Neinstedt in der Diöces Anderbeck ist dem Predigtamts-Candidaten Ernst Hermann Heinrich Zabel verliehen worden.

1162 Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii in der Bernburger- und Schloß-Vorstadt zu Calbe a. S. in der Diöces Calbe ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich August Hugo Eckolt verliehen worden.

1163 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Breitenfelde, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector in Gardelegen Eduard Schleiff berufen und bestätigt worden.

1164 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altranstedt mit Gr. Lehna und Oetzsch in der Diöces Lützen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Albert Saran berufen und bestätigt worden.

1165 Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Quetz in der Diöces Brehna ist durch die Versetzung des Pfarrers Kretschel vacant geworden. Das Einkommen der Stelle ist auf 1066 Thlr. angegeben. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

1166 Durch Resignation des bisherigen Inhabers ist die zweite Predigerstelle an der hiesigen St. Ulrichs-Gemeinde, welche unter dem Patronate des hiesigen Magistrats steht, vacant geworden. Die Einkünfte der erledigten Stelle betragen gegen 1000 Thaler.

1167 Durch die Berufung des Diaconus Moser in das Pfarramt zu Schkölen ist die Diaconatstelle in Schkölen mit dem Pfarramte zu Schorgula in der Diöces Lißen vacant geworden. Das Einkommen der Stelle, welche unter Privatpatronat steht, ist auf 920 Thlr. angegeben.

1168 Durch das Ableben des Küsters Bosse ist die unter Königlichem Patronate stehende Küsterstelle an der Domkirche zu Halberstadt vacant geworden. Das Einkommen derselben ist auf 502 Thlr. angegeben.

1169 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 311 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Gefell in der Diöces Ziegenrück vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und eine 4classige Schule. Ueber diese Stelle ist bereits disponirt.

1170 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Pechau, in der Ephorie Cracau, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1171 In der Stadt Hadmersleben ist an Stelle des für die Stadt Wanzleben gewählten und bestätigten Bürgermeisters Geimecke der bisherige Post-Expedient Brüggemann in Magdeburg zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1172 Der Candidat der Feldmeßkunst Brinkmann ist nach erlangter Qualification als Feldmesser bei uns vereidet worden.

1173 In der Stadt Osterwieck ist der bisherige Polizei-Sergeant Promies aus Hornburg zum zweiten Polizei-Sergeanten und Rathsdiener ernannt worden.

1174 Der frühere Hof-Post-Amts-Bote Julius Toran ist als 4 Polizei-Sergeant in Stendal angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1175 Der Lehrer Kunze ist zum Hülfslehrer an der Bürgerschule zu Neustadt ernannt worden.

1176 Der Schulamtscandidat Lüders ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

1177 Der Schulamtscandidat Binzelberg ist zum siebenten Lehrer an der Schule in Ziesar provisorisch bestellt worden.

1178 Der Schulamtscandidat Krüger ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Schermen, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

1179 Der Schulamtscandidat Plettner ist zum zweiten Lehrer in Suderode, Diöces Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

1180 Der Schulamtscandidat Elsner ist zum Küster und Lehrer in Dörnitz, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

1181 Der Schulamtscandidat Knust ist zum zweiten Lehrer in Hohenziatz, Diöces Loburg, provibestellt worden.

1182 Der Schulamtscandidat Hobum ist zum Elementarlehrer in Altenplathow provisorisch bestellt worden.

1183 Der Schulamtscandidat Koecher ist zum Schullehrer in Neuwartensleben, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

1184 Der Lehrer Pfeffer ist als Lehrer und die Lehrerin Hecht als Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Seehausen i. d. Altmark ernannt worden.

1185 Der Schulamtscandidat Meienberg ist zum dritten Lehrer in Brumby, Diöces Calbe a. S., provisorisch bestellt worden.

1186 Der Lehrer Schulze zu Berkow ist zum Elementarknabenlehrer und der Lehrer Hesse zu Seehausen in der Altmark ist zum Küster und Volksknabenlehrer in Seehausen i. A. ernannt worden. Die dadurch vacante Kantor und zweite Knabenlehrerstelle in Seehausen besetzt der Magistrat.

1187 Der Schulamtscandidat Kranz ist zum Küster und Schullehrer in Haesewig, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

1188 Der provisorische Küster, Schullehrer und Organist Wesemeyer zu Siegersleben, Diöces Erxleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1189 Der Lehrer Krüger zu Schermke ist zum dritten Lehrer in Groß-Ottersleben, Diöces Egeln, ernannt worden.

1190 Der Lehrer Möhring zu Estedt, Diöces Gardelegen, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjunkten zu Webringen, Diöces Neuhaldensleben, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Estedt ist Privatpatronats.

1191 Der Schulamtscandidat Schulz ist zum zweiten Lehrer in Meitzendorf, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

1192 Der Schulamtscandidat Kamieth ist zum zweiten Lehrer in Schermke, Diöces Wanzleben provisorisch bestellt worden.

1193 Der Schulamtscandidat Wiehe ist zum Lehrer-Adjuncten in Zehren, Diöces Arendsee, provisorisch bestellt worden.

1194 Der Schulamtscandidat Röhl ist zum vierten Lehrer in Alt-Staßfurth, Diöces Biere, provisorisch bestellt worden.

1195 Der frühere Lehrer Tegge zu Poppau ist zum Schullehrer in Schoenberg am Deich, Diöces Seehausen i. Altm., ernannt worden.

1196 Der Küster und Lehrer-Adjunct Müller zu Weteritz, Diöces Gardelegen, ist zum 2. Lehrer in Samswegen, Diöces Wolmirstedt, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrer-Adjuncten Stelle in Weteritz ist Privatpatronats.

1197 Der Lehrer Kiehn zu Püggen, Diöces Beetzendorf, ist zum Schullehrer in Polkritz, Diöces Werben, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Püggen ist Privatpatronats.

1198 Der Lehrer Bühnemann in Siebentramm ist zum dritten Lehrer in Eilsleben provisorisch bestellt worden.

1199 Der Schulamtscandidat Bruns zu Tangeln ist zum Küster und Lehrer in Siebentramm, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

1200 Die Rectorstelle an der zweiten Volksknabenschule hieselbst ist durch den Tod des seitherigen

Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

1201 Der Appellationsgerichts-Referendarius a. D. Friedrich John zu Osterwieck ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 9. Oktober d. Js. bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1202 Personal-Chronik

der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg pro III. Quartal 1865.

I. Angestellt sind: 1) als Post-Expedienten die Post-Expedienten-Anwärter Niemann bei der Post-Expedition in Zerbst und Melcher bei dem hiesigen Post-Amte; 2) als Bureaudiener der invalide Unteroffizier Becker beim hiesigen Postamte, der vormalige Herzoglich Anhaltische Unteroffizier Fischmann bei dem Postamte in Bernburg, der invalide Sergeant Salzmann bei dem hiesigen Postamte, der invalide Sergeant Beinert beim Postamte in Stendal, der invalide Hautboist, Unteroffizier Peters beim hiesigen Postamte, der vormalige Herzoglich Anhaltische Unteroffizier Herrmann bei dem Postamte in Cöthen und der invalide Hautboist Pfeffer bei der Post-Expedition in Schönebeck; 3) als Post-Conducteure der vormalige Post-Bureaudiener Ernst Schulze und die beiden invaliden Sergeanten Genthe und Manick, sämmtliche drei bei dem Postamte hierselbst; 4) als Briefträger der frühere Landbriefträger Brehme bei dem Postamte in Bernburg, der frühere Herzoglich Anhaltische Unteroffizier Dußolle bei dem Postamte in Dessau und der invalide Unteroffizier Thierbach, sowie der frühere Postillon und Landbriefträger Wille bei der Post-Expedition in Schönebeck; 5) als Packetbesteller der ehemalige Herzoglich Anhaltische Tambour Funke bei der Post-Expedition in Zerbst und der frühere Bureaudiener Sturm bei dem Postamte in Bernburg; 6) als Eisenbahn-Post-Conducteur der frühere Postbureaudiener Preisigke und der frühere Expreßbriefträger Schröder bei der Post-Expedition in Zerbst. II. Befördert sind: 1) der commissarische Bureaubeamte, Post-Secretair Fey bei der hiesigen Ober-Post-Direction zum Bureaubeamten und Ober-Post-Secretair; 2) der Post-Expedient Laue bei dem Postamte in Burg zum Post-Assistenten. III. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Wörlitz dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Hobusch, in Osterwieck dem Mathematikus Brinkmann, in Lüberitz dem Amtmann Ragotzky, in Mieste dem Kaufmann Friedrich Schulze, in Jeetze dem Kaufmann Pagels unter Ernennung zum Post-Expediteur und in Gommern commissarisch dem Steuer-Aufseher Loos. IV. Versetzt sind: 1) der Post-Expedient Bublitz von Salzwedel nach Quedlinburg; der Post-Expedient Hilgenfeld von Gardelegen nach Salzwedel und 3) der Post-Expediteur Zwiebel von Lüderitz nach Osterfeld. V. Ausgeschieden sind: 1) der Post-Expediteur Dannenberg in Osterwick; 2) der Post-Expediteur Schneider in Möckern und 3) der in seiner Eigenschaft als Steuer-Einnehmer von Gommern nach Egeln versetzte Post-Expediteur Duve. VI. Gestorben sind: 1) der Postamts-Administrator, Post-Commissarius Schütze in Cöthen; 2) der Post-Expedient Lübbecke in Cöthen und 3) der Post-Expediteur Erdmann in Langenweddingen. VII. Entlassen sind: 1) der Post-Bureaudiener Lehrmann vom hiesigen Postamte und 2) der Briefträger Naundorf in Cöthen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 44.

Magdeburg, den 4. November 1865.

1202 **Die Luisen-Stiftung.**

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813/1814.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. Oktober d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königen Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1204 Betrifft die Verwaltung der Bergpolizei auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen.

Auf Grund des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni d. J. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verordnet, daß die fiskalischen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen, wie bisher, von den Bezirken der Königlichen Berg-Revierbeamten ausgenommen bleiben, und daß jedes dieser Werke ein eigenes Revier bilde

Demgemäß liegt die Wahrnehmung der Revierbeamtengeschäfte, insbesondere die Handhabung der Bergpolizei ob

für die Saline Schönebeck nebst Gradirwerk Elmen dem Salinendirector, Bergrath Lindig zu Schönebeck,

für die fiskalischen Braunkohlenbergwerke bei Eggersdorf, Brumby und Altenweddingen dem Bergreferendar Müller zu Schönebeck (commissarisch),

für die zur Verarbeitung, Magazinirung und Verladung des Steinsalzes dienenden Anlagen des Salzwerks zu Staßfurt dem Salzwerksdirector, Bergrath Bischof II. zu Staßfurt,

für das Salzwerk zu Staßfurt, mit Ausschluß der vorbenannten Anlagen, und für das fiskalische Braunkohlenbergwerk bei Löderburg dem Berginspector Pinno zu Staßfurt.

Halle, den 30. Oktober 1865. Königliches Oberbergamt.

1205 Betrifft den Verkauf des Viehsalzes bei der Königlichen Salzniederlage zu Seehausen i. M.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 25. v. M. in Nr. 39 des Amtsblatts bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Königlichen Salz-Niederlage zu Seehausen i. M. das Viehsalz, vom 1. k. M. ab unverpackt, sofern bis dahin das in verpacktem Zustande noch vorhandene derartige Salz zum Preise von 4 Thlrn. für die Tonne abgesetzt sein wird, zu dem weiter ermäßigten Preise von 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. für die Tonne verkauft werden soll.

Magdeburg, den 26. October 1865. Für den Provinzial-Steuer-Director.
Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1206 **Programm**

für die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Chemnitz. 1866.

§. 1 Die von dem Handwerkerverein zu Chemnitz im Jahre 1866 ins Leben zu rufende Gewerbe- und Industrie-Ausstellung soll die gewerblichen und industriellen Erzeugnisse aller Lande sächsischen Namens, einschließlich der preußischen Provinz Sachsen, sowie der reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümer umfassen

§. 2. Mit der Ausführung des gedachten Unternehmens ist von dem Handwerkerverein ein Ausstellungsausschuß beauftragt worden.

§. 3. Die Ausstellung soll ein möglichst vollständiges Bild der gesammten gewerblichen und indu-

striellen Thätigkeit und des Fortschreitens derselben gewähren, sie soll Mineralien, Rohstoffe und Materialien, Maschinen, Fabrikate, Bildhauerarbeiten, Modelle und die plastische Kunst aus den bezeichneten Ländern zur Anschauung bringen.

§. 4. Zur Aufnahme der auszustellenden Gegenstände wird ein eigens dazu zu erbauendes Gebäude von 160,000 □Fuß Fläche beschafft, welches, je nach Anforderung, erweitert werden kann. Unbedeckter Raum ist hinreichend vorhanden.

§. 5. Die Eröffnung der Ausstellung ist auf den 1. Juli 1866, die Dauer derselben auf drei Monate festgestellt worden.

§. 6. Aufgenommen werden:

Abschnitt I. Rohstoffe.

A. Aus dem Mineralreich: für Metallbereitung: a. Erze und ihre Vorbereitungsweisen. b. Metallurgische Verfahrungsweisen. c. Legirungen. d Metalle, welche einer Bearbeitung unterlegen haben, um sie für Manufacturen zu verwenden.

Chemische Producte: a. Nichtmetallische Substanzen. b. Alkalien, Erden und ihre Verbindungen. c. Eigentliche Metalle und ihre Verbindungen.

Glas: a. Die zur Glasbereitung benutzten Rohmaterialien. b. Farben und Chemikalien zur Darstellung feiner Glassorten. c. Verschiedene Arten Glas zum Gewerbebetrieb.

Porzellan und Töpferwaaren: a. Die Materialien, die hierzu dienen, die Art und Weise ihrer Behandlung. b Feinere Sorten zu Gewerbszwecken. c. Geringere Sorten zu Gewerbszwecken.

Steine und mineralische Substanzen zu Bauten, Baugeräthen und zur Decoration: a. Für Civilingenieur-Bauten. b. Geräthe. c. Schmucksachen.

B. Aus dem Pflanzenreich: a. Rohstoffe und Materialien zur Nahrung oder zu deren Bereitung benützt. b. Materialien hauptsächlich in der technischen Chemie, Färberei, Druckerei und Medizin benützt. c. Materialien zum Bauen, zur Kleidung, zum Genuß. d. Vermischte Substanzen.

C. Aus dem Thierreich: a. Zur Nahrung benutzte Rohstoffe und Materialien. b. Zu medizinischen Zwecken benutzte Stoffe. c Zu Gewerbszwecken benutzte Stoffe.

Abschnitt II. Maschinen.

Abtheilung A. Zum unmittelbaren Gebrauch. a. Bewegungskraftmaschinen. b. Theile zur Fortpflanzung der Bewegung. c Maschinen zur Hebung und Fortschaffung von Körpern. d. Maschinen zum Wiegen, Messen und Registriren (registration). e. Mathematische und physikalische Instrumente. f. Waffen. g. Maschinen zum Ackerbau.

Abtheilung B. Fabrikmaschinen a. Maschinen und Werkzeuge zur Herstellung aller Fabrikate, welche gesponnen, gewoben, gewirkt, geklöppelt, gefilzt oder gelegt werden. b. Maschinen zu metallurgischen Verarbeitungen c. Maschinen zur Verarbeitung mineralischer, vegetabilischer und animalischer Stoffe. d Maschinen und Apparate zum Brauen, Destilliren und zu chemischen Arbeiten.

Abtheilung C. Modelle von Bauten. Modelle von Brücken, Viaducten, Dachconstructionen, Thurmbauten 2c.

Abschnitt III. Fabrikate, vollendete, zum Gebrauche fertige.

a. Fabrikate, gesponnen, gewebt, gewirkt, geklöppelt, gefilzt oder gelegt. b. Fabrikate von Metallen. c. Fabrikate von Glas, Porzellan, Terra-Cotta und irdene Waaren aller Art. d. Fabrikate von vegetabilischen Substanzen, Holz, Stroh, Hanf, Gras, Kautschuk, Gutta-Percha, Tabak. e. Fabrikate von thierischen Substanzen, Elfenbein, Knochen, Horn, Pergament, Leder, Schildpatt, Haar, Federn, Borsten und dem ähnliche.

Abschnitt IV. Bildhauerarbeit, Modelle und die plastische Kunst.

a. Bildhauerarbeit als Kunstwerk. b. Geprägte Arbeiten, Gemmen. c. Architectonische Verzierungen. d. Mosaik und eingelegte Arbeit e. Emaille. f. Materialien und Vorrichtungen für die schöne Kunst im Allgemeinen, einschließlich der Erzeugnisse des Buchdrucks und der Kunstpresse.

§. 7. Ausgeschlossen sind: alle leichtentzündlichen Artikel, wie Schießpulver, Knallpulver, Streichhölzchen 2c., sowie alle einen üblen Geruch verbreitenden Gegenstände, sofern solche nicht im Freien aufgestellt werden können. Flüssigkeiten, wie Spirituosen und dergleichen, müssen, soweit sie überhaupt zulässig sind, in wohlverwahrten Flaschen ausgestellt werden.

Den aufzustellenden Gegenständen geeignete Plätze anzuweisen, wird der Ausschuß bemüht sein, er behält sich aber vor, für den Fall, daß der zu Gebote stehende geschlossene Raum nicht zureichend beschafft werden könnte, die Gegenstände in Zahl und Umfang zu beschränken, in welchem Falle besondere Uebereinkommen mit dem betreffenden Aussteller getroffen werden sollen.

§. 8. Die Gegenstände sind kostenfrei ins Ausstellungslocal zu liefern: die Auspackung und Aufstellung wird auf Verlangen von Beauftragten des Ausschusses besorgt.

Die Aufstellung von Maschinen rc. haben die resp Aussteller nach Anordnung des Ausschusses selbst vornehmen zu lassen. Die Unkosten sind von den Ausstellern aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 9. Die Versicherung gegen Brandschaden besorgt der Ausschuß nach Maßgabe der für die ausgestellten Gegenstände angegebenen Kostenpreise.

Für Beschädigungen der Gegenstände durch Licht, Luft, Bruch, Staub rc. kann der Ausschuß nicht aufkommen.

§. 10. Der Ausstellungsausschuß beschafft zum Betrieb von Maschinen, soweit thunlich, Dampf und Dampfkraft gegen Entschädigung. Jeder Aussteller, welcher davon Gebrauch machen will, hat sich mit dem Ausschuß deshalb zu verständigen.

§. 11. Die Anmeldung von Ausstellungsgegenständen ist bis zum 31. December 1865 bei dem Bureau des Ausstellungsausschusses unter genauer Beachtung der im Anmeldebogen getroffenen Bestimmungen schriftlich zu bewirken. Spätere Anmeldungen können nur Berücksichtigung finden, so weit es die Verhältnisse gestatten.

§. 12. Ueber Bildung von Localcomitees, über besondere Bestimmungen für die Aussteller, sowie über alle speciellen Anordnungen, behält sich der Ausschuß weitere Mittheilungen vor.

Chemnitz, den 18. August 1865.

Der Ausstellungsausschuß.

F. X. Rewitzer, Vorsitzender. Adv. Schmidt, Secretair. Adv. Haase, stellvertretender Secretair. August Götze, Stadtrath. C. Herrmann Findeisen, Kaufmann (permanente Ausstellung). F. W. Merkel, Maschinenfabrikant. G. P. Heßler, Eisengießereibesitzer. Eduard Kertzscher, Eisengießereibesitzer. Eduard Kornick, Kaufmann. August Seyfert, Buchbinder. Adolph Wagner, Lampenfabrikant. Joh. Heinr. Schäfer sen F. W. Pommer, Schneider und Vorsteher des Handwerkervereins. Carl Wilhelm Ruppert, Secretair der Handels- und Gewerbekammer. Gustav Gerstenberger, Papierhändler. Prof. Eduard Lamprecht. Ernst Kunze, Kaufmann. Robert Binder, Herausgeber der Deutschen Industriezeitung Theodor Rüdiger, Civil-Ingenieur. Emil Schotte, Kaufmann. Carl Arnecke, Tapezierer. H. A. Protze, Uhrmacher. Friedrich Anton Münnich, Maschinenfabrikant. C. Emil Haase, Maurermeister. Alwin Gottschaldt, Baumeister. C. Friedrich Dietrich, Färber. A. H. Müller, Director der Spinnerei-Branche im Hause Richard Hartmann. Johann Friedrich Nauck, Kaufmann. Gustav Heinrich Volkmar Köppe, Kaufmann. Franz Guido Zeuner, Kaufmann. Rob. Hösel, Fabrikant. Konrad Pornitz, Kaufmann. Florian Liebelt, Kupferwaarenfabrikant. Theodor Peters, Chemiker Friedrich Gotthelf Ancke, Zimmermeister. August Tetzner, Seifensieder. E. J. Bauer, Buchbinder. Hans Ottom. Ludw. Reinhardt, Techniker und Procurist der Firma Theodor Wiede.

Reglement.

Anmeldung.

Die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände hat bis längstens den 31. December 1865 beim unterzeichneten Ausschuß nach Formular A zu erfolgen. Vorzugsweise ist der nöthige Wandraum, Tischraum, Fußbodenraum nach sächs. Fuß und Zoll genau anzugeben.

Der Ausstellungsausschuß hat nach erfolgter Anmeldung zu entscheiden, ob sich der angemeldete Gegenstand zur Annahme eignet oder nicht, worüber schriftlich Mittheilung erfolgt.

Anmeldungen, die später als zum festgesetzten Termin erfolgen, können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn die Verhältnisse es gestatten.

Einlieferung und Ausstellung der Gegenstände

Alle Ausstellungsgegenstände sind mittelst doppelter Lieferscheine an den Ausstellungsausschuß zu Chemnitz zu adressiren und in der Zeit vom 15. Mai bis spätestens zum 10. Juni fracht- und spesenfrei in das Ausstellungslocal zu liefern.

Für Beschädigungen durch Licht, Luft, Staub und Bruch wird keine Entschädigung gewährt. Für **Bedeckungsstoffe** haben die Aussteller selbst Sorge zu tragen. Alle Briefe müssen frankirt sein. Um Ermäßigung der Frachtsätze wird bei den betreffenden Eisenbahnverwaltungen nachgesucht. Die Formulare zu den Lieferscheineu, welche den Ausstellern zugesendet werden, sind vollständig und deutlich auszufüllen. Gegenstände von einem Aussteller, welche zu verschiedenen Classen gehören, müssen nach der Classification besonders verpackt sein.

Die

Die Auspackung und Aufstellung der Gegenstände kann nach vom Ausschuß eingeholter Genehmigung und nach dessen Anordnung vom Aussteller oder von dessen Beauftragten erfolgen. Ist ein Wunsch deshalb nicht ausgesprochen, so geschieht das Auspacken ꝛc. auf Kosten des Ausstellers durch Beauftragte des Ausschusses.

Sollen Apparate und Maschinen durch Dampfkraft in Betrieb gesetzt werden, so ist dies besonders mit anzugeben. Die etwa nöthigen Einrichtungen dazu haben die Aussteller selbst treffen zu lassen.

Die ausgestellten Gegenstände können ohne besondere Genehmigung des Ausschusses vor Beendigung der Ausstellung nicht entfernt werden.

Gegenstände, welche innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung nicht abgeholt worden sind, werden vom Ausschuß an den Aussteller auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesendet.

Eröffnung der Ausstellung und Bedingungen zum Eintritt.

Die Eröffnung der Ausstellung ist auf den 1. Juli, ihre Dauer bis Ende September 1866 festgesetzt. Dem Ausschuß bleibt es überlassen, wenn es besondere Verhältnisse wünschenswerth oder nothwendig machen, die Dauer zu verlängern.

Der Besuch der Ausstellung findet gegen Eintrittsgeld statt.

Aussteller haben freien Zutritt während der Dauer der Ausstellung, ebenso diejenigen Beamten derselben, welche zur Bedienung von Maschinen oder zur Beaufsichtigung und Erklärung der ausgestellten Gegenstände erforderlich sind.

Catalog.

Von Eröffnung der Ausstellung an soll ein Catalog über die ausgestellten Gegenstände ausgegeben werden.

Etwaige Wünsche bezüglich der Erläuterung über Gegenstände Seiten der Aussteller sollen darin möglichst berücksichtigt werden.

Es müssen aber alle darauf bezüglichen Notizen spätestens den 30. April 1866 schriftlich an den Ausschuß abgegeben sein.

Spedition.

Zur Beförderung der zur Ausstellung bestimmten Güter haben sich die hiesigen Speditionshäuser der Herren Heinr. Eckardt, Johann Carl Heyn, Gottfried Odrich, C. Schickedantz jr. bereit erklärt.

Auch hat sich die hiesige Expreßcompagnie zu geschäftlichen Vermittelungen aller Art erboten.

Eine Verloosung von ausgestellten Gegenständen findet durch den Ausschuß nicht statt, es ist indeß die Bildung einer Actiengesellschaft zu Ankauf und Verloosung der Gegenstände unter sich nicht ausgeschlossen.

Etwa nöthige Zusatzbestimmungen behält sich der Ausschuß ausdrücklich vor.

Der Ausschuß für die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Chemnitz.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1207 Patente. Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

1208 In dem Orte Ilberstedt wird mit dem 1. November c. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Buchhalter Stückradt übertragen ist. Die Postverbindung erhält Ilberstedt durch eine tägliche Botenpost zwischen Bernburg und Ilberstedt, welche aus Ilberstedt um 3 Uhr 10 Min. Vormittags und aus Bernburg um 10 Uhr 30 Min. Vormittags abgefertigt wird.

1209 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Alt-Gatersleben zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art, sind wie folgt festgesetzt worden: Im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

1210 Die fünfte tägliche Personenpost zwischen Calbe a. S. und Grizehne wird vom 1. November cr. ab aus Calbe um [illegible] Uhr 45 Min. Nachm. zum Anschluß in Grizehne an den Eisenbahnzug nach

Leipzig um 5 Uhr 20 Min. Nachm. und aus Grizehne um 5 Uhr 30 Min. Nachm. nach Ankunft des genannten Eisenbahnzuges aus Magdeburg abgesendet werden.

1211 Mit dem 1. November cr. kommt zwischen Hötensleben und Schöningen eine tägliche Botenpost in Gang, deren Absendung aus Hötensleben um 9 Uhr 30 Min. Vorm. nach Ankunft der Botenpost aus Oschersleben um 9 Uhr Vorm. und zum Anschluß in Schöningen an den Eisenbahnzug nach Jerxheim um 11 Uhr 5 Min. Vorm. und aus Schöningen um 1 Uhr 45 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Jerxheim um 1 Uhr 30 Min. Nachm. erfolgen wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1212 Die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Brehna ist an Stelle des als Oberpfarrer nach Eilenburg berufenen Superintendentur-Vicars Kretschel dem Pfarrer Bahr zu Stumsdorf interimistisch übertragen worden.

1213 Die durch das Ableben des Superintendenten Dr. Sickel in Gr. Rosenburg vacant gewordene Superintendentur-Verwaltung der Diöces Calbe a. S. ist dem Pfarrer Bodenburg zu Schwarz einstweilen übertragen worden.

1214 Die erledigte Pfarr- und Propsteistelle in Clöden, Diöces Clöden, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Artern Dr. Carl Rudolph Constantin Scharf verliehen worden.

1215 Zu der erledigten evangelischen Diaconat-Stelle an der St. Johannis-Kirche zu Werben in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl August Lüders berufen und bestätigt worden.

1216 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Belleben in der Diöces Coennern, ist der bisherige Prediger in Dorf Alsleben, Friedrich Ferdinand Bergk berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1217 In der Stadt Tangermünde ist der ehemalige Intendantur Referendar Borrmann zum besoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) und Rathmann auf 12 Jahre an Stelle des zum Bürgermeister daselbst gewählten und bestätigten bisherigen zweiten Bürgermeisters (Beigeordneten) und Rathmanns Ruben gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1218 Als Schiedsmänner für die Stadt Staßfurth sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) für den I. Schiedsmannsbezirk, der Apotheker Dr. Tuchen für den Zeitraum vom 21. September 1865 bis dahin 1868; 2) für den II. Schiedsmannsbezirk, der Kaufmann Martin Ernst Fischer, für den Zeitraum vom 5. October 1865 bis dahin 1868.

1219 Der bisherige Feldwebel im Magdeburgschen Pionier-Bataillon Nr. 4 Herrmann Loose ist als Polizei-Commissarius in Buckau b. M. angestellt und von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1220 Die Schulamtscandidaten Baack aus Gestien, Bülau aus Gardelegen, Eggert aus Buckau, Kamieth aus Ristedt, Kranz aus Düsedau, Krüger aus Molmke, Lüders aus Oebisfelde, Meienberg, aus Altenhausen, Müller aus Hohenlangenbeck, Röhl aus Genzien, Schulz aus Dahrendorf, Seemann aus Hindenburg, Vinzelberg aus Klinke, Wiehe aus Koeckte und Winkelmann aus Ummendorf haben im Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden.

1221 Der Predigt- und Schulamtscandidat Storch ist zum Rector an der Schule in Görzke, Diöces Loburg, ernannt und bestätigt worden.

1222 Der provisorische Schullehrer Loose zu Roclum, Diöces Osterwieck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1223 Der provisorische Schullehrer Busse zu Groß Wanzleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1224 Der Lehrer Friedrich Kahle ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Thüritz, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

1225 An der Bürgerschule zu Burg ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

1226 An der Schule zu Genthin ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 45.

Magdeburg, den 11. November 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1227 **Stück 49.** Nr. 6201. Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Luisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6202. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha. Vom 8. October 1865.

1228 Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch gerade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit". Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth".

Man sagt nun freilich, von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegenen Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu $6\frac{2}{3}$ Pro-

cent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um $\frac{1}{3}$ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $^1/_{18}$ des Wochenlohns.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen 2c.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren.

Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Thlr., 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr., 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr., 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr., 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern

31	Arbeiter	1	Sgr. wöchentlich,
20	"	2	" "
6	"	$2\frac{1}{2}$	" "
9	"	3	" "
3	"	4	" "

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbethätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20% vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $^1/_{18}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich $^1/_5$ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50% ja bis 60% ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch,

daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔ % und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1229 **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und
Sonnabend } Morgens

abgefertigt.

Berlin, den 2. November 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1230 In dem mit dem Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen hier verbundenen Kandidaten-Convicte, welcher die Ausbildung junger Theologen für das Gymnasiallehreramt zum Zweck hat, sind zum Ostertermine 1866 fünf Stellen erledigt.

Meldungen sind in Gemäßheit des im 51. Stück des Magdeburger-Amtsblattes vom 21. Dezember 1861 veröffentlichten Statutes unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an den Geistlichen Inspektor, Professor Bäßler, hierselbst zu richten.

Magdeburg, den 4. November 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1231 Betrifft die Transferirung der Militär-Pensionen 2c.

Der Instruktion vom 8. Mai 1810 „über Zahlungen der Militär-Pensionen 2c." A § 5 gemäß ist beim Verzuge eines Militär-Pensions-Empfängers aus einem Regierungs-Bezirk in den andern auf seine diesfällige Anzeige und seinen Antrag die Transferirung der Pension bisher Seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen des Königlichen Kriegs-Ministeriums verfügt worden. Ebenso hat die gedachte Abtheilung auch die Umschreibung der Wartegelder, der Gnaden-Pensionen, der lebenslänglichen und fortlaufenden Unterstützungen, so wie der Kinder-Erziehungsgelder im gleichen Falle selbst veranlaßt.

Mittelst Reskripts des Königlichen Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 11. Oktober d. J. sind nunmehr die Königlichen Regierungen beauftragt, die nothwendig werdenden Uebertragungen sämmtlicher vorgedachter Benefizien von einer Königl. Regierung auf die andere und auf die Militär-Pensions-Kasse, mit Berücksichtigung der etwa zu erleidenden Abzüge, fortan unter eigener Verantwortlichkeit selbstständig zu bewirken und hat sich die genannte Abtheilung nur noch die Transferirung von der Militär-Pensions-Kasse auf die Königlichen Regierungen und, bei Umschreibungen von den Königlichen Regierungen auf die Militär-Pensions-Kasse, die Verfügung an die Letztere vorbehalten.

Zu diesem Behufe haben die Empfänger von Militär-Pensionen künftig, wenn sie ihren Wohnsitz von Berlin und aus den Hohenzollernschen Landen nach einem anderen Orte der Monarchie verlegen, ihre diesfälligen Anzeigen und Anträge auf Transferirung ihrer Pensionen 2c. nach wie vor an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerio zu richten, wenn sie dagegen aus einem Regierungsbezirke in einen anderen (auch in die Hohenzollernschen Lande und nach Berlin) verziehen, dies der Regierung ihres bisherigen Wohnsitzes anzuzeigen und bei dieser die Umschreibung ihrer Pensionen 2c. zu beantragen, ebenso, wie bei einem Wohnortswechsel innerhalb des Regierungsbe-

zirks selbst.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Militär-Pensions-Empfänger rc. bringen, bemerken wir schließlich noch, daß alle diejenigen Militär-Pensions-Empfänger, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, die Veränderung ihres Wohnsitzes auch den betreffenden Königl. General-Commandos resp. dem Königlichen Gouvernement in Berlin zu melden haben.

Magdeburg, den 3. November 1865. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1232 Patente. Dem Mechanikus A. H. Goffow zu Berlin ist unter dem 26. October 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

1233 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Güsten i. Anh. zur Annahme und Ausgabe von Post-Sendungen aller Art, sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

1234 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Frose im Herzogthume Anhalt zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

1235 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Ilberstedt zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: von 10 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 10 Uhr bis 11 Uhr Vormittags die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1236 In der Stadt Wolmirstedt ist an Stelle des nach Halle übersiedelten Rathmanns Zahn auf dessen Restdienstperiode bis zum 1. Januar 1869 der Rathmann Eggert zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1237 In der Stadt Sandau sind die bisherigen Rathmänner Grothe und Riedel auf 6 resp. 3 Jahre wiedergewählt und der Rentier Neumann so wie der Schankwirth Garz ebenfalls auf 6 resp. 3 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern, sämmtlich vom 1. März k. J. ab, an welchem Tage die bisherigen Rathmänner Werner und Gehlert aus dem Amte ausscheiden, gewählt. Sämmtliche Wahlen sind von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1238 Die Schulamtsbewerber Friedrich Baacke zu Buch, Gustav Bülow zu Gardelegen, Ferdinand Dallchow zu Gollwitz, Albert Droescher zu Tangermünde, Emil Eggert zu Rogaetz, August Francke zu Estedt, Friedrich Güssefeld zu Kahrstedt, Ludwig Hodum zu Tangermünde, August Knust zu Groß-Bierstedt, Karl Koecher zu Ba[illegible]ngen, Joachim Krüger zu Plathe, Wilhelm Krüger zu Gardelegen, Joachim Küster zu Hindenburg, Adolph Meyer zu Andorf, Heinrich Plettner zu Quedlinburg, Heinrich Schermer zu Sienau und Ludwig Teitge zu Gardelegen haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 46.

Magdeburg, den 18. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1239 **Nachtrag**

zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.

In §. 1 der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. October 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.
gez. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1240 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 7. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1865 bis ultimo März 1866) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 86 218 535 643 892 1093 1278 1742 1779 1812 2043 2177 2523 2540 2639 3196 3237 3304 3517 3907 4063 4307 4467 4705 4802 4875 5152 5301 5344 5550 5780 5906 5958 6134 6373 6446 6447 6454 6487 6627 6636 6720 6921 7059.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 305 397 792 1047 1173 1235 1323 1362 1527 1698 1777 1900.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich: Nr. 22 213 442 694 750 994 1165 1246 1455 1610 1969 2260 2293 2433 2537 2809 2861 3043 3395 3816 4039 4298 4470 4504 4646 4680 5068 5146 5805 5963 6017 6121 6225 6520 6548 6797 6895 7006 7078 7343 7468 7672 7850 7887 8083 8132 8419 8460 8467 8626 8712 8726 9155 9211 9266.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 35 Stück, nämlich: Nr. 35 97 169 319 899 1498 1617 1634 1745 2326 2407 2493 2513 2692 3091 3507 4004 4084 4568 4646 4705 4740 4889 5402 5430 5769 5859 6273 6380 6967 6970 7130 7302 7436 7969.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 17 Stück, nämlich: Nr. 12,529 bis 12,545.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1866 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit.............. Nr.............. à .... Thlr. Kapital

2)   2c.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den.....ten.............................186. ...

N.   N."

Mit dem 31. März 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,528 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1241 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 7. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Januar bis ult. Juni 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 316 417 556 588.
b. " 100 " " 51.
c. " 25 " " 437 449 473.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 167 341 480 720 1861 2309 2575 2610 3038 3154.
b. " 300 " " 726.
c. " 100 " " 828 1762 2622 2901 3367 4139 4307.
d. " 50 " " 745 886 2465.
e. " 25 " " 503 2225 2667.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1866 erfolgt vom 1. Juli 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1865 mit Zinscoupons versehen sind, auf, und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1866 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.;
b) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.
c) 1. Juli 1864 à 4 %: Nr. 3697 zu 100 Thlr.;
d) 1. Januar 1865 à $3\frac{1}{2}$ %: Nr. 509 zu 500 Thlr.; Nr. 658 zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 1399

zu 500 Thlr.; Nr. 1468 zu 200 Thlr.; Nr. 2663 zu 50 Thlr.; Nr. 3539 zu 25 Thlr.,

c) 1. Juli 1865 à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 343 zu 500 Thlr.; Nr. 630 zu 50 Thlr.; Nr. 364 zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 1465 zu 500 Thlr.; Nr. 1478 2175 2551 zu 100 Thlr.; Nr. 752 1822 2099 3988 zu 50 Thlr.; Nr. 911 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1242 Betrifft den Transport von Rindvieh auf den Eisenbahnen.

Die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 28. November 1863 erlassenen Anordnung, wonach der Transport von Rindvieh auf der Eisenbahn nur dann erfolgen darf, wenn für die betreffenden Stücke Ursprungs- und Gesundheitsatteste beigebracht werden, ist von dem vorgedachten Königlichen Ministerium mittelst Verfügung vom 28. Oktober d. Js. zurückgenommen worden. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Februar 1864 (Amtsbl. S. 62.) bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 4. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1243 Betrifft die Zahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domänen-Feuerschäden-Fonds.

Die unserem Verwaltungs-Bezirk angehörigen Interessenten des Domänen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. Js. die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844 — 20. Zusatz zum §. 21 des Domänen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 — alljährlich mit 1 Sgr. und resp. $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem Hundert des catastrirten Werths der Gebäude I. und II. Versicherungsklasse zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen fällig sind, und daß die Abführung dieser Beiträge an das mit der Annahme derselben beauftragte hiesige Königliche Domänen-Rentamt — Prälatenstraße Nr. 31 — spätestens bis zum **15. December d. Js.** bewirkt sein muß.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste unterliegen der executivischen Einziehung im administrativen Wege.

Magdeburg, den 2. November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1244 Patente. Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine hydrauliche Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

1245 Vom 15. November cr. ab wird die tägliche Magdeburg-Zerbster Personenpost aus Magdeburg nach Zerbst um 5 Uhr Nachmittags abgesendet werden.

1246 Vom 20. November cr. ab wird die tägliche Personen-Post zwischen Loburg und Ziesar aus Loburg um 6 Uhr 30 Min. Vorm. nach Ankunft der Personen-Post aus Zerbst um 6 Uhr Vorm., und zum Anschluß in Ziesar an die zweite tägliche Personen-Post nach Wusterwitz um 9 Uhr 30 Min. Vorm. und aus Ziesar um 4 Uhr 45 Min. Vorm. nach Ankunft der zweiten täglichen Personen-Post aus Wusterwitz um 4 Uhr 30 Min. Nachm., und zum Anschluß in Loburg an die Personen-Post nach Zerbst, um 7 Uhr 25 Min. Nachm. abgesendet werden.

1247 Vom 20. November cr. ab werden die nachgenannten Posten wie folgt abgesendet werden:

1) Die tägliche Personen-Post zwischen Kakerbeck und Klötze aus Klötze um 4 Uhr 30 Min. Vorm., in Kakerbeck um 6 Uhr 15 Min. Vorm. zum Anschluß an die Personen-Posten nach Magdeburg um 6 Uhr 55 Min. Vorm. und nach Salzwedel um 7 Uhr 55 Min. Vorm., aus Kakerbeck um 8 Uhr 15 Min. Vorm. nach Ankunft der obigen Personen-Posten, in Klötze um 10 Uhr Vorm.

2) Die tägliche Boten-Post zwischen Kakerbeck und Klötze aus Klötze um 1 Uhr Nachm., in Kakerbeck um 3 Uhr 30 Min. Nachm. zum Anschluß an die Personen-Posten nach Salzwedel um 3 Uhr 50 Min. Nachm. und nach Magdeburg um 6 Uhr 20 Min. Nachm. aus Kakerbeck um 4 Uhr 30 Min.

Nachm. nach Ankunft der erstgenannten Personen-Post in Klötze um 7 Uhr Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1248 Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Superintendenten a. D. Pfarrer Schmidt zu Eilsleben zu seinem 50 jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

1249 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zinna mit Welsau in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Lützen, Georg Friedrich Christian Bauerfeind verliehen worden.

1250 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hoewisch, in der Diöces Seehausen i. A., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig Otto Grünheide berufen und bestätigt worden.

1251 Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an St. Wenzel zu Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Archidiaconus in Suhl, Julius Hermann Härter, berufen und bestätigt worden.

1252 Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle an St. Spiritus zu Halberstadt, deren Einkommen auf 295 Thlr. angegeben wird, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Königliches Regierungs-Präsidium:

1253 Der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Königk ist zum Regierungs- und Schulrath Allerhöchst ernannt und demselben die zweite Schul-Raths-Stelle bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg verliehen worden.

1254 Der Regierungs-Assessor von Wedell ist dem Königlichen Regierungs-Collegio zu Magdeburg überwiesen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1255 In der Stadt Tangermünde ist an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen bisherigen Rathmanns Kunst, der Brauereibesitzer Ferdinand Hemprich zum unbesoldeten Rathmann auf die Zeit bis zum 5. December 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1256 In der Stadt Werben ist der Rentier Achilles zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre an Stelle des mit den 19. Februar k. J. aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Ziecker gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1257 In der Stadt Ziesar sind der bisherige unbesoldete Rathmann Brenner auf weitere 6 Jahre, vom 10. April k. Js. ab wieder und der Tuchfabrikant Köhler, so wie der Ackerbürger Müller zu unbesoldeten Rathmännern an Stelle der Rathmänner Waga und Rosenow, ersterer bis zum 10. April 1869, letzterer auf 6 Jahre, vom 10. April k. J. ab gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

1258 Der Kreisthierarzt Becker zu Heiligenstadt ist mittelst Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. September cr. in gleicher Eigenschaft in den 1. Jerichow'schen Kreis versetzt und demselben die Stadt Loburg als Wohnort bezeichnet.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1259 Dem Lehrer Dierks in Zehren, Kreis Osterburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

1260 Bei der am 28. September im Seminar zu Osterburg stattgefundenen Prüfung pro schola et rectoratu sind die Candidaten der Theologie Kallenbach in Moeckern, Köhne in Derenburg, Müller in Demker, Renz in Buckau, Rustenbach in Beneckenstein und Storch in Schoenebeck für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

1261 Der Lehrer Emilius zu Webberstedt, Diöces Quedlinburg, ist zum zweiten Lehrer und Organisten in Alt-Gattersleben, Diöces Schneidlingen, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Kantor-, Organisten- und Lehrerstelle in Webberstedt erfolgt auf zuvorige Wahl der Gemeindemitglieder durch uns.

1262 Der Schulamtscandidat Briest ist zum zweiten Lehrer in Schlagenthin, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

1263 Der Schulamtscandidat Bruns ist von der Uebernahme der ihm verliehenen Küster- und Lehrerstelle in Siebentramm, Diöces Beetzendorf, entbunden und dieselbe dem Lehrer Johann Friedrich Tegge übertragen worden.

1264 Der Hülfslehrer Gericke zu Barby ist zum siebenten Lehrer in Groß-Ottersleben, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.
1265 Der provisorische Schullehrer Schmidt zu Sargstedt, Diöces Halberstadt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
1266 Der Schulamtscandidat Klink ist zum Lehrer an der vereinigten Martini- und Moritz-Knabenschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.
1267 Der Küster- und Lehrer-Adjunct Stoewesand in Wieglitz, Diöces Neuhaldensleben, ist zum Lehrer an der zweiten Volksknabenschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden. Die erledigte Küster- und Lehrerstelle in Wieglitz ist Königlichen Patronats.
1268 Der Schulamtscandidat Schermer ist zum Schullehrer in Mellin, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.
1269 Der Schulamtscandidat Teitge ist zum Küster und Schullehrer in Deutsch, Diöces Seehausen i. A. provisorisch bestellt worden.
1270 Der Schulamtscandidat Köcher ist von der Annahme der ihm verliehenen Lehrerstelle in Neuwartensleben entbunden und dieselbe dem Schulamtscandidaten Droescher provisorisch verliehen worden.
1271 Der Schulamtscandidat Köcher ist zum zweiten Lehrer in Lindstedt, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.
1272 Der Lehrer Kroesch in Siebengrieben, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Lehrer in Recklingen, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden. Die Lehrerstelle in Siebengrieben ist Privatpatronats.
1273 Der Schulamtscandidat Baacke zu Buch ist zum Schullehrer in Schönberg am Deich provisorisch bestellt worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

1274 Der Registratur-Assistent Scharf von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium commandirt worden.

1275 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Oktober 1865.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Dem Rechtsanwalt und Notar Grüel hierselbst ist der Charakter als Justizrath verliehen. Der Referendarius Schwiebam ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in das hiesige übergetreten. Der Referendarius Friedrich Schultze in Stendal ist in das Departement des Kammergerichts versetzt. Die Auskultatoren Buchholtz, Jordan, Käsebier und Schmidt sind zu Referendarien ernannt und ist Letzterer zugleich in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Gerichtsassessor Hasenknopf ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Cammin ernannt. Dem Rechtsanwalt und Notar Weber bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst ist der Charakter als Justizrath verliehen. Dem vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzten Kreisgerichts-Sekretär und Salarien-Cassen-Controleur Kötschau in Burg ist der Charakter als Kanzleirath verliehen. Der Stadt- und Kreisgerichts-Sekretär Schwabedal hier und der Kreisgerichts-Sekretär Ebers in Gr. Salze sind vom 1. Februar k. J. ab und der Kanzlist Blumberg in Burg vom 1. April k. J. ab pensionirt und ist dem Letzteren zugleich der Titel als Kanzleisekretär beigelegt. Der Büreauassistent Koch in Gr. Salze ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Büreau-Assistent Saling in Egeln ist an das Kreisgericht zu Seehausen i. A. versetzt. Der Büreau-Diätar Voigt hier ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Büreauassistenten hierselbst und der Büreau-Diätar Hermann in Gr. Salze zum Kreisgerichts-Büreauassistenten bei dem Kreisgericht in Calbe a. S. mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Gr. Salze ernannt. Der Botenmeister Fricke in Seehausen i. A. ist vom 1. Dezember d. J. ab an das Kreisgericht zu Stendal, und der Botenmeister Großhennig in Burg vom 1. Dezember d. J. ab an das Kreisgericht in Seehausen i. A. versetzt.

1276 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat October 1865.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Secretair Meyer hier ist zu seinem Dienst-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden. Der Auskultator

Reinhold Ehrich Menz von hier ist zum Referendarius ernannt und in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt worden. Der Rechtkandidat Paul Schlötke aus Berlin ist zum Auskultator angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

1277 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat October 1865.

Mit Pension in den Ruhestand getreten: Steueraufseher Gerbitz in Bismark, Steueraufseher Niemann in Ebendorf, Hauptamts-Diener Goll in Magdeburg. Aus dem Dienste geschieden: Steuererheber Heyer in Osterburg, Chausseegeld-Erheber Hollweg in Parchen. Versetzt: Ober-Steuer-Controleur von Lahrbusch in Burg als Steuer-Einnehmer nach Aschersleben, Steuer-Einnehmer von Schierstedt von Egeln nach Mühlhausen, Steuer-Einnehmer Duve von Gommern nach Egeln, Beritt. Steueraufseher Hartmann in Halberstadt als Fuß-Steueraufseher in Wulferstedt, Beritt. Steueraufseher Wollkopf von Morsleben nach Quedlinburg, Beritt. Grenzaufseher Herrmann von Zechlin (Brandenb.) als beritt. Steueraufseher nach Halberstadt, Steueraufseher Carl von Egeln als beritt. Steueraufseher nach Morsleben, Steueraufseher Holle in Nordhausen als beritt. Steueraufseher nach Stendal, Steueraufseher Kolbe von Stendal nach Bismark, Steueraufseher Läsecke von Wackersleben nach Hötensleben, Steueraufseher Williger von Gr. Oschersleben nach Wulferstedt, Steueraufseher Johannessohn von Schlanstedt nach Rathstock bei Cüstrin, Steueraufseher Kaufmann von Neugattersleben nach Artern, Steueraufseher Feiling von Gröbers nach Gr. Rosenburg, Steueraufseher Weilert von Hadmersleben (Kl. Oschersleben) nach Welsleben, Steueraufseher Holztaube von Gr. Oschersleben nach Debeleben, Steueraufseher Zacke von Calbe a. S. nach Welsleben, Steueraufseher Schollmeyer von Wolmirsleben nach Calbe a. S., Steueraufseher Herrmann von Sudenburg nach Debeleben, Steueraufseher Trillhaase von Neubeesen nach Sudenburg, Steueraufseher Schulz von Magdeburg nach Ebendorf, Steueraufseher Naumann von Sudenburg nach Magdeburg, Steueraufseher Kohe von Sudenburg nach Lebus, Reg.-Bez. Frankfurt, Steueraufseher Günther von Cöln (Rheinprovinz) nach Sudenburg, Grenzaufseher Krause von Heinrichsdorf (Brandenb.) als Steueraufseher nach Kl. Oschersleben, Grenzaufseher Heinecke von Zootzen (Brandenb.) als Steueraufseher nach Wulferstedt, Grenzaufseher Gebhard von Vreden (Westph.) als Steueraufseher nach Sudenburg, Grenzaufseher Krones von Goch (Rhein.) als Steueraufseher nach Egeln, Grenzaufseher Schilling von Wassenberg (Rhein.) als Steueraufseher nach Welsleben, Grenzaufseher Angel von Alsdorf (Rhein.) als Steueraufseher nach Debeleben, Grenzaufseher Michelmann von Burgwall (Brandb.) als Steueraufseher nach Neugattersleben, Grenzaufseher Heinecke von Babitz (Brandenb.) als Steueraufseher nach Schlanstedt, Grenzaufseher Bumke von Zehdenick (Brandenb.) als Steueraufseher nach Gr. Rosenburg, Grenzaufseher Wilhelms von Neu-Lützow (Brandenb.) als Steueraufseher nach Gerwisch, Grenzaufseher Glaeser von Kessel (Rhein.) als Steueraufseher nach Wackersleben, Grenzaufseher Gorges von Hemden (Westph.) als Steueraufseher nach Atzendorf, Grenzaufseher Schmidt von Losenrade (Altmark) als Steueraufseher nach Gr. Rosenburg, Thorcontroleur Schulze in Zeitz als Steueraufseher nach Magdeburg, Hauptamtsdiener Wichmann in Magdeburg als Steueraufseher nach Wolmirsleben, Hauptamtsdiener Drechsler in Mühlberg als Grenzaufseher nach Wahrenberg, Chausseegeld-Erheber Möhr von Ebendorf als Steuererheber nach Osterburg, Chausseegeld-Erheber Lauche von Seehausen als Steuererheber nach Catharinenberg. Neu angestellt: Wachtmeister Günter vom Rhein. Dragoner-Regiment Nr. 5 als Grenzaufseher in Losenrade. Auf Kündigung angestellt: inval. Feldwebel Dockhorn in Torgau als Chausseegeld-Erheber in Ebendorf, inval. Sergeant Königsberg in Genthin als Chausseegeld-Erheber in Parchen, inval. Hautboist Randel in Bindfelde als Chausseegeld-Erheber in Seehausen, inval. Sergeant Plancke in Magdeburg als Hauptamts-Diener in Magdeburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 47.

Magdeburg, den 25. November 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1278 **Stück 50.** Nr. 6203. Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865.

Nr. 6204. Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865.

Nr. 6205. Allerhöchster Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westphalen.

Nr. 6206. Privilegium wegen Emission von $4\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thaler. Vom 3. Oktober 1865.

Nr. 6207. Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1865, betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857 (Gesetz-Samml. für 1857. S. 441.) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

1279 **Stück 51.** Nr. 6208. Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Nuthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. Oktober 1865.

Nr. 6209. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kreditinstituts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1280 Betrifft die Eröffnung des Landtages der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 16. d. Mts. die Einberufung des Landtags der Provinz Sachsen nach Merseburg

auf den **3. December d. Js.**

anzuordnen und den Herrn Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zum Landtags-Marschall und den Herrn Landrath von Münchhausen zu Coelleda zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst stattfinden.

Magdeburg, den 19. November 1865.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Witzleben.

1281 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 7. November 1865.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

48	Stück	zu	1000	Thlr.	=	48,000	Thlr.
10	"	"	500	"	=	5,000	"
60	"	"	100	"	=	6,000	"
43	"	"	25	"	=	1,075	"
60	"	"	10	"	=	600	"
				überhaupt	=	60,675	Thlr.

buchstäblich:

Sechszig Tausend Sechs Hundert Fünf und Siebenzig Thaler nebst 793 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Friedrich Adolph Damm, Justiz-Rath und Notarius,

gez. W. von Nathusius, Kircheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,

gez. Brenning, als Commissar der Rentenbank,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. November 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1282 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 7. November 1865.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à $3\frac{1}{2}$ %.

4	Stück	zu	500	Thlr.	=	2,000 Thlr.
1	„	„	50	„	=	50 „
1	„	„	25	„	=	25 „

II. à 4 %.

10	Stück	zu	500	Thlr.	=	5,000 Thlr.
6	„	„	100	„	=	600 „
3	„	„	50	„	=	150 „
3	„	„	25	„	=	75 „
			überhaupt		=	7,900 Thlr.

buchstäblich Sieben Tausend Neun Hundert Thaler nebst 30 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Friedrich Adolph Damm, Justiz-Rath und Notarius,

gez. W. v. Nathusius, Kricheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,

gez. Brenning, als Commissar der Rentenbank,

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. November 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1283 **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr.

über 25 bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

1284 Die Gewerkschaften der Braunkohlengruben Vereinigung, Hermine und Auguste bei Calbe a. S. haben am 5. September 1864 beschlossen, die genannten Gruben zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Friedrich Wilhelm" zu vereinigen und die einzelnen Gruben in der Weise in das künftige Gesammtbergwerk übergehen zu lassen, daß die Grube Vereinigung ¹¹/₁₆, die Grube Hermine und Auguste aber je ⁵/₁₆ desselben bildet, und daß die einzelnen Gewerke, welche bei den einzelnen Gruben eine gleich große Anzahl Kuxe besitzen, an dem zu consolidirenden Bergwerke dieselben Antheile erhalten, mit welchen sie jetzt bei den Einzelgruben participiren.

Nachdem die Genehmigung dieser Consolidation, welcher Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, bei uns beantragt worden ist, wird jener Beschluß auf Grund des § 45 Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den Hypothekengläubigern oder sonstigen Realberechtigten der genannten Gruben, welche durch die angegebene Bestimmung des Antheilverhältnisses für diese an dem zu bildenden consolidirten Werke in ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, steht hiernach frei, gemäß § 46 und 47 des angeführten Gesetzes ihr Einspruchsrecht innerhalb 3 Monaten auf dem Rechtswege geltend zu machen, oder innerhalb derselben Frist ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen.

Diejenigen Interessenten, welche von diesem Einspruchsrechte Gebrauch machen, werden hiermit gleichzeitig aufgefordert, von der Erhebung ihrer etwaigen Einsprüche das unterzeichnete Oberbergamt innerhalb derselben Zeit in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Bestätigung der beantragten Consolidation erfolgen wird.

Halle, den 13. November 1865. Königliches Oberbergamt.

1285 Der Alleineigenthümer der Braunkohlengrube Hedwig bei Calbe a. S., Hauptmann a. D. Mohs zu Calbe a. S. hat am 30. September d. J. auf dem nördlichen 28,580 □ Lachter großen Theil des im Ganzen 225,400 □ Lachter enthaltenden Grubenfeldes Hedwig in der Absicht Verzicht geleistet, um damit das angrenzende, ihm ebenfalls gehörige Grubenfeld Alfred bei Tornitz zu vergrößern.

Indem dieser Verzicht auf Grund des §. 161 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni d. J. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sämmtliche Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte der Grube Hedwig befugt sind, behufs ihrer Befriedigung die nothwendige Subhastation des genannten Bergwerks nach Maßgabe der §§. 158 und 159 des erwähnten Gesetzes bei dem zuständigen Richter zu beantragen, werden alle Interessenten, welche von diesem Rechte Gebrauch machen, gleichzeitig aufgefordert, das unterzeichnete Oberbergamt hiervon innerhalb der im § 159 loc. cit. bestimmten Frist ebenfalls in Kenntniß zu setzen, damit bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag gemäß § 160 l. c. darauf Rücksicht genommen werden kann.

Halle, den 15. November 1865. Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1286 Vom heutigen Tage an wird das Chausseegeld auf der Neuhaldensleben-Eichenbarlebener Guts- und Gemeinde-Chaussee bei der bisherigen Hebestelle zu Althaldensleben nur für eine Meile, außerdem aber im Dorfe Klein-Santersleben in der dem Sarpeschen Gasthofe gegenüber neu errichteten Hebestelle ebenfalls für eine Meile erhoben werden.

Dies wird mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. September 1859 I. Fa 503 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Magdeburg, den 15. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1287 Die Benutzung des Krahns auf dem kleinen Werder wie beim Rothenhorn hieselbst zum Heben und Legen der Masten, ist jedem Schiffsführer mit seinen Mannschaften von Sonnenaufgang bis Son-

nenuntergang gestattet, unter der Bedingung, daß:

1) er sich zuvor bei dem Krahnmeister meldet,

2) den Anordnungen des Krahnmeisters, welcher den Gebrauch des Krahnes zu leiten und jedes Fahrzeug in der Reihenfolge seiner Ankunft und außerdem Meldung, zuzulassen hat, unweigerlich Folge geleistet wird,

3) vorher die Gebühr an den Krahnmeister bezahlt wird, und zwar für einen Mast, nach dem geaichten Bandmaaße des Krahnmeisters am unteren runden Stammende stark:

72 Zoll und mehr 10 Sgr., 49 bis 71 Zoll incl. 7 Sgr. 6 Pf., 48 Zoll und darunter 5 Sgr.

Zuwiderhandlungen hiergegen, namentlich eigenmächtige Benutzung des Krahnes, wie Beschädigungen an der Krahnanlage sollen, sofern nicht andere Vorschriften höhere Strafen androhen, mit einer Geld- resp. entsprechenden Gefängniß-Strafe von 2—10 Thlrn. geahndet werden, was auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. pag. 265) hierdurch verordnet wird.

Magdeburg, den 16. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1288 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. Dezember d. Js. ab die jetzt zum Bezirk der Gerichts-Kommission II. in Egeln gehörigen Ortschaften Stadt und Dorf Hadmersleben dem engeren (unmittelbaren) Bezirk des Kreisgerichts Wanzleben zugelegt sind und die Ortschaften Tarthun und Wolmirsleben von der Kommission I an die Kommission II in Egeln übergehen. Die Gerichtstage in Hadmersleben werden fortan von einer Kommission des Kreisgerichts Wanzleben abgehalten.

Magdeburg, den 17. November 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

1289 Die tägliche Ascherslebener-Harzgerodesche Personen-Post wird vom 24. November cr. ab in der Richtung von Aschersleben nach Harzgerode wie folgt coursiren:

aus Aschersleben um 5 Uhr 20 Min. Nachm. nach Ankunft der Eisenbahn-Züge, aus Cöthen um 3 Uhr 35 Min. Nachm. und aus Halberstadt um 4 Uhr 55 Min. Nachm. per Ermsleben, in Ballenstedt um 7 Uhr 20 Min. Nachm., aus Ballenstedt um 7 Uhr 35 Min. Nachm. per Mägdesprung, in Harzgerode um 9 Uhr 40 Min. Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1290 Der zum Oberpfarrer und Probst in Clöden berufene Superintendent Dr. Scharf in Artern ist zum Superintendenten der Diöces Clöden ernannt worden.

1291 Durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten Scharf zu Artern werden die von demselben verwalteten Aemter vacant werden. Zur Parochie gehören eine Kirche und zwei Schulen.

1292 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Osterhausen in der Diöces Querfurt, deren Einkommen auf 1124 Thlr. angegeben worden, ist durch das Ableben des Pfarrers Große vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen.

1293 Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 734 Thlrn. verbundene Prädicantenstelle in Dorf-Alsleben, Diöces Cönnern, ist durch die Versetzung des Predigers Bergk vacant geworden Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1294 Der Kreisthierarzt für die Kreise Wanzleben und Neuhaldensleben, Sickert, hat am 4. d. Mts. mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Wanzleben nach Egeln verlegt.

1295 In der Stadt Gröningen ist der Brauereibesitzer Rosenthal zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 13. Februar k. J. ab gerechnet, an Stelle des alsdann aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Nehring gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

1296 Der Intendantur-Secretair Rathe von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist zur Dienstleistung bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer commandirt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 48.

Magdeburg, den 2. December 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1297 Stück 52. Nr. 6210. Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

Nr. 6211. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest“ mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirke Arnsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. November 1865.

1298

Ein Fest in Schleswig.

Im Herzogthume Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fußbreit deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in Eine starke Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!“

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck“.)

Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königlichen Regierung die

Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr von Manteuffel lebe hoch!"

Der **Preußischen Armee** wurde dann von dem Bürger **Petersen** ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unsern Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch widerhallt in unserm Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General von Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben Derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H., mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, daß die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, daß Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H. bringen Sie mit mir ein dreimalig donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee. (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der **Kronprinzessin von Preußen** sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen **Bismarck** mit den Worten leben: „Er liebe die **Halben** nicht, dem **ganzen** Manne Grafen **Bismarck** gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf **Schleswig-Holstein** aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Bekanntmachung.

1299 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1866.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des Jahres 1866 genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1866 **freiwillig** halten wollen hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landraths-Amt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. **Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.**

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1866 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 20. December cr.**, unserer Amtsblatts-Debits-Ver-

waltung anzuzeigen. —

Magdeburg, den 25. November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1300 Vom 1. December d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebietes belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare.

An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten:

a) für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,

b) für die Geld-Vermittelung die Sätze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig.

Berlin, den 27. November 1865. General-Post-Amt.

1301 **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Mit dem Anfangs-Termine — 2. December d. J. — findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund

jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags,

aus Malmoe

jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 28. November 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1302 Innerhalb des Gerichtsbezirks des Königlichen Kreisgerichts zu Wanzleben hat durch Anordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 16. d. Mts. eine Veränderung der Jurisdictionsbezirke insoweit stattgefunden, als vom 1. December c. an die bis jetzt zum Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Egeln gehörenden Ortschaften Stadt und Dorf Hadmersleben davon abgenommen und dem engeren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Wanzleben zugelegt worden.

Hiernach haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst das polizeianwaltliche Amt für Stadt und Dorf Hadmersleben vom 1. December cr. ab aus dem Bezirke des Polizei-Anwalts zu Egeln in den Polizei-Anwalts-Bezirk zu Wanzleben übertragen.

Magdeburg, den 27. November 1865. Das Regierungs-Präsidium.

1303 Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul- rc. Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Lehr-Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen hat.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1866 wird die hiesige Departements-Prüfungs-Commission ihre erste Sitzung

am 26. März

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 pass. 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 12. März 1866 bei der Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 12. März 1866 noch anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 26. März 1866, Morgens 8 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage

den 27. März 1866

zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, durch den Arzt der Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu bewirken und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 149 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritt im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 17. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1304 Nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung andern Theils zum Artikel 18 des Handels- und Zollvertrages vom 11. April d. J. verabredeten Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche im Gebiete des andern Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche an die Stelle der bisher auf Grund der Ministerial-Circular-Verfügung vom 31. December 1853 zu ertheilenden Legitimationen treten.

Die Gewerbe-Legitimationskarten werden für die diesseitigen Angehörigen nach demselben Muster ausgestellt, welches für das Gebiet der Zollvereinsstaaten zur Anwendung kommt.

Es bedürfen hiernach die betreffenden Gewerbetreibenden aus Preußen zu ihrer Legitimation in den übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) sowie in Bremen und in Oesterreich nur einer einzigen gehörig ausgefüllten Gewerbe-Legitimationskarte. Diese Karten werden der Regel nach zugleich für die übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) für Bremen und Oesterreich ausgefertigt, sofern nicht der Antrag ausdrücklich auf Ertheilung der Gewerbe-Legitimation für ein beschränkteres Gebiet, z. B. ausschließlich für den Zollverein oder ausschließlich für Bremen oder ausschließlich für Oesterreich gestellt werden sollte. In diesem Falle werden die Karten nur auf dasjenige Gebiet resp. diejenigen Gebiete lauten, worauf der Antrag gerichtet worden ist.

Magdeburg, den 18. November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1305 Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1865, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen Funfzehn Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

№	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	2	17	6	2	3	4	1	15	6	1	5	9
2	Gardelegen	2	16	3	1	28	1	1	17	9	1	2	3
3	Halberstadt	2	13	10	2	1	8	1	19	9	1	1	9
4	Havelberg	2	20	—	2	2	10	1	14	—	1	—	10
5	Magdeburg	2	20	4	2	3	—	2	7	11	1	3	9
6	Quedlinburg	2	13	6	2	5	3	1	19	5	1	3	3
7	Rathenow	2	16	3	2	5	3	1	19	2	1	5	1
8	Salzwedel	2	17	5	1	23	11	1	16	2	—	27	9
9	Stendal	2	17	—	2	2	2	1	17	9	1	4	6
10	Tangermünde	2	18	2	2	4	8	1	20	—	1	6	3
11	Wernigerode	2	13	9	2	5	—	1	24	5	1	3	9

In Verfolg des Publicandums der vormaligen Königlichen General-Commission zu Stendal vom 12. December 1864 außerordentliche Beilage zu Nr. 52 des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungsbezirk pro 1864 bringen wir ferner hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19 seq. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, von Martini 1865 bis dahin 1866 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendaler Marktpreises	2	16	7	1	24	8	1	15	9	1	—	
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg	2	15	2	2	—	1	1	19	—	1	1	
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.:												
a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg	2	17	11	1	25	5	1	13	8	—	29	11
b. für die Dörfer Wolkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese Dörfer und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow	2	16	8	1	25	8	1	14	8	1	—	
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wust'schen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde	2	16	4	1	26	7	1	16	6	1	1	—
d. für die südwestlich der Ortschaften Kliepnick, Neu-Redekin, Rieiebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienecke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	15	2	2	—	1	1	19	—	1	1	7
e. für alle in den zu a bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg a. H.	2	17	3	1	26	3	1	14	1	1	1	5
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode:												
a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg	2	12	1	2	—	7	1	14	9	1	—	9
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt: der Marktpreis von Halberstadt	2	13	5	2	1	1	1	16	8	—	29	11
c. in der Grafschaft Wernigerode: der Marktpreis von Wernigerode	2	14	5	2	3	7	1	18	3	1	—	

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im § 26 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug von 5 Procent stattfindet.

Merseburg, den 28. November 1865.

Königliche General-Commission.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

1806 Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Hadmersleben im Kreise Wanzleben ist dem bisherigen Caplan Heinrich Schiel in Halberstadt verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1807 Vom 29. November c. ab bis zum Schluß des diesjährigen Sächsischen Provinzial-Landtages, zu welchem der Landrath Graf von der Schulenburg-Angern als Abgeordneter einberufen worden, ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamts Wolmirstedt dem Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzer Krichelsdorf zu Wolmirstedt übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 49.

Magdeburg, den 9. December 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1808 **Stück 53.** Nr. 6212. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen.

Nr. 6213. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865.

Nr. 6214. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Konsulatsbeamten. Vom 13. November 1865.

Nr. 6215. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Bekanntmachung.

1809 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1866.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des Jahres 1866 genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1866 **freiwillig** halten wollen hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landraths-Amt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. **Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.**

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1866 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 28. December cr.**, unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen. —

Magdeburg, den 25. November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1810 **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.**

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund

jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags,

aus Malmoe

jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 2. December 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1311 Das nachstehende Allerhöchste Propositions-Decret an die zum XVIII. Landtage der Provinz Sachsen hier versammelten Stände, vom 16. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 4. December 1865.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Witzleben.

Wir **Wilhelm**

von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unseren gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nach der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auch die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgeschossen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerkes in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen, dahin vertheilt worden, daß die Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Kreise Osterburg, Stendal, Gardelegen und Salzwedel die Summe von 1,236,012 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. der Staatskasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen wir, die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zufertigen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe, innerhalb eines zehnjährigen Zeitraumes vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstattet werden soll.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der berufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen

Gegeben Berlin, den 16. November 1865. (gez.) Wilhelm.

(gegez.) von Bismarck, von Bodelschwingh, von Roon, Graf von Itzenplitz, von Mühler, Graf zur Lippe, von Selchow, Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

1312 Betrifft die Ausreichung der VI. Serie Zinscoupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen.

Die V. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bisjetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. Js. ab.

Nach §. 8 des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und §. 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der V. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben, 31. December c, vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der V. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Reali

sirung der am 31. December d. Js. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November c. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben eventl. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VI Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse, zur weiteren Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen, übersenden.

Magdeburg, den 8. September 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1313 Betrifft die Waaren-Controle im Binnenlande.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. December 1860, Amtsblatt Seite 485., betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12. d. Mts. von jetzt ab jene Controle auch in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein für die ganze Provinz Sachsen bis auf Weiteres aufgehoben ist.

Magdeburg, den 25. November 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1314 Patente. Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1315 Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26. Juli 1864 ertheilte Patent, auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

1316 Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unter dem 11. August 1864 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

1317 Betrifft den Weihnachts-Post-Päckerei-Verkehr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Päckerei-Verkehrs ein.

Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen.

Das Publicum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungs-Ortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

1318 Mit dem 1. December cr. tritt in dem im II. Jerichow'schen Kreise gelegenen Orte Schollehne eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Gastwirth Thielke daselbst übertragen worden ist.

Die Post-Verbindung erhält Schollehne durch eine tägliche Botenpost zwischen Schollehne und Rathenow, deren Absendung aus Schollehne um 8 Uhr Nachm. zum Anschluß in Rathenow an die Personen-

Post nach Brandenburg und aus Rathenow um 4 Uhr Vorm. nach Ankunft der Personen-Post aus Brandenburg erfolgt.

1319 Am Hause Neustädter-Straße Nr. 19 in hiesiger Stadt ist ein eiserner Briefkasten zur Benutzung für das Publikum ausgehängt worden, welcher täglich fünfmal und zwar 9½ Uhr Vormittags, 2 Uhr Nachmittags, 3 Uhr Nachmittags, 5½ Uhr Nachmittags und 8 Uhr Abends geleert wird.

1320 Die tägliche Personen-Post von Quedlinburg nach Nordhausen wird vom 10. December cr. ab aus Quedlinburg, Stadt, um 8 Uhr 20 Min. Vorm. und aus Quedlinburg, Bahnhof, um 9 Uhr Vorm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vorm. abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1321 Die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Lützen ist einstweilen dem Diaconus Puppendick in Lützen übertragen worden.

1322 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß- und Kleinuhrleben, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Frühprediger an der Prediger-Kirche in Erfurt August Ludwig Wilhelm Peiser berufen und bestätigt worden.

1323 Der Predigtamts-Candidat Carl Ludwig Ferdinand Justin Kromphardt ist als Hülfsgeistlicher an der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Zeitz berufen und bestätigt worden.

1324 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bretleben in der Diöces Heldrungen ist dem bisherigen Pfarrer zu Brachwitz in der zweiten Halleschen Land-Diöces Friedrich Gustav Adolph Troemer verliehen worden. — Die dadurch vacant gewordene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Brachwitz hat ein Einkommen von 662 Thlrn. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

1325 Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Wackersleben in der Diöces Eilsleben ist durch das Ableben des Pfarrers Meier vacant geworden.

1326 Durch das Ableben des Unterküsters Brandt ist die Unterküsterstelle an St. Moritz in Halberstadt, mit welcher eine jährliche Einnahme von ca. 160 Thlrn. verbunden, vacant geworden. Die Wahl des Unterküsters erfolgt durch den Gemeinde-Kirchenrath der St. Moritz-Gemeinde.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1327 In der Stadt Staßfurth ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Geiß der Bürgermeister Wachtel in Lützen zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1328 In der Stadt Cochstedt ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Randel der Lehrer Boetel aus Königsaue zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1329 In der Stadt Oebisfelde ist der bisherige unbesoldete Rathmann Bösche auf weitere 6 Jahre, vom 9. Mai k. J. ab gerechnet wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1330 Als Schiedsmann für den hiesigen 19. Stadtbezirk ist auf die Periode vom 28. October 1865 bis dahin 1868 der Schlossermeister Gustav Wilcke hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1331 Der Cantor und Lehrer Leyser zu Werben ist zum Cantor, Organisten, Küster und Lehrer in Schwaneberg, Diöces Wanzleben, ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor und Lehrerstelle in Werben besetzt der Magistrat.

1332 Der Schulamtscandidat Franke ist zum Küster und Lehrer in Brüchau, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

1333 Der provisorische Schullehrer Pieper zu Salzwedel ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1334 Die provisorischen Schullehrer Janicke und Osterland zu Arneburg, Diöces Stendal, sind definitiv als solche bestätigt worden.

1335 Der Candidat der Theologie Karl Adam zu Schlagenthin ist als Hauslehrer concessionirt worden.

1336 Die Küster und Lehrerstelle zu Kakerbeck, Diöces Clötze, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1337 Der Bürgermeister Schulz zu Hornburg ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 1. Januar 1866 bis 31. Dezember 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 50.

Magdeburg, den 16. December 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1338 Stück 51. Nr. 6216. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel.

Nr. 6217. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Rohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Rohn.

Nr. 6218. Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865.

Nr. 6219. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer.

Bekanntmachung.

1339 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1866.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des Jahres 1866 genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1866 **freiwillig** halten wollen hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landraths-Amt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. **Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.**

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1866 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 28. December cr.**, unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen. —

Magdeburg, den 25. November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1340 Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. Js. zur Auszahlung am 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. M. ab, mit Au- nahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. December 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1341 Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen v 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungska hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage u der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts., mit Ausnahme der Son und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, d Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebene Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1342 Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres a folgenden Tagen statt:

aus Stralsund
jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags,
aus Malmoe
jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 12. December 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

343 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 7. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1865 bis ultimo März 1866) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 86 218 535 643 892 1093 1278 1742 1779 1812 2043 2177 2523 2540 2639 3196 3237 3304 3517 3907 4063 4307 4467 4705 4802 4875 5152 5301 5344 5550 5780 5906 5958 6134 6373 6446 6447 6454 6487 6627 6636 6720 6921 7059.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 305 397 792 1047 1173 1235 1323 [illegible] 1527 1698 1777 1900.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich: Nr. 22 213 442 604 750 994 1165 [illegible] 1455 1610 1969 2260 2293 2433 2537 2809 2861 3043 3395 3816 4039 4298 [illegible] 4504 4646 4680 5068 5146 5805 5963 6017 6121 6225 6520 6548 6797 6895 [illegible] 7078 7343 7468 7672 7850 7887 8083 8132 8419 8460 8467 8626 8712 8726 [illegible] 9211 9266.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 35 Stück, nämlich: Nr. 35 97 169 319 899 1498 1617 1634 [illegible] 2326 2407 2493 2513 2692 3091 3507 4004 4084 4568 4646 4705 4740 4889 [illegible] 5430 5769 5859 6273 6380 6967 6970 7130 7302 7436 7969.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 17 Stück, nämlich: Nr. 12,529 bis 12,545.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1866 ab durch die Kasse der unterzei neten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurü lieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem b der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis a Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung d Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer i nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit........ .... Nr............ à .... Thlr. Kapital

2) .... rc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten............ ....186. ....

N. N."

Mit dem 31. März 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Seria II. Nr. 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,528 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1244 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 7. d. Mts zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Januar bis ult. Juni 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 316 417 556 588.
b. „ 100 „ „ 51.
c. „ 25 „ „ 437 449 473.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 167 341 480 720 1861 2309 2575 2610 3038 3154.
b. „ 300 „ „ 726.
c. „ 100 „ „ 828 1762 2622 2901 3367 4139 4307.
d. „ 50 „ „ 745 886 2465.
e. „ 25 „ „ 503 2225 2667.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1866 erfolgt vom 1. Juli 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1865 mit Zinscoupons versehen sind, auf, und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1866 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.;

b) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.

c) 1. Juli 1864 à 4 %: Nr. 3697 zu 100 Thlr.;

d) 1. Januar 1865 à $3\frac{1}{2}$ %: Nr. 509 zu 500 Thlr.; Nr. 658 zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 1399 zu 500 Thlr.; Nr. 1468 zu 200 Thlr.; Nr. 2663 zu 50 Thlr.; Nr. 3539 zu 25 Thlr.,

e) 1. Juli 1865 à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 343 zu 500 Thlr.; Nr. 630 zu 50 Thlr.; Nr. 364 zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 1465 zu 500 Thlr.; Nr. 1478 2175 2551 zu 100 Thlr.; Nr. 752 1822 2099 3988 zu 50 Thlr.; Nr. 911 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1345 Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 25. Februar k. J. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen. Magdeburg, den 6. December 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1346 Die bei der Königlichen General-Staats-Kasse bis jetzt noch baar deponirten Amts- und Zeitungs-Cautionen sollen auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens in Staats-Papiere zu dem gleich hohen Betrage umgewandelt und zu diesem Behufe in der Zeit vom 16. December d. Js. bis 2. Januar k. Js. an die betreffenden Cautionaire zurückgezahlt werden, so daß eine Verzinsung dieser baaren Cautionen vom 1. Januar 1866 ab nicht mehr statt findet.

Wir setzen die betreffenden Interessenten von dieser Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums vorläufig mit dem Bemerken in Kenntniß, daß ihnen die weiteren Anweisungen in dieser Beziehung von ihren vorgesetzten Dienstbehörden in nächster Zeit noch zugehen werden.

Diese Anordnung findet nicht Anwendung auf solche bereits erledigte Baarkautionen, deren Rückzahlung wegen noch nicht ertheilter Decharge oder aus anderen Gründen einstweilen noch nicht erfolgen kann.

Magdeburg, den 11. December 1865. Das Regierungs-Präsidium.

1347 **Polizei-Verordnung.**

Um die verderbliche Einwirkung des Genusses trichinenhaltigen Schweinefleisches auf Gesundheit und Leben der Menschen zu verhüten, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unsers Regierungsbezirks, wie folgt:

§. 1. Ein Jeder der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet dasselbe von einem amtlich concessionirten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem concessionirten Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden, „daß das Schwein trichinenfrei befunden sei;" darf das Fleisch desselben verkauft oder zum Genuß für Menschen zubereitet werden. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt verfällt in eine Polizei-Strafe von fünf bis zehn Thalern.

§. 2. Wird ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer davon sofort der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Alle Theile eines trichinenhaltigen Schweines sind, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von zehn Thalern, sofort zu vernichten und zu diesem Behuf dem Abdecker zu überweisen, welcher dieselben in vorschriftsmäßiger Weise vergraben muß, widrigenfalls er auch in eine Polizei-Strafe von zehn Thalern verfällt.

Außerdem haben diejenigen, welche durch Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften die Veranlassung dazu geben, daß trichinenhaltiges Fleisch zum Verkauf gestellt oder durch den Genuß desselben die Gesundheit eines Menschen beschädigt oder gar dessen Tod herbeigeführt wird, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach Vorschrift des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen.

§. 3. Die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines wird durch Fleischbeschauer, welche von der Orts-Polizeibehörde concessionirt sind, ausgeführt. Um diese Concession zu erhalten, bedarf es

für promovirte Aerzte, Apothekenbesitzer, sowie für die Departements- und Kreisthierärzte nur der Meldung bei der Orts-Polizeibehörde, welche dieselben, nach Ertheilung der Concession, zu diesem Geschäft durch Handschlag zu Protocoll verpflichtet.

Alle übrigen Personen, welche das Amt eines Fleischbeschauers zu erhalten wünschen, müssen sich zu diesem Behuf einer besondern theoretischen und practischen Prüfung vor dem betreffenden Herrn Kreis-Physikus unterziehen. Erst auf Grund der bestandenen Prüfung können dieselben als Fleischbeschauer von der Orts-Polizeibehörde concessionirt und amtlich verpflichtet werden.

Die Concessionen sind unter Siegel und Unterschrift der Behörde kostenfrei auszufertigen. Ein Stempel ist dazu nicht zu verwenden.

§. 4. Gewerbetreibende, nämlich Fleischer, Schmelzer rc. haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu halten:

1	2	3	4	5	6
Nummer.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht und Alter.	Angabe des Orts wo das Schwein herstammt sowie des Verkäufers.	Tag der mikroskopischen Untersuchung.	Attest des Fleischbeschauers über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung.

in dieses Buch die ausgeschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen, und dasselbe, in den ersten vier Rubriken ausgefüllt, dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mit vorzulegen, so daß Letzterer sein Attest über das Resultat der Untersuchung, unter Beisetzung seiner Namens-Unterschrift, des Ortes und des Tages der Untersuchung, sofort in die 5. und 6. Rubrik eintragen kann.

Den Nicht-Gewerbetreibenden, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es frei gestellt ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches die Bezeichnung des Schweins, des Orts seiner Herstammung event. des frühern Eigenthümers, den Tag des Schlachtens und der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen und solches wenigstens drei Monate lang aufbewahren

Das Fleischbuch, so wie die vorbemerkten besondern Atteste sind der Orts-Polizeibehörde zur Controle auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen.

§. 5. Wer, obwohl dazu verpflichtet, das Fleischbuch gar nicht oder nicht ordentlich und richtig führt, verfällt ebenso wie derjenige, der die über die mikroskopische Untersuchung geschlachteter Schweine ihm vom Fleischbeschauer ausgestellten besonderen Atteste nicht drei Monate lang aufbewahrt, in eine Strafe von drei Thalern.

§. 6. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu einem Schwein gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von 10 Sgr. zu entrichten.

Der Fleischbeschauer muß die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine selbst entnehmen.

Wird von dem Besitzer des untersuchten Schweins ein außerhalb des Orts wohnender Fleischbeschauer zugezogen, so ist er verpflichtet, an denselben noch die einem Zeugen gebührenden Reise- und Zehrungskosten zu bezahlen.

§. 7. Behufs Prüfung derjenigen Personen, welche das Geschäft der amtlichen Fleischschau zu übernehmen wünschen, erhalten die Herrn Kreisphysiker eine Instruction, welche in der Anlage A. enthalten ist. Für die Prüfung ist von dem zu Prüfenden an den Herrn Kreisphysikus eine Gebühr von Einem Thaler zu berichtigen. Muß der Herr Kreis-Physikus auf den Wunsch des zu Prüfenden deshalb sich von seinem Wohnorte entfernen, so sind ihm dafür von dem zu Prüfenden außer der Prüfungsgebühr noch die ihm bei Reisen in Dienstangelegenheiten zustehenden Diäten und Reise-Kosten zu erstatten.

§ 8. Um zu bewirken, daß die Fleischschau gründlich, zweckentsprechend und umsichtig vorgenommen werde, haben wir in der Beilage B. eine Instruction für die amtlichen Fleischbeschauer erlassen.

§. 9. Diese Verordnung tritt für jede Ortschaft erst dann in Kraft, wenn für dieselbe ein Fleischbeschauer resp. für größere Städte eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Fleischbeschauern concessionirt und die erfolgte Concessionirung nebst den Namen der concessionirten Fleischbeschauer in vorschriftsmäßiger Weise von der Orts-Polizeibehörde publicirt worden ist.

Ueber das Bedürfniß zur Concessionirung mehrer Fleischbeschauer an einem Orte entscheidet die Orts-Polizeibehörde.

§. 10. Mit dem Augenblick, in welchem diese Verordnung nach §. 9. in den einzelnen Ortschaften unsers Departements in Kraft tritt, werden die etwa für dieselben von Kreis-Polizei- oder Local-Polizeibehörden über den Gegenstand dieser Verordnungen ergangenen Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt. Magdeburg, den 12. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anlage A.

Instruction
für die Kreisphysiker die Prüfung von Fleisch-Schauern betreffend.

Zur mikroskopischen Fleischschau unbedingt berechtigt sind die promovirten Aerzte, die Apothekenbesitzer und die Departements- und Kreisthierärzte. Sonstige Personen, welche sich diesem Geschäfte widmen wollen, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche von dem Kreisphysicus abgehalten wird.

Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die naturhistorische Kenntniß von der Gestalt und dem inneren Bau der Trichina spiralis in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Geschlechtsverhältnissen, ihrer Einwanderung von dem Darme in die Muskeln, der dadurch bedingten krankhaften Veränderung der Muskelfaser und der in denselben vorgehenden Einkapselung;
2) auf die Handhabung des Mikroskopes im Allgemeinen und auf den Gebrauch desselben Behufs der Erkennung von Trichinen insbesondere; zur Ermittelung dieser Kenntniß und Fertigkeit sind dem Antragsteller eine große Anzahl von Präparaten theils gesunden theils trichinenhaltigen Schweinefleisches vorzulegen, welche er sämmtlich richtig zu erkennen im Stande sein muß;
3) auf die Geschicklichkeit, Muskelfleisch zur mikroskopischen Untersuchung zweckmäßig vorzubereiten und auf die Fähigkeit, dasselbe unter dem Mikroskope richtig zu bestimmen.

Auf Grund der kostenfrei auszustellenden Bescheinigung über die genügend abgelegte Prüfung kann der Geprüfte, wenn sonst gegen sein moralisches Verhalten kein Bedenken obwaltet, als Fleischschauer concessionirt und verpflichtet werden. Die von der Orts-Polizeibehörde ertheilte Concession ist jederzeit widerruflich.

Der Kreisphysicus muß Gelegenheit nehmen die Untersuchungen der Fleischschauer von Zeit zu Zeit durch eigene Anschauung zu beaufsichtigen.

Jeden Fall, in welchem von dem Fleischschauer Trichinen aufgefunden wurden, hat der Kreisphysicus durch eine genaue Nachprüfung zu bestätigen. Magdeburg, den 13. December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anlage B.

Anweisung
für die Fleischschauer zur mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches.

1) Der Fleischschauer sorgt für Beschaffung eines guten Mikroskopes, welches bei einer 100fachen Vergrößerung die Objekte scharf und klar darstellt.

Zur Voruntersuchung dient eine 10mal vergrößernde Stativloupe.

Eine solche Loupe mit ihrem kleinen Tisch gestattet das Zerfasern des Fleisches mit beiden Händen und dadurch die Uebersicht des ganzen Präparates in dem umspielenden Wassertropfen.

2) der Fleischschauer verschafft sich genaue Kenntniß von der Gestalt und dem innern Bau der Trichina spiralis in ihren verschiedenen Entwickelungsstadien als Darmtrichine, als Darmembryo als wandernder Embryo und als Muskeltrichine und dies theils durch das Studium gediegener mit Abbildungen versehener Schriften, theils durch recht häufige Anschauung von Trichinenpräparaten.

Folgende Schriften sind zu diesem Behufe zu empfehlen:

R. Leuckart, Untersuchungen über Trichina spiralis. Leipzig und Heidelberg 1860.
Virchow, Darstellung der Lehre von den Trichinen. Berlin 1864.
Alix Pagenstecher, die Trichinen. Leipzig 1865.

3) Zur Unterscheidung trichinenfreien Muskelfleisches von trichinenhaltigem ist gleichfalls fleißige Anschauung von beiderseitigen Präparaten nothwendig. Durch die einwandernden Muskeltrichinen wird in der Faserung des Fleisches ein eigenthümlicher Krankheits-Proceß erzeugt; die Muskelfaser verliert ihre characteristischen Querstreifen und nimmt dagegen ein körniges getrübtes Ansehen an; erst später etwa nach vier Wochen umgiebt sich der kleine Anfangs längliche hernach sich aufrollende

Embryo mit einer kalkhaltigen Kapsel und die gesunde Muskelfaser wird neu erzeugt.

4) Zur mikroskopischen Untersuchung sind die Muskelfasern vom Zwergfell, die Augenmuskeln, die Kaumuskeln, die Zwischenrippenmuskeln und die Nackenmuskeln zu wählen und zwar die Stellen derselben vorzugsweise zu prüfen, wo die Muskelfasern in die Sehnenfasern übergehen. Wichtig ist die Erfahrung, daß Trichinen, wenn sie überhaupt in einem Schweine vorhanden sind, niemals im Zwergfelle und in den Augenmuskeln fehlen. Es ist daher umgekehrt mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß, im Falle Trichinen in genannten Muskeln vermißt werden, sie überhaupt nicht vorhanden sein werden.

5) Behufs der mikroskopischen Untersuchung macht sich derselbe auf folgende Art seine Objecte: er nimmt eine Nähnadel, führt sie ganz oberflächlich in querer Richtung unter eine dünne Partie Muskelfasern ein, schiebt sie dann vorsichtig auf und abwärts, so daß eine gleichmäßig dünne Faserschicht in der Längsrichtung abgehoben wird, welche mit Glycerin befeuchtet zwischen die Glasplatten gebracht wird.

In frisch geschlachtetem Fleische werden sich die Trichinen bei einer Erwärmung von 40° R. anfangen zu bewegen, bei einer Steigerung der Temperatur bis 45° R. wird die Bewegung lebhaft, bei einer Wärme von 48°—50° R. endlich zuckend und convulsivisch werden. Bei noch höheren Graden bis zur Siedhitze stirbt der Parasit ab.

Ein mit Aetzkali behandeltes Probestückchen zeigt die Muskelfaser durchsichtiger.

Ist die Kapsel noch nicht verkalkt, so sieht man sie danach weniger, aber den kleinen gerollten Wurm in derselben desto besser, ist dagegen die Kapsel schon verkalkt, so erscheint sie nun bei durchfallendem Lichte auf dem hellen Grunde um so dunkler; bei auffallendem Lichte hebt sich ihre weiße Färbung um so deutlicher hervor. Ueberhaupt werden die Objecte bei gemildertem Lichte deutlicher.

6) Findet der Fleischschauer in dem zur Prüfung übergebenen Fleische Trichinen, so hat er der Orts-Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen und dem betreffenden Kreisphysicus Stücke von dem trichinenhaltigen Fleische zur Nachprüfung zuzustellen. Zugleich ist in solchem Falle der Dünndarminhalt auf Darmtrichinen zu untersuchen. Letzteres ist gleichfalls nicht zu versäumen, wenn der Befund der Muskelfaserung zweifelhaft erscheint. Magdeburg, den 13. December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1348 Polizei-Verordnung

wegen Umherlaufens der Hunde ohne Maulkorb.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 22. September 1856 (Amtsblatt Seite 552) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Stadt Calbe a. S. und die Ortschaften Bernburger und Schloßvorstadt Calbe Nachstehendes verordnet.

§ 1. Kein Hund darf auf öffentlicher Straße oder öffentlichen Orten, wo Menschen verkehren oder zu verkehren pflegen, umherlaufen, ohne mit einem Maulkorbe versehen zu sein, der aus Draht bestehen über die Schnauze hinausragen und das Beißen vollständig unmöglich machen muß, ohne das Saufen zu hindern.

§ 2. Wird ein Hund ohne einen solchen Maulkorb an den vorbezeichneten Orten betroffen, so verfällt der Eigenthümer desselben in eine Geldbuße bis zu 3 Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Außerdem werden die mit einem Maulkorbe nicht versehenen Hunde weggefangen und getödtet, wenn solche nicht binnen 3 Tagen gegen Erlegung eines Fanggeldes von 1 Thlr. und der Futterkosten im Betrage von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Tag vom Eigenthümer wieder eingelöst werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Magdeburg, den 30. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1349 Betrifft die Transferirung der Militair-Pensionen 2c.

Der Instruction vom 8. Mai 1810 „über Zahlungen der Militair-Pensionen 2c." A. § 5 gemäß ist beim Verzuge eines Militair-Pensions-Empfängers aus einem Regierungsbezirk in den andern auf seine diesfällige Anzeige und seinen Antrag die Transferirung der Pension bisher Seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen des Königlichen Kriegs-Ministeriums verfügt worden. Ebenso hat die gedachte Abtheilung auch die Umschreibung der Wartegelder, der Gnaden-Pensionen, der lebenslänglichen und fortlaufenden Unterstützungen, so wie der Kinder-Erziehungsgelder im gleichen Falle selbst veranlaßt.

Mittelst Rescripts des Königlichen Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 11. Oktober d. J. sind nunmehr die Königlichen Regierungen beauftragt, die nothwendig werdenden Uebertragungen sämmtlicher vorgedachter Benefizien von einer Königl. Regierung auf die andere und auf die

Militär-Pensions-Kasse, mit Berücksichtigung der etwa zu erleidenden Abzüge, fortan unter eigener Verantwortlichkeit selbstständig zu bewirken und hat sich die genannte Abtheilung nur noch die Transferirung von der Militär-Pensions-Kasse auf die Königlichen Regierungen und, bei Umschreibungen von den Königlichen Regierungen auf die Militär-Pensions-Kasse, die Verfügung an die Letztere vorbehalten.

Zu diesem Behufe haben die Empfänger von Militär-Pensionen künftig, wenn sie ihren Wohnsitz von Berlin und aus den Hohenzollernschen Landen nach einem anderen Orte der Monarchie verlegen, ihre diesfälligen Anzeigen und Anträge auf Transferirung ihrer Pensionen 2c. nach wie vor an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerio zu richten, wenn sie dagegen aus einem Regierungsbezirke in einen andern (auch in die Hohenzollernschen Lande und nach Berlin) verziehen, dies der Regierung ihres bisherigen Wohnsitzes anzuzeigen und bei dieser die Umschreibung ihrer Pensionen 2c. zu beantragen, ebenso, wie bei einem Wohnortswechsel, innerhalb des Regierungsbezirks selbst.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Militair-Pensions-Empfänger 2c. bringen, bemerken

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort / Wohnort desselben.	Signale									
			Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Brendel, Pauline, unverehelichte	Klein Schwabhausen im Großherzogthum Sachsen-Weimar.	20	5	1	blond	hoch	blond	grau	aufgestülpt	gewöhnl.	—
2	Felgentreff, Minna, unverehel.	Ballenstedt, im Herzogthum Anhalt	17	5	—	braun	frei	braun	grau	stark	voll	—
3	Gesekinch, Dorothee, unverehel.	Wöbbel, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	26	5	3	blond	frei	blond schwach	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	—
4	Große, Wilhelm, früherer Bäckergeselle	Schielow, im Herzogthum Anhalt	63	unter 5		grau	frei	blond	grau-braun	breit	dick	brau[illegible] u. gr[illegible]
5	Hobusch, August Schieferdeckergeselle	Coethen, im Herzogthum Anhalt	40	5	5	braun	frei	blond	blau	lang	mittel	blon[illegible]
6	Heidenreich, Johann, Arbeiter	Badeborn, im Herzogthum Anhalt	28	5	3½	dunkelblond	mittel	blond	blau	stark	proportionirt	blon[illegible] Kin[illegible] ba[illegible]
7	Lieder, Ernst Robert, Gärtner	Dresden, im Königreich Sachsen	48	5	2	braun	frei	braun	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	[illegible]
8	Müller, Theodor, Cigarrenmacher	Braunschweig, im Herzogthum Braunschweig	25	5	3½	braun	frei	braun	grau	proportionirt	proportionirt	brau[illegible]
9	Nevermann, Johann Heinrich Friedrich, Schneidergeselle	Rucksmoor, Amt Gartow, im Königreich Hannover	38	5	3	dunkelblond	bedeckt	blond	blau	spitz	gewöhnl.	rasirt
10	Pueschel, Carl Adolf, Cigarrenmacher	Schönborn, im Königreich Sachsen	32	5	—	blond	frei	blond	blau	spitz	gewöhnl.	rasirt
11	Rühland, Otto, Arbeiter	Braunschweig, im Herzogthum Braunschweig	15	4	9	blond	niedrig	braun	blau	mittel	mittel	—
12	Weber, Franz, Schlossergesell	Lobenstein, im Fürstenthum Reuß	28	5	5	dunkelbraun	frei	braun	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	—
13	Zacharias, Carl, Handarbeiter	Peine, im Königreich Hannover	38	5	—	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	lang	gewöhnl.	rasirt

Digitized by Google

wir schließlich noch, daß alle diejenigen Militair-Pensions-Empfänger, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, die Veränderung ihres Wohnsitzes auch den betreffenden General-Commandos resp. dem Königlichen Gouvernement zu melden haben.

Magdeburg, den 3. November 1865. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

1350 Die in der Stadt Aschersleben bestehende Kreis-Prüfungs-Commission der Gelbgießer ist auf das Gewerbe der Zinngießer ausgedehnt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7. December 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1351 Nachweisung

der in den Monaten Juli, August und September 1865 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

ment.							Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen				
ut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	28. Juli cr.	Kl.Schwabhausen, im Grh. Sachs. Weimar	Polizeidirection in Magdeburg	Landstreichen.
sund	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	Viel Leberflecke im Gesichte	31. August cr.	Ballenstedt Herzogth. Anhalt	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Diebstahl.
gut	oval	oval	gesund	kräftig	deutsch	keine	12. August cr	Wobbel Fürstenth Schaumburg-Lippe	Polizeiverwaltung zu Genthin	Legitimationslosigkeit und Mittellosigkeit.
efect	läng-lich	läng-lich	gesund	klein	deutsch	keine	18. Juli cr.	Schielo, i Herzogth. Anhalt	Polizeiverwaltung zu Halberstadt	Verbotene Rückkehr nach Preußen und Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	kräftig	deutsch	keine	5. August cr.	Göthen im Herzogth. Anhalt	Polizeidirection in Magdeburg	Landstreichen und Betteln.
sund	mehr rund	mehr rund	gesund	unter-setzt	deutsch	keine	11. August cr.	Badeborn, i. Herzogth. Anhalt	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Beamtenbeleidigung und Vermögensbeschädigung
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	20. Juli cr.	Dresden, im Königr. Sachsen	Polizeiverwaltung in Gommern	Landstreichen und Führung eines falschen Namens.
efect	breit	breit	gesund	mittel	deutsch	Drüsen am Halse und an der linken Wange	3. August cr.	Braunschw. i. Herzogth. Braunschw.	Polizeidirection in Magdeburg	Landstreichen.
efect	oval	länglich	gesund	mittel	deutsch	keine	28. Juli 1865	Gartow, im Königr. Hannover	Polizeiverwaltung in Seehausen	Unbefugte Rückkehr in die Preuß. Staaten nach erfolgter Landesverweisung, so wie Betteln unter Vorspiegelung eines Unglücks i. 2. Rückfalle.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	17. Juli 1865	Radeberg im Königr. Sachsen.	Polizeiverwaltung in Gommern.	Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	Sommersprossen im Gesicht	29. Juli 1865	Braunschweig	Polizeidirection zu Magdeburg	Landstreichen und Betteln.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Zwischen den Augenbraunen eine Narbe	11. Juli 1865.	Lobenstein Fürstthum Reuß	Polizeiverwaltung in Genthin	Landstreichen und Betteln.
ckens-jaft	rund	länglich	gesund	unter mittel	deutsch	keine	2. Sept. 1865.	Peine, im Königreich Hannover	Polizeiverwaltung zu Burg	Widersetzung gegen Beamte.

Magdeburg, den 30. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Königliche Ober-Post-Direction:

1352 Betrifft den Weihnachts-Post-Päckerei-Verkehr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Päckerei-Verkehrs ein.

Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen.

Das Publicum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungs-Ortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

1353 In dem im Herzogthum Anhalt an der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn gelegenen Orte Wulffen tritt mit dem 16. December cr. eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Ortsschulzen März daselbst übertragen ist.

Die Post-Verbindung erhält Wulffen durch eine tägliche Botenpost zwischen Cöthen und Wulffen, 1¼ Meile, welche aus Wulffen um 4 Uhr Vorm. zum Anschluß in Cöthen an die Eisenbahn-Züge nach Leipzig um 6 Uhr 38 Min. Vorm. und Wittenberg um 6 Uhr 45 Min. Vorm., aus Cöthen um 7 Uhr Vorm., nach Ankunft der Eisenbahn-Züge, aus Aschersleben um 6 Uhr 25 Min. Vorm. und aus Magdeburg um 6 Uhr 38 Min. Vorm. abgefertigt wird.

1354 In dem im Kreise Gardelegen gelegenen Orte Vinzelberg, tritt mit dem 16. December cr. eine Post-Expedition in Wirsamkeit, deren Verwaltung dem Ortseinwohner Herms übertragen ist

Die Postverbindung erhält Vinzelberg durch eine tägliche Botenpost zwischen Lüderitz und Vinzelberg, 1 Meile, welche aus Vinzelberg um 5 Uhr Vorm., zum Anschluß in Lüderitz an die Personen-Post nach Stendal um 7 Uhr Vorm. und aus Lüderitz um 4 Uhr 15 Min. Nachm., nach Ankunft der Personen-Post aus Stendal um 3 Uhr 40 Min. Nachm. abgefertigt wird.

1355 In dem im Kreise Stendal gelegenen Orte Schinne tritt mit dem 16. December cr. eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Gastwirth Modesky übertragen ist.

Die Post-Verbindung erhält Schinne durch eine tägliche Botenpost zwischen Stendal und Schinne 1½ Meile, welche aus Stendal um 4 Uhr 30 Min. Vorm., nach Ankunft des Eisenbahn-Courier-Zuges aus Wittenberge um 3 Uhr 40 Min. Vorm. und aus Schinne um 7 Uhr Nachm., zum Anschluß in Stendal an den Eisenbahn-Courierzug nach Wittenberge um 12 Uhr 17 Min. Nachts. abgefertigt wird.

1356 Vom 11. December cr. ab wird 1) die tägliche Personen-Post von Dessau nach Wörlitz per Oranienbaum aus Dessau um 4 Uhr 45 Min. Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen um 1 Uhr 25 Min. Nachm., und aus Bitterfeld um 4 Uhr Nachm., abgesendet und 2) die tägliche Botenpost zwischen Coswig und Wörlitz bis Oranienbaum ausgedehnt werden und selbige wie folgt coursiren:

aus Coswig um 11 Uhr Vorm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin um 10 Uhr 2 Min. Vorm., per Wörlitz in Oranienbaum um 1 Uhr 30 Min. Nachm., aus Oranienbaum um 5 Uhr Vorm., per Wörlitz in Coswig um 7 Uhr 30 Min. Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Berlin um 8 Uhr 27 Min. Vorm.

1357 Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. December d. J. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1358 Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Hermann Hoffbauer zu Berlin ist unter dem 6. December 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1359 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Superintendenten a. D. und Oberpfarrer Doering in Sandau aus Anlaß seines begangenen 50jährigen Dienstjubiläums den rothen Adler-Orden 4. Classe zu verleihen.

1360 Die Verwaltung der Superintendentur Artern ist einstweilen dem Diaconus Sickel in Artern übertragen worden.

1361 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Süldorf, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer in Gunsleben, Johann Christian Faerber, verliehen worden.

1362 Der Predigtamts-Candidat Franz Karl Albert Mellin aus Zschepplin ist zum Hülfsgeistlichen der Parochie Bahrendorf ernannt worden.

1363 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Lützen, welche ein jährliches Einkommen von 939 Thlrn. gewährt, ist durch die Versetzung des Pfarrers und Superintendenten Bauerfeind vacant geworden.

1364 Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Archidiaconat-Stelle zu Suhl, mit welcher ein jährliches Einkommen von 496 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. verbunden, vacant geworden.

1365 Der Pfarrer Müller zu Irxleben, Diöces Barleben, wird Ostern k. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

1366 Durch den Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Jarchau in der Ephorie Tangermünde mit dem 1. April fut. vacant. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

1367 Zu der vacanten Stelle eines Unterküsters an der Kirche St. Moritz zu Halberstadt ist der Schneidermeister Friedrich Grabenhorst daselbst gewählt und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1368 In der Stadt Buckau bei Magdeburg ist der bisherige Rathmann Gärtner zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf sechs Jahre vom 29. d. Mts. ab an Stelle des alsdann aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Beigeordneten Schmidt gewählt, auch sind die bisherigen unbesoldeten Rathmänner Heinemann und Bartels auf weitere 6 Jahre, vom 29. d. Mts. ab, wiedergewählt. Diese Wahlen sind von uns bestätigt worden.

1369 In der Stadt Barby sind der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Rebelung und der bisherige unbesoldete Rathmann Jährling auf weitere sechs Jahre, vom 1. April k. J. ab, wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

1370 In der Stadt Jerichow sind der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Kröcher und der bisherige unbesoldete Rathmann Henning auf weitere 6 Jahre, vom 1. Januar k. Js. ab, wieder gewählt, auch ist der Schuhmachermeister Gehrcke zum unbesoldeten Rathmann bis zum 1. Januar 1869 für den mit dem 1. Januar k. J. aus dem Amte ausscheidenden Rathmann Arnhold gewählt. Diese Wahlen sind von uns bestätigt.

1371 In der Stadt Groß Oschersleben ist der Rentier Heine zum unbesoldeten Rathmann bis zum 22. Februar 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1372 Der Gefreite Johann Friedrich Nagel vom Stamm des Landwehr-Bataillons Stendal ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Sandau angestellt worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

1373 Der Intendantur-Rath Metzger von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zur Intendantur 3 Armee-Corps versetzt worden.

1374 Der Intendantur-Secretariats-Assistent Stolte von der Intendantur des Garde-Corps ist der Intendantur 4. Armee-Corps überwiesen worden.

1375 Der Intendantur-Secretariats-Assistent Goebel von der Intendantur des 6. Armee-Corps ist zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt worden.

1376 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat November 1865.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Referendar Schmohl ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Auskultator

Brüggemann ist zum Referendarius ernannt. Der Rechtscandidat Hermann ist zum Auskultator angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Gerichtsassessor Schäfer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Clötze ernannt. Der Kreisrichter Reuter bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A. ist unterm 20. November d. J. verstorben. Der Kreisgerichtssecretär Storbeck zu Hötensleben ist an das Kreisgericht zu Burg versetzt und zugleich zum Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor ernannt. Der Bureau-Assistent Otto Körner bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg ist an das Kreisgericht zu Wanzleben mit der Funktion bei der Gerichts-Commission II zu Egeln versetzt. Der Gerichtsdiener Würfel in Stendal ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Burg ernannt

1877 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat November 1865.

Der Kreisrichter Kosegarten zu Aschersleben ist vom 1. Januar 1866 ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Nordhausen und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Franz Karl Eduard Zimmermann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige versetzt und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendar Uhde von hier ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Ernst Ludwig Oskar Schaller und Friedrich Gustav Alfred Günther von hier sind zu Referendarien ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Luja in Quedlinburg ist gestorben.

1878 Verzeichniß

der seit Anfang 1865 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist dem Oberbergrath Ottiliae der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Der Oberbergamts-Secretair Erfmann ist zum Rendanten und der Oberbergamts-Secretair Kühne zum Controleur und Buchhalter bei der Oberbergamtskasse ernannt.

Dem Oberbergrath Fleckser sind die Geschäfte des Dirigenten und dem Oberbergamts-Secretair Rehmiz die des Secretairs beim Königlichen Thalamte zu Halle übertragen.

Der Hütteninspector z. D. Erhardt zu Messingwerk und der Berginspector, Bergmeister Mehner in Dürrenberg sind pensionirt; dem Letzteren ist der Charakter als Bergrath beigelegt.

Der Salinenassessor Klemm zu Artern, der Berggeschworene Knauth zu Halle, der Thalssecretair, Kanzleirath Rehmiz und der Berg- und Salineninspector, Bergassessor Demler daselbst sind gestorben.

Versetzt sind der Berginspector Leist zu Saarbrücken unter Verleihung des Characters als Bergrath als Revierbeamter nach Eisleben, der Berginspector Unger von Schönebeck als Berginspector und Revierbeamter nach Dürrenberg, der Berggeschworne Preßler, bisher zu Eisleben, nach Aschersleben, der Berggeschworne Schrader von Aschersleben nach Essen, der Berggeschworne, Bergassessor von Dücker von Bochum nach Fürstenwalde, der Berggeschworne Knibbe von Fürstenwalde nach Bochum und der Schichtmeister Camps von Wettin an die Königliche Salinenverwaltung zu Halle.

Der Bergrath Bischof zu Staßfurt ist zum Salzwerksdirector und der Bergassessor Pinno daselbst zum Berginspector ernannt. Der Hütteninspector Förster zu Eisenspalterei ist zum Hüttenwerksdirector, und der Berginspector, Bergassessor Riedner zu Rüdersdorf ist zum Bergwerksdirector ernannt. Dem Bergmeister von Minnigerode zu Halberstadt ist der Character als Bergrath verliehen, und den Oberberggeschwornen Franke zu Zeitz und Spengler zu Groß-Kamsdorf, so wie den Berggeschwornen Kühne zu Schönebeck und Knibbe, jetzt zu Bochum, der Character als Bergmeister beigelegt.

Der Büreauassistent Steinert zu Wettin ist zum Schichtmeister befördert worden.

Die Bergexspectanten Scheffler, Keferstein, Giebelhausen, Lichtenfels, Hiltrop, Driesemann und Fickler sind zu Bergreferendarien, und die Bergexspectanten Bräuning, Brathuhn und Zimmermann zu Bergeleven ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 51.

Magdeburg, den 23. December 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1379 **Stück 55.** Nr 6220. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg, bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee.

Nr. 6221. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6222. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6223. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen.

Nr 6224. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld.

Nr. 6225. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15, 43b. und 73 des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

Nr. 6226. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebau-Gesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Actien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865.

Nr. 6227. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865.

Nr. 6228. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Nr. 6229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. October 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1380 Die in einigen Kreisen des Regierungs-Bezirks Magdeburg zur Zeit bestehende Salzverbrauchs-Controle wird vom 1. Januar 1866 ab bis auf Weiteres aufgehoben.

Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewohner der betreffenden Kreise fortan nicht verpflichtet sind, ihren Salzbedarf aus einer bestimmten Preußischen Salzverkaufsstelle zu entnehmen. Dagegen bleibt die Einführung von fremdem Salz verboten und es verfällt derjenige, welcher ohne Erlaubniß des Finanz-Ministeriums Salz oder Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, vom Auslande einbringt, in die Strafe der Kontrebande.

Berlin, den 30. November 1865. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Betrifft die 13. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7. der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859.

1381 In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ procentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und

der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr be der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe de Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. Js. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen be wirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. Js. stattgehabten) gezogen aber bisjetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. Js. ausgeloosten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1382 Nachdem der zu Basel domicilirten „Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" die Concession zum Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und Statuten dieser Actiengesellschaft mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet, und der Kaufmann Emil Gabriel daselbst, Lindenstraße 93, zum General-Bevollmächtigten bestellt worden ist.

Magdeburg, den 19. December 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1383 Nachdem der zu Frankfurt a. M. domicilirten Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und Statuten dieser Gesellschaft mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokal in Berlin begründet und der Julius Mayer in Berlin, Wilhelmsstraße 109 u 110, zum General-Bevollmächtigten und Subdirector bestellt worden ist.

Magdeburg, den 20. December 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

1384 Die tägliche Aschersleben-Harzgerodesche Personen-Post wird vom 18. December cr. ab von Aschersleben nach Harzgerode um 4 Uhr 30 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Cöthen um 3 Uhr 35 Min. Nachm. abgesendet werden.

1385 Wegen der höchst mangelhaften Beschaffenheit des Weges zwischen Hamersleben und Wadersleben, soll die tägliche Personen-Post zwischen Halberstadt und Hötensleben vom 18. December cr. ab bis auf Weiteres nur zwischen Halberstadt und Hamersleben coursiren. Es wird die Post aus Hamersleben nach Halberstadt um 6 Uhr 25 Min. Vorm. abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1386 Der Dirigent der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze von Löbell ist gestorben.

1387 Der Stabsarzt Dr. med. Gustav Robert Sandmann zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1388 Die Cantor- und Lehrerstelle in Zepernick, Diöces Loburg, ist durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vacant. Bewerber um die Adjunctur haben sich bei uns zu melden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

V…

… am 8. Dezember 1865 gezogenen, …
…ltung der Staatsschulden von den …
gekündig…

I. Staats-…

(Abzuliefern mit Zins-…

…t. A. à **1000** Rthlr. № 1503 b…
4710 bis 4714. 6692 bis 6…

…t. B. à **500** Rthlr. № 838 bis …

…it. C. à **200** Rthlr. № 1728 bi…

…it. D. à **100** Rthlr. № 1751 bi…

II. Fünfprocentige …

(Abzuliefern mit Zins…

…it. A. à **1000** Rthlr. № 836 b…
4101 bis 4105. 4641 bis …
8566 bis 8570.

…t. B. à **500** Rthlr. № 10701 …
bis 13630. 13871 bis 138…
15460. 16781 bis 16790.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummer… der Schuld… schreibunge…
1922.	8	5323. 24. …
3905.	7	35. 37 bis 4…
5301. 5. 8 bis		bis 44. 47. …
12. 17. 21. 22.	11	5557. . . .

2. Fün…

(Wegen der durch die 6te Ver…

63. 64.	4	1089. . . .
512.	5	1364. 66. . .
626.	4	1405. 69. . .
657.	2	2029. . . .
2971. 74. 80. . .	3	10351. 52.
3450.	4	55. 57. 60.
5351. 59.	4	11201 bis 1…
8403. 8.	3	11871 bis 80…
8570.	4	12041. 43. 5…
9635. 38 bis 40.	4	12092. . . .
730 bis 32. 34.	3	6383 bis 85.
2828 bis 31. 33.		88. 92. 96.
36. 43. 46. 49.		6400. . . . .
50.	5	7351. 52.
3754 bis 58. 60		58. 64. 65.
bis 63.	3	73. 75. . .
4584. 87. 92.		9026 bis 32.
93. 95. 96. 99	4	36. 38 bis …
4600.	4	50. . . . .
6376. 78 bis 81.	5	10553. 65. …
652. 58 bis 60.		5451 bis 60.
63. 64. 68. 72.		65. 68. 70.
75 bis 78. 80.		73. 76. 77.
84. 92. 96 bis		80. 83. 86
98.	3	88. 90 bis
812. 9. 10. 13		6035. 57.
bis 16. 19 bis		69. 76. 82.
23. 25. 26. 31.		bis 87. . .
32. 38. 39. 44		7401. 3 bis 5…
bis 46. 48 bis		19. 20. 22
50.	5	24. 26. 29.
1357. 83. 84. . .	2	4504 bis 7.
2702 bis 4. 9		14. 15. 19

Digitized by Google

…n …ver… …en.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verl…

Lit. D. à **100** Rthlr.

33.		6507 bis 9. 12		6549. 52 bis		12170. 71. 73.	
0.42		bis 14. 16 bis		54.	10	75. 76. 83 bis	
50.	11	18. 24. 38 bis		8619.	10	88. 92. 93. 95.	
. . .	9	40. 43. 45. 46.	10			96.	1

…fprocentige Staats-Anleihe vom Jahre 185…

…oosung zum 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen siehe…
8. Juni 1865.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

. . .	4	2329. 30.	5	5609.	3	6729.	
. . .	3	3451. 53. 54. . .	4	6509.	3	8081 bis 85. . .	
. . .	5	4811 bis 14. 83.		6632. 33.	3	8473 bis 75. . .	
. . .	3	84.	5				

Lit. B. à **500** Rthlr.

54.		12231.	2	16141. 42. 47		17544. 47. 50. .	
. . .	5	12243. 50. . . .	4	bis 49.	5	18533. 35. 37.	
0. .	5	12414. 15. 20. .	3	16224. 27 bis		38. 40.	
0. .	3	12901 bis 4. 6.		29.	5	19341. 42. 44	
0. .	5	8.	5	16811. 19. . . .	5	bis 50.	
. . .	4	14388.	3				

Lit. C. à **200** Rthlr.

87.		10563 bis 65.		16555. 59. 60.		18960. 64 bis	
97.	5	69. 74.	5	62. 63. 67 bis		66. 71.	
. . .	5	10903 bis 5. 11.		70. 72.	5	21253 bis 55.	
54.		15 bis 17. 24.	4	17701. 2. 5. 6.		58. 61 bis 71.	
72.		12901 bis 6. 8.		10. 11. 24. . .	4	73. 74.	
. . .	5	9. 16. 20. 21.		17730.	2	21296.	
35.		25.	3	17976. 79 bis		23341.	
46.		14026. 27. 29.		81. 83. 84. 86.		24276 bis 79.	
. . .	4	31 bis 33. 37.		91. 95. 96. . .	3	89. 90. 92 bis	
51.	5	44. 45.	4	18951. 53 bis 57.	4	95.	

Lit. D. à **100** Rthlr.

64.		7431. 33. 34. 36.		14264. 66. 69.		19851 bis 53. 59.	
72.		39 bis 42. 50.	5	76. 77. 79. 82		62 bis 64. 67.	
79.		12707 bis 10.		bis 85. 87. 92 bis		70. 75 bis 77.	
bis		21.	2	94. 97 bis 99.	3	82. 88. 90. 91.	
99.	5	14002. 4. 6. 9.		14300.	3	95. 97 bis 99.	
66.		10. 13 bis 15.		14891. 8. 10.		19900.	
84		17 bis 20. 22		12 bis 15. 17.		20403. 4. 7 bis	
. . .	4	bis 25. 28 bis		21. 26. 28. 30		13. 16. 20. 28.	
. 7.		30. 36. 39. 47.		bis 34. 38 bis		34 bis 41. 43.	
bis		49.	4	40. 44. 48. . .	4	44. 47.	
39.	5	14256. 60. 63.	3	16692.	2	21231. 42. 44.	

Lit. E. à **50** Rthlr.

60. 63.		13 bis 18. 21		6991. 94 bis		11209. 13 bis 15.	
		23. 29. 31		96. 99.	5	17 bis 19. 22	

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 21. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 600 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchem die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anleihen.

b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.

c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.

d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.

e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.

f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.

g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4% des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.

h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4 % verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30 % an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20 % des Aktienkapitals erreicht hat;
20 % an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50 % als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 % des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20 % des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20 % ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40 % des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.	Mitglieder des leitenden Ausschusses
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.	
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.	
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.	
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.	

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Falkner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ B. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Bischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den „Preußischen Staats-Anzeiger,"
2) die „Deutsche Versicherungs-Zeitung,"
3) die „Bank- und Handels-Zeitung,"
4) die „Berliner Börsen-Zeitung."

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(L. S.) Im Auftrage (gez.) Schede.

Nr. 8720.

Statuten
der
Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson,** königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky,** vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel,** eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der Frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als eine Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Actieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversammlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

Stadt-Kanzlei

(L. S.)

Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Bolleg.

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in **Berlin**, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Küchler in Frankfurt a. M.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 51. der Königlichen Regierung zu Magdeburg
pro 1865.

1389 Betrifft die von den Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken der Kreise Jerichow I. und Jerichow II. vom 1. Januar 1865 ab in monatlichen Beträgen zu entrichtenden Grundsteuersummen.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer Hauptsumme und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen, — Nr. 46 der Gesetz-Sammlung de 1864 — und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. December 1864 — Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 1 pro 1865 — bringen wir hierdurch diejenigen Grundsteuersummen zur Kenntniß, welche vom 1. Januar 1865 ab die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke der Kreise Jerichow I. und Jerichow II. in monatlichen Beträgen an die Königlichen Kreiskassen zu entrichten haben.

Magdeburg, den 11 December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Nachweisung

des Grundsteuer-Sollaufkommens des Kreises Jerichow I. pro 1865.

Lfde. №	Der Ortschaften Name.	Der Ortschaften Qualität.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Biederitz	Gemeindebezirk	630	13	6
2	Boecke	"	149	6	10
3	Buckau	"	120	28	6
4	Buecknitz	"	232	5	2
5	Büden	"	307	28	5
6	Burg	"	3370	5	10
7	Calenberge	"	290	13	2
8	Carith	"	371	19	—
9	CobbelscheWerder	"	54	27	5
10	Coepernitz	"	73	23	4
11	Coerbelitz	"	553	10	5
12	Crakau	"	592	19	8
13	Dalchau	"	364	29	5
14	Dannigkow	"	545	2	2
15	Detershagen	"	31	—	8
16	Doernitz	"	14	29	1
17	Dretzen	"	89	25	2
18	Drewitz	"	87	29	4
19	Floetz	"	289	11	11
20	Gerwisch	"	348	3	3
21	Gliencke	"	304	11	6
22	Gloine	"	292	22	9
23	Goehrden	"	396	10	6
24	Goerzke	"	353	6	5
25	Gommern	"	735	24	10
26	Grabow	"	117	5	9
		Latus	10,718	24	—
		Transport	10,718	24	—
27	Graeben	Gemeindebezirk	70	23	9
28	Grünewalde	"	123	22	2
29	Elbenau	"	485	2	6
30	Grüningen	"	120	8	—
31	Gübs	"	645	11	11
32	Güterglück	"	468	6	3
33	Grebs	"	44	20	2
34	Hobeck	"	44	9	1
35	Hohenlobbese	"	42	6	6
36	Hohenwarthe	"	194	26	—
37	Hohenziatz	"	180	26	—
38	Ihleburg	"	459	15	3
39	Isterbies	"	87	1	10
40	Kämeritz	"	224	28	9
41	Küsel	"	50	25	4
42	Ladeburg	"	927	28	9
43	Leitzkau	"	501	2	3
44	Loburg	"	631	9	6
45	Lostau	"	443	2	8
46	Groß Lübars	"	176	14	9
47	Groß-Lübs	"	435	18	3
48	Klein-Lübs	"	655	23	6
49	Lübe	"	249	16	3
50	Magdeburgerforth	"	37	4	10
51	Menz	"	529	12	—
		Latus	18,549	—	3

Nr.	Der Ortschaften Name.	Qualität.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	18,549	—	3
52	Möckern	Gemeindebezirk	642	1	—
53	Moritz	〃	185	22	8
54	Nedlitz	〃	311	10	11
55	Niegripp	〃	102	19	9
56	Parchau	〃	955	28	7
57	Pechau	〃	645	5	2
58	Plötzky	〃	565	13	9
59	Pramsdorf	〃	120	7	9
60	Prester	〃	911	16	7
61	Pretzien	〃	152	15	4
62	Prödel	〃	205	11	9
63	Randau	〃	857	12	—
64	Ranies	〃	336	18	—
65	Reesdorf	〃	58	2	2
66	Rietzel	〃	259	4	7
67	Rosian	〃	424	—	5
68	Rottstock	〃	170	15	10
69	Schartau	〃	725	16	3
70	Schermen	〃	238	10	3
71	Schopsdorf	〃	171	1	—
72	Schora	〃	282	8	6
73	Schweinitz	〃	7	5	—
74	Steglitz	〃	292	23	1
75	Steinberg	〃	106	12	4
76	Theesen	〃	76	28	6
77	Töppel	〃	143	15	1
78	Trippehne	〃	275	29	10
79	Vehlitz	〃	1008	6	3
80	Wahlitz	〃	146	4	5
81	Wallwitz	〃	353	29	11
82	Walternienburg	〃	216	4	6
83	Wenzlow	〃	137	19	9
84	Werbig	〃	95	1	2
85	Wörmlitz	〃	328	27	4
86	Wollin	〃	256	4	2
87	Woltersdorf	〃	207	15	—
88	Zeddenick	〃	473	11	8
89	Zeppernick	〃	338	11	7
90	Ziepel	〃	400	9	2
91	Ziesar	〃	408	5	4
92	Zitz	〃	617	11	9
93	Bomsdorf	Gutsbezirk	61	23	7
94	Briesenthal	〃	156	1	—
95	Brietzke	〃	259	22	—
96	Calitz	〃	165	20	8
97	Dahlen	〃	66	24	1
98	Dalchau	〃	155	1	2
99	Detershagen	〃	80	14	5
100	Dörnitz	〃	50	17	10
		Latus	33,756	16	1

Nr.	Der Ortschaften Name.	Qualität.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	33,756	16	1
101	Egelinde	Gutsbezirk	151	26	8
102	Göbel	〃	178	17	3
103	Görtzke I. Antheils	〃	265	7	4
104	Görtzke II. Antheils	〃	22	—	10
105	Grabow I. Antheils	〃	165	9	2
106	Grabow II. 〃	〃	178	22	1
107	Gräben I. Antheils	〃	36	21	4
108	Gräben II. Antheils	〃	27	1	8
109	Hobeck	〃	174	2	5
110	Hohenlobbese	〃	265	14	3
111	Hohenziatz	〃	194	10	9
112	Isterbies	〃	160	21	—
113	Kähnert	〃	120	20	6
114	Klepps	〃	164	18	8
115	Königsborn	〃	338	27	6
116	Althaus-Leitzkau	〃	452	19	1
117	Neuhaus-Leitzkau	〃	606	9	8
118	Loburg I. Antheils	〃	70	22	1
119	Loburg II. Antheils	〃	328	13	3
120	Loburg III. Antheils	〃	325	12	3
121	Groß-Lübars	〃	220	—	6
122	Klein-Lübars mit Glienecke	〃	162	29	4
123	Lüttgenziatz	〃	183	2	7
124	Möckern	〃	710	13	9
125	Möser	〃	66	27	4
126	Nedlitz	〃	326	5	7
127	Niegripp	〃	481	2	10
128	Pietzpuhl	〃	216	27	2
129	Pöthen	〃	237	18	6
130	Randau	〃	313	9	7
131	Riesdorf	〃	99	27	3
132	Schweinitz	〃	65	29	3
133	Stresow	〃	306	14	—
134	Stenvenberg	〃	24	—	5
135	Theesen	〃	194	28	10
136	Thümermark	〃	26	11	10
137	Wahlitz	〃	131	6	9
138	Walternienburg	〃	390	19	9
139	Wendlobbese	〃	136	29	6
140	Wörmlitz	〃	213	11	5
141	Woltersdorf	〃	278	26	2
142	Wüsten-Jerichow	〃	130	27	5
143	Wüsten-Rogäsen	〃	80	1	1
144	Zeddenick	〃	162	16	5
145	Ziegelsdorf	〃	71	11	1
146	Vor-Ziesar	〃	62	28	2
147	Burg-Ziesar	〃	66	19	3
148	Zipkeleben	〃	40	15	10
		Summa	43,387	7	5

Digitized by Google

Nachweisung

des Grundsteuer-Sollaufkommens des Kreises Jerichow II. pro 1865.

Nr.	Der Ortschaften Name.	Qualität.	Betrag. Rt	Sgr	Pf
1	Alt-Bensdorf	Gemeindebezirk	118	26	10
2	Altenklitsche	"	107	2	11
3	Altenplatow	"	234	12	9
4	Alt-Milow	"	189	5	7
5	Bahnitz	"	349	18	1
6	Berg-Genthin	"	51	—	4
7	Bergzow	"	258	10	10
8	Böhne	"	196	17	11
9	Brettin	"	109	29	4
10	Briest	"	137	20	4
11	Buch	"	526	10	6
12	Buckau	"	177	13	2
13	Bützer	"	198	1	9
14	Cabelitz	"	498	28	11
15	Cade	"	211	2	7
16	Camern	"	539	—	11
17	Carlbau	"	159	29	8
18	Carow	"	563	6	11
19	Crüssau	"	104	17	10
20	Derben	"	146	26	9
21	Dretzel	"	217	19	2
22	Ferchels	"	122	13	5
23	Ferchland	"	268	6	4
24	Fienerode	"	8	—	7
25	Fischbeck	"	823	21	8
26	Garz	"	278	6	11
27	Genthin	"	288	17	1
28	Gladau	"	295	26	9
29	Gollwitz	"	144	3	2
30	Göttlin	"	165	19	9
31	Groß-Demsin	"	46	13	6
32	Gr.-Mangelsdorf	"	279	4	3
33	Groß-Wulkau	"	217	1	4
34	Groß-Wusterwitz	"	254	29	—
35	Grütz	"	130	3	—
36	Güsen	"	177	10	7
37	Gütter	"	91	2	4
38	Hohengöhren	"	383	2	6
39	Hohenseeden	"	248	17	11
40	Jerchel	"	110	28	2
41	Jerichow	"	237	6	8
42	Kl.-Mangelsdorf	"	59	19	7
43	Klein-Wulkow	"	266	21	—
44	Klein-Wusterwitz	"	218	5	10
		Latus	10,211	14	5
		Transport	10,211	14	5
45	Klietz	Gemeindebezirk	470	22	11
46	Kließnieck	"	250	6	11
47	Knoblauch	"	94	26	—
48	Kützkow	"	19	28	1
49	Kuhlhausen	"	515	23	1
50	Leopoldsburg	"	18	11	10
51	Lübars	"	253	19	7
52	Malenzien	"	15	13	8
53	Mahlitz	"	7	6	2
54	Melkow	"	254	9	5
55	Molkenberg	"	283	17	7
56	Möser	"	225	21	8
57	Möthlitz	"	196	3	11
58	Mützel	"	93	15	4
59	Neu-Bensdorf	"	4	10	5
60	Neu-Milow	"	22	6	3
61	Neuenklitsche	"	171	2	5
62	Neuermark	"	306	20	7
63	Nielebock	"	242	6	3
64	Nierow	"	95	27	3
65	Nitzahne	"	258	16	8
66	Paplitz	"	315	20	4
67	Parchen	"	316	27	7
68	Parey	"	735	27	7
69	Reesen	"	181	18	8
70	Redekin	"	193	21	8
71	Rehberg	"	220	24	3
72	Rogäsen	"	234	24	10
73	Roßdorf	"	352	2	8
74	Sandau	"	890	22	9
75	Scharlibbe	"	482	13	11
76	Schlagenthin	"	200	25	8
77	Schmetzdorf	"	219	10	11
78	Schollehne	"	147	10	8
79	Schönfeld	"	472	1	5
80	Schönhausen	"	1406	7	3
81	Sydow	"	122	4	6
82	Steckelsdorf	"	272	26	3
83	Steinitz	"	191	10	2
84	Tangermünde	"	159	23	4
85	Tuchheim	"	679	20	4
86	Behlen	"	164	5	2
87	Bieritz	"	222	5	4
		Latus	22,149	25	8

Digitized by Google

Lfde. №.	Der Ortschaften Name.	Qualität.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	22,194	25	8
88	Viesen	Gemeindebezirk	215	17	1
89	Warnau	"	312	25	7
90	Warchau	"	12	10	1
91	Weißewarthe	"	25	13	9
92	Wendeberg	"	4	2	7
93	Woltersdorf	"	94	21	6
94	Wudicke	"	85	23	2
95	Wulkau	"	676	15	7
96	Wust	"	340	2	9
97	Schönwalde	"	55	27	7
98	Zabakuk	"	79	13	5
99	Zerben	"	252	16	8
100	Zollchow	"	239	21	10
101	Alt-Bellin	Gutsbezirk	49	1	3
102	Alt-Bensdorf	"	18	9	4
103	Altenplathow	"	114	13	6
104	Böhne	"	162	24	3
105	Brandenstein	"	170	17	9
106	Brettin	"	81	7	2
107	Buckau	"	105	4	8
108	Cade mit Behlecke	"	103	22	8
109	Carow	"	208	28	3
110	Crüssau	"	89	1	8
111	Dretzel	"	113	20	7
112	Fienerode	"	—	8	7
113	Galm	"	8	10	9
114	Gladau	"	256	18	6
115	Groß-Demsin	"	82	10	6
116	Havemark	"	3	26	10
117	Herrenhölze	"	62	9	2
118	Hohen-Camern	"	135	25	3
119	Hohengöhren	"	389	20	10
120	Jerchel	"	97	21	5
121	Jerichow	"	2	18	3
122	Klein-Demsin	"	82	23	5
123	Kl.-Mangelsdorf	"	52	17	3
124	Klein-Wusterwitz	"	83	18	3
125	Kützkow	"	122	16	5
126	Mahlenzien	"	137	14	4
127	Mahlitz	"	108	7	—
		Latus	27,434	1	1
		Transport	27,434	1	
128	Marquede	Gutsbezirk	140	12	
129	Milow	"	249	—	
130	Möthlitz	"	168	4	
131	Neu-Bellin	"	97	24	
132	Neuenklitsche	"	152	20	
133	Neuermark	"	255	4	
134	Paplitz	"	141	17	
135	Parchen	"	182	3	
136	Parey I. Antheils	"	689	13	1
137	Parey II Antheils	"	472	6	
138	Pennigsdorf	"	70	23	1
139	Reesen	"	17	9	
140	Redekin	"	157	14	
141	Ringelsdorf	"	118	28	
142	Rogäsen	"	64	11	1
143	Rosenthal	"	87	22	10
144	Scharlibbe	"	88	21	2
145	Scharteucke	"	157	11	7
146	Schattberge	"	58	3	5
147	Schlagenthin	"	379	23	2
148	Schmetzdorf (Gr. Wünsche)	"	43	14	6
149	Schollene	"	128	6	1
150	Schönhausen	"	456	14	10
151	Schönhausen	"	198	10	9
152	Seedorf	"	140	3	9
153	Sydow	"	80	12	5
154	Steckelsdorf	"	69	26	10
155	Tuchheim	"	369	10	1
156	Vieritz	"	141	27	1
157	Viesen	"	34	20	9
158	Warchau	"	102	18	11
159	Wendeberg	"	46	10	11
160	Werdershof	"	18	1	7
161	Wudicke	"	166	22	11
162	Wust	"	298	18	5
163	Zabakuk	"	147	29	6
164	Zerben	"	371	2	11
165	Zollchow	"	89	10	8
		Summa	34,086	29	10

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 52.

Magdeburg, den 30. December 1865.

Die Chausseen im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

3390 Magdeburg, den 20. December 1865. Als der fortschreitende Bau der Eisenbahnen die Aufmerksamkeit mehr und mehr in Anspruch nahm, wurden über die fernere Bedeutung der Chausseen häufig sehr verschiedene Meinungen laut.

Gegen das Jahr 1845 waren die ersten größeren Haupt-Eisenbahnlinien vollendet. Diese traten mit einem neuen und großartigen Verkehr von Reisenden und Gütern an die Stelle der alten Land- und Heerstraßen, welche bis dahin die Verbindung innerhalb der Staaten, wie zwischen verschiedenen Ländern und Völkern hergestellt hatten. Die Wichtigkeit der Chausseen ist aber dadurch bis jetzt nicht vermindert.

Je größer die Zahl leicht fahrbarer Straßen ist, welche seitwärts auf eine größere Verkehrsstraße einmünden, je größer wird auch der Umsatz auf dieser sein und je mehr wird auch der Wohlstand in den jedesmal zunächst benachbarten Gegenden steigen können.

Einige Mittheilungen über die Ausdehnung der Chausseen im Regierungs-Bezirke, unter Vergleichung der Verhältnisse in den Jahren 1845 bis 1864, in welchen auch der Bau neuer Eisenbahnen fortdauernd zugenommen hat, dürften nicht ohne einiges Interesse sein.

Dieser eben erwähnte Zeitraum umfaßt 20 Jahre.

Die Meilenzahl aller Chausseen des Regierungs-Bezirks betrug im Jahre 1845 gegen 50 und beträgt zur Zeit über 200. Die Zahl der chausseemäßig ausgebauten Meilen ist demnach in 20 Jahren mehr als vervierfacht. Auf die Neubauten kommen über 150 Meilen. Davon sind ausgebaut 1845 bis 1849 gegen 30 Meilen, 1849 bis 1857 mehr als 90 Meilen, 1857 bis 1864 mehr als 30 Meilen.

Die bis 1845 und 1849 vorhandenen Chausseen waren vorzugsweise Staatsstraßen, dafür bestimmt, zu Staatszwecken eine gesicherte Verbindung zwischen einzelnen Hauptpuncten herzustellen und für die Anlage und Unterhaltung wie für den Weiterbau dieser Straßen mußten auch allgemeine Staats-Interessen meist entscheidend bleiben. Die Vollendung dieser Straßen für derartige Zwecke konnte bis zum Jahre 1849 für den hiesigen Regierungs-Bezirk als wesentlich erreicht gelten und es kam nunmehr darauf an, von einem billiger Zweckmäßigkeit entsprechenden Gesichtspunkte den Neubau von Chausseen zum örtlichen Vortheil einzelner Gegenden möglichst zu fördern und, je nach dem Umfange wie der Bedeutung dieser neuen Communikations-Wege, Kreis-Straßen, Gemeinde-Straßen, Actien- und Privat-Straßen chausseemäßig herzustellen.

Zu dem Ende wurde den bauenden Interessenten gegen die Verpflichtung zur chausseemäßigen Unterhaltung der Wege die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung und zugleich für den Neubau ein Beitrag als Staats-Prämie zu den Kosten für jede Baumeile in Aussicht gestellt.

Mit dem Ausdrucke Staats-Prämie war dabei zugleich ausgesprochen, daß dieser Beitrag zum Ausbau aller zweckmäßigen Wege auffordern und aufmuntern solle.

In dieser Weise sind vom Jahre 1849 bis 1864 über 75 Meilen als Kreisstraßen, über 45 Meilen als Gemeinde- und resp. als Actien- und Privat-Straßen ausgebaut.

Die Summe der vom Staate gezahlten Prämien betrug allein im Jahre 1857 über 130,000 Thlr. und besonders erfreulich ist es, zu sehen, wie der Gemeinsinn dieser durch die Staats-Prämien bewilligten Aufmunterung mit zunehmender Baulust entgegen gekommen und wie dem entsprechend die Höhe der nach gleichen Grundsätzen bewilligten Prämien von Jahr zu Jahr bis zum Jahre 1857 gestiegen ist.

Im Jahre 1849 wurden als Prämien gezahlt 5000 Thlr., 1850 über 7000 Thlr., 1852 über 20,000 Thlr., 1855 gegen 70,000 Thlr. und 1857 über 130,000 Thlr., wie vorerwähnt. In den folgenden Jahren sind zwar geringere aber noch ziemlich bedeutende Summen bewilligt. Die Prämien be-

trugen: 1858 über 73,000 Thlr., 1859 über 61,000 Thlr., 1860 über 48,000 Thlr., 1861 über 35,000 Thlr. 1862 über 48,000 Thlr. und in den Jahren 1849 bis 1864 sind zusammen über 679,000 Thlr. an Prämien aus Staatsfonds gezahlt.

Daneben wurden für die laufende Unterhaltung der Staats-Chausseen in den Jahren 1845 bis 1864 fast 3 Millionen Thaler verausgabt. Mit Hinzurechnung der für Neubauten und für Correctionen der Staatsstraßen von 1845 bis 1864 aufgewendeten Kosten wird dadurch fast die Summe von 4 Millionen Thalern erreicht.

Eine Zusammenstellung der von Kreisen und Gemeinden für den Bau und die Unterhaltung von Chausseen aufgewendeten Summen bleibt einer spätern Mittheilung vorbehalten.

Die vorstehenden Mittheilungen genügen, um in den allgemeinsten Umrissen auf die neben den Eisenbahn-Bauten fortschreitende Vollendung der Kunststraßen im Regierungs-Bezirke, welche seit zwanzig Jahren um das Vierfache vermehrt sind, und zugleich darauf hinweisen, mit wie großem Eifer von den Kreisen und Gemeinden in Uebereinstimmung mit der Staats-Verwaltung auf die Erreichung dieses günstigen Resultates hingewirkt ist.

Der Regierungs-Bezirk Magdeburg nimmt, der räumlichen Größe nach, die 13. Stelle unter den 26 Regierungs-Bezirken des Staates ein. Das Verhältniß des Regierungs-Bezirks Magdeburg mit 210 Q. M. zum Gesammtgebiete des Staates mit ca. 5100 Q. M. ist etwa 1 zu 24. Die Gesammtzahl aller Chausseen betrug zu Anfang des Jahres 1862 im Staate 4023,2 Meilen und im Regierungs-Bezirk Magdeburg 207,1 Meilen.

Danach kam mithin zu Anfang des Jahres 1862 durchschnittlich 1 Meile Chaussee im Staate auf $^{5}/_{4}$ Q. M., im Regierungs-Bezirk Magdeburg auf $^{1}/_{4}$ Q. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1391. Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

daß die an die Domänen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kaufgelder für Grundstücke und Gerechtsame, so wie Ablösungs-Capitalien von den Zahlungspflichtigen nur an die Regierungs-Hauptkassen, ausnahmsweise aber nur dann an die Specialkassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Pflichtigen ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 19. December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1392. Betrifft die Sperrung des Bromberger Kanals.

Wegen mehrerer, an den Schleusen des hiesigen Schifffahrtskanals nothwendigen Reparaturen wird derselbe für die Schifffahrt und Flößerei während der Zeit vom 1. Februar bis 15. März k. Js. gesperrt sein.

Bromberg, den 11. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1393. Seitdem die Königliche General-Commission zu Stendal vom 1. October c. ab mit dem unterzeichneten Collegio vereinigt werden mußte, ist das Archiv (d. i. die reponirte Registratur!) der erstgenannten Behörde für den Regierungs-Bezirk Magdeburg vorläufig in Stendal in den dazu schon früher bestimmten weitläuftigen Räumen zurückgeblieben.

Dies Archiv ist zwar von uns abhängig und steht unter unsrer Oberaufsicht, hat aber auf Grund höherer Verfügung eine gewisse Selbstständigkeit erhalten, so daß es nach eigenem Ermessen Königlichen Behörden Acten, Karten, und dergleichen auf einige Zeit verabfolgen, ihnen auch aus den Acten Auskunft oder Abschriften ertheilen darf.

Den Interessenten selbst dürfen die Acten nebst ihrem Zubehör nicht ausgeantwortet werden, dagegen wird die Archiv-Verwaltung in der Regel nicht abgeneigt sein, die Acten unter Aufsicht vorzulegen, soweit sich die Gelegenheit dazu bietet.

Hiernach stellen wir allen Königlichen Behörden und Interessenten des Regierungsbezirkes Magdeburg, wenn sie nicht Grund zu finden glauben, sich mit bezüglichen Anträgen an uns selbst zu wenden, anheim, dieselben an das Königliche General-Commissions-Archiv zu Stendal zu richten.

Merseburg, den 18. December 1865. Königl. General-Commission für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1394 Patente. Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unter dem 5. December 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1395 Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 12. December 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1396 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Superintendenten Reimmann in Salzwedel den rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen.

1397 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Meseberg in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Langensalza, Karl August Friedrich Hahn verliehen worden.

1398 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Plessa mit Dreska, Kraupa und Kahla, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Roitzsch, Gustav Adolph Rambeau verliehen worden.

1399 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Südgröningen, in der Diöces Gröningen, ist dem früheren Diaconus in Cölleda, Adolph Christian Rudolph Lohmann verliehen worden.

1400 Durch den Ostern k. J. stattfindenden Eintritt des Pfarrers Koch in den Ruhestand wird die durch die Königliche Regierung in Erfurt Namens des Griesstedter Stiftungsfonds zu besetzende Pfarrstelle zu Nausiß in der Ephorie Weißensee, mit welcher — nach Abzug des Emeritengehalts — ein Jahreseinkommen von circa 500 Thlr. verbunden ist, vacant. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1401 Der Pfarrer Ermisch in Beyern, Diöces Herzberg, wird ult. d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Beyern gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 400 Thlrn. — Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1402 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 408 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Suderode, Diöces Quedlinburg, ist durch die Versetzung des Pfarrers Wintzer vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1403 Sr. Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Hiller in Seehausen i. A. den Character als Sanitätsrath allergnädigst zu verleihen geruht.

1404 Der Candidat der Feldmeßkunst Paul Scharffenorth ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidet worden.

1405 In der Stadt Schwanebeck ist der bisherige unbesoldete Rathmann Müller auf weitere 6 Jahre vom 7. Februar k. Js. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1406 Der provisorische Schullehrer Parthey zu Bahrendorf, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1407 Der provisorische Schullehrer Goellner zu Druxberge, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1408 Der Schulamtscandidat Bülau ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Genthin provisorisch bestellt worden.

1409 Der Lehrer Kahle in Siebenlangenbeck ist von der Annahme der ihm verliehenen Lehrerstelle in Neubensdorf entbunden und dieselbe dem Schulamts-Candidaten Carl Kahle in Fischbeck verliehen worden.

1410 Der Lehrer Nolopp zu Wanzleben ist zum Adjuncten der Küster- und Töchterlehrerstelle daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle besetzt der Magistrat.

1411 Die Kantor- und zweite Lehrerstelle zu Dingelstedt, Diöces Anderbeck, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt in der Weise, daß der Ortspfarrer der Gemeinde drei Candidaten zur Auswahl vorschlägt.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

1412 Der Vorstand der hiesigen Garnison-Verwaltung, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Werner, ist in gleicher Eigenschaft zur Garnison-Verwaltung in Trier versetzt, und seine Stelle dem Garnison-Verwaltungs-Director Heinicke, bisher in Luxemburg verliehen. Der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Erfurt, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Erdmann ist in gleicher Eigenschaft zur Garnison-Verwaltung in Coblenz versetzt und die Wahrnehmung seiner Stelle dem bisherigen Ober-Lazareth-Inspector Schneider in Breslau übertragen.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1413 Der Fuhrmann Heinrich Becker zu Altenrode ist als Schiedsmann für die Ortschaften Altenrode und Darlingerode für den Zeitraum vom 15. December 1865 bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden

1414 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung
im Monat November 1865.

Gestorben: Steueraufseher Hesse in Neustadt-Magdeburg. Befördert: Packhofs-Vorsteher Perschke in Magdeburg zum Ober-Zoll-Inspector in Myslowitz (Schlesien), Steuer-Inspector Schütze in Magdeburg zum Packhofs-Vorsteher daselbst, beritt. Steueraufseher Leister in Schildau zum Steuer-Einnehmer in Mahlwinkel, Steueraufseher Schliephack in Magdeburg zum Steueramts-Assistenten in Zeitz. Versetzt: Ober-Steuer-Kontr. Meyer von Breslau nach Magdeburg, Ober-Steuer-Kontr. Nürnberg von Herzberg nach Burg, Hauptamts-Assistent Gueinzius von Wittenberg nach Magdeburg, Steuer-Einnehmer v. Mengersen von Mahlwinkel nach Tennstedt, Steueraufseher Günther von Sudenburg nach Merseburg, Grenzaufseher Bethge von Gr. Wanzer als Steueraufseher nach Sudenburg. Neu angestellt: Wachtmeister Libbert vom 10. Landwehr-Husaren-Regiment als Grenzaufseher in Gr. Wanzer. Auf Kündigung angestellt: inv. Sergeant Karstedt in Stendal als Steuer-Erheber in Kirchgandern, inv. Sergeant Mewes in Magdeburg als Hauptamtsdiener daselbst.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt des Amtsblatts pro 1865 ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google